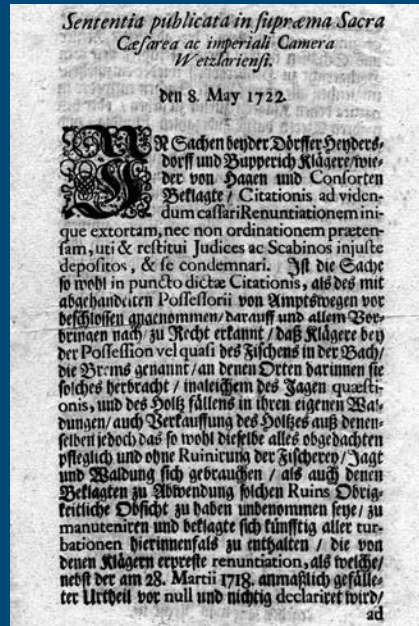


Die *Republicaner* an der Prims

Untersuchungen zur Reichsherrschaft

Hüttersdorf-Buprich im 18. Jahrhundert

Johannes Schmitt



universaar

Universitätsverlag des Saarlandes
Saarland University Press
Presses Universitaires de la Sarre

Publikationen der
Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek 2

Johannes Schmitt

Die *Republicaner* an der Prims

Untersuchungen zur Reichsherrschaft
Hüttersdorf-Buprich im 18. Jahrhundert



universaar

Universitätsverlag des Saarlandes
Saarland University Press
Presses Universitaires de la Sarre

Für Constantin und David

© 2012 *universaar*
Universitätsverlag des Saarlandes
Saarland University Press
Presses Universitaires de la Sarre



Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

ISBN 978-3-86223-082-2 gedruckte Ausgabe
ISBN 978-3-86223-083-9 Online-Ausgabe
URN urn:nbn:de:bsz:291-universaar-974

Projektbetreuung *universaar*: Isolde Teufel

Satz: Eric Glansdorp
Umschlaggestaltung: Julian Wichert
Hinweis zum Titelbild: siehe S. 71

Gedruckt auf säurefreiem Papier von Monsenstein & Vannerdat

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
I. Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil I)	9
II. Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil II)	47
III. Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil III)	79
IV. Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil IV)	113
V. „Sie tun zur Zeit so, als wären sie eine Republik...“ Zur „Rebellion“ von Hütterdorf-Buprich im Jahre 1722	169
VI. Die „anmaßlichen Republicaner“ von Hüttersdorf und Buprich. Prozesse, Untertanenkonflikte und Unruhen in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich im 18. Jahrhundert (Teil I)	237
VII. Die „anmaßlichen Republicaner“ von Hüttersdorf und Buprich. Prozesse, Untertanenkonflikte und Unruhen in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich im 18. Jahrhundert (Teil II)	259
VIII. ...wegen des Kartoffelzehnten. Ein Prozess der Einwohner der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich mit dem Freiherrn von Hagen am Reichskammergericht 1744-1759	283

IX. „Französische Freiheiten“? Herrschaftskonflikte in Dagstuhl, Hütterdorf-Buprich, Illingen und Saarwellingen im frühen 18. Jahrhundert	311
X. Causa fisci contra Hühnerhans. Ein Inquisitionsprozess in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts	327
XI. Frauen vor Gericht. Streiflichter aus dem Hütterdorf-Bupricher Hochgericht im 18. Jahrhundert	359
XII. „Zum gemeinen Besten“? „Policey“ und „Ordnungen“ in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich im 18. Jahrhundert	395
Verzeichnis der Erstdrucke	445

Vorwort

Seit dem Jahre 1992 habe ich in fast jährlichem Rhythmus eine Reihe von Aufsätzen in den Schmelzer Heimatheften veröffentlicht, die die Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich im 18. Jahrhundert behandelten. Dabei habe ich die zahlreichen in Koblenz aufbewahrten Reichskammergerichtsakten und die seit den 40er Jahren überlieferten Protokolle des Hüttersdorf-Bupricher Hochgerichts ausgewertet, um mich so der dörflichen Welt des 18. Jahrhunderts anzunähern.

Im Mittelpunkt dieser Spurensuche standen – was anfänglich nicht abzu-sehen war – die Untertanenkonflikte mit den Herrschaften: den Freiherrn von Hagen und den Grafen von Hunolstein. In diesen Auseinandersetzungen und durch sie suchten die Hüttersdorfer und Bupricher ihre Lebenswelt selbstbestimmt zu organisieren, in einer „Republik“ gewissermaßen, wie der Titel der Aufsatzsammlung es nahelegt. Dabei kam es sogar zu tätlichen Auseinandersetzungen, zu einer „Rebellion“, als Untertanen den Herrn von Hagen selbst angriffen, mit Steinen bewarfen und aus dem Dorf „jagten“ – eine wohl einmalige Situation im Alten Reich!

Dieser Teil der Untersuchungen ist deshalb wohl von überregionaler Bedeutung, während die anschließenden Beiträge zu einem „Kleinkriminellen“, zur sozialen Situation von Frauen in der Reichsherrschaft und zu den „Policyordnungen“ in der Herrschaft sich wohl eher als exemplarisch für andere Herrschaften in der Saarregion darstellen.

Dass nun dieser Sammelband gewissermaßen über Schmelz hinaus ein „größeres Publikum“ erreichen kann, dafür bin ich dem „Universitätsverlag des Saarlandes (universaar)“, namentlich Frau Isolde Teufel und Herrn Matthias Müller, sehr dankbar.

Für die Drucklegung wurden die Texte behutsam der neuen Orthographie angepasst, Querverweise eingefügt, allerdings die Aufsätze nicht gekürzt, so dass sich Wiederholungen nicht vermeiden ließen. Ich danke Herrn Dr. Eric Glansdorp (ArchaeologieServiceSaar.de) für die Satzarbeiten.

Schmelz, im Herbst 2012

Johannes Schmitt

I.

Um Jagd, Fischen und Waldnutzung

Unruhen und Untertanenkonflikte
in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich
in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

(Teil I)

Inhalt

1.	Die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich schließen einen Bund und rufen das Reichskammergericht an	11
2.	Die Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich zu Beginn des 18. Jahrhunderts: Recht, Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft	13
3.	Beginn des Konflikts: erste Verbote der Herrschaften	17
4.	Eine Kommission soll den Konflikt beilegen	19
5.	Die Gerichtsversammlung vom 28. März 1718	22
6.	Gefangennahme und Einkerkering von Untertanen	24
7.	Anrufung des „lothringischen Schirms“	26
8.	Antrag am Reichskammergericht für ein Mandat	29
9.	Absetzung des Gerichts und Pfändung von Untertanen	30
10.	Der „Bericht“ der Herrschaften	32
11.	Der „Gegenbericht“ des Untertanenanwalts	33
12.	Der Hochgerichtsmeier wird freigelassen	34
13.	Die Herrschaften werden vor das Reichskammergericht geladen	36
14.	Resümee	38
	Anmerkungen	39

1. Die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich schließen einen Bund und rufen das Reichskammergericht an

Am 8. August 1718 ließen dreizehn Untertanen der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich den in Losheim ansässigen „kayserlichen“ Notar J. H. Muhm nach Hüttersdorf kommen, um für sie ein Dokument, ein Notariatsinstrument, zu verfassen, das ihre Aussagen aufnehmen, von ihnen und dem Notar unterschrieben und von letzterem gesiegelt werden sollte.¹ In diesem für die Geschichte der Reichsherrschaft bedeutsamen Zeugnis dokumentierten die Untertanen zum ersten Male in der Öffentlichkeit ausführlich einen grundlegenden Konflikt mit den beiden Herren der unmittelbaren Reichsherrschaft:² Der Herr von Hunolstein und der Freiherr von Hagen bzw. deren Beamten – so stellen die Gemeindemitglieder die Ereignisse dar – hätten ihnen verboten, in der Prims zu fischen, und ihnen damit ein „uhralte(s)“, „unerdenkliche(s)“, ihnen zustehendes Recht genommen, das sie bis zu diesem Zeitpunkt stets „ruhig“ ausgeübt hätten. Da sie aber, ihrer „alter wohlhergebrachter Gerechtigkeit“ vertrauend, trotz eines von den herrschaftlichen Beamten ergangenen Verbots weiterhin in der Prims gefischt hätten, habe die hagenische Herrschaft einige ihrer Untertanen gefangen nehmen und im Schloss in den Kerker werfen lassen, der Lehnsherr des Herrn von Hunolstein, der Graf von Nassau-Saarbrücken, dann sogar hunolsteinische Untertanen mit Soldaten nach Ottweiler verbracht und dort „gefaenglich eingelegt“. Diese „Einkäerckerungh“ dauere schon sieben oder acht Wochen und ziele auf den „Ruin“ der Landleute, da dies gerade in die Zeit falle, in der die bäuerliche Bevölkerung wegen der Ernte die meiste Arbeit habe. Weil ihnen so durch Zwang ihre „Gerechtigkeit“ genommen werden solle, bleibe den Untertanen nur der Weg zum Reichskammergericht in Wetzlar – „die Zuflucht“ –, in der Hoffnung, dort „in der Gerechtigkeit Hüelff zu erlangen“. Zu diesem Zweck hätten sie einen gegenseitigen Eid geschworen und damit „ein Pactum“ geschlossen, zusammenzustehen und „sammenter Hand“ beim höchsten Reichsgericht „ihr Recht“ zu suchen, sogar „mit Handt und Mundt“ die gegenseitige Treue versprochen, dabei auch gelobt, künftig zusammenzuhalten und sich nicht scheiden zu lassen.

Matthias Schommer von Hüttersdorf und Philipp Müller von Buprich wurden in diesem Zusammenhang von den Gemeinden „mit Gewalt und Vollmacht“ ausgestattet, um sich als deren Vertreter unverzüglich nach Wetzlar zu begeben und dort einen Anwalt zu beauftragen, beim Reichskammergericht „alle Rechtsgewohnheiten und Rechtsmitteln“ anzuwenden, d. h. letztlich einen Prozess anzustrengen, der ihnen zu ihrem „Alten Recht“ verhelfen sollte.³

Mit diesem herausragenden Dokument eines starken bäuerlichen Rechtsempfindens und zugleich hartnäckigen Widerstandswillens, das aber ebenso auch die Hoffnung widerspiegelt, im Vertrauen auf Kaiser und Reich gegen ihre Landesherrschaft „Recht zu bekommen“, wurde ein prozessualer Konflikt in Gang gesetzt, der für die Saarregion einzigartig zu sein scheint: Bis in die 50er Jahre des 18. Jahrhunderts dauerten die rechtlichen Auseinandersetzungen der Untertanen mit den beiden Herrschaften am Reichskammergericht in Wetzlar. Zunächst ging es nur um das Recht des Fischens in der Prims, dann auch um die Jagd und die Nutzung der Gemeindewälder.⁴ Als die Untertanen schließlich dem Herrn von Hagen bestimmte Dienste und Fronen verweigerten, steigerte sich der Rechtsstreit in die grundsätzliche Frage, ob die Untertanen überhaupt Leibeigene oder „freie Bauern“ seien. Die Befugnisse, Rechte und die Zusammensetzung des Gerichts der Herrschaft waren weitere Konfliktpunkte. Besonders hartnäckig und langwierig gestalteten sich die Auseinandersetzungen mit dem Herrn von Hagen. Im Januar 1722 kulminierte der Zwist in einem spektakulären Höhepunkt, einer „Rebellion“ der Untertanen, als nämlich die Einwohner der beiden Dörfer von der Herrschaft gepfändete Werkzeuge gewaltsam zurücknehmen wollten und dabei sogar den Herrn von Hagen angriffen, ihn mit Steinen bewarfen und ihn mit seiner Jagdgesellschaft aus dem Dorf heraustrieben.⁵ Diese Vorfälle untersuchte eine Kommission des Reichskammergerichts. Die Gemeinden und ihre Rädelsführer wurden daraufhin bestraft. Ein Streit um das Eigentum an einem Wiesenstück führte in einen anderen Prozess: Pfändungen des Herrn von Hagen beantworteten die Untertanen mit einer Abgabenverweigerung; gegen die beiden Dörfer wurde sogar in diesem Zusammenhang eine militärische Exekution durch eine kurtrierische Kompanie angestrengt.⁶ Der Erzbischof von Trier drohte der Kirchengemeinde 1730 mit dem Interdikt, dem Entzug und Verbot aller kirchlichen Leistungen, und verhängte dieses, als sich die Gemeinden weigerten, einen von ihnen verlangten Beitrag zur Erneuerung der Pfarrkirche zu leisten.⁷ Schließlich forderte der Zehntherr, der Freiherr von Hagen, in den 40er Jahren den Kartoffelzehnten von den Untertanen. Auch hier artikulierten die beiden Dörfer langanhaltenden Widerstand, bis das Reichskammergericht sie dann doch zur Leistung des Zehnten verpflichtete.⁸ Alle diese hier nur knapp angedeuteten Konfliktfelder hatten ihren Entstehungsgrund und Ausgangspunkt in den Ereignissen, für die das angezogene Dokument, das Pactum der Gemeinden Hüttersdorf und Buprich, einen ersten Höhe- und Fluchtpunkt darstellt.

Im Folgenden sollen deshalb die Untertanenkonflikte und Unruhen in der Reichsherrschaft in ihrer Entstehungsphase beleuchtet und in ihrem Verlauf und Ergebnis beschrieben und analysiert werden, zuvor jedoch ist knapp die rechtliche, verfassungsmäßige und gesellschaftlich-ökonomische Situation in

der kleinen Herrschaft an der mittleren Prims zu Beginn des 18. Jahrhunderts als Hintergrund gewissermaßen zu den Ereignissen selbst zu skizzieren.⁹

2. Die Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich zu Beginn des 18. Jahrhunderts: Recht, Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft

Die beiden Dörfer Hüttersdorf und Buprich, in einem Talkessel an der mittleren Prims gelegen, bildeten seit der frühen Neuzeit eine kleine reichsunmittelbare Herrschaft, die der Niederrheinischen Ritterschaft inkorporiert war. In dieser Kleinregion an der Prims und Theel hatten sich in einer Konkurrenzzone der drei größeren Territorialherrschaften an der Saar, des Herzogtums Lothringen, des Kurfürstentums Trier und der Grafschaft Nassau-Saarbrücken (Ottweiler), mehrere solcher Kleinherrschaften halten können, wie etwa Nalbacher Thal, Saarwellingen und die Vierherrschaft Lebach. In Hüttersdorf-Buprich mit rund 17 Quadratkilometern Bannfläche und mit ca. 250 Einwohnern im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts waren nach mehrmaligem Tausch, Verkauf und auch Erbauseinandersetzungen die Vögte (Freiherren) von Hunolstein und der Freiherr von Hagen, dessen Stammschloss Motte sich nur unweit der Herrschaft bei Lebach befand, Landes-, Gerichts- und Grundherren. Bis zur Französischen Revolution, genauer bis zum Jahre 1797/98, als die Herrschaft im französischen Saardepartement aufging, blieb die reichsunmittelbare Herrschaft oder „Pflege“ Hüttersdorf-Buprich zweiherrisch. Bis zu diesem Zeitpunkt war auch noch der Einfluss der größeren Territorialherren der Region, wenn auch wohl nur noch indirekt, spürbar: So nahmen die Hunolsteiner ihren Herrschaftsanteil als Lehen von dem Grafen von Nassau-Saarbrücken; die Freiherren von Hagen waren für Hüttersdorf-Buprich dem Trierer Kurfürsten lehnsrührig. Auch der Herzog von Lothringen (nach 1766 der französische König) hatte sich ein gewisses Herrschaftsrecht gewahrt, dessen Ursprung und Bedeutung als Verfassungsinstitut noch weitgehend unerhell ist. Die Einwohner der beiden Dörfer – und davon machten sie mehrmals noch im 18. Jahrhundert Gebrauch – konnten nämlich in Fällen von Übergriffen und Gewalt den Schutz und Schirm und die Hilfe des lothringischen Herzogs anrufen. Dafür zahlten sie bis in die Revolutionszeit eine Abgabe, den sogenannten Schirmhafer.

Die Hagener und Hunolsteiner einigten sich 1572 nach einer Phase heftiger Querelen und Konflikte zwischen den Herrschaften in einer Reihe von Verträgen und schufen damit auch für die Folgezeit, bis ins 18. Jahrhundert, verbindliche Regelungen über ihre beiderseitigen Rechte an und in beiden Dörfern. In diesem Zusammenhang erhielten die zwei Dörfer auch 1574 „eine neue Ordnung und Policey“, die als „Gemeyne Ordnung“ in Kraft trat und oft bis

in Einzelheiten das dörfliche Leben, ökonomische Belange, das Dorfgericht, die Nutzung der Gemeinderessourcen und auch den religiös-kirchlichen Bereich reglementierte und für Vergehen der Eingesessenen bestimmte Strafen vorsah.¹⁰

Die „Gemeine Ordnung“ implizierte zugleich auch eine Gerichtsordnung: Der Bereich der kleinen Herrschaft bildete ein selbständiges Hochgericht, in dem gemäß der „Peinlichen Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. auch die Todesstrafe vorgesehen war. Hochgerichtsherr war allein der Vogt von Hunolstein, der auch den Gerichtsschultheiß aus seinen Untertanen auswählte.¹¹ Dieser formierte mit sieben Schöffen das Gericht. Vier Schöffen bestellte der Hunolsteiner, drei der Hagener. Dabei hatten die Gemeinden das Recht, bei Ableben oder Abberufung eines Schöffen aus ihrer Mitte drei Kandidaten vorzuschlagen, das „jus praesentandi“, während die Herrschaften einen Vorgeschlagenen zum Schöffen berufen konnten. Für Gerichtsfälle, die nicht an „Leib und Leben“ gingen, modern formuliert Zivilsachen – Erbaueinandersetzungen vor allem und Beleidigungen –, war ein Gericht „in civilibus“ zuständig. Diesem stand ursprünglich ein Meier vor, der nach den Herrschaftsverträgen abwechselnd, „alternative“, aus den Abhängigen der beiden Herren ausgewählt werden sollte.

Schienen diese Gerichtsregelungen noch die Verhältnisse zu repräsentieren, wie sie sich Ende des 16. Jahrhunderts herausgebildet hatten, so wurden allerdings bis zum Ende des 17. Jahrhunderts grundlegende Wandlungen erkennbar.¹² Denn nun standen dem Gericht zwei von der Herrschaft eingesetzte und bestellte Beamte als „Judices“, Richter, vor; Schultheis bzw. Meier und Schöffen saßen zwar noch mit zu Gericht, die Judices allein aber fällten nun das Urteil. Auch dies wurde ein wichtiger und wesentlicher Streitpunkt in den rechtlichen Konflikten zwischen Herrschaft und Untertanen. Revisions- und Appellationsinstanz des Gerichts war, wenn der Streitgegenstand die Summe von 500 Gulden überstieg, das Reichskammergericht in Wetzlar, das sowohl von einzelnen Untertanen als auch von den Gemeinden mehrmals im 18. Jahrhundert angerufen wurde.¹³

Die Hagener und die Hunolsteiner waren auch alleinige Grund- und Leibherren in den beiden Dörfern, denn die Untertanen saßen größtenteils auf herrschaftlichem Boden, Schaftgütern bzw. Vogteien, für die eine jährliche Abgabe, der „Schaft“, zu leisten war. Die Schaftgüter, auch „Stöcke“ genannt, konnten von ihren Besitzern vererbt, geteilt, getauscht und auch mit Zustimmung der Herrschaft wohl nach Erlegung des Dritten Pfennigs, eines Drittels des Verkaufspreises, veräußert werden. Für die von der Herrschaft zur Verfügung gestellten Hausplätze waren sogenannte „Fastnachtshühner“ zu entrichten. Daneben standen noch Leistungen, die im 18. Jahrhundert auf die Leibherrschaft

insbesondere aus der Sicht des Herrn von Hagen hindeuteten und diese begründeten. Das Abzugsgeld war zu erbringen, wenn ein(e) Leibeigene(r) außerhalb der Herrschaft mit deren Zustimmung heiratete, wegzog oder auch innerhalb der Gemeinden die Herrschaft wechselte. Am Schloss Motte waren Wachdienste zu versehen. Weinfuhren mussten von der Mosel nach Lebach durchgeführt werden. Ein Gesindezwangsdienst von Untertanenkindern als Knecht oder Magd auf dem Schloss Motte war noch im 18. Jahrhundert Regel. Schließlich waren die hagenischen Untertanen noch zu Jagdfronen und ungemessenen Baufronen für die Herrschaft verpflichtet. Gerade diese Herrschaftsansprüche und -rechte, die die Herrschaft rigoros und sehr extensiv auslegte und forderte, gerieten in den Sog der Untertanenkonflikte, denn sie wurden von beiden Dörfern in Abrede gestellt und deshalb ebenfalls Gegenstand der langjährigen Kammergerichtprozesse, bis auch dort eine Entscheidung herbeigeführt wurde. Für alle Abgaben und vornehmlich für die Dienste hatten die Herren von Hagen vor Ort einen Meier, den sie aus ihren Untertanen auswählten.

Das Gemeinderecht in den beiden Gemeinden, die unabhängig voneinander gewisse Gemeindeorgane ausbildeten, hatten nur die Besitzer ganzer Häuser; nur sie hatten den Genuss der Erbschaftsländereien, der Stock- oder Schaftgüter. Im Jahre 1722 besaßen 36 Gemeindeleute, Hausväter, das volle Gemeinderecht. Die sogenannten Einspännigen, mancherorts auch Hintersassen genannt, hatten nur ein vermindertes Gemeinderecht, oft nur partielle Rechte an Wasser, Wald und Weide, die von der Gemeinde gekauft werden konnten. Die Gemeinde als Korporation hatte die Nutzung und Verwaltung eigener Güter, vor allem einen umfangreichen eigenen Wald, in dessen Genuss: Bau-, Brenn- und Nutzholz in der Regel nur die Gemeindemitglieder kamen. Diese Gemeindegüter konnten von der Gemeinde verkauft, vertauscht und auch verpfändet werden – aus der Sicht der Gemeinden ohne herrschaftlichen Konsens, auch ohne, wie sonst üblich, die Abgabe eines Drittels des Käuferlöses, „des Dritten Pfennigs“, den die Herrschaft beim Kauf der Schaftgüter für sich reklamierte.

Genossenschaftlich bestimmtes Organ der jeweiligen Gemeinde war der Heimmeier oder Zender (auch Zenner), den die Gemeindemitglieder aus ihrer Mitte für ein Jahr wählten. Er vertrat die Gemeinde gegenüber den Herrschaften und auch juristisch nach außen, und er legte für die Ausgaben und Einnahmen der Gemeindegelder jährlich Rechnung.

Über die demographische Entwicklung in den beiden Dörfern lassen sich nur sehr ungenaue und pauschale Angaben machen: Hüttersdorf und Buprich hatten wohl wie viele Gemeinden der Region in den beiden letzten Jahrzehnten des Dreißigjährigen Krieges erhebliche Bevölkerungsverluste durch Krieg, Seuchen und Vertreibung hinzunehmen. Verwandtschaftliche Verbindungen und Kontinuitäten zu Einwohnern vor dem verheerenden Krieg sind nur sehr

schwer festzustellen. 1680 aber schien die Bevölkerung schon derart zugenommen zu haben, dass die Herrschaften eine Bannrenovation, eine Art Flurbereinigung, durchführen ließen, durch die die Anteile an den Schaftgütern erneut festgelegt wurden. 1717 richteten die Untertanen ein Gesuch, eine Petition, an den Grafen von Nassau-Saarbrücken, den Lehnsherrn des Freiherrn von Hünolstein, in der sie um eine neue Aufteilung der Flur baten:¹⁴ Vor ungefähr 40 Jahren seien in Hüttersdorf und Buprich „Wiesen und Ackerland unter den Erbschaften“ verteilt worden. Inzwischen aber seien die Anteile durch die Erbschaften und Erbteilungen so klein geworden, und zudem erstreckten sie sich, weit auseinander liegend, so über den ganzen Bann, dass eine Bewirtschaftung erschwert sei. Auch hätten sich, und dies ist das eigentliche Argument, „seit-hero die Unterthanen um ein merkliches vermehret“. Kann man so annehmen, dass sich die Bevölkerungsverluste des Dreißigjährigen Krieges zu Beginn des 18. Jahrhunderts ausgeglichen hatten, so lässt sich die Bevölkerungszahl zu diesem Zeitpunkt auf 200-250 schätzen.¹⁵

Mit Primswweiler zusammen bildeten die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich eine Kirchengemeinde. Kollaturherr mit der Befugnis, den Priester zu präsentieren, war der Freiherr von Hagen. Dieser hatte auch den Anspruch auf zwei Drittel des Kirchenzehnten, während dem Pfarrer nur ein Drittel zufluss.

Schon diese knappe Skizze der Verfassung, des Rechts, der ökonomischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge und der Kirchenverhältnisse kann verdeutlichen, dass die Herrschaft Hüttersdorf-Buprich noch im 18. Jahrhundert gewissermaßen Grundzüge einer sozioökonomischen und politisch-rechtlichen Ordnung aufwies, die ihre Wurzeln weit im Mittelalter hatte und damit noch archaische Formen der Grund-, Leib-, Gerichts- und Kirchenherrschaft erhalten und bewahrt hatte, also auch kaum von rechtlichen und ökonomischen Neuerungen berührt wurde, auch nicht von der allmählichen Bürokratisierung und partiellen Modernisierung, die sich in größeren frühneuzeitlichen „Staaten“ rundum allenthalben schon kräftig bemerkbar machten.¹⁶

Symptomatisch für diesen noch „archaischen“ Zug ist wohl auch das Nebeneinander bzw. Ineinander von herrschaftlichen Momenten, insbesondere in Verfassung und Recht, und genossenschaftlich-gemeindlichen Elementen, die sich vor allem in der Ressourcennutzung und in der Regelung sozial-ökonomischer Belange innerhalb der Gemeinden artikulieren konnten.¹⁷ Die beiden Gemeinden, zudem durch verwandtschaftliche Verbindungen eng verzahnt, bildeten zugleich Basis und Organisationsform der Untertanenkonflikte des 18. Jahrhunderts.

3. Beginn des Konflikts: erste Verbote der Herrschaften

Seit dem Herbst 1714 nahm Theodor, Baron von Oberhausen, der mit einer Hunolsteinerin verheiratet war, die Rechte der hunolsteinischen Herrschaft in Hüttersdorf und Buprich wahr, ausdrücklich sogar mit der Vollmacht, die Einwohner beider Dörfer zum „Gehorsam anzuleithen“ und gesetzwidrige Aneignungen, „Usurpationes“, durch die Untertanen rückgängig zu machen bzw. künftig zu verhindern, dabei auch Maßnahmen gegen diese durchzuführen.¹⁸ Ein erster Hinweis auf Auseinandersetzungen und Konflikte in diesem Sinne ist in einem Protokollauszug des Hochgerichts Hüttersdorf-Buprich aus dem Jahr 1716 zu finden, zugleich ein erstes Indiz dafür, dass die Herrschaften im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts gewissermaßen die Zügel straffer anzogen:¹⁸ Wegen der in den Gemeinden eingerissenen „Unordnungen“, vor allem werde der 1574 aufgerichteten „Ordnung“ – gemeint war die Gemeindeordnung – nicht nachgelebt, forderten die Beamten der Herrschaft, Johann Philipp Kütz und Johann Peter Krebs, „Meieren und Gerichten“ unter Strafandrohung auf, endlich der noch einmal vorgelesenen Ordnung nachzukommen. Dieser Beschluss der Beamten wurde zugleich publiziert und am 26. August 1716 an der Dorflinde in Hüttersdorf angeschlagen. Zwar bleibt in diesem Zusammenhang noch undeutlich, worin die Verfehlungen der Untertanen aus der Sicht der Herrschaft im Einzelnen bestanden, präziser wurde dann aber ein am 14. November 1716 von den herrschaftlichen Beamten schriftlich erlassenes und publiziertes Verbot, „daß jedermann aus der Gemeindt sich des Jagens und Fischens bey einer nahmhafter Straff enthalten solle“.²⁰

Der Kontext wird jedoch noch deutlicher in einer „Bitt und Declaration“ der hagenischen und hunolsteinischen Untertanen der beiden Dörfer, die diese ihrerseits an den einen Lehnherr der Herrschaft, den Grafen von Nassau-Saarbrücken in Ottweiler, „wegen Recht und Gerechtigkeiten“ adressierten. Denn die Gemeinden sprachen in dieser Petition zum ersten Mal die Konfliktfelder an, die für Jahrzehnte die Auseinandersetzungen mit der Herrschaft bestimmen sollten:²¹ Zunächst erwarteten sie von dem Lehnsherren, „waß alle gemeine Wält“ angehe, in den Rechten und dem Besitz, „possession“, bestätigt zu werden, auch allein den Nutzen daraus zu haben, wie dies seit Zeiten der „Voreltern“ immer gewesen sei. Weiter hofften die Untertanen „wie vor uhralter Zeith“ „bei dem Fischfang“ in der Prims und den „gemeinen Bäch“ „gehandhabt“ zu werden. Schließlich verwiesen die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich auf ein drittes ihnen zustehendes Recht, nämlich die Jagd auf Enten und Hasen. Graf Friedrich Ludwig von Nassau-Saarbrücken stellte sich – dies scheint vordergründig erstaunlich, ist aber von der gegebenen Begründung her verständlich – zunächst auf die Seite der Untertanen, und er verbot am 24.

November 1716 „aus lehenherrlicher Autorität“, dass die Untertanen in der „Fischens Gerechtigkeit“ gestört werden sollten. Er bezog sich dabei auf den Einwand der Einwohner, dass diesen ihr Recht seit „undenklicher Zeit“ hergebracht sei und sie das Fischen bisher ohne einigen „Eintrag und Widerspruch“ ausgeübt hätten.²² Als Begründung für diese Entscheidung führte der Graf ausdrücklich an, dass die hunolsteinischen Erben nach dem Tode des letzten Lehnsmanes, Ernst Ludwigs von Hunolstein zu Söttern, noch nicht um die Bestätigung ihres Lehens nachgesucht hätten, also auch deshalb wegen fehlender Bestätigung noch nicht befugt seien, „Gebot und Verbot“ in der Herrschaft auszusprechen. Bis zu „ergangener Belehnung“ und rechtlicher Entscheidung von Einwänden vor dem „Lehnhoff“ sollten die Untertanen bei „ihren Rechten“ ungestört bleiben.

Schien damit, gewiss vorläufig, das Recht zu fischen bestätigt – das Jagdrecht und die Nutzung des Gemeindewaldes blieben *expressis verbis* unerwähnt – so ergriffen allerdings die Beamten vor Ort, J. P. Krebs als Amtmann des Herrn von Hagen und G. Lonckig als Beamter des Herrn von Hunolstein, von sich aus die Initiative und ließen zum 23. Juli 1717 die Untertanen einbestellen, mit der ausdrücklichen Aufforderung, alle Titel und Dokumente ihrerseits vorzulegen, aufgrund derer sie gegen das 1716 ausdrücklich ergangene Verbot verstießen, also weiterhin in der Prims fischten, Hasen jagten und über den Gemeindewald verfügten, ohne überhaupt die Erlaubnis der Herrschaft nachzusuchen.²³ Begründet wurden dieses Vorgehen und dieser Anspruch mit der paternalistischen Prämisse und dem patriarchalischen Prinzip, dass Gott selbst die Herrschaft „alß ein(en) Haußvatter über seine Kinder“ gesetzt habe und dass diese deshalb zu diesen Maßnahmen verpflichtet sei.

„Sämtliche Unterthanen“, sowohl hunolsteinische auch als hagenische, erschienen und legten ihren Rechtsstandpunkt dar.²⁴ Sie seien „berechtigt mit der Fischerey in der Brims“, so ihre schlichte Behauptung, ohne dass die Herrschaft dies „verhindern“ könne, „nach ihrem Belieben“. Sie besäßen dieses Recht „in ohnerdenckliche(r) Possession“. Mit gleichem Anspruch auf das Alte Recht begründeten sie auch das Recht der „Hasenjagd“. Den Dritten Pfennig „von verkaufftem Holtz und Nutzungen“, wie er nun von den Herrschaften für die Gemeindewälder verlangt werde, hätten sie nie bezahlt. Auch in Bezug auf die Gemeindewälder hätten sie eine „ohnerdenckliche Possession“. Deshalb könnten die Beamten der Herrschaft ihnen darin keine Vorschriften machen. Die Nutzung des Waldes stehe ihnen allein zu. Komme es dabei zu „strafbahren Sachen“, so zeigten sie diese von sich aus den Herrschaftsbeamten an.²⁵ Nach dieser Erklärung der Untertanen sollte der Heimmeier „in ihrem Nahmen“ das aufgenommene Protokoll unterzeichnen; aber gleich darauf widerriefen sie ihre Meinung und verboten als Gemeinde die Unterzeichnung.

4. Eine Kommission soll den Konflikt beilegen

Durch diese Erklärung der Untertanen wird deutlich, dass sie im Sprachgebrauch der Herrschaft eben gerade keine „Titel und Dokumente“ vorlegen konnten, um ihren Anspruch auf das Fischen, Jagen und die Nutzung der Gemeindewälder zu legitimieren, sondern sich allein auf den Standpunkt beriefen, eine „unerdenkliche Possession“ daran zu haben, also gewissermaßen ein „Altes Recht“ beanspruchten. Dies war wohl auch das Motiv dafür, dass der Vertreter der hunolsteinischen Herrschaft in Hütterdorf-Buprich, der Baron von Oberhausen, sich brieflich am 4. August an den Lehnsherren, den Grafen von Nassau-Saarbrücken, wandte, um ihn zu bitten, den Regierungsrat Vogt als Kommissar einzusetzen.²⁶ Diese Kommission solle in Hütterdorf-Buprich selbst, also vor Ort, „die zwischen gemeinschaftlicher hiesiger Herrschaft und denen Unterthanen schon einige Jahr wegen der Jagdt, Fischerey, Waldungen und dergleichen entstandene Mißel und Streitigkeiten untersuchen und dieselbe rechtlich abmachen“.

Schon am 10. August erhielt der nassau-saarbrückische Rat Clemens Vogt von Graf Friedrich Ludwig den Auftrag, „Commission und Vollmacht“, sich nach Hütterdorf zu begeben, für den hunolsteinischen Teil der Herrschaft die „Beschwerungen und Klagden“ anzuhören und den Streit zu untersuchen.²⁷ Sei eine Einigung der „Parthien in der Güte“ nicht möglich, so dürfe der Kommissar seinerseits nach „denen Rechten und aller Billigkeit“ eine Entscheidung herbeiführen. Über die Untersuchung und den Verlauf der Kommission liegen keine Quellen vor, aber mit dem Datum vom 11. August 1717 gibt es eine Stellungnahme der Gemeinden, „eine unterthänigste Antwort“ auf die von der „Obrigkeit beklagte Articuln“, ein Katalog von insgesamt 11 Punkten.²⁸ Kernpunkte bildeten erneut das Fischen in der Prims und die Nutzung der Gemeindewälder, die Jagd hingegen blieb unerwähnt. Bezüglich des Fischens beriefen sich die Gemeinden wiederum auf die „uhalte Gerechtigkeit“. In der Nutzung der Gemeindewälder bringt die Stellungnahme allerdings erhellende Details: So hätten die Untertanen, wie früher geschehen, den „lothringischen Schirm“ angerufen, als die Herrschaft wegen Bauholz „mit Gewalt“ in die Gemeindewälder eingefallen sei, letztlich, um sie „in solcher Gewalt“ zum „Vortheil“ der Untertanen aufzuhalten.

Auch bestätigten die Gemeinden, dass sie Holz an die Holländer, also wohl Holz zum Schiffbau, verkauft hätten. Dies sei aber nur „von wegen der großen Kriegsbeschwerneußen“ geschehen, weil sie gezwungen gewesen seien, gefangene Dorfbewohner in Kaiserslautern und anderen Orten auszulösen.²⁹ Zudem habe die Herrschaft ihnen unter Strafe verboten, Eckerig (also Buchecker oder

Eicheln) „in den Wäldern“ zu sammeln, durch Tagelöhner aber selbst für sich „den Äcker mit Säcken voll aus den gemeinen Wäldern“ wegetragen lassen.

Ebenso wiesen die Untertanen den Vorwurf zurück, dass die Bupricher eine „Rebellion“ gegen den Amtmann begangen hätten. Wegen des Herrn Pastors „seines Rindviehes“ – genauere Umstände fehlen – sei dies geschehen.³⁰ Der Amtmann habe die Bupricher verurteilt, das Urteil mit „2 oder 3 Mann mit gespanntem Gewehr und bloßen Degen“ vollstrecken und bei Nacht eine Kuh „mit Gewalt“ wegführen wollen. Die „Weibsleut“ hätten ihm diese wieder abgenommen.³¹ Die Untertanen hätten dabei insofern kein „Verbrechen“ begangen, sondern „sich schier ihres Lebens (...) salviren müßen“. Schließlich habe die hunolsteinische Herrschaft Botendienste, d. h. den Transport von Briefen, verlangt. Dies hätten sie zurückgewiesen, weil dafür immer eine Abgabe, das „Bottenkorn“, geleistet worden sei.

Am Ende ihrer Erklärung hoben die Gemeinden besonders hervor, dass sie ihrer „gnädigen Herrschafft“ immer „Gehorsambkeit“ erwiesen hätten und sich „ihr Lebtag in keine Rebellion (...) einzulaßen gedenken würden“, allerdings „wegen großem Verdruß, so ihnen in ihrer Gerechtigkeit täglich geschieht“, ihre Herrschaft „mit weinenden Augen“ ersuchen wollten, dass sie, wie sie in diesen „Articuln“ vorgetragen hätten, ihr Recht erhalten sollten („gehandthabt zu werden“). Diese Erklärung der Gemeinden war von 32 Einwohnern, Gemeindegliedern, unterschrieben (bzw. durch Handzeichen versehen), darunter auch zwei Frauen, wohl Witwen.

Einen Tag später, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Kommission des Rates Vogt, wurden fünf Gemeindeglieder, namentlich Philipp Hafft, Matthias Schommer, Nikolaus Leidinger, Nikolaus Michaeli und Sonntag Müller, aufgefordert, eine Erklärung im Namen der Gemeinde abzugeben.³² Nachdem ihnen die Gemeindeordnung von 1574, hier „Reglement und Ordonanz“ genannt, vorgelesen worden war, wurden sie befragt, ob sie dieser „nachzuleben“ gewillt seien, „sonderlich die Statuta, die Jagd, Fischerey und hohe Wäldt betreffend“, und sie gaben abschlägig zur Antwort: „Sie wollen bey ihrer alten Possession“ bleiben, d. h. ihrerseits bei dem hergebrachten Recht des Fischens, der Jagd und der Waldnutzung. Noch am gleichen Tag indes widerrief Nikolaus Leidinger, Müller und herrschaftlicher Mühlenpächter, seine Erklärung, distanzierte sich von der Gemeinde, und er betonte nun, er sei für seine Person gewillt, diese Ordnung zu beachten und ihr nachzuleben, sei deshalb keineswegs gesinnt, „mit der Gemeinde anzustehen und Process gegen seine gnädige Herrschafft zu führen“.³³

Wahrscheinlich noch im August 1717, ein genaues Datum ist nicht überliefert, erließ der Graf von Nassau-Saarbrücken ein Mandat gegen die Untertanen seiner hunolsteinischen Lehnsleute, der Freiherren Otto Ludwig und

Franz Leopold von Hunolstein.³⁴ Darin bezog er sich auf die nach Hüttersdorf geschickte „Commission“, in der die Untertanen schriftlich und mündlich „über alles vernommen worden“ seien. Es habe dies zum Ergebnis geführt, dass die beiden Gemeinden „ihre angegebene Gerechtigkeiten“ bezüglich der Jagd, des Fischens und der Waldnutzung nicht hätten „erweisen“ können, sondern sich „bloß auff die Possession“ berufen hätten. Nachdem aber die Untertanen auch auf „gütliches Zusprechen“ nicht bereit gewesen seien, von ihren „Mißbräuchen“ abzustehen, die aus der Sicht der Herrschaft „Frevel“ darstellten, habe der Lehnsherr ein Verbot erlassen müssen, in dem er die Rechtsauffassung der Herrschaft bestätigte. Der Graf von Nassau-Saarbrücken untersagte den Untertanen „das Jagen und Schießen nach Wildpret“, die „Fischerey weder in der Bremß noch in anderen Bächen“ und schließlich „in dem Gewalt ihres Gefallens zu haußen“ und dabei den Herrschaften zu verbieten, aus dem Gemeinewald Bau- und Nutzholz zu entnehmen. Nicht nur eine „willkürliche“ Strafe war für Übertretungen vorgesehen, sondern die Gemeinden wurden erneut auf die Einhaltung der Ordnungen und Verträge des 16. Jahrhunderts verpflichtet, schließlich der Herrschaft sogar ausdrücklich das Recht zugestanden, einen Forstbeamten einzusetzen, der die Einhaltung der Verbote und der aufgestellten Ordnung zu überwachen habe. Dies wurde eindringlich damit begründet, dass alle diese Maßnahmen „zum gemeinen Besten“ dienten.

Diesem Mandat folgte am 20. September 1717 eine deutliche Bekräftigung der Gemeinen Ordnung von 1574, die der Graf von Saarbrücken erneut „confirmiren“ und dabei die Untertanen wiederum auffordern ließ, „daß sie dieser Ordnung in allen Stücken gemäß leben und in keinerley Weise dargegen thun oder handlen“ sollten.³⁵

Mit dieser Maßnahme entsprach der Nassauer Graf den inständigen Bitten des Barons von Oberhausen, die dieser im Namen des Freiherrn von Hunolstein am gleichen Tage in einem „Memoriale“ an den Lehnsherrn gerichtet hatte:³⁶ Baron von Oberhausen beklagte sich darin, dass sich die Untertanen trotz der Kommission wiederum „erkühnen“, zu jagen und zu fischen, und sich auch die Waldungen „eigenmächtig anmaßen“, also auch die Gemeine Ordnung verletzen. Damit die „halbstarrigen“ Untertanen „gesteuert“ und ihr „eigenmächtiges Unternehmen“ verhindert werden könne, solle die Gemeine Ordnung durch lehnherrliche Autorität erneut mit „Unterschrift“ bekräftigt und dem Lehnsman damit „hülffliche Hand“ gegeben werden. Geschehe dies nicht, so könne der Baron von Oberhausen mit resignierend-dramatisierendem Unterton, so könne in Hüttersdorf-Buprich „keine Herrschafft bestehen“, und er müsse „alles laßen gehen, wie es gehet“.

5. Die Gerichtsversammlung vom 28. März 1718

Aber trotz dieser entschiedenen herrschaftlichen Maßnahmen, dem Mandat des Grafen von Nassau-Saarbrücken und der Bekräftigung der Gemeinen Ordnung, die die Auffassung der Ortsherrschaft bestätigten und zugleich Mittel an die Hand gaben, die Untertanen zu „disziplinieren“, zeigte sich im Frühjahr 1718, dass die Untertanen ihrerseits sich auch weiterhin nicht an Gebot und Verbot hielten und dass auch die angedrohten Strafen sie nicht abschreckten, sondern dass sie im Gegenteil bei ihrer Rechtsmeinung verharrten und immer noch auf eine „unerdenkliche Possession“ des Jagens, des Fischens und der Waldnutzung pochten. Denn am 28. März 1718 ließen die Beamten die Untertanen zum Jahrgeding, der jährlichen Gerichtsversammlung, zusammenrufen, um ihre Vergehen zu untersuchen und abzustrafen.³⁷ In diesem Zusammenhang beschuldigte der „Fiscus“ einige Untertanen, gegen die er sich eine genauere Untersuchung vorbehielt,³⁸ dass diese ein von den Beamten der Herrschaft erneut erlassenes und angeschlagenes schriftliches Verbot der Jagd und des Fischens „so schimpflicher Weiß und zu höchster Verachtung gnädiger Herrschafft“ heruntergerissen und auf einen „Bohnenstab zum Spott“ gesteckt hätten. Erst vor zwei Tagen, am 26. März, hätten der Sohn des Sonntag Müller und Johannes, der Sohn des Hochgerichtsmeiers Hans Peter Müller, daneben Matthias Oster und Cläß Kiefer, ja, „schier die gantze Gemeinde“ „frequentlicher Weiß“ in „unerträglicher Verachtung“ und obendrein in Gegenwart des Herrn von Oberhausen in der Prims gefischt. Cläs Kiefer habe sogar mehrmals „spöttischer Weiß“ in die Prims geschossen und dabei gerufen: „Hier seindt die Hecht!“ Gleichzeitig habe man ein Feuer unter der Linde gemacht und „in selbiges gleicher Gestalt geschoßen“. Als der Herr von Oberhausen sie jedoch aufgefordert habe, vom Fischen abzustehen und „der Herrschafft Befehl und Verbot“ einzuhalten oder ihre Bestätigung dazu vorzulegen, hätten die Untertanen ihm dies „schimpflicher Weiß und mit spöttischen Reden und Wörtern abgeschlagen“.

Auf diese Anschuldigung des Fiskals, des Anklägers der Herrschaften, ließen die Beamten Lonckig und Krebs dem Meier und den Schöffen, stellvertretend für die ganze Gemeinde, befehlen, vor Gericht zu erscheinen und „ihre vermeinte Gerechtigkeiten“ dort vorzulegen. Diese erklärten jedoch im Namen der ganzen Gemeinde, „sie hetten keine schriftliche Documenten noch herrschaftliche Commissiones, diese vermeinte Gerechtigkeiten betreffent, sondern allein sie vermeinen darzu berechtiget zu seyn, weil sie in einer ohnerdenklichen Possession und ihre Eltern ein solches ohne Wiederrede geübet.“ Nachdem Meier und Schöffen die Aufforderung zurückwiesen hatten, ihre „Antwort“ mit Unterschrift zu bekräftigen, und der Fiskal am Gericht

beantragt hatte, jeden, der „gegen Verbot“ gefischt habe, mit 5 Gulden zu bestrafen, erging von den Beamten Lonckig und Krebs das Urteil: fünf Gulden Strafe.

Aber der Fiskal Cadot brachte noch eine zweite Anklage am Gericht vor. Danach habe der Herr von Oberhausen dem Sohn des Gerichtsmeiers namens Johannes, dem Matthias Oster, Cläs Kiefer und dem Sohn des Sonntag Müller namens Philipp befohlen, „mit ihme zu gehen“, d. h., dass er sie wohl arretieren wollte. Johannes, der Sohn des Gerichtsmeiers, habe dem Baron zur Antwort gegeben, die Gemeinde habe ihm befohlen dazubleiben, und es habe die „Herrschaft ihnen hierinn nichts zu befehlen“. Auch die drei anderen hätten sich „ungehorsamb“ gezeigt und seien nicht gefolgt. „Solche insolentische Wort“ und solcher „Ungehorsamb“ gegen die „Obrigkeit“ – so beantragte der Fiskal für die vier Angeschuldigten – verdienten Geldstrafen von zwei bis fünf Gulden, sonderlich aber Cläs Kiefer eine Strafe von 5 Gulden, weil er zum „höchsten Spott und Verachtung“ in Gegenwart der Herrschaft ins Wasser geschossen habe. Auch hier folgten die beiden Beamten dem Antrag des Fiskals. Aber nach dem Urteilsspruch gab Cläs Kiefer in Gegenwart des Herrn von Oberhausen und des Gerichts „schimpflicher Weiß“ die Erklärung ab, „er wolle ohnangesehen der Herrschaft mit Gabeln, Stecheisen, Gewehr und was für Instrumenten es auch immer seyn könnten, nach Belieben die Fisch (...) fangen und (...) ergreifen und niemand darüber (...) ersuchen“. Diese Einlassung vor Gericht veranlasste den Fiskal, zusätzlich eine Strafe für Cläs Kiefer zu beantragen, und zwar als „ein Rebeller und Verächter seiner Obrigkeit“. Auch hierin folgte das Gericht: Es bestrafte den Angeschuldigten mit 4 Goldgulden, mit der Maßgabe, „dergleichen uffrührerische Reden“ in Anwesenheit der Obrigkeit und der Beamten zu unterlassen, bei künftiger „Straff deß Halßeisens“.

Schließlich wurde noch eine Anklage behandelt: Danach beschuldigte der „Fiscus“ Sonntag Müller aus Buprich, am 16. März 1718 „öffentlich und verächtlicher Weiß von allen Fürsten und Herren geredet“ zu haben, und zwar, dass nur sie, die Untertanen, „die Gerechtigkeit zu fischen“ hätten, sie achteten „weder Fürst noch Graffen“. Für Sonntag Müller wurden 6 Goldgulden Strafe beantragt. Aber Sonntag Müller erklärte vor Gericht, „er wiße sich nicht zu erinnern“, dieses gesagt zu haben; „habe er aber ein solches geredet, müße es in Trunkenheit geschehen seyn, seye ihme von Herten leydt, bitte Gott und Obrigkeit um Verzeihung“ und „umb eine gnädige Straffe“. Bei diesem „Geständnüß“ wurde Sonntag Müller nur mit 2 Goldgulden bestraft, allerdings mit der Ermahnung, künftig „vorsichtlicher Weiß“ zu reden.

Dem Protokoll des Jahrgedings wurde hier ausführlicher gefolgt, weil es sowohl aus der Sicht der Herrschaft und Beamten deutlich die Eskalation der Auseinandersetzung zwischen den Untertanen und der Herrschaft, hier vor

allem des Barons von Oberhausen, und ihrer Beamten, aber auch die Einstellung und Haltung der Untertanen dokumentiert. Die Gemeinden schienen entschlossen bei ihrer Rechtsposition, in der Prims fischen zu dürfen, zu bleiben und demonstrierten dies, widerständig und widerspenstig, sogar der Herrschaft selbst, kehrten sich nicht an deren Gebot und Verbot, aus der Sicht der Herrschaft nicht nur eine höchst frevelhafte Entwürdigung und Verachtung, sondern dazu eine offene Rebellion. Cläs Kiefer wurde deshalb als „Rebeller und Verächter seiner Obrigkeit“ verurteilt, Sonntag Müller konnte nur durch sein ausweichendes Geständnis seine Strafe mildern.

6. Gefangennahme und Einkerkерung von Untertanen

Die Reaktionen der Herrschaften jedoch ließen angesichts der anhaltenden Renitenz der Untertanen nicht lange auf sich warten, da aus deren Sicht Gebot und Verbot kaum noch ausreichten, um den Anspruch der Herrschaft durchzusetzen: Damit wurden bereits die Maßnahmen eingeleitet, die die Quelle zu Anfang referiert: die Gefangennahme und Einkerkерung von Untertanen. Schon am 12. Mai 1717 wandte sich der Graf von Nassau-Saarbrücken brieflich in diesem Sinne an die Freifrau von Hagen:³⁹ Die Anmaßung der Untertanen – „Insolentien“ – und die Rebellion gegen „ihre angebohrne Landesherrschaft“, die in Hüttersdorf und Buprich „vor geraumer Zeit her und noch ohnlängst verübet“ worden seien, erforderten stärkere Mittel, um „diesem Unwesen“ zu steuern. Nur eine „Militairexecution“, also der Einsatz von Soldaten, sah der Lehnsherr nun als geeignetes Instrument an. Zu diesem Zweck schlug er der Freifrau von Hagen vor, 15-30 Soldaten bereitzustellen, wenn auch der Kurfürst zu Trier als Mitlehnsherr zu Buprich ein gleiches Kontingent dazugebe. So könne man dann gemeinsam die Exekution gegen die „Widerspenstige und Auffwickler“, gemeint waren damit die Rädelsführer, vollstrecken. Allerdings behielt sich der Graf dabei vor, dass, wenn diese Angelegenheit, „wie fast nicht zu zweifeln“, zu einem Prozess führe, die „Vasallen dafür stehen“ sollten und die Unkosten zu tragen hätten.

Aber zu der gemeinsamen militärischen Aktion der hunolsteinischen und hagenischen Lehnsherren, des Grafen von Nassau-Saarbrücken und des Kurfürsten von Trier, ist es nicht gekommen. Am 14. Juni erfolgte die Gefangennahme der hagenischen Untertanen. An diesem Tag ließ die hagenische Herrschaft dem Meier Philipp Hafft aus Buprich den Befehl überstellen, dass er sich mit Sonntag Müller, Cläs Kiefer und zwei anderen zu benennenden hagenischen Untertanen nach dem Schloss Motte verfügen sollte, da dort ein Brief der Niederrheinischen Ritterschaft wegen der noch ausstehenden „Rittergelder“ eingetroffen sei.⁴⁰ Darüber wolle die Herrschaft den Untertanen

Mitteilung machen. Diese Gelegenheit nutzte die Freifrau von Hagen, ihr Mann war abwesend, um vier Untertanen: Philipp Hafft, Johannes Merten, Nikolaus Michaeli und Sonntag Müller in dem Schloss Motte ins Gefängnis zu werfen, und zwar noch am gleichen Tag, dem 14. Juni 1718.⁴¹ Dieser Gefangennahme war vorausgegangen, dass die beiden Gemeinden ein Bündnis, einen Pakt geschlossen hatten, in dem sie „einen weisen Staab ausgesteckt“ hätten, und diejenigen, „so es mit ihnen halten wolten, an diesen Staab solten greiffen“.⁴² Wer dies verweigere, dem wollten sie „Waßer, Weydt, Feuer versagen“, d. h., ihm sollten die Gemeinderechte genommen, und er „unter ihnen“ nicht mehr geduldet werden. Gerade dieser Akt, aus der Sicht der Herrschaft eine offenen „Rebellion“, war wohl das letztlich ausschlaggebende Moment für die hagenische Herrschaft, einige ihrer Untertanen gefangen zu setzen.

Auch der Baron von Oberhausen versuchte seinerseits dem hagenischen „Exempel“ zu folgen, also einige „Verbrecher zur Straff“ zu ziehen und in den Turm zu setzen, wie er dem nassau-saarbrückischen Lehnsherr am 21. Juni berichtete.⁴³ Danach hätten die Untertanen zu Hütterdorf-Buprich dem „Decret in Jagen und Fischen gantz zuwieder gehandelt“ und sich erneut der Herrschaft „widersetzen und keineswegs pariren wollen“. Namentlich nannte der den Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller, Johannes Bungert, Didier Lambert, Matthias Puhl, Matthias Schommer und Hans Nickel Oster. Aber der Versuch, diese Untertanen in den Turm zu werfen, scheiterte, da die Gemeinden „gäntzlich“ Widerstand geleistet und sich als „Rebellen erzeiget“ hätten, indem sie ihm die „Arrestanten“ mit Gewalt wieder abgenommen hätten. Dabei hätten die Untertanen sich sogar nicht gescheut, „Hand“ an ihn selbst zu legen. Aufgrund dieser Vorfälle erbat der Herr von Oberhausen erneut die Hilfe des Lehnsherren, nämlich eine Exekution „zu Abstraffung der Widerspenstigen“ zu veranlassen oder die „Verbrecher“ vor den Lehnhof zu zitieren, dort die Sache gründlich zu untersuchen und sie als „Rebellen“ „nach Verdienst gebührend abstraffen zu laßen“. Schließlich verpflichtete sich der Baron von Oberhausen gegenüber dem Grafen von Nassau-Saarbrücken, dass er für alle Unkosten stehe, wenn die „Sache“ vor ein höheres Gericht, gemeint war wohl das Reichskammergericht in Wetzlar, komme.

Auch die Untertanen wandten sich in dieser Angelegenheit in einer Petition an den Lehnsherrn, stellten allerdings die Zusammenhänge aus ihrer Sicht ganz anders dar:⁴⁴ Der Herr von Oberhausen habe, dem Beispiel der Frau von Hagen folgend, zwei Männer aus der Gemeinde „fürgefördert“ und von ihnen verlangt, entweder von der Rebellion und von der „vermeinten Gerechtigkeit“ abzustehen oder in den Turm zu gehen, d. h. die Gefangenschaft anzutreten. Währenddessen seien die Gemeinden dazugekommen, und sie hätten erklärt, sie wüssten von keiner „Rebellion“, sondern übten nur das von den Eltern

überkommene Recht aus, seien aber bereit, deswegen vor die hohe Obrigkeit zu gehen. Der Herr von Oberhausen, im Begriff, die beiden gehen zu lassen, sei aber von seiner Frau mit den Worten „angereizet“ worden, er solle nur zuschlagen. Danach sei es zwischen dem Herrn von Oberhausen und einem Jäger einerseits und zwei Gemeindemitgliedern andererseits zum Handgemenge gekommen. Dabei sei der Baron, den einen an den Haaren haltend, den „Berg hinunter gefallen“, habe sich „im Herunterwältzen“ an einem „Holderstock“ im Gesicht etwas verwundet. Die Frau von Oberhausen, dies sehend, habe ihm nun zugerufen, man müsse „den Schelm ermorden“. Daraufhin sei aber das Handgemenge beendet worden, niemand habe „Hand“ an den Herrn von Oberhausen gelegt, auch kein „böß Wort“ sei dazu gesagt worden. Dies, die Wahrheit, könnten sie vor dem „gnädigsten“ Lehnsherrn bezeugen, und sie bäten auch darum, in ihrer „alter Gerechtigkeit“ bestärkt und gehalten zu werden.

Aber der Lehnsherr der hunolsteinischen Herrschaft folgte nicht dieser Petition der Einwohner von Hütterdorf-Buprich, sondern dem Hilferuf und der Bitte des Baron von Oberhausen.⁴⁵ Auf dessen Anzeige, dass die Untertanen in beiden Dörfern „sich gantz rebellisch aufführten“, „von dem Gewäldt auch über das Waßer, die Brimße, mit Fisch- und Krebsfangen sich Meister“ machten, „keinen Befelch mehr pariren thäten“ und sogar an besagten Baron Hand gelegt hätten, beschloss der Graf am 21. Juni, „die Rädelsführer zur Straff zu ziehen“, aber nicht diese dazu zu zitieren, sondern „mit bewehrter Mannschafft“, d. h. mit militärischer Begleitung, nach Ottweiler zu führen, wozu schon „die Anstalt“, die Vorbereitungen, getroffen seien. Am 22. oder 23. Juni wurden diese Verhaftungen „mit Soldaten“ in Hüttersdorf und Buprich vorgenommen und die Gefangenen, insgesamt 12 Einwohner, nach Ottweiler in das „Gefangenenhaus“ überführt. Zu diesen gehörten der Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller, Hans Nickel Oster, Johannes Oster, Peter Krämer, Jakob Müller, Wilhelm Ackermann, Christoffel Backes, Anton Ditgen, Philipp Engstler, Matthias Puhl und Claudius Bourney, einer der Gefangenen ließ sich nicht mehr ermitteln.⁴⁶

7. Anrufung des „lothringischen Schirms“

Schon im Sommer 1717, wohl im Zusammenhang mit der Kommission des Regierungsrates Vogt aus Ottweiler, hatten sich die Untertanen der Herrschaft Hütterdorf-Buprich an den Amtmann des lothringischen Amtes Schaumburg, Le Payen, gewandt, um den lothringischen Schirm anzurufen, d. h. den lothringischen Herzog um Hilfe in ihren Auseinandersetzungen mit der Herrschaft zu bitten.⁴⁷ Zu diesem Zeitpunkt hatte der Amtmann auch vom Meier Philipp Hafft aus Buprich ihm übergebene diesbezügliche Dokumente

an den lothringischen Hof in Nancy übersandt, aber die herzogliche Regierung wurde ihrerseits zu diesem Zeitpunkt noch nicht aktiv, sondern erst nach der Gefangennahme der Untertanen im Juni 1718, wahrscheinlich ging dann ein erneutes, nicht erhaltenes Hilfeersuchen aus den beiden Dörfern an den lothringischen Herzog. Und diesmal erhielt der Amtmann aus der lothringischen Regierungszentrale mit Datum vom 13. Juli den Auftrag, unter Berufung auf die lothringische Schutzherrschaft über die beiden Orte in dem Schloss Motte und in Ottweiler die Freilassung der Gefangenen zu fordern und zu erwirken.⁴⁸ Nach Erhalt des Befehls zog der Amtmann seinerseits Erkundigungen ein und erhielt von den beiden Einwohnern aus Hüttersdorf und Buprich, Matthias Schommer und Philipp Müller, Informationen aus der Sicht der Untertanen. Beide beklagten sich als Vertreter der Gemeinden, dass von den Beamten der Herrschaften, Lonckig und Krebs, Urteile gefällt worden seien, ohne dass Meier und Schöffen im Gericht mitgewirkt hätten, zudem auch, dass gegen die Gewohnheit Gefangene außerhalb des Hochgerichtsbezirkes verbracht worden seien, sogar „unter Mitwirkung der Soldaten“ des Grafen von Nassau-Saarbrücken.

Am 25. Juli begab sich der Amtmann Le Payen, begleitet von dem Notar des Amtes, einem Schreiber, dem Maire von Bettingen und zwei Gendarmen, zum Schloss Motte, um seinen erhaltenen Auftrag auszuführen. Der Frau von Hagen trug er diesen unter Berufung auf die Schutzherrschaft des lothringischen Herzogs über die Dörfer Hüttersdorf und Buprich vor: Die herzogliche Regierung sei interessiert, zu wissen, warum vier Einwohner „in ihrem Schloß eingesperrt“ worden seien. Der Herzog habe als Schutzherr das Recht, ihre Freilassung zu fordern. In diesem Sinn appelliere er als Beamter des Herzogs, „daß die genannten Gefangenen in Freiheit zu setzen seien“. In ihrer Antwort betonte die Freifrau von Hagen jedoch, dass sie dem lothringischen Herzog „alle Verehrung und Respekt“ entgegenbringe, aber zudem erwarte, dass dieser sie nicht „ihrer Rechte“ berauben wolle, im Gegenteil, sie „gegen Meuterer und Rebellen“ schützen werde. Denn die Gefangenen hätten sich „gegen ein Urteil“ aufgelehnt. „Sie müßten das Urteil anerkennen oder sich an das Reichsgericht wenden“. Da die Frau von Hagen das Begehren des Amtmanns entschieden abwies, protestierte dieser „in aller Form gegen diese Haltung“ und zog unverrichteter Dinge ab, allerdings mit der ausdrücklichen Erklärung, dass der Herzog „sein Schutzrecht“ ausüben und ein Urteil fällen werde, dass zudem den „Eingesperrten alle Kosten, Schäden und Folgelasten dieser Haft“ erstattet werden müssten.

Am 16. Juli reiste der Amtmann mit gleicher Begleitung, diesmal aber ohne den Maire von Bettingen, nach Ottweiler, um dort „dieselben Proteste und Forderungen“ zu erheben.⁴⁹ Er wurde zwar von dem Regierungsrat Vogt

und einem Beamten namens König empfangen, aber zugleich abgewiesen und aufgefordert wiederzukommen, da die genannten Beamten keinen Auftrag hätten, im Namen ihres Herrn zu sprechen und eine Entscheidung zu treffen. Auch am 20.7., bei einem erneuten Besuch in Ottweiler, war der Graf nicht anwesend, und der Schaumburger Amtmann gewann dabei den Eindruck, als hätten die Beamten „von oben her Anweisung“, „sich so zu geben“. Der Rat Vogt erklärte nun, dass in den Archiven des Grafen keine Dokumente zu finden seien, die den lothringischen Rechtsanspruch auf eine Schutzherrschaft stützten. Auch bei einem dritten Besuch in Ottweiler blieb es wie auf dem Schloss Motte bei dem Protest und der Forderung, alle Gefangenen freizulassen. Allerdings übergab der Regierungsrat Vogt dem Amtmann Payen bei dessen Abreise Kopien von einer Anzahl von Akten, die den Herrschaftsanspruch des Grafen von Nassau-Saarbrücken an der Herrschaft Hütterdorf-Buprich legitimieren sollten. Diese fügte Amtmann Payen seinem Abschlussbericht vom 24. Juli 1718 bei. Dabei handelte es sich um Kaufverträge, Verzeichnisse von Einnahmen, auch um die Gemeine Ordnung von 1574.

Weitere Aktivitäten von Seiten des lothringischen Amtmanns zur Freilassung der Gefangenen sind im Sommer 1718 nicht erkennbar, mag sein, dass der später von dem Anwalt der Herrschaften gebrauchte Gesichtspunkt ausschlaggebend war, dass die Untertanen zu Lothringen „Hülff“ gesucht, dort aber eine Abfuhr erhalten hätten, nachdem der lothringische Hof von der „Bewandnuß der Sachen informiert“ worden sei.⁵⁰

In diesem Sinne argumentierte auch der nassau-saarbrückische Graf gegenüber seinem Lehnsman, Franz Leopold von Hunolstein, dem er am 25. Juli die Forderung des Amtmanns Le Payen und die Reaktion seiner Verwaltung mitteilen ließ.⁵¹ Der Graf vertrat in diesem Brief den Standpunkt, dass die Untertanen zu Hütterdorf-Buprich zu Recht „eingesetzt“ worden seien, weil sie sich „alle an ihrer Herrschafft vergriffen und einen Bundt, daß sie bey-sammen stehen und halten wolten, miteinander gemacht hätten, also auch alle und jede gestrafft werden müsten“. Von einer Schutzherrschaft, „Protection“, des lothringischen Herzogs wisse man von Seiten des Grafen nichts. Glaubten die Untertanen indes, dass ihnen von der Herrschaft „Gewalt und Unrecht“ geschehen sei, so könnten sie bei den hohen Reichsgerichten, nicht aber bei der lothringischen „Hoheit“ klagen. Auch der Lehnsman solle seinerseits beim lothringischen Herzog die „Notdurfft vorstellen“, d. h. die Notwendigkeit seiner Position darstellen, damit kein widriger Bescheid „zu Faveur“, zugunsten, der „rebellischen Bauren“, die sich mit „größter Halßstarrigkeit und Boßheit“ widersetzen, erlassen werde.

Führten die Bemühungen des Amtmanns Le Payen nicht zur Freilassung der Arrestanten, so blieben auch deren Bitten selbst erfolglos.⁵² In zwei Schreiben

hatten sich der Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller und der Schöffe Hans Nickel Oster Ende Juli und Anfang August an den Grafen von Nassau-Saarbrücken gewandt und um ihre Freilassung gebeten. Dabei hoben sie besonders hervor, dass sie nun schon sechs bzw. sieben Wochen „in Haftten im Arrest“ säßen und viele „Ohnkosten“ verursacht hätten. Inzwischen sei die „Erndtzeit“ gekommen, und „Feldarbeit“ stehe an; aber die „Früchten im Feldt“ müssten verderben, das Vieh großen Schaden leiden, wie sie durch ihre „Weiber“ erfahren hätten. Um das „Feldt bauen, einerndten und besäen“ zu können, möchte der Graf von Nassau-Saarbrücken doch alle „bis auf zwey Mann“ nach Hause entlassen.

8. Antrag am Reichskammergericht für ein Mandat

Am 8. August 1718 beschlossen und beurkundeten die beiden Gemeinden ihren eingangs ausführlich referierten Pakt und beauftragten gleichzeitig Philipp Müller und Matthias Schommer aus Hüttersdorf – beide hatten schon gegenüber dem Amtmann Le Payen als Gemeindevertreter agiert – nach Wetzlar zu reisen und einen Anwalt zu bestellen, um am Reichskammergericht, der Appellationsinstanz der reichsunmittelbaren Herrschaft, ihr Recht zu suchen und zu finden.⁵³

Schon am 17. August wandte sich der von den beiden Gemeindepriestern engagierte Anwalt Johann Peter Thonet in einer „unterthänigsten Supplication“, einer Bittschrift, an das Reichskammergericht, in der er um den Erlass eines Mandats, modern formuliert einer einstweiligen Verfügung, bat.⁵⁴ Dadurch sollten die Herrschaften gezwungen werden, die Gefangenen freizulassen, sich rechtmäßig zu verhalten und der Reichsverfassung gemäß zu verfahren, die Untertanen nicht mehr in dem Recht des Fischens zu stören und schließlich den ihnen zugefügten Schaden zu ersetzen. Ausführlich referierte der Anwalt die Ereignisse, die zur Gefangennahme der Untertanen geführt hatten – das Notariatsinstrument vom 8. August war beigelegt –, und er stellte dem Gericht drastisch die Situation seiner Mandanten vor Augen, vor allem, dass diese schon seit dem 14. bzw. 23. oder 24. Juni „jämmerlich gefangen sitzen“, jede Bitte nach Freilassung verweigert werde, bis sich alle „ihres alleinigen Rechters im Fischen“ begäben. Dabei hätten auch die Herrschaften gedroht, die anderen Untertanen „einzuziehen“, so „daß fast niemandt weder fischen noch arbeiten kann“, ja, alle „völlig ruiniret“ würden. Um das Fischereirecht der Gemeinde nachzuweisen und zu begründen, legte Anwalt Thonet auch ein Zeugnis der lothringischen Nachbargemeinde Bettingen vor, in dem mehrere Gemeindeglieder, der Meier und alle Schöffen den Hüttersdorfern und Buprichern attestierten, dass diese seit den „Leebzeiten“ der Zeugen „allezeit sonder einige

Verhindernuß und Verbott“ der Herrschaften in der Prims gefischt hätten, allerdings nicht in den ausdrücklich der Herrschaft vorbehaltenen Bächen.⁵⁵

Aber das Reichskammergericht folgte zunächst noch nicht dem Antrag des Anwalts der Untertanen von Hütterdorf-Buprich, sondern beschloss am 1. September 1718 lediglich, von den Beklagten einen „umbständlichen Bericht“ über die Angelegenheit anzufordern. Dieser sollte binnen vier Wochen dem Kammergericht zugesandt werden.⁵⁶

Am 3. September jedoch wandte sich der Anwalt Thonet mit einer erneuten Bittschrift an das Gericht und bezog dabei das Argument ein, dass die „Gefangenen ihre allige Hab und Güter“ verlören, ja, „Frau und Kinder verderben“ müssten, bis der Bericht beim Gericht eingetroffen und eine Entscheidung gefällt werde.⁵⁷ Auch fürchte er, dass die übrigen Untertanen „gantz ohnsicher“ sein dürften und auf ihre Gerechtigkeiten verzichteten, nur um „Leben und Freyheit“ zu erhalten. Dem nun gestellten Antrag, zunächst einmal ein Mandat zur Freilassung der Gefangenen zu erlassen, wurde vom Kammergericht nicht entsprochen.

9. Absetzung des „Gerichts“ und Pfändung von Untertanen

Fast gleichzeitig erreichte ein neues Hilfeersuchen aus Hütterdorf-Buprich den Anwalt Thonet und damit auch das Reichskammergericht in Wetzlar:⁵⁸ Mit Datum vom 29. August berichteten die Einwohner in einem erneuten Notariatsinstrument, dass die Herrschaften schon am 25. August „ohne weittere Ursach“, nur mit dem Vorwurf, „ungehorsamb und Rebeller gegen die Herrschaft“ zu sein, das ganze Gericht, Meier und Schöffen, abgesetzt hätten, dies nur, weil die Untertanen zur Wahrung ihrer Rechte das Reichskammergericht angerufen hätten. An die Stelle des Gerichts seien neue Schöffen bestellt worden, und zwar nur solche, die nicht der Gemeinde im Rechtsstreit gegen die Herrschaften beistünden.⁵⁹ Noch ein weiteres Vorkommnis meldeten die Untertanen: Danach wären am 26. August die Beamten und die neuen Schöffen mit 65 Personen aus fremden Ortschaften, aus Düppenweiler, Lebach und Hellenhausen, in Hütterdorf-Buprich erschienen, hätten bei neun der am meisten begüterten, „vornembsten“, Untertanen die „Früchten“ in den Scheuern vermessen und das Heu schätzen lassen und in den Häusern von fünf Gefangenen zudem verboten, „von den Früchten zu geniessen“ oder das Heu zu veräußern.⁶⁰ Am selbigen Tag abends pfändeten die Beamten mit ihren „Manschaftten“ den Untertanen 26 oder 27 Stück Schafe und trieben sie aus dem Hochgericht nach Lebach, wo sie tags darauf versteigert wurden.⁶¹ Daneben wurden auch Geräte und „Möbilien“: Betten, Kisten, Töpfe, sogar Kinderkleider gepfändet, aus der Sicht der Untertanen geplündert, und am 29. August mit dem herrschaftlichen Wagen

nach dem Schloss La Motte weggeführt und später ebenfalls versteigert.⁶² Es sei „gegen die Natur“, so der Hilferuf der Bauern, „das ein armer Mann mit Weib undt Kindern seiner Nahrungh nicht geniessen doerffen sollte“ und dass Mobilien gepfändet würden.

Diese doch nun dramatische Zuspitzung des Konflikts veranlasste den Anwalt Thonet am 5. September zu einer zusätzlichen „Anzeig“ und „Bitt“ zugunsten der nun schon im dritten Monat einsitzenden Mandanten und der in Hütterdorf-Buprich bedrängten Untertanen.⁶³ Er referierte ausführlich das aus Gemeindesicht rechtswidrige Geschehen, für das ein „erträumbt oder fingiertes Urtheil“ vorgeschützt worden sei, ohne jedoch Schöffen und Beklagten dazu zu hören. Er erweiterte schließlich seinen neuerlichen Mandatsantrag dadurch, dass der Meier und die abgesetzten Schöffen wieder eingesetzt und die gepfändeten Schafe und Mobilien zurückgegeben oder im Wert erstattet werden müssten.

Am 6. September reagierte das Gericht zwar erneut, aber es erging noch immer kein Mandat, sondern es blieb bei dem Beschluss und Bescheid, dass die Herrschaften ausführlich Bericht zu erstatten hätten, diesmal aber mit dem Zusatz, dass die Gefangenen gegen Kautionsleistung sofort freizulassen seien, wenn deren Gefangennahme wegen des Fischens oder der Anrufung des Kammergerichts erfolgt sei.⁶⁴ Am gleichen Tag wurde dieser Bescheid über die Erstattung dieses Berichts ausgefertigt, und das Kammergericht forderte den Herrn von Hagen und den Herrn von Oberhausen als Vertreter des Herrn von Hunolstein auf, innerhalb einer Frist von vier Wochen auf die Anschuldigung der Untertanen und auf die Supplik des Anwalts zu antworten bzw. dazu Stellung zu beziehen.⁶⁵ Stünden aber die Gefangennahme und die Pfändungen mit dem Recht des Fischens und der Anrufung des Kammergerichts im Zusammenhang, so seien die Gefangenen gegen Kautionsleistung unverzüglich freizulassen. Zudem wurden die Herrschaften aufgefordert, sich jedes weiteren „thätlichen Verfahren(s)“ zu enthalten.

Die Untertanen von Hütterdorf-Buprich übergaben am 13. September ihrerseits den Kautionschein zur Freilassung der Gefangenen an den Boten des Reichskammergerichtes, indem sie sich verpflichteten, mit „Haab und Güter“ einzustehen und dem Kammergericht in allem Folge zu leisten.⁶⁶

Kautionschein und das Schreiben um Bericht wurden am 13. September dem Herrn von Oberhausen „insinuirt“, d. h. übergeben, der daraufhin nach Ottweiler reiste, um die Dokumente dem Lehnsherrn zu „zeygen“.⁶⁷ Am 16. September erklärte er nach Rückkunft dem Kammergerichtsboten, er habe von dem Hofrat die Antwort erhalten, die Freilassung der Gefangenen „wehren nicht in seiner Gewalt“. Auf dem Schloss Motte jedoch erhielt der Kammergerichtsbote am 14. September, eine Stunde, nachdem er der Freifrau von Hagen das Schreiben übergeben hatte, zur Antwort, „ihre Gefangenen wehren los“.

Auch die Gefangenen in Ottweiler wurden mit Ausnahme des Hochgerichtsmeiers wohl in der ersten Septemberhälfte freigelassen, aber sie seien während der Haft „genötigt undt gezwungen“ worden, „ihrer Herrschaft zu willfahren“ und auf das Recht zu fischen zu verzichten, damit sie freigelassen würden.⁶⁸ So erklärten sie am 21. Oktober gegenüber dem Losheimer Notar Muhm, widerriefen damit ihre Unterschriften und protestierten förmlich mit der ausdrücklichen Erklärung, weiterhin mit der ganzen Gemeinde das Fischereirecht auszuüben. Johannes Merten aus Buprich reiste sogar in diesem Zusammenhang nach Wetzlar und gab dort vor einem Notar eine ähnlich lautende Protesterklärung ab und widerrief ebenfalls seinen Verzicht, da dieser gegen jedes Recht von ihm abgezwungen worden sei.⁶⁹

10. Der „Bericht“ der Herrschaften

Anwalt Thonet verlangte am 13. Oktober am Kammergericht, dass der Bericht der Gegenseite auch ihm mitgeteilt werde,⁷⁰ der schon mit Datum vom 3. Oktober von dem Amtmann der hagenischen Herrschaft, Johann Peter Krebs, vorgelegt worden war. In diesem bezog der Beamte zum ersten Male aus der Sicht der Herrschaften die grundlegenden Rechtspositionen, die auch nachher die Argumentation bestimmten:⁷¹ Ausgangspunkt seiner ausführlichen Darlegung ist die entschiedene Zurückweisung der Untertanenforderungen, sie besäßen allein die „undenkliche Possession des Fischens“ in der Primis. Dieses Recht stehe nämlich ausschließlich den Herrschaften zu, da das Fischen im Deutschen Reich zu den Regalien zähle, die dem „unmittelbaren Reichsadel“ vom Kaiser verliehen seien. In diesem Sinne hätten die Herrschaften – und damit kehrte er gewissermaßen den Spieß und die Beweislast um – seit „undenklichen Jahren“ dieses Recht ausgeübt, wie beigefügte Dokumente auswiesen, nämlich ein Erbteilungsvertrag von 1665 und vor allem die Gemeine Ordnung von 1574, die den Gemeinden das „Fischen und Krebsen“ in der Primis bei Strafe von fünf Gulden verboten habe. Aber während der 40jährigen „französischen Kriegstrouben“ – gemeint waren die Kriege Frankreichs bis zum Ende des Spanischen Erbfolgekrieges – hätten die Untertanen sich diese Rechte auch mit Billigung der französischen Intendanten angeeignet und derselben „nach Belieben bedinet“.⁷² Erst nach dem Frieden hätten die Herrschaften ihre Untertanen „zu voriger Ordnung und Gehorsam“ bringen und sie anhalten wollen, die „Gerechtsamen“ der Landesherren wieder zu beachten, zumal ihnen als Leibeigenen Regalien wie das Fischen und Jagen gar nicht zustehen könnten. Auch die Herren von Hagen und von Hunolstein hätten in dieser Absicht den Untertanen verboten, zu jagen und zu fischen, seien aber gezwungen gewesen, diese zur Strafe zu ziehen, weil die Untertanen weiterhin von den „Eingriffen“

in die Jagd und Fischerei nicht abstehen wollten. So sei das Urteil am 28. März 1718 erfolgt, zumal da die Gemeinden nicht in der Lage gewesen seien, ihre Berechtigung vor Gericht vorzulegen und damit ihr Handeln zu legitimieren. Dieses Urteil sei rechtskräftig geworden, der Exekution jedoch hätten sich die Untertanen widersetzt. Deshalb habe man versucht, sich dieser „Rebellen zu bemächtigen und einige deren Rädelsführer in Arrest zu ziehen“, auch weil sie soweit gegangen seien, „Hand“ an den Herrn von Oberhausen zu legen, und ihn sogar „blutrüstig“ gemacht hätten.

Im weiteren Verlauf seiner Argumentation wies der Amtmann auch das bei Gericht vorgelegte Zeugnis der Gemeinde Bettingen zurück, da diese auch während der Kriegszeiten gefischt habe, nun aber den Verboten der lothringischen Herrschaft folge.

Er rechtfertigte auch entschieden die Absetzung des Meiers und der Schöffen, da diese sich ebenfalls in „rebellischer Weiß“ den Herren widersetzt und gegen ihren geleisteten Schöffeneid treulos gehandelt hätten. Schließlich, und darin gipfelte seine Darlegung, hätten die gefangenen Untertanen ihren Fehler eingesehen, auf die bisher ausgeübten Rechte verzichtet und sogar Bereitwilligkeit gezeigt, für „Straf und Unkosten“ aufzukommen. Deshalb, und dies der Schlusspunkt des Schreibens, müssten die Untertanen vom Kammergericht abgewiesen und angehalten werden, künftig ihren „gütigen Herrschafften schuldigen Gehorsam zu erweisen“.

11. Der „Gegenbericht“ des Untertanenadvokats

Erst sehr spät, am 10. Dezember, möglicherweise weil er erst in Hüttersdorf-Buprich Recherchen anstellen musste, antwortet der Untertanenadvokat Thonet mit einem sehr eingehenden „Gegenbericht“ auf die Vorstellungen der Herrschaftsseite:⁷³ Dabei betonte er eingangs und gestand zu, dass zwar das Fischen und Jagen zu den Regalien gehörten, allerdings auch auf unterschiedlichen Wegen, etwa durch Vertrag, Pacht, auf Privaten übertragen werden könnten. Die Rechtsgültigkeit der Gemeindeordnung von 1574 wurde von ihm rundheraus bestritten, zunächst mit der Feststellung, dass Hüttersdorf-Buprich damals „vierherrlich“ gewesen sei, die Ordnung also nicht allein vor den Hunolsteinern und Hagenern hätte aufgerichtet werden können. Zwar bestritt er nicht, dass die französischen Intendanten den Untertanen die Jagd und das Fischen erlaubt hätten, aber der Rechtsgrund dafür reiche weit in die Vorzeit dieser Kriege: Die Untertanen hätten diese Rechte seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt.

Dabei legte er zwei Dokumente bei, die den Anspruch seiner Mandanten beweisen sollten. So das gewiss dem Gericht wichtig erscheinende Zeugnis des Bettinger Pastors Johannes Bernardings, der attestierte, dass er seit dem

Antritt seiner Stelle in der Nachbarpfarre im Jahre 1672 „immer gesehen und gehört“ habe, dass die Hüttersdorfer und Bupricher „nach ihrem Belieben die Fischerey in der Premß genossen“ hätten, ohne von den Herrschaften „turbirt oder molestirt“ worden zu sein. Erst der Herr von Oberhausen habe dagegen „opponirt“ und dadurch „Trubell“ verursacht.⁷⁴

Das zweite Zeugnis erstellten, stellvertretend für die Nachbargemeinde Düppenweiler, der Gemeindegelder Peter Nuß und der Lehrer, „Ludimagister“, Paulus Schilt. Sie erklärten übereinstimmend, dass die fraglichen Gemeinden seit 60 Jahren „offentlich und ungehindert (...) gefischt haben“, wie sie selbst gesehen bzw. von ihren Vorfahren gehört hätten.⁷⁵

Zum weiteren Verlauf der Ereignisse: zum Urteil vom 28. März, der Gefangennahme der Untertanen, der Absetzung des Meiers und der Schöffen und der Pfändung von Schafen und Mobilien bezog Anwalt Thonet erneut die schon in seinen früheren Schriften profilierten und herausgestellten Positionen. Darüber hinaus aber ging er ausführlicher auf den Einwand ein, dass die Untertanen wegen der Leibeigenschaft nicht über Regalien, also auch nicht über das Recht zu fischen verfügen könnten. Eine Reihe von grundlegenden Argumenten, so seine gegenteilige Annahme, spreche dafür, dass die Hüttersdorfer und Bupricher „mitnichten“ Leibeigene seien. Die Untertanen besäßen nämlich eigentümliche Güter, über die sie frei verfügen könnten, leisteten der Herrschaft nur gemessene Dienste, übten die freie Jagd und das Fischen, könnten frei in ihren eigenen Waldungen schalten und walten und lieferten zudem nicht, wie sonst bei der Leibeigenschaft üblich, bei Sterbefällen das Besthaupt. Schließlich blieb er auch bei seinen Anträgen an das Gericht, ein Mandat zu erlassen, damit die Untertanen nicht weiter in ihrem Recht zu fischen gestört würden, um Meier und Schöffen wieder einzusetzen, den zugefügten Schaden zu ersetzen und die mit Gewalt erzwungene Verzichtserklärung einzuziehen. Hauptpunkt seiner Forderungen aber war nach wie vor die Freilassung des Gerichtsmeiers Hans Peter Müller, der nun schon fast 6 Monate in Haft sitze.

12. Der Hochgerichtsmeier wird freigelassen

Gerade in diesem Punkt folgte das Kammergericht nun dem Antrag, indem es am 12. Dezember nach „Bericht und Gegenbericht“ das Mandat erkannte, den Hochgerichtsmeier gegen Kautionsfreizulassen. Die übrigen Antragspunkte wurden indes „zur Zeit“ noch „abgeschlagen“.⁷⁶

Aber erst am 7. Februar wurde dieses Mandat im Namen Kaiser Karls VI. ausgefertigt und erlassen, der Graf von Saarbrücken damit aufgefordert, den noch „in Arrest sitzenden Meyer ohne Entgelt, jedoch gegen Caution sogleich nach Verkündigung“ freizulassen, sich wegen der entstandenen Kosten aber an

den Herrn von Oberhausen zu halten.⁷⁷ Den zur Freilassung nötigen Kautionschein übergaben die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich am 20. Februar dem Kammergerichtsboten Anthon Maystre, der sich zu diesem Zeitpunkt in Hüttersdorf aufhielt.⁷⁸ Darin verpflichteten sich die Gemeindemitglieder mit Unterschrift bzw. Handzeichen, für die Freilassung ihres Hochgerichtsmeiers „Haab undt Güther“, soviel davon nötig sei, „zu offeriren“ und auch künftig dem Kammergericht in allem Folge zu leisten. Heinrich Spanier, der Pastor der Kirchengemeinde, bezeugte durch seine Unterschrift, dass dieser Akt in seinem Beisein angefertigt worden sei.⁷⁹

Der Kammergerichtsbote insinuierte am 22. Februar das Mandat im gräflichen Schloss zu Ottweiler, wurde vor das „Gemach“ des Grafen geführt und angemeldet, ihm nach einiger Zeit aber beschieden, „die Sach“ dem Rat Vogt zu bringen. Dieser nahm das Mandatsprozess in seiner „Wohnstüb“ mit der Bemerkung entgegen, er nehme „alleß mit Respekt“, antwortete aber bezüglich des beigefügten Kautionscheins, „er wolle den Hinderen daran wischen“, wie es der Kammergerichtsbote ausdrücklich in seinem Botenbericht aufnahm,⁸⁰ eine Bemerkung, die noch ein gewisses Nachspiel haben sollte.

Vertreter, „Advokat und Procurator“, der Gemeinden in dem nun beim Reichskammergericht eingeleiteten Mandats wurde offiziell durch Unterschriftleistung der Gemeindemitglieder Johann Peter Thonet, sein Kontrahent auf Seiten des Grafen von Saarbrücken Johann Justus Faber, den der Graf schon früher beauftragt hatte, Prozesse am Reichskammergericht zu führen.⁸¹ In einem Schreiben vom 26. Februar teilte der Graf von Saarbrücken seinem Advokaten den Erhalt des Mandates mit, das nach seiner Meinung von den beiden „Dorfschaften“ Hüttersdorf und Buprich durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erlangt worden sei. Der Graf werde zwar den Hochgerichtsmeier gern freigeben. Dieser lasse es sich jedoch in dem „Wirtshaus“ gut gehen, habe „seyne freyen Aus- und Eingang, auch gute Verpflegung“. Aber der Kautionschein, den die Gemeinden ausgestellt hätten, sei völlig unzureichend, denn alle Unterzeichner, außer dem Pastor, der dem weltlichen Recht nicht unterworfen sei, hätten gegen ihre Herrschaften „rebelliret“ und würden sich lustig machen, „moquiren“, wenn der Meier, „der Principal und Anführer derer Rebellen“, durch diesen unzureichenden Kautionschein freigelassen würde. Nur bei ausreichender Kautio sei er bereit, dem Mandat des Kammergerichts zu folgen und den Meier seinerseits freizulassen.⁸²

Der Hochgerichtsmeier wurde jedoch am 1. März losgelassen, denn, wie der Graf seinem Anwalt nun mitteilen ließ, der Herr von Oberhausen wolle zunächst für die Unkosten aufkommen, in der Hoffnung, dass durch die Entlassung des Meiers die „Hauptsach“, der Prozess, „desto eher zu Endt gehen werde“. Allerdings sei die Freilassung nur mit der ausdrücklichen Bemerkung

vollzogen worden, dass die Autorität des Lehnsherren und der hunolsteinischen Herrschaft in Hütterdorf-Buprich „durch die rebellische Bauren ohnverantwortlich gekränkt worden“ sei.⁸³

Zu einem Nachspiel bezüglich der Äußerung des nassau-saarbrückischen Rates Vogt bei der Übergabe des Mandats und des Kautionssscheins kam es, als der Anwalt der Gemeinden beim Kammergericht am 27. März den kaiserlichen Fiskal „erinnert haben“ wollte, dass der Rat Vogt wegen der „bey Insinuirung gebrauchter Ungebühr“ belangt, also bestraft werden müsste.⁸⁴ Das Kammergericht ging auf diesen Antrag nicht ein. Aber schon vorsorglich hatte der Anwalt des Saarbrücker Grafen in einer Korrespondenz mit der gräflichen Kanzlei das Argument entwickelt, dass die Bemerkung des Rates nicht dem Mandat gegolten habe, das ausdrücklich mit Respekt aufgenommen worden sei, sondern lediglich dem für unzureichend gehaltenen Kautionssschein, der zudem von ungehorsamen Untertanen herkomme.⁸⁵

13. Die Herrschaften werden vor das Reichskammergericht geladen

Wurden hier gewissermaßen im Vorgriff die Ereignisse skizziert, die Anfang März 1719 zur Freilassung des Hochgerichtsmeiers führten, so zeigte sich indes schon im vorletzten Monat des Jahres 1718, dass die Herrschaften gewillt schienen, den Konflikt mit ihren Untertanen von dem Fischen in der Prims und der Jagd auf ein weiteres Feld zu erweitern, nämlich auf die Nutzung des Gemeindewaldes. Mit Datum des 9. November 1718 wies der „Fiskus“ der Herrschaft die Beamten im Herrschaftsgericht darauf hin, dass die beiden Gemeinden „directe“ und „uffsetzlicher Weis“ gegen die Gemeine Ordnung von 1574 dadurch verstoßen hätten, dass sie gegen die Forstordnung dieser „Ordonantz“ etliche Eichenbäume ohne Vorwissen und „Gutheischen“ der Herrschaft hätten abhauen lassen und den Holländern als Schiffsholz verkauft hätten. Dafür sei in dieser Ordnung eine Strafe von 5 Goldgulden vorgesehen. Dem Hochgerichtsmeier, den Schöffen und dem Gerichtsboten wurde angeraten, sich in den Wald zu begeben, die abgehauenen Bäume zu verzeichnen, mit „Arrest“ zu belegen und darüber ein Zeugnis zu erstellen, das vor Gericht verwendet werden könnte. Dieses Verfahren veranlassten die Herrschaftsbeamten Lonckig und Krebs noch am gleichen Tag.⁸⁶ Am 10. Januar erging ein Urteil des Hochgerichts gegen diese aus Sicht der Herrschaft frevelhafte Nutzung des Gemeindewaldes;⁸⁷ am 19. Januar schließlich wurde das beschlagnahmte Holz sogar auf Gerichtsbeschluss verkauft bzw. versteigert, und zwar in der benachbarten Herrschaft Nalbacher Thal. Der Erlös floss dem „Fiscus“ zu.⁸⁸

Obwohl Anwalt Thonet mit der Erwirkung des Mandats zur Freilassung des Hochgerichtsmeiers am 12. Dezember 1718 einen Teilerfolg erzielt hatte, gingen seine Bemühungen weiter dahin, auch bezüglich der Wiedereinsetzung der Schöffen, der Rückerstattung der gepfändeten Schafe und Mobilien, schließlich auch der Einziehung der erzwungenen Verzichtleistung ein Mandat zu erwirken.⁸⁹ Dabei bezog er sich erneut auf das Zeugnis des Bettinger Pastors, dass die Hüttersdorfer und Bupricher immer das Recht besessen hätten, in der Prims zu fischen, bis der Herr von Oberhausen angefangen habe, ihnen dieses zu entziehen. Auch das gegen die Gemeinden ergangene Verbot, in deren eigenen Wäldern Holz zu schlagen und zu verkaufen – er fügte das entsprechende Dokument bei –, veranlasste ihn am 23. Januar 1719 erneut, ein Mandat zu fordern, diesmal sogar mit dem Argument, die Herrschaften hätten es nur darauf abgesehen, die Untertanen „bis auff Marck und Bluth abzumatten und denselben alle Subsistence“ zu nehmen, damit sie nicht „ihre gerechte Sach mit Recht außführen“ könnten.⁹⁰ Am 28. Januar zeigten diese Einlassungen des Untertanananwalts erste Wirkung beim Gericht, denn das Reichskammergericht beschloss die Vorladung der Herrschaften: eine „Citatio ad videndum“, damit die Einleitung eines Prozesses, aber zunächst nur begrenzt auf den Einzug der Verzichtleistung, die den gefangenen Untertanen während ihrer Haft abgezwungen worden sei.⁹¹

Eine weitere „Vorstellung“ des Anwalts Thonet wurde am 30. Januar bei Gericht vorgelegt. Erneut listete er mit Argumenten die rechtlichen Positionen auf, die er seit Beginn des Verfahrens vorgetragen hatte und stellte schließlich den Antrag, die schon ergangene Citatio auf weitere Punkte auszudehnen: den Einzug der Gemeinen Ordnung von 1574 und die Wiedereinsetzung des Gerichts.⁹² Diesmal entsprach das Reichskammergericht dem Antrag, und es erweiterte am 7. Februar 1719 die Ladung vom 28. Januar um die anmaßliche Ordonanz, „ordinationem praetensam“, und um die Wiedereinsetzung der Schöffen.⁹³ Es forderte die Herrschaften auf, bis zum 60. Tag nach Verkündung der Ladung vor dem Reichskammergericht zu erscheinen und zu den Klagepunkten selbst oder durch einen Anwalt Stellung zu nehmen.⁹⁴ Diese Ladung vor Gericht wurde mit Beilagen von dem Boten des Kammergerichts Anthon Maystre am 20. Februar 1719 vormittags dem Herrn von Oberhausen übergeben, am Nachmittag auf dem Schloss Motte in Abwesenheit des Herrn von Hagen dem Amtmann Krebs.⁹⁵ Mit dieser Ladung (Citatio) war zugleich auch der eigentliche Prozess beim Reichskammergericht eingeleitet.⁹⁶

14. Resümee

Mit der Überstellung der Ladung vor Gericht, also mit der Einleitung des eigentlichen Prozesses am Reichskammergericht im Februar 1719, wurde der fast drei Jahren andauernde Konflikt der Untertanen der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich gewissermaßen erst in prozessuale Bahnen gelenkt. Dieser Konflikt begann 1716 mit dem entschiedenen Willen der beiden Herrschaften, der Hunolsteiner und Hagener, aus ihrer Sicht in der Reichsherrschaft eingerissene „Unordnungen“ abzustellen und die Untertanen auf die Einhaltung der 1574 eingeführten Dorfordnung, „Gemeyne Ordnung“ genannt, zu verpflichten, vor allem, und dies waren die Kernpunkte, das Fischen in der Prims, das Hasenjagen und die willkürliche Nutzung des Gemeindewaldes zu unterbinden bzw. gemäß der Gemeindeordnung zu reglementieren. Schon in dieser Anfangsphase artikulierten die Untertanen fast einhellig und entschieden Widerspruch und Widerstand. Sie beriefen sich bei der Ausübung dieser Rechte, bei der Nutzung dieser Gemeinderessourcen, auf eine „unerdenkliche Possession“, somit gewissermaßen auf das „Alte Recht“, das ihre Voreltern und Vorfahren bisher ohne Einspruch der Herrschaft besessen und ausgeübt hätten, und sie konnten dafür auch Zeugnisse aus Nachbargemeinden beibringen. Obwohl der Lehnsherr der Hunolsteiner, der Graf von Saarbrücken, anfänglich die Rechtsposition der Untertanen zu stützen schien und seinem Lehnsmannt untersagte, die Gemeinderechte zu beeinträchtigen, ließen die Herrschaften vor Ort nicht locker, um ihre Ansprüche durchzusetzen, allen voran, wie es schien, der Herr von Oberhausen als Vertreter der Freiherren von Hunolstein. Da die Gemeinden ihrerseits im Juli 1717 keine Dokumente vorlegen konnten, mit denen sie ihre Ansprüche hätten legitimieren können, sondern sich nur wieder auf ihren „unerdenklichen“ Besitz und ihr „Altes Recht“ stützten, setzte der Graf von Saarbrücken eine Kommission ein, um den Streit zu schlichten oder eine Entscheidung herbeizuführen. Auch gegenüber dem Kommissar konnten die Untertanen sich nur auf ihr „Altes Recht“ berufen, so dass der Graf von Saarbrücken schließlich in einem Mandat den Untertanen das Jagen, Fischen und die Waldnutzung verbot und erneut die 1574 erlassene Ordnung in ihrer Gültigkeit bekräftigte.

In einer ausführlich dokumentierten Gerichtsversammlung im März 1718 zeigten sich sowohl der entschiedene Willen der beiden Herrschaften, die Frevel der Untertanen abzustrafen, aber auch die Bereitschaft fast aller Einwohner der beiden Dörfer, jedes herrschaftliche Verbot des Fischens zu verachten und weiterhin die beanspruchten Rechte auszuüben, ja sogar sich gegen die Herrschaften zu verbünden, in deren Sicht eine offene „Rebellion“. Die Reaktion der Herrschaften eskalierte den Konflikt entschieden: Im Juni 1718

wurden durch die Hagener vier Untertanen, durch die Hunolsteiner zwölf als „Rebellen“ ins Gefängnis geworfen, damit fast die Hälfte der Gemeindeleute. Im August wandten sich die übrigen in einem „Pactum“ an das Reichskammergericht, um dort Hilfe zu erhalten, also ihre Rechtsposition bestätigt zu bekommen. Auch die Anrufung des lothringischen Schirms und die Bemühungen des lothringischen Amtmanns, die Gefangenen freizubekommen, fruchteten nicht. Der Antrag des Gemeindevanwalts für ein Mandat zur Freilassung der Gefangenen blieb anfänglich ebenfalls ergebnislos. Im Gegenteil: Durch die Absetzung des Gerichts, des Meiers und der Schöffen, durch die Pfändung von Mobilien und Schafen erhielt der Konflikt zusätzlich eine für die Untertanen dramatische Zuspitzung.

Als das Reichskammergericht von den Herrschaften einen ausführlichen Bericht verlangte und dabei forderte, die Untertanen freizulassen, kamen alle bis auf den Hochgerichtsmeier frei, der noch bis zum März 1719 in Ottweiler in Haft blieb, bis ein Mandat des Reichskammergerichts seine Freilassung erreichte. Im Bericht der Herrschaften an das Reichskammergericht und im Gegenbericht des Untertanenadvokaten von Oktober bzw. Dezember 1718 legten beide Seiten nun ihre Rechtspositionen dar: Die Herrschaften sahen in dem Anspruch der Untertanen auf das Jagen, Fischen und die Waldnutzung frevelhafte Verstöße gegen die im 16. Jahrhundert errichtete „Gemeine Ordnung“, die Untertanen hingegen ein ihnen zustehendes „Altes Recht“, das sie mit Zeugnissen von Nachbargemeinden zu belegen suchten. Damit waren zugleich die rechtlichen Ausgangsstellungen bezogen, die im eingeleiteten Kammergerichtsprozess grundgelegt wurden.

Anmerkungen

- 1 Original des Dokuments im Landeshauptarchiv Koblenz (= LHK) Bestand 56 Nr. 1131 (= 56/1131), S. 1267 f.; abgedruckt in: J. Schmitt, „Sie tun zur Zeit so, als wären sie eine Republik ...“ Zur „Rebellion“ von im Jahre 1722, in: Schmelzer Heimathefte 4 (1992), S. 43 f. (Quellenanhang zur „Rebellion“ von 1722) (*hier S. 216*). Die Zitate werden wörtlich übernommen, die Zeichensetzung, Groß- und Kleinschreibung und die Vornamen der Personen der heutigen Schreibweise angepasst.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die am Zustandekommen dieses Beitrages behilflich waren: Herr Dr. Wolfgang Hans Stein (Landeshauptarchiv Koblenz) und Herr Gernot Karge (Kreisarchiv Saarlouis) halfen bei der Bereitstellung des umfangreichen Archivmaterials; Frau Gisela Truar und Frau Karin Warken vom Historischen Verein Schmelz haben große Teile dieses Materials datenmäßig erfaßt; Herrn Gerhard Heckmann verdanke ich Hinweise auf Wiesbadener Archivmaterial, das Frau Heike Spaniol-Kuhn für mich erschlossen hat. Frau Warken hat auch die Druckvorlage erstellt

- 2 Vgl. zur Erforschung frühneuzeitlicher bäuerlicher „Unruhen“ vor allem: P. Blickle (Hg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980 [darin S. 1-68: P. Bierbrauer, *Bäuerliche Revolten im Alten Reich*. Ein Forschungsbericht; S. 296-308: P. Blickle, *Auf dem Weg zu einem Modell der bäuerlichen Rebellion*]; P. Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1), München 1988; P. Blickle, *Bauernunruhen und Bürgerprotest in Mitteleuropa 1300-1800*. Forschungsüberblick und Bibliographie, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 126 (1990), S. 593-623; W. Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit* (Neuzeit im Aufbau 6), Stuttgart-Bad Cannstadt 1980; W. Schulze (Hg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1982 [darin S. 191-205: D. W. Sabean, *Die Dorfgemeinde als Basis der Bauernaufstände in Westeuropa bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts*; S. 276-308: W. Schulze, *Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert*]; W. Schulze (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse*. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa (Geschichte und Gesellschaft 27), Stuttgart 1983 [darin S. 89-110: A. Suter, *Die Träger bäuerlicher Widerstandsaktionen beim Bauernaufstand im Fürstbistum Basel 1726-1740: Dorfgemeinde – Dorffrauen – Knabenschaften*; S. 166-187: R. Blickle, *Agrarische Konflikte und Eigentumsordnung in Altbayern*. 1400-1800; S. 233-260: W. Troßbach, *Bauernbewegungen in den deutschen Territorien zwischen 1648 und 1789*]; W. Troßbach, *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648-1806*. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 52), Darmstadt/Marburg 1985; W. Troßbach, *Widerstand als Normalfall: Bauernunruhen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein 1696-1806*, in: *Westfälische Zeitschrift* 135 (1985), S. 25-111; W. Troßbach, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in den hessischen Territorien 1648-1806*, Weingarten 1987; W. Troßbach, *Bäuerlicher Widerstand in deutschen Kleinterritorien zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution: Einige Bemerkungen zu Formen und Gegenständen*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 35 (1987), S. 1-16; W. Troßbach, *Der Schatten der Aufklärung. Bauern, Bürger und Illuminaten in der Grafschaft Wied-Neuwied* (Deutschlands achtzehntes Jahrhundert 1), Fulda 1991; A. Suter, „Troublen“ im Fürstbistum Basel (1726-1740) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 79), Göttingen 1985; V. Press, *Von den Bauernrevolten des 16. zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts. Die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und ihre Lösung*, in: H. Weber (Hg.), *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich* (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs 2), Wiesbaden 1980, S. 85-112; G. Schmidt, *Agrarkonflikte und Territorialisierung. Beobachtungen zum bäuerlichen Widerstand in einer „hessischen“ Region*, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 16 (1989), S. 39-56.
- 3 S. zum Reichskammergericht allgemein: A. Laufs, *Reichskammergericht*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 655 ff.; S. Lorenz, *Das Reichskammergericht*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 43 (1984), S. 175 ff.; B. Diestelkamp (Hg.), *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte* (Quellen und

- Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 21), Köln/Wien 1990 [darin S. 129-142: W. Troßbach, Die Reichsgerichte in der Sicht bäuerlicher Untertanen]; zum Verfahren bei diesem Gericht: B. Dick, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10), Köln/Wien 1981. Vgl. zum Begriff „Altes Recht“ (mit weiterer Literatur) Troßbach, Soziale Bewegung (Anm. 2), S. 52 ff.
- 4 Zur Bedeutung des Waldes und zu vergleichbaren „Waldkonflikten“: P. Blickle, Wem gehört der Wald? Konflikte zwischen Bauern und Obrigkeit um Nutzungs- und Eigentumsansprüche, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 45 (1986), S. 167-178; Troßbach, Der Schatten (Anm. 2), S. 47 ff. Die Bedeutung des Waldes ist bis heute für die Saarregion noch nicht in einer Studie gewürdigt worden. S. jedoch die Hinweise bei J. Schmitt, Die Saarregion im 18. Jahrhundert. Ein Forschungsüberblick 1968-1988: Ergebnisse, Tendenzen, Perspektiven, in: A. Wahl (Hg.), L'histoire moderne et contemporaine en Sarre-Lorraine-Luxembourg (Centre de Recherche Histoire et Civilisation de l'Université de Metz, 18), Metz 1990, S. 26 f. Für die Nachbarregionen: F. Michel, Forst und Jagd im alten Erzstift Trier, Trier 1958 u. J. Allmann, Der Wald in der frühen Neuzeit. Eine mentalitäts- und sozialgeschichtliche Untersuchung am Beispiel des Pfälzer Raumes 1500-1800 (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 36), Berlin 1989. S. zur Jagd H. W. Eckardt, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien, vornehmlich im südwestdeutschen Raum (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 48), Göttingen 1976, S. 37 ff.; Suter, „Troublen“ (Anm. 2), S. 186 ff.
 - 5 Dazu inzwischen ausführlich J. Schmitt (Anm. 1), S. 5 ff. (*hier S. 169 ff.*)
 - 6 Diese Ereignisse, die später in einer eigenen Untersuchung erörtert werden sollen, sind im LHK 56/2029 dokumentiert.
 - 7 Die Hintergründe dieses Konflikts sind knapp in LHK 56/792, S. 922 f., angedeutet.
 - 8 Dazu nun ausführlicher J. Schmitt, ... wegen des Kartoffelzehnten. Ein Prozeß der Einwohner der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich gegen den Freiherrn von Hagen am Reichskammergericht 1744-1759, in: Schmelzer Heimathefte 5 (1993), S. 5 ff. (*hier S. 283 ff.*).
 - 9 Vgl. zum Folgenden (Wiederholungen lassen sich nicht vermeiden). J. Schmitt (Anm. 1), S. 7 ff. (dort a. S. 38, Anm. 5, die weitere Literatur).
 - 10 S. dazu den Beitrag von J. Even in diesem Heft. Sie ist Bestandteil der Gerichtsakten am Reichskammergericht (LHK 56/1131, S. 1399 ff.).
 - 11 Dazu etwa LHK 56/792, S. 1237 f. (Auszug aus dem Vergleich zwischen Hagen und Hunolstein von 1572 über die Gerichtsrechte). In einer späteren Untersuchung soll diese Thematik im Zusammenhang erörtert werden, zu der die Akten des Kammergerichts eine Reihe von beglaubigten Abschriften enthalten.
 - 12 Bis jetzt ist unklar, wann und in welchem Zusammenhang diese Änderungen durchgeführt wurden.
 - 13 Diesbezüglich führten die beiden Gemeinden, Hüttersdorf und Buprich ab 1755 einen mit den Herrschaften wegen Gerichtsbarkeit, Appellations- und Revisionsinstanzen (LHK 56/1134).

Dieser Materie ist eine spätere Detailuntersuchung vorbehalten.

- 14 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (= HHW) Bestand 121 (von Hunolstein) Nr. 25 (= 121/25), S. 11 (Gesuch der Hütterdorfer und Bupricher Untertanen; 14. Juni 1717).
- 15 Geht man von etwa 40 Haushaltungen (je Haushaltung 5 Personen) aus, so kommt man auf ca. 200-250 Personen. Bei der „Rebellion“ vom Januar 1722 (vgl. Schmitt (Anm. 1), S. 18) liefen etwa 200 Personen, nach Aussagen einiger sogar 300 zusammen, so dass die Schätzung sich von daher bestätigen ließe.
- 16 S. dazu mit Hinweisen J. Schmitt, Die Saarregion im 18. Jahrhundert. Ein Forschungsüberblick 1968-1988: Ergebnisse, Tendenzen, Perspektiven, in: A. Wahl (Hg.), L'histoire moderne et contemporaine en Sarre-Lorraine-Luxembourg (Centre de Recherche Histoire et Civilisation de l'Université de Metz, 18), Metz 1990, S. 28 f.
- 17 Vgl. H. Wunder, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986, S. 80 ff.; P. Blickle (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich (Historische Zeitschrift, Beiheft 13), München 1991; W. Troßbach, Bauern 1648-1806 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 19), München 1993, S. 20 ff.; neuerdings für den lothringisch-saarländischen Raum H. Grein, Rechtsverhältnisse in saarländischen und lothringischen Dörfern im Mittelalter, in: Unsere Heimat. Mitteilungsblatt des Landkreises Saarlouis für Kultur und Landschaft 18 (1993), S. 119 ff.
- 18 S. zu den genealogischen Verbindungen G. Müller, Die Familien Villeroy und de Galhau im Saarland, Saarlouis 1991, S. 305 f. Die Vollmacht in LHK 56/1259, S. 89 (5. Oktober 1714; notarielle Abschrift und Übersetzung aus dem Französischen).
- 19 LHK 56/1131, S. 1481 („Extractus protocoll“ des Hochgerichts Hütterdorf-Buprich; 25. August 1716 (nur in Kopie überliefert)).
- 20 Das Verbot selbst ist nicht überliefert, sondern wird in HHW 121/25, S. 2, erwähnt.
- 21 Die „Bitt und Declaration“ der Untertanen ist undatiert und liegt in Kopie vor (HHW 121/25, S. 5 f.).
- 22 HHW 121/25, S. 1-4; in Kopie auch in LHK 56/1131, S. 1315 f.
- 23 HHW 121/25, S. 20-25; LHK 56/1131, S. 145 f. („Extractus protocoll“ des Hochgerichts Hütterdorf-Buprich; 23. Juli 1717) ist etwas kürzer.
- 24 So LHK 56/1131, S. 145; HHW 121/25, S. 22, erwähnt nur die hunolsteinischen Untertanen.
- 25 Dieser Punkt fehlt in LHK 56/1131, S. 146. In HHW 121/25, S. 24 f., ist auch ein zusätzlicher Punkt aufgenommen: Dem Herrn von Oberhausen sei Holz und Bauholz in den Gemeindewäldern verweigert worden. Niemals früher sei dies verlangt worden, die Herrschaften hätten das Holz immer aus ihren eigenen Wäldern genommen.
- 26 HHW 121/25, S. 19.
- 27 HHW 121/25, S. 26 f.
- 28 HHW 121/25, S. 31-35.
- 29 Damit waren wohl kriegerische Ereignisse im Zusammenhang mit dem Spanischen Erbfolgekrieg gemeint; vgl. dazu für die Rheinlande M. Braubach, Vom Westfälischen Frieden zum Wiener Kongreß, in: F. Petri/G. Droegge (Hg), Rheinische Geschichte, Bd. 2: Neuzeit, Düsseldorf 1976, S. 259 ff. Vgl. zu einem ähnlichen Fall: K. P. Decker, Rheingauer Geiseln im

- „Pfälzischen Krieg“. Zur französischen Kontributionskriegsführung im 17. Jahrhundert, in: H. Duchhardt/E. Schmitt (Hg.), Deutschland und Frankreich in der frühen Neuzeit. Festschrift für Hermann Weber zum 65. Geburtstag (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, 12), München 1987, S. 407-437.
- 30 Möglicherweise handelte es sich dabei um die Zuchttiere, die die Gemeinde kaufen und die der Pfarrer unterhalten musste.
- 31 Zur Rolle von Frauen bei Unruhen vgl. vor allem Suter, „Troublen“ (Anm. 2), S. 349 ff.; Troßbach, Der Schatten (Anm. 2), S. 114 ff., u. C. Ulbrich, Unartige Weiber. Präsenz und Renitenz von Frauen im frühneuzeitlichen Deutschland, in: R. van Dülmen (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt am Main 1990, S. 38 f.
- 32 HHW 121/25, S. 38.
- 33 HHW 121/25, S. 37.
- 34 HHW 121/25, S. 7-10; liegt nur in undatierter Kopie vor.
- 35 HHW 121/25, S. 42 f.; eine Kopie auch in LHK 56/1131, S. 1483 f.
- 36 HHW 121/25, S. 39.
- 37 HHW 121/25, S. 44-53 („Extract Protokolls der Herrschafft Hiedersdorff“; 28. März 1718 (Kopie)).
- 38 Bei dem „Fiscus“, Fiskal, handelte es sich um einen Beamten namens Cadot, der, dem heutigen Staatsanwalt vergleichbar, im Namen der Herrschaft die Anklage vorbrachte und einen Strafantrag stellte.
- 39 HHW 121/25, S. 54 f.
- 40 LHK 56/792, S. 123 f.; LHK 56/792, S. 102, geht auf die Hintergründe ein. Die Namen lassen sich aus LHK 56/1131, S. 1625, ermitteln. Vgl. a. dort, S. 1674, Philipp Hafft habe anfänglich „Ungehorsamb“ gezeigt, sei ins Gefängnis gekommen, habe dann aber auf das Jagen und Fischen verzichtet.
- 41 Das Datum lässt sich erschließen aus LHK 56/1131, S. 1257 („Unterthänigste Supplication“ des Anwalts Thonet für ein „Mandatum de relaxandis captivis“; 1. September 1718).
- 42 HHW 121/25, S. 56 f.
- 43 HHW 121/25, S. 56-58.
- 44 HHW 121/25, S. 63-65. Die Kopie dieser Petition hat kein Datum.
- 45 S. dazu HHW 121/25, S. 60-62.
- 46 Vgl. dazu LHK 56/1131, S. 1257. Die Zahl der Gefangenen ist aus dem Bericht des Amtmanns Le Payen des Amtes Schaumburg zu entnehmen (J. Even/E. Schmitt, Schmelzer Chronik Nr. 1, Schmelz 1977, S. 223). Die Namen lassen sich aus LHK 56/1130, S. 64, ermitteln.
- 47 Dies geht aus den Berichten des Amtmanns Le Payen (abgedruckt bei Even/Schmitt (Anm. 46), S. 221 ff.) hervor. Zu dieser Schutzherrschaft, in den Quellen „Schirm“, „Protection“, „Sauvegarde“ genannt, ausführlich mit Diskussion und Sammlung der einschlägigen Quellen Even/Schmitt (Anm. 46), S. 192 ff.
- 48 Zum Folgenden die bei Even/Schmitt (Anm. 46), S. 221 ff., abgedruckten Berichte.
- 49 In Ottweiler berief sich Le Payen zusätzlich darauf, dass 5 der Gefangenen aus dem ehemaligen braubachischen Erbe stammten, das ein Lehen des Herzogs von Lothringen sei.

- 50 LHK 56/1131, S. 1382 („Unterthänigste Exceptiones“ mit „Rechtsbitt“ des Anwalts Flender; 22. Mai 1719). Anwalt Flender erwähnt auch in diesem Zusammenhang ein Hilfeersuchen der Untertanen an den Trierer Kurfürsten, über das aber sonst nichts bekannt ist.
- 51 HHW 121/25, S. 68 ff.
- 52 HHW 121/25, S. 74 f. (undatierte Kopie) u. HHW 121/25, S. 76 f. (Schreiben vom 3. August 1718).
- 53 S. oben Anm. 1.
- 54 LHK 56/1131, S. 1255-1262 („Unterthänigste Supplication für ein Mandat“ des Anwalts Thonet vom 17. August 1718); Kopie auch in HHW 121/25, S. 91-96. Beigefügt war noch (S. 1271 f.) eine Erklärung der Niederrheinischen Ritterschaft in Koblenz vom 8. Oktober 1711, dass von der Herrschaft Hütterdorf-Buprich an das Reichskammergericht appelliert werden könne. Vgl. zum „Mandatsprozeß“ M. Hinz, Mandatsprozeß, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 1989, Sp. 232-240. Vgl. zur Bedeutung der „Advokaten“ Troßbach, Soziale Bewegung (Anm. 2), S. 258 ff.
- 55 LHK 56/1131, S. 1263 f.; Kopie a. in HHW 121/25, S. 108 f. Das Zeugnis vom 30. Juni 1718 war von dem „Maire de Betting“, Jean Didier Bernarding, unterschrieben und mit den Handzeichen der Schöffen Johann Lehnhoff, Nikolaus Quinten, Matthias Lehnhoff, Peter Johann, Nikolaus Dittgen und Hans Peter Groß versehen.
- 56 LHK 56/1131, S. 1262.
- 57 LHK 56/1131, S. 1275-1277; Kopie a. in HHW 121/25, S. 104-107.
- 58 LHK 56/1131, S. 1287-1289.
- 59 Bei diesen neuen Schöffen handelte es sich um Johannes Emanuel und Nikolaus Leidinger, beide Pächter der herrschaftlichen Mühlen.
- 60 Ausdrücklich wird jedoch vermerkt, dass die Untertanen aus Düppenweiler „keinen Ahngriff thun“ wollten, ohne Befehl des „Landesfürsten“, d. h. wohl des Kurfürsten von Trier.
- 61 S. dazu ein Protokoll in LHK 56/1131, S. 181 ff. Danach hatte der Schäfer des Herrn von Oberhausen, Carl Feist, die Schafe am 26. August zur Motte getrieben, insgesamt 27, die Hans Peter Müller, Anna Maria Oster und dem Hans Nickel Oster gehörten. Die Schafe wurden in Lebach unter der Linde am 27. August versteigert und erzielten den Betrag von 29 Gulden. Das Versteigerungsprotokoll wurde am gleichen Tag dem Meier Philipp Hafft aus Buprich „insinuirt“.
- 62 Dazu das Versteigerungsprotokoll in LHK 56/1131, S. 185 ff. Die „Mobilien“ gehörten Stoffel Backes, dem Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller und dem Deputierten der Gemeinde nach Wetzlar, Matthias Schommer. Die Versteigerung – Gegenstände, Preise und Steigerer werden genannt – erzielte 24 Gulden. Die Versteigerung fand am 29. August unter der Linde in Lebach statt.
- 63 LHK 56/1131, S. 1279-1286 („Anzeig mit weiterer und wiederholter Bitt“ des Anwalts Thonet vom 5. September 1718); Kopie a. in HHW 121/25, S. 97-103.
- 64 LHK 56/1131, S. 1286.
- 65 LHK 56/1131, S. 1295-1298; Kopie a. in HHW 121/25, S. 87-90.
- 66 LHK 56/1131, S. 1303 f. (Original mit Unterschriften und Handzeichen von Gemeindegliedern); Kopie a. in HHW 121/25, S. 83 f.

- 67 S. zum Folgenden den Bericht des Kammergerichtsboten Peter Pfeiffer zum 13. u. 16. September 1718 in LHK 56/1131, S. 1299 f.
- 68 LHK 56/1130, S. 63 f., mit den Unterschriften der ehemaligen Gefangenen. Das genaue Datum der Freilassung ist nicht festzustellen. Am 2. September erklärten einige (Hans Peter Müller, Hans Jakob Müller, Hans Nickel Oster u. Peter Krämer), auf das Fischen zu verzichten, den Urteilen der Herrschaften zu folgen und „Satisfaction“ zu geben, auch für die Unkosten der Haft, 120 Reichstaler, aufzukommen (HHW 121/25, S. 79 f.). Am 4. September verpfändeten einige Gefangene für den Betrag von 120 Reichstaler „Haus und Hof“ gegenüber einem Tholeyer Einwohner (HHW 121/25, S. 81 f.). Dabei wurde angemerkt, dass drei Gefangene nach Hause geschickt worden seien, um das Geld zu besorgen, aber nicht Wort gehalten hätten.
- 69 LHK 56/1130, S. 67-70 (ohne Datum).
- 70 LHK 56/1131, S. 1291-1294 (Supplik des Anwalts Thonet um Mitteilung des eingegangenen Berichts vom 13. Oktober 1718). Am 14. Oktober entsprach das Gericht diesem Antrag auf „Communication des angekommenen Berichts“ (LHK 56/1131, S. 1294).
- 71 S. zum Folgenden die Kopie dieses Berichts in HHW 121/26, S. 1-10.
- 72 Die Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich gehörte zu den mit Frankreich reuniten Territorien, die die französische Saarprovinz bildeten. Vgl. dazu und zu den Reunionen: H.-W. Herrmann, Das Königreich Frankreich, in: ders./K. Hoppstädter/H. Klein (Hg.), *Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes*, Bd. 2, Saarbrücken 1977, S. 444 ff.; F. Textor, *Die französische „Saarprovinz“ 1680-1697. Ein Beitrag zur Geschichte der Reunionen*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 10 (1940), S. 1-76; J. Schmitt, *Herrschaftsräume und politische Strukturen. Von den Widonen zur Französischen Revolution*, in: R. van Dülmen/E. Labouvie (Hg.), *Die Saar. Geschichte eines Flusses*, St. Ingbert 1992, S. 40-43.
- 73 LHK 56/1130, S. 19-42 („Gegenbericht mit wiederholter und weiterer Rechtsbitt“ des Anwalts Thonet vom 10. Dezember 1718).
- 74 LHK 56/1130, S. 43 („Attestat“ des Pastors von Bettingen vom 20. September 1718).
- 75 LHK 56/1130, S. 45 (Zeugnis der Gemeinde Düppenweiler vom 21. September 1718).
- 76 LHK 56/1130, S. 42. Die Ereignisse im Zusammenhang mit der Freilassung des Hochgerichtsmeyers sollen im Folgenden chronologisch dargestellt werden, ehe wieder auf den Themenkomplex Fischerei, Jagd und Waldnutzung zurückgegriffen wird.
- 77 LHK 56/1130, S. 9-13 („Mandatum de relaxando captivo“ gegen Kaution vom 7. Februar 1719); Kopie a. in HHW 121/25, S. 133-137.
- 78 S. dazu unten Anm. 95.
- 79 LHK 56/1130, S. 75-78 (Original mit Unterschriften u. Handzeichen vom 20. Februar 1719). Die Abschrift in HHW 121/25, S. 140-142, trägt jedoch das Datum 19. Februar mit dem zusätzlichen Vermerk, dass der Kammergerichtsbote bei der Abfassung dabei gewesen sei. Diese Abschrift enthielt a. die Unterschrift des Pastors, was zu Komplikationen führte (s. Anm. 82).
- 80 LHK 56/1130, S. 14 f. (Bericht des Kammergerichtsboten Anthon Maystre vom 22. Februar 1719).
- 81 Die Bestallung des Anwalts Thonet durch die Gemeinden erfolgte am 26. Februar 1719, auch

- hier bezeugte der Pastor von Hüttersdorf, Heinrich Spanier, die Unterschriftleistung (LHK 56/1130, S. 5-8). J. J. Faber war schon 1715 vom Grafen von Saarbrücken beauftragt worden, am Reichskammergericht seine Prozesse zu führen (LHK 56/1130, S. 79-81, Kopie).
- 82 HHW 121/25, S. 145-147. Ein Argument des Grafen für die unzureichende Kautionsleistung war auch, dass ein Großteil der Unterzeichner Untertanen des Herrn von Hagen seien und deshalb nicht sicher zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Dass er den Pastor von Hüttersdorf zu den Unterzeichnern zählte, ist wohl von daher zu erklären, dass dessen Unterschrift in der Kopie (HHW 121/25, S. 141) vor den übrigen Unterschriften bzw. Handzeichen stand (vgl. oben Anm. 79). Ein späteres Schreiben (HHW 121/25, S. 155) des Grafen enthält die Information, dass der Herr von Hagen den Hüttersdorfer Pastor wegen seiner Unterschrift „zur Rede“ gestellt habe. Dieser habe allerdings dies geleugnet.
- 83 HHW 121/25, S. 148 f., u. in LHK 56/1130, S. 83 f.
- 84 LHK 56/1130, S. 1.
- 85 HHW 121/25, S. 151-153, u. HHW 121/25, S. 154-157. Darin gingen die Beamten des Grafen von Saarbrücken auch auf das Verhalten des Kammergerichtsboten ein, der die Bauern ihrer Meinung nach begünstigt habe.
- 86 LHK 56/1130, S. 1327-1329. Der Fiskal war wiederum der Beamte namens Cadot.
- 87 LHK 56/1130, S. 1343, gibt diese Information; das Urteil selbst ist nicht überliefert.
- 88 LHK 56/1130, S. 1343 f. (Abschrift des Versteigerungsprotokolls vom 19. Januar 1719). Das Protokoll nennt die Steigerer und den Preis, aber nicht die gesamte Summe.
- 89 LHK 56/1131, S. 1311-1314 („Unterthänigste Anzeig“ „mit wiederholter Bitte“ für ein Mandat des Anwalts Thonet vom 17. Dezember 1718).
- 90 LHK 56/1131, S. 1323-1330; beigelegt war das Dokument oben Anm. 80. Am 30. Januar wurde dieser Antrag „abgeschlagen“ (LHK 56/1131, S. 1326).
- 91 LHK 56/1131, S. 1314.
- 92 LHK 56/1131, S. 1337-1342.
- 93 LHK 56/1131, S. 1350.
- 94 LHK 56/1131, S. 1247-1252 (Original der „Citatio ad videndum (...)“ vom 7. Februar 1719); Kopie a. in HHW 121/25, S. 133-137.
- 95 LHK 56/1131, S. 1253 f. (Botenbericht des Anthon Maystre vom 20. Februar 1719).
- 96 Vgl. zum Verfahren Lorenz (Anm. 3), S. 195 ff.

II.

Um Jagd, Fischen und Waldnutzung

Unruhen und Untertanenkonflikte
in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich
in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

(Teil II*)

Inhalt

1. Der Beginn des Prozesses	49
2. Die Herrschaften erhalten ein Mandat gegen die Gemeinden	49
3. Die erste große Rechtfertigungsschrift des Anwalts Flender vom 22. Mai 1719	51
4. Die „Ordonnantz“ und „Policeyordnung“ vom 22. August 1719	56
5. Die „Replik“ des Anwalts Thonet vom 1. September 1719	58
6. Die „Replik“ bzw. „Duplik“ des Anwalts Flender vom Mai 1720	60
7. Die „Triplik“ des Anwalts Thonet vom 19. Februar 1721	63
8. Zwischenresümee	65
9. Die „Rebellion“ vom 7. Januar 1722	68
10. Die Urteile des Reichskammergerichts vom 8. Mai 1722	70
Anmerkungen	73

1. Der Beginn des Prozesses

Mit der am 7. Februar 1719 vom Reichskammergericht in Wetzlar erlassenen, am 20. Februar vom Boten des Kammergerichts in Hüttersdorf bzw. auf Schloss Motte überstellten (insinuierten) Ladung vor das Gericht („Citatio ad videndum“) war den beklagten Herrschaften, dem Grafen von Hunolstein, an dessen Stelle dem Freiherrn von Oberhausen, und dem Freiherrn von Hagen eine Frist von 60 Tagen gesetzt, um in Wetzlar zu erscheinen und sich dort selbst oder durch Anwälte zu den Klagepunkten zu äußern.¹ Damit begann erst der eigentliche Prozess am Reichskammergericht, und die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich bestellten mit einer von den Gemeindemitgliedern unterschriebenen bzw. durch Handzeichen versehenen Vollmacht schon am 26. Februar den in Wetzlar residierenden Anwalt Johann Peter Thonet, ihre Klage beim Kammergericht zu führen.² Die Gegenseite, die Herren von Hunolstein (bzw. der Freiherr von Oberhausen in dessen Namen) und von Hagen, waren mit Vollmacht vom 30. April 1719 durch den Anwalt Johann Heinrich Flender vertreten.³ Am 21. April, nachdem die im Urteil vorgesehene Frist abgelaufen war, fand die Einleitung des Prozesses, die sogenannte „Litis contestatio“, allerdings in Abwesenheit des Anwalts der Herrschaften statt,⁴ und Anwalt Thonet beantragte infolgedessen vor dem Kammergericht eine sofortige Verurteilung der Gegenseite.⁵ Erst am 22. Mai legte der Herrschaftsanwalt Flender seinerseits eine breit angelegte, mit vielen Dokumenten und Beilagen versehene Rechtfertigungsschrift, „Exceptiones“, vor, in der er ausführlich aus der Sicht der Herrschaften deren Rechtspositionen und Ansprüche im Prozess um Jagd, Fischen und Waldnutzung darlegte.⁶

2. Die Herrschaften erhalten ein Mandat gegen die Gemeinden

Aber schon einen halben Monat vorher, am 6. Mai, waren die Herrschaften ihrerseits gegen die beiden Dörfer ihrer Herrschaft gerichtlich gleichsam in Offensive gegangen: Denn zu diesem Zeitpunkt erhielten sie ein Mandat des Reichskammergerichts, in dem „Carl der Sechste“ sämtliche Untertanen von Hüttersdorf und Buprich aufforderte, während des laufenden Prozesses den „vorgesetzten Herrschaften und Obrigkeit den schuldigen Gehorsam“ zu leisten und ihrerseits aus „eigene(r) Gewalt“ keine „Newerung“ in der Reichsherrschaft einzuführen.⁷ In welche Richtung dieses Mandat zielte und was eigentlich damit intendiert war, hatte die Begründungsschrift des Anwalts Flander – „Supplication und Bitte“ – schon am 27. April erläutert:⁸ Danach führten die Herrschaften die Beschwerde, dass die Untertanen der beiden Gemeinden

nach der vom Reichskammergericht ergangenen Citatio „keine herrschaftliche Verbott und Befelche mehr annehmen“, „vielweniger“ diesen auch den „schuldigen Gehorsamb“ leisten wollten. Ohne Erlaubnis der Herrschaften und nach eigenem „Belieben“ fischten sie weiter in der Prims, fällten Holz in den Waldungen und würden auch Pottasche brennen.⁹ Dies führe zum unersetzlichen Schaden und Ruin der Wälder. Zum Beweis dafür, dass die Untertanen geäußert hätten, sie wollten keinem „Befelch noch Verbott“ der Herrschaften und ihrer Beamten mehr folgen, sondern ausdrücklich nur noch denen des Reichskammergerichts, legte der Anwalt ein Notariatsinstrument, eine Zeugenbefragung, vor.¹⁰ Danach hatte am 18. April der Hochgerichtsmeier Philipp Hafft, die Schöffen Nikolaus Leidinger und Johannes Manuel und schließlich der Gerichtsbote Matthias Messerich – diese bildeten als Anhänger der Herrschaft nun das Gericht, nachdem das alte abgesetzt worden war –¹¹ vor dem Notar erklärt, dass die Gemeinden weiterhin in der Prims fischten, Holz fällten und Pottasche brennen würden, einige sogar, unter ihnen namentlich Sonntag Müller, Bäume aus den Wäldern verkauften. Dabei hätten sie sogar „offentlich“ und „vermeßentlich“ erklärt, nur noch den Geboten und Befehlen des Reichskammergerichts zu folgen. Zudem reichte er auch ein gesondertes Zeugnis des hagenischen Meiers Philipp Hafft, auf den 4. Dezember 1718 datiert, ein, in dem dieser dargelegt hatte, alle hagenischen „leibeigenen Unterthanen“ seien von ihm im Auftrag des Herrn von Hagen zum Schloss Motte bestellt worden, um den „Vortrach“ der Herrschaft zu vernehmen, aber sie hätten „Ungehorsamb“ gezeigt, sich geweigert und seien nicht erschienen.¹² Aufgrund dieser aus seiner Sicht genügenden und ausreichenden Beweislage beantragte Anwalt Flender ein „wohlgeschärfptes“ Mandat gegen diese „rebellische(n) Unterthanen“.¹³ Das Kammergericht folgte dieser Argumentation und erkannte schon am 6. Mai 1719 auf das geforderte Mandat,¹⁴ das der Kammergerichtsbote Johann Adam Köch am 20. Mai in Hüttersdorf und Buprich übergab (insinuierte).¹⁵ Dieser teilte dem Meier Philipp Hafft in Buprich mit, dass er ein Mandat zu überstellen habe, worauf dieser ihm antwortete, er wolle die beiden Gemeinden zu Hüttersdorf „unter die Lindten“ zusammenrufen. Dort zeigte der Bote am Nachmittag den versammelten Gemeinden, zunächst den Buprichern, das Mandat, las es vor und überreichte Philipp Müller als Gemeindevertreter eine Kopie der Urkunde mit den dazugehörigen Beilagen. Dieser antwortete dem Reichskammergerichtsboten, „daß sie vor einem Mann stehen“, die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich. Zudem betonte er bezüglich des Inhalts des Mandats wörtlich: „Sie hätten sich gegen ihrer Herrschafft noch niemahls geweigert, auch waß sie von Rechts wegen ihrer Herrschafft zu thun schuldig wern, dhun werden.“ Der Vertreter der Gemeinde Hüttersdorf, der ehemalige, aber nun abgesetzte Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller, gab dem Boten des

Reichskammergerichts bei Entgegennahme der Urkunde eine gleichlautende Erklärung ab.

Mit der Überstellung des Mandats an die beiden Gemeinden hatten die Herrschaften ihrerseits nun in den Auseinandersetzungen mit den Untertanen gerichtliche Rückendeckung erlangt und von sich aus, wie die Gemeinden zuvor, eine gerichtliche Initiative ergriffen, so dass sich die folgenden Probleme und Konflikte und rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Parteien auf zwei Prozesse verteilten, die seit dem Mai 1919 parallel zueinander von den gleichen Anwälten mit fast gleichen Dokumenten und auch Argumenten ausgefochten wurden, so dass sich die beiden Prozesse als miteinander verflochten darstellten.

3. Die erste große Rechtfertigungsschrift des Anwalts Flender vom 22. Mai 1719

Erst am 22. Mai – mit Verzögerung eines Monats – brachte der Anwalt der beiden Herrschaften im Prozess um Jagd, Fischen und Waldnutzung die erste große Rechtfertigungsschrift, „Exceptiones“, ein, die mit einer Reihe von Beilagen, Zeugenaussagen und Beweisstücken im noch lange andauernden Rechtsstreit das Fundament legte, auf dem später die weitere Prozessführung aufbaute:¹⁶ Nach knappem Referat der einzelnen Anträge und Beschlüsse beim Reichskammergericht setzte sich der Herrschaftsanwalt mit dem seiner Meinung nach ersten grundlegenden Argument für die Rechtsposition seiner Mandanten auseinander: Das Recht zu fischen, „*jus piscandi*“, so schon in dem Bericht vom Oktober 1718 herausgestellt, werde im „heiligen römischen Reich“ zu den „Regalia“ gezählt und den „Reichsständen“ „alß denen ohnmittelbahren Reichs von Adel zu Lehen auffgetragen“.¹⁷ Wäre dies, was durchaus möglich sei, den Untertanen ihrerseits durch Vertrag überlassen worden, so müsste das Privileg sich beweisen lassen. Dieser Beweis sei von den Gemeinden immer noch anzutreten; aber für die Position der Herrschaften auf der anderen Seite könne er seinerseits einen alten Teilungsvertrag von 1565 präsentieren. Dabei bezog er sich auf ein Dokument zwischen den Freiherren von Hagen und der Herrschaft Dagstuhl, aus dem hervorgehe, dass die Herrschaften in Hüttersdorf-Buprich die Fischereigerechtigkeit gemeinsam mit Kriechingen/Dagstuhl besäßen, und zwar in der Prims etwa von der Mündung der Theel in die Prims „bis zu dem alten Stranck“, von da aber die Herren von Hüttersdorf-Buprich „allein“ bis zur lothringischen Herrschaft in Bettingen. Dies also, so seine Folgerung, schließe den Anspruch der Kläger grundsätzlich aus.¹⁸

Ein weiteres Kernargument stellte für den Anwalt Flender die Gültigkeit der Gemeindeordnung von 1574 dar, zumal deren einschlägigen die Fischerei

und die Waldnutzung präzisierenden und regelnden Artikel.¹⁹ Hatte die Gegenseite und in deren Namen der Anwalt Thonet mit einer Reihe von Behauptungen deren Gültigkeit bestritten, da sie niemals publiziert worden, sogar ein „heimb(lich) fabrizierter Aufsatz“ sei, den der Lehnsherr nie gebilligt habe und die deshalb nie in Geltung, „Observantz“, gekommen sei, so versuchte der Herrschaftsanwalt seinerseits mit einer aus dem hagenischen Archiv entnommenen Kopie den Beweis anzutreten, dass diese Gemeindeordnung in Kraft getreten sei und dass die Untertanen gelobt hätten, sie zu erfüllen und ihr nachzuleben. Das Original – so seine Vermutung – befände sich vermutlich in dem Archiv der Hunolsteiner, dieses aber sei momentan wegen Erbauseinander-setzungen versiegelt. Für ihre Gültigkeit und auch für ihre Anwendung führte er Dokumente ins Feld, aus denen klar ersichtlich sei, dass die Untertanen schon früher, so beispielsweise 1629, gepfändet worden seien, weil sie „ahn verbotenen Orthen“ gefischt bzw. Holz gefällt hätten.²⁰ Im Jahre 1695 habe sich „bey dem vorgewesenen französischen Kriege“ der Herr von Hunolstein bei dem französischen Intendanten der Saarprovinz sogar beschwert, weil die „Unterthanen unter Protection der französischen Intendanten das Fischen und Jagen usurpiert“ hätten.²¹ Zudem wurden eine Reihe von Gerichtsprotokollen angeführt und ausgewertet, aus denen klar ersichtlich sei, dass die Herrschaften in Hüttersdorf und Buprich den Untertanen immer verboten hätten, auf die Jagd zu gehen und „groß und klein Wildpret“ zu schießen.²² In ähnliche Richtung zielten die Zeugenaussagen des Saarlouiser Kaufmanns Philipp Sevier und des Freiherrn von Hausen aus Rehlingen, dass nämlich den Untertanen das Jagen und Fischen nicht erlaubt gewesen sei und Übertretungen mit Strafen geahndet werden sollten.²³ Aus alldem schloss der Anwalt bezüglich des Jagd- und Fischereirechts der Untertanen, dass die Herrschaften sich jederzeit der „Usurpation“ – widerrechtlichen Aneignung – des Jagens und Fischens widersetzt und diese nie geduldet, also die Rechte auch nie aus der Hand gegeben hätten.²⁴

Galt die Argumentation des Herrschaftsanwalts bis zu diesem Punkt der Zurückweisung des rechtlichen Anspruchs der Untertanen, fischen und jagen zu dürfen, so wandte er sich dem dritten Konfliktpunkt zu, der Waldnutzung, konkret dem Holzfällen und dem Verkauf des Holzes:²⁵ Ausgehend von dem rechtlichen Faktum, dass die Untertanen im Vorjahr bestraft worden seien, weil sie gegen die Gemeindeordnung verstoßen hätten,²⁶ bestritt Anwalt Flender keineswegs, dass die Gemeinden ein „Eigentum“ an ihren Wäldern besäßen, aber ebenso deutlich strich er heraus, dass den Herrschaften infolge der Regalien eindeutig „die Oberforstgerechtigkeit“ zukomme, und zwar mit der ausdrücklichen Begründung, dies sei „zu ihrem gemeinen Besten“, und infolgedessen habe schon Artikel XVIII der Gemeindeordnung von 1574

vorgesehen, dass es den Untertanen ohne herrschaftliche Zustimmung verboten sei, „fruchtbare Bäume“ zu fällen.²⁷

Die „französischen Kriege“, von Flender auf den Zeitraum 1672-1713 gesetzt, seien der eigentliche Grund dafür, dass sich die Untertanen die besagten Rechte angeeignet hätten, weil in jenen Jahren die Herrschaften kaum vor Ort präsent gewesen seien, um ihre Rechte konsequent und energisch durchzusetzen. Andererseits aber liege es an der Gegenseite, den Nachweis zu führen, dass sie „von Anfang der französischen Kriege“ das beanspruchte „Fischen und Jagen über Menschengedenken“ – das seien 70-50 Jahre – „ruhig“ und, das sei das Entscheidende, ohne Widerspruch der Herrschaft ausgeübt habe.²⁸

In diesem Zusammenhang musste der Herrschaftsanwalt auch auf das wichtige vom Bettinger Pastor Johannes Bernardings zugunsten der Gemeinden erstellte Zeugnis eingehen, da dieser doch, wie schon erwähnt, beurkundet hatte, dass die Gemeinden seit 1672 ungehindert in der Prims gefischt hätten, bis der Herr von Oberhausen sich jüngst dagegen opponiert habe.²⁹ Pastor Bernardings attestierte nun, dass seit 1672 die Hüttersdorfer und Bettinger in der Prims gefischt hätten, dass aber der Herzog von Lothringen nach erneuter Besitznahme infolge der Kriege in Bettingen das Fischen verboten habe.³⁰ Obwohl es nicht ausdrücklich in diesem Zeugnis formuliert war, leitete der Anwalt Flender analog den Schluss ab, dass dies auch für die Herrschaft Hüttersdorf-Buprich gegolten haben müsse.³¹

Schon in seinen Schriftsätzen zugunsten der Untertanen hatte der Anwalt Thonet im Jahre 1718 anklagen lassen, dass das erste Urteil der Herrschaft gegen die Untertanen von März 1718 „erträumt“ und „fingiert“ gewesen sei, weil die Schöffen nicht das Urteil mit abgefasst hätten.³² Gerade auf diesen Aspekt musste auch der Anwalt Flender in seiner Rechtfertigungsschrift ausführlich eingehen, um seinerseits darzulegen, dass das Hochgericht in Hüttersdorf-Buprich allein den Herrschaften zustehe, weil allein diese „der hohen Jurisdiction undt Regalien fähig undt theilhaftig seindt“.³³ Der „Fiscus“ habe schon immer gegen die Frevler in der Herrschaft geurteilt; das „Hochgericht“ stehe „nicht den Bauern, sondern der Herrschaft“ allein zu.³⁴ Diese wähle einige Schöffen aus denen Untertanen aus, widersetzten sich diese der Herrschaft – wie es zuletzt geschehen sei – so müssten sie abgesetzt und bestraft werden. Die Herrschaft sei auch nach Ausweis der Reichsgesetze Richter und Vollstrecker in eigener Sache. Deshalb sei auch das Argument der Gegenseite nichtig, die Untertanen hätten sich zu Recht dem Urteil und dessen Exekution widersetzt, also, wenn man so will, „legalen“, „mit Fug“, Widerstand geleistet.

Schon in seinem Gegenbericht vom Dezember 1718 hatte Anwalt Thonet für die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich eine Argumentationskette aufgebaut, die helfen sollte, seine Behauptung zu stützen, die Untertanen könnten

über Regalien, hier speziell die Jagd und das Fischen, verfügen. Eine Reihe von Rechtstiteln, so seine Herleitung, spreche dafür, dass die Untertanen keine Leibeigenen seien.³⁵ So besäßen sie freie, d. h. eigentümliche Güter, über die sie ohne jemandes Einspruch verfügen könnten, leisteten der Herrschaft nur gemessene Dienste, übten frei die Jagd und das Fischen aus, hätten ihre Waldungen zur eigenen Verfügung und schließlich lieferten sie nicht bei Sterbefällen das Besthaupt, wie es sonst als Zeichen der Unfreiheit üblich sei. All dies laufe auf die Vermutung hinaus, so der Anwalt Thonet im Vorjahr, dass die Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen doch freie Bauern seien. Auch diese grundlegende Argumentation, die im späteren Prozessverlauf noch eine bedeutende Rolle spielte, musste vom Herrschaftsanwalt entschieden verworfen werden, weil sie im Gesamtzusammenhang des Rechtskonfliktes eine zentrale, gleichsam strategische Position besaß bzw. noch besitzen konnte:³⁶ Ausgehend von der Feststellung, dass Leibeigenschaft regional verschiedene Ausformungen erfahren habe, stellte er für die Primsregion die „Landsgewohnheit“ heraus, dass die Hüttersdorfer-Bupricher Untertanen zwar nicht das Besthaupt leisteten, aber dass sie gerade nicht frei über ihre Güter verfügen könnten; denn sie müssten von diesen der Herrschaft „Schatz undt Güld (...) bezahlen“. Dies komme auch bei Verkauf und Veräußerung der Güter dadurch zum Ausdruck, dass sie den „3ten Pfennig“, also ein Drittel des gesamten Verkaufspreises, entrichten müssten. Dieses, für Anwalt Thonet ein „großes Kennzeichen der Leibeigenschaft“, sei zugleich mit dem Merkmal verbunden, dass ebenfalls für diesen Rechtstatus und diesen Stand der Leibeigenschaft spreche: „Wan sie unter andere Herrschafft übergehen“, also den Herrn wechselten, müssten sie sich „erst loßkauffen“. Gemessene Dienste seien keine „Gerechtigkeit“, sondern lediglich Ausfluss der „Milde und Güte“ der Herrschaft. Zudem listete der Herrschaftsanwalt, zum Teil durch Beilagen dokumentiert, noch andere Verpflichtungen der Untertanen auf, die nicht mit der Freiheit korrespondierten, sondern im Gegenteil auf die Leibeigenschaft hindeuteten: Die Untertanen seien den Herren gegenüber verpflichtet, Baufronen zu leisten, sogar soviel, „als der Bau erfordert“. Es sei „landkundig und bezeuget“ „daß ihre Söhne und Töchter gewisse Jahr denen Herrschafften gezwungene Dienste leisten müssen“, also Gesindezwangsdienste, „welche ja die Leibeigenschafft auf dem Rücken traget“. Die Untertanen des Herrn von Hagen müssten zusätzlich Wachtdienste am Schloss Motte versehen, leisteten sie aber momentan nicht, sondern zahlten sie „jetzt mit Geld“. Der Herr von Hagen habe auch innerhalb und außerhalb der Herrschaft einen unbeschränkten Anspruch auf Jagd- und Fischereifronen. All dies, so der Schluss des Anwalts Thonet zu diesem Punkt der Argumentation, zeige, dass diese „muthwillige Klägere“ von der eindeutigen Intention ausgingen, die Herrschaft der Rechte zu „berauben und sich in völlige Libertät zu setzen“.

Schließlich musste Anwalt Thonet noch ein letztes rechtliches Argument der Gegenseite zurückweisen, das mit der Stellung des Hochgerichts und der Funktion des Meiers und der Schöffen zusammenhing und das von ihm als „Frech- und Vermessenheit“ bezeichnet wurde.³⁷ So hätten die Gegner behauptet, „das Gericht der Herrschaft“ hinge nicht allein „von ihren Herrschaften“ ab, sondern Meier und Schöffen gehörten notwendig zum Gericht und von diesem könne außerdem an das Reichskammergericht appelliert werden. Auch komme es nicht allein den Herrschaften zu, „Statuta“, also Gesetze und Verordnungen, „zu machen“, die „Oberherrschaft“ infolgedessen auch nicht ihnen allein zu, sondern „dem Gericht“ zu Hüttersdorf unter Einschluss von Meier und Schöffen. Darin sah Anwalt Thonet eine „rechte ungeschickte Bauernphilosophie“, die die Absicht nicht verhehle, dass die Schöffen dieses Gerichts eigentlich „der Herrschaft Oberherren“ seien, und zudem klar verdeutliche, „mit was vor Concepten diese leibeigene Bauren und Unterthanen schwanger gehen“. Sie verstiegen sich „mit unbegreiflicher Vermessenheit“ sogar so weit, dass sie allein das Recht beanspruchten, die Grenzen – „Limites und neue Marckstein“ – mit den „benachbarten Herrschaften“ zu weisen bzw. zu setzen.

Dabei bezog sich der Anwalt Flender auf ein Protokoll des lothringischen Amtmanns Payen mit Meier und Schöffen von Hüttersdorf-Buprich aus dem Vorjahr. Danach war der lothringischen Herrschaft angezeigt worden, dass ein Markstein am Bächlein „Kleefluß“ zerschmettert sei. Dieser Bach bilde die Grenze zwischen Hüttersdorf-Buprich, „welches im kayserlichen Territorio“ liege, und dem Herzogtum Lothringen. Man habe von Seiten des Amtes Schaumburg den Augenschein in dieser Angelegenheit genommen, Meier und Schöffen von Hüttersdorf-Buprich seien benachrichtigt, der neue Stein gesetzt und markiert und von beiden Seiten gemeinsam ein Protokoll ausgefertigt und unterschrieben worden.³⁸ Dieses, so beurteilte Anwalt Flender die Ereignisse, sei aus Sicht der Herrschaften ein „verwegener Vorgriff“ in die herrschaftlichen Rechte und müsse daher entschieden geahndet werden, zumal sich die „leibeigene Bauren undt Unterthanen“ anmaßen, „beider hoher Herrschaften Landgräntzen“, ja sogar eigentlich die „Reichsgräntzen“ zu dem Herzogtum Lothringen festsetzen zu dürfen.³⁹

Am Ende dieser ausführlichen Rechtfertigungsschrift mit ihrer langen Argumentationskette und der Auswertung der beigelegten Dokumente konnte für Anwalt Flender nur der Schluss folgen, dass die „gegentheilige Klag“ auf einem „strafbahren Muthwillen“ und auf einem „angewohnten Veracht ihrer Obrigkeit“ beruhe, dass der Rechtsanspruch des Jagens und Fischens völlig unbegründet, die „frevelmuthige Klag“ zudem auf „falschen Zeugnissen“ aufgebaut sei, folglich auch seine Mandanten, die Herren von Hagen und von Hunolstein, von der „Klag zu absolviren“ seien.⁴⁰

Diese umfangreiche Rechtfertigungsschrift des Anwalts Flender, die auf dem Bericht der Herrschaft vom Oktober 1718 aufbaute und immer wieder die Rechtspositionen des Gegenberichts des Anwalts Thonet vom Dezember 1718 gewissermaßen ins rechtliche Visier nahm, legte die Leitlinien fest, an denen sich die künftige Auseinandersetzung vor Gericht orientierte. Angelpunkt der Beweisführung und Argumentation wurde die Behauptung der Herrschaften, die Jagd und Fischerei könnten den Untertanen als leibeigenen Bauern gar nicht zustehen, es sei denn, diese könnten Verträge und Dokumente darüber vorweisen. Gewohnheitsrecht, auf das sich die Gemeinden ausschließlich beriefen, dürfte allein nicht ausreichen, zumal die Gemeindeordnung von 1574 eindeutig das Fischen verbiete und die Waldnutzung regele. Damit war ein zweiter zentraler Punkt herausgestellt, der künftig den Rechtsstreit bestimmen sollte: die Gültigkeit und die Praktizierung dieser Ordnung bis in die Gegenwart hinein, die die Herrschaften mit Dokumenten zu belegen suchten. Deutlich wird aus der Schrift jedoch auch, dass die Untertanen und ihr Anwalt gleichsam „gezwungen“ waren, ihre Rechtsposition und ihren Anspruch auf Jagd, Fischen und Waldnutzung auch damit zu begründen bzw. auch zu legitimieren, dass ihnen als „freien“ Bauern diese Rechte zustünden. In diese Richtung zielte dann auch die Intention des Untertanenanwalts, dem Gericht, also Meier und Schöffen, eine Stellung zuzusprechen, die diesen von der Herrschaft entschieden bestritten wurde: nämlich konstitutiver Teil dieses Hochgerichts, ja der Herrschaft selbst zu sein und in diesem Sinne auch bei den Gerichtsurteilen mitzuwirken und für die Reichsherrschaft auch mit benachbarten Territorien die Grenzen festlegen zu können.

4. Die „Ordonnantz“ und „Policeyordnung“ vom 22. August 1719

Das sich gerade an diesem Punkt, dem Anspruch der Untertanen, durch Meier und Schöffen am Gericht und auch der Herrschaft teilzuhaben, weiterer Streit und heftige Auseinandersetzungen entzündeten, war abzusehen, als anlässlich des „Jahrgedings“, der jährlich verpflichtenden Gerichtsversammlung, zu der alle Gemeindeglieder erscheinen mussten, die herrschaftlichen Beamten am 22. August 1719 im Namen ihrer Herren eine neu „uffgerichtete Ordonnantz und Policeyordnung“ den Untertanen verkündeten. Diese wurden ihnen dabei „deutlich“ vorgelesen, und die Untertanen in die Pflicht genommen, diese „ernstlich zu halten“.⁴¹ Dabei begründete die Herrschaft diese Maßnahme mit der religiösen Legitimation, dass sie „von Gott selbst über ihre Unterthanen gestellt“ sei und auf alle „Unordnungen“ ein „fleissiges Aug“ zu werfen habe. Daneben wurde der Aspekt hervorgehoben – und hier waren wohl die

Ereignisse der letzten Jahre gemeint –, dass „Unrichtigkeit, Unordnung und vihfältige Mißgebräuche“ im Dorfleben „eingerissen“ seien und deshalb auch die „Autorität“ der Herrschaft aufrecht zu erhalten sei, „manutenirt“ werden müsse. „Geboth und Verboth“ seien aber auch, und hier klang erneut eine Rechtfertigung der Herrschaft an, zum „Nutzen“ der Untertanen.

Nach dieser im Ton doch feierlichen Präambel behandelte die „Ordonnantz“ eher „prosaische“ Themen und Artikel, die allerdings teilweise einschneidend in das dörfliche Alltagsleben eingriffen und vor allem die Funktion von Meier und Schöffen näher regelten und definierten: In erster Linie wurden eindeutige Verbote ausgesprochen, so Säue und Ferkel nur zur Herde zu treiben oder im Stall zu lassen, bzw. Kälber und Zickel, Gänse oder allgemein das Vieh so zu halten, dass es keinen Schaden anrichten könnte. Untersagt waren das Entfernen oder Verbrennen von Zäunen, das Anlegen neuer Wege und der nächtliche Diebstahl von Obst und Gemüse. Den Hunden mussten Ketten oder „Kluppeln“ umgehängt werden, um sie in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken. Galten alle diese Bestimmungen für die bäuerlich-dörfliche Ökonomie und das Zusammenleben, so wurde daneben überhaupt verboten, Fremde ohne Wissen der Herrschaft aufzunehmen. Den Juden waren sonn- und feiertags das Schlachten und „Servilarbeit“ untersagt. Um die Brandgefahr zu verringern, sollten die Schornsteine revidiert und Hanf und Flachs nicht in den Backöfen gedörrt werden. Der wohl eindeutige Adressat dieser „Policyordnung“ waren allerdings eher Meier und Schöffen, zumal deren Aufgaben und Kompetenzen eindeutig fixiert wurden: Ihnen oblag die Revision und Kontrolle der Schornsteine jedes Vierteljahr; sie hatten für die Verwendung richtiger Maße und Gewichte Vorsorge zu treffen und diesbezüglich auch Visitationen durchzuführen. Daneben galt für sie das einschlägige Verbot, ohne Erlaubnis und Wissen der Beamten Bannsteine zu setzen. Ohne Anzeige bei der Herrschaft und deren Konsens durften sie auch künftig keine Beschlagnahmen, „Arresten“, vornehmen. Um die Ordnung umzusetzen und ihre Einhaltung zu gewährleisten, sollten für die Gemeinde zwei Bannschützen vorgeschlagen und von der Herrschaft vereidigt werden. Die Anwendung der Polizeiordnung oblag nach dem Schlussspassus vor allem aber dem Meier, den Schöffen und den Gerichtsboten, die gleichsam als Polizeiorgane der Herrschaft die Einhaltung der „angesetzten Ordnung“ überwachen, Verstöße notieren und beim Jahrgeding dem Gericht melden sollten. Dafür war ihnen sogar ein Viertel der Strafgerlder zugestanden.

Dass die beiden Gemeinden aufgrund ihres Anspruches, durch Meier und Gerichtsschöffen an der Abfassung von rechtsverbindlichen Ordnungen – „Statuta“ – beteiligt zu sein, diesem Verfahren und dieser Ordnung nicht zustimmen konnten, wurde sicher von den herrschaftlichen Beamten erwartet, denn sie

ließen nach Verlesen der „Policeyordnung“ erneut die Gemeinden „vorbescheiden“ und befragen, ob sie der neuen aufgerichteten Ordnung den Gehorsam verweigern wollten.⁴² Im Beisein von Zeugen teilten die beiden Gemeindedeputierten, Nikolaus Schmitt aus Buprich und Philipp Engstler aus Hüttersdorf, den Beamten mit, dass sie die neue Ordnung nicht „observiren“ wollten, und sie begründeten dies damit, dass sie mit der Herrschaft am Reichskammergericht „in Prozeß stehen“.

5. Die „Replik“ des Anwalts Thonet vom 1. September 1719

Mehr als drei Monate nach der ersten Einlassung des Anwalts Flender legte der Anwalt der beiden Gemeinden, Thonet, am 1. September die darauf bezügliche Replik am Reichskammergericht vor, die sich in ihrem Aufbau und der Argumentationsführung an der Exceptionsschrift der Gegenseite orientierte.⁴³ Im ersten Punkt behandelte er das von Anwalt Flender den Gemeinden bestrittene Recht zu fischen – „jus piscandi“ –, das zu den Regalien zähle und insofern nicht den leibeigenen Untertanen zustehen könnte. Er konzedierte zwar, dass dieses Recht grundsätzlich zu den Regalien gehöre, aber durchaus auch von Nichtadligen durch Vertrag erworben werden könnte. In diesem Sinne besäßen seine Mandanten dieses Privileg, und auch der von der Gegenseite zitierte Teilungsvertrag von 1565 werde diesem durchaus gerecht, da dort von den „gemeinen Herren“ gesprochen werde und damit vermutlich „Meyer und Schefen“ gemeint seien. Die „ahnmäßliche Ordnung“ von 1574, für die Gegenseite der Dreh- und Angelpunkt ihrer Beweisführung, hatte für Anwalt Thonet keine Beweiskraft, da kein Original vorhanden sei und die vorgelegte Kopie keine Rechtskraft besitze. Die Ungültigkeit der Ordnung sei auch dadurch bewiesen, dass sie erst im Jahre 1717 vom nassauischen Lehnsherrn in Kraft gesetzt worden sei.⁴⁴ In diesem Zusammenhang wurden von ihm alle diesbezüglichen Beweise, Urkunden und Zeugnisse der Gegenseite diskutiert und zurückgewiesen.⁴⁵ Die Bestrafung wegen der Jagd sei nur deshalb erfolgt, und hier klingt eine später vorgenommene Differenzierung an, weil „grob Wild“ gejagt worden sei, während den Untertanen die „kleine Jagt“, also die Hasenjagd, durchaus erlaubt sei. Auch das Argument, die Untertanen hätten sich zur Zeit der „französischen“ Kriege die Rechte in Abwesenheit der Herrschaften und deren Beamten usurpiert, ließ er nicht gelten. Die Herrschaften seien nämlich immer „praesent“ gewesen und „auff ihren Häusern und sonstigen Gerechtigkeiten nicht verstöhret worden“. Um zu belegen, dass die Hüttersdorfer und Bupricher Einwohner das Recht zu fischen und die Nutzung des Waldes schon seit 40, 50, ja 55 Jahren besäßen, bediente er sich eines grundlegenden Zeugnisses von sechs Männern der lothringischen Nachbargemeinde Außen.⁴⁶ Diese

hatten am 7. Juni 1719 vor dem zuständigen lothringischen Beamten ausgesagt, dass „von ihrem Gedenken“ her die Einwohner der beiden Nachbardörfer „allda gefischt haben nach ihrem Belieben, ohne dass die Herrschafft sie einziges Mahl darin gestohret habe“. „Nach ihrem Wohlgefallen“ hätten die Nachbarn „mit Außschliesung der Herrschafft“ auch „in ihren Gemeinden Wäldern undt Büschen verfahren“.⁴⁷

Nikolaus und Wilhelm Steyer, wohnhaft in Scheiden, bezeugten gleichfalls zugunsten der Gemeinden, dass schon seit 45 Jahren die Hüttersdorfer und Bupricher ohne Behinderung und Störung durch die Herrschafft in der Prims gefischt und auch die eigenen Waldungen genutzt hätten.⁴⁸

Auch bezüglich der Besetzung bzw. Zusammensetzung des Hochgerichts blieb Anwalt Thonet bei seiner Rechtsauffassung, dass Meier und Schöffen konstitutiver Teil des Hochgerichts seien und dass deshalb bei der Abfassung von Urteilen das Zusammenwirken und der Konsens der Beamten mit Meier und Schöffen erforderlich seien.⁴⁹ Meier und Schöffen stehe auch das Recht zu, die Grenzen der Herrschafft zu weisen, und ebenso sei deren Mitwirkung unentbehrlich, um „Statuta“ der Herrschafft „zu machen“.⁵⁰ Er monierte in diesem Zusammenhang weiter, dass das Gerichtsprotokoll von den Beamten „alle Zeit vom Gericht hinweg undt mit nach Hauß genohmen“ worden sei, und erhob daher den massiven Vorwurf und Verdacht, dass die Protokolle von der Gegenseite „nach Gefallen“ ergänzt oder verändert werden könnten.⁵¹

Die Leibeigenschaft der Untertanen war das dritte Problemfeld der Replik des Anwalts Thonet.⁵² Dabei setzte er sich mit den Einwänden seines Gegners auseinander, die dieser gegen die vermutete „Freiheit“ der Untertanen vorgebracht hatte: Dass die Hüttersdorfer und Bupricher Einwohner verpflichtet seien, bei Veräußerung ihrer Güter den „Dritten Pfennig“ der Herrschafft zu erlegen, war für ihn ebenso kein Merkmal der Leibeigenschaft wie auch der „Loßbrief“, wenn jemand „außer Land ziehet“ und die Herrschafft verlässt. Auch von einem Gesindezwangsdienst als einer Verpflichtung, die von der Leibeigenschaft herrühre, könne innerhalb der Herrschafft keine Rede sein, denn keiner, „welcher seine Kinder selbstn bräucht“, sei schuldig, „solche in Dienste zu geben“.⁵³

Aus alldem glaubte Anwalt Thonet für seine Mandanten fordern zu müssen, dass deren Rechte wohl „fundiert“ seien, während die der Gegenseite „auf einem puren Ungrund“ beruhten und diese deshalb zu verurteilen seien.⁵⁴

Mit dem gleichen Datum, 1. September 1719, brachte der Untertanenanwalt auch im Mandatsprozess der Herrschafft gegen die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich beim Reichskammergericht eine „Exceptionsschrift“ ein,⁵⁵ in der er die von der Herrschafft monierten Vorwürfe, ungehorsam zu sein und die Gebote und Verbote nicht mehr zu befolgen, seinerseits abwehrte und mit

denselben Dokumenten wie in der Replik vom gleichen Tag die Position herausstrich, dass seine Mandanten gegenüber den Herren von Hagen und von Hunolstein nur ihre althergebrachten Rechte behaupteten. Deshalb müsse das „erschlichene Mandatum“ eingezogen und in der Hauptsache, dem Prozess um Jagd, Fischen und Waldnutzung, ein Urteil gefällt werden.⁵⁶

Auch aus den am 1. September am Reichskammergericht vorgelegten Schriftsätzen des Untertanenadvokats lassen sich schon wie aus denen seines Gegners die weiteren Schwerpunkte im Prozess profilieren und herauslösen: Der Komplex der Rechte der Jagd, des Fischens und der Waldnutzung war erweitert zu dem Streit um die Rechte der Schöffen und des Meiers innerhalb des Hochgerichts: die Rechtsprechung, das Recht, Verordnung zu erlassen, und die Festsetzung der Herrschaftsgrenzen. Als dritter Problembereich zeichnete sich schließlich eindeutig die „Leibeigenschaft“ der Untertanen des Herrn von Hagen ab, mit all den Verpflichtungen, die sich daraus ergaben: Fronen, Dritter Pfennig, Loskauf usw.

6. Die „Replik“ bzw. „Duplik“ des Anwalts Flender vom Mai 1720

Weit über ein halbes Jahr dauerte es, bis Anwalt Flender am 13. bzw. 15. Mai 1720 mit einer Replik im Mandats bzw. einer Duplik im Prozess um Jagd, Fischen und Waldnutzung den weiteren Gang der beiden Prozesse zu forcieren suchte. In seiner Replik zum Mandatsprozess um Gehorsam resümierte er noch einmal aus seiner Sicht die Rechtsposition der Herrschaften und hob vor allem auf die noch immer nicht vorgelegten rechtsgültigen Beweise ab, die den Untertanen erlaubten, die Regalien: Jagd und Fischen innezuhaben und auszuüben.⁵⁷ Diese hätten sie sich während der „französischen“ Kriege zu Unrecht angeeignet, die Herrschaften hingegen hätten immer wieder versucht, sie zur „Observanz“ zu bringen, auch durch das grundlegende Urteil vom Jahre 1718, das sie nicht angenommen und dem sie sich entgegengestellt hätten. Die Untertanen müssten endlich Gehorsam erkennen lassen, bis das Reichskammergericht zu einem Urteil gelangt sei. Auch der schließlich im August 1719 erlassenen Ordnung lebten sie immer noch nicht nach. Neuerlich verweigerten sie sogar die jährlich der hagenischen Herrschaft zustehenden Weinfuhren. Damit bezog sich der Anwalt auf eine schon am 24. November 1719 von den Hüttersdorfer und Bupricher Einwohnern an die Adresse des Herrn von Hagen gerichtete „Bitte und Protest“. In dieser hatten sich die Erben von vier grundherrlichen Gütern, Vogteien genannt, wegen der Weinfuhren, die auf diesen Gütern lasteten, an die Herrschaft gewandt und dort beschwert, dass diese Fuhren von der Mosel nach Lebach vor einigen Jahren an Fuhrleute verdingt worden seien, nun aber von ihnen persönlich erneut verlangt würden,

allerdings zu anderen Bedingungen, die sie nicht erfüllen könnten.⁵⁹ Sie seien aber auch bereit, wie früher die Fuhren mit Geld abzulösen. Die Antwort der Herrschaft jedoch stellte ein Ultimatum dar: Die Herrschaften würden die rechtlichen durch Beweis erbrachten Bedingungen erfüllen; verweigerten die Untertanen indes die Weinfuhren, würden die mit dieser Leistung belasteten Güter der „Confiscation“ unterliegen.

Auch an einem folgenden Punkt der Replik wird deutlich, dass die hagenische Herrschaft sichtlich die Leistungsbereitschaft der Untertanen beanspruchte, obwohl sie damit eher deren Verweigerung provozierte:⁶⁰ So bestand der Herr von Hagen nun statt des früher von den Untertanen erlegten „Wächtergeldes“ darauf, dass diese selbst nun die Wache am Schloss Motte „in Natura“, also in persönlicher Präsenz, zu übernehmen hätten. Die Untertanen jedoch hätten diesen Wachdienst verweigert. Schließlich sprach er noch einen weiteren Vorfall an, bei dem sich einige Dorfbewohner trotz ausdrücklichen Verbots erdreistet hätten, Pottasche, die unerlaubt gebrannt worden sei, aus der Herrschaft wegzuführen.⁶¹ All diese Widersetzlichkeiten, so das einhellige Urteil des Anwalts, eine „Gott und den Menschen verhasste Rebellion“, erforderten eine gehörige Bestrafung, weil sie gegen das vom Reichskammergericht erlassene Mandat verstießen.⁶²

Weit umfangreicher als diese Replik gestaltete Anwalt Flender die Duplik vom 15. Mai 1719,⁶³ obwohl sie bezüglich der Jagd, des Fischens und der Waldnutzung kaum neue Informationen und auch kaum weiterführende Argumente enthält: Zentral blieb und war der Hinweis, dass die Untertanen dokumentieren müssten, über die Regalien verfügen zu können. Auch die Gültigkeit und die Bedeutung der 1574 erlassenen und in Kraft gesetzten Gemeindeordnung wurden erneut herausgestellt, die Einwände der Gegenseite jedoch als wenig beweiskräftig eingestuft. Dies gelte auch für das jüngst erneut eingebrachte Zeugnis von Bettinger Einwohnern, die insgesamt mit den Hüttersdorfern verwandt und von daher kaum glaubwürdig seien.⁶⁴ Auch bezüglich der Nutzung der Gemeindewälder erklärte und ergänzte Anwalt Flender seine Rechtsauffassung:⁶⁵ Danach konzedierte er erneut, dass die Gemeinden eigene, ihrer Nutzung zugängliche Wälder besäßen, dass aber zugleich und komplementär dazu die Obrigkeit von „Gott gesetzt seye“ und daher aus patriarchalischem Herrschaftsverständnis über die Wälder die „Obsicht haben müsse“, damit die Untertanen „das Ihrige nicht missbrauchen“. Die herrschaftliche „Erlaubnis“ sei daher für die Waldnutzung notwendig, dies entspreche zudem der „Billigkeit und Vernunft“. In diesem Zusammenhang wurde auch für die Herrschaft das Recht eingefordert, beim Wachsen von Bucheckern allein darüber zu verfügen, wie viele Schweine und ob „fremde“ Schweine zur Mast in den Wald getrieben werden könnten, dazu auch für die auswärtigen Schweine das Mastgeld

zu verlangen.⁶⁶ Den Gemeinden hingegen stehe es auch nicht frei, ihre eigenen Wälder zu roden und Ackerland daraus zu machen, denn dies kollidiere mit dem herrschaftlichen Jagdrecht und schmälere dieses wesentlich.⁶⁷

Auch der zweite Problemkomplex: die Befugnisse des Meiers und der Schöffen innerhalb des Gerichts und der Herrschaft wurde in der Duplik vom 15. Mai 1719 weitläufig behandelt. In gleicher Weise wie schon zuvor ging er in dieser Schrift von dem Grundsatz aus, dass allein die Herrschaft – es sei denn, es gäbe Verträge – die Befugnis habe, Verordnungen zu erlassen – das „*jus condendi statuta*“.⁶⁸ Da solche Verträge von den Untertanen nicht vorgelegt und bei Gericht eingeführt werden könnten, stünden folglich diese Rechte den Untertanen auch nicht zu. Deshalb könnten sich die Schöffen gleichfalls keineswegs der Herrschaft gleichstellen, „*parificiren*“.⁶⁹ Das Gericht sei nämlich nur der Herrschaft unterworfen, die auch ausschließlich das „*jus fisci*“ besitze. Insofern gehörten auch Meier und Schöffen nicht notwendig zum Gericht, sondern die Herren von Hunolstein und von Hagen allein seien „*Gerichtsherren*“. Meier und Schöffen würden lediglich dazugezogen, damit sie von den herrschaftlichen Beamten „*Bericht und ein beyhülfliches ministerium nehmen können*“. Da das Gericht in Hüttersdorf-Buprich ebenso kein „*Bauerngericht*“ sei, könne auch ein Urteil ohne Zuspruch und Konsens von Meier und Schöffen rechtskräftig werden. Zudem besitze die Herrschaft auch bei „*Ahnnehmung*“ der Schöffen die „*Oberjurisdiction*“, denn aus den zu Schöffen vorgeschlagenen Untertanen könne die Herrschaft auswählen und diese verpflichten, aber auch, wie im Gericht kürzlich geschehen, wieder „*entsetzen*“.⁷⁰ Aufgrund dieser Argumentation war es dann auch logisch und konsequent, dass Anwalt Flender dem Meier und den Schöffen energisch die Berechtigung absprach und verweigerte, die Grenzen der Herrschaft festzustellen. Dies möge zwar, so räumte er ein, innerhalb der Dörfer für „*Dorffmarken*“ gelten, das Markieren und Festsetzen der Landesgrenzen – hier sogar der Grenzen des Reiches gegenüber Lothringen – bleibe allein der Herrschaft und ihren Beamten vorbehalten.⁷¹

Im dritten Problemkomplex konzentrierte sich der Anwalt der Herrschaften auf das grundlegende Argument der Gegenseite, dass die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich nicht leibeigen seien:⁷² Er listete nach Punkten noch einmal die Aspekte auf, die eindeutig für die „*Leibeigenschaft*“ sprächen und die die Gegenseite deshalb auch nicht widerlegen könne:

1. Die Untertanen müssten der Herrschaft von Gütern „*Gülte an Geldt oder Fruchten*“ geben;
2. sie müssten beim Verkauf den „*dritten Pfennig erlegen*“;
3. sie müssten sich bei Verlassen der Herrschaft „*loßkauffen*“;
4. sie müssten „*ungemessene Baufronen leisten*“;
5. „*ihre Söhne und Töchter*“ müssten schließlich „*der Herrschaft dienen*“.

Für diese Position wurden eine Reihe von Dokumenten, die weit in die Geschichte der Herrschaft zurückreichten, vorgelegt, die Gegenposition des Anwalts Thonet und der Gemeinden zugleich damit in Zweifel gezogen.⁷³ Bezüglich des Gesindezwangsdienstes, der „gezwungenen Dienste“, bezog sich der Anwalt auch auf eine Urkunde, die neue Aspekte des Widerstandes von Untertanen erkennen lässt:⁷⁴ Danach hatte der hagenische Meier Philipp Hafft, inzwischen aus der Widerstandsfront der Gemeinde ausgeschieden und von der Herrschaft zum neuen Hochgerichtsmeier ernannt, vor einem Merziger Notar beglaubigt ausgesagt, dass namentlich genannte hagenische Untertanen in der Vergangenheit wie üblich ihre Söhne zum „gezwungene(n) Dienstjahr“ der Herrschaft überstellt hätten. Niemand habe sich „dagegen gesetzt“, wann er von der Herrschaft „gebotten worden“ sei. Nur Sonntag Müller aus Buprich habe sich dem öfter ergangenen Befehl im Jahre 1718 widersetzt, einen seiner ledigen Söhne den Dienst „folgen zu lassen“. Er habe „hallßtariger Weiß ungehorsamb gesagt, er seye seiner Leuthe selbst bedürfftig“. Anwalt Flender beurteilte dieses Verhalten des Sonntag Müller nicht nur als Widersetzlichkeit, sondern er sah auch in Sonntag Müller den „Haubträdelsführer gegenwärtigen Auffstands der Unterthanen gegen ihre Herrschaft“.⁷⁵ Er ließ auch nicht das Argument gelten, das von dem widerspenstigen Untertanen vorgebracht worden sei, dass nämlich das gezwungene Dienstjahr ent falle, wenn „ein Unterthan seine Kinder selbst zu brauchen habe“. Für ihn war und blieb diese Verpflichtung ebenfalls ein deutliches und unwiderlegbares Merkmal der Leibeigenschaft.

Auch die Obliegenheit der hagenischen Untertanen, am Schloss Motte bei Lebach persönlich Wachdienste zu leisten, wurde von Anwalt Flender gegen Schluss seiner Duplik erneut herausgestellt und betont, die Einwände der Gegenseite als unzulässig zurückgewiesen, weil dieser Dienst, so holte er weit aus, sich aus dem Natur-, Völker- und Bürgerrecht – „jus naturalis, gentium et civilis“ – ergebe, dass also die Untertanen verpflichtet seien, die Häuser und Sitze der Herrschaften zu bewachen und zu beschützen.⁷⁶ In dieser Duplik kam der Anwalt der Herrschaften schließlich zu dem Schlussurteil, die Untertanen zu verurteilen, da sie sich durch das „Klagwerk“ nicht allein ihrer „Obri gkeit“ „straffbahrer Weiß“, sondern sich auch durch viele „aydtsvergessene Thätlichkeiten“ widersetzt und deshalb „der Herrschaft viele unnötige Kosten und Verdruß verursacht“ hätten.⁷⁷

7. Die „Triplik“ des Anwalts Thonet vom 19. Februar 1721

Rund neun Monate vergingen, bis der Anwalt der Gemeinden, Thonet, in seiner so genannten „Triplik“ auf die Argumente der Gegenseite einging,⁷⁸ um

seinerseits im Prozess um die Jagd, das Fischen und die Waldnutzung die Position der Hütterdsdorfer und Bupricher Einwohner weiter zu fundieren:⁷⁹ Dieses umfangliche Aktenstück mit angehängten Dokumenten enthält allerdings kaum noch grundlegend neue Argumentationszusammenhänge, sondern war wie schon die vorhergehenden Schriften der Gegenseite eher darauf angelegt, Beweise und Rechtsgründe zu widerlegen. So wurde weiterhin das „jus vendi et piscandi“ und die uneingeschränkte Waldnutzung für die Mandanten aus der Primsregion behauptet, die von der Gegenseite dagegen vorgebrachten einzelnen Dokumente angefochten.⁸⁰ Neu hingegen ist der Hinweis, dass es auch sechs Dörfern der Herrschaft „Nalbacher Thal“, also in unmittelbarer Nachbarschaft von Hütterdorf-Buprich, gestattet sei, in der Prims zu fischen. Auch hier habe der Herr von Hagen dies seinen Untertanen verbieten wollen, habe aber bei den Mitherren dieser Herrschaft keine Unterstützung gefunden.⁸¹ Erneut legte der Anwalt Thonet dem Reichskammergericht eine Zeugenaussage vor, um zu beweisen, dass die beiden Gemeinden schon über 50 Jahre das Recht besäßen, in der Prims zu fischen und auch zu jagen.⁸² Die „anmaßl(ich) Ordnung“ von 1574 blieb für ihn, Thonet, eine „chymische Ordnung“, weil die von dem hagenischen Beamten am Kammergericht vorgelegte Kopie lediglich eine Abschrift ohne jede Beglaubigung sei.⁸³

Auf die Rechte des Meiers und der Schöffen im Herrschaftsgericht eingehend, beharrte der Anwalt der Gemeinde weiterhin auf seinen Standpunkt, dass „ohne den Meyer undt Schöffen niemahlen das Gericht bestehen noch eine Urtheil in Rechtskrafft erwachsen kann“.⁸⁴ Um dies durch ein Zeugnis abzusichern, berief er sich auf die Aussagen dreier Bettinger Schöffen. Diese hatten gemeinsam erklärt, dass in der Vergangenheit nach ihrem Wissens- und Erkenntnisstand bei den Gerichtssitzungen in der Herrschaft Hütterdorf-Buprich der Meier und die sieben Schöffen „allezeit beygesessen haben undt auch beygewohnt zur Verfertigung der Urtellen“.⁸⁵ In diesem Zusammenhang wurde von dem Anwalt auch erneut auf den nach seiner Meinung eklatanten Mißstand hingewiesen, dass die Gerichtsprotokolle der Herrschaft „nicht in gerichtlichem festen Orth verwahret“ würden.⁸⁶

Zur Stellung der beiden Gemeinden innerhalb der Herrschaft brachte er ein neues Argument dadurch ein, dass er behauptete, dass auch die beiden Dörfer zur Niederrheinischen Ritterschaft gehörten, weil sie allein und nicht die Herrschaften die Beiträge an den Ritterhauptmann in Koblenz abführten.⁸⁷ Also könnten auch die Herrschaften nicht allein die Landesherrschaft ausüben. Damit hatte er in der Tat eine Position für seine Mandanten aufgebaut, in der der Gegenanwalt die durchaus vorhandene Absicht gewährte, dass sich die Untertanen mit der Herrschaft gleichstellen, parifizieren, wollten.

In ähnliche Richtung zielte auch die erneute Feststellung, dass Meier und Schöffen berechtigt seien, die Grenzen der Herrschaft festzustellen und zu

weisen.⁸⁸ Auch diesen Zusammenhang suchte er durch ein Zeugnis der Nachbargemeinde Bettingen zu erhärten, in dem der Meier und die Schöffen unter Eid aussagten, dass ihre Kollegen aus Hüttersdorf und Buprich in der Vergangenheit „allein undt mit Ausschlißung“ der eigenen Herrschaft und der Beamten „Marcksteinsetzungen und Begehungen der Bänner“ durchgeführt hätten, allerdings nur bis zum Jahre 1718, dem Beginn des Konfliktes und der rechtlichen Auseinandersetzungen.⁸⁹

In einem dritten Komplex seiner Triplik behandelte Anwalt Thonet die „Leibeigenschaft“ der Einwohner der beiden Gemeinden und die daraus resultierenden Leistungen und Abgaben zugunsten der Herrschaft.⁹⁰ Auch hier machte er den Versuch, die von der Gegenseite vorgebrachten Behauptungen und Zeugnisse zu widerlegen, aber seine Hauptintention zielte erneut in die Richtung, dass seine Mandanten aus grundsätzlichen Erwägungen heraus „freie Unterthanen“ seien, da sie die Beiträge zur Niederrheinischen Ritterschaft entrichteten und damit „in der Reichsmatricul angeschlagen“ seien. Auch der durch den Herzog von Lothringen ausgeübte „Schutz und Schirm“ verweise darauf, dass sie „keine Leibeigene“ sein könnten.⁹¹

8. Zwischenresümee

Vom Februar 1719, der Einleitung des Prozesses, bis zum Januar 1722, der sogenannten „Rebellion“ der Untertanen, die einen neuen Abschnitt in den Auseinandersetzungen zwischen den Herrschaften und ihren Untertanen in Hüttersdorf-Buprich markierte, waren es vor allem zwei Ebenen, auf denen der Konflikt um die Jagd, das Fischen und die Waldnutzung ausgetragen wurde: Der Schwerpunkt lag eindeutig in den grundlegenden Schriften der Anwälte, die diese am Reichskammergericht vorlegten, und den beigefügten Dokumenten, Zeugenaussagen usw. Daneben aber zeigte sich vor Ort, also in Hüttersdorf-Buprich selber, dass der Streit nicht nur nach der Freilassung der Gefangenen latent weiter fortbestand, sondern dass der Widerstand der Untertanen gegen Forderungen und Maßnahmen, vor allem des Herrn von Hagen, allmählich auch in der kleinen Reichsherrschaft sich aufschaukelte, bis er sich in der „Rebellion“ im Januar 1722 erneut gewaltsam entlud.

Aus der Reihe der Anwaltschaften bis zur Triplik des Anwalts Thonet im Februar 1721 schälten sich nach und nach drei wesentliche Rechtskomplexe heraus, die im weiteren Verlauf des Prozesses eine zentrale Rolle spielen sollten: Der erste Bereich umfasste das Jagdrecht, das Recht zu fischen und die Nutzung des Gemeindewaldes, wenn man so will, den Ausgangspunkt des gesamten Konfliktes. Während sich die Gemeinden dabei auf ein althergebrachtes, von ihren Vorfahren seit undenklichen Zeiten ausgeübtes Recht

beriefen, also auf das „Alte Recht“, das sie zugleich mit weit zurückreichenden Zeugnissen von Nachbarn, vor allem der Gemeinde Bettingen, zu belegen hofften, zielte die Argumentation der Herrschaften und ihres Anwalts in eine ganz andere Richtung. Sie rechneten die Jagd und die Fischerei grundsätzlich zu den Regalien, die prinzipiell nur dem Adel zustünden oder an „Private“ durch vorweisbare Urkunden verliehen werden könnten. Da diese Zeugnisse aber fehlten, könnten die Gemeinden die Rechte auch nicht beanspruchen. Angel- und Hebelpunkt dieser Argumentation mit gewissermaßen strategischer Funktion wurde in diesem Zusammenhang die Gemeindeordnung von 1574. Sie diente den Herrschaften dazu, immer wieder aufzuzeigen, dass die Hüttersdorfer und Bupricher ständig, auch bis in die jüngste Vergangenheit, bestraft worden seien, wenn sie sich die Jagd angemäht oder das Fischen an verbotenen Orten ausgeübt hätten. Die Untertanen und in ihrem Namen Anwalt Thonet bestritten überhaupt die Existenz dieser Ordnung, damit natürlich auch ihre rechtliche Geltung.

Bezüglich der Nutzung des Waldes war der Anspruch der Herrschaften differenzierter: Zwar gestanden sie den Gemeinden zu, dass diese über ihren Wald verfügen dürften, allerdings, und hier pöchten sie auf ihre patriarchalisch-paternalistische Herrschaftsauffassung, nur unter ihrer Aufsicht und Kontrolle, die auch auf eine Forst- und Waldordnung hinausliefen, wie sie schon im Kern in der Gemeindeordnung von 1574 ausgebildet war.

Der zweite Rechtskomplex bezog sich auf die Funktion des Meiers und der Schöffen im Gericht. Die Gemeinden verfochten durch ihren Anwalt den Anspruch, dass Meier und Schöffen, modern formuliert, konstitutives Element des Gerichts und der Herrschaft überhaupt seien. Dabei sollten sie aber nicht nur zum Abfassen von Urteilen, zum Erlass von Ordnungen und Gesetzen, sondern auch zum Festlegen der Herrschaftsgrenzen mit den Nachbargemeinden unbedingt dazugezogen werden, damit all dies Rechtskraft erhalten könnte. Begründet wurde diese Position auch damit, dass die Gemeinden in den Reichsmatrikeln dadurch „angeschlagen“ seien, dass sie die „Rittergelder“ an die Niederrheinische Ritterschaft in Koblenz abführten. In diesem Anspruch auf gewissermaßen „ständische“ Mitregierung, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, sah der Anwalt der Herrschaften zurecht die Intention der Untertanen, sich der Herrschaft gleichzustellen, zu „parifizieren“, ein Ansinnen, das schroff dadurch zurückgewiesen wurde, dass man Meier und Schöffen allenfalls als unbedeutenden „Beistand“ bei Gericht ansah, während allein die Herrschaft durch ihre beiden Beamten Recht sprach und allein aufgrund des „jus territorii“, der Landesherrschaft, das Recht besaß, Gesetze und Ordnungen in der Reichsherrschaft zu erlassen, auch die Landes- und Reichsgrenzen zu weisen und markieren.

Auch die aus dem dritten Rechtskomplex erhobenen Ansprüche wurden von dem Herrschaftsanwalt am Reichskammergericht energisch zurückgewiesen, dass nämlich die Untertanen der Reichsherrschaft keine Leibeigenen, sondern frei seien. Anwalt Thonet leitete dies ebenfalls aus der Tatsache her, dass ja die Untertanen die „Rittergelder“ in Koblenz bei der Niederrheinischen Ritterschaft erlegten, auch daraus, dass sie über Regalien wie Jagd und Fischen verfügten, eigene Wälder besäßen usw. Damit waren durch eine derartige Argumentation alle drei beim Kammergericht verhandelten Rechtsbereiche auf eigentümliche Weise miteinander, gleichsam rechtslogisch, verknüpft und verbunden, so dass, und dies sollte in dieser Form später auch zutreffen, diese Beweiskonstellations insgesamt zusammenbrach, wenn es der Gegenseite gelang, bildlich gesprochen, einen Stein herauszulösen. Durch diese ganze Argumentationskette des Anwalts Thonet und der Gemeinden scheint bzw. schimmert eine Vorstellung durch, die die Lebens- und Rechtswelt in der Reichsherrschaft Hüttersorf-Buprich auf eigentümliche Weise charakterisiert:⁹² Die Vorstellung, von einer „freien Gemeinde“, die in ihrem Rahmen ihre Lebenswelt: Recht/Verfassung, Ökonomie und Gesellschaft autonom bestimmt, die allenfalls der Herrschaft parifiziert sein möchte, die letztlich ihre Legitimation im „Alten Recht“ hat, im Verständnis der Einwohner seit undenklichen Zeiten.

Dieses Bewusstsein lenkte und bestimmte wohl auch das Verhalten der Untertanen gegenüber der Herrschaft und deren Beamten, zumal nachdem das Reichskammergericht die Herrschaften zum Prozess geladen hatte. Darin sahen die Gemeinden auch schon in gewisser Weise eine gerichtliche Bestätigung ihrer eigenen Position, denn, wie es aus den Aussagen der Beamten hervorging, folgten sie seitdem keinen Befehlen der Herrschaft mehr, es sei denn, sie kämen unmittelbar vom Reichskammergericht selber. Im Dezember 1718 schon weigerten sie sich, auf dem Schloss Motte zu erscheinen, um den „Vortrag“ der Herrschaft zu vernehmen. Sie jagten, fischten weiter, nutzten den Wald auf vielfältige Weise wie vorher, kümmerten sich auch nicht weiter um Verbote der Herrschaft, als diese im Mai 1719 ein Mandat vom Kammergericht zugesprochen erhielt und die Untertanen darin aufgefordert wurden, der Herrschaft Gehorsam zu erweisen. Schon im Jahr 1718 lehnte es Sonntag Müller aus Buprich, ein hagenischer Untertan, wohl als erster aus den Gemeinden ab, seinen Sohn zum Gesindezwangsdienst zu stellen. In diesem Zusammenhang wurde er als Haupträdelsführer der rebellischen Untertanen bezeichnet. Aber auch die Herrschaft ihrerseits schien den Einwohnern der Reichsherrschaft zeigen zu wollen, was ihre Kompetenz und Herrschaftsbefugnis seien, als sie im August 1719 eine neue, nur von ihr konzipierte Polizeordnung in der jährlichen Gerichtsversammlung verlesen ließ und die Gemeindeglieder zum Gehorsam verpflichten wollte. Die Untertanen lehnten dies mit dem gleichen Nachdruck

ab, mit dem sie sich auch weigerten, die nun von der hagenischen Herrschaft geforderten Weinfuhren und die Wachen am Schloss Motte, die vorher in Geld abgelöst werden konnten, zu leisten. All dies dokumentiert, dass sich am Ende des Jahres 1721 nicht nur in ihren Rechtspositionen die Gemeinden und die Herrschaft unversöhnlich einander gegenüberstanden, sondern dass auch das Konfliktpotential derart angewachsen schien, dass es sich bei gegebener Gelegenheit auch gewaltsam entladen konnte.

9. Die „Rebellion“ vom 7. Januar 1722

Die Ereignisse und Zusammenhänge vom 7. Januar 1722, in denen dies geschah und die in den Quellen als „Rebellion“ bezeichnet wurden, sind gut bezeugt:⁹³ Denn unmittelbar danach ließ der Herr von Hagen Zeugenaussagen von Teilnehmern, auch seine eigene, zu Protokoll nehmen. Im Juli 1727 führte der Amtmann Ernst von Koppenstein im Auftrag des Reichskammergerichts eine Kommission durch, um die Vorfälle zu untersuchen. Dabei hatten beide Seiten, die Untertanen und die Herrschaften, die Möglichkeit, Zeugen nach von ihnen formulierten Fragen vernehmen zu lassen. Aus diesen Aussagen lässt sich in notwendig behutsamer Rekonstruktion in groben Umrissen der Ereigniskomplex des 7. Januars beschreibend darstellen: Dieser 7. Januar war ein Mittwoch, ein regnerischer Tag, nach dem Dreikönigsfest, als der Herr von Hagen und der Herr von Oberhausen mit Jägern und aufgebotenen Untertanen, aus Hüttersdorf-Buprich selbst der Schmied Johannes Schmitt und der Müller Nikolaus Leidinger, auf die Jagd in den Hüttersdorfer Wald ziehen wollten. Es waren insgesamt 15 oder 16 Personen, teilweise mit Flinten und Pistolen bewaffnet. Allerdings, und dies wird erst später durch die Kommissionsuntersuchung deutlich, war die Jagd nur ein Vorwand, um die Holzfäller zu pfänden, die im Auftrag von Holzhändlern im Gemeindewald „Holländerholz“ zum Schiffsbau hieben, das die Gemeinde ihnen verkauft hatte. Wohl gezielt suchte die Jagdgesellschaft die Stelle auf, und der Herr von Hagen sprach die Holzhauer an und befragte sie, wer ihnen den Auftrag gegeben habe, das Holz zu schlagen, ohne die Erlaubnis der Herrschaft dafür einzuholen. Er erhielt von den Arbeitern, zum Teil Bauern aus den beiden Gemeinden, zur Antwort, dass die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich diese Eichenbäume verkauft hätten und sie ihrerseits vom Holzhändler beauftragt seien, die Bäume zu fällen. Daraufhin befahlen der Herr von Hagen und der Herr von Oberhausen – nach einer anderen Version der hagenische Beamte Krebs – ihrer Jagdgesellschaft, den Holzhauern die Äxte und das übrige Geschirr abzunehmen und zu pfänden. Während der Pfändung liefen andere Bauern aus den beiden Gemeinden,

die wohl ebenfalls im Wald beim Holzmachen waren, dazu, nachdem Hans Nikolaus Oster laut gerufen hatte: „Herbei, herbei!“ Etwa 30 Bauern waren schließlich im Wald zusammengekommen, die teilweise Äxte bei sich hatten, teilweise sich mit Äxten große „Brugelen“ gehauen hatten. Nun kam es im Wald zu einem Handgemenge, bei dem der herrschaftliche Jäger Hauschild „mit dem Hirschfänger Streiche gegeben“ haben soll. Nach der Pfändung folgten die Bauern der Jagdgesellschaft bis zum Ort Buprich. Zwei Bauern liefen indes voraus, einer nach Hüttersdorf, der andere, Matthias Oster, nach Buprich. Nahe dem Ort Buprich soll Nikolaus Michaeli laut „herbey, ihr Nachbarn“ geschrien haben. Einwohner der beiden Dörfer, Männer und Frauen, jung und alt, etwa 200 Personen, nach anderer Aussage 300, versammelten sich vor dem Ort Buprich, mit Äxten, Prügeln, Heu- und Mistgabeln, Stangen und Steinen versehen. Sonntag Müller soll die „Troupen mit einem Prügel“ angeführt haben. Sie griffen nun die Pfandträger an, um ihnen die im Wald gepfändeten Gegenstände wieder abzunehmen. Es entstand ein Tumult, und dabei kam es auch zur Anwendung von Gewalt, zu Schlägen und Steinwürfen. Der Herr von Oberhausen, zu Fuß, wurde an den Haaren zu Boden gerissen und insbesondere, wie auch die spätere medizinische Begutachtung ergab, auf Kopf und Schultern geschlagen. Sonntag Müller hieb „mit einem Prügel“ auf den Herrn von Oberhausen ein, Stoffel Backes und der „Kühehirt“ Nikolaus Egler hielten diesen „bei den Haaren“. Auch nach dem Herrn von Hagen wurde mit Steinen geworfen. Matthias Schommer, die übrigen ließen sich nicht ermitteln, soll den ersten Steinwurf getätigt haben. Ein Stein flog dem Herrn von Hagen durch die Perücke, ein anderer auf die Flinte, einer auf den Sattel, einer „wäre ihm auf den Rücken gefahren“. In dem Tumult soll der Herr von Hagen seine Flinte gespannt haben, „wie er angegriffen gewesen, um die Leute zu schrecken“. „Er hätte sich einmal verstellte, als wollte er schießen“; „er habe gespannt, aber nicht loßgebrannt“, sagten Zeugen aus. Darüberhinaus soll der Herr von Hagen einem bei der Jagdgesellschaft befindlichen Meier befohlen haben, dieser solle Feuer geben, und auf dessen Weigerung sogar diesem zugerufen haben, er werde ihm bei nochmaligem Versagen „eine Kugel vor den Kopff“ schießen. Ein Zeuge gab zu, dass der Herr von Hagen „durch offteres Anspornen“ des Pferdes „die Unterthanen hart überrennen wollte“. In diesem Zusammenhang wohl schlug Matthias Oster mit einer großen Stange nach dem Freiherrn von Hagen. Dieser wehrte jedoch den Schlag mit der Flinte ab, der Hieb traf so auf den Kopf des Pferdes, dass dieses mit den Vorderbeinen in die Knie ging und sich zu Boden senkte.

Während des Tumultes kam es auch zu einem Wortwechsel, in dem Gemeindemitglieder ihren Herrn auf ihre Rechte am Wald hinwiesen und ihn baten, doch den in Wetzlar beim Reichskammergericht abzuwarten. Darauf soll

dieser geantwortet haben, das wolle er, wundere sich aber, dass seine „Unterthanen so vermessen“ seien, sich gegen ihn „aufzuwerffen“ und ihn „so übel zu tractiren“.

Die Herren und ihre Bedienten ergriffen nun die Flucht, wurden von den Dorfbewohnern von Buprich bis Hüttersdorf und noch über die Prims in Richtung Lebach verfolgt.

Nach der „Rebellion“ kamen Gemeindemitglieder zu dem Schmied und Jäger Johannes Schmitt, der bei der Pfändung beteiligt war, „gewaffnet“ in dessen Haus, sie löschten ihm das Herdfeuer, nahmen einen Topf als Pfand und entzogen ihm alle Gemeinderechte mit der Bemerkung, sie wollten ihn als Anhänger der Herrschaft „länger nit in der Gemeindt leiden“.

Am Abend und bis in die Nacht hinein hielten die Gemeindemänner „mit ihren Weibern ein Jubelfest“, wie ein Zeuge aussagte, hätten sie sich „mit Weib und Kindern im Wirtshaus (...) erlustiget“.

Sonntag Müller wurde als der „Führer“ in der „Rebellion“ bezeichnet. „Sie lebten alle unter seiner Direction“, dieser und sein Sohn seien die „Führer und Rathgeber“, was er „den Gemeinsleuthen anrathet, solches thäten sie gemeinlich folgen und vollziehen“. Sonntag Müller galt auch ein Anschlag des Herrn von Hagen, denn dieser befahl nach der „Rebellion“ mehreren Bediensteten, Sonntag Müller als den „Rädelsführer und Rebeller gefangenzunehmen“ und in den Turm zu werfen. Sein Haus sollte gestürmt werden, um ihn zu ergreifen. Aber die Gemeindeleute hielten „bey Feuer ordentlich Wacht“ und verhinderten so die Gefangennahme.

Ende Januar ging ein ausführlicher Bericht der beiden Herrschaften mit detaillierter Schilderung der Ereignisse an den Herzog von Lothringen, den Schirmherrn der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich. Dieser Bericht gipfelte sogar in dem Vorwurf, die beiden Gemeinden täten zurzeit so, als wären sie eine „Republik“. „Sie rühmten sich des vermeintlichen Sieges über ihre Herren“, hätten sogar erklärt, „den Baron von Hagen in seinem Schloß“ anzugreifen. Von den Gemeinden selbst ist zu diesem Zeitpunkt nur eine sehr knapp gehaltene Darstellung überliefert, ebenfalls an den lothringischen Schirmherr adressiert, bei der jedoch auffällt, dass der klagende Bericht sich ausführlicher auf die Ereignisse der Pfändung im Wald bezieht, die gewaltsame Rücknahme der Pfänder beim Dorf – die eigentliche „Rebellion“ aus der Sicht der Herrschaft – blieb allerdings unerwähnt.

10. Die Urteile des Reichskammergerichts vom 8. Mai 1722

Die Ereignisse und Zusammenhänge der „Rebellion“ vom 7. Januar 1722 bewogen wohl das Reichskammergericht, die beiden eingeleiteten, seit fast drei

*Sententia publicata in suprema Sacra
Cæsarea ac imperiali Camera
Wetzlariensi.*

den 8. May 1722.

In Sachen beyder Dörffer Heyders-
dorff und Bupperich Klägere/wie-
der von Hagen und Consorten
Beflagte / Citationis ad viden-
dum cassari Renuntiationem ini-
que extortam, nec non ordinationem præten-
sam, uti & restitui Judices ac Scabinos injuste
depositos, & se condemnari. Ist die Sache
so wohl in puncto dictæ Citationis, als des mit
abgehandelten Possessorii von Amptswegen vor
beschlossen angenommen/darauff und allem Vor-
bringen nach zu Recht erkannt / daß Klägere bey
der Possession vel quasi des Fischens in der Bach/
die Brems genannt / an denen Orten darinnen sie
solches herbracht / inaleichem des Jagens quæsti-
onis, und des Holz fällens in ihren eigenen Wal-
dungen/ auch Verkaufung des Holzes auß denen-
selben jedoch das so wohl dieselbe alles obgedachten
pffeglich und ohne Ruinirung der Fischerey / Jagt
und Waldung sich gebrauchen / als auch denen
Beflagten zu Abwendung solchen Ruins Obrig-
keitliche Obsicht zu haben unbenommen seye / zu
manuteniren und beflagte sich künfftig aller tur-
bationen hierinnensals zu enthalten / die von
denen Klägern erpreste renuntiation, als welche/
nebst der am 28. Martii 1718. anmaßlich gefälle-
ter Urtheil vor null und nichtig declariret wird/
ad

Abb.: Druck des Urteils des Reichskammergerichts vom 8. Mai 1722.

Jahren anhängigen Verfahren zu beschleunigen und in beiden Prozessen eine vorläufige Entscheidung in Form eines Urteils zu fällen, vielleicht auch in der Intention, einer weiteren gewalttätigen Eskalation vorzubeugen.

Am 8. Mai entschied das Gericht in dem Prozess der Herrschaften gegen die Untertanen eher allgemein und ziemlich pauschal, dass die Untertanen in Hütterdorf-Buprich Gehorsam leisten sollten, dem ergangenen Mandat „wirklich“ nachleben und ihrer Obrigkeit allen schuldigen „Respect und Gehorsamb, wie Unterthanen gebührt, jedesmahl erzeigen“ müssten.⁹⁴

Deutlicher, weil detaillierter und nuancenreicher, gestaltete sich das erste Urteil im Prozess um die Jagd, das Fischen und die Waldnutzung usw., das ebenfalls am 8. Mai abgesetzt wurde und das sich, wie es der hagenische Amtmann Krebs bei der Überstellung des Urteils aus der Sicht der Herrschaften anmerkte, als sehr „favorabel“ für die Bauern darstelle.⁹⁵ Das Urteil bestätigte zunächst den beiden Gemeinden die „Possession vel quasi des Fischens in der Bach, die Brems genant, ahn den Orten, darinnen sie solches herbracht“, dann auch das Jagdrecht und schließlich auch das Recht, in den eigenen Waldungen Holz zu fällen und auch zu verkaufen. Allerdings, und dies war eine fundamentale Einschränkung, die den rechtlichen Spielraum der Herrschaft, wie sich noch zeigen sollte, weit öffnen konnte, sollte diese Nutzung des Fischens, der Jagd und auch des Waldes „pflöglich (...) ohne Ruinirung“ geschehen. Es wurde sogar ausdrücklich in das Benehmen der beklagten Herrschaften gestellt, „zu Abwendung solchen Ruins obrigkeitliche Obsicht“ walten zu lassen, damit die Möglichkeit angedeutet, die Rechte der Untertanen durch Verordnungen zu regeln. An die Adresse der Herrschaften gerichtet, gebot das Urteil den Beklagten, künftig sich aller „Turbation“ zu enthalten, und es erklärte die „erpreste“ Verzichtleistung der inhaftierten Untertanen auf ihre Rechte und auch das Urteil vom 28. März 1718 für „null und nichtig“. Zudem forderte es die Herrschaften und damit auch ihre Amtleute auf, die abgesetzten Schöffen und den Meier in ihre „vorige Ämter bey dem Hochgericht zu Heydersdorff wieder“ einzusetzen, und schließlich wurden die Beklagten verurteilt, den Untertanen auch die gepfändeten „Sachen“ zurückzugeben oder im Wert zu ersetzen. Schien das Kammergerichtsurteil bis zu diesem Passus in der Tat auf dem ersten Blick „favorabel“, günstig, für die Untertanen in Hütterdorf-Buprich, da es bis dahin in allen Klagepunkten ihre Rechtsposition zu stützen schien, so wird zugleich im weiteren Tenor seine Vorläufigkeit dadurch deutlich, dass den beklagten Herrschaften ausdrücklich ihr weiterer Rechtsanspruch, „ihr Recht in petitorio“, das sich namentlich auf die Geltung der Gemeindeordnung von 1574 bezog, vorbehalten blieb und weiter verfochten werden konnte. Damit waren auch der Prozess um die Jagd, das Fischen und die Waldnutzung usw. und die damit verbundenen Konflikte, wie weiter zu zeigen sein wird, noch lange nicht beendet.

Anmerkungen

- * Der folgende Artikel stellt die Fortsetzung dar von: J. Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil I), in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 57-85 (*hier S. 9 ff.*); dort, Anm. 1 zur Einrichtung der Zitate; Anm. 2 Literatur zu bäuerlichen „Unruhen“; Anm. 3, Literatur zum Reichskammergericht; Anm. 4 zur Bedeutung des Waldes in der Frühen Neuzeit. Frau Karin Warken sei gedankt für die gewohnt zuverlässige Erstellung der Druckvorlage.
- 1 Die „Citatio ad videndum“ im Landeshauptarchiv Koblenz (= LHK) Bestand 56 Nr. 1131 (= 56/1131), S. 1249-1152; die „Insinuation“ in LHK 56/1131, S. 1253 f.
 - 2 LHK 56/1131, S. 1243-1246. Der Pastor von Hüttersdorf, Heinrich Spanier, war Zeuge der Beurkundung.
 - 3 LHK 56/1131, S. 1351-1354, Original, unterschrieben und gesiegelt „im Schloß Motten“ von J. W. L. de Hagen und Th. von Oberhausen „im Namen des Herren von Hunolstein“. Am 21. Juli legte Anwalt Flender erneut eine Vollmacht vor, diesmal gesiegelt und unterschrieben von „J. W. L. de Hagen“ und am 5. Juni 1719 in Lunéville von „Otto Louys de Hunolstein“ (LHK 56/1131, S. 1549-1552).
 - 4 S. dazu W. Sellert, *Litis contestatio*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 1989, Sp. 14 ff., u. W. Sellert, *Prozeß des Reichskammergerichts*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 29 ff.
 - 5 LHK 56/1131, S. 1781.
 - 6 LHK 56/1131, S. 1355-1394 („Unterhängste Exceptiones mit angehängter recht(liche)r Bitt“ vom 22. Mai 1719); vgl. a. LHK 56/1131, S. 1782 f.
 - 7 LHK 56/792, S. 73-76 („Mandatum de praestando pendente lite debitam oboedientiam et obtemperando magistratui nec quicquam proprio facto innovando sine clausula“ vom 6. Mai 1719).
 - 8 LHK 56/792, S. 79-82.
 - 9 Bei Pottasche handelt es sich um Kaliumkarbonat, das aus in Wasser gelöster Holzkohle durch Sieden in einem „Pott“ hergestellt wurde. Sie wurde zur Herstellung von Seife, von Glas, von Schwarzpulver und als Backpulver verwandt.
 - 10 LHK 56/792, S. 83-86. Das Instrument wurde vom Notar Bock in Merzig verfasst.
 - 11 Vgl. Teil I, S. 73 f. (*hier S. 30 f.*). S. zu den einzelnen Personen, die nun das Gericht bildeten und allesamt wohl ökonomisch von den Herrschaften abhängig waren, W. Marxen/G. Storb, *Einwohner der Pfarrei Hüttersdorf vor 1820: Buprich, Hüttersdorf und Primsweiler* (Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde, 35. Sonderband), Saarbrücken 1994: Philipp Hafft (S. 171, Nr. 380) war hagenischer Meier in Buprich; Nikolaus Leidinger (S. 228, Nr. 638) war Müller (undeutlich in welcher Beziehung er zu der Herrschaft stand); Johannes Manuel (a. Emanuel) (S. 129, Nr. 208) war Pächter der hunolsteinischen Mühle in Hüttersdorf; Matthias Messerich wohnte nur zeitweise in Hüttersdorf-Buprich, er war wohl herrschaftlicher Jäger (S. 242 f., Nr. 704).
 - 12 LHK 56/792, S. 87, von zwei Zeugen im Schloss Motte unterschrieben.

- 13 LHK 56/792, S. 81.
- 14 S. LHK 56/792, S. 82, im Anschluss an den Mandatsantrag den Vermerk: „Erkânt in cons(ilio) 6. May 1719“.
- 15 Zum Folgenden LHK 56/792, S. 77 f.
- 16 LHK 56/1131, S. 1355-1394 („Unterthänigste Exceptiones mit angehängter rechtl(iche)r Bitt“ vom 22. Mai 1719).
- 17 LHK 56/1131, S. 1358 f.
- 18 LHK 56/1131, S. 1559 f. Der Vertragspassus in Kopie in LHK 56/1131, S. 1395 f. „Alter Stranck“ ließ sich als Ortsabgabe nicht verifizieren.
- 19 LHK 56/1131, S. 1360 ff., a. zum Folgenden. Die Kopie aus dem hagenischen Archiv in LHK 56/1131, S. 1399-1451. Nach dieser Kopie ist die Gemeindeordnung nun von Josef Even ediert worden: J. Even, Rechtsverhältnisse der Schmelzer Orte unter dem Ancien régime. Die Coutumes de Lorraine. Die Gemeindeordnung für Hüttersdorf-Buprich, in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 33-56.
- 20 LHK 56/1131, S. 1459 ff.
- 21 LHK 56/1131, S. 1364. Der Auszug aus dem Brief in LHK 56/1131, S. 1467 ff.
- 22 LHK 56/1131, S. 1364 f. Die Protokollauszüge in LHK 56/1131, S. 1473 ff. Diese bezogen sich insbesondere auf das Jahrgeding vom 25. August 1705, in dem der herrschaftliche Ankläger vorbrachte, dass den Untertanen öfter verboten worden sei, Gewehre zu tragen und auf die Jagd zu gehen. Zeugen wurden befragt und schließlich Johannes Oster bestraft, weil er auf ein Wildschwein geschossen habe. Friedrich Freichel, Hans Nickel Oster, Stoffel Backes, Wilhelm Ackermann und Mathias Puhl wurden ebenfalls bestraft. Diese Verhandlung ist noch ausführlicher dokumentiert in LHK 56/1131, S. 2315 ff. Interessant in diesem Zusammenhang, dass der bestrafte Wilhelm Ackermann ein Reh dem Pastor von Bettingen verkauft und eines bis nach Saarlouis getragen habe.
- 23 Philipp Sevrier hatte am 9. März 1719 bezeugt, dass er öfter den Herrn von Hunolstein in Hüttersdorf besucht habe. Dabei habe er erfahren, dass die Untertanen dieser Herrschaft weder jagen noch fischen dürften, auch „Gewöhre in ihren Häusern zu halten“ sei verboten gewesen (LHK 56/1131, S. 1507-1512; französisches Original mit deutscher Übersetzung). Charles Heinrich Freiherr von Hausen aus Rehlingen hatte am 1. April 1719 ebenfalls ausgesagt (LHK 56/1131, S. 1501-1503), dass er mehrmals in Hüttersdorf mit dem Freiherrn von Hunolstein auf die Jagd gegangen sei. Dabei hätten sie auch Untertanen auf der Jagd angetroffen, denen wohl bewusst gewesen sei, dass ihnen das Jagen und Fischen ohne herrschaftliche Erlaubnis verboten sei. Der Herr von Hunolstein habe ihnen Strafe angedroht. Am gleichen Tage wurde auch Peter Metzinger aus Siersdorf vor dem „Tabellion général“ im lothringischen Amt Siersberg vernommen: P. Metzinger habe vor 18 Jahren in Hüttersdorf auf der Mühle gearbeitet, danach sei er Jäger beim Herrn von Hunolstein gewesen. Kein Einwohner, so sein Zeugnis, habe die „Gerechtigkeit“ gehabt, zu jagen und zu fischen; allein der Meier Philipp Haftt sei vom Herrn von Hagen als Jäger „bestelt“ gewesen (LHK 56/1131, S. 1503 f.).
- 24 LHK 56/1131, S. 1367.

- 25 Zum Folgenden LHK 56/1131, S. 1367 ff.
- 26 S. dazu Teil I, S. 78 (*hier S. 36*).
- 27 LHK 56/1131, S. 1367 f. Zum Artikel XVIII der Gemeindeordnung s. J. Even (Anm. 19), S. 47: „daß keiner kein fruchtbar Brunn- und Versandholz in allen Welden, so in Hiederßdorfer und Boppericher Hochgericht liegen, bei Straf von Fünf Gulden für jeden Stamm, abhauen“.
- 28 LHK 56/1131, S. 1369 ff. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Information, dass J. W. L. von Hagen beim Kronprinzen von Sachsen die „Hoffmeister Stelle“ versehen habe (S. 1370).
- 29 LHK 56/1131, S. 1371; s. Teil I, S. 76 (*hier S. 33 f.*).
- 30 LHK 56/1131, S. 1513 f. („Attestatum“ des Pastors Johannes Bernardings vom 07. März 1719).
- 31 LHK 56/1131, S. 1372. Auch das von der Gemeinde Düppenweiler (Teil I, S. 76) zugunsten der Untertanen gegebene Zeugnis wurde vom Anwalt Flender zurückgewiesen (LHK 56/1131, S. 1372): In einem aufwändigen Verfahren (LHK 56/1131, S. 1515 ff.) wurden die Gemeindeglieder befragt, und es stellte sich nach Meinung des Anwalts heraus, dass unter falschem Namen der Gemeinde von zwei „corrupten Gliedern“ des Dorfes das Zeugnis zugunsten der Nachbargemeinden abgegeben worden sei (LHK 56/1131, S. 1372).
- 32 S. dazu Teil I, S. 66 f. u. S. 73 f. (*hier S. 22 f.*).
- 33 LHK 56/1131, S. 1373.
- 34 A. zum Folgenden LHK 56/1131, S. 1373 ff.
- 35 S. dazu Teil I, S. 76 (*hier S. 33*).
- 36 Zum Folgenden LHK 56/1131, S. 1378 ff.
- 37 LHK 56/1131, S. 1384 ff.
- 38 LHK 56/1131, S. 1387 f.
- 39 LHK 56/1131, S. 1331-1334 (Abschrift und Übersetzung eines Protokolls vom 24. Mai 1718). Von Seiten der Hüttersdorfer und Bupricher hatten der Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller und die Schöffen Philipp Hafft, Hans Nikolaus Oster, Matthias Schommer, Johannes Puhl, Johannes Pierot, Johannes (Name wird nicht erwähnt) Mertens und Stoffel Backes unterzeichnet. Meier und sieben Schöffen scheinen auch das Gericht zu sein, das im Sommer 1718 abgesetzt worden war (s. Teil I, S. 73 f. (*hier S. 30 f.*)).
- 40 LHK 56/1131, S. 1392 f.
- 41 S. zum Folgenden LHK 56/792, S. 139 ff., a. in LHK 56/1131, S. 2152 ff.
- 42 LHK 56/792, S. 145 f.
- 43 LHK 56/1131, S. 1553-1604 („Unterthänigste Replica (...) in Sachen beyder Dörfer“ vom 01. September 1719).
- 44 Vgl. Teil I, S. 65 f. (*hier S. 21*).
- 45 S. a. zum Folgenden LHK 56/1131, S. 1563 ff.
- 46 LHK 56/1131, S. 1605-1608.
- 47 Peter Herrmann (LHK 56/1131, S. 1606 f.) erklärte noch zusätzlich, dass vor 12 oder 15 Jahren der in Hüttersdorf wohnende „Herr von Grimbsingen“ im Gemeindegewald habe Bauholz schlagen lassen. Dagegen hätten die Gemeinden opponiert und wohl, so lässt sich folgern, den

lothringischen Schirm angerufen und deshalb den Bettinger Hochgerichtsmeier gebeten, dem Herrn von Grimsingen Einhalt zu gebieten und mitzuteilen, „daß sie ihr Recht gegen ihnen werden suchen“. Diesem sei von Seiten der Herrschaft entsprochen worden.

- 48 LHK 56/1131, S. 1616 f. N. und W. Steyer wohnten in Scheiden. N. Steyer habe bis zum Alter von 8 Jahren in Hüttersdorf gelebt; W. Steyer sei Knecht bei Sonntag Müller gewesen. Auch Hans Jakob Theobald und Friedrich Augustin aus Nalbach bezeugten im Februar 1719 (LHK 56/1131, S. 609 f.), dass die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich seit 1699 ohne Störung den „Gemeindten Bauren Waldten“ genutzt hätten. Schließlich legte Thonet auch das Zeugnis des Bettinger Hochgerichtsmeiers Joh. Bernarding und der Schöffen Nikolaus Didier und Johannes Lenhoff vom Februar 1719 vor. Auch sie bezeugten, dass die Nachbargemeinden seit 40 oder 50 Jahren ohne Einspruch gefischt und ihre Wälder genutzt hätten und dass der Herr von Hunolstein Holz zum Bau einer Scheune im Gemeindewald habe hauen lassen, dies aber nach Protest der Gemeinden nicht abgeführt habe (LHK 56/1131, S. 1613 f. a. in LHK 56/792, S. 117 f.).
- 49 LHK 56/1131, S. 1584 f.
- 50 LHK 56/1131, S. 1597 f.
- 51 LHK 56/1131, S. 1566 f.
- 52 LHK 56/1131, S. 1588 ff.
- 53 LHK 56/1131, S. 1591 f.
- 54 LHK 56/1131, S. 1602.
- 55 LHK 56/792, S. 97-104 („Unterthänigste Exceptiones sub- et obreptionis cum petito legali“ vom 1. September 1719).
- 56 LHK 56/792, S. 103.
- 57 LHK 56/792, S. 127-138 („Unterthänigste Replica“ vom 13. Mai 1719).
- 58 LHK 56/792, S. 1273 ff.
- 59 Die Untertanen sollten nun ein ganzes Fuderstück, früher nur ein halbes, transportieren und dabei auch nicht mehr einen halben Malter Hafer wie vorher erhalten. LHK 56/792, S. 149 f., bringt in beglaubigter Abschrift ein Dokument vom 30. Juli 1588, das die hagenischen Güter, die mit den Weinfuhren und dem „Wächtergeldt“ belastet waren, verzeichnet.
- 60 LHK 56/792, S. 135.
- 61 LHK 56/792, S. 153 f. (am 29. Januar 1719 erlassen vom Herrn von Oberhausen).
- 62 LHK 56/792, S. 136.
- 63 LHK 56/1131, S. 1625-1694 („Unterthänigste Duplica in Sachen“ vom 15. Mai 1719).
- 64 LHK 56/1131, S. 1641 f.
- 65 LHK 56/1131, S. 1648 ff.
- 66 LHK 56/1131, S. 1654.
- 67 LHK 56/1131, S. 1654 f.
- 68 LHK 56/1131, S. 1635 f.
- 69 LHK 56/1131, S. 1643 f.
- 70 LHK 56/1131, S. 1661 f.

- 71 LHK 56/1131, S. 1681 f.
- 72 LHK 56/1131, S. 1665 ff.
- 73 S. dazu vor allem die Beilagen Nr. 39 ff. (LHK 56/1131, S. 1727 ff.), die die einzelnen Punkte betrafen.
- 74 LHK 56/1131, S. 1541 f. („Attestatum über die gethane gezwungene Dienstjahr“ vom 18. April 1719).
- 75 LHK 56/1131, S. 1672 ff., a. zum Folgenden. Aus den Darlegungen des Anwalts Flender wird deutlich, dass die Söhne bzw. Töchter der Untertanen, die zum gezwungenen Dienstjahr verpflichtet waren, von der Herrschaft entlohnt wurden, dieser Lohn aber offensichtlich geringer war als der eines Knechtes oder einer Magd.
- 76 LHK 56/1131, S. 1675 f.
- 77 LHK 56/1131, S. 1691 f.
- 78 Am 23. November 1720 hatte Anwalt Thonet beim RKG eine Bitte um Aufschub der Triplik eingebracht (LHK 56/1131, S. 1925 f.).
- 79 LHK 56/1131, S. 1927-1998 („Unterthänigste Triplica cum submissione“ vom 19. Februar 1721).
- 80 S. vor allem LHK 56/1131, S. 1932 ff., wo die einzelnen Dokumente der Gegenseite diskutiert werden.
- 81 LHK 56/1131, S. 1930. Ein diesbezügliches Dokument ist allerdings nicht beigelegt.
- 82 Es handelte sich um die Aussage des Christoffel Krieger aus Reimsbach, der am 19. September 1720 im Amt Siersberg erklärte, dass die Einwohner zu Hüttersdorf und Buprich „die Gerechtigkeit der Fischerey undt der Jagt biß auff den gespaltenen Fuß“ seit 50 Jahren besessen hätten (LHK 56/1131, S. 1999 ff.).
- 83 LHK 56/1131, S. 1934 f.
- 84 LHK 56/1131, S. 1952, u. (noch deutlicher) S. 1974 f., mit dem Zusatz, dass von dem Gericht nur an Reichsgerichte appelliert werden könne.
- 85 LHK 56/1131, S. 2003 f. Bei den Zeugen, die am 19. September 1720 beim Amt Schaumburg aussagten, handelte es sich um die drei Schöffen Johannes und Matthias Lehenhoff und Peter Johann. Daneben sagte auch noch Matthias Fogelfanger aus.
- 86 LHK 56/1131, S. 1952.
- 87 LHK 56/1131, S. 1969.
- 88 LHK 56/1131, S. 1990 ff.
- 89 LHK 56/1131, S. 2017 f. (Aussage der Gerichtsleute von Bettingen über das Recht, Grenzen zu setzen, vom 19. September 1720).
- 90 LHK 56/1131, S. 1976 ff.
- 91 LHK 56/1131, S. 1982 f. Für diese Zusammenhänge wurden beglaubigte Belege der Einzahlung der „Ritteranlagen“ vorgelegt (LHK 56/1131, S. 2011) und die Abrechnung des „Schirmhabers“ beigelegt (LHK 56/1131, S. 2013 ff.).

- 92 S. dazu vor allem die Hinweise zur „Utopie vom freien Dorf“ bei A. Suter, „Troublen“ im Fürstbistum Basel (1726-1740) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 79), Göttingen 1985, S. 333 ff.
- 93 Zur Entlastung des Anmerkungsapparates sei verwiesen auf: J. Schmitt, „Sie tun zur Zeit so, als wären sie eine Republik ...“ Zur „Rebellion“ von im Jahre 1722, in: Schmelzer Heimathefte 4 (1992), S. 17 ff. (*hier S. 185 ff.*). Dort sind die Zusammenhänge ausführlich dargestellt.
- 94 Abschrift des Urteils in LHK 56/792, S. 19 f.
- 95 LHK 56/792, S. 2059. So im Bericht des Kammerboten Johann Adam Köch, der das Urteil am 15. Juni 1722 auf dem Schloss Motte insinuierte. Amtmann Krebs hatte zuvor mit der Herrschaft gesprochen. In Abwesenheit des Herrn von Oberhausen wurde das Urteil am gleichen Tag der Ehefrau übergeben, die bemerkte, „es weren keine Weiber Afferen“, sie werde es ihrem Mann übergeben, „dan es weren keine Sachen, welche sie verstunde“ (LHK 56/1131, S. 2060 f.). Das Urteil selbst liegt in einer Kopie (LHK 56/1131, S. 2053 ff.) vor. Ein zeitgenössischer separater Druck wurde dem Verfasser von Herrn Willi Marxen (Schmelz-Hüttersdorf) geschenkt. Er ist hier auf Seite 71 abgedruckt.

III.

Um Jagd, Fischen und Waldnutzung

Unruhen und Untertanenkonflikte
in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich
in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

(Teil III*)

Inhalt

Vorgeschichte	81
1. Ausschluss von Gemeindemitgliedern	82
2. Verweigerung von Fronen durch Untertanen	85
3. Die Wiedereinsetzng der Schöffen – Weigerung der „alten“ Schöffen	88
4. Die Wald-, Forst-, Jagd- und Fischereiordnung vom 17. August 1722	90
5. Schriftlicher „Gegenrezeß“ des Anwalts Thonet vom 23. September 1722	93
6. „Supplikationen“ und „Rezesse“ des Anwalts Flender vom Oktober und Dezember 1722	94
7. Die Konflikte vor Ort gehen weiter	98
8. Die Urteile des Reichskammergerichts vom 16. Mai 1727	102
Anmerkungen	103
Quellenanhang	107

Vorgeschichte

Seit dem Jahre 1716 erwachsen in der Primsregion, in der unmittelbaren Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, Unruhen und Untertanenkonflikte, die in dieser Form und auch in Dauer und Ausmaß einzigartig für die Saarregion in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu sein scheinen: Ausgangspunkt war der Versuch der hunolsteinischen Herrschaft, vertreten durch den Freiherrn von Oberhausen, und des Freiherrn von Hagen, energisch gegen die Untertanen der beiden Dörfer vorzugehen, die nach ihrem Belieben in der Prims fischten, auf die Jagd gingen und den Gemeindewald nutzten, ohne sich an herrschaftlichen Einspruch, an Gebot und Verbot zu halten, und sich dabei auf ihr „altes“ Recht beriefen, das sie seit undenklichen Zeiten besäßen. Die Herrschaften ihrerseits pochten auf die rechtliche Geltung einer 1574 erlassenen Gemeindeordnung, in der die Nutzung dieser Gemeinderessourcen sehr restriktiv geregelt war.

Da die Gemeinden jedoch ihre Rechte nicht schriftlich dokumentieren konnten, Gemeindeglieder wegen Übertretung der Gemeindeordnung bestraft wurden und die Untertanen weiterhin auf ihrer Rechtsposition beharrten, ließen der Freiherr von Hagen und der Lehnherr der hunolsteinischen Herrschaft, der Graf von Nassau-Saarbrücken, im Sommer 1718 insgesamt 16 Untertanen als Rebellen ins Gefängnis werfen. Die Gemeinden wandten sich an das Reichskammergericht in Wetzlar, um durch ein Mandat die Freilassung ihrer gefangenen Mitbewohner zu erreichen. Als schließlich die Herrschaften noch das Gericht: Meier und Schöffen absetzen und Pfändungen durchführten, verlangte das Reichskammergericht, die Gefangenen freizugeben, erließ sogar ein Mandat zur Freilassung des Hochgerichtsmeiers und leitete schließlich einen Prozess der Untertanen von Hüttersdorf-Buprich gegen ihre Herrschaften ein.

Im April 1719 begann diese langwierige Auseinandersetzung vor dem höchsten Reichsgericht um die Jagd, das Fischen und die Waldnutzung. Die beklagten Herrschaften reagierten ihrerseits, indem sie ein Mandat gegen ihre Untertanen anstrebten und erhielten, in dem diese vom Reichskammergericht aufgefordert wurden, den Herrschaften „den schuldigen Gehorsam“ entgegenzubringen. Denn Einwohner der Reichsherrschaft hielten sich weiterhin aus der Herrschaftssicht nicht mehr an Gebote und jagten, fischten und nutzten den Wald nach Gutdünken.

Die Anwälte der beiden Prozessparteien bezogen seit dem Frühjahr 1719 in mehreren Schriften und Gegenschriften ihre Positionen: In einem ersten Komplex ging es um die Jagd, das Fischen und die Waldnutzung. Während die Untertanen weiterhin ihr „altes“ Recht reklamierten und dafür Zeugnisse von Nachbargemeinden beibrachten, rekurrierte die Herrschaft immer wieder auf die Gültigkeit der Gemeindeordnung von 1574, nach der die Untertanen immer

bestraft worden seien, wenn sie sich diese Rechte „usurpiert“ hätten. Der zweite Streitpunkt betraf die Funktion von Meier und Schöffen im Gericht. Während die Untertanen darauf beharrten, dass diese unbedingt zum Hochgericht gehörten und an der Abfassung von Urteilen und an dem Erlass von Gesetzen und Ordnungen beteiligt werden müssten, argumentierte der Herrschaftsanwalt, dass nur die Herrschaften bzw. deren Beamten aufgrund der Landesherrschaft diese Rechte ausüben dürften, Meier und Schöffen hingegen nur einen unbedeutenden „Beistand“ bei Gericht darstellten. Auf einer dritten Ebene stritten sich die Anwälte um den Anspruch der Untertanen, keine Leibeigene zu sein, sondern „freie“ Reichsbauern, die über Regalien, Jagd und Fischen, und eigene Wälder verfügten und die insgesamt der Herrschaft gleichgestellt seien.

In diesem Sinne beanspruchten die Hüttersdorfer und Bupricher auch weiterhin die Rechte, verweigerten seit dem Frühjahr 1719 sogar bestimmte Leistungen und Fronen, die von der hagenischen Herrschaft gefordert wurden. Die Herrschaften versuchten ihrerseits ihre Rechte durchzusetzen, indem sie im August 1719 eine Polizeordnung erließen, die indes von den Untertanen gänzlich ignoriert wurde.

So standen sich bis Anfang des Jahres 1722 die Rechtspositionen der Gemeinden und der Herrschaften unversöhnlich einander gegenüber, und das aufgestaute Konfliktpotential entlud sich gewissermaßen im Januar 1722 in einer gewaltsamen „Rebellion“: Als die Herrschaften, der Herr von Hagen und der Herr von Oberhausen, auf der Jagd Bauern pfänden ließen, die ohne Wissen der Herrschaften Holz schlugen, lief das gesamte Dorf zusammen, und mit Gewalt wurden die gepfändeten Werkzeuge zurückgenommen. Dabei griffen Untertanen sogar den Herrn von Hagen an, warfen Steine nach ihm, der Herr von Oberhausen wurde zu Boden gezerzt, geschlagen und erheblich verletzt, die Jagdgesellschaft musste schließlich die Flucht ergreifen.

Wohl auch durch den Bericht dieser „Rebellion“ wurde das Reichskammergericht im Mai veranlasst, den Konflikt zu regulieren und ein erstes Urteil im Prozess um Jagd, Fischen und die Waldnutzung zu fällen: Es gestand den Untertanen das Recht zu, fischen, jagen und den Wald nutzen zu dürfen, allerdings unter der „Absicht“ der Herrschaften. Meier und Schöffen sollten wieder eingesetzt und die gepfändeten Tiere und Gegenstände rückerstattet oder der Wert ersetzt werden. Die übrigen Rechtsansprüche mussten im Weiteren entschieden werden, so der Tenor des Reichskammergerichtsurteils, das nur einen ersten Zwischenschritt in den langwierigen Auseinandersetzungen markierte.

1. Ausschluss von Gemeindemitgliedern

Auf mehrere Ebenen und Felder verlagerten sich nun der Konflikt und die Auseinandersetzungen mit den beiden Herrschaften. Schon vor der Publikation des

Reichskammergerichtsurteils vom Mai 1722 gingen die Gemeinden massiv und rigoros gegen „Abweichler“ vor, die sich aus der Sicht der rebellierenden Dörfer auf die Herrschaftsseite geschlagen und diese sogar unterstützt hätten, so schon gegen Johannes Schmitt, den herrschaftlichen Jäger, der am 7. Januar 1722 im Zusammenhang mit der „Rebellion“ mit der Herrschaft auf die vorgebliche Jagd gezogen war, dem sie noch am gleichen Tag das Feuer in seinem Haus gelöscht hatten, um ihn damit, nicht nur symbolisch, aus der Gemeinde auszuschließen und ihm die Gemeinere Ressourcen zu versagen.¹

Am 14. April brachte Johannes Schmitt deshalb eine Klage bei dem Gericht der Herrschaft ein, dem zu dieser Sitzung nur der hagenische Beamte Krebs vorsah:² Die gesamte Gemeinde, so führte er aus, sei mit „Hebellen undt Äxen in sein Hauß gefallen“, habe ihm das Herdfeuer ausgelöscht und ihr Vorgehen damit begründet, dass er „bey der gnädigen Herrschafft gewesen“ sei und nicht „mit ihnen angehalten“ habe. Sie würden ihn nicht mehr als Gemeindegossen anerkennen und ihm infolgedessen alle Gemeinudenutzbarkeiten vorenthalten. Zudem, so klagte Johannes Schmitt weiter, hätten die Gemeinden zwei seiner Wiesen versteigert und den erzielten Erlös gemeinsam im Wirtshaus vertrunken. Die Gemeinden wurden von dem Gerichtsboten und unter Beistand des Hochgerichtsmeiers und der beiden Schöffen aufgefordert,³ auf die vorgebrachte Klage zu antworten und dabei ihr Vorgehen gegen eines ihrer Gemeindeglieder zu rechtfertigen. Aber sie verweigerten die Antwort mit dem Einwand, sie seien „zu erscheinen nicht gesinnet“, weil, und damit meinten sie das Gericht, sie „partheyische Richter“ seien, und sie blieben auch weiterhin ungehorsam. „Wegen geübter Action“ gegen den Kläger Johannes Schmitt wurden die beiden Gemeinden zu insgesamt fünfzehn Goldgulden und wegen Ungehorsams gegenüber dem Gericht zu zwanzig Goldgulden samt den Gerichtskosten bestraft.⁴

Am gleichen Tag noch wurde auch die Klage eines zweiten „Abweichlers“ vor dem Gericht verhandelt:⁵ Peter Lehnhoff, der Schwiegersohn des inzwischen verstorbenen hagenischen Meiers Philipp Hafft, gab im Namen seiner Schwiegermutter an, dass die Gemeinden ihm beim Holzmachen ein ganzes Gebinde Ketten und eine Axt gepfändet, beides versteigert und den erzielten Ertrag „versoffen“ hätten. Zudem sei ihm und seiner Schwiegermutter der Gebrauch bzw. die Nutzung von „Wasser undt Weyd“ verboten worden, bis sie sich bereit erklärten, von dem gegen die Gemeinden gegebenen Zeugnis im Kammergerichtsprozess abzustehen. Zuletzt seien der Schwiegermutter zwei Wiesen entzogen worden, die der Schwiegervater mehrere Jahre von den Gemeinden zur Nutzung erhalten habe. Auch diese seien versteigert worden, und die Gemeinden hätten ebenfalls das Steigerungsgeld „vertrunken“. Die auch diesmal herbeizitierten Gemeinden ließen durch Sonntag Müller erklären, dass

die in der Klage dargelegten Zusammenhänge zwar richtig angegeben seien, dass sie aber „vor hiesigem Gericht nicht stehen“ wollten. Nachdem der Hochgerichtsmeier Matthias Heintz, der zum ersten Mal in dieser Funktion erwähnt wird, und die beiden Schöffen Nikolaus Leidinger und Johannes Manuel diese zu Protokoll genommene Erklärung der Gemeinden bezeugt hatten, verurteilte der hagenische Amtmann Krebs die in der Sache geständigen Beklagten zu einer Strafe von 50 Goldgulden.

Am 21. April 1722 gab Peter Lehnhoff die schon vor Gericht angebrachten Klagepunkte bei den Notar Grein von Trier zu Protokoll,⁶ und er ergänzte dies noch durch den Vorwurf, dass die Gemeinden darüberhinaus seiner Schwiegermutter einen Tag zuvor eine Kuh auf der Weide gepfändet und dabei zudem die Drohung ausgestoßen hätten, auch das übrige Vieh pfänden und versteigern zu lassen, es sei denn, sie schließe sich den Gemeinden im Prozess an und ziehe endlich die Erklärung zurück, in der ihr verstorbener Mann auf das Fischen und Jagen verzichtet habe.⁷ Zudem habe man der Schwiegermutter die Nutzung der Gemeinderessourcen: Wald, Weide und Wasser generell verboten und ihr lediglich deren Nutzung zum Preis von fünf Reichstalern jährlich zugestanden. Und nur einen Tag später, am 22. April, ließ Peter Lehnhoff erneut, diesmal vor einem Losheimer Notar, die geschehenen Pfändungen protokollieren,⁸ hier mit der zusätzlichen Erklärung, die Gemeinden hätten ihre Aktion mit dem Argument begründet, der Schwiegervater Philipp Hafft habe schriftlich auf die Gemeinderechte verzichtet. Da er dies nicht glauben könne, auch um sich dagegen zur Wehr zu setzen, dass er, wenn die Gemeinden die angedrohten weiteren Pfändungen vollzögen, genötigt werde, sein „eigenthümbliches Erbguth“, „Hauß und Hoff“, das „Dorff mit Weib undt Kindt“ zu verlassen, habe er dieses „Actum protestationis“ vom Notar anfertigen lassen, da ein solches „eigenmächtiges, ja schändliches Verfahren“ der beiden Gemeinden gegen alle Billigkeit und jedes Recht verstoße. Und einen Tag später, am 23. April, verlas der Notar Muhm aus Losheim auf dem Gemeindeplatz den versammelten Gemeinden das Protestschreiben des Peter Lehnhoff und übergab dem Gemeindeglieder Stephan Schildt eine Kopie davon. Die Gemeinden ihrerseits erklärten dem Notar jedoch, sie würden Lehnhoff und seiner Schwiegermutter alle Gemeindegerechtigkeiten aberkennen, deshalb auch mit den Pfändungen – „jedoch herrschaftlichen Respect vorbehalten“ – fortfahren.⁹

Dass sich neben dieser Verweigerung von Gemeinderechten in Bezug auf die Mitbewohner, die sich nicht mit den übrigen Gemeindegliedern im Prozess gegen die Herrschaften engagiert hatten, auch widerständiges Verhalten auf anderem Felde zeigte, wurde am 11. Juni 1722 deutlich, als die Beamten bzw. Vertreter der Herrschaften, Johann Peter Krebs und der Herr von Oberhausen, den Gemeinden die Frage zur Beantwortung vorlegten,¹⁰ ob sie

Johannes Schmitt – er wurde offiziell als herrschaftlicher Jäger und Fischer bezeichnet – aus der Prims gewiesen hätten, als „sämtliche Gemeinde“ dort gefischt habe. Darüberhinaus sollten die Gemeinden erklären, ob sie weiterhin gesinnt seien, „diejenigen des gemeinen Nutzens zu berauben, so nicht im Prozeß mit beygestanden“ hätten. Schließlich, und hier wurde augenscheinlich, in welcher Weise die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich das am 8. Mai ergangene Urteil in ihrem Sinne auslegten, wurde ihnen die Frage gestellt, ob sie auch der Meinung seien, dass es richtig sei, „die Haasen vor der Herrschafft Jagthunden hinweg zu schiessen“, wie sie es vor den Hunden des Herrn von Oberhausen getan hätten. Die Antworten der Gemeinden waren eher ausweichend: Johannes Schmitt sei nicht vom Fischen, sondern von Wilhelm Ackermann von dessen Stall verwiesen worden. Bezüglich der zweiten Frage verlangten sie, dass der „Schöffenstuhl“ „dem alten Herkommen gemäß“ besetzt werden müsste, dass also zur Ersetzung von Schöffen drei Gemeindemänner benannt werden sollten, aus denen dann die Herrschaft einen auswählen könnte. Vorher seien sie nicht zu antworten gewillt. Die Ausübung der Jagd bzw. die Beschwerde des Herrn von Oberhausen betreffend, verwiesen sie lapidar auf den „Inhalt des Urteils“ vom 8. Mai.

2. Verweigerung von Fronen durch Untertanen

Kaum einen Monat später, am 11. Juli 1722, sah sich der hagenische Beamte Krebs erneut genötigt, ein Notariatsinstrument erstellen zu lassen, indem er nun den Gemeinden Fragen zur Beantwortung zustellen ließ, wohl mit dem Ziel, diese Niederschrift in die Beweisführung am Reichskammergericht einzubringen.¹¹ Diesmal war der Anlass eine drastische Verweigerung von Diensten und Fronen: So wollte die hagenische Herrschaft wissen, warum Baufronen „bey dem herrschaftlichen Bronnen“ abgeschlagen worden seien, warum niemand in Buprich erschienen sei, als die Herrschaft Antwort verlangt habe, warum die Fronen zum „Kalckführen“ zurückgewiesen worden seien und schließlich, warum sie die „gezwungene Knecht- und Mägddiensten“ nicht fortführen wollten. Auch hier formulierten die Gemeinden die Antworten eher inhaltlich und ausweichend: Die verlangten Fronen am Brunnen seien „Friesenarbeith“, also Wasserbauarbeiten, zu denen sie nicht pflichtig seien; sie seien dem Aufgebot nicht gefolgt, weil sie nicht „nach Gebühr gebotten“ worden seien; die letzten Kalkfuhren hätten sie allein leisten müssen; und schließlich, den Knechts- und Magddienst betreffend, beriefen sie sich ebenfalls kurz und knapp auf das Urteil vom 8. Mai, mit der generellen Maßgabe, auch in Zukunft nur die Fronen und Dienste zu leisten, zu denen sie nachweislich verpflichtet seien. Auch die schon seit dem Jahre 1719 abgelehnten Weinfuhren und die

Wachtdienste beim Schloss Motte wurden erneut von der hagenischen Herrschaft eingefordert, bzw. wollte der Amtmann Krebs auch am 11. Juli, wie er notierte, eine Antwort von den „Vogteyleuten“ bestimmter Güter bzw. Vogteien, hier „Stöck“ genannt, ob sie gesinnt seien, die auf diesen Gütern lastenden Weinfuhren „unentgeltlich“ zu verrichten und ob sie die bis jetzt verweigerten Wachdienste in dem Schloss Motte antreten wollten.¹² Auch hier ließen die betroffenen Untertanen lapidar verlauten, sie bezögen sich auf die „Verhandlungen“ in Wetzlar am Reichskammergericht, also auf den laufenden Prozess, in dem diese Forderungen Prozessgegenstand seien.

Noch im Monat August hielt die Weigerung der hagenischen Untertanen an, die verlangten Fronen zu erbringen. Denn am 11. August gab der hagenische Meier Peter Lehnhoff, der seinem Schwiegervater Philipp Hafft zunächst kommissarisch in diesem Amt nachgefolgt war, den Befehl an acht hagenische Untertanen weiter, unter ihnen auch Sonntag Müller, dass diese Untertanen zum „Schlosmüllerbau“ aufgeboten seien und zur Fron erscheinen sollten.¹³ Die Untertanen, so äußerte Lehnhoff, hätten alle zur Antwort gegeben, dass sie zu diesem Dienst nicht „schuldig“ seien, es sei denn, die Herrschaft könnte durch „Schriften“ erweisen, dass sie „zu solchem Müllerbau zu fröhnen“ hätten. Während Meier Lehnhoff noch zusätzlich angab, dass diese Untertanen früher, auch noch in diesem Jahr, „ohne ainige Wiederredt, noch Opposition“ die Fron am Müllerbau verrichtet hätten, so scheinen die hagenischen Untertanen, ob es die gleichen gewesen sind, bleibt undeutlich, doch zur Ableistung bereit gewesen zu sein: So seien zwar, wie Lebacher und Reisweiler Untertanen unter Eid aussagten und bezeugten, am 14. August „hagenische Unterthanen von Hyderstorff mitt Schüppen und Hauen“ zum Fronen an der Schlossmühle erschienen, und der Beamte habe ihnen Arbeiten „unter dem Wasserradth“ angewiesen, wo sie Holz und Steine ausräumen sollten, aber die Hüttersdorfer seien nach Hause gegangen und hätten die Arbeit abgewiesen, weil sie nicht schuldig seien, „ahm Müllengraben zu fröhnen, das seyen Friesenarbeith“. Auch die Lebacher Untertanen gaben noch zusätzlich an, dass die hagenischen Untertanen vormals die Baufronen an der Schlossmühle und am Wehr wie auch die „Wacht im Schloß“ ohne Widerspruch vollbracht hätten.¹⁴

Aber die Renitenz von Untertanen eskalierte noch:¹⁵ Denn wie der Grundmeier Peter Lehnhoff am 18. August bezeugte und aussagte, hatte er den Auftrag von der Herrschaft erhalten, alle hagenischen Untertanen aus Hüttersdorf und Buprich zur „Anhörung herrschaftlicher gnädiger Verordnung“ zum Schloss Motte bei Lebach zu laden und aufzubieten. Aber nur er, der Grundmeier, habe sich dort eingefunden. Ihm sei daraufhin vom Amtmann Krebs ein Mandat ausgehändigt worden, die Untertanen erneut, für den nächsten Tag, den 18. August, und zwar für 8 Uhr morgens einzubestellen. Die betroffenen

Untertanen hatten sich zwar versammelt, aber „frey ausgesaget“, sie gehorchten nicht, weil sie nicht „schuldige“ seien, „außer dem Hochgericht“ Hüttersdorf-Buprich „zu gehen“. Zudem hätten sie zur Begründung angegeben, damit verwiesen sie auf die Ereignisse des Jahres 1718,¹⁶ dass sie beim letztmaligen Erscheinen auf dem Schloss „in den Kercker oder Thurn“ geworfen worden seien. Der Grundmeier trug die Weigerung der Untertanen diesmal dem Herrn von Hagen selbst vor, der seinen Amtmann anwies, den Grundmeier mit neuem Mandat nach Hüttersdorf und Buprich zu senden, und zwar diesmal mit dem eindeutigen Befehl, unter der Androhung einer Strafe von drei Goldgulden je Person sich noch am 18. August zu melden. Meier Lehnhoff trug den versammelten Gemeinden sein herrschaftliches Mandat vor und erhielt zur Antwort, sie seien nicht gewillt zu kommen, und dabei verwiesen sie erneut darauf, dass einige Untertanen im Jahre 1718 unter dem Vorwand, über die Rittergelder mit den Untertanen reden zu wollen, eingekerkert worden seien. Sie erschienen nicht, so gaben die Untertanen zusätzlich an, „mehr aus Forcht alß Ungehorsamb“, obwohl die Untertanen auch eingestehen und einräumen müssten, wie Meier Lehnhoff schließlich noch seiner Zeugenaussage zufügte, dass sie im laufenden Jahr im „Hewmonath“ und während der Ernte „männiglich“, also jeder Pflichtige, ihren schuldigen Fronen nachgekommen seien.

Tags darauf, am 19. August 1722, wurde der Notar Wagner von der hagenischen Herrschaft nach Hüttersdorf geschickt, um den Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller darüber zu vernehmen, warum er sich als gemeinschaftlicher, wieder durch Beschluss des Reichskammergerichts eingesetzter Hochgerichtsmeier trotz ausdrücklichen Befehls des Herrn von Oberhausen geweigert habe, sich auf dem Schloss Motte einzufinden, um den „Vortragh“ des Freiherrn von Hagen entgegenzunehmen.¹⁷ Der Hochgerichtsmeier gab wie die vorher befragten Untertanen knapp die Auskunft, dass er nicht „schuldige seye, außer dem Hochgericht zu gehen“, merkte aber auch an, er sei „neuerlich“, genauere Daten und Zusammenhänge fehlen allerdings, beim Schloss gewesen, um „herrschaftliche Verordnungh“ entgegenzunehmen, aber man habe ihm den Zugang „zu seiner gnädiger Herrschaft“ nicht erlaubt und ihn abgewiesen.

Auch der schon angeführte und bekannte Johannes Schmitt, Schmied und herrschaftlicher Jäger, „Abweichler“ von der Position der Gemeinden, wurde am 18. August vom Notar Wagner im Schloss Motte unter Eid zur Fronarbeit befragt und bezeugte, dass auch er mit den anderen Untertanen „zum Schloßmüllensbawen“ aufgeboden worden, aber an diesem Tag zufällig abwesend gewesen sei, er hätte die Fron aber „gern gethan“, wie auch alle Untertanen ihre Fron „ohnweygerlich undt indisputirlich“ „vormahlen“ erbracht hätten.¹⁸

Wie wichtig der hagenischen Herrschaft die Dokumentation der Verweigerung der Fronen durch die Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen erschien,

wohl weil sie diese Schriftstücke beim Gericht in Wetzlar einbringen wollte, um ihre Rechtsposition und ihre Ansprüche argumentativ „dicht“ belegen zu können, wurde am 3. September 1722 erkennbar, als die hagenische Herrschaft eine Reihe von leibeigenen Untertanen aus den Orten Lebach, Landsweiler und Hahn, dazu sogar die Pfarrer von Hüttersdorf und Lebach, Philipp Wiltz und Nikolaus Reuter, als Zeugen versammeln ließ, um sie zu den Frondiensten der Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen befragen und vernehmen zu lassen.¹⁹ Sie zeigten übereinstimmend an, dass die betroffenen Untertanen aus Hüttersdorf und Buprich „von ohnerdenklichen Jahren“ her Baufronen verrichtet hätten, und zwar „ohne Wiederrede“ „an Hauß, Hoff, Ställen, Scheuren, angehöriger freyen Bannmühlen, dessen Teich und Weehr, Anlegung der Gärten, Bronnen“. Noch im Jahre 1720 hätten sie zur Fertigung eines Brunnens die Brunnenröhren verlegt und die Gräben dazu ausgehoben und verfüllt, im gleichen Jahr außerhalb des Schlosses einen Gartenplatz ausgeräumt. Bis Ende des Jahres 1721, also noch während des Prozesses, hätten sie auch „ohnwidersprechlich“ ihre Söhne und Töchter zu den „gezwungenen Dienstjahren“ gestellt, auch die „Wacht am Schloßthore gleich uns anderen etliche Monath“ ausgeführt, diese dann aber erst abgelehnt. Schließlich beglaubigten die Untertanen auch, dass sie wie die Hüttersdorfer und Bupricher „nach Belieben“ der Herrschaft Weinfuhren „auf die Mosel, Rhein, Elsaß, Metz“ usw. „in natura zu thun“ oder mit Geld zu zahlen hätten.²⁰

Der Widerstand der Untertanen, ihre Widerspenstigkeit und die Verweigerung der Fronen durch hagenische Untertanen setzten sich bis in den September hinein fort, denn noch am 15. September beeideten Grundmeier Peter Lehnhoff und der Gerichtsbote Matthias Messerich, dass Wilhelm Ackermann aus Buprich erneut „beharrlichen Ungehorsamb“ offenbart habe, als der neue Grundmeier Lehnhoff in sein Amt eingesetzt worden sei und er sich deshalb auf dem Schloss Motte habe einfinden sollen. Wilhelm Ackermann habe eine verdiente Strafe erhalten, habe allerdings dem Meier und Gerichtsboten bei der vorgenommenen Pfändung wegen der verfallenen Strafe mit „kecklicher Bedeutung“ geantwortet, er lasse sich nicht pfänden, er wolle es seinen Nachbarn gleichtun, die sich „also abgeredt“ hätten.²¹

3. Die Wiedereinsetzung der Schöffen – Weigerung der „alten“ Schöffen

Das grundlegende Urteil des Reichskammergerichts vom 8. Mai 1722 hatte in einem Passus die Herrschaften und ihre Amtleute aufgefordert, die im Jahre 1718 abgesetzten Schöffen und den Hochgerichtsmeier in ihre „vorige Ämter bey dem Hochgericht zu Heydersdorff wieder“ einzusetzen, und damit der

Klage der beiden Gemeinden entsprochen und das Verhalten der Herrschaft in diesem Punkt zum Unrecht erklärt, das zu revidieren sei.²² Um diesem Urteil die nötige „Parition“, Gehorsam, zu erweisen, ließen der Amtmann Krebs für die hagenische und der Herr von Oberhausen für die hunolsteinische Herrschaft die Gemeinden, die Schöffen und den Meier am 25. August versammeln. Notar Wagner verlas noch einmal das Urteil vom 8. Mai. Meier und Schöffen wurden anschließend in ihre alten Ämter, „zu ihren vorigen Gerichtsstellen“, wieder eingewiesen, aber auch noch einmal die Gemeinden dabei aufgefordert, bezüglich des Fischens und der Waldnutzung „Mässigkeit“ zu zeigen, damit nicht, wie ausdrücklich formuliert wurde, herrschaftliche „Obsicht“ nötig sei und die Gemeinden – hier war eine versteckte Drohung zu erkennen – wegen ihrer „Excessen“ bestraft werden müssten.²³

Während zu diesem Zeitpunkt keine Reaktion der Gemeinden bzw. der „alten“ Schöffen und des wieder eingesetzten Gerichtsmeiers überliefert ist, ist eine solche eindeutig nur etwa einen Monat später, am 25. August, erkennbar, als die Beamten der Herrschaften, die Amtleute Krebs und Groulard, das übliche „Jahrgeding“ anberaumten und dazu auch die wieder eingesetzten Gerichtsleute einluden.²⁴ Meier und Schöffen, so referiert das Notariatsprotokoll die Ereignisse, traten in die Behausung des Herrn von Oberhausen und stellten klar, dass sie während des noch laufenden Prozesses beim Reichskammergericht in Wetzlar den zwei von den Herrschaften im Jahre 1718 berufenen „neuen Scheffen“ „keinen Beysitz“ gestatten könnten noch wollten, denn diese hätten sich, so ihre Begründung, auf Seiten der Herrschaften „gegen undt zu Belast“ der Gemeinden verhalten und seien deshalb „ihre Feindte“, mit welchen sie „nicht ahnsitzen“ könnten. Mit dieser Bemerkung verließen sie die Gerichtsstube, aber die beiden Beamten eröffneten trotzdem, um den klagenden Parteien Recht zu verschaffen, das Jahrgeding und führten es am nächsten Tag abends fort. Zu diesem Zeitpunkt traten die Zender der beiden Gemeinden in die „Audientzstuben“ und gaben gegenüber den beiden Amtleuten die Erklärung der Gemeinden ab: Beide Dörfer hatten sich „einhelligh“ „verabschiedet“ und seien übereingekommen, künftig nicht mehr vor den beiden Beamten „zu erscheinen“, sogar „unter sich verbotten“, dass ein „äntziger mehr erscheinen solle“. Das Gericht müsse wie „von alters“ „bräuchlich“ und gemäß dem Reichskammergerichtsurteil besetzt, „in völligen Standt gesetzt“, werden. Mit dieser Auskunft verließen die Zender und auch nach ihnen die „klagenden Partheyen“ die Gerichtsstube. Durch diese eindeutige und massive Form widerständigen Verhaltens, nämlich durch die Weigerung der „alten Schöffen“ und des Hochgerichtsmeiers, dem Gericht „beizusitzen“, aber mehr noch durch den solidarischen Beschluss der Gemeindeglieder, keine Klage bei Gericht mehr einzureichen oder überhaupt vor Gericht zu erscheinen, war die Tätigkeit des Gerichts insgesamt blockiert und über Jahre, wie noch zu zeigen ist, lahmgelegt.

4. Die Wald-, Forst-, Jagd- und Fischereiordnung vom 17. August 1722

Die vierte Ebene schließlich, auf der sich nach der Verkündigung des ersten Urteils des Reichskammergerichts in den beiden Prozessen zwischen den Gemeinden und der hunolsteinischen und hagenischen Herrschaft die weiteren Konflikte fortsetzten und ausbreiteten, war das Jagen, Fischen und die Waldnutzung selbst, also der eigentliche Ausgangspunkt des langwierigen Streites. Auch dieser weitere Zwist war im Kern schon in dem Tenor des Urteils vom 8. Mai eingeschlossen, da dieses zwar den Gemeinden grundsätzlich das Fischen in der Prims, die Jagd und auch die Waldnutzung zugesagt, aber dieses grundsätzliche Recht doch auch mit der Einschränkung und dem Zusatz eingengt hatte, dass Jagd, Fischerei und Waldnutzung „pflöglich“ und „ohne Ruinirung“ zu „gebrauchen“ seien und dass sogar den „Beklagten“, also den Herrschaften, „zu Abwendung solchen Ruins obrigkeitliche Obsicht zu haben“ „ohnbenommen seye“.²⁵

In welcher Art die beiden Herrschaften diese gewiss dehnbaren Klauseln des Urteils in ihrem Sinne energisch nutzen und weit ausschöpfen wollten, demonstrierten sie am 17. August 1722, als die beiden Amtleute der Herrschaften, hagenischerseits Johann Peter Krebs und von Seiten der Hunolsteiner Johann Quirin Groulard, unter Assistenz des Notars Wagner aus Merzig die Gemeinden versammeln ließen,²⁶ wiederum in der Behausung des Herrn von Oberhausen in Hüttersdorf, um ihnen die von den Herrschaften erlassenen Ordnungen zu publizieren, d. h. auch wörtlich, Artikel für Artikel, vorlesen zu lassen. Die Untertanen waren aufgefordert, diesen Satzungen „treüwlich“ nachzuleben, und auch künftig sollten sie bei jedem Jahrgeding erneut verkündet werden, damit sich, wie die Präambel der Ordnungen ausdrücklich vermerkte, kein Übertreter der Ordnung auf Unkenntnis herausreden könnte. Indes schon während der Proklamation der „Waldt- und Holtzordnung“ gab es Einsprüche der Untertanen; das angefertigte Protokoll vermerkt Murren, „Murmuration“, aber nach dem ersten und zweiten Artikel der Jagdordnung notierte die Niederschrift des Notars Wagner, dass die Untertanen, „einhelliglich mit einhelliger Stimme aufschreiend und reclamirend“, einwandten, dass diese sogenannte „Interimsverordnung“ in Gänze dem Urteil des Reichskammergerichts vom 8. Mai „zuwieder eingerichtet“ sei. Die Untertanen seien deshalb „abgewichen“, hätten auch trotz Zuredens, vermerkte der Notar weiter, „halsstöhriker“ Weise das weitere Anhören der Verordnungen verweigert. Und erst später hätten die beiden Zender der Gemeinden, Hans Peter Paulus für Hüttersdorf und Johannes Merten für Buprich, die einhellige Resolution der Gemeinden mitgeteilt, nämlich dass sie ihrerseits „festiglich“ bei dem „Inhalt“ des Wetzlarer Urteils

„beruhen“ wollten, womit sicher gemeint war, dass sie die von den Herrschaften erlassenen Ordnungen rundweg ablehnten und nicht gesinnt waren, diesen, wie es im Text hieß, „nachzuleben“.

Schon ein Blick in die „Waldt- und Holzordnung“ kann verdeutlichen, warum die Gemeinden in dieser Weise und so eindeutig reagierten: Denn mit den schon seit Beginn des Waldkonfliktes vorgetragenen Argumenten legiti- mierten die Herrschaften den Erlass der Ordnung: „Obrigkeitliche vätterliche Obsicht“ sei nötig, um die Gemeindewälder in „richtiger Ordnung“ zu halten und vor dem „Ruine“ zu bewahren. Gebot und Verbot, damit auch herrschaftlicher Eingriff zum Nutzen der Untertanen sollten zur „rechte(n) Heeg und Schönongh“ der den Untertanen gehörenden Wälder dienen. Deshalb verboten die Herrschaften den Gemeinden den eigenmächtigen Verkauf und das Abhau- en jeglichen Holzes in deren Wäldern „ohne Vorwissen undt Erlaubnuß“ der von den Herrschaften bestellten Förstern, also gerade das, was die Gemeinden immer als ihr genuines Recht beansprucht hatten. Die dafür vorgesehene Strafe betrug bei Eichenstämmen fünf Gulden, bei Buchen zwei Gulden.²⁷ Die gleiche Strafe musste bezahlt werden, wenn ein Gemeindeglied „ohne Erlaubnuß undt Anweisung“ Bauholz oder, so der dritte Paragraph, Holz für Planken und Bretter schlug. Für den Holzabtrieb war eine bestimmte Zeit festgelegt, näm- lich die zwischen dem Fest des heiligen Gallus (16. Oktober) und Ende März. Wer Bauholz zu einem anderen Zweck entfremdete, musste je Stamm einen Gulden erlegen, wer sein Holzkontingent überschritt, hatte pro Stamm zwei Gulden Strafe zu zahlen. Schließlich verbot die Waldordnung noch in einem abschließenden siebten Paragraphen, dass Teile des Gemeindewaldes ohne Er- laubnis der Herrschaften zu Äckern und Wiesen umgearbeitet würden.

In der Jagdordnung bezogen sich die Herrschaften ebenfalls ausdrücklich auf das Urteil vom 8. Mai, das den Gemeinden bezüglich des „Haasenschies- sens“ ihren Anspruch bestätigt, allerdings den Herrschaften selbst „die Obsicht vorbehalten“ habe. Damit hatten die Herrschaften eine wesentliche Einge- ngung des Urteils von sich aus vorgenommen, denn das Reichskammergericht vermied diese Einschränkung auf die Hasenjagd und sprach allgemein nur von „Jagen“.²⁸ In ebenfalls sieben Paragraphen bzw. Artikeln wurde die zugestan- dene Jagd geregelt: Die „hohe Jagt“, damit war die Jagd auf größere Tiere als Hasen gemeint, wurde generell verboten, und zwar bei „willkürlicher“, also von der Herrschaft im Strafmaß selbst anzusetzender Strafe. Im Artikel 2 wurde die Jagd auf jagdbare Vögel nicht erlaubt, ausdrücklich wurden Feld- hühner, Schnepfen und Haselhühner genannt. Die Hasenjagd indes war für den Zeitraum von Anfang Februar bis Ende Juli, einer Schonzeit für Hasen, bei ebenfalls willkürlicher Strafe untersagt. Ein nächster Paragraph schrieb vor, den Hunden drei Viertel Ellen lange „Kluppel“ umzuhängen, um sie am

freien Lauf, also auch damit am Wildern zu hindern. Im fünften Artikel war das Fallenstellen bzw. Schlingenlegen auf unterschiedliche Tiere bei Strafe von 15 Gulden verboten, ebenso im Folgenden untersagt, aus den Nestern der Feld- bzw. Haselhühner Eier oder Junge zu entnehmen – Strafe fünf Gulden – bzw. junges Wild „aufzufangen“.

Ausgangspunkt für die Verordnung zur „Fischerey“ mit acht Artikeln war der Hinweis der Herrschaft, dass „Muthwillen“ und unzulässige Arten des Fischens dazu geführt hätten, dass die Prims „ahn Fischen und Krebsen abnehmet“ und die „Fischerey hierdurch zu gantzlicher Ruine undt Abgang kommet“. Deshalb verbot die Verordnung in einem ersten Artikel, in Weiher, Bäche und die Prims „etwaß Schädliches“ hineinzuwerfen, wodurch die Fische „tholl oder getödet“ würden. Für diese verbotene Art des Fischfangs waren die hohe Strafe von 50 Gulden und eine Schadenserstattung vorgesehen. Gänzlich, also tags und nachts, bei sechs bzw. zehn Gulden Strafe, war das Fischen und Krefsefangen in den der Prims zufließenden Bächen innerhalb des Hochgerichts verwehrt, damit das Fischereirecht der Gemeinden nur auf die Prims eingeschränkt. Um die Fischgewässer vor Verunreinigungen zu schützen, hier gewissermaßen ein schon modern anmutender ökologischer Aspekt, durften Hanf und Flachs nicht in den Gewässern „gerätzt“ werden.²⁹ Ohne Anzeige und Erlaubnis sollten keine Reusen ausgelegt werden, wenn die Forellen zum Lai-chen fluß- und bachaufwärts zogen – Strafe sechs Gulden. Der Artikel 6 sprach den Zusammenhang an, dass bei Loh- und Sägemühlen Lohe bzw. Holzspäne in das Wasser gelangten und dieses den Fischen Schaden zuführen könnte. Fünf Gulden Strafe waren für den Übertretungsfall vorgesehen. Enten mussten bei ebenfalls fünf Gulden Strafe von Weihern, Fisch- und Forellengewässern ferngehalten werden. Waren alles dies Verbote, so regelten die Artikel 5 und 7 das den Gemeinden erlaubte und auf die Prims selbst eingeschränkte Fischen: Die Untertanen durften nur werktags von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang die Prims befischen. Das Fischen in der Art, dass „jung undt alt“, die „gantze Gemeinde“, „mit Stangen und unzulässigen Instrumenten“ an „alle(n)“ Ecken der ganzen Prims durch „Stossen undt Schlagen“ Fische und Krebse töteten, war unter Strafe von fünf Gulden untersagt, das Fischen war also nur mit der Angel oder einem Netz gestattet. Und noch einmal hob die Verordnung abschließend hervor, dass die Untertanen die Fischerei „pffleglich (...) gebrauchten“ sollten, bis ein neues Urteil ergangen sei, das die Rechte endgültig regeln sollte.

5. Schriftlicher „Gegenrecess“ des Anwalts Thonet vom 23. September 1722

Wie die beiden prozessierenden Gemeinden die Aktivitäten und Vorgehensweisen der Herrschaften einschätzten und beurteilten, offenbarte sich im September 1722, als sie Matthias Paulus und Philipp Müller vom 13. bis 28. September nach Wetzlar zum Sitz des Reichskammergerichts als Gemeindepodeputierte „Processes halber“ sandten, da die Herrschaften, wie man ausdrücklich in der Rechnungslegung der Gemeinden betonte, dem Urteil vom 8. Mai 1722 nicht „gehorsamlich haben nachkommen wollen“.³⁰ Obwohl genauere und detaillierte Angaben über den Aufenthalt der Gemeindebeauftragten in Wetzlar fehlen, kann man voraussetzen, dass ihre Informationen vor Ort in den schriftlichen „Recess“ einfließen, den der Gemeindepodeanwalt Thonet am 23. September beim Reichskammergericht im Prozess um Wald, Fischen und Jagd einbrachte. Aber Anwalt Thonet reagierte darin wohl zunächst auf die mündlichen Berichte und Einlassungen des Gegenanwalts Flender vom 31. August und 23. September. In diesen hatte Flender dem Reichskammergericht mitgeteilt, dass seine Mandanten, die Herren von Hagen und die von Hunolstein, den Meier und die Schöffen des Gerichts wieder in ihre Ämter eingesetzt, auch entsprechend dem Urteil vom 8. Mai Verordnungen gemacht hätten, wie die Untertanen den Wald, die Jagd und die Fischerei „ohne deren Ruin gebrauchen sollen“.³¹ Die Untertanen hätten jedoch dem Urteil im Mandatsprozess vom 8. Mai „gröblich zuwider gehandelt“ und gäben überdies immer noch nicht die den Herrschaften „schuldige Satisfaction“. Im Bezug auf die den Gemeindepodegliedern im Jahre 1718 abgezwungenen Verzichtserklärungen, die vom Reichskammergericht kassiert werden sollten, musste Anwalt Flender allerdings zugeben und eingestehen, dass diese den Herrschaften „abhanden“ gekommen seien und nicht mehr vorgelegt werden könnten.

Der Tenor des schriftlichen „Gegenrecesses“ des Anwalts Thonet ging im Sinne seiner Mandanten, der beiden Gemeinden, schnurstracks in die gegengesetzte Richtung, da auch er generell seinerseits beklagen müsse, dass die Herrschaften ihrerseits dem Urteil vom 8. Mai keine „Parition“, also Gehorsam, bezeugten:³² So seien zwar die „alten“ Schöffen und der Meier wiederum bei Gericht eingesetzt und zugelassen worden, aber zugleich, und darin sah er einen groben Verstoß gegen den Geist des Urteils vom 8. Mai, seien die „neu“ ernannten beiden Schöffen beim Gericht geblieben, was den Gemeinden nicht zuzumuten sei, weil diese Schöffen hartnäckig und ständig „obstinate“, wie er sich ausdrückte, gegen die Interessen der Gemeinden gehandelt hätten. Das Urteil vom 28. März 1718, das vom Reichskammergericht als nichtig erklärt war und kassiert werden sollte, sei immer noch nicht aufgehoben,³³ zudem

seien die damals gepfändeten Mobilien und Tiere noch nicht zurückgegeben bzw. im Wert erstattet. Anwalt Thonet monierte auch, dass die Herrschaften die Absicht nicht aufgäben, eine Ordnung für die Waldnutzung einzurichten, obwohl dieser Streitpunkt im Prozess erst abgeklärt und entschieden werden müsste und auch die Herrschaften darüber hinaus den Beweis nicht erbringen könnten, dass ihre Untertanen zur „Ruinirung des Waldts, noch Verderbung der Fischerey oder Jagdt“ beitrügen.³⁴

Von der Richtung der Argumentation her versteht sich auch der wohl weit überzogene Antrag dieses „Recesses“: Anwalt Thonet verlangte vom Reichskammergericht ein Mandat, in dem die ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises aufgefordert würden, die Exekution des Urteils mit militärischen Mitteln zu vollziehen. Diesem entsprach das Reichskammergericht jedoch nicht.

6. „Supplicationen“ und „Recesse“ des Anwalts Flender vom Oktober und Dezember 1722

In gleiche Richtung, aber aus umgekehrter Perspektive entwickelte der Anwalt der Herrschaften, Flender, in mehreren Schriften im Oktober bzw. Dezember 1722 seine Argumentation, als er sowohl im Prozess um Jagd, Wald und Fischen als auch im Mandatsprozess der Herrschaften gegen ihre Untertanen „Supplicationen“ und schriftliche „Recesse“ beim Reichskammergericht vorlegte und in einem weiten Bogen die Ereignisse und Zusammenhänge seit dem Erlass des Urteils vom 8. Mai darstellte, aus Herrschaftssicht beleuchtete und rechtlich beurteilte.³⁵

In der ersten „Supplication undt Bitt“ hob Anwalt Flender erneut auf die noch anhaltende „Renitenz undt Ungehorsamb“ der Untertanen in Hüttersdorf und Buprich ab, die dem Urteil im Mandatsprozess vom 8. Mai immer noch nicht nachgekommen seien, nämlich, wie es im Urteil hieß, ihrer Obrigkeit allen schuldigen Respekt und „Gehorsamb, wie Unterthanen gebühret“,³⁶ entgegenzubringen. Die Einwohner der beiden Dörfer erbrächten nicht mehr die schuldigen Pflichten, „Onera“, kümmerten sich nicht mehr um „Gebott undt Verbott“ und widersetzten sich sogar der „verdienten Execution“ „halsstarrig“, wobei der Anwalt auch die Angriffe auf den Herrn von Hagen und den Herrn von Oberhausen vom Januar 1722 kurz ansprach und auf die angefügten Beilagen verwies. Auch die Aktionen der Gemeinden gegen die Untertanen, die im Prozess nicht die Gemeinden unterstützten, war für ihn ein Grund, um nun energischer gegen diese vorzugehen und eine Kommission zu fordern, die die Angelegenheit untersuchen sollte. In Konsequenz dazu verlangte der Anwalt

gegen die „widerständige(n) Untertanen“ ein Mandat, durch das der Kurfürst zur Pfalz ermächtigt werde, seine Mandanten ebenfalls mit Militär gegen die „Gewalthätigkeit“ der Untertanen zu schützen, aber auch die „Rädelsführer“ zu belangen.³⁷ Parallel dazu beantragte Anwalt Flender – wohl in der Erwartung, dass sein anderer Antrag abgelehnt werde – ein zweites, diesmal „geschärftes“ Mandat gegen die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich.³⁸ Auch in diesem Antrag war sein Ansatz eher allgemein, indem er auf die Pflichten der Untertanen abstellte, Respekt gegenüber der von „Gott vorgesetzten Obrigkeit“ zu erweisen und sich nicht, wie dies in Hüttersdorf-Buprich geschehen sei, zu „empören“. Dann ging er wie in dem parallel gestellten Antrag ebenfalls auf die Ereignisse und Konflikte seit dem 8. Mai 1722 ein, um abschließend vom Gericht ein geschärftes Mandat zu fordern, ein Mandat, durch das die im ersten Mandat vorgesehene Strafe wegen Ungehorsam zu vollstrecken sei.

Weit ausführlicher, weil Dokumente und Beweise anführend und auswertend, war der „schriftliche Recess“ gestaltet, zumal er die Ereignisse und Zusammenhänge auf den unterschiedlichen Konfliktfeldern beleuchtete und schilderte:³⁹ In ihm sprach Anwalt Flender anfangs von der Hoffnung und der Zuversicht der Herrschaften, dass die Untertanen nach Verkündung des Urteils vom 8. Mai 1722 die „iederzeit gantz ohnverantwortlicher Weiß gepflogene höchststraffbare Widersetzlichkeit“ aufgäben und den Herrschaften „den schuldigen Gehorsam“ keineswegs mehr versagen würden. Aber diese „halsstarrige Köpfe“, wie er die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich apostrophierte, seien nur noch „weit vermeßener und boßhafter“ geworden, wie die Ereignisse vom 7. Januar 1722, der tätliche Angriff auf die Herrschaften selbst, drastisch belegten, wobei er diese Zusammenhänge noch einmal ausführlich aus der Sicht der Herrschaften schilderte und rechtlich bewertete. Die Untertanen hätten sogar, und damit hätten sie ihr Fehlverhalten und ihren „boßhaften Übermuth“ ausgedehnt, das Eigentum derer geraubt und versteigern lassen, die „ihren rebellischen Händeln“ nicht zustimmten und beipflichteten. Damit hätten sie sogar „die Herrschaft über ihre Mitunterthanen usurpiert“. Das Urteil vom 8. Mai indes, so die Bewertung des Anwalts Flender, habe sie gewissermaßen in ihrer Position und Einstellung bestätigt und gestärkt, anstatt, wie es im Tenor eindeutig sei, sie zum Gehorsam zu bringen; die „Bauren“ seien vielmehr „nur immer boshaft(er) und ärger“ geworden. Deshalb hätten sie sich auch der von den Herrschaften gemäß dem Reichskammergerichtsurteil erlassenen Ordnungen widersetzt und sich selbst eine Ordnung gefertigt, die die Herrschaften anwenden könnten, wenn die Untertanen dagegen verstießen.⁴⁰ Damit hätten die Untertanen, so folgerte Anwalt Flender, eindeutig die Reichsgesetze verletzt, da das Recht, Gesetze und Verordnung zu verfügen, nur und ausschließlich den Reichsständen zustehe, „keineswegs“, so deduzierte er

aus den einschlägigen Reichsgesetzen und den entsprechenden Kommentaren, „aber wirdt iemahlen gelesen oder irgentswo statuiret worden seyn, daß so unverständlich und unerfahrene Bauren“ sich die Gesetzgebung zusprechen könnten. Sei dies, wie in Hütterdorf-Buprich zu vermuten sei, erfolgt, so stelle es einen „frevelhafft- und hochstraffbahren Eingriff in der Obrigkeit Amt“ dar. Untertanen hätten sich ihrer Obrigkeit und den Gesetzen zu fügen, wie schon der heilige Apostel Petrus in seinem Briefe dargelegt und betont habe.⁴¹ Anwalt Flender qualifizierte das Verhalten der Untertanen als „hochstraffbahre Renitenz“ und führte es erneut darauf zurück, dass die Einwohner von Hütterdorf-Buprich „immer eigenherrischer“ geworden seien, so als fühlten sie sich durch das Urteil vom 8. Mai 1722 in ihrer Position und Rechtsauffassung bestätigt, nämlich durch das ergangene, scheinbar zu ihren Gunsten sprechende Urteil als unmittelbare, „immediate freye Reichsbauren erklärt“ worden zu sein, weil sie, wie sie behaupteten, die Beiträge zur „Rittercassa“ der Niederrheinischen Ritterschaft bezahlten.

Darin liege auch der Grund, warum sie die vormals immer ausgeführten und erbrachten Fronen und Dienste verweigerten und verlangten, dass Dokumente darüber von den Herrschaften präsentiert werden müssten. Ausführlich referierte er zum Ende noch einmal die Ereignisse und Konflikte: die Verweigerung von Fronen, den Ungehorsam gegenüber herrschaftlichen Befehlen, den Widerstand gegen Pfändungen nach verhängten Strafen, die Weigerung der „alten“ Schöffen, dem Gericht beizusitzen, die Ablehnung der von den Herrschaften erlassenen verschiedenen Ordnungen, das unrechtmäßige Vorgehen gegen die „Abweicher“ innerhalb der Gemeinden und schließlich die tätlichen Angriffe auf die Herrschaften. All diese Vergehen, so resümierte der Anwalt der Herrschaften, verlangten und erforderten, dass „dergleichen aufführerische Köpffe und Rebellen“ gemäß der „Peinlichen Halb-Gerichts-Ordnung“ Karls V. „am Leben gestrafft werden“ müssten.

Zwar brachte Anwalt Flender ebenfalls in den Prozess um Waldnutzung, Jagd und Fischen einen fast gleichlautenden „Recess“ am 26. Oktober 1722 ein, aber erst in einer „Klag-Libell“ vom 23. Dezember 1722 wurde von ihm der eigentliche Rechtsstreit nach dem Urteil vom 8. Mai 1722 um die grundlegenden Konfliktlinien weitergeführt.⁴² Kernpunkt des weiteren Prozesses mit gewissermaßen strategischer Funktion war für Anwalt Flender immer noch die Gültigkeit der 1574 erlassenen „Ordnung“, die nach seiner Meinung auch eindeutig und einschlägig die Waldnutzung, die Jagd und das Fischen geregelt habe. Das Recht, Ordnungen und Gesetze zu verfügen, so deduzierte er auch diesmal weitläufig aus den Reichsgesetzen und gemäß der Reichsverfassung, stehe allein seinen Mandanten zu, da sie die Landesherrschaft innehätten und „ohnumschränkte Macht und Gewalt gehabt und noch haben, krafft

deren sie in ihren Reichsherrschaften“ Landesrecht und Polizeiordnungen „aufrichten“ könnten (S. 2232). Die publizierten Wald- und Forstordnungen seien dadurch legitimiert, zumal die Stände, auch die Reichsstände, die nicht unmittelbar auf dem Reichstag vertreten seien, vom Kaiser mit der Jagd, dem Fischen und dem Forstrecht belehnt worden seien (S. 2233 ff.). Aus den schon öfter zitierten Teilungsverträgen legte Anwalt Flender dar, dass seine Mandanten schon im 16. Jahrhundert das Fischereirecht in der Prims unumschränkt besessen hätten und nicht die Untertanen, die sich dieses usurpiert hätten. Die Ordnung von 1574 mit ihren Regelungen für Jagd, Fischen und Waldnutzung sei rechtmäßig zustande gekommen und habe bis in die jüngste Zeit hinein Gültigkeit beansprucht. So versuchte Anwalt Flender mit einer Reihe von Dokumenten und Beilagen zu erörtern, dass zwischen dem Ende des 16. Jahrhunderts und der Mitte des 17. Jahrhunderts Untertanen bestraft worden seien, weil sie sich gegen die Ordnung von 1574 vergangen hätten, und aus Kopien von Gerichtsprotokollen der Jahre 1690, 1691, 1706 und 1707 sollte der Beweis abgeleitet werden, dass Untertanen wegen des Verstoßes gegen die Ordnung immer ihre verdienten Strafen erhalten hätten (S. 2244).⁴³

So berief sich Anwalt Flender auch auf das Zeugnis des Müllers Nikolaus Leidinger, nun einer der von der Herrschaft eingesetzten „neuen“ Schöffen:⁴⁴ Nikolaus Leidinger beidete, dass zu der Zeit, als er sich vor 20 Jahren nach Hüttersdorf verheiratet habe, eine Reihe von Untertanen, sechs werden namentlich genannt, unter ihnen Wilhelm Ackermann und Friedrich Reuter, ohne Erlaubnis der Herrschaft auf die Jagd gegangen seien, wohl, weil zu dieser Zeit keine Herrschaft in Hüttersdorf „residiret“ habe. Als die Herrschaft aber wieder anwesend gewesen sei, habe der Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller „sambtliche“ wegen „Mißbrauch der Jagt“ verklagt, und alle seien beim folgenden Jahrgeding mit fünf Gulden bestraft worden.

In einer langatmigen Argumentation wurden in den folgenden Partien des „Klag-Libells“ in 11 Punkten die Ansichten der Gegenseite referiert und zusätzlich mit Hilfe von Dokumenten zu widerlegen gesucht, die aus herrschaftlichen Archiven herrührten. Zum Teil waren diese Punkte nicht neu, sondern wiederholten schon mehrmals vorgebrachte Ansichten und Begründungen. Den wichtigsten Aspekt spielte dabei immer die Gültigkeit der 1574 erlassenen Ordnung, an der Anwalt Flender nicht rütteln lassen wollte, da sie stetig die Grundlage für die Bestrafung der Untertanen gewesen sei. Ähnlich bedeutsam war der Punkt, dass die Untertanen sich die angesprochenen Gerechtsame in den Kriegszeiten gegen Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts, insbesondere zur Zeit der sogenannten „Reunionen“ angemäßt, „usurpiert“, hätten.

Schließlich galt sein Augenmerk noch einer dritten im Prozess inzwischen relevant gewordenen Konfliktebene: der von dem Untertanenanwalt mit dem

Hinweis auf die Erlegung der Rittergelder bestrittenen Leibeigenschaft. Gerade in dieser Haltung und Einstellung bzw. dem Anspruch der Einwohner von Hütterdorf-Buprich, freie Bauern zu sein, sah er auch das Motiv, dass die Untertanen aus „Übermuth und immer mehr und mehr wachsende(r) Frechheit“ danach strebten, „ihrer angebohrenen Herrschaft ihre uhralte Rechte und Gerechtigkeiten successive zu entziehen“ (S. 2292). Eine Reihe von urkundlichen Hinweisen, zurückreichend bis in einen Herrschaftsvertrag des Jahres 1594, diente ihm gerade zum Beleg,⁴⁵ „daß die Bauren insgesamt leibeigen seyen“ (S. 2292). Und Anwalt Flender listete noch einmal mit Dokumenten die Argumente auf, die nach seiner Meinung eindeutige Zeichen für die Unfreiheit seien: Die Untertanen besäßen keine eigenen Güter, sondern Schaftgüter, Vogteien der Herrschaften, und sie müssten deshalb bei Veräußerung dieser Güter den Dritten Pfennig entrichten. Sie seien bei Wegzug aus der Herrschaft bzw. Verheiratung verpflichtet, sich loszukaufen, müssten ungemessene Fronen leisten und schließlich ihre Söhne und Töchter auf Anforderung der Herrschaft zum gezwungenen Knechts- und Magddienst präsentieren. Schließlich bestritt der Herrschaftsanwalt entschieden den Anspruch der Untertanen, selbst Reichstand zu sein und das Jus territoriale zu besitzen, aufgrund dessen sie und gerade nicht die Herren von Hagen und von Hunolstein auch zu den „Rittersteuern“ veranschlagt seien und deshalb auch den Schutz und Schirm des lothringischen Herzogs anrufen könnten. Am Ende brachte er seine Argumentation auf die beiden entscheidenden Punkte: Das Recht, zu jagen, zu fischen und den Wald zu nutzen, stehe nicht den Untertanen, sondern „von Gott und Rechts wegen“ den Herrschaften zu, die Untertanen müssten sich damit begnügen, dass ihnen die Nutzung lediglich „zu ihrer Nothdurfft von alters her vergönnet worden“ (S. 2307). Die Untertanen seien „mit einer wahrhafften Leibeigenschafft behafftet“. Deshalb stellte er auch den Antrag an das Reichskammergericht, den Untertanen das Recht der Jagd, des Fischens und der Waldnutzung abzuerkennen, sie zu verpflichten, der 1574 aufgestellten und künftigen Ordnungen treu nachzuleben und auch „sonsten ihren Hochgerichts- und Grundherren“ alle „hergebracht(e) und der Obrigkeit von Rechts wegen“ zustehenden Dienste und Abgaben „als gehuldigte und leibeigene Unterthanen zu leisten“ (S. 2309).

7. Die Konflikte vor Ort gehen weiter

Seit diesen hier ausführlich referierten Schriften des Anwalts Flender liegen keine weiteren Dokumente der beiden Prozessparteien am Reichskammergericht mehr vor, bis Urteile dieses Gerichts im Mai 1727 neue Zwischenschritte im Gesamtprozess markierten. Aber Anwalt Flender hatte zugleich Ende des Jahres 1722 auch erneut die Leitlinien betont, an denen entlang sich die

weiteren rechtlichen Auseinandersetzungen beim Reichskammergericht, aber auch die Konflikte vor Ort zwischen den Herrschaften und ihren renteniten Untertanen in Hüttersdorf und Buprich fortentwickelten bzw. weitergeführt wurden: der Streit um die Gültigkeit der Ordnung von 1574, aber auch damit zusammenhängend die Ablehnung der von den Herrschaften neu aufgerichteten Wald-, Jagd- und Fischereiordnung, die weitere Verweigerung jeglicher Fronen, Leistungen und Abgaben, die die hagenische Herrschaft aus dem Status der Leibeigenschaft ihrer Untertanen forderte und schließlich als letztes Konfliktfeld neben dem rigorosen Vorgehen der Gemeinden gegen die „Abweichter“, die es mit der Herrschaft hielten, die Funktion und Rolle des Gerichts, insbesondere darin die Aufgaben und Stellung von Meier und Schöffen.

Im Zusammenhang mit den Verweigerungen von Leistungen und Fronen ließ die hagenische Herrschaft am 11. Januar 1723 in einem Mandat an den Grundmeier Peter Lehnhoff in Buprich die Aufforderung überstellen, dass die hagenischen Leibeigenen Sonntag Müller und Johannes Paulus am nächsten Tag im Schloss Motte erscheinen und Auskunft, „Redt undt Antwort“, geben sollten, warum ihre Kinder sich nicht zum gezwungenen Knechts- bzw. Magddienst gestellt hätten, zu dem sie verpflichtet und gefordert seien.⁴⁶ Da sich aber offensichtlich die beiden aufgebotenen Untertanen aus Buprich weigerten, in dem Schloss Motte Rede und Antwort zu stehen, schickte der Herr von Hagen den Notar Wagner nach Buprich, um die beiden ungehorsamen Untertanen befragen und darüber ein Protokoll erstellen zu lassen.⁴⁷ Am 15. Januar erfolgte im Hause des Grundmeiers Lehnhoff dieses Verhör, zu dem Sonntag Müller und Johannes Paulus mit ihren Söhnen erschienen: Man wollte wissen, warum sie dem Befehl vom 11. Januar nicht nachgekommen seien, obwohl sie doch „biß dahero ihre Fröhnen undt Diensten“ wie auch die schuldigen „Rehten“ immer ausgeführt bzw. geliefert hätten. Der Sohn des Sonntag Müller, es handelte sich wohl mit großer Sicherheit um Philipp Müller, erwiderte mit seinem Vater, es sei nicht aus „Ungehorsamb“, sondern aus „Forcht“ geschehen, wobei er wohl auf die Zusammenhänge des Sommers 1718 anspielte, als sein Vater zum Schloss Motte befohlen und in das dortige Gefängnis geworfen worden war. Grundsätzlicher war jedoch die weitere Antwort, in der er rundheraus die Schuldigkeit bestritt, „auser dem Hochgericht (...) zu gehen“. Wenn die Herrschaft „ein Anliegen ahn sie hette“, so sollte sie sich an den Hochgerichtmeier und die Schöffen wenden, denn nur vor diesen seien sie zu erscheinen schuldig. Auch auf die weitere Frage, warum sie denn, wie bisher üblich, das schuldige Dienstjahr nicht leisten wollten, obwohl doch das Urteil vom 8. Mai des vergangenen Jahres noch einmal von alle Untertanen Gehorsam gegenüber der Obrigkeit verlangt habe, antwortete der Sohn Sonntag Müllers: Sie wüssten nichts von einem Dienstjahr, es sei denn die Herrschaft könnte

die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen erweisen; es sei zudem von ihnen „erpresst worden“, und, so folgerte er mit gewissem Selbstbewusstsein, wenn es geleistet worden sei, müsste die Herrschaft dafür bezahlen. Auch hier wurde die Antwort schließlich ins Grundsätzliche geweitet, indem die Untertanen über das Dienstjahr hinaus auch die verlangten Weinfuhren und die Wachen am Schloss Motte als unrechtmäßige Forderung der Herrschaft abschlugen, wenn auch mit dem nicht ganz plausiblen und überzeugenden Argument, beim Reichskammergericht hätten die Herrschaften das Recht auf diese Leistungen nicht erweisen können.

Aber die hagenische Herrschaft ließ nicht locker, sicher wohl um die anhaltende Renitenz ihrer Untertanen erneut zu provozieren, dann augenfällig zu demonstrieren und dokumentieren zu lassen:⁴⁸ So gab der schon öfter erwähnte hagenische Meier Peter Lehnhoff am 17. Februar 1723 in dem Schloss Motte im Beisein eines Notars und von Zeugen zu Protokoll, dass er am 29. Januar den Untertanen von Hüttersdorf und Buprich einen schriftlichen herrschaftlichen Befehl überbracht habe, dass diese sich am 30. Januar in dem Schloss bei Lebach zu zeigen hätten, um ein „Außschreiben“ der Niederrheinischen Ritterschaft „anzuhören“. Doch die betreffenden Untertanen hätten sich aufgelehnt, geweigert und ihm entgegengehalten, „es wäre unnötig, daß sie in dem Schloss zur Motten solten erscheinen“, Lehnhoff solle das „Ausschreiben“ allein anhören und ihnen schriftlich mitteilen, wie hoch sich ihr Anteil an dem Beitrag zur Ritterkasse belaufe. „Sie wären nit schuldig“, in das Schloss zu gehen, teilten sie kategorisch dem Grundmeier mit.

Weiterhin blieb auch im Jahre 1723 der hagenische Grundmeier Adressat einer Reihe von Aktivitäten, die die Gemeinden gegen ihn ausübten, weil er sich nach ihrer Meinung auf die Herrschaftsseite gestellt und im Prozess gegen sie ausgesagt habe und so selbst Gegenpartei geworden sei: So ließ er am 17. Februar im Schloss Motte im Beisein des Notars Adam die weitere Erklärung protokollieren,⁴⁹ dass er Anfang Februar bei der Gemeinde beantragt habe, im Namen seiner Schwiegermutter, der Frau des verstorbenen ehemaligen Grundmeiers Philipp Hafft, etwas Bauholz schlagen zu dürfen. Die Gemeindevertretung jedoch habe ihm gekontert, er könnte Holz hauen, wenn er selbst einen Wald hätte. Im Gemeindewald jedoch habe er nichts zu suchen, so wurde sein Antrag negativ beschieden. Da Lehnhoff, wie er weiter berichtete, dennoch am 8. Februar mit zwei Zimmerleuten den Wald aufgesucht und etliche Bäume gefällt habe, habe ihm die Gemeinde drei Äxte mit dem Argument gepfändet, sie hielten ihn wie „einen anderen Frembden“, also ihm seien die Gemeinudenutzbarkeiten versagt. Weder er noch die Zimmerleute hätten die Äxte von den Gemeinudemitgliedern, die sich ins Wirtshaus begeben hätten, zurückerhalten, wobei die Gemeinden noch einmal ausdrücklich betont hätten, dass sie weder Lehnhoff noch seine Schwiegermutter als ihre Mitglieder betrachteten.

Auch Nikolaus Leidinger, der Pächter der hunolsteinischen Mühle in Hüttersdorf, von der Herrschaft ernannter Schöffe, der im Prozess gegen die Gemeinden ausgesagt hatte, wurde die Mitgliedschaft in der Gemeinde aufgekündigt,⁵⁰ indem diese ihm eine Axt pfändete, als er aus „Notturft“ außerhalb des Waldes eine dürre Eiche gehauen hatte. Die Gemeinde habe ihm erklärt, dass sie ihn für „kein Gemeindten“, also Gemeindemitglied, „erkennt“. Wenn er jedoch nicht für die zwei verflossenen Jahre jeweils drei Reichstaler und ein Quantum Wein, zwei Brote und einen Hering für jedes Gemeindemitglied abgäbe, könnte er bis zum Johannistag (24. Juni) „weder Holtz, Wasser und Weith noch einigen gemeinen Nutzen geniessen“, obwohl er, wie Nikolaus Leidinger ausdrücklich betonte, immer einen Beitrag zu den Gemeindelasten erbracht habe. Im März ergänzte und präzierte Nikolaus Leidinger noch diese Angaben vom Februar dadurch, dass er für Wein, Brote und die Heringe einen Betrag von fünf Reichstalern ausgeben musste, sonst hätte man ihm das Vieh von der Weide weggeführt. Er habe dem Vertrag entsprochen, weil er jeden weiteren Streit mit der Gemeinde habe vermeiden wollen.⁵¹

Mit gleichem Datum und vor dem Notar Cleber und gleichen Zeugen gab auch Johannes Schmitt eine ähnliche Erklärung darüber ab, wie er sich mit den Gemeinden über seine Gemeinderechte vertraglich vereinbart habe:⁵² Ihm seien ebenso die Gemeinderechte entzogen worden, weil er dem Prozess nicht beigetreten sei. So hätten die Gemeinden ihm schon vor zwei Jahren eine Kette gepfändet und einen Baum weggenommen, den er zum Sägewerk habe bringen wollen. Auch hätten die Gemeinden ihm untersagt, Holz für einen Gartenzaun zu schlagen. Er habe sich ebenfalls für zwei Reichstaler und ein Maß Branntwein zu 24 Albus mit der Gemeinde bis zum Johannistag vertraglich absprechen müssen, allerdings unter der Bedingung, sich des Bauholzes zu „bemäßigen“.

Schließlich sah sich auch Peter Lehnhoff im April 1723 gezwungen, mit den Gemeinden eine Akkord zu schließen, um das nötige Holz zum Hausbau aus den Gemeindewäldern zu erhalten:⁵³ Für ein Jahr musste er ähnlich wie Nikolaus Leidinger mehrere Reichstaler, Wein und Brot für jedes der 36 Gemeindemitglieder und zudem noch für jeden Stamm Holz fünf Albus an die Gemeinden abführen.

Das Gericht der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich blieb auf Jahre gewissermaßen dadurch „blockiert“, d. h. teilweise unbesetzt, da sich die „alten“ Schöffen weiterhin weigerten, an den Gerichtssitzungen teilzunehmen, bevor nicht die von den Herrschaften ernannten Schöffen: Johannes Emanuel und Nikolaus Leidinger abgesetzt seien. So blieben der Hochgerichtsmeier, Schöffen und die Gemeinden auch dem Prozess fern, den der Herr von Oberhausen im April 1723 angestrengt hatte, weil die Gemeinden in ein gerodetes Waldstück der

hulonsteinischen Herrschaft eingefallen seien und die Pächter gepfändet und vertrieben hätten.⁵⁴ Sie ließen vielmehr durch ihren Vertreter Philipp Müller erklären, dass sie nicht „gesinnt seyen, vor Gericht zu stehen, es seye denn, dass das Hochgericht ergänzet und lauth dem kayserlichen Urtheil erfüllet und bestellet seye“.⁵⁵ Als das Gericht, d. h. die beiden herrschaftlichen Beamten mit den beiden „neuen“ Schöffen, trotzdem die Gemeinden verurteilte, legten für die „alten“ Schöffen Hans Nikolaus Oster und Johannes Merten und der Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller einen förmlichen Protest ein, den sie von einem Notar verfertigen ließen und an die Adresse der herrschaftlichen Beamten richteten.⁵⁶ Darin stellten sie ihre Rechtsposition dar, dass es bisher nicht „bräuchlich“ gewesen sei, dass das Hochgericht ohne Hochgerichtsmeier und Schöffen zusammengetreten sei und Recht gesprochen habe. Deshalb protestierten sie gegen dieses neue Verfahren und erwarteten, dass das Gericht „wie vor diesem üblich undt gebräuchlich“ und gemäß dem Urteil des Kammergerichts von 1722 zusammengesetzt werde.

Die Weigerungen der Schöffen und des Gerichtsmeiers hielten auch noch im Jahre 1725 an, als erneut ein Gerichtstag angesetzt war, zu dem alle Gemeindemitglieder aufgerufen und namentlich aufgeführt waren.⁵⁷ Die Beamten ernannten und vereidigten sogar in diesem Zusammenhang das Gemeindemitglied Friedrich Reuter als „neuen“ Schöffen für den verstorbenen Philipp Haftt. Aber die „alten“ Schöffen blieben auch diesmal dem Gericht fern, und auch Friedrich Reuter nahm seinen Platz nicht ein, weil er befürchtete, wie das Protokoll es formulierte, „aus der Gemeinde gestossen“ zu werden, wenn er als Schöffe agiere.

8. Die Urteile des Reichskammergerichts vom 16. Mai 1727

Am 16. Mai 1727 fällte das Reichskammergericht in beiden Prozessen Urteile, in denen es auf die Entwicklungen, Ereignisse und Zusammenhänge seit dem Jahre 1722 einzugehen und auch wohl die seitdem entstandenen Konflikte beizulegen suchte. Im Mandatsprozess der Herrschaften gegen die Gemeinden erging im Urteil zunächst der Auftrag an den Amtmann der Grafschaft Sponheim, Ernst von Koppenstein, die „gewalthätige Thathandlungen“, also die „Rebellion“ vom Januar 1722, vor Ort als Kommissar zu untersuchen und Protokoll, Bericht und Gutachten darüber binnen zwei Monaten einzuschicken.⁵⁸ Die Aktionen der Gemeinden, um einige ihrer Mitglieder, die nicht im zu ihr gestanden waren, aus der Gemeinde auszuschließen, wurden zu „legaler Untersuchung und Entscheidung“ an das Hochgericht Hütterdorf-Buprich überwiesen. Daneben trennte das Reichskammergericht in diesem Urteil den Streit um Fronen, Weinfuhren, Wacht am Schloss usw. aus diesem Prozess

ab und ordnete ihn in den Prozess um Fischen, Jagen und die Waldnutzung. Schließlich wurden die Untertanen im Urteil noch pauschal ermahnt, „ihrer Obrigkeit den geziemenden Respect niemahlen zu versagen und sich der Gebühr nach gegen sie zu bezeigen“.

Auch das zweite Urteil im Prozess um Jagd, Fischen und Waldnutzung stellte nur einen Zwischenschritt für den weiteren Prozess, aber auch für die künftigen Auseinandersetzungen zwischen den Herrschaften und ihren Untertanen dar, indem es vor allem auf die Ausführung des Urteils vom 8. Mai 1722 einging und den entstandenen Dissens um die Auslegung dieses Urteils bereinigen wollte:⁵⁹ Das Gericht akzeptierte zunächst, dass die von den Gemeindegliedern erzwungenen Verzichtserklärungen verlorengegangen seien und dass die Herrschaften sich ihrer nicht mehr „bedienen“ wollten. Es bestätigte dann die Wiedereinsetzung der Schöffen und des Hochgerichtsmeiers, verlangte allerdings, dass diese ihre Stellen wieder einnehmen und dass auch die Untertanen vor dem Hochgericht erscheinen und dort ihr Recht suchen sollten.⁶⁰ Die klagenden Gemeinden sollten ihre Einwände verdeutlichen und präzisieren, warum nach ihrer Rechtsauffassung die von den Herrschaften erlassenen Ordnungen gegen das Urteil vom 8. Mai 1722 verstießen. Den beklagten Herrschaften wurde schließlich zwei Monate Zeit gegeben, um sich zum vorgelegten Verzeichnis der 1718 gepfändeten Tiere und Mobilien „vernehmen“ zu lassen, also damit einem Punkt des Urteils von 1722 zu entsprechen.

Anmerkungen

- * Der folgende Artikel stellt die Fortsetzung dar von: J. Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil I), in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 57-85 (= Jagd I) (*hier S. 9 ff.*) u. J. Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil II), in: Schmelzer Heimathefte 7 (1995), S. 5-29; (= Jagd II) (*hier S. 47 ff.*); Jagd I, S. 81 (*hier S. 139 ff.*), Anm. 1, zur Einrichtung der Zitate; S. 81, Anm. 2, Literatur zu bäuerlichen „Unruhen“; S. 81, Anm. 3, Literatur zum Reichskammergericht; S. 2, Anm. 4, zur Bedeutung des Waldes in der Frühen Neuzeit.
- 1 S. dazu J. Schmitt, „Sie tun zur Zeit so, als wären sie eine Republik ...“ Zur „Rebellion“ von Hüttersdorf-Buprich im Jahre 1722, in: Schmelzer Heimathefte 4 (1992), S. 18 (*hier S. 185 f.*)
 - 2 Landeshauptarchiv Koblenz (=LHK) Bestand 56 Nr. 792 (=56/792), S. 635 ff.; a. in LHK 56/1131, S. 2145 ff.
 - 3 Als Hochgerichtsmeier wird hier Matthias Heintz zum ersten Mal erwähnt. Vgl. zu ihm wie zu anderen personengeschichtlichen Daten G. Storb/W. Marxen, Einwohner der Pfarrei Hüttersdorf vor 1820 (Schmelzer Einwohnerbuch Bd. 2), Saarbrücken 1994, S. 176, Nr. 400. Er war wohl der Nachfolger von Philipp Haftt. Die Schöffen Nikolaus Leidinger und Johannes

Manuel waren Pächter der herrschaftlichen Mühlen.

- 4 Das Urteil wurde von dem hagenischen Beamten Krebs in Abwesenheit des hunolsteinischen Amtmanns Groulard unterzeichnet. Die Kopie des Gerichtsprotokolls fertigte der Notar Grein am 16. April in Trier aus. Um im Folgenden eine Vorstellung von den Geldwerten zu vermitteln, seien einige Preise angegeben: Für einen Ochsen betrug der Preis 20-25 Gulden; eine Kuh kostete 15-20 Gulden, ein Pferd 25-40 Gulden, eine Ziege 6 Gulden, ein Mastschwein 9-15 Gulden. Ein Malter Korn (= ca. 2 Zentner) erbrachte um 1755 zwischen 6 und 15 Gulden. Diese Vergleichszahlen sind entnommen aus: J. Even, Über Heller und Pfennig, Albus, Franken, Gulden, Livre und Taler. Wertangaben in alten Urkunden, eine Orientierungshilfe, in: Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Saarlouis 1986, Saarlouis 1986, S. 253 ff. Zwei Reichstaler entsprachen drei Gulden.
- 5 LHK 56/792, S. 613 ff.; a. in LHK 56/1131, S. 2143 ff.
- 6 LHK 56/792, S. 627 ff.
- 7 Vgl. dazu J. Schmitt, Jagd I, S. 74 (*hier* S. 35).
- 8 LHK 56/792, S. 733 ff.
- 9 LHK 56/792, S. 735. Bezüglich der Verzichtserklärung auf die Gemeinderechte wurde in der Antwort der Gemeinden darauf verwiesen, diese Unterschrift Haffts könne Lehnhoff „zu Wetzlar“ finden, „allwo sie Gemeindt selbige Unterschrift gefunden“. Was damit gemeint ist, bleibt undeutlich (LHK 56/792, S. 735).
- 10 LHK 56/1131, S. 2197 ff. (Notariatsinstrument vom 11. Juni 1722). Es wurde in der Behausung des Herrn von Oberhausen vom Notar Wagner angefertigt und auch vom Ortspfarrer Philipp Wiltz unterzeichnet. A. in LHK 56/792, S. 301 ff.
- 11 LHK 56/1131, S. 2175 ff. (Notariatsinstrument vom 11. Juli 1722); ebenfalls vom Pastor Wiltz als Zeugen unterschrieben; a. in LHK 56/792, S. 281 ff.
- 12 LHK 56/1131, S. 2193 ff. (Notariatsinstrument vom 11. Juli 1722); a. in LHK 56/792, S. 297 f.; in gleicher Form wie die Instrumente zuvor angefertigt. Vgl. zur Verweigerung der Wein-führen und Wachtdienste zuvor J. Schmitt, Jagd II, S. 15 (*hier* S. 61).
- 13 LHK 56/1131, S. 2169 (Notariatsinstrument vom 17. August 1722); vom Notar Wagner aus Merzig im Hause des Herrn von Oberhausen angefertigt. Die aufgegebenen Untertanen waren: Witwe Katharina Schmitt, Witwe Apolonia Schmitt, Nikolaus Egler, Sonntag Schmitt, Bastian Droller, Johannes Merten, Nikolaus Michaely und Johannes Paulus. Peter Lehnhoff wird in den folgenden Urkunden auch als „Interimsmeier“ bezeichnet.
- 14 LHK 56/1131, S. 2173 f. (Notariatsinstrument vom 18. August 1722); ebenfalls gefertigt von Notar Wagner in dem Schloss Motte; a. in LHK 56/792, S. 277 ff.
- 15 LHK 56/1131, S. 2183 ff. (Notariatsinstrument vom 18. August 1722); gefertigt von Notar Wagner in dem Schloss Motte; a. in LHK 65/792, S. 289 ff.
- 16 Vgl. J. Schmitt, Jagd I, S. 57 (*hier* S. 11).
- 17 LHK 56/1131, S. 2179 f. (Notariatsinstrument des Notars Wagner vom 19. August 1722); a. in LHK 56/792, S. 285 f.
- 18 LHK 56/1131, S. 2159 f. (Notariatsinstrument des Notars Wagner vom 18. August 1722); a. in

- LHK 56/792, S. 261 f.
- 19 LHK 65/1131, S. 2161 ff.; a. in LHK 56/792, S. 265 ff., (ohne notarielle Beglaubigung).
 - 20 Auch bezüglich des Fischens und Jagens wurden diese Zeugen noch befragt und gaben an, dass ihnen das Fischen und Jagen während der vergangenen Kriegszeit „nicht verwehrt gewesen“, aber beim Frieden dann verboten worden sei (LHK 56/792, S. 268).
 - 21 LHK 56/1131, S. 2189 f. (Notariatsinstrument vom 15. September 1722); angefertigt von Notar Molitor in dem Schloss Motte; a. in LHK 56/792, S. 293 f.
 - 22 Zum Urteil J. Schmitt, Jagd II, S. 24 (*hier S. 72*).
 - 23 LHK 56/1131, S. 2209 ff. (Notariatsinstrument vom 11. Juli 1722); angefertigt von Notar Wagner in der Wohnung des Herrn von Oberhausen in Hüttersdorf, mit Unterschrift des Hüttersdorfer Pfarrers Philipp Wiltz; a. in LHK 56/792, S. 312 ff.
 - 24 LHK 56/1131, S. 2201 ff. (Notariatsinstrument vom 25. bzw. 27. August 1722); angefertigt vom Notar Wagner in der Behausung des Herrn von Oberhausen; a. in LHK 56/792, S. 306 ff. Bei den „alten“ Schöffen handelte es sich um die Beständer der hunolsteinischen Mühlen in Hüttersdorf: Johannes (E)Manuel und Nikolaus Leidinger (vgl. J. Schmitt, Jagd I, S. 84, Anm. 59 (*hier S. 44*)).
 - 25 Vgl. dazu den Abdruck des Urteils bei J. Schmitt (Anm. 1), S. 49 (*hier S. 71*).
 - 26 LHK 56/1131, S. 2213 ff. (Notariatsinstrument des Notars Wagner vom 17. August 1722). In LHK 56/1131, S. 2213 ff., sind die einzelnen Ordnungen mit Siegel und Unterschrift des Herrn von Hagen und des Herrn von Oberhausen angefertigt. Dieser folgt der Abdruck im Anhang unten. Eine Abschrift a. in Landesarchiv Saarbrücken, Bestand Münchweiler Nr. 307, S. 1-19, u. in LHK 56/792, S. 317 ff.
 - 27 Im Text ist das „Brennen“ von Bäumen erwähnt. Damit ist gemeint, dass Feuer an die Bäume gelegt wurde, um die Rinde und damit den Baum zu zerstören.
 - 28 Diese Einschränkung läßt sich damit erklären, dass der Gemeindevanwalt Thonet in seiner Replik vom September 1719 selbst davon sprach, dass die Gemeinden die „kleine Jagt“, d. h. die Hasenjagd, ausgeübt hätten (s. J. Schmitt, Jagd II, S.13 (*hier S. 58*)).
 - 29 Bei „Rätzen“ handelte es sich darum, dass die Flachs- bzw. Hanffasern von den faulenden Stengeln der Pflanze gelöst wurden.
 - 30 LHK 56/1131, S. 39, verzeichnet die Ausgaben der beiden Deputierten pro Tag.
 - 31 LHK 56/1131, S. 1798 ff.; im Aktenplan des Prozesses ohne Nummer.
 - 32 LHK 56/1131, S. 2041 ff. („Schrift- anstatt mündtlicher Gegenrecess“ vom 23. September 1722).
 - 33 Thonet forderte auch die noch nicht erfolgte Herausgabe der erzwungenen Verzichtserklärungen, konnte jedoch noch nicht in seine Schrift einarbeiten, dass Anwalt Flender am gleichen Tag (s. oben) mitgeteilt hatte, dass diese Erklärungen verloren gegangen seien (S. 2043).
 - 34 Thonet monierte auch, dass das von den Herrschaften vorgelegte Protokoll zur Einsetzung der Schöffen und des Meiers nicht den Protest der Untertanen wiedergebe (S. 2046 f.).
 - 35 Im Mandatsprozess um Gehorsam der Untertanen: LHK 56/792, S. 1013 ff. („Supplication undt Bitt“ vom 26. Oktober 1722); LHK 56/792, S. 163 ff. („Supplication undt Bitt“ vom 26.

- Oktober 1722); LHK 56/792, S. 167 ff. („Schriftlicher Recess“ vom 26. Oktober 1722); im Prozess um Wald, Jagd und Fischerei: 56/1131, S. 2063 ff. („Schriftlicher (...) Recess“ vom 26. Oktober 1722).
- 36 LHK 56/792, S. 1013 ff., a. zum Folgenden.
- 37 Dieser Mandatsantrag wurde vom Reichskammergericht am 24. November 1722 „vorläufig abgeschlagen“ (LHK 56/792, S. 1024).
- 38 LHK 56/792, S. 163 ff.
- 39 LHK 56/792, S. 167 ff., LHK 56/1131, S. 2063 ff. ist weitestgehend identisch, so dass sich ein eigenes Referat erübrigt.
- 40 Dieser Aspekt ist sonst nirgends belegt, es bleibt auch im Zusammenhang undeutlich, was damit konkret gemeint ist.
- 41 Bei 2. Petrus 2,10 wird davon gesprochen, dass freche anmaßende Menschen die Obrigkeit lästern.
- 42 LHK 56/1131, S. 2229 ff. („Unterthänigster Klag-Libell“ vom 23. Dezember 1722). Im Folgenden werden zur Entlastung des Anmerkungapparates die Seitenzahlen in den Text aufgenommen.
- 43 Vgl. dazu insbes. die „Beilagen“ LHK 56/1131, S. 2313 ff.
- 44 LHK 56/1131, S. 2333 ff. (Notariatsprotokoll vom 19. August 1722); erstellt in dem Schloss Motte von Notar Wagner.
- 45 Vgl. zu den Nachweisen und Dokumenten im einzelnen LHK 56/1131, S. 2589 ff.
- 46 LHK 56/792, S. 351 (Abschrift eines Mandats des Herrn von Hagen vom 11. Januar 1723).
- 47 LHK 56/792, S. 337 ff. (Notariatsinstrument des Notars Wagner vom 17. Januar 1723).
- 48 LHK 56/792, S. 343 f. (Notariatsinstrument des Notars Adams vom 17. Februar 1723).
- 49 LHK 56/792, S. 347 ff. (Notariatsprotokoll des Notars Adams vom 17. Februar 1723).
- 50 LHK 56/792, S. 729 f. (Aussage vor dem hag. Amtmann Krebs vom 19. Februar 1723, beglaubigt vom Trierer Notar Grein).
- 51 LHK 56/792, S. 353 f. (Eidliche Aussage des Nikolaus Leidinger vor dem Notar Cleber vom 16. März 1723).
- 52 LHK 56/792, S. 354 f.
- 53 LHK 56/792, S. 395 f. (Eidliche Aussage des Peter Lehnhoff vor dem Lebacher Notar Burg vom 21. April 1723).
- 54 Aus diesen Vorfällen entwickelte sich ein weiterer Prozess am Reichskammergericht, der in dem nächsten Artikel behandelt werden soll.
- 55 LHK 56/792, S. 374.
- 56 LHK 56/1131, S. 2413 f.
- 57 LHK 56/792, S. 410 ff.
- 58 Das Urteil in LHK 56/792, S. 32 ff. Vgl. zu dem Auftrag an Kommissar von Koppenstein J. Schmitt (Anm. 1), S. 23 (*hier S. 191*).
- 59 LHK 56/1131, S. 1816 ff.
- 60 Die Untertanen konnten auch Einwände gegen die „neuen“ Schöffen vorbringen, allerdings dabei nicht das Argument, dass diese nicht im Prozess mit den Gemeinden gehalten hätten.

Quellenanhang

Wald-, Forst-, Jagt- und Fischereyordnung

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1131, S. 2213-2224

So der Gemeinden Hydersdorff undt Buprich von ihren gemeinschaftlichen gnädigen Herrschafften, den Freyherren von Hagen undt Hunolstein, alß dasselbst immediaten Reichßherren gesetzt, vorgeschrieben undt bey einverleibten Straffen injungirt [auferlegt] worden, selbiger in allen Puncten fleissig undt treiwlich nachzuleben, undt ist diese Ordnung hierzu express eingeladener, versambleter undt gebührent citirter Gemeinden durch mich ends benenten öffentlichen kayserlichen Notarium auf Requisition [Anrufen] hochgedachten beyden Herrschafften Herren Beamten, Herren Johann Peteren Krebs, hagenischer, undt Johann Quirin Groulard, hunolsteinischer, in deren Gegenwarth articulativ [Artikel für Artikel] deutlich vorgelesen undt ends ge(mel)ten Dato publiciret worden, welche dan alle undt jedes Jahr bey haltendem Jahrgeding inskünfftig hin solle recitiret undt publiciret werden, damit die Übertretter undt Contravenienten [dagegen Handelnde] sich der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben noch können.

Waldt- undt Holzordnung

Demnach unsere Vorfahren allzeith dahin getrachtet, denen Unterthanen durch ihre obrigkeitliche, vätterliche Obsicht die Verordnung zu machen, damit der Unterthanen Wäldther in einer richtiger Ordnung undt nicht zur Ruine der Posterität [Nachwelt] gehawen, sondern durch rechte Heeg undt Schönungh ein beständiger Nutzen damit geschafft werden mögte, denen wir dan im gleichen in solcher billiger Vorsichtigkeitt zu volgen gesinnet, alß haben wir vor guth erachtet, nachfolgende Verordnungen unserern Unterthanen vorzuschreiben, nach der Leuthen undt Zeiten beförderlichen Umständen zu- oder abzusetzen in alle Wege vorbehalten.

I.

Dieweilen bißhero die vielfältige Erfarnuß undt genügsamb anzeigt, daß durch daß ohnvorsichtige Brennen undt eygenmächtige Verkauf undt Abhawen des Gehölz der Gemeinden zuständigen Waldungen undt Örthern sowohl an den Eichen alß Büchen fruchtbahren Holtz- undt Obsbäumen ohnwiderbringlichen Schaden geschehen, alß befehlen wir hiemith abermahlen ernstlich, daß man sich führohin alles dergleichen schädlichen Brennens, sondern in Büchen- undt Eichenwäldtheren, mithin deß Verkauf undt Abhawens ohne unsere oder von

uß darzu bestellten Försteren Vorwissen undt Erlaubnuß gäntzlich enthalte. Würde aber nichts desto weniger einer oder anderer dargegen handtlen, so soll derselb von jedem grosen Stammen Eichen fünff Florins [Gulden] undt von Stammen Büchen, so Werckholtz gibt, zwei Florins undt dan soforth nach Beschaffenheit undt Proportionen deß Stams erlegen.

II.

Im gleichen soll den Unterthanen ohne vorgehende Anzeige undt erhaltenem Erlaubnuß undt Anweisung kein Holtz zum Bauw, es seye Büchen oder Eichen, abzuhaben bey Straff, wie ob gemeldet, erlaubt sein.

III.

Wird daß schädttliche Abhauwen zu Blancken oder Dillen bey angeregter Straff ebenmässig verboten.

IV.

Soll daß verwilligte Holtz so vihl möglich an solchen Orthen, da eß denen Forst- undt Wäldtherren ahm wenigsten schädttlich, zu rechten Zeiten, nemlich zwischen Galli [Fest des hl. Gallus, 16. Oktober] undt Außgang deß Mertz, doch im ersten undt letzten Viertel gefället werden. Der darwider handelet, soll zur Straff geben sechs Florins oder nach Befinden ein Mehreres.

V.

Undt da auch einem oder anderem zum Bauwen Holtz würde erlaubt sein, er selbiges aber zu Blancken oder anderen Gebrauch würde anwenden, derjenige solle von jedem Stam ein Güllden zur Straff erlegen.

VI.

Trüge sich zu, daß einer mehr Holtz, alß ihm gezeiget, niderfällete, wirdt ihm von jedem Stammen die Straff von zwei Florins) angesetzt.

VII.

Sollen sich auch die Unterthanen nicht gelüsten lassen, auß denen bekändtlichen ihnen zustehenden Wäldtheren Äckern, Roth oder Wiesen ohne unsere Vorwissen undt Specialerlaubnuß zu machen, bey willkührlicher Straff.

Jagt

Dieweil unsere Unterthanen ahm kayserlichen Cammergericht in possessorio [Recht, Besitz] deß Haasenschiessens undt Fischens manutenirte [bestätigt], uß gleichwohl die Obsicht vorbehalten worden, so erlassen zu dem Ende folgende Jagt- undt Interimsordnung.

I.

Erstlich wird allen Unterthanen bey willkührlicher Straff anbefohlen undt verboten der hohen Jagt sich anzumassen.

II.

Wirdt denselbigen Hassel- undt Feldthühner, Schneppen Schiessen oder Fahen bey Straff 10 Gülden jederzeith verboten.

III.

Deß Haasenschiessens undt -fahens sollen sie sich zuvold in possessorio erlangter kays(erliche)n Urteils indessen biß zu Außtrag des petitorii [Rechtsanspruchs] pfleglich undt dergestalten gebrauchen, daß sie sich danach von anfangs Februarii bis zu Endte deß Monats Julii, wie in benachbarlichen Jagtordnungen eingeführet undt bräuchlich ist, bey willkührlicher Straff enthalten.

IV.

Soll auch ein jeder Unterthan, Hirt,dt, Schöff,er, so einen Hundt haltet, demselben ein Klüp(p)el creuzwegs von drey Viertel Eehlen in der Länge unter Straff von drei F(lorins) ahnhangen, massen derjenige Hundte, so ohne Klüppel angetroffen werden, von denen Jägeren todtgeschossen undt der Verbrecher in obige Straff verfallen seyen solle.

V.

Gleicher Gestalt sollen die Unterthanen sowohl alß die angränzende sich des Trättschlingenstellens, wormit sie die Feldt- Hasselhüner undt Schneppen fahen, wie nicht weniger des Tax- undt Marterfangens wegen daraus entstehenden Inconvenientien [Ungelegenheiten] gänzlich enthalten, bey Straff 15 F(lorins), die ein jeder, so offt dawider handelet undt betretten wirdt, erlegen solle.

VI.

So soll auch hiemith allen ernstlich verboten seyen, daß sich keiner im Fröhling, wan die Feldt- Hasselhühner ausbrühen undt dergleichen, an Eyeren oder Jungen vergreifen, bey Straff 5 F(lorins).

VII.

Wie nicht weniger soll sich niemandt gelüsten lassen, zur Setzzeith junge Haasen, Reehe, wilde Kälber undt Frischling auffzufangen, bey Straff 10 F(lorins) nach Beschaffenheit der Sachen.

Fischerey

Demnach die tägliche Erfahnuß mitbringet, daß durch den Muthwillen undt unzulässiger Weiß zu fischen daß sogenannte Wasser, die Brimbs, ahn Fischen undt Krebsen abnehmmet undt die Fischerey hierdurch zur gänzlicher Ruine undt Abgang kommet, auch sonsten Weyer undt Fischbäch beschädiget werden.

I.

Alß solle erstlich einer so vermessen seyn, in denen herrschaftlichen Weyeren undt darin- undt außfließenden Bäche nicht weniger in der Brimbs undt Fischbächen deß gantzen Hochgerichts etwaß Schädliches einzuwerffen, wodurch die Fisch tholl oder getödet werden, soll der Übertretter mit 50 F(lorins) undt nach Beschaffenheit der Übertretung mehrere Straff sambt Erstattung des Schadens angesehen werden.

II.

Wirdt den Unterthanen sonderlich in denen im Hochgericht Hydersdorff undt Buprich begriffenen Forellenbächen zu fischen oder zu krebsen bey Straff 6 F(lorins) täglich undt 10 F(lorins) nächtlich verboten.

III.

Weniger nicht das Flax- undt Hanffrätzen in den Weyeren, Bächen undt Brimbs bey Straff 12 F(lorins).

IV.

Zur Zeit des Forellenstiegs undt Gießheit soll ohne beschehene Anzeig undt Erlaubnuß die Legung der Reisen in allen Bächen undt Flüssen des ge(melten) Hochgerichts gänzlich verboten seyn, bey Straff 6 F(lorins).

V.

Daß Fischen undt Krebsen sonntags undt feiertags wie nicht weniger durch das gantze Jahr vor Auffgang undt nach Niedergang der Sonnen wirdt allen Unterthanen bey 3 F(lorins) Straff undt auch mehreren nach Beschaffenheit der Sachen verboten.

VI.

Derweillen auch vielmahl bey den Loh- undt Seegmühlen dieser Unrath geschicht, daß sie die Gespänn undt Lohe ins Wasser lauffen lassen, dardurch denen Fischwässeren, absonderlich dem Guß ein märcklichen Schaden geschicht, alß soll die Übertretung jedes Mahll mit fünf F(lorins) gestrafft werden.

VII.

Da dann öfftens die gantze Gemeinde, jung undt alt, mit Stangen undt allerhand unzulässigen Instrumenten alle Ecken der gantzen Brimbs bestreichen undt sogar derarth der Fisch undt Krebs vertilgen mit Stossen undt Schlagen, wirdt denselben hinviuro ein solche unzulässige Fischensarth einem jeden Übertretter bey Straff fünf Gülden verboten. Doch bleibt ihnen die Fischerey in der Brimbs zuvolg obangezogenen kay(serlichen) Urtheils sich interim, biß ein anders wird außgemacht sein, pfleglich zu gebrauchen unbenohmmen.

VIII.

Sollen auch die Endten auß die Weiyyeren, Fisch- undt Forellenwässeren bey Straff fünf Florins) abhalten werden.

Befehlen hierauf allen undt jeden unseren Unterthanen, daß sie über diese Forst-, Waldt-, Jagt- undt Fischereiordnungh, welche ihnen sämbtlichen undt jedem zum besten Nutzen angesehen nicht allein vor sich, so viel einen jeden betrifft, steiff undt fest halten undt nichts Widriges dargegen thun undt vernehmen, sonderen auch wissentlich bey ihren Pfligten, mit welchen sie unß zugehan, niemandt nachsehen undt selbiger gemäß, da sich jemandt frewentlich oder muthwillig darwider zu vernehmen unterstehen sollte, unß oder den unserigen zu der Obsicht Bestellten solches anzeigen sollen, undt damit sich niemandt einiger Unwissenheit zu beschuldigen habe, alß haben wir die Ordnungh eigenhändig unterschrieben undt mit unseren angebohrenen Pettschafften bedrücken lassen undt befohlen, selbige hierzu versambleter Gemeinden zu publiciren.

Hydersdorff, den 17. August 1722

(In der Quelle werden Zeichensetzung und Groß- und Kleinschreibung modernisiert; in runden Klammern werden Lücken ergänzt; in eckigen Klammer werden Ausdrücke übersetzt.)

IV.

Um Jagd, Fischen und Waldnutzung

Unruhen und Untertanenkonflikte
in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich
in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

(Teil IV*)

Inhalt

Vorgeschichte	115
1. Ein neuer Prozess am Reichskammergericht	118
2. Ein Riss durch die Gemeinde? – Streit um eine Bannrenovation	123
3. Weitere Konflikte im Anschluss an das Kammergerichtsurteil von 1727	125
4. „Erklärung“ des Anwalts Brack vom Dezember 1727	130
5. „Anzeig“ und „Gegenerklärung“ des Anwalts Deuren vom Oktober 1729	133
6. Weitere Konflikte um den Ausschluss von Gemeindemitgliedern	139
7. Der Bischof von Trier erlässt ein Interdikt	142
8. Das Urteil des Reichskammergerichts vom 16. September 1733	143
9. Zeiten der Anwälte: „Exceptiones“ und „Replik“	147
10. ... weitere Schriften der Anwälte: „Duplik“, „Triplik“, „Quadruplik“	150
11. Das Urteil des Reichskammergerichts vom 7. September 1750	150
12. Der Prozess geht noch weiter	152
13. ... und endet	155
14. Schlussbetrachtung	156
Anmerkungen	159
Quellenanhang	164

Vorgeschichte

Seit dem Jahre 1716 erwachsen in der Primsregion, in der unmittelbaren Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, Unruhen und Untertanenkonflikte, die in dieser Form und auch in Dauer und Ausmaß einzigartig für die Saarregion in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu sein scheinen: Ausgangspunkt war der Versuch der hunolsteinischen Herrschaft, vertreten durch den Freiherrn von Oberhausen, und des Freiherrn von Hagen, energisch gegen die Untertanen der beiden Dörfer vorzugehen, die nach ihrem Belieben in der Prims fischten, auf die Jagd gingen und den Gemeindewald nutzten, ohne sich an herrschaftlichen Einspruch, an Gebot und Verbot zu halten, und sich dabei auf ihr „altes“ Recht beriefen, das sie seit undenklichen Zeiten besäßen. Die Herrschaften ihrerseits pochten auf die rechtliche Geltung einer 1574 erlassenen Gemeindeordnung, in der die Nutzung dieser Gemeinderessourcen sehr restriktiv geregelt war.

Da die Gemeinden jedoch ihre Rechte nicht schriftlich dokumentieren konnten, Gemeindeglieder wegen Übertretung der Gemeindeordnung bestraft wurden und die Untertanen weiterhin auf ihrer Rechtsposition beharrten, ließen der Freiherr von Hagen und der Lehnsherr der hunolsteinischen Herrschaft, der Graf von Nassau-Saarbrücken, im Sommer 1718 insgesamt 16 Untertanen als Rebellen ins Gefängnis werfen. Die Gemeinden wandten sich an das Reichskammergericht in Wetzlar, um durch ein Mandat die Freilassung ihrer gefangenen Mitbewohner zu erreichen. Als schließlich die Herrschaften noch das Gericht: Meier und Schöffen absetzten und Pfändungen durchführten, verlangte das Reichskammergericht, die Gefangenen freizugeben, erließ sogar ein Mandat zur Freilassung des Hochgerichtsmeiers und leitete schließlich einen Prozess der Untertanen gegen ihre Herrschaften ein.

Im April 1719 begann diese langwierige Auseinandersetzung vor dem höchsten Reichsgericht um die Jagd, das Fischen und die Waldnutzung. Die beklagten Herrschaften reagierten ihrerseits, indem sie ein Mandat gegen ihre Untertanen anstrebten und erhielten, in dem diese vom Reichskammergericht aufgefordert wurden, den Herrschaften „den schuldigen Gehorsam“ entgegenzubringen. Denn Einwohner der Reichsherrschaft hielten sich weiterhin aus der Herrschaftssicht nicht mehr an Gebote und jagten, fischten und nutzten den Wald nach Gutdünken.

Die Anwälte der beiden Prozessparteien bezogen seit dem Frühjahr 1719 in mehreren Schriften und Gegenschriften ihre Positionen: In einem ersten Komplex ging es um die Jagd, das Fischen und die Waldnutzung. Während die Untertanen weiterhin ihr „altes“ Recht reklamierten und dafür Zeugnisse von Nachbargemeinden bebrachten, rekurrierte die Herrschaft immer wieder auf die Gültigkeit der Gemeindeordnung von 1574, nach der die Untertanen immer bestraft worden seien, wenn sie sich diese Rechte „usurpiert“ hätten. Der zweite

Streitpunkt betraf die Funktion von Meier und Schöffen im Gericht. Während die Untertanen darauf beharrten, daß diese unbedingt zum Hochgericht gehörten und an der Abfassung von Urteilen und an dem Erlass von Gesetzen und Ordnungen beteiligt werden müssten, argumentierte der Herrschaftsanwalt, dass nur die Herrschaften bzw. deren Beamten aufgrund der Landesherrschaft diese Rechte ausüben dürften, Meier und Schöffen hingegen nur einen unbedeutenden „Beistand“ bei Gericht darstellten. Auf einer dritten Ebene stritten sich die Anwälte um den Anspruch der Untertanen, keine Leibeigenen zu sein, sondern „freie“ Reichsbauern, die über Regalien, Jagd und Fischen, und eigene Wälder verfügten und die insgesamt der Herrschaft gleichgestellt seien.

In diesem Sinne beanspruchten die Hüttersdorfer und Buprichter auch weiter die Rechte, verweigerten seit dem Frühjahr 1719 sogar bestimmte Leistungen und Fronen, die von der hagenischen Herrschaft gefordert wurden. Die Herrschaften versuchten ihrerseits ihre Rechte durchzusetzen, indem sie im August 1719 eine Polizeordnung erließen, die indes von den Untertanen gänzlich ignoriert wurde.

So standen sich bis Anfang des Jahres 1722 die Rechtspositionen der Gemeinden und der Herrschaften unversöhnlich einander gegenüber, und das aufgestaute Konfliktpotential entlud sich gewissermaßen im Januar 1722 in einer gewaltsamen „Rebellion“: Als die Herrschaften, der Herr von Hagen und der Herr von Oberhausen, auf der Jagd Bauern pfänden ließen, die ohne Wissen der Herrschaften Holz schlugen, lief das gesamte Dorf zusammen, und mit Gewalt wurden die gepfändeten Werkzeuge zurückgenommen. Dabei griffen Untertanen sogar den Herrn von Hagen an, warfen Steine nach ihm, der Herr von Oberhausen wurde zu Boden gezerzt, geschlagen und erheblich verletzt, die Jagdgesellschaft musste schließlich die Flucht ergreifen.

Wohl auch durch den Bericht dieser „Rebellion“ wurde das Reichskammergericht im Mai veranlasst, den Konflikt zu regulieren und ein erstes Urteil im Prozess um Jagd, Fischen und die Waldnutzung zu fällen: Es gestand den Untertanen das Recht zu, fischen, jagen und den Wald nutzen zu dürfen, allerdings unter der „Absicht“ der Herrschaften. Meier und Schöffen sollten wieder eingesetzt und die gepfändeten Tiere und Gegenstände rückerstattet oder der Wert ersetzt werden. Die übrigen Rechtsansprüche mussten im weiteren Prozess entschieden werden, so der Tenor des Reichskammergerichtsurteils, das nur einen ersten Zwischenschritt in den langwierigen Auseinandersetzungen markierte.

Auf mehrere Ebenen und Felder verlagerten sich nach dem ersten Urteil des Reichskammergerichts von 1722 die Konflikte und Auseinandersetzungen der Gemeinden mit ihren Herrschaften: Die Gemeinden gingen zunächst massiv gegen einige der vier Mitglieder vor, die nicht zu ihnen im Prozess standen, sondern weiter zu den Herrschaften hielten. Sie versagten ihnen

Gemeinderessourcen, vor allem das Recht, den Gemeindewald zu nutzen. Als die „Abweichler“ jedoch deshalb das Herrschaftsgericht anriefen, reagierten die Gemeinden nicht, ja erschienen nicht einmal vor dem Gericht.

Daneben folgten die hagenischen Untertanen nicht mehr dem Aufgebot der Herrschaft und ihres Meiers, Baufronen am Schloss Motte zu erbringen, bzw. wiesen diese zurück wie auch die Forderung, Weinfuhren durchzuführen, ihre Söhne und Töchter zum gezwungenen Dienstjahr zu schicken und am Schloss Motte Wachen zu stellen. Diese Renitenz ging sogar so weit, dass weder einzelne geforderte Untertanen noch der Hochgerichtsmeier bereit waren, auf dem Schloss Motte zu erscheinen und Aufträge von der Herrschaft entgegenzunehmen.

Die Herrschaft selbst besaß keinerlei Zwangsmittel, um der Leistungsverweigerung und dem Widerstand der Untertanen zu begegnen; sie ließ das renitente Verhalten der Widerspenstigen in Notariatsinstrumenten dokumentieren und brachte diese beim Reichskammergericht ein.

Auch die im Urteil von 1722 verlangte Wiedereinsetzung der Schöffen führte nicht zu einer Konfliktbereinigung: Die „alten“, nun wieder eingeführten Schöffen verweigerten Sitz und Stelle im Hochgericht, weil die von den Herrschaften ohne Mitwirkung der Gemeinden neu bestellten zwei Schöffen weiterhin im Gericht verblieben und sie deshalb solange nicht bereit seien, im Hochgericht mitzuwirken, bis das Gericht wie von alters her besetzt sei. Diese Position nahmen auch die Gemeinden ein, denn sie boykottierten das Hochgericht, erschienen nicht mehr als Kläger, Beklagte oder Zeugen und verhinderten so auf Jahre die Rechtsprechung in der Herrschaft.

Die Herrschaften hingegen versuchten ihrerseits, die im Urteil von 1722 enthaltene rechtliche Möglichkeit auszuschöpfen, indem sie im August 1722 eine Wald-, Forst-, Jagd- und Fischereiordnung verfügten, um die Nutzung dieser Gemeinderessourcen zu reglementieren, da ihnen, wie das Urteil ja formuliert hatte, obrigkeitliche „Obsicht“ zugestanden war. Diese Ordnungen stießen auf den einhelligen Widerstand der Gemeinden, da sie nach deren Verständnis gerade das ihnen raubten, was das Reichskammergericht ihnen zugestanden habe, vor allem den Zugriff auf den Wald nach ihrem Willen ohne jegliche herrschaftliche Beschränkung.

Die Konflikte vor Ort profilierten auch die weiteren Prozessschriften der Anwälte am Reichskammergericht. In ihnen warfen die Anwälte jeweils der Gegenseite vor, das Urteil von 1722 zu missachten und verlangten für ihre Mandanten ein schärferes Vorgehen gegen den Kontrahenten. Dabei insistierten sie weiterhin auf ihren je eigenen Rechtspositionen, die sie weiter ausbauten: Der Gemeindevanwalt Thonet beharrte auf dem grundlegenden Anspruch, dass die Untertanen in Hüttersdorf und Buprich freie Reichsbauern seien, Wald,

Jagd und Fischerei nutzen bzw. frei ausüben könnten, Meier und Schöffen einen konstitutiven Teil des Gerichts, ja der Herrschaft selbst darstellten. Der Herrschaftsanwalt Flender setzte dem entgegen, dass die Untertanen allesamt leibeigen seien, dass es den Herrschaften zukomme, aufgrund der Landeshoheit die Ressourcennutzung zu ordnen und zu regeln, dass Meier und Schöffen nicht zum Herrschaftsgericht gehörten, vor allem aber, dass die Gemeine Ordnung von 1574 uneingeschränkte Gültigkeit besessen habe und noch besitze.

Im Mai 1727 versuchte das Reichskammergericht erneut regulierend die Konflikte zu kanalisieren und auch den entstandenen Dissens zu bereinigen: Es verurteilte die Aktionen der Gemeinden gegen die „Abweichler“ und verlangte von Meier und Schöffen, ihre Stellen am Gericht einzunehmen, und von den Untertanen, am Hochgericht zu erscheinen und dort ihr Recht zu suchen. Die klagenden Gemeinden sollten ihre Einwände verdeutlichen und präzisieren, warum nach ihrer Rechtsauffassung die von den Herrschaften erlassenen Ordnungen gegen das Urteil vom 8. Mai 1722 verstießen.

1. Ein neuer Prozess am Reichskammergericht

Aber mit dem kurzen Referat des Kammergerichtsurteils vom 16. Mai 1727 sind Ereignisse übergangen, die im Jahre 1723 ein neues Konfliktfeld bildeten und die in einen neuen Prozess am Reichskammergericht einmündeten.¹ So erschien am Montag, dem 5. April 1723, der „Administrator der Herrschaft Hydorsdorff“, wie er ausdrücklich genannt wird, Johannes Theodorus von Oberhausen, mit insgesamt 18 Zeugen aus Hüttersdorf und Buprich benachbarten Orten, u. a. aus Bettstadt, Körprich, Bildsorf, Nalbach und Piesbach, um deren Aussagen zu Protokoll nehmen zu lassen und dieses als Beweisdokument beim Gericht der Herrschaft einzubringen.²

Prozessgegenstand und Streitobjekt war ein größeres Landstück, dessen Lage an der Grenze zum Bettstadter und Nalbacher Bann genau angegeben wurde. Auch die beklagte Partei, die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich, vertreten durch Hans Peter Paulus, Johannes Merten, Nikolaus Michaeli, Matthias Paulus und den Sprecher der beiden Gemeinden, Philipp Müller, wurde vor Gericht geladen, aber Philipp Müller erklärte unmittelbar bei Erscheinen, dass sie „keinigeß Weegs gesinnet seyen (...) vor Gericht zu stehen“, bis das Hochgericht – damit bezog er sich auf die schwelenden Auseinandersetzungen um die Schöffen des Gerichts – ergänzt und aus der Sicht der Gemeinden gemäß dem Kammergerichtsurteil besetzt worden sei.

Nachdem diese Erklärung mit Zeugenunterschriften zu Protokoll genommen war und die Gemeindevertreter ohne „Erlaubnuß“ des Gerichts „abgewichen“ waren, legten die 18 Zeugen den Zeugeneid ab und sagten zum

Prozessgegenstand und eingehend zum Tathergang aus: Dabei stellte sich, wenn man unterschiedlichen Zeugenaussagen zusammenfasst, heraus, dass „das Stück Land“ oder der „streitbahre District“ allein dem Herrn von Hunolstein gehört habe und ein Waldstück gewesen, bevor er als Acker bebaut worden sei. Vor ungefähr zwanzig Jahren habe der Freiherr von Hunolstein den Wald roden und das Holz an die Dillinger Hütte verkaufen lassen. Der Acker selbst wurde dann, wie eine bei Gericht eingeführte Urkunde beweisen sollte, am 26. August 1710 an die Einwohner von Bettstadt: Hans Müller, Peter Müller und Hans Peter Klein gegen eine jährliche Summe von 5 Gulden verpachtet.³ Aber vor ungefähr drei Wochen sei – wie Johannes Müller, Peter Müller und Peter Zenner im Kern übereinstimmend als Augenzeugen darlegten – „die Gemeinde Hydersdorff und Buberich in großer Mänge“ während der Haferaussaat „hinzugefallen“ und hätten den Pächtern „in vorgemeltem District vier Pferd sambt Geschier ausgespannet und auff Hydersdorff geführt“, dabei sogar geäußert, daß sie selbst 24 Pferde gepfändet hätten.⁴

Aufgrund dieser weitgehend übereinstimmenden und zusammengehenden Ausführungen wurden nur 12 der insgesamt 18 Zeugen vernommen und die Gerichtsverhandlung deshalb auf Samstag, den 10. April 1723, vertagt und zu diesem Termin das Urteil von den beiden Gerichtsbeamten, Johann Krebs für den Herrn von Hagen und Johann Quirin Groulard für den Herrn von Hunolstein, verkündet:⁵ Der Kläger, Johannes Theodor von Oberhausen, erhielt das Besitzrecht an dem Acker bestätigt, und die Gemeinden hingegen wurden aufgefordert, „sich kunfftig (...) aller Turbation hierinnen zu enthalten“. Sie hätten die gepfändeten Pferde und das Geschirr zurückzugeben oder im Wert zu ersetzen. Weil die beiden Gemeinden, wie das Gericht ausdrücklich vermerkte, „aus eygener Authorität, ohne die Obrigkeit der Gebühr Rechtens nach darüber zu ersuchen“, „gewalthätiger und frewentlicher Weiß verfahren“ seien, wurden sie zu einer Strafe von fünfundzwanzig Goldgulden und zu den gesamten Gerichtskosten verurteilt. Dem Urteil war innerhalb von vierzehn Tagen nachzukommen. Da aber weder die Gemeinden noch der „gemeine Meyer“ zur Urteilsverkündung trotz einer ergangenen und von Seiten des Meiers angenommenen Einladung erschienen, wurde das Urteil von den anwesenden Notaren Burg und Barells publiziert und noch am gleichen Tag, dem 10. April 1723, eine Kopie des Urteils im Haus des Meiers der Schwiegertochter „hingelegt“, mit dem Auftrag, ihrem abwesenden Schwiegervater „selbige einzuhändigen“.⁶

Die Gemeinden selbst lieferten bis zu diesem Zeitpunkt weder eine Begründung noch eine Rechtfertigung ihrer Pfändung der Pferde und des Geschirrs auf dem umstrittenen Ackerstück, auch zeigten sie keine Bereitschaft, dem Urteil des Herrschaftsgerichts zu folgen. Im Gegenteil: Am 10. April 1723 erklärten die Schöffen Johannes Emanuel und Nikolaus Leidinger, beide

Pächter herrschaftlicher Mühlen und nicht am Prozess gegen die Herrschaften beteiligt, zusammen mit dem Gerichtsboten Matthias Messerig(sch) vor dem Notar Burg in Lebach, dass die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich „auff offener Platz (...) unter der Linden“ die vier gepfändeten Pferde, das Geschirr wird nicht ausdrücklich genannt, versteigert hätten.⁷ Auch ist aus den überlieferten Quellen nicht ersichtlich und sicher auch nicht zu vermuten, dass das Hochgericht Hüttersdorf-Buprich, also dessen Gerichtsbeamten, den Versuch machten, wie es im Urteil hieß, nach 14 Tagen auf „Anrufen“ des Klägers, des Herrn von Oberhausen, „die Realexecution“ zu vollstrecken.

Vielmehr bestellte Johannes Theodor von Oberhausen den Anwalt der Herrschaften in den Prozessen gegen die beiden Gemeinden Hüttersdorf und Buprich, Johann Heinrich Flender, zu seinem Anwalt und beauftragte ihn, gegen die Gemeinden beim Reichskammergericht einen Mandat zu erwirken bzw. einen Mandatsprozess einzuleiten.⁸

Am 9. Juni 1723 forderte Anwalt Flender in einer sehr knappen „Supplication“ vom Reichskammergericht den Erlass eines Mandats, durch das die Zender und die Gemeinden aufgefordert werden sollten, nicht gewaltsam die Eigentumsrechte des Herrn von Hunolstein und, in seiner Vertretung, des Herrn von Oberhausen zu stören, den zugefügten Schaden zu ersetzen und die entstandenen Unkosten zu erstatten.⁹ Er referierte auch aus den Zeugenaussagen, die als Beilage angefügt waren, den Tathergang, wobei er abschließend zu dem rechtlichen Urteil gelangte, dass „dieses Unternehmen von Unterthanen gegen ihre Herrschaft eine That“ sei, „welche mit keinem Schein Rechtens“ zu rechtfertigen sei und deshalb ein Mandat des Reichskammergerichts erfordere.

Dieses Mandat wurde schon am 15. Juni erlassen und darin, wie vom Anwalt Flender gefordert, die Untertanen in Hüttersdorf und Buprich angehalten, die hunolsteinische „Herrschaft und Obrigkeit thatlicher Weiß nicht ferner in ohnerdenklicher Possession“ zu stören, die „abgenommene Pferd und Geschirr sambt verursachten Kosten und Schaden“ zu begleichen.¹⁰

Das Mandat selbst wurde vom Boten des Reichskammergerichts am 28. Juni 1723 in Hüttersdorf überstellt, „insinuirt“, das heißt, den beiden Zendern der Gemeinden, Nikolaus Michaeli von Buprich und Friedrich Reuter von Hüttersdorf, in Hüttersdorf „under der gemeine Linde“ ausgehändigt.¹¹ Und im „Beysein der Gemeint“ gab Nikolaus Michaeli im Namen der Gemeinden die Erklärung ab, sie nähmen das Mandat mit „allem unterthänigsten Respect ahn“, und „sie hetten ihren Anwalt zu Wetzlar, der dürfthe ihre Nothurrff dagegen vorstellen“, d. h. wohl die entsprechenden und nötigen rechtlichen Schritte unternehmen. Da die Zender und Gemeinden bzw. der von ihnen schon 1719 beauftragte Anwalt Thonet auf das erlassene Mandat in der gegebenen Frist nicht antworteten,¹² erfolgte die Eröffnung des Mandatsprozesses.¹³

Erst am 22. Oktober 1723 entgegnete und reagierte der Anwalt der beiden Gemeinden, Johann Peter Thonet, auf die mit dem Mandat übergebenen Anlagen und Dokumente, vor allem auf die „Supplication“ des Gegenanwalts.¹⁴ Zunächst bestritt er dem Herrn von Oberhausen jede Kompetenz in diesem Rechtsstreit, da nicht er als Admodiator, also Pächter der herrschaftlichen Güter, sondern nur der Herr von Hunolstein selbst als „immediate Herrschafft“ in seinen Rechten berührt und betroffen sein könnte. Zur Sache selbst aber brachte er den grundlegenden Einwand, dass das umstrittene Ackerstück eine Größe von 40 Morgen habe, dass aber dem Herrn von Hunolstein davon lediglich 12 Morgen zustünden, also die Herrschaft selbst sich dieses Land der Gemeinden angeeignet habe. Zum Beweis führte er beim Kammergericht ein Notariatsprotokoll vom 5. März 1723 ein.¹⁵ Danach hatten die beiden Gemeinden, in Vertretung wurden Sonntag Müller aus Buprich und Matthias Schommer aus Hüttersdorf genannt, den Notar Muhm aus Losheim angesucht, sich in Hüttersdorf einzufinden, um zu protokollieren, dass die hunolsteinische Herrschaft eindeutig ihnen gehörende Waldungen habe schlagen, ausräumen und Ackerland daraus machen lassen. Diesbezügliche Dokumente, vom Merziger Notar Matthias Adami am 10. April 1706 ausgestellt, seien ihnen erst nachträglich bekannt und zugänglich geworden. Diese bestätigten zweifellos und unbestreitbar, dass die Herrschaft dort nur 12 Morgen, aber kein Eichenstammholz, sondern nur „Büschchen“, also Aufwuchs, besessen habe.¹⁶ Man habe den Notar gebeten, an Ort und Stelle den Augenschein zu nehmen und der Abteilung und dem Herausmessen des Landes beizuwohnen. Auch den Herrn von Oberhausen habe man dazu aufgefordert. Die Abmessung habe erwiesen, dass „in dem Stück von zwolff Morgen mehr dann über die vierzig Morgen mehr außgeräumet“ seien und auch in einem anderen von vier Morgen ebenfalls mehr als die Hälfte gerodet worden sei. Die Auswertung dieses Notariatsinstruments führte der Anwalt zu der rechtlichen Bewertung, dass eigentlich die hunolsteinische Herrschaft die Gemeinden in ihren Rechten beeinträchtigt habe, da sie den Wald gerodet, verkauft und über Jahre Gemeindeländereien verpachtet habe. So hätten eher die Gemeinden erhebliche Schäden erlitten und deshalb müsse das Reichskammergericht das erschlichene Mandat widerrufen, so sein abschließender Antrag.

Die auf den 24. Januar 1724 datierte „Replica“ des Anwalts Flender lieferte zu den rechtsrelevanten Zusammenhängen kaum noch wichtige Einwände und Gegenargumente,¹⁷ aber man erfährt so, dass sich der Herr von Oberhausen zu Beginn des Jahres selbst in Wetzlar aufhielt, um seinen Anwalt zu informieren, wohl auch darüber, dass die beklagten Einwohner von Hüttersdorf und Buprich im vergangenen Sommer selbst noch nach ergangenen Mandat den Pächtern des umstrittenen Ackers die „Früchten“ hinweggenommen hätten. Natürlich wies er den Einwand der Gegenseite zurück, der Herr von

Oberhausen besitze als Pächter der herrschaftlichen Güter nicht das Recht, an das Reichskammergericht zu appellieren. Dabei bezog er sich auf eine vom Freiherrn von Hunolstein 1714 ausgestellte Vollmacht, in der dieser den Herrn von Oberhausen beauftragt und ihm „völlige Macht gegeben habe“, die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich „zum Gehorsam anzuleihen“ und seine „Jura wieder dieselbe zu souteniren“.¹⁸ Seine Gegenargumente in der Rechtsache gipfelten in dem Vorwurf, dass den Gemeinden nicht das Recht gebühre, ihre Ansprüche, falls sie diese etwa begründen könnten, auf geschehene gewaltsame Weise durchzusetzen und zu ertrotzen.

Diese Replik ist zugleich das letzte Dokument in diesem Kammergerichtsprozess, so dass die Akten nicht erkennen lassen, warum der Prozess abbrach. Aber im Hüttersdorfer Pfarrarchiv ist ein Dokument überliefert, das diese Lücke schließen kann:¹⁹ Es handelt sich um einen Vertrag, den der Herr von Oberhausen und Philipp Müller am 16. Februar 1724 in Wetzlar vor dem Notar Johann Heinrich Balsler in Anwesenheit zweier Wetzlarer Bürger unterzeichneten und der von Johann Theodor von Oberhausen besiegelt wurde. Einleitend wird hervorgehoben, dass zwischen den „Unterthanen des Freyherrn von Hunoldstein“ in den Dörfern Hüttersdorf und Buprich und der Herrschaft „große Diskussion und Streitigkeiten entstanden“, diese auch vor das Reichskammergericht gelangt seien und sogar ein Mandat „ergangen“ sei, dabei „viel Uncosten beyderseits gemacht worden“. „Beyde Seiten“ hätten sich aber bemüht, „in der Kürtze daraus zu kommen“ und deshalb als „Compromiss“ „folgende Vereinbahrung“ geschlossen: Der Herr von Oberhausen beanspruchte – wohl für die von den Gemeinden in vergangenen Jahr auf dem umstrittenen Acker fortgenommene Frucht – ca. 60 Quarten Korn und das dazugehörige Stroh, 150 Quarten Hafer und 150 „Gebind“ Haferstroh, 6 Quarten Heidenkorn, 3 Quart „Rabsaamen“, für die 4 verkauften Pferde den Ersatz „in natura“ bzw. des Wertes und 100 Reichstaler für die aufgelaufenen Unkosten. Philipp Müller hingegen, als „Syndicus“ der Gemeinden bezeichnet, erklärte sich im Namen der Dörfer lediglich bereit, 60 Quarten Korn, 30 Quarten Hafer und die Pferde zu erstatten, für die Unkosten lediglich achtzig Reichstaler bis zum 6. März zu zahlen. Mit diesem Angebot gab sich der Herr von Oberhausen zufrieden und erklärte, seinerseits auf die weitere Prozessführung zu verzichten. In dem Streitfall selber verabredeten beide Seiten, einen Advokaten oder erfahrenen Rechtsgelehrten zu benennen und zu bestellen, dem die Parteien „ihre Bücher und Documenta“ zur Prüfung vorlegen sollten, damit dieser einen für beide Seiten zu akzeptierenden Entscheid vermitteln und herbeiführen könnte.

Damit verliefen sich die Spuren dieses Prozesses in den Akten, ein von einem neutralen „Kommissarius“ getroffener Entscheid ist in den Quellen nicht überliefert.

2. Ein Riss durch die Gemeinden? – Streit um eine Bannrenovation

Im Juni 1725 dauerte der Prozess zwischen den beiden Gemeinden Hüttersdorf und Buprich und den beiden Herrschaften schon sechs Jahre, der Konflikt selbst indes schon neun Jahre, in denen die Untertanen fast geschlossen ihre Position hartnäckig vertraten, dabei sogar – wie im Jahre 1722 – nicht vor tätlichen Auseinandersetzungen mit der Herrschaft zurückschreckten. Nur vier Personen: der hagenische Meier Philipp Hafft und nach dessen Tod sein Schwiegersohn Peter Lehnhoff, die beiden Pächter herrschaftlicher Mühlen, Johannes (E)manuel und Nikolaus Leidinger und neben diesen der Schmied und „herrschaftliche Jäger“ Johannes Schmitt scherten aus der geschlossenen Front der Untertanen aus, beteiligten sich nicht am Prozess in Wetzlar, auch nicht an dessen Kosten. Seit dem Beginn des Streites, genauer nach der Absetzung von Meier und Schöffen und der Berufung zweier neuer Schöffen ohne Vorschlag der Untertanen, hier von Johannes Emanuel und Nikolaus Leidinger, weigerten sich nicht nur die „alten“ Schöffen, am Gericht teilzunehmen, sogar noch als das Reichskammergericht im Mai 1722 die Wiedereinsetzung der „alten“ Schöffen forderte, sondern auch die Gemeindemitglieder boykottierten das Gericht mit dem Argument, die „neuen“ Schöffen müssten abgesetzt werden, da sie gegen die Gemeinden stünden und, was wichtiger wog und erschien, nicht nach Recht und Herkommen bestallt worden seien.

Im Juni 1725 jedoch schien diese fast geschlossene, in gewissen Momenten sogar militante Widerstandsfront der Gemeinden zu bröckeln, oder, um im Bild zu bleiben, Risse zu erhalten:²⁰ Am 22. Juni, so referiert es ausführlich ein Gerichtsprotokoll, trat das Hochgericht Hüttersdorf-Buprich zusammen, um „verschiedenen klagenden Partheyen“, worunter auch einige „der rebellierenden Gemeindt selbstn gewesen“, Recht zu sprechen. Aber auch diesmal lehnten die Schöffen erneut die „Session“ ab, und die Beamten sahen sich wiederum gezwungen, ohne die sich „halbstärriger Weiß“ verhaltenden „Rebellen“ die Gerichtssitzung zu beginnen. Als Kläger traten Philipp Müller, der der Herrschaft als einer der Rädelsführer galt, Sonntag Heinz und Matthias Oster mit „Consorten“, Mitklägern, auf, um die „übrige Gemeindtsgenossen“ anzuschuldigen, und zwar im einzelnen die Untertanen in beiden Dörfern, die sich „erkühnet“ hätten, so besagte der Vorwurf, eine „newe Banntheilung“ „ohne herrschaftl(iche) Bewilligung oder Genehmhaltung“ vorzunehmen. Damit waren die Kläger, unter ihnen sogar der Wortführer Philipp Müller, aus der vorher geschlossenen Boykottfront gegenüber dem Gericht ausgebrochen.

In der Klage selbst war ein für die Agrarverfassung der beiden Gemeinden wichtiger Zusammenhang angesprochen: Die herrschaftlichen, den Untertanen

zu erblichem Besitz überlassenen Güter waren seit dem Dreißigjährigen Krieg, so weit die überlieferten Quellen des 17./18. Jahrhunderts das rekonstruieren lassen, in sogenannte „Stöcke“ unterteilt. Diese Stöcke, die wohl den ursprünglichen Namen der ersten Besitzer beibehalten hatten, etwa „Simons“ Stock, wurden auch „Erbschaften“ genannt. Sie waren auch als ganze den Herrschaften leistungspflichtig, indem die Besitzer die „Schaft“ als herrschaftliche Abgabe für das Besitzrecht erbringen mussten, z. B. „Weberges Erbschaft“ an Korn insgesamt 4 Faß.

Da die Inhaber mit dem vollen Erbrecht ausgestattet waren und infolgedessen ihren Nachfahren die Güter teilen konnten, war nach nur wenigen Erbteilungen oft eine für die Bewirtschaftung nachteilige Besitzzersplitterung eingetreten. Deshalb schien es erforderlich, nach gewisser Zeit die Besitzverhältnisse neu festzulegen und eventuell neu zu ordnen und Besitzanteile etwa zusammenzulegen, auch um die verschiedenen Leistungspflichtigen in jedem Stock genau zu ermitteln, worin insbesondere das herrschaftliche Interesse bestand.

Das „Bannbuch“ des Jahres 1785, von Matthias Oster, der es selbst hat „verfertigen“ helfen, 1802 abgeschrieben, führt die einzelnen Stöcke, insgesamt 16 hagenische und 15 hunolsteinische an, verzeichnet dabei entsprechend der 1785 vollzogenen Bannrenovation die Anteile eines jeden Berechtigten nach Ruten, Schuh und Zoll und führt dann aus, wieviel jeder Untertan insgesamt an Besitz in den beiden Dörfern hatte.²¹ Nach analogem Verfahren wurden wohl auch die vorhergehenden Bannteilungen ausgeführt. Zeugnisse deuten darauf hin, dass in den frühen 80er Jahren des 17. Jahrhunderts mit dem Einverständnis der Herrschaften der Bann neu eingeteilt worden ist.²²

Denn 1717 richteten die Untertanen ein Gesuch, eine Petition, an den Grafen von Nassau-Saarbrücken, den Lehnsherrn des Freiherrn von Hunolstein, in der sie um eine neue Aufteilung der Flur baten: Vor ungefähr 40 Jahren seien in Hüttersdorf und Buprich „Wiesen und Ackerland unter den Erbschaften“ verteilt worden. Inzwischen aber seien die Anteile durch die Erbschaften und Erbteilungen so klein geworden und zudem erstreckten sie sich, weit auseinander liegend, so über den ganzen Bann, dass eine Bewirtschaftung erschwert sei. Auch hätten sich, und dies ist das eigentliche Argument, „seithero die Untertanen um ein merkliches vermehret“.²³ Doch die Herrschaft scheint zu diesem Zeitpunkt keine Bannrenovation veranlasst zu haben.

Die nächste Bannteilung wurde, wie von Philipp Müller vor Gericht angegeben, im Frühjahr 1725 von den beiden Gemeinden ohne herrschaftliche Erlaubnis durchgeführt.²⁴ Dabei brachten die Kläger vor, dass die Gemeinden nicht wie „vor ohngefähr etl(ichen) 40 Jahren“ mit Einverständnis der Herrschaften, sondern „ohne herrschaftl(iche) Bewilligung oder Genehmigung“,

sogar auch gegen ausdrückliches „Verbot“ eine Bannteilung abgewickelt hätten. Dadurch seien die Kläger gezwungen worden, teils „ihre Güter ohnerbaut liegen zu lassen“, teils wurden sie mit Gewalt, wohl durch Pfändung des Geschirrs, gehindert, ihre Äcker zu bestellen. Deshalb drang Philipp Müller darauf, wie er dies schon in einer mit dem hagenischen Meier im Schloss Motte am 12. Juni verfertigten „Declaration“ verlangt hatte, dass das Gericht gegen die Beklagten vorgehen möge, ihnen indes ihr Geschirr zurückzugeben oder im Wert zu erstatten und dass der erlittenen Schaden wiedergutzumachen sei. Ein Beschluss des Gerichts ist zwar nicht überliefert, aber durch ein vom Notar Burg in Lebach am 25. Mai 1726, also fast ein Jahr später, angefertigtes Schriftstück der Untertanen Philipp Müller, Johannes Oster, Matthias Oster und Johannes Müller an die „gnädigen Herrschafften der Herrschafft Hydersdorff und Buperich“ wird ersichtlich, dass die Herrschafften bei einer Strafe von 25 Goldgulden für jeden Untertanen die Bannteilung ausdrücklich untersagt hätten.²⁵ Durch die Bannteilung seien auch ihre Güter berührt und könnten von ihnen nicht „wie vorhin“ genutzt werden, so dass sie in „eußerstes Verderben gerathen müssen“. Deshalb suchten sie beide Herrschafften an, sie „von allen angesetzten Straffen“ freizustellen.

Das Anrufen des Herrschaftsgerichts und die Klage gegen die Gemeindegossen scheint wohl die Einheitsfront der Untertanen im Widerstand gegen die Herrschafften nicht aufgeweicht oder zerbrochen zu haben, denn schon 1727, also ein Jahr später, wird Philipp Müller erneut als Gemeindegewählter, vom Vertrauen der beiden Gemeinden getragen, zum Reichskammergericht nach Wetzlar gesandt.

3. Weitere Konflikte im Anschluss an das Kammergerichtsurteil von 1727

In seinem Schlusspassus hatte das Zwischenurteil vom 16. Mai 1727 die Entscheidung eingeschlossen, dass den Herrschafften zwei Monate Zeit gegeben sei, um sich zu dem von den beiden Gemeinden vorgelegten Verzeichnis der 1718 gepfändeten Tiere und Mobilien „vernehmen“ zu lassen, d. h. auch um, wie es das Urteil gefordert hatte, den Schaden zu begleichen und zu kompensieren.²⁶ Schon am 19. Juni begab sich der Lebacher Notar Burg, wie das von ihm erstellte Protokoll beglaubigt,²⁷ im Auftrag der Herrschafften nach Hüttersdorf, um gemäß dem Urteil vom 8. Mai 1722 die von den Untertanen genommenen Pfänder zu „restituieren“: Wie das Schriftstück meldet, ging er mit Zeugen zum Haus des Zenders Philipp Croon, um 123 Gulden und 15 Albus gemäß der dem Reichskammergericht eingereichten Aufstellung zu übergeben. Der Zender ließ die Gemeinden zusammenrufen, da er dies, wie er äußerte,

„alleinig nicht thun“ könne. Den versammelten Gemeinden teilte der Notar mit, dass er nicht 135, wie von den Gemeinden beansprucht, sondern nur 123 Gulden aushändige, 12 Gulden, und zwar das Dienstjahr des Sonntag Müller betreffend, rührten nicht aus dem Prozess um Jagd, Fischerei und Waldnutzung und seien deshalb fälschlich in die Aufstellung aufgenommen worden. Die Gemeinden ihrerseits erklärten, sich beraten zu müssen, und nach kurzer Zeit teilte eine Delegation: Philipp Müller, Nikolaus Michaeli und Hans Peter Paulus den Entschluss mit, dass die Gemeinden die jetzige Annahme des Geldes verweigerten, da dies ihnen vielleicht „nachtheilig“ sein könnte, und dass sie deshalb nach Wetzlar schreiben wollten. Wegen der 12 Gulden jedoch müssten sie die Aufstellung, „Specification“, noch einmal einsehen. Der Notar Burg indes ignorierte diese Einwände, legte das Geld auf einem Tisch ab und stellte klar, damit seinen Auftrag abgeschlossen und erledigt und dem Urteil entsprochen zu haben.

Fast einen Monat später, am 11. Juli 1727, versuchten die herrschaftlichen Beamten, die Amtleute Groulard und Schaupp, einen anderen Passus des Urteils vom 16. Mai desselben Jahres in Vollzug zu setzen, nämlich dass Meier und Schöffen ihre Stellen bei Gericht wieder einnehmen, die Untertanen bei Gericht erscheinen und ihr Recht dort suchen sollten.²⁸ Deshalb versammelten die beiden Beamten sämtliche „Gerichts- und Gemeindtsleuthe“, auch um die Klagen von Johannes Schmitt und Peter Lehnhoff am Hüttersdorfer Hochgericht zu erörtern, wie es das Kammergericht in seinem Urteil verfügt hatte.²⁹ In diesem Zusammenhang ließen die Beamten erneut das Urteil des Reichskammergerichts vorlesen und dabei den Gemeinden befehlen, dem Richterspruch den Gehorsam, die „Parition“, nicht zu versagen.³⁰ Aber erneut zeigten sich Meier und Schöffen renitent: Sie widersetzten sich der Anweisung, „ihre Stelle undt Sitz“ im Gericht einzunehmen. Erst nach der Drohung an die Adresse des Gerichtsmeiers, man werde die Weigerung protokollieren, das Protokoll nach Wetzlar schicken, so dass der Meier mit einer „scharpfe(n) Bestrafung“ zu rechnen habe, begaben sich Meier und Schöffen „zu ihren Sitz und Stelle“, so dass die Beamten der Meinung waren, wie der Auszug aus dem Gerichtsprotokoll bezeugt, nun „denen Betrangten die gottgeliebte, viele Jahre her gehembde Justiz wieder (...) administriren“ zu können. Aber Meier und Schöffen hätten neuen Widerstand, „obstacula“, und „noch niehmahlen gehört noch geträumte Widersprechungen“ angeführt. Durch ihren Anwalt hätten sie darauf gedrungen, dass das Gerichtsprotokoll dem Hochgerichtsmeier ausgehändigt werden sollte, die Gerichtssitzungen vom „Hoffhaus“, damit war der hunolsteinische Amtssitz gemeint, in das Wirtshaus, wie es immer gebräuchlich gewesen sei, verlegt werden müssten, all dies, wie die beiden Beamten schlussfolgerten, nur zur „Forthinderung der Justiz“. Als die Beamten die Einwände

abschlugen und den Untertanen nahelegten, ihre diesbezüglichen Einsprüche und Beschwerden beim Reichskammergericht einzureichen, zugleich mit dem Hinweis, die künftige Justiz nicht zu verhindern und zu hemmen, sondern sich als „gehorsame Unterthanen zu erzeigen“, endete, wie das Protokoll anmerkt, „der heutige Tag fruchtlos“. Das Gericht wurde weiterhin lahmgelegt, wobei die Untertanen „viele empfindliche Worte“ gegen die Herrschaften und ihre Beamten gebraucht haben sollen, des näheren Nikolaus Michaely sogar den hagenischen Amtmann Schapp „als Liebhaber des Streiths“ „öffentlich“ „gescholten“ habe.

Auch in der Führung des Prozesses gegen den Ausschluss von Gemeindegliedern aus den beiden Gemeinden, von Johannes Schmitt und Peter Lehnhof, die das Reichskammergericht zur weiteren Behandlung zurück an das Hochgericht Hüttersdorf-Buprich überwiesen hatte, kamen die herrschaftlichen Beamten nicht recht weiter voran:³¹ Am 1. August erging in diesem Prozess ein „Bescheid“, in dem die beiden Gemeinden „bey bezeigt- und vollführter (...) Haltsterrigkeit“ wegen Mißachtung des Gerichts – wohl weil sie, wie sich vermuten läßt, sich nicht gezeigt hatten – zu der enormen Strafe von hundert Gulden und den Gerichtskosten abgeurteilt wurden. Die ausgestoßene Gemeindeglieder waren wieder „in die Gemeinde ein- und auff(zu)nehmen“, der ihnen angerichtete Schaden musste kompensiert werden. Da die beklagten Gemeinden nicht zugegen waren, überstellte Notar Burg das Urteil dem Zender Christoffel Backes. Das Protokoll vermerkt nachdrücklich, dass dieser Urteilspruch nun in Anwesenheit des „beysitzenden Hochgerichtsmeyer(s)“ und der Schöffen gefällt worden sei.

Ebenfalls im August 1727 wandte sich der Herr von Hagen selbst in einem längeren Brief, es ist zugleich der erste, der in den Kammergerichtsakten von ihm überliefert ist, an den Anwalt Deuren, um diesen aus seiner Sicht zu unterrichten und neues am Reichskammergericht einzubringendes Beweismaterial zu unterbreiten, aber auch die unterschiedlichen Konfliktebenen der Auseinandersetzung mit seinen Untertanen aus seiner Perspektive und seinen Interessen wertend zu beleuchten.³² Vor allem die Behandlung des Waldes durch die Hüttersdorf-Bupricher Einwohner stellte er in den Mittelpunkt seiner Mitteilungen, auch die Wertung, wie „solche frey- und gesetzlose Unterthanen“ mit den Wäldern umgingen. Als Nachweis legte er das Protokoll einer Begehung der beiden Schöffen Johann Emanuel und Nikolaus Leidinger mit Zeugen aus Lebach und dem Nalbacher Thal vor,³³ in dem augenscheinlich werde, dass die Untertanen mit dem Wald in „sehr ärgerlicher Weiß“ verführen. So hätten sie „gantz Stück Waldtungen abgeholt und Acker daraus gemacht“; 1500 „Corden“ (Klafter) Holz seien an die Bettinger Schmelze, hohe Eichenstämme als Holländerholz veräußert worden. Daneben monierte der Herr von Hagen

ebenso energisch, dass die Untertanen „ohne einzige Betracht undt Sorgfalt“ auch „Gräntz- undt Limitenbäume“, und zwar schon zum dritten Male, „hinweggehauen“ hätten.³⁴ Auch dabei konnte er sich auf ein Notariatsinstrument und Protokoll berufen und abstützen, das sein Amtmann und der Notar Burg am 20. August 1727 angelegt hatten.³⁵ Auch hier sei durch „Augenschein“ ermittelt worden, dass Angehörige der Gemeinden Hüttersdorf und Buprich auf der Grenze zur Herrschaft Nalbacher Thal Grenz- bzw. „Schiedungsbäume“ abgeschlagen hätten. Die Zeugen seien auf die gefälltten Bäume gestoßen, die bei dem Holz für die Bettinger Schmelze gelegen hätten. Die Grenze, so weist das Protokoll aus, könne nicht mehr genau ermittelt werden, wodurch „ohnsägliches Unheyl“ erwachsen könnte. Deshalb hätten sich die herrschaftlichen Beamten und Meier und Schöffen der Herrschaften Nalbacher Thal und Hüttersdorf-Buprich zu dem erwähnten Standort begeben und die Grenzen zwischen beiden Herrschaften neu gewiesen. Das abgehauene Holz wurde zur näheren Untersuchung gepfändet. Bevor der Augenschein genommen worden sei, hätten die Hüttersdorfer Schöffen, ausgenommen Johannes Emanuel und Nikolaus Leidinger, gegen die Anwesenheit der herrschaftlichen Beamten protestiert und behauptet, sie allein hätten das Recht, „ohne Zuziehung ihrer Herrschafften“ die Grenzen der Herrschaft zu weisen. Deshalb vermerkt auch das Protokoll, dass sie das hergestellte Schriftstück nicht signiert hätten.

Schon im Mai des vorhergehenden Jahres hatte sich ein ähnlicher Konflikt abgespielt, als ebenfalls auf der Grenze zum Nalbacher Thal Grenzbäume gefällt worden waren.³⁶ Auch damals wurde eine Ortsbegehung vorgenommen, bei der Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen „sehr respectlose und auffständige Wortten“ gegen ihre Herrschaften und deren Beamte gebraucht hätten, gipfelnd in der Bemerkung, dass sie, die Untertanen von Hüttersdorf und Buprich, „so wenig auf der Gräntzschiedung als in ihren Waldtungen eine Herrschafft erkennen thäten“. Niemand habe ihnen bezüglich des Hauens von Schiedungsbäumen eine Vorschrift zu machen. Gericht und Schöffen beider Herrschaften, Nalbacher Thal und Hüttersdorf-Buprich, erklärten die straffälligen Gemeinden zu 40 Goldgulden schuldig, je zur Hälfte an die Herrschaften abzuführen und innerhalb vierzehn Tagen zu zahlen.

Schließlich erfolgte noch ein weiterer Vorfall im Zusammenhang mit dem Setzen von Grenzsteinen und der Weisung von Grenzen, die die Gemeinden als ein ihr allein zustehendes genuines Recht beanspruchten. Gaspar Le Payen, der Amtmann des lothringischen Amtes Schaumburg, bezeugte und beglaubigte der Hüttersdorf-Bupricher Herrschaft am 2. Oktober 1726, dass er die Absicht gehabt habe, mit Gerichtsleuten aus Hüttersdorf-Buprich und Bettingen einen „Markstein“ auf der Grenze zu setzen.³⁷ Aber die Vertreter von Hüttersdorf und Buprich hätten die Setzung des Grenzsteins mit dem Argument ausgeschlagen,

dass die Beamten der Herrschaft nicht zugegen sein dürften und dass die Schöffenzahl nicht vollständig sei, da die von den Herrschaften ernannten Schöffen von ihnen nicht anerkannt würden.

In allen diesen Begebenheiten und Vorfällen sah der Herr von Hagen in dem Brief an seinen Wetzlarer Anwalt wiederholte Versuche der Untertanen, dass sie „absoluter Meister“ der Herrschaft „seyen wollen, auch leyder mehr als zu viel die Meisterschafft würrlich üben thun“, ganz zu schweigen bzw. abgesehen davon, welches „landsverderbliches Unheyl“ aus der Zerstörung der Grenzbäume entstehen könne.³⁸

Die Gelder – so ein weiterer fundamentaler Vorwurf – die die Untertanen aus den Wäldern durch Verkaufen des Holzes zögen, dienten zu „nichts anderst als Zahlung der Wirthen, wo sie fast täglich oder wenigstens die Reyenführer davon sitzen undt mit Verliehrung der edlen Zeit auff ihrer Herrschafften entziehende Schuldigkeiten undt die Waldtungen loßtrinckhen“. Daneben würden die Gelder für Prozesskosten aufgebraucht, allerdings, so lautete eine weitere Anschuldigung, legten die Anführer den Gemeindemitgliedern davon keine „Rechnung“ vor, und sie redeten diesen sogar ein, durch den Prozess zu „freyen Reichsbauern gemacht zu werden“, dies, obwohl doch die herrschaftlichen Dokumente und Urkunden zur Genüge belegten, dass sie zweifelsohne und eindeutig allesamt „als leibeigene Leuthe“ zu gelten hätten, ihre Güter nicht eigentümlich besäßen, sondern den Dritten Pfennig bei Veräußerung zu entrichten hätten. Zu allen diesen „Freiheitssuchungen“ habe sie das Urteil vom Mai 1722 bestärkt, auch zum „vermeyntlichen Trutz ihrer Herrschafften verübenden Müssiggang“, der auch benachbarte Untertanen zu einem solchen Betragen anstifte. Beim Reichskammergericht indes wollten die Untertanen den Eindruck erwecken, als wenn sie „blutharme Leuthe wären undt tyrannisch von ihren Herrschafften tractirt würden“. Als Beweis dafür, wie „frentlich“ die Hüttersdorfer und Bupricher „mit ihrer Herrschafft verfahren“, fügte er seinem Brief ein weiteres Notariatsinstrument bei. Laut diesem Dokument habe Johannes Müller von Hüttersdorf an der Bettinger Mühle geäußert: „Wir haben unsere Herrschafften geschwänzt, der Deuffel schwänzte sie“, wobei erläutert wird, mit „Schwänzen“ sei gemeint, dass die Hüttersdorfer „viel gegen ihre Herrschafften mit gewonnen hetten“.³⁹ Auch das Urteil vom Mai 1727, das „die Unterthanen zur Ordnung undt Parition“ bringen sollte, habe nichts bewirkt, da sie sich „einbilden“, dass die Herrschaften „müde“ und sie selbst „völlig Meister“ würden.⁴⁰ Als Beweis dafür fügte der Herr von Hagen die Tatsache an, dass in der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich seit „bereits 5 Jahren keine Justiz“ mehr „administrirt“ werden könne.

Am Ende seines Briefes beauftragte er seinen Wetzlarer Anwalt, die beigegebenen Anlagen beim Reichskammergericht mit dem Antrag zu unterbreiten,

dass endlich durch ein Mandat „die ausser alle Authority undt Benützung ihrer Rechten gestossene Herrschafften undt ihre noch trewen 5 Untertanen doch endlich gerettet werden mögen“.

4. „Erklärung“ des Anwalts Brack vom Dezember 1727

Aber zunächst schien die Gegenseite, die Untertanen in Hütterdorf-Buprich, am Zuge: Denn am 21. Juli 1727 erteilten beide Gemeinden dem „wohl ehrsamten undt bescheidenen Philippen Müller“, dem „lieben Mitnachbaren undt Deputato“, „Macht“ und „Gewalt“, nach Wetzlar zu reisen und dort einen Anwalt zu bestellen und diesem die nötigen Vollmachten zu übertragen.⁴¹ Dieser engagierte am 3. September den Anwalt Maximilian Brack anstelle des inzwischen verstorbenen Anwalts Thonet, nun in den Prozessen am Reichskammergericht die beiden Gemeinden zu vertreten und zu verteidigen.⁴² Schon am 15. Dezember des gleichen Jahres reichte der neue Gemeindevanwalt eine umfangreiche „Erklärung“ im Prozess um Jagd, Fischerei und Waldnutzung ein, die weitläufig aus seiner und wohl auch aus der Sicht der Gemeinden den Stand und die juristische Entwicklung des Prozesses beleuchtete.⁴³

Fürs erste bezog sich Anwalt Brack auf einen Passus des Richterspruchs vom 16. Mai 1727, in dem von den Gemeinden verlangt worden sei, ihre Einwände und Bedenken gegen die von den Herrschaften verfügten Ordnungen: die Jagd-, Fischerei- und Forstordnung zu verdeutlichen und zu präzisieren.⁴⁴ Er fand dabei, dass die Forstordnung dem grundlegenden Urteil vom 8. Mai 1722 zuwider sei, da sie zu „gänzlicher Vernichtung“ der 1722 generell zugestandenen Rechte führe und „die freye Abnutzung ihrer eigenthümblichen Waldungen“ unterbinde, wie schon der erste Artikel dieser Ordnung bestätige (S. 2). Der Standpunkt der Herrschaften, die Gemeinden bewirkten und verursachten den Ruin des Waldes, widerlegte er mit dem Kommissionsbericht des Ernst von Koppenstein, der im Sommer des gleichen Jahres in seinem Abschlußbericht notiert habe, der Wald der Gemeinden habe sich „in einem ziemlich guten Stand befunden“ (S. 3).⁴⁵ Zudem, so sein Zusatzargument, hätten die Gemeinden neuerlich „100 Morgen Landes zu Waldungen angelegt“ (S. 3 ff.). Die Intention der Herrschaften laufe indes darauf hinaus, den Wald der Gemeinden an sich zu bringen, indem sie Gesetze und Verordnungen so aufstellten, dass diese in das Eigentumsrecht der Gemeinden eingriffen. Aus dieser Grundmaxime des uneingeschränkten Eigentumsrechts der Gemeinden an den Wäldern versuchte er im folgenden Bedenken und Einwände gegen die einzelnen Artikel der Forstverordnung vorzubringen, ähnlich auch gegen die Jagd- und Fischereiverordnung, wobei insbesondere der Widerspruch wichtig schien, dass die Jagdordnung den Untertanen nur das „Haasenschießen“

genehmige, während der Urteilsspruch vom Mai 1722 generell das „Jagen“ erwähnt habe (S. 7 f.).⁴⁶

Der zweite Komplex der Schrift des Anwalts Brack arbeitete die Stellung und Funktion der Schöffen im Hütterdorf-Bupricher Hochgericht heraus: Er bestätigte allerdings, dass die Schöffen gemäß dem Urteil vom Mai 1727 ihre „Stellen“ im Gericht zwar wieder „eingenommen“ hätten, dass die herrschaftlichen Beamten ihnen jedoch das „Votiren und sonstige ihres Amts Vertretung“ ganz und gar „versagt“ hätten (S. 17 ff.). Insofern hätten es sich die Herrschaften zuzuschreiben, dass die Untertanen „ihrer Gerechtigkeiten“ beraubt würden. In die gleiche Richtung ziele ihr Bestreben, den Untertanen entgegen einer „uralte(n) Gewohnheit“ den Zugang zu den Gerichtsprotokollen zu verwehren, indem sie diese nicht am Sitz des Gerichts, sondern in den Häusern der Herrschaften verwahrten. Als Beleg und Beweis für seine Argumentation fügte er ein vom Notar Muhm aus Merzig verfertigtes Protestschreiben, „Actus protestationis“, bei:⁴⁷ Darin erklärten der Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller und die Schöffen Johannes Oster, Hans Nikolaus Oster, Johannes Merten und Matthias Schommer im Beisein von Zeugen, dass sie am 1. August 1727 anlässlich des Prozesses zwischen Peter Lehnhoff und „Consorten“ gegen die Gemeinden zwar gemäß dem Spruch des Reichskammergerichts zu ihrer „Gerichtsstelle“ wieder aufgenommen worden seien, dass ihnen aber „abgeschlagen“ worden sei, bei „Verfaßung eines Rechtsspruchs“ „Stimme oder Votum zu erteilen“. Sie hätten ohne Funktion und nur „wie die Stummen sitzen sollen“; lediglich die herrschaftlichen Beamten hätten „das Urteil verhandelt und ausgesprochen“. Dagegen legten sie „feyerlichst“ einen Protest ein, zumal der Einspruch und das Verbot der Beamten gegen das Urteil vom Mai 1722 verstießen, ihnen daraus ein erheblicher Nachteil erwachse, das Gericht gänzlich unterdrückt, „supprimirt“, werde und derart „gegen die uhralte Gewohnheit“ „ein pures Amtsverhör eingeführt werde“. Da die Herrschaft und deren Beamten sich zur Zeit im Rechtsstreit mit den Gemeinden befänden, wäre auch keine „unparteyliche Justitz“ für die Untertanen zu erhoffen, „sondern nur allerhandt unerträgliche Trangsahlen und Verfolgungen“.

Auch der Merziger Notar Fleck bestätigte und beglaubigte dem Reichskammergericht bzw. Meier und Schöffen den vom Anwalt Brack vorgebrachten Tatbestand.⁴⁸ Er habe sich im Juni anlässlich einer Kommissionssache in dem Hochgericht Hütterdorf-Buprich aufgehalten und selbst erlebt, dass die herrschaftlichen Beamten einen Gerichtstag, „Amtstag“, angesetzt hätten. Als aber Meier und Schöffen „Herkommens gemäß“ „ihre Vota“ zu dem Prozess abgeben wollten, sei ihnen von den Beamten der Bescheid gegeben worden, dass sie nicht im Prozess „zu votiren“ noch „gerichtlichen Spruch darüber mitzutheilen“ hätten. Der hagenische Amtmann Schupp habe Meier und

Schöffen gegenüber klagestellt, dass sie nur als Zeugen der Gerichtsentscheidung, „qua testes judici“, beisitzen täten, und er habe ihre „Vota“ nicht respektiert. Deshalb sei er, Notar Fleck, vom Hochgerichtsmeier und den Schöffen gebeten worden, unter Eid zu bestätigen, dass die Beamten diese „bei denen gerichtlichen Verhandlungen nur alß beysitzende Zeugen der Sachen hielten und ansehen thäten“.

In diesen vorgebrachten Dokumenten sah Anwalt Brack doch gewichtige Hinweise, dass die Herrschaften dem Meier und den Schöffen trotz Zulassung bzw. Wiedereinsetzung zum Gericht ihre Rechte beschneiden und ihnen das Votieren, d. h. die Mitsprache beim Verfassen des Urteils, versagen wollten. Dies verstoße nach seiner rechtlichen Beurteilung gegen das Herkommen, wie auch parallel dazu das Bestreben der Herrschaften anzusehen sei, Meier und Schöffen bei der Weisung der Grenzen auszuschließen und ihnen somit das von „altershero“ bestehende Recht dazu abzusprechen (S. 19 f.).⁴⁹

In seinem Antrag an das Reichskammergericht bestand Anwalt Brack deshalb schließlich auf der völligen Einsetzung von Meier und Schöffen in das Gericht, also damit auch auf dem Anspruch und dem Recht, Urteile zu fällen und die Grenzen weisen zu dürfen, und auf dem Einzug der erlassenen Ordnungen: Forst-, Jagd- und Fischereiordnung, da sie dem grundlegenden Urteil vom Mai 1722 entgegenstünden (S. 24 f.).

War ein besonderer Schwerpunkt in der „Erklärung“ des Anwalts Brack die Funktion und Stellung des Meiers und der Schöffen im Hochgericht Hütterdorf-Buprich, so sah er sich Mitte März 1728 genötigt, erneut in dieser Angelegenheit beim Reichskammergericht vorstellig zu werden, denn der Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller und die Schöffen Johannes Nikolaus Oster, Johannes Merten und Matthias Schommer hatten ihn persönlich am 3. März beauftragt, bezüglich des Vorschlags und der Ernennung von Schöffen im Hochgericht Hütterdorf-Buprich ihre Rechte wahrzunehmen.⁵⁰ Daraufhin reichte er im Namen seiner Mandanten am 12. März eine Supplik und eine „Klag-Libell“ am Reichskammergericht ein.⁵¹ Grundlage für beide Schriften bildete eine „Declaration“ des Meiers und der Schöffen im Hochgericht Hütterdorf-Buprich:⁵² In ihr führten Hans Peter Müller (82 Jahre), Johannes Nikolaus Oster (65 Jahre), Johannes Merten (64 Jahre) und Matthias Schommer (43 Jahre) aus, dass bisher im Hochgericht herkömmlich gewesen sei, dass die Untertanen nach dem Ableben oder der „Abgehung“ eines Schöffen die Befugnis besessen hätten, „einige andere ehrsahme Männer“ zu präsentieren, aus denen dann die Herrschaft den Schöffen habe auswählen können. Erst seit dem Rechtsstreit mit den Gemeinden sei die Herrschaft von diesem von den „Vorfahren also geübet(en) und bräuchl(ich) gehalten(en)“ Verfahren abgewichen. Sie hätten, so führte Anwalt Brack, auf dieser „Declaration“ aufbauend, seine Darstellung

weiter, im Jahre 1718 „alle Gerichtspersonen“ unter einem unbegründeten Vorwand abgesetzt und neue Schöffen berufen.⁵³ Da aber inzwischen von den alten entfernten, durch Urteil vom 8. Mai 1722 aber wieder einzusetzenden Schöffen drei verstorben seien, habe man der Herrschaft Kandidaten präsentiert und um die Auswahl und Ernennung neuer Schöffen gebeten. Dieses sei von den Herrschaften rundweg, „rotunde“, „abgeleugnet“ worden. Die von ihnen ernannten „neuen“ Schöffen: Nikolaus Leidinger, Johannes Emanuel und Friedrich Reuter seien in ihren Stellen verblieben. Dieses Recht, die Schöffen vorzuschlagen, das „Jus praesentandi“, dürfe seinen Mandanten, so Anwalt Brack, nicht entzogen werden, wie überhaupt das Ansinnen der Herrschaft und ihrer Beamten darauf hinauslaufe, „das Gericht zu supprimiren“, außer Kraft zu setzen, und ihre Intention sich nicht verberge, dass sie ein reines „Amtsverhör“ einrichteten. Auch wollten sie nicht die Gerichtsprotokolle am Gerichtsort aufbewahren, sondern „zu sich nach Hauß“ nehmen. In diesen Punkten, so sein Antrag an das Reichskammergericht, müsse die Rechtsposition seiner Mandanten wiederhergestellt werden.

5. „Anzeig“ und „Gegenerklärung“ des Anwalts Deuren vom Oktober 1729

Fast zwei Jahre verstrichen, bis der Herrschaftsanwalt Deuren in einer umfanglichen „Anzeig“ und „Gegenerklärung“ am 26. Oktober 1729 auf die Argumente und Rechtspositionen des Gemeindevanwalts Brack einging und diese seinerseits beleuchtete:⁵⁴ Den Ausgangspunkt stellte auch für ihn das grundlegende, ausführlich zitierte Urteil vom Mai 1722 dar, dessen Tenor zwar den Untertanen Rechte konzedierte, aber zugleich den Herrschaften das Vorrecht vorbehalten habe, „obrigkeitliche Obsicht zu haben“, damit die Gemeinden Jagd, Fischerei und Waldnutzung „pfliglich und ohne Ruinirung“ betrieben.⁵⁵ Aber die aus seiner Sicht fälschliche Ausdeutung des Urteils durch die Untertanen, wie die Akten seitdem auswiesen, habe dazu geführt, „daß sie sich aller Freyheit gegen ihre angebohrene Herrschafften unternehmen und zu völliger Ausgelassenheit geraten“. Infolgedessen sei auch seit acht bis zehn Jahren die „Justizadministration“ in der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich behindert bzw. gänzlich lahmgelegt. So kümmerten sie sich auch nicht um die von den Herrschaften im Vollzug des Urteils von 1722 erlassenen Ordnungen, im Gegenteil: Sie seien „mit allem Gewaltt auff die Wäldtere, Jagdt und Fischerey ohne einige Verschonung gefallen“, so dass die „Waldungen und alles in Grundt destruir“ seien (S. 71). Dabei griff er auch das Argument des Herrn von Hagen in diesem Kontext auf, dass in den Gemeinden nicht „die geringste Rechnung“ abgelegt werde, auch nicht darüber, „wohin die

Reyhenführer so vieles Geldts angewendt haben“ (S. 71). Die „Interimsordnung(en)“ indes hätten verfügt werden müssen, „umb denen anwachsenden Excessen ihrer ohnbändigen Unterthanen und ohnersetzlichem Verderb vorzubiegen“ (S. 72). Folglich wurde von dem Anwalt auch das Argument des Gemeindevanwalts abgewehrt, die Absicht der Forstordnung bezwecke schon in ihrem ersten Artikel, den Gemeinden ihr grundlegendes und grundsätzliches Eigentum an den Gemeindewäldern streitig zu machen und zu rauben: Dieser Artikel enthalte kein Verbot, Holz zu fällen, sondern nur „dergleichen mit Vorwissen und Erlaubnus der von Gott angeordneter Obrigkeit zu thun“, und zwar um das „gemeine und der Posterität Bestes darbey zu besorgen“ (S. 73). Die Rechtsgrundlage für derlei Ordnungen beruhe legitimer Weise auf der Jurisdiktionsgewalt einer jeden Herrschaft in ihrem Territorium, „virtute jurisdictionis territorialis“ (S. 73). Zum Beweis für die nötige Sorge der Herrschaften brachte er vor, dass die Untertanen, „gefährlich(e) und liederliche Leute“, die zu „aller Freyheit und liederlichen Leben“ neigten, noch in den letzten Jahren der Bettinger Schmelze 1800 Corden (Klafter) Holz, also 2000 Wagen verkauft hätten, „ein in den ersten 100 Jahren ohnersetzlicher Holzverlust“ (S. 77). Auch der Hinweis des Gegenanwalts, der Kommissar des Reichskammergerichts Ernst von Koppenstein habe in seinem Abschlussbericht den guten Zustand des Gemeindewaldes angesprochen, ließ Anwalt Deuren so nicht gelten: Ernst von Koppenstein habe nur einen Teil des Waldes wahrgenommen, in die „entfernte Waldtungen“ sei dieser nicht gekommen, „von welchen Waldtungen wohl eine ganze Seite destruiert werden kann“, so wie die Untertanen „gantze Plätzer hinweghauen“ (S. 79 f.). Als Beleg dafür, dass auch die Nachbarn der Hüttersdorfer und Bupricher „vor ihrer verderblichen Art und Verwegenheit nicht sicher bleiben“ (S. 81), zitierte er aus einem Notariatsprotokoll vom 6. Dezember 1727:⁵⁶ Danach hätten Einwohner aus Hüttersdorf an der Grenze zu Düppenweiler einen einhundertfünfzig Jahre alten Eichenbaum „verhauen“ und zu Brennholz gemacht. Meier und Schöffen seien aufgeboten worden, die Grenze zu weisen, jedoch die Hüttersdorfer und Bupricher Schöffen, mit Ausnahme von Johannes Emanuel und Nikolaus Leidinger, waren nicht herausgekommen, um die Grenze zu bestimmen, mit der Begründung, ihnen allein und nicht den Herrschaften stehe die Berechtigung zu, die Grenzen zu weisen. Auch nach der Androhung einer Strafe von 20 Goldgulden seien sie ferngeblieben.

Im Anschluss an dieses Zitat des Notariatsinstruments rechtfertigte Anwalt Deuren Punkt für Punkt die von den Herrschaften eingerichtete Forstordnung, dabei auch die Einwände der Gegenseite berücksichtigend und widerlegend (S. 86 ff.). Bei alldem rekurrierte er immer wieder auf den Angelpunkt gewissermaßen seiner Argumentation: Die Gemeinden besäßen nicht ein in jeder Weise ungeschmälertes Eigentumsrecht an ihren Waldungen, dass sie

„alleinig über ihre Güther zu disponiren hätten“, sondern „die angehuldigte Territorial-Herrschaften“ müssten für „Pflieg-Vätter ihrer Untertanen und Gemeinden durchaus gehalten werden“ und seien deshalb „zu Einführung guter Pollice“ verpflichtet und legitimiert (S. 88 f.).

Erneut verwarf er in diesem Kontext auch die Rechtsposition der Gegenseite, die zentral den Herrschaften ihre alleinige Legitimation bestritt, in Hüttersdorf-Buprich Herrschaft auszuüben: dass nämlich die Untertanen zur „Reichsmatricul“ veranlagt und sie die „Steuern“ zur Ritterkasse abführten (S. 89). Aus der Tatsache, so sein Gegenargument, dass die Untertanen und nicht die Herrschaften diese Abgaben einsammelten und ablieferten, sei keineswegs abzuleiten und zu folgern, dass diese schon deshalb „immediate Reichsunterthanen“ seien: Dieser Status stehe allein seinen Mandanten, den Grafen bzw. Freiherren von Hunolstein und von Hagen, zu (S. 90 f.) Deshalb müssten diese auch um das Wohl der Nachkommen besorgt sein und insbesondere in Bezug auf den Wald darauf achten, dass kein „irreparabler“ Schaden erwachse. Denn wenn „die Obrigkeit nit Handt“ über den Wald halte, würde „fast alles verderbt werden“ (S. 91). Und die Argumentation des Anwalts Deuren enthüllt einen für das frühe 18. Jahrhundert regional interessanten Tatbestand: Weil die unterschiedlichen Herrschaften der Gegend: „Frankreich, Lothringen, Trier, Zweybrücken, Nassau“ „schärfste Ordinationen und Verbotten über Waldtungen geben“, liefen „die Holtzhändler vom gantzen Land auff ein dergleichen irregulirten Orth“ zu, während die beiden Gemeinden ohne „einige wahre Befugnus oder Noth“ zum Holzverkauf angetrieben würden (S. 92 f.).⁵⁷

Bei der Diskussion und Behandlung der Jagdordnung, auch diese wurde Artikel für Artikel noch einmal ausführlich fundiert, konnte Anwalt Deuren auch einen eindeutigen Fehler der Gegenseite festmachen: Zwar habe das Urteil vom Mai 1722 generell von der Jagd gesprochen, aber der Anwalt der Gemeinden habe später selbst die Jagd auf die Hasenjagd eingeeengt, während man nun wiederum die ganze Jagd beanspruche (S. 95 f.). Zudem, und auch damit insistierte er auf einen immer wieder vorgebrachten, zentralen Punkt, müsse die Vermutung gelten, dass „Ackerleuth“ wie die Hüttersdorfer und Bupricher Einwohner „wegen der Leibai genschaft solcher Regalien ohnfehige Personen“ seien, denen zudem jeder schriftliche Nachweis einer Berechtigung mangle (S. 95).

Für die Fischereiordnung (S. 100 ff.) wies er den Anspruch der Gemeinden zurück, nicht nur in der Prims, sondern auch in den in diese einmündenden Bäche fischen zu können (S. 100), und er rechtfertigte auch hier die restriktiven Vorschriften und Eingriffe der Herrschaft, „welche bey diesen gefähr- und liederlichen Leuthen ohnaussetzlich vonnöten“ seien (S. 101). Schließlich, und darin gipfelten seine Vorwürfe an die Adresse der Untertanen, unterstellte er

den Einwohnern der beiden Gemeinden „Arglistigkeit“ gegenüber den Herrschaften, da sie ständig nach „Mittel und Weeg“ forschten, die Prozesse unnötig zu verlängern und nutzlos zu verschleppen, um in der „Herrschaft Hiedersdorff ihr ausgelassenes Meisterthumb noch weiter fortzuüben“ (S. 103 f.).

Ein zweiter großer Komplex der „Anzeig“ und „Gegenerklärung“ des Anwalts Deuren befasste sich, in der Anlage durchaus parallel mit der Schrift des Gegenanwalts Brack, mit der Funktion und Stellung des Hochgerichtsmeiers und der Schöffen innerhalb des Hochgerichts (S. 105 ff.): Er bezeichnete es als „verwegene Anmassung“, dass dem Meier und den Schöffen ein „anmaßliches Recht“ gebühre, „Urthele beym Hochgericht zu geben“ (S. 106). „Solch leere(s) Geschwätz“ sei nicht zu berücksichtigen, da es unmöglich sein könne, auch hier findet man wiederum den Dreh- und Angelpunkt seiner ganzen Argumentation, dass ein „leibeigener Unterthan gleiches Recht und Votum mit seiner angehuldigter Herrschaft“ besitzen könne, dass des „Nahmensschreibens gantz und gar ohnerfahrene Bauren“ im Gericht viermal mehr Stimmen als die Beamten hätten und dass bei einem solchen Ungleichgewicht „wunderliche Urthelen, Policeyordnungen und Beobachtung des gemeinen Weesens herauskommen“ könnten (S. 106 f.).

Für seine Rechtsposition und zur Widerlegung der der Gegenseite, nämlich im Hochgericht Sitz und Stimme zu haben, brachte Anwalt Deuren eine Reihe von Gutachten an, die wohl die herrschaftlichen Beamten von den umliegenden territorialen Gerichtsherren eingefordert bzw. eingeholt hatten. Diese Dokumente werfen zugleich ein kleines Schlaglicht auf die Gerichtsverhältnisse und -kompetenzen in diesem Teil der Saarregion in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts: Gaspard le Payen, Amtmann im benachbarten lothringischen Amt Schaumburg, stellte seinem Zeugnis, das die Herrschaften „gegen dero Rebellen von Hydersdorff“ verlangt hätten, den Wunsch voran, „daß diese Leuthe durch eine ansehnliche Troupe Craiß-Völker zu Gebühr gebragt werden“ mögen, womit er wohl meinte, dass ein Reichskreis militärisch gegen die Hüttersdorf-Bupricher Untertanen vorgehen sollte.⁵⁸ Zur Sache selbst notierte er, dass in diesem lothringischen Amt Meier und Schöffen „keinen Beysitz, noch Stimme in den Streithsachen haben“. Sie seien sogar durch eine Verordnung des Landesherrn nachdrücklich davon ausgeschlossen. Lediglich bei Grenzfeststellungen würden sie herbeigezogen, um „Augenschein“ zu nehmen und die Grenzen zu weisen. Auch Meier und Schöffen im benachbarten Ort Düppenweiler, in dem der Freiherr von Hagen selbst die „Obrigkeit dieses Gerichts“ darstellte, attestierten, dass sie bei der Grenzweisung anwesend sein müssten, bei „Jahrgedingen zwar beysitzen“, „in Streit- und Partheyensachen aber weder Votum oder Stimme noch weniger Spruch geben“.⁵⁹ Dies komme allein der Herrschaft bzw. den Beamten zu. Die Zeugen merkten zudem an, dass

das Gerichtsprotokoll ihres Hochgerichts im „Schloß Motten“ deponiert werde und dass sie nach Lebach gehen müssten, um sich dort beglaubigte Abschriften aus dem Gerichtsprotokoll zu besorgen. Auch der Tenor des Zeugnisses aus der Vierherrschaft Lebach, auch in dieser war der Freiherr von Hagen Gerichtsherr, zielte in eine ähnliche Richtung.⁶⁰ Alle „Strit- und Partheyensachen“ würden durch die herrschaftlichen Beamten „abgethan und erörthert“, die Schöffen hätten weder Sitz noch Votum noch Stimme im Gericht, das Protokoll werde nur von den Beamten unterschrieben, Meier und Schöffen müssten lediglich auf ausdrücklichen Befehl der Herrschaften erscheinen, um Grenzen zu weisen oder den „Augenschein“ von „Gütter(n)“ zu nehmen. Schließlich rundete das Protokoll aus dem benachbarten Nalbacher Thal die Zeugnisse der Hütterdorf-Buprich umgebenden Herrschaften ab.⁶¹ Auch hier war der Freiherr von Hagen, neben dem Kurfürsten von Trier, „hohe Obrigkeit“. Auch hier durften die Schöffen „bey hochgerichtlichen Sessionen“ nicht „beywohnen, noch in Streitsachen einige Stimm od(er) Votum darzu geben“, allein die Beamten sprächen Recht und unterzeichneten die Protokolle, die ebenfalls bei den Herrschaften verwahrt würden.

Aus all diesen zitierten Dokumenten zog Anwalt Deuren den für ihn eindeutigen Schluss, dass „dortiges gantzes Landt von diesen anmaßlichen Schöffenvotiren nichts weiß“, ja, die Schöffen dürften ohne ausdrücklichen Herrschaftsbefehl noch nicht einmal dem Gericht beisitzen, sondern hätten nur untergeordnete Funktionen bei Erstellungen von Inventarien, Begutachtung von Pfändern usw.⁶² Er bestritt den Hütterdorfern und Buprichern Gerichtsleuten jegliche „besondere Privilegia“ gegen „des gantzen Landes“ Brauch, „Observanz“, zumal, und darauf insistierte er erneut, sie „als leibeigene Leuth“ dies „mit Siegel und Brieffen zu belegen schuldig wären“ (S. 111). Dabei stützte er sich auf einen Auszug eines Vertrages zwischen Johann Vogt zu Hunolstein und den Brüdern Philipp Wolf und Johann Ludwig von Hagen aus dem Jahre 1572, in dem diese nach „Landsprauch“ das Hütterdorf-Bupricher Hochgericht, bestehend aus sieben Schöffen und einem Meier, eingerichtet hätten.⁶³ Den „Gerichtspersonen“, so führt dies Dokument an, solle „Form und Mass schriftlich übergeben werden, weiß sie sich in vorfallenden Gerichtshandlungen undt sonst verhalten sollen.“ Anwalt Deuren kam es wohl vor allem bei seiner Argumentation auf den „Landesbrauch“ an, dem gemäß auch das Gericht in Hütterdorf-Buprich eingerichtet sei, dass er sich aber beim Zitat aus dem Dokument des 16. Jahrhunderts in einen offensichtlichen Widerspruch verwickeln könnte, war ihm wohl auch bewusst: Hätten sich die Herrschaften und ihr Anwalt wie im Falle der Fischerei, Jagd und Waldnutzung auch bei der Funktion, den Aufgaben, den Rechten und Pflichten des Hochgerichts auf die „Gemeine Ordnung“ des Jahres 1574 bezogen und berufen, so hätten sie sich

die eigenen Argumente aus der Hand geschlagen und die Position der beiden Gemeinden stützen und bestätigen müssen: Denn diese Ordnung regelte ausführlich die Kompetenzen des Gerichts in dem Kapitel: „VI. Wie sich das Gericht, der Meyer und die Schöffen, auch der Gerichtsschreiber und Büttel verhalten sollen“. ⁶⁴ Sie sprach eindeutig dem Meier und den Schöffen die Aufgabe zu, „mit sonderem Vleiß der Junkern Gericht“ zu Hüttersdorf „vor(zu)sitzen“, „unparteilich Recht und Urteil“ zu „sprechen“, sich in „peinlichen Sachen“ an die Gerichtsordnung Karls V. zu halten und in „bürgerlichen Sachen“, modern zivilen, an einer noch zu formulierenden Gerichtsordnung zu orientieren. Ausdrücklich wurde auch hervorgehoben, dass „Meyer und Schöffen“ ein „Endurteil“ fällen und dass dazu die Parteien an die „Junckhern“ appellieren könnten.

Von den herrschaftlichen Beamten als Vorsitzenden und Urteilern eines Gerichts ist in der Gemeinen Ordnung von 1574 keine Rede. Aber, und damit ist eine eigentümlich paradoxe Situation angesprochen, auf diese Ordnung konnten sich die Hüttersdorfer und Bupricher Schöffen, der Hochgerichtsmeier und auch ihr Wetzlarer Anwalt nicht berufen, da sie diese von Anfang des Konfliktes an als herrschaftliches Machwerk bezeichnet hatten, mit dem die Herrschaften versuchten, die Rechte der Gemeinden bezüglich der Jagd, der Fischerei und der Waldnutzung zu beschneiden, einzuengen, ja aus ihrer Perspektive ihnen ihr „altes Recht“ gänzlich zu nehmen. ⁶⁵

Aus seiner Sicht konnte Anwalt Deuren die Intention der Untertanen nur deshalb in der Richtung interpretieren, dass sie sich „ihren Territorialherrschaften“ gleichstellen, „parificiren“, „und ihnen ihre Regalien anfechten und hinwegrauben“ wollten. ⁶⁶

Auch das Ansinnen von Meier und Schöffen, das Protokoll des Hochgerichts am Gerichtsort und nicht auf dem Schloss Motte aufzubewahren, wurde von ihm mit Entschiedenheit zurückgewiesen, auch und vor allem der darin eingeschlossene Verdacht, diese könnten dort gefälscht werden (S. 115 f.).

Als Anmaßung galt ihm auch die Intention dieser „leibeigene(n) Unterthanen“, wie viele Dokumente bezeugten, „über ihrer Herrschaften Jurisdictionen und Territorialbezirk“, ja sogar bezüglich des Herzogtums Lothringen über die Grenzen des Reiches „disponieren zu wollen“, indem allein sie das Recht hätten, die Grenzen der Herrschaft zu weisen (S. 122).

Es wurde schon mehrmals angesprochen, dass es den Dreh- und Angelpunkt der Argumentation der Herrschaften und ihres Anwalts bedeutete, die Leibeigenschaft der Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen nicht nur zu behaupten, sondern auch dafür den Beweis anzutreten: Und so legte er zum Ende seiner ausführlichen „Anzeig“ und „Gegenerklärung“ auch eine Reihe diesbezüglicher, aus den herrschaftlichen Archiven gezogener und beglaubigter Dokumente, vor allem aus dem späten 16. bis zum frühen 18. Jahrhundert

vor:⁶⁷ „Abkauf der Leibeigenschaft“, „Nennung von Leibeigenen, so zum Haus Motten gehören“, Schreiben um „Erlassung der Leibeigenschaft“. Aus all diesen „Urkunden“, so sein zusammenfassendes Urteil, gehe „ohngezweifelt“ hervor, dass die Untertanen im Hochgericht Hütterdorf-Buprich „leibeigene Leuthe“ seien und bis zur Gegenwart auch die Merkmale, „Effekten“, „von der Leibeigenschaft“ „auff sich haben“: Wenn sie in eine andere Herrschaft zögen, müssten sie sich „von dem Loß-Schilling abkauffen“ (S. 138). Wenn sie die von ihnen besessenen, von der Herrschaft übertragenen Güter verkauften, sei der „Dritten Pfennig“ vom Käuferlös an die Herrschaften abzuführen. Außerdem stünden den Herrschaften „ohngemessene Baw-“ bzw. aus „gnädiger Nachsicht“ erlassene „Feldtfrohnen“ „die Wacht, „gezwungene Dienstjahren und Weinfuhren“ zu. Deshalb, so sein Schlussantrag, sollten die Untertanen erneut angewiesen werden, den drei Urteilen des Reichskammergerichts getreulich „nach(zu)leben“ und diese zu befolgen, seine Mandanten hingegen müsse das Gericht in ihren „Herrlich- und Gerechtigkeiten“ bestätigen (S. 141 f.).

6. Weitere Konflikte um den Ausschluss von Gemeindemitgliedern

Zwar hatte das Reichskammergericht in sein Urteil vom Mai 1727 eingeschlossen, dass der Prozess wegen des Ausschlusses von Gemeindemitgliedern vor dem Hochgericht in Hütterdorf-Buprich selbst weiter verhandelt werden sollte, zwar war darauf ein Spruch in Abwesenheit gegen die Gemeinden ergangen, aber die betroffenen Untertanen, die sich aus der Sicht ihrer Dorfnachbarn auf die Seite der Herrschaften gestellt hätten, erhielten keine Genugtuung, denn der Urteilsspruch wurde von den Untertanen nicht befolgt.⁶⁸ Deshalb wandten sich Ende des Jahres 1729 Johannes Emanuel, Pächter der hunolsteinischen Mühle, Jakob Hafft, der Sohn des verstorbenen hagenischen Meiers Philipp Hafft, und dessen Schwager Peter Lehnhoff, nun selbst hagenischer Meier, an den Herrn von Hagen, indem sie ihre Situation schilderten und herrschaftliche Unterstützung erbat, zugleich auch aus ihrer Anschauung darlegten, wie der Konflikt mit den Gemeinden weiter eskaliert sei.⁶⁹ Sie machten geltend, dass das Hochgericht in Hütterdorf-Buprich ihnen Recht gegeben, die Gemeinden aber dazu verurteilt habe, ihre Pfänder zurückzugeben bzw. zu ersetzen und ihnen künftig die Gemeindegerechtigkeiten nicht mehr zu versagen. Aber die Beamten hätten, so formulieren die Bittsteller, bei „gantz nichtigen Ausflüchten“ und „mit halbstärriger Anbedrohung einer gewaltsamen Widersetzlichkeit“ von Seiten der Untertanen das Urteil nicht vollstrecken können. Zwar hätten die Gemeinden sie seither „zufrieden gelassen“, aber vor kurzem seien erneute Aktionen gegen sie erfolgt: Peter Lehnhoff und Jakob Hafft seien vier

Schweine und Johannes Emanuel ein Ochse von der Herde weg „gewaltsamer Weise“ genommen und sollten an den Meistbietenden versteigert werden, ohne ihnen den Grund dafür zu eröffnen. Sie hätten indes vernommen, dass dies geschehen sei, um sie zu einem „Beytrag“ zu den Prozessen am Reichskammergericht zu „zwingen“. Deshalb hätten sie sich an den Herrn von Hagen gewandt, um ihn um Hilfe und Unterstützung anzugehen.

Der Freiherr von Hagen beauftragte daraufhin mit einem Schreiben vom 22. November 1729 den Lebacher Notar Burg, sich mit einer schriftlichen Aufforderung nach Hüttersdorf zu begeben, um die Gemeinden noch vor dem Versteigerungstermin zu befragen und zu protokollieren, warum sie das Vieh gepfändet hätten, zugleich die Gemeinden bei einer Strafe von 100 Reichstalern aufzufordern, „von solchem unverantwortlichen Verfahren abzustehen“.⁷⁰ Tags darauf teilte der Notar Burg mit dazu gebetenen Zeugen den bereits zur Versteigerung unter der Linde versammelten Gemeinden seinen Auftrag und die herrschaftlichen Forderungen, auch die Strafandrohung mit. Aber die Wortführer der Gemeinden, Philipp Müller, Matthias Paulus und Nikolaus Michaeli wurden ausdrücklich vom Notar genannt, hätten ihm entgegnet, sie seien nicht gewillt, ihm, dem Notar Burg, zu antworten, weil er in der Vergangenheit ihnen „etlich Mahlen gegen ihre Herrschafften nicht gedienet hette“. Deshalb habe er in Gegenwart des hünolsteinischen Beamten Oberkirchen von den Gemeinden verlangt, bei einer Strafe von 100 Reichstalern von ihrer vorgehabten Versteigerung „abzustehen“, den Untertanen das gepfändete Vieh zurückzugeben und die entstandenen Unkosten zu bezahlen. Die Gemeinden schienen jedoch die Versteigerung fortgeführt zu haben. Die gepfändeten Untertanen indes, wie sie Anfang des Jahres 1730 ihrer Herrschaft mitteilten, verglichen sich mit den Gemeinden, weil sie sich „höchst gezwungen“ sahen, ansonsten dem „Untergang unterworfen zu seyn“ glaubten, und leisteten einen Beitrag zu den Prozesskosten, allerdings baten sie die Herrschaft, sie wegen des „harten Nothzwangs“ nicht in „Ungnaden“ fallen zu lassen und ihr Verhalten nicht als Auflehnung gegen die von „Gott aufgebene Obrigkeit“ zu betrachten.⁷¹

Aber damit waren die Konflikte wohl nur vorläufig bereinigt, denn etwa anderthalb Jahre später wandte sich der Herr von Hagen persönlich in einem Brief vom 6. April 1731 an seinen Wetzlarer Anwalt Deuren, durch den er neue Fakten mitteilte, die dieser am Reichskammergericht als Beweise einbringen sollte:⁷² Danach hätten die beiden Gemeinden trotz erlassener Urteilsprüche des Reichskammergerichts und des Hochgerichts Hüttersdorf-Buprich den „nicht mit im Prozess stehende(n) Unterthanen“, genannt werden Johannes Emanuel und Jakob Hafft, „an dem gebührenden Genuss ihres ohnentbehrlichen Brennholztes“ gestört, indem sie jedem beim Holzmachen eine Axt und zwei eiserne Keile gepfändet und an die Meistbietenden versteigert hätten.

Auch diesmal hätten sie das erzielte Steigerungsgeld beim „Wirth vertrunken“. Dabei hätten sie ausgemacht und beschlossen, die beiden mit der „Bedrohung“ einzuschüchtern, dass „alles aus ihren Häusern getragen werden sollte“, wenn sie nicht innerhalb weniger Tage mit jeweils 6 Reichstalern zu den Prozesskosten beitragen, denn dieses Geld sollten Philipp Müller und Johannes Schmidt als Gemeindepriester vermutlich mit nach Wetzlar nehmen. Deshalb hätten beide den Herrn von Hagen um Hilfe und Unterstützung angegangen. Doch der Herr von Hagen musste seinem Anwalt zugleich mitteilen, dass er gegen „diese bekanntlich ganz auffständige Gemeinden“ keine Möglichkeiten der Vermittlung und auch keine Abhilfe besitze und daher auf einen endgültigen Spruch des Reichskammergerichts warte und diesen erhoffe. Schon mehr als 10 Jahre sei im Hochgericht „wegen dieser Unterthanen ärgerlicher Widersetzlichkeit“ kein einziges Urteil mehr gefällt noch vollstreckt, darum den „betrangten Partheyen“ das „gebührende Recht“ vorenthalten worden. Den „armen Leuthen“, den aus den Gemeinden Ausgestoßenen, habe er „zu ihrem Trost“ von Amts wegen nicht beistehen und helfen können, sondern ihnen nahegelegt und sie nur aufgefordert, „ihre Beschwerde“ schriftlich einzubringen, damit das Reichskammergericht durch ein Urteil diesen „betrangten Leuthen“ „Rettung“ schaffe.

Eher wohl war die im Tenor des Briefes des Herrn von Hagen erkennbare Hilflosigkeit bzw. Ohnmacht, seinen ihm treu gebliebenen Untertanen Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, eine Attitüde und Haltung, um beim Reichskammergericht auf eine schnellere Entscheidung in dieser speziellen Angelegenheit zu drängen. Aber erst am 16. September 1733 wurde diese in den Spruch zur Rebellion von 1722 eingeschlossen. Zuvor jedoch waren die beiden Anwälte noch einmal in Schriftsätzen auf den Ausschluss der Gemeindeglieder eingegangen: Anwalt Deuren in seiner „Schlußschrift“ vom 12. Juni 1730 und Anwalt Brack in der „Abfertigungs“-Schrift vom 4. Juni 1731. Dabei bezog sich Anwalt Deuren noch einmal auf alle eingebrachten Dokumente und Protokolle, in denen das ungerechtfertigte Vorgehen der Gemeinden gegen alle, die dem Prozess nicht beigetreten waren, erkennbar war.⁷³ Nikolaus Leidinger habe inzwischen die Gemeinde verlassen und sei nach Noswendel gezogen, weil er sich in Hüttersdorf, wie der Anwalt ausdrücklich vermerkte, nicht mehr habe „erhalten können“. Die „Rädelsführer“, so seine Beurteilung, versuchten diese „arme nicht mit im Process stehende, sondern ihrer Obrigkeit treu seyn wollende Leuthen“ aus den Gemeinden herauszudrängen, zu „extremisiren“, wie er sich ausdrückte. Anwalt Brack hingegen versuchte demgegenüber eher allgemeiner zu bleiben und auch die Angelegenheit und den Konflikt teilweise herunterzuspielen, als er das Verhalten der Gemeinden gegenüber ihren Gemeindegossen erklären und rechtfertigen wollte.⁷⁴ Nikolaus Leidinger

sei in die Herrschaft Dagstuhl gezogen, um dort eine Mühle zu übernehmen. Er und auch die übrigen der Herrschaft treu gebliebenen Untertanen hätten „in allem und jedem“ „wider“ die Gemeinden gehandelt, alles, was sie gehört und gesehen hätten, den Herrschaften „zu Ohren“ gebracht und sich so mit „allen Kräfte“ bemüht, „die Gemeinden sozusagen zu verrathen und zu verkaufen“. Aus ihrer Sicht beurteilten sie den Prozess als „einen aufständigen Rechtsstreit“, und anstatt die Rechte der Gemeinden zu „schützen“, hätten sie alles unternommen, um diese „zu vernichten“. Deshalb hätten sie es sich selbst zuzuschreiben, dass ihnen die „Gemeindennutzbarkeiten“ entzogen worden seien, sie hätten sich schließlich selbst außerhalb der Gemeinden gestellt.

Die Entscheidung des Reichskammergerichts vom 16. September 1733 versuchte in der Ausschließung der Gemeindegossen ein Kompromiss zu erzielen:⁷⁵ Sie ging zwar davon aus, dass die „Ausschließung“ und Pfändung „unrecht“ gewesen seien, aber sie hob zugleich die gegen die Gemeinden diesbezüglich gefällten Urteile auf und wog den Entzug der Gemeinderessourcen und den nicht geleisteten Beitrag der Ausgeschlossenen zu den Gemeindelasten gegeneinander auf. Die Gemeinden jedoch hätten „denen Ausgeschlossenen die abgepfändeten Sachen entweder zu restituieren oder den wahren Wert dafür zu erstatten“. Den Ausgeschlossenen sollten künftig, wenn sie zu den „Gemeindslasten“ ihren Beitrag erbringen würden und das „Gemeinderecht“ „gewonnen“ hätten, die „Gemeindsnutzungen“ zugute kommen.

7. Der Bischof von Trier erlässt ein Interdikt

Nicht nur in der Nutzung der Fischerei, der Jagd und des Waldes zeigten sich im frühen 18. Jahrhundert die Konfliktbereitschaft und -fähigkeit der Untertanen, dabei auch die Streitigkeiten zu eskalieren und sich zuspitzen zu lassen, sondern in den zwanziger Jahren erwuchs auch eine Auseinandersetzung mit dem Trierer bischöflichen Konsistorium bzw. mit dem Pfarrer der Kirchengemeinde, zu der Hüttersdorf, Buprich und Primsweiler gehörten. Kollaturherr der Kirche mit dem Recht, den Pfarrer vorzuschlagen, war der Herr von Hagen, dem neben dem Ortspfarrer auch zwei Drittel des Zehnten zustanden. Und diese „eigenkirchlichen“ Zustände spielten auch in den entstehenden Konflikt hinein:⁷⁶ Nach dem allein noch erhaltenen lateinischen Bericht des Hüttersdorfer Pfarrers zu den Vorgängen erfolgte im Jahre 1723 eine erste Androhung des Interdikts, als der Untersagung aller kirchlichen Leistungen in der Pfarrgemeinde, wenn die Kirche in Hüttersdorf, wie es hieß, nicht in einen würdigen Zustand versetzt werde, da alle in dieser Richtung gehenden Ermahnungen des Pfarrers Philipp Wiltz vergeblich gewesen seien. Der Kollaturherr, der Freiherr von Hagen, gehorchte dieser Aufforderung und versprach einen

Beitrag zum Bau einer neuen Kirche. Anschließend jedoch entstand ein Zwist, wer den Chor der neuen Kirche errichten sollte: Im Jahre 1723 erklärte das Trierer Konsistorium, dass dies zunächst gemäß der Gewohnheit in der Diözese die Aufgabe der Pfarrkinder, also der Gemeinden sei. Während der Ortspfarrer den Gemeinden trotzdem eine Unterstützung dafür zusagte, schwiegen diese jedoch bis zum Jahre 1728 und weigerten sich, einen Stiftung für den Chor zu gewähren, mit dem Argument, dies sei die Aufgabe des Pfarrers, sie seien allein für den Turm zuständig. Deshalb erging am 2. Januar 1730 ein erneuter Befehl, noch im Winter die nötigen Arbeiten zum Aufbau der neuen Kirche zu finanzieren, ansonsten würde im kommenden Frühjahr das Interdikt verhängt. Als sich auch daraufhin die Gemeinden immer noch nicht bereit zeigten, wurde am 9. Mai 1730 das Interdikt über die Kirche und den Friedhof erlassen, um die Pfarrangehörigen zum Bau des Chores zu zwingen.

Der hier weitgehend referierte Bericht des Hüttersdorfer Orts Pfarrers wurde auch von dem Herrschaftsanwalt dem Reichskammergericht präsentiert, um auszuweisen und zu dokumentieren, dass den Untertanen auch „geistlicher Gehorsam“ fehle, dass sie „in den Tag hinein“ lebten, „obrigkeitlicher Disziplin“ gänzlich entsagten und nur durch eine Entscheidung des höchsten Reichsgerichtes „Remedur“, Abhilfe, erfolgen könnte.⁷⁷

Anders hingegen liest sich die Einlassung, die Anwalt Brack für die Gemeinden und aus deren Sicht zu diesem Dokument vorbrachte:⁷⁸ Nach seiner Lesart seien allein der Herr von Hagen als „Patronus“ und Hauptempfänger des Zehnten, „Decimator“, und der Pfarrer für den Bau der Kirche und nicht die „Pfarrkinder“ verantwortlich. Dabei bezog er sich auf die einschlägigen Artikel des Trienter Konzils, zu denen in Widerspruch stehe, dass die Pfarrangehörigen den Chor erbauen sollten. Aber die Pfarrkinder hätten sich trotzdem entschlossen, den Chor „gantz freywillig“ zu stiften, auch um ein „Zeugnis ihres friedtfertigen, zum Zanken und Prozessführen niemahlen geneigtes Gemüths öffentlich zu geben“. Ein Anfang der Arbeiten sei gemacht, und im Sommer 1731 würden diese zu Ende gebracht. Wann jedoch das Interdikt aufgehoben wurde, ist aus den überlieferten Quellen nicht erkennbar.

8. Das Urteil des Reichskammergerichts vom 16. September 1733

Parallel zum Urteil im Mandatsprozess um den Gehorsam der Untertanen gegenüber ihrer Herrschaft, speziell dem Herrn von Hagen, das auch die Rebellion von 1722 einschloss, erfolgte auch im Prozess um die Jagd, die Fischerei und die Waldnutzung am gleichen Tag, dem 16. September 1733, ein Richterspruch, auch hier ein Zwischenurteil, das die von den Herrschaften erlassenen Ordnungen behandelte und die Kompetenzen des Hochgerichtsmeiers und der Schöffen zu regeln suchte.

Zwei Jahre zuvor jedoch bezweckte der Anwalt der Gemeinden, Maximilian Brack, in einer umfänglichen Schrift, einer „Refutation“, Widerlegung, die Sichtweisen seiner Mandanten zu bündeln, zugleich auch auf die „Anzeig“ und „Gegenerklärung“ des gegnerischen Anwalts aus dem Jahre 1729 zu antworten und diese zu widerlegen:⁷⁹ Wesentlich neue Argumente lassen sich in ihr kaum finden, sondern auch hier sind eher die Perspektive und die Schwerpunktsetzung bezeichnend. Ohne Wenn und Aber reklamierte er erneut für die Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen die hohe und niedere Jagd, die ihnen seit „unüberdenklichen Zeiten“ gehöre, auch zuletzt unter „Protection“ der französischen Intendanten während der Reunionszeit (S. 230). Dabei plädierte er für das Jagdrecht insgesamt, da die Erwähnung der „Hasenjagd“ ein Fehler seines Vorgängers gewesen sei (S. 285). In gleicher Weise beanspruchte er für seine Mandanten ohne Einschränkung die Fischerei und die Nutzung des Gemeindewaldes, wie es im Tenor des Urteils von 1722 zum Ausdruck gekommen sei (S. 234 ff.). In diese Richtung wurde von ihm auch die Absicht der Ordnungen des Jahres 1722 interpretiert und gedeutet: Sie dienten den Herrschaften dazu, „die Unterthanen umb ihre freye undt pflegliche Nutznießung sothaner Jagd, Fischerey undt Waldungen völlig zu bringen“ und sich deren Rechte anzueignen (S. 238). Die „Interims-Ordnungen“, die er dann weitschweifig behandelte und abfertigte, führten deshalb zum „Untergang der Unterthanen“ (S. 241). Die Untertanen müssten daher im Gegenteil auf „freye undt illimitirte Weiße“ den Wald nutzen und die Jagd und die Fischerei ohne jede Beschränkung durch die Herrschaften und deren Beamten ausüben können (S. 245). Denn, und das war letztlich der Fluchtpunkt seines Argumentationsstranges, die Untertanen besäßen ein völliges und uneingeschränktes Eigentumsrecht, ein „plenum et illimitatum dominium“ (S. 249). Deshalb musste er auch die paternalistisch-patriarchalische Herrschaftsauffassung der Gegner verwerfen, dass sich nämlich der Herr von Hagen als „Pflegevatter“ seiner Untertanen ausbebe und dass die Untertanen in Hüttersdorf und Buprich seine „Pflegekinder“ seien, für die er als „Minderjährige“ sorgen müsse (S. 258). Den Untertanen gebühre hingegen die „freye unbeschränkte Macht“, „ohne herrschaftlichen Vorwißen undt Erlaubnus“ ihre Rechte zu nutzen und zu genießen (S. 260), denn – und damit setzte er einen zweiten Dreh- und Angelpunkt in seiner Schrift – sie seien „recht freye Leuthe“ (S. 268). Die Gemeindeordnung von 1574 bezeichnete er als ein nie in Geltung gekommenes herrschaftliches „Machwerk“, dass die Untertanen ebenso wie die „Interims-Ordnungen“ von 1722 nicht anerkennen könnten (S. 270 ff.), da sie „die freye Disposition über ihren Eigenthumb“ einschränke (S. 278).

Nachdem er einzelne Artikel der „Interims-Ordnungen“ ablehnend diskutiert hatte, wandte er sich dem zweiten Komplex seiner umfangreichen

„Refutation“ zu: der Funktion des Hochgerichtsmeiers und der Schöffen im Hochgericht Hüttersdorf-Buprich (S. 312 ff.): Er räumte zwar ein, dass die Herrschaften gemäß dem Urteil von 1722 den Meier und die Schöffen in ihre alten Stellen wieder eingewiesen, dass sie sie aber jetzt aller Rechte beraubt hätten, zumal das Abfassen von Urteilen und das Weisen der Grenzen des Hochgerichts verbieten würden (S. 313 f.). Die von den Herrschaften beigebrachten Zeugnisse, dass in den an Hüttersdorf-Buprich angrenzenden Gerichten die Schöffen nur Hilfs- bzw. untergeordneten Funktionen wahrnahmen, wies er als nicht beweiskräftig zurück (S. 324 ff.). Auch darin sah er den Plan des Herrn von Hagen und des Herrn von Hunolstein, statt eines Hochgerichts ein „Amtsverhör“ einzurichten, die „Unterthanen völlig (zu) unterdrücken und dieselbe um ihr Recht und Gerechtigkeit“ zu bringen (S. 337). In ähnliche Richtung gehe auch schon das Faktum, die Gerichtsprotokolle nicht in den „Gerichtsstuben“, sondern in den Häusern der Herrschaften aufzubewahren, wo sie vor Missbrauch nicht sicher seien (S. 340). Auch dürfte Meier und Schöffen nicht die Befugnis entzogen werden, die Grenzen der Herrschaft zu weisen (S. 347 ff.).

Den vom Gegenanwalt vorgelegten Zeugnissen und Dokumenten für die Leibeigenschaft der Untertanen wurde jede Geltung abgesprochen (S. 376 ff.): Anwalt Brack behauptete weiterhin, dass seine Mandanten „freye Unterthanen“ seien, die in der „freyen Reichs-Matricul angeschlagen“ seien, die „die Reichssteuern selbst enlegen“, die als Freie „Schutz und Schirm“ von „ausländischen Herrschafft haben“, die als Freie über Regalien, das Jagen und Fischen, verfügten und die als Meier und Schöffen das Recht hätten, „zu votiren, auch Urthel und Recht zu sprechen“ und die Grenzen der Herrschaft zu weisen (S. 389 f.). Insofern ist es nicht verwunderlich, dass diese Prämisse auch den Schlussantrag lenkte, seinen Hüttersdorfer und Bupricher Mandanten alle von den Herrschaften bestrittenen Rechte wieder zukommen zu lassen (S. 399 f.).

Das Urteil des Reichskammergerichts vom 16. September 1733 versuchte erneut einen Mittelweg zwischen den streitenden Parteien herzustellen:⁸⁰ Grundsätzlich erkannte es den Anspruch der Herrschaften an, durch Ordnungen die Jagd, die Fischerei und die Waldnutzung zu regeln und forderte die Untertanen zur „gehorsamen Nachlebung“ der von den Herrschaften erlassenen „Forst-, Jagdt- und Fischereyordnung“ auf, auch zur „Vermeydung der darinnen enthaltenen Straffen“. Allerdings kam es den Untertanen dadurch entgegen, dass es den Herrschaften verweigerte, „unter Vorschützung dieser Ordnung“ „den Unterthanen ihre Holtznothdurfft“ zu entziehen. Brand- und Bauholz sollte den Gemeindemitgliedern bei „mündtlicher Anzeig ohnentgeltlich“ angewiesen werden. Was zum „Nut oder Nothdurfft der Gemeinden verkauft oder zu Kohlen und Pottasche“ verbrannt werden sollte, dafür war indes eine schriftliche Erlaubnis nötig und dafür sollte das an benachbarten Orten

übliche „Stammgelds“ den Herrschaften entrichtet werden. Auch bezüglich der Fischereiordnung traf das Urteil genauere Regelungen, indem es die Erlaubnis ausweitete, nämlich an Sonn- und Feiertagen auch „nach geendigtem nachmittägigem Gottesdienst“ und „kurtz vor der Sonnen Auff- oder nach derselben Niedergang“ fischen und krebzen zu dürfen. Außerdem war die Verwendung von Stangen beim Fischen gestattet, allerdings sollten die Untertanen „durch übermäßigen Gebrauch die Fischerey nicht ruiniren“.

Aber der Tenor des Teils des Spruches, der die Funktion und die Stellung der Schöffen innerhalb des Hochgerichts ordnete, besaß weniger einen Kompromisscharakter: Zwar beließ man die von den Herrschaften berufenen Schöffen, die von den Gemeinden energisch abgelehnt worden waren, im Gericht, künftig aber sollten die Gemeinden die Berechtigung unbenommen sein, bei Neubesetzung einer Schöffenstelle drei Kandidaten empfehlen zu dürfen, aus denen die Herrschaften dann einen bestimmen konnten, der dann nach Vereidigung in die Stelle eingeführt werden sollte. Zur Abfassung der Urteile im Hochgericht konnte die Gemeinden ihre Position nicht durchsetzen: In „strittigen Rechtssachen“, so wurde unmissverständlich formuliert, stand den Schöffen bei „Schluß undt Abfassung einer Urtheil“ nur eine Beratung, ein „Votum consultativum“, zu; das „Votum decisivum“ – also die eigentliche Entscheidung – blieb den herrschaftlichen Beamten allein vorbehalten, wie diese auch weiterhin für die „Verwahrung“ der Gerichtsprotokolle zu sorgen hatten. Auch das Begehren der Gemeinden, „die Grenzen des Gerichts ohne Beysein der Herrschafft zu beziehen“, wurde abgeschlagen und ihnen verboten, künftig „solche Gräntzbeziehungen fernerhin vorzunehmen“. Das Reichskammergericht machte im letzten Teil des Urteils den Herrschaften zur Auflage, das „Gericht mit tauglichen erfahrenen Beamten“ und einem „besonderen“ Gerichtschreiber „zu besetzen“, die Untertanen wurden in diesem Zusammenhang deutlich ersucht, „auff Erfordern jedesmalen vor Gericht zu erscheinen und daselbst Recht zu nehmen“.⁸¹

Den Gemeinden blieb weiterhin die Möglichkeit, beim Reichskammergericht innerhalb einer Frist von drei Monaten gegen die von den Herrschaften im Dezember 1722 behaupteten Rechtspositionen, die noch nicht abgeurteilt waren, anzugehen, vor allem die Rechtsgültigkeit der 1574 erlassenen Gemeindeordnung und die noch unentschiedene Frage der Leibeigenschaft.⁸² Schließlich ermahnte das Reichskammergericht beide Anwälte, sich im künftigen Rechtsstreit „aller Anzüglichkeiten“ „gänzlich zu enthalten“, und es tadelte insbesondere Anwalt Brack wegen seiner „gebrauchte(n) grobe(n) Schreibart.“

9. Zeiten der Anwälte: „Exceptiones“ und „Replik“

Knapp innerhalb der vom Reichskammergericht im Urteil vom 16. September 1733 gesetzten Frist von drei Monaten reichte Anwalt Brack für die beiden Gemeinden eine Rechtfertigungsschrift, „Exceptiones“, bezüglich der noch nicht abgeurteilten Prozesskomplexe ein:⁸³ Erneut rekurrierte er auf das von seinen Mandanten seit undenklicher Zeit ausgeübte Recht des Jagens, Fischens und Holzfällens, wobei er sich wiederum auch der „Protection“ der französischen Beamten für die Gemeinden als eines wichtigen Arguments bediente (S. 421 ff.) Der Schwerpunkt musste jedoch auf der Widerlegung der von der Gegenseite eingeführten Verträge, vor allem der Gemeindeordnung von 1574 liegen, da diese die umstrittenen Rechte sehr restriktiv im Sinne der Herrschaften und gegen die Gemeinden formuliert und fixiert hatte. Konsequenterweise wurde daher die Gemeinde Ordnung von Anwalt Brack als „außgekünstelte Chartaque“, also als Urkunde ohne Wert und Rechtskraft, qualifiziert, die nie Gültigkeit erlangt habe und von der bis jetzt nur unbeglaubigte Abschriften dargeboten worden seien (S. 464). Auch das Argument, nach dieser Ordnung hätten die Herrschaften und deren Beamten, wie durch viele Protokollauszüge nachweisbar, immer Recht gesprochen, wurde mit dem Gegenargument bzw. Vorwurf gekontert, dass die Herrschaften jederzeit die Protokolle in ihren Häusern verwahrt und alles hätten „bey- undt einschreiben können“, insofern die Auszüge als „nichts gültige Hausschriften zu achten seyen“ (S. 448 ff.). Das Ziel der Herrschaften wurde erneut von Anwalt Brack dahingehend interpretiert, dass sie durch diese Gemeinde Ordnung und die in deren Anwendung fabrizierten Urteile einen Zustand in ihrer Herrschaft herbeiführen wollten, dass „bald wenig frey gebohrene Leuthe, welche einen Fußbreit Erde eigenthümblich besitzen, mehr anzutreffen“ seien „undt bald die alte römische Schlawerey wieder eingeführt“ werde (S. 475). Ja, er weitete diesen Vorwurf sogar ins Grundsätzliche, ins Rationalistische und Aufklärerische, indem er der Gegenseite ein Verfahren attestierte, das „der gesunden Vernunft undt natürlichen Billigkeit“ widerstrebend sei (S. 476).

Damit stand Anwalt Brack schon in dem zweiten Rechtskomplex seiner Rechtfertigungsschrift, nämlich der Behauptung und dem Nachweis, dass seine Mandanten in Hüttersdorf und Buprich „keine Leibeigene seyen, wohl aber eigene freye Güther und gemeine Waldungen“ besäßen, „womit sie ihrem Gefallen nach schalten undt walten können, anbey des Jagens undt Fischens Gerechtigkeit unwidersprechlich haben“ (S. 476 f.). Auch die diesbezüglichen Dokumente der Gegenseite wurden deshalb von ihm als „private“, nicht rechtsgültige „Hausschrift(en)“ qualifiziert, die die „Leibeigenschaft“ nicht „erweisen“ würden (S. 482). Gleichfalls wehrte er den Anspruch der Herrschaften

ab, alle von den Untertanen besessenen Güter seien herrschaftliche Vogteien, von denen diese den Schaft entrichten müssten: Dies gelte lediglich für die von den Herrschaften genommenen Güter, für die bei Verkauf auch nicht der „3te Pfening“, sondern der vierte zu zahlen sei (S. 491).

Auch ein anderes der Leibeigenschaft anklebendes Kriterium zog er in grundsätzlichen Zweifel: Untertanen, die die Herrschaft verließen, müssten sich nicht immer erst „loskauffen“, „sondern dieselbe geben, wie an vielen Orthen gebräuchlich, nur einen Abzugspfening“, wodurch sich „keine Leibeigenschaft“ untermauern lasse (S. 492). Auch die dafür zitierten Nachweise wie die, die Fronen der Untertanen belegen sollten, seien „Hausschriften“ ohne Rechtskraft (S. 493 f.). Für das Gegenteil, nämlich die Freiheit, zeuge auch, dass die Hüttersdorfer und Bupricher beim Tode eines Untertanen „keinen Hauptfall“, also das sogenannte Besthaupt, reichten, „mithin bey ihnen der Effect einer Leibeigenschaft nicht anzutreffen“ sei (S. 494). Nachdem Anwalt Brack für die Freiheit seiner Mandanten noch ins Feld geführt hatte, dass sie allein und nicht die Herrschaften in die Reichsmatrikel eingeschrieben seien und sie die Beiträge zur Niederrheinischen Ritterschaft in Koblenz entrichteten, auch „Schutz und Schirm“ als Freie vom lothringischen Herzog erhielten (S. 408 f.), konnte sein Schlussantrag an das Gericht nur lauten, die Forderungen der Gegenseite: die Anerkennung der Gemeinen Ordnung von 1574 und die Leibeigenschaft zurückzuweisen und den Untertanen in Hüttersdorf und Buprich ihre Rechte zu bekräftigen (S. 506 f.).

Mehr als vier Jahre verstrichen, bis der Anwalt der Herrschaften seinerseits in einer Replik antwortete, nachdem er mehrmals beim Reichskammergericht eine Fristverlängerung erbeten hatte, so dass sich der Eindruck verstärkt, als habe der Herr von Hagen an einer schnellen Entscheidung kein sehr starkes Interesse mehr gehabt oder aber den Prozess bewusst herausgezögert, da er die Übersendung von Informationen zu seinem Anwalt nach Wetzlar mehrmals mit der Entschuldigung begründete, Kriegsereignisse, Krankheit seines Beamten, die Bestallung eines neuen Beamten und vielfältige andere Amtsgeschäfte hätten eine rechtzeitige und schnelle Informationsübermittlung und Recherchen in dem Herrschaftsarchiv verhindert.⁸⁴

Ausgangspunkt seiner ebenfalls umfänglichen Schrift, die er am 30. April 1738 abgab,⁸⁵ war das für ihn und, wie er mutmaßte, für das Reichskammergericht unabweisbare, aus der Landesherrschaft ableitbare Recht, „Gesetze und Verordnungen“, „leges et statuta“, zu schaffen, wozu in gewisser Weise – und hier schlägt ein absolutistischer Anspruch durch – die Herrschaften in Hüttersdorf und Buprich „gantz ohnumschränkte Macht und Gewalt“ hätten (S. 528). Die Untertanen hingegen kümmerten und scherten sich nicht um die Urteile der Jahre 1722 und 1733, auch nicht um die daraus hervorgegangenen herrschaftlichen Verordnungen: Die „leibeigene Unterthanen“

seien in „ihrem Hochmuth, Rebellion, Ungehorsamb und Widerspenstigkeit dermassen weith gestiegen“, dass sie den Urteilen und Verordnungen „diame-traliter“ entgegenhandelten (S. 531). So seien vor zwei Jahren, also 1736, die beiden Gemeinden, wobei die Rädelsführer die Unwilligen mit Strafen bedroht hätten, „auf einen Haufen in die Brimß“ eingefallen und hätten mit „allerhand verbottenen und schädlichen Instrumentis“ gefischt und sich so „geäußert“, als wann sie „die Bach und Fischerey auf einmahl ruiniren und zugrund richten wolten“ (S. 532). Als weiteren Beweis für die Renitenz der Untertanen – ohne auch dies durch Notariatsinstrumente zu belegen – führte er an, dass sich die Hüttersdorfer und Bupricher Einwohner ebenfalls geschlossen nicht um die herrschaftliche, vom Reichskammergericht sanktionierte Forstordnung küm-merten, sondern dass „diese ohnbändige Unterthanen mit dem Holtzfällen und -verkauffen ohne einzige Anfrag nach eigener Willkühr und Wohlgefallen (...) halbstarrig fortgefahren“ seien und sogar im Jahre 1737 trotz eines ausdrück-lichen publizierten „gemeinschaftlichen Verbotts“ der Gemeinde Lebach eine große Menge Holz verkauft hätten (S. 533).

Zur Sache selbst tauschte auch diese Anwaltsschrift nur Gegenargumente aus: Das Ansinnen der Gemeinden, seit altersher das Recht der Jagd und des Fi-schens auszuüben, wurde ebenso verworfen, wie die Rechtskraft der Verträge, Ordnungen und Urteile der Herrschaften behauptet, wobei der Anwalt wieder-um die Gemeine Ordnung ins Zentrum der Argumentation rückte, wie auch die Verurteilung von Untertanen aufgrund dieser Ordnung (S. 335 ff.). In diesem Zusammenhang bezeichnete er Sonntag Müller als einen der „Haupttradelstfüh-rere, Aufwickleren und Anspinneren dießes übel angehobenen Rechtsstreits“ (S. 544). Auch gestand Anwalt Deuren zu, dass zur Zeit der Reunion, also in den 80er und 90er Jahren des 17. Jahrhunderts, der französische Intendant den Gemeinden das Fischerey- und Jagdrecht bewilligt habe, aber daraus, so sein Schluss, ließe sich kein Besitzrecht herleiten, da die Herrschaften Ende des 17. Jahrhunderts ihre Rechte zurückerhalten und Rechtsverstöße infolgedessen streng geahndet hätten (S. 545 ff.).

Auch in seinem zweiten Teil, der Begründung des Status der Leibeigen-schaft der Untertanen, wurde die schon vorgelegten Dokumente wiederum als beweiskräftig bezeichnet und neue herangezogen, die die Behauptung abstützen sollten, dass die Untertanen in Hüttersdorf und Buprich keine freien Reichsbauern seien (S. 583 ff.).

Auch das Bestreben der beiden Gemeinden arbeitete er im Schlussteil seiner Schrift heraus, nämlich „sich nur allein je mehr und mehr in pflicht-vergessene Freyheit zu setzen“, sich „aller Schuldigkeiten“ zu entledigen, den Herrschaften die „hergebrachte Rechten und Gerechtigkeiten nach eigenem Wohlgefallen zu beeinträchtigen und hingegen alles nach ihrem rebellischen Eigensinn zu thuen“ (S. 588).

10. ... weitere Schriften der Anwälte: „Duplik“, „Triplik“, „Quadruplik“

Mehr als fünf Jahre (!) später erst antwortete Anwalt Brack im September 1744 mit einer „Duplik“ auf Anwalt Deuren.⁸⁶ Immer wieder hatte auch er um Fristverlängerung gebeten, da er Informationen aus Hüttersdorf und Buprich erwartete. Im September 1743 hielten sich erneut zwei „Deputirte“ der Gemeinden in Wetzlar auf.⁸⁷ Im April 1746 reagierte, ebenfalls nach mehreren Bitten um einen Aufschub, Anwalt Deuren mit einer „Triplik“; im Juli 1749 Anwalt Brack schließlich mit einer „Quadruplik“.⁸⁸

Ein ausführliches Referat der einzelnen Schriftsätze erübrigt sich, da in ihnen die schon bekannten, seit langen Jahren ausgebildeten und profilierten Argumentationsstränge und -muster wiederholt und eingeschärft wurden: Dreh- und Angelpunkt in diesem eingeschliffenen, sich gewissermaßen im Kreise drehenden Beweisverfahren bildete für Anwalt Brack die grundsätzliche Annahme und Vermutung der Freiheit der Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen. Deshalb stünden ihnen die Jagd, die Fischerei und die Waldnutzung zu, deshalb gehörten sie zur Niederrheinischen Ritterschaft, deshalb erhielten sie Schutz und Schirm vom lothringischen Herzog, deshalb besäßen sie Rechte im Hochgericht. Die Gemeine Ordnung von 1574 sei hingegen ein von den Herrschaften fabriziertes „Machwerk“, um ihnen die alten Rechte wegzunehmen und sie in die Leibeigenschaft hinabzudrücken. Entgegengesetzt das Argumentationsverfahren der Herrschaften und ihres Anwalts: Die Untertanen seien immer leibeigen gewesen, zu Abgaben und Fronen verpflichtet; allein den Herrschaften komme das Recht auf Grund der Landeshoheit zu, Gesetze und Ordnungen zu erlassen und aufzurichten, allein die herrschaftlichen Beamten besäßen die ungeteilte Gerichtskompetenz. Die Gemeine Ordnung von 1574, ihre Gültigkeit und ihre Anwendung seit eh und je, wurde so Dreh- und Angelpunkt im herrschaftlichen Beweisverfahren.

Beide Positionen schlossen sich gegenseitig aus, und das Reichskammergericht war nun eigentlich gezwungen, mit einer Entscheidung in den Rechtskern des Prozesses einzudringen, da ein Kompromiss, wie lange Jahre wohl angestrebt, nun wohl nicht mehr möglich erschien.

11. Das Urteil des Reichskammergerichts vom 7. September 1750

Zunächst erkannte das Reichskammergericht in seinem Urteil vom 7. September 1750 den Anspruch der Herrschaften an, dass die Gemeine Ordnung von 1574 rechtskräftig und gültig, anzuwenden und von den Untertanen zu befolgen sei:⁸⁹ Sie sollten der „Gemeinen und anderen rechtmäßigen Ordnungen

den schuldigen Gehorsam (...) leisten“. Infolgedessen wurden auch prinzipiell von den Bestimmungen dieser grundlegenden gleichsam über „Verfassungsrang“ verfügenden Ordnung die Jagd, Fischerei und die Waldnutzung deduktiv eingerichtet und geregelt, allerdings gerade nicht die dort für das Hochgericht enthaltenen Anweisungen bezüglich des Meiers und der Schöffen. Das Jagen war den Untertanen nun „gänzlich“ unerlaubt; das Fischen nur in dem Umfang gestattet, wie es der Artikel XV in der Gemeinen Ordnung präziserte:⁹⁰ Danach sollten die Untertanen nur nach herrschaftlicher Erlaubnis gestattet sein, mit der „Wacht oder Hebgarn“ zu fischen, wenn „ein Haußmann zu seiner Nothdurfft oder auch die Gemeinden zu ihren nothwendigen Geschäften und Gesellschaften ein Essen Fisch haben mögten“. Da die Waldnutzung in der Gemeinen Ordnung ungenau festgelegt war, beließ es das Reichskammergericht bei den Bestimmungen des Urteils vom 16. September 1733, wobei es aber noch einmal unterstrich, dass das Forstrecht den Herrschaften zukomme. In einem weiteren Punkt wurden die Untertanen des Herrn von Hagen „für leibeigen“ erklärt, und sie wurden ermahnt, diesem die daraus resultierenden Abgaben, „praestanda“, zu gewähren, wobei ausdrücklich der Dritte Pfennig „von verkaufend- und veräußerenden Gütern“ und das „Abkauff- und Abzugsgeld“ aufgezählt wurden. Von „Frohnen“ und „Diensten“, die zu „entrichten“ bzw. zu leisten waren, sprach der Urteilsspruch nur summarisch, was später wiederum Anlass zu neuen Zwistigkeiten werden sollte.

Schließlich wurden die Untertanen in der Schlusspassage des Urteils aufgefordert, diesem „gehorsamblich nachzuleben“, ansonsten sollten sie „in Straff 10 Marck löthigen Golds“ verfallen, die halb dem Kaiser und zur Hälfte den Herrschaften entrichtet werden müsste.

Mit diesem Urteil war das Reichskammergericht voll und ganz der herrschaftlichen Auffassung und deren rechtlichem Argumentationsmuster gefolgt. Die Gemeinden mussten ihre Ansprüche, vor allem ihr Insistieren auf dem „alten“ Recht, das sie seit unvordenklichen Zeiten besessen hätten, aufgeben, da sie die Ungültigkeit der Gemeinen Ordnung von 1574 nicht erweisen, die Herrschaften im Gegenteil damit ihre restriktiv gehandhabte Reglementierung des Fischens und der Waldnutzung legitimieren konnten: Ihnen allein stand so die Befugnis und das Recht zu, allein und ungeschmälert durch jedwede Mitwirkung der Gemeinden Herrschaft auszuüben. Komplementär ist dazu die Rechtsposition zu betrachten, dass die Untertanen Leibeigene und keine freien Reichsbauern seien. Auch diese Forderung, die mit der Teilhabe an der Herrschaft korrespondierte, ließ sich von Seiten der Herrschaften mit einer Fülle von Zeugnissen dokumentieren, denen die Untertanen und ihre Anwälte kaum etwas entgegensetzen konnten, allenfalls das Zeugnis vom Nachbargemeinden, dass sie seit „unvordenklichen Zeiten“ jagen, fischen und ungehindert den

Wald haben nutzen können und dass Meier und Schöffen bestimmte Kompetenzen im Hochgericht innehätten.

Am 7. Oktober 1750 las der Gerichtsschreiber, Notar Burg aus Lebach, den beiden Gemeinden im Beisein der herrschaftlichen Beamten das Urteil vor.⁹¹ Die Gemeinden ließen nach einer vorhergehenden Beratung durch den Hochgerichtsmeier, die Schöffen und die beiden Heimeier „freywillig und einhellig“ – wie das Gerichtsprotokoll ausdrücklich anmerkte – klarstellen, dass sie „bereith und erbiethig“ wären, „höchster Verordnung“ „Parition und Folge künfftighin zu leysten“, allerdings, und hier wurden schon weitere Schritte angekündigt und in Nuancen deutlich, unter dem Vorbehalt, dass es dem Reichskammergericht „gefallen könnte“, auf Anrufen der Gemeinden etwas „zu einem oder dem anderen abzuändern“. Den gleichen Vorbehalt sprachen auch die herrschaftlichen Beamten, Johann Quirin Groulard und Johann Friedrich Müller, aus, jedoch versahen sie ihre Erklärung mit dem Zusatz, die Untertanen künftig nach den den Herrschaften „zugesprochenen Rechten abstraffen zu können“. Einen Tag später, am 8. Oktober 1750, setzten die Beamten am Ende des Jahrgedings Matthias Lillig aus Hüttersdorf als „gemeinschafft(ichen) Fiscalen oder Amtsklägeren“ ein, mit dem künftigen Auftrag, ohne Ansehen der Person alle Straftaten „auf(zu)zeichnen“ und „zu herrschaftlicher gebührender Bestrafung anzubringen“.⁹² Dafür sollten diesem für jede „Denunciation“ 18 Albus und dazu noch bei jeder erfolgten Bestrafung der dritte Teil der „Herrenstraff“ zufallen. Frantz Wilhelm Schmang(nk), „mottenischer Jäger“, wurde in das Amt eines „Waldförster(s)“ und Jagd- und Fischereiaufsehers eingewiesen und vereidigt, mit der eindeutigen Bestallung, bis zum Erlaß einer „gemeine(n) herrschaftlichen Waldt- und Forstordnung“ alle Verstöße gegen die Bestimmungen des Reichskammergerichtsurteils zur Anzeige zu bringen. Auch ihm wurde dafür der dritte Teil der Strafgeder versprochen.

12. Der Prozess geht noch weiter ...

Hatten die Gemeinden in ihrer Erklärung bei der Bekanntgabe des Urteils angedeutet, dass sie möglicherweise Veränderungen beim Reichskammergericht durchbringen wollten, so kündigte ihr neuer Anwalt, Jakob Loskant, an, er hatte für den wohl wegen Krankheit ausscheidenden Anwalt Maximilian Brack die Vertretung der Gemeinden übernommen, dass seine Mandanten wohl beim Reichskammergericht beantragen würden, sie in den vorherigen Rechtsstand wieder einzusetzen, und dass sie also damit den Prozess weiterführen wollten.⁹³

Auch sonst ergaben sich personelle Veränderungen bei der Führung des Prozesses: Das Mandat für den Grafen von Hunolstein übernahm Johann Wilhelm Weylach,⁹⁴ Johann Hugo von Hagen überantwortete die Führung seines

Prozesses nach dem Tod seines Vaters und dem Tod des Anwalts Deuren dem Anwalt Ferdinand Wilhelm Helffrich.⁹⁵ Dieser brachte schon am 16. Dezember 1750 beim Reichskammergericht den Antrag ein, ein Mandat zu veranlassen, um das Urteil vom September nun zu vollstrecken.⁹⁶ Aber das Reichskammergericht war dazu zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewillt, sondern bestand in einem Urteil vom 23. Dezember darauf, dass der Anwalt der Gemeinden nach den Weihnachtsfeiertagen anzuzeigen hatte, dass seine Mandanten in Hüttersdorf und Buprich dem Urteil „nachleben“ wollten. Ansonsten würden sie in die im Spruch vorgesehene Strafe verfallen, und das Urteil werde durch ein Mandat vollstreckt.⁹⁷ Aber auch Anfang Februar 1751 konnte Anwalt Loskant für die Gemeinden die Gehorsamsanzeige, Partitionsanzeige, noch nicht geben, sein Gegenanwalt jedoch darauf tadeln, dass die Gemeinden „nicht die mindeste Folge geleistet, vielmehr aber in der straffbaren und gewöhnlichen Widersetzlichkeit hartnäckig“ fortführen, also die Ankündigungen des Reichskammergerichts realisiert werden müssten.⁹⁸ Dabei hätte der Anwalt zu seinem Antrag schon zu diesem Zeitpunkt ein Notariatsinstrument präsentieren können, mit dem er, um seine Formulierung aufzugreifen, die „Widersetzlichkeit“ der Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen hätte dokumentieren können:⁹⁹ Danach hatte Johann Hugo von Hagen durch seinen Amtmann Johann Friedrich Müller dem Lebacher Notar Burg ein Mandat zukommen lassen, das dieser den hagenischen Untertanen verkünden und deren Stellungnahme dazu protokollieren sollte. In diesem Mandat vom 19. November verlangte der Freiherr von Hagen, dass seine Untertanen künftig die in Geld veranschlagten Weinfuhren und Wachen am Schloss Motte „in natura“ ausführen und verrichten, also unmittelbar leisten sollten. Auch sollten sie am künftigen zweiten Weihnachtsfeiertag einen „Unter knecht“ und eine „Beymagd „zur Leistung ihrer schuldig-gezwungenen Dienstjahren“ stellen. Schließlich mussten für alle seit 1718 verweigeren Fronen 64, für die Dienstjahre 436 Reichstaler, also insgesamt rund 500 Reichstaler nachentrichtet werden. Schon am 20. November las Notar Burg im Hause des hagenischen Grundmeiers Peter Lehnhoff den versammelten hagenischen Untertanen das Mandat, wie ausdrücklich vermerkt wurde, „2 bis 3 mahl deutlich“ vor. Danach bestand er darauf, dass Jakob Schmitt sich zur Wache am Schloss bereitfinden sollte, Matthias Graf einen Knecht und Stephan Schildt eine Magd stellen müssten, die Untertanen die angesagten Weinfuhren verrichten, die Baufronen zu vollbringen und schließlich die Rechnungen über die nicht geleisteten Dienste zu begleichen seien. Philipp Müller hielt im Namen der Untertanen dagegen, dass, so wörtlich, „sie (...) keine Wissenschaftt“ hätten, „daß jemahlen dergestalten leibeigene Untertanen dahier im Hochgericht geweßen, welche all dasjenige (...) verrichtet hetten“, was die Herrschaft einfordere. Bei dieser Ablehnung bezog er sich auch, wenn auch nicht korrekt,

auf das Urteil des Reichskammergerichts vom September dieses Jahres, das seiner Meinung nach nur vom Dritten Pfennig und vom Abzugsgeld gesprochen habe, und verwies schließlich auf die Prozessakten.

Auch am 1. März 1751 hatte der Anwalt der Gemeinden noch keine Nachricht von seinen Mandanten, wie sie sich nach dem Urteil vom 23. Dezember verhielten, also klarzustellen, dass sie diesem „nachleben“ wollten.¹⁰⁰ Wohl deshalb verfügte das Reichskammergericht, ein Mandat „zu erkennen“, durch das es die Niederrheinische Ritterschaft aufforderte, dass diese die Herrschaften in den ergangenen Urteilen „kräftigst schützt, handhabet und manutienret“. In dieses Mandat waren die grundlegenden Urteile vom 16. September 1733 und 7. September 1750 eingeschlossen.¹⁰¹ Es wurde am 26. März in Koblenz „insinuirt“, d. h. der Niederrheinischen Ritterschaft übergeben.¹⁰² Daraufhin lud diese die Parteien ein, sich zum 5. Mai in Koblenz einzufinden und dort das Mandat entgegenzunehmen.¹⁰³ Für die Gemeinden kamen Philipp Müller und Karl Even und ihr Anwalt Fachbach, von Seiten der hagenischen Herrschaft der Anwalt Welter. Die Gemeinden wurden in einem Beschluss, „Resolutum“, aufgefordert, innerhalb von drei Wochen dem Urteil zu gehorchen, die Herrschaften „klaglos zu stellen“ und dies bis zum 28. Mai der Niederrheinischen Ritterschaft mitzuteilen. Weil dies aber offensichtlich bei der Niederrheinischen Ritterschaft innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgte, klagte der hagenische Amtmann Johann Friedrich Müller am 19. Juni in Koblenz und bestand und drang darauf, nun endlich gegen die Gemeinden die Exekution zu vollziehen, da die Untertanen weiterhin „in ihrem Ungehorsamb verharr(t)en“ und seine Herrschaft noch nichts von einer Gehorsamsklärung gehört habe.¹⁰⁴

Dem Einwand des Gemeindevanwalts Fachbach, dass seine Mandanten die Gehorsamsanzeige in der verlangten Frist an das Reichskammergericht überstellt hätten, parierte Amtmann Müller mit dem Hinweis, dass die Untertanen in Hüttersdorf und Buprich sich zwar nun „äußerlich und öffentlich“ der Jagd und Fischerei enthielten, auch die Wald- und Forstordnung „einigermassen“ befolgten, aber die „schuldigen Frohnd und Diensten“ nicht leisteten, die ebenfalls im Urteil einbegriffen seien und die seine Herrschaft beansprucht habe. Die Niederrheinische Ritterschaft hielt deshalb an ihrem Beschluss fest, das die Untertanen in Hüttersdorf und Buprich der Wald-, Forst- und Fischereiorde- nung „Parition“ leisteten, dass aber bezüglich der Dienste und Fronen nicht „ersichtlich“ sei, ob die vom Herrn von Hagen dazu vorgelegten Forderungen im Urteil des Reichskammergerichts einbegriffen seien. Sie legte dem Herrn von Hagen nahe, „diesfalls entweder ein vollständigen Beweiß zu führen oder aber eine Declaratoriam“, also eine Erklärung, dazu beim Reichskammergericht zu erwirken.

Schon in ähnlichem Sinne, aber in erster Linie in der Absicht, die nun doch drohende Exekution des Urteils von den Gemeinden abzuwenden, hatte der Gemeindevorstand Mitte Juni das Reichskammergericht angegangen und ebenfalls in die Richtung argumentiert, dass die vom Herrn von Hagen vorgelegte Abrechnung über die Dienste und Fronen nicht durch das Urteil des Gerichts vom September 1750 legitimiert sei, da dieses die Leistungen nur summarisch angesprochen und nicht im einzelnen spezifiziert habe.¹⁰⁵ Deshalb seien die Untertanen von diesem Leistungen freizusprechen.

„Bericht und Anfrag“ der Niederrheinischen Ritterschaft an das Reichskammergericht vom 23. Februar 1752 hatten ein ähnliches Ziel, da ihr Anwalt Bedenken hatte, das Urteil zu vollstrecken, da die vom Herrn von Hagen bezeichneten Fronen und Dienste im Urteil nicht ausdrücklich eingeschlossen seien, und man eigentlich erwarten müsse, dass die Herrschaft dazu den „Beweis“ führen sollte. Deshalb erbitte die Niederrheinische Ritterschaft „Auskunft, wie sie sich zu verhalten“ habe.¹⁰⁶ Das Reichskammergericht beschloss am 24. April, diesem Bericht den Prozessparteien mitzuteilen und verfügte damit im Sinne der Niederrheinischen Ritterschaft, dass der Herr von Hagen seine Forderungen genauer begründen und nachweisen müsse.¹⁰⁷

13. ... und endet

Es gehört zu den wohl nicht mehr aufklärbaren Umständen dieses Prozesses, warum bis zum Jahre 1770, also fast zwanzig Jahre, keine Schriftsätze der Anwälte in den Prozessakten zu finden sind, der Prozess selbst so gewissermaßen ruhte, bis das Reichskammergericht am 20. September 1770 den Anwalt des Herrn von Hagen ersuchte, innerhalb von zwei Monaten zu der Schrift des Gemeindevorstands Stellung zu nehmen, in der dieser im Juni 1751 die Forderung der einzelnen Fronen und Dienste abgelehnt hatte.¹⁰⁸

Im August 1771 reichte Anwalt Helffrich seine letzte Schrift in diesem Prozess, eine „Vernehmlassung“ zu der Entscheidung vom September 1770, ein:¹⁰⁹ In ihr dokumentierte er detailliert, dass die Untertanen des Herrn von Hagen zu Weinfuhren, zu Wachen am Schloss, zum gezwungenen Dienstjahr, zu Bau-, Jagd- und Fischereifronen verpflichtet seien. Unterstützt wurde seine Argumentation durch ein umfangreiches Notariatsinstrument aus dem Jahr 1738, in dem drei aus Hüttersdorf-Buprich stammende Zeugen, unter ihnen wiederum der ehemalige herrschaftliche Müller Nikolaus Leidinger, übereinstimmend die fraglichen Dienste, Leistungen und Fronen bestätigten, auch dass die Untertanen bei beginnendem Prozess mit den Herrschaften die Leistungen abgelehnt und verweigert hätten.¹¹⁰

Diese Einlassung des Anwalts ist zugleich das letzte Dokument in diesem Jahrzehnte dauernden Prozess am Reichskammergericht; ein Schlussurteil ist nicht überliefert.

14. Schlussbetrachtung

Als im März 1718 Sonntag Müller, später vom Anwalt der Herrschaften als Rädelsführer in den Hütterdorf-Bupricher Unruhen bezeichnet, im Herrschaftsgericht beschuldigt und verurteilt wurde, weil er „in verächtlicher Weiß“ von allen Fürsten und Herren geredet und sogar geäußert habe, dass nur die Untertanen in den beiden Dörfern die Gerechtigkeit zu fischen hätten und sie weder Fürst noch Grafen achteten, so trifft diese Äußerung, wenn sie auch von dem Beschuldigten zurückgenommen bzw. heruntergespielt wurde, den Kern der Einstellung und der Haltung der Einwohner der beiden Gemeinden in der reichsunmittelbaren Herrschaft Hütterdorf-Buprich gegenüber ihren beiden Herrschaften, dem Freiherrn von Hagen und dem Grafen von Hunolstein und an dessen Stelle gegenüber dem Herrn von Oberhausen. Unbeirrt, hartnäckig, widerspenstig, dabei auch vor der Anwendung von Gewalt nicht zurückschreckend, wenn es um den Erhalt und die Sicherung ihrer Rechte ging, reklamierten sie in einem mehrere Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts dauernden Konflikt für sich das Recht, jagen, fischen und ihren Wald nach Gutdünken, ohne jeden herrschaftlichen Einspruch und jede Genehmigung nutzen zu dürfen. Dabei beriefen sie sich immer wieder auf ein ihnen zustehendes Herkommen, das „alte“ Recht, das sie seit unvordenklichen Zeiten von ihren Eltern und Voreltern gleichsam ererbt hätten. Urkunden und Privilegien hatten sie, wie es die Herrschaften verlangten, dafür nicht vorzuzeigen. Ihre Nachbarn aus Bettingen und Außen, auch deren Pastor, bezeugten indes, dass sie diese Rechte seit den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts, also schon über 50 Jahre, unbehindert von den Herrschaften, ausgeübt hätten. Beim Jagen, Fischen und bei der Waldnutzung hatten sich die beiden Gemeinden so einen gewissermaßen herrschaftsfreien Bereich in einem Teil ihres Lebensraums und bei wichtigen Ressourcennutzungen geschaffen, in dem die Herrschaften „nichts zu sagen“, in dem die Gemeinden ihre Freiheit bewahrt hatten, in dem sie – herrschaftsfrei – selbst ihre Angelegenheiten genossenschaftlich-gemeindlich regelten. So hatten sie ein Stück der Utopie einer freien Gemeinde realisiert.

Konträr dazu die Position der beiden Herrschaften. Aus ihrer Sicht und absolutistischen Perspektive konnte ein solch herrschaftsfreier Raum nur „Unordnung“ bedeuten, gegen die sie mit allen Mitteln rigoros vorgehen müssten. Die Gemeinden hätten, so ihre Begründung, die wohl auch nicht ganz von der Hand zu weisen ist, diese Rechte während der heute so genannten Reunionszeit

usurpiert, und sie bezogen sich ihrerseits auf die Gemeine Ordnung des Jahres 1574, in der diese Ressourcennutzungen sehr restriktiv eingeengt, ja teilweise verboten waren, und sie ließen sich diese Gemeine Ordnung von dem Lehns-herren, dem Grafen von Nassau-Saarbrücken, erneut bestätigen und strafte die Gemeinemitglieder, die auch danach noch durch Jagen, Fischen und die Waldnutzung die Ordnung übertraten, als Frevler rigoros ab.

Als sich die beiden Dörfer daraufhin in einem Pakt gegen die Herrschaf-ten verbündeten, war das in deren Verständnis eine offene „Rebellion“. Die anschließende Reaktion der Herrschaften eskalierte den Konflikt entschieden: Im Juni 1718 warfen der Hagener vier Untertanen, der Hunolsteiner zwölf „Re-bellen“ ins Gefängnis, damit fast die Hälfte der Gemeindeglieder. Im August wandten sich die übrigen an das Reichskammergericht, um dort Hilfe zu erhal-ten, auch im Vertrauen, dort, am höchsten Reichsgericht, ihre Rechtsposition bestätigt zu bekommen.

Mit dem Gang zum Reichskammergericht begann eine über fünfzig Jahre dauernde prozessuale Auseinandersetzung. Der Gegensatz: genossenschaft-lich gegen herrschaftlich bestimmte Ressourcennutzung wurde von den An-wälten der Streitparteien zu zwei völlig konträren, zwar in sich rechtslogisch konsistenten, aber nicht miteinander zu vereinbarenden Rechtsdiskursen ausgebaut und profiliert: Die Gemeindeglieder gingen für ihre Mandanten, die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich, von der persönlichen Freiheit aus, von dem grundlegenden Postulat, die Hüttersdorfer und Bupricher sei-en freie Reichsbauern, die eigene Güter, vor allem eigene Wälder innehätten, keine Fronen leisten müssten, unter Schutz und Schirm des lothringischen Herzogs stünden, selbst in die Reichsmatrikel veranschlagt seien und deren Meier und Schöffen schließlich im Herrschaftsgericht mitbestimmen und mit-wirken könnten, auch beim Erlass von Ordnungen und Gesetzen und bei der Weisung der Herrschaftsgrenzen. In der Tat konnten die Herrschaften und ihre Anwälte in dieser Position nur den Versuch erblicken, dass die Untertanen sich mit den Herrschaften gleichstellen wollten, parifizieren, wie sie sich ausdrück-ten. Sie hingegen pochten nach wie vor auf ihre souveräne, von Gott übertra-gene, in einem absolutistischem Verständnis wurzelnde Herrschaftsgewalt, da allein sie die Befugnis hätten, regelnd und regulierend, oft bis ins Einzelne, die Lebensverhältnisse der leibeigenen Untertanen zu bestimmen, dazu auch Ver-ordnungen zu erlassen und die Übertreter dieser Ordnungen allein durch ihre Beamten abzuurteilen. In diesem Rechtsdiskurs hatten Meier und Schöffen nur untergeordnete, von der Herrschaft übertragene Hilfsfunktionen. Dieser Dis-kurs erhielt zudem eine religiöse Legitimation und Ornamentierung dadurch, dass die Herrschaften von Gott als Pflegeväter autorisiert seien, das gemeine Beste für ihre Untertanen zu verwirklichen.

Im Gang und Verlauf des Prozesses zeigte sich indes, dass das Reichskammergericht in seinem ersten Urteil von 1722 den beiden Gemeinden weit entgegenzukommen schien, indem es diesen die grundlegenden, aber angefochtenen Rechte bestätigte, aber auch den Herrschaften zugestand und gestattete, durch obrigkeitliche Obsicht das Jagen, Fischen und die Waldnutzung reglementieren zu können. Durch diesen Kompromiss jedoch ließ sich der fundamentale Konflikt nicht bereinigen: Die beiden Gemeinden gingen nämlich ihrerseits rigoros gegen die wenigen Abweichler in den beiden Dörfern vor, da diese nicht zu ihnen, sondern weiter zu den Herrschaften hielten. Meier und Schöffen weigerten sich zunächst, ihren Sitz im Hochgericht wieder einzunehmen, weil die neu ernannten Schöffen gegen das Herkommen bestimmt worden seien. Die Untertanen schließlich erschienen aus demselben Grund nicht mehr vor Gericht, weder als Zeugen, Beklagte noch Kläger. Mehr als 20 Jahre war so das Herrschaftsgericht blockiert, die Reichsherrschaft gewissermaßen ein rechtsfreier Raum, in dem das Gericht lahmgelegt war. Die Herrschaften ihrerseits versuchten durch verschiedene Ordnungen ihre Rechtsposition umzusetzen, stießen damit jedoch auf den geschlossenen Widerstand der Untertanen, die ihnen gerade diesen Anspruch bestritten und zudem auch die von dem Herrn von Hagen eingeforderten Fronen und Dienste einhellig verweigerten.

So war das Reichskammergericht schließlich gezwungen, in den eigentlichen Rechtskern des Prozesses vorzudringen, nachdem alle Zwischenurteile keine „Remedur“ schufen. Es bestätigte zuletzt den Herrschaften die Gültigkeit der Gemeinen Ordnung von 1574, einer Art Grundgesetz für die Reichsherrschaft, damit auch die in dieser Ordnung vorgesehenen restriktiven Regelung des Fischens, das Verbot des Jagens und die von den Herrschaften erlassene Forstordnung. Meier und Schöffen hingegen wurden von der Urteilsabfassung im Hochgericht ausgeschlossen, ganz zu schweigen von dem Erlass von Gesetzen und Verordnungen. Die Untertanen des Freiherrn von Hagen schließlich wurden zu Leibeigenen erklärt, obwohl auch sie bis in die 70er Jahre hinein immer noch widerstanden, gewisse Fronen und Dienste zu leisten.

Am Ende hatten die Gemeinden nach und nach alles verloren; die Position der Herrschaften war anerkannt und bestätigt, ihr Recht grundsätzlich gutgeheißen, in das Gemeindeleben von oben und außen regelnd, disziplinierend und strafend einzugreifen. Die Berufung auf den Besitz eines uralten, unerdenklichen Rechts hatte den Gemeinden nichts geholfen. Die Utopie der herrschaftsfreien Gemeinde, die ihre eigene Lebenswelt von innen und von unten selbst bestimmt, konnte trotz beharrlichen Widerstands nicht umgesetzt werden, damit auch nicht die Vorstellung von einer „Republik“, wie die Herrschaften einmal die Gemeinden bezeichnet hatten, nicht realisiert werden. Vielmehr hatte sich in Hütterdorf-Buprich wie rundum in den größeren,

modernisierenden und bürokratisierenden Herrschaften zunächst und bis zur Französischen Revolution der gewöhnliche Absolutismus durchgesetzt.

Der bäuerliche Traum von der freien Gemeinde, die kommunalistische Utopie, die durch das bäuerliche Oppositionshandeln und den lang anhaltenden Widerstand durchschimmerte, schien so zerstoßen und scheiterte letztlich, und dies mag paradox erscheinen, an dem „alten“ Recht, das die Herrschaften dadurch belegen konnten, dass sie sich auch auf das Herkommen beriefen und dies mit Dokumenten aus ihren Archiven, zurückreichend bis weit ins 16. Jahrhundert, ausweisen konnten, während das unvordenkliche Recht, auf das sich die Gemeinde bezog, allenfalls in die gewissermaßen herrschaftsfreien, bzw. -dünnen Verhältnisse der französischen Reunionszeit zurückreichte und auch das wohl richtige Zeugnis umliegender Gemeinden dadurch keine durchschlagende Beweiskraft erhielt.

Anmerkungen

- * Der folgende Artikel stellt die Fortsetzung und den Abschluß dar von: J. Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil I), in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 57-85 (= Jagd I) (*hier S. 9 ff.*); J. Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil II), in: Schmelzer Heimathefte 7 (1995), S. 5-29, (= Jagd II) (*hier S. 47 ff.*) und J. Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil III), in: Schmelzer Heimathefte 8 (1996), S. 53-80 (= Jagd III) (*hier S. 79 ff.*). Jagd I, S. 81, Anm. 1: zur Einrichtung der Zitate; S. 81, Anm. 2: Literatur zu bäuerlichen „Unruhen“; S. 81, Anm. 3: Literatur zum Reichskammergericht; S. 82, Anm. 4: zur Bedeutung des Waldes in der Frühen Neuzeit.
- 1 Landeshauptarchiv Koblenz (=LHK) Bestand 56, Nr. 1259 (=56/1259) enthält die folgenden Dokumente.
 - 2 LHK 56/1259, S. 25 ff. („Extract protocoll“ vom 5. April 1723).
 - 3 LHK 56/1259, S. 21 ff. (Beglaubigte Abschrift der Urkunde vom 26. August 1710).
 - 4 So wörtlich die Aussage des Peter Zenner (LHK 56/1259, S. 36).
 - 5 LHK 56/1259, S. 37 ff.
 - 6 LHK 56/1259, S. 39.
 - 7 LHK 56/1259, S. 47 (Notariatsprotokoll vom 10. April 1723).
 - 8 LHK 56/1259, S. 5 ff. Das Original der Urkunde zur Beauftragung wurde erst am 20. Juli 1723 in Hüttersdorf gesiegelt und unterschrieben.
 - 9 LHK 56/1259, S. 17 ff. („Supplication“ des Anwalts Flender vom 9. Juni 1723).
 - 10 LHK 56/1259, S. 9 ff. („Mandatum de non turbando“ vom 15. Juni 1723).

- 11 LHK 56/1259, S. 15 f. (Bericht des Kammergerichtsboten Johann Georg Meyer vom 28. Juni 1723).
- 12 Die Gemeinden beauftragten, wie bei der Insinuation des Mandats angekündigt, Johann Peter Thonet mit der Führung des Prozesses (LHK 56/1259, S. 43 ff.).
- 13 LHK 56/1259, S. 1 ff.
- 14 LHK 56/1259, S. 51 ff. („Exceptiones“ des Anwalts Thonet vom 22. Oktober 1723).
- 15 LHK 56/1259, S. 59 ff. (Notariatsinstrument des Notars Muhm aus Losheim vom 5. März 1723).
- 16 Eine beglaubigte Abschrift der „Designation der Wäldten, Äckeren, Wiesen undt Gärten zum Hoffhaus Hidersdorff gehörig“ war beigefügt (LHK 56/1259, S. 65 ff.). Der Passus über den betreffenden Wald S. 71.
- 17 LHK 56/1259, S. 75 ff. („Replica“ des Anwalts Flender vom 24. Januar 1724).
- 18 LHK 56/1259, S. 88 in Französisch, S. 89 ins Deutsche übersetzt. Vgl. a. Jagd I, S. 62 (*hier S. 17*).
- 19 Pfarrarchiv Hüttersdorf (ohne Nummer).
- 20 LHK 56/792, S. 407 (Protokoll des Hochgerichts Hüttersdorf vom 22. Juni 1725).
- 21 Vgl. zum Folgenden das Bannbuch von 1785, aufbewahrt im Hüttersdorfer Pfarrarchiv.
- 22 Darauf deutet der unvollständig erhaltene Briefwechsel zwischen der hagenischen und hunolsteinischen Herrschaft hin: Landesarchiv Saarbrücken (=LSb) Bestand Münchweiler Nr. 306, S. 670 f., S. 673 f., S. 680 f., hin.
- 23 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Bestand 121 Nr. 25, S. 11 (Gesuch der Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen vom 14. Juni 1717). S. J. Schmitt, Jagd I, S. 61 (*hier S. 16*).
- 24 LHK 56/794, S. 409.
- 25 LSb Bestand Münchweiler, Nr. 306, S. 685 f. Philipp Müller hatte „nahmens seines Vatters“ Sonntag Müller unterschrieben.
- 26 Vgl. Jagd III, S. 73 (*hier S. 103*). Die von den Gemeinden vorgelegte Rechnung belief sich auf rund 135 Gulden (LHK 56/1131, S. 2049 ff.).
- 27 LHK 56/1131, S. 2425 ff. (Notariatsprotokoll des Notars Burg vom 19. Juni 1727).
- 28 Vgl. Jagd III, S. 72 (*hier S. 102*).
- 29 Vgl. dazu Jagd III, S. 55 ff. (*hier S. 82 ff.*).
- 30 LHK 56/792, S. 869 ff. („Extractus“ (...) des Hochgerichtsprotocolli“ vom 11. Juli 1727).
- 31 LHK 56/792, S. 875 ff. („Extractus protocolli“ des Hochgerichts Hüttersdorf vom 1. August 1727).
- 32 LHK 56/792, S. 883 ff. (Brief des Herrn von Hagen an den Anwalt Deuren vom 28. August 1727).
- 33 LHK 56/792, S. 879 ff. („Original Augenscheins Act über die (...) verübende Waldverteilung“ vom 20. August 1727).
- 34 LHK 56/792, S. 886.
- 35 LHK 56/792, S. 897 ff. („Orig. Augenscheins Act über die (...) auf der Gränzschiedung gehauene Bäume“ vom 20. August 1727).
- 36 LHK 56/792, S. 419 ff. (Protokoll, „auffgerichtet wegen der Hiedersdorffer Halsstörigkeit auff der Gränzschiedung“ vom 29. Mai 1726) und LHK 56/792, S. 1229 ff. („Extractus protocolli“ vom 29. Mai 1727); das Original davon in LHK 56/792, S. 918 ff. Ohne Hilfe der Hüt-

- tersdorfer Schöffen wurden vier neue Grenzsteine gesetzt. Am 5. Oktober (LHK 56/792), S. 1225 f.) pfändete der Meier der Herrschaft Nalbacher Thal dem Heinrich Paulus von Buprich einen Wagen mit vier Pferden und Geschirr, beladen mit 25 Eichenbrettern, zu Körprich, weil die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich das Urteil vom 29. Mai nicht befolgt hätten. Wenn nicht innerhalb dreier Tage die Strafe bezahlt sei, werde das Pfand versteigert.
- 37 LHK 56/792, S. 427 ff. („Auszug aus den Gerichtsbüchern des Forstgerichts zu Schaumburg“ vom 2. Oktober 1726).
- 38 LHK 56/792, S. 886.
- 39 LHK 56/792, S. 903 ff. („Instrumentum notariale“ vom 22. August 1727).
- 40 LHK 56/792, S. 889.
- 41 LHK 56/1131, S. 2429 f. (Vollmacht mit den Unterschriften und Handzeichen der Gemeindeglieder vom 21. Juli 1727, vom Notar Fleck beglaubigt).
- 42 LHK 56/1131, S. 2431 ff. („Original-General Vollmacht“ vom 3. September 1727).
- 43 LHK 56/1131, S. 1 ff. („Unterthänigst urtheilmäßige Erklärung“ vom 15. Dezember 1727). Die Seitenzählung dieses umfanglichen Aktenbandes beginnt fehlerhaft mit diesem Stück!
- 44 Vgl. Jagd III, S. 72 (*hier* S. 102).
- 45 Vgl. J. Schmitt, „Sie tun zur Zeit so, als wären sie eine Republik ...“ Zur Rebellion von im Jahre 1722, in: Schmelzer Heimathefte 4 (1992), S. 25 f. (*hier* S. 194).
- 46 Vgl. a. zum Urteil vom Mai 1722 J. Schmitt, „Sie tun zur Zeit so...“, S. 49 (*hier* S. 223). An der Fischereiordnung kritisierte Anwalt Brack (S. 12 f.), dass das Hanf- und Flachs, „rätzen“ in den Bächen und der Prims nicht vorkomme und dass es in Hüttersdorf und Buprich keine Sägemühle und nur eine einzige „Lohmühle“ gebe, die aber anders als in der Ordnung angegeben funktioniere und das Wasser nicht belaste.
- 47 LHK 56/1131, S. 27 ff. („Actum protestationis“ vom 21. Oktober 1727). Der Protest wurde von dem Notar Muhm dem Bartholomäus Erich als Pächter des hunolsteinischen Beamten Groulard am 31. Oktober in dessen Abwesenheit überstellt.
- 48 LHK 56/1131, S. 31 ff. („Attestatum“ des Notars Fleck aus Merzig vom 21. Oktober 1727).
- 49 Zusätzlich behandelte Anwalt Brack noch die ausstehende Zahlung von 12 Gulden für die gepfändeten Tiere und Mobilien vom Jahre 1718.
- 50 LHK 56/1131, S. 43 ff. („Original-General-Vollmacht“ vom 3. März 1728).
- 51 LHK 56/1131, S. 47 ff. („Unterthänigste Supplication“ vom 12. März 1728) u. LHK 56/1131, S. 51 ff. („Unterthänigster Klag-Libell“ vom 12. März 1728).
- 52 LHK 56/1131, S. 59 f. („Declaration“ des Meiers und der Schöffen des Hochgerichts Hüttersdorf-Buprich vom 30. Oktober 1727).
- 53 LHK 56/1131, S. 52 ff.
- 54 LHK 56/1131, S. 67 ff. („Unterthänige Anzeig und Gegenerklärung“ des Anwalts Deuren vom 26. Oktober 1729). Ende 1728 entstand ein neuer zwischen dem Herrn von Hagen (Beklagtem) und den Gemeinden um ein Wiesenstück (LHK 56/1132); diesem soll eine besondere Untersuchung gewidmet sein, da es während dieses ebenfalls zu erheblichen Konflikten kam.
- 55 LHK 56/1131, S. 68 ff. a. zum Folgenden.

- 56 LHK 56/1131, S. 149 ff. („Prothocollum“ vom 5. u. 6. Dezember 1727); auch in LHK 56/792, S. 723 ff.
- 57 Vgl. dazu C. Dipper, Deutsche Geschichte 1648-1789 (Moderne Deutsche Geschichte, Bd. 3), Frankfurt am Main 1991, S. 29 ff.
- 58 LHK 56/1131, S. 155 ff. („Attestatum des benachbahrten Ampts Schaumburg“ vom 3. Januar 1728) in französischer Sprache mit deutscher Übersetzung). Zur Rolle der Reichskreise s. H. Schilling, Höfe und Allianzen. Deutschland 1648-1763, Berlin 1994, S. 117 ff.
- 59 LHK 56/1131, S. 165 ff. („Attestatum des benachbahrten Hochgerichts Düppenweiler“ vom 5. Januar 1728, vom Notar Burg im „Schloß Motten“ angefertigt).
- 60 LHK 1131, S. 169 ff. („Attestatum des angränzenden Hochgerichts Lebach“ vom 7. Januar 1728, angefertigt vom Notar Burg).
- 61 LHK 56/1131, S. 173 ff. („Attestatum“ vom 13. Januar 1728, am 4. Februar von Notar Burg beglaubigt).
- 62 LHK 56/1131, S. 110 f.
- 63 LHK 56/1131, S. 177 f. („Extractus Handtlung von (...)“ vom 3. November 1572). Meier und Schöffren werden genannt.
- 64 J. Even, Rechtsverhältnisse der Schmelzer Orte unter dem Ancien régime. Die Coutumes de Lorraine. Die Gemeindeordnung für Hüttersdorf-Buprich, in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 38 f.
- 65 S. dazu J. Schmitt, Jagd I, S. 75 f. (*hier* S. 32 f.).
- 66 LHK 56/1131, S. 112.
- 67 LHK 56/1131, S. 193 ff. (ohne Einzelnachweis).
- 68 S. oben S.82 ff.
- 69 LHK 56/792, S. 743 ff. („Unterth(äni)ge Vorstellung und Bitte“ vom 4. Januar 1730). Erst Anfang 1730 wurde dieser Brief verfasst, wohl um die Ereignisse eingehender zu dokumentieren.
- 70 LHK 56/792, S. 737 ff. („Protestation und Verbott“ und „Relation“ des Notars Burg vom 22. und 23. November 1729).
- 71 LHK 56/792, S. 745.
- 72 LHK 56/729, S. 911 ff. (Brief des Herrn von Hagen an den Anwalt Deuren vom 6. April 1731).
- 73 LHK 56/792, S. 712 ff.
- 74 LHK 56/792, S. 994 ff.
- 75 LHK 56/792, S. 53 ff. (Urteil des Reichskammergerichts vom 16. September 1733 gegen die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich); gedruckt in J. Schmitt, „Sie tun zu Zeit so ...“, S. 57 (*hier* S. 232 f.).
- 76 S. zum Folgenden LHK 56/792, S. 919 ff. („Relatio parochi in Hiedersdorff“ vom 9. Mai 1730).
- 77 LHK 56/792, S. 717 ff. („Unterthänige (...) Schlußschriff“ des Anwalts Deuren vom 12. Juni 1730).
- 78 LHK 56/792, S. 1006 ff. („Abfertigung“ des Anwalts Brack vom 4. Juni 1731).
- 79 LHK 56/1131, S. 227 ff. („Refutation“ des Anwalts Brack vom 28. Mai 1731).

- 80 LHK 56/1131, S. 1843 ff. (Urteil des Reichskammergerichts vom 16. September 1733).
- 81 Erst zum 2. Oktober 1742 beginnt das „gemeinschaftl(iche) Hiedersdorffer Gerichtsprotocoll“, angelegt vom Lebacher Notar Johannes Burg als „Actuarius“ (Gerichtsschreiber) (Landeshauptarchiv Koblenz Bestand 51/11 Nr. 3, S. 1 ff.). Gleich das erste Protokoll dokumentiert einen Streit zwischen den beiden Gerichtsbeamten um die Rechte und Kompetenzen des von den Hunolsteinern eingesetzten Hochgerichtsmeiers Matthias Heintz. Der Streit sollte gütlich beigelegt werden und deshalb den Rechtsuchenden kein Schaden erwachsen.
- 82 LHK 56/1131, S. 2229 ff. („Klag-Libell“ des Anwalts Flender vom 23. Dezember 1722).
- 83 LHK 56/1131, S. 421 ff. („Exceptiones“ des Anwalts Brack vom 14. Dezember 1733).
- 84 S. dazu die Briefe an den Anwalt Deuren im Zeitraum zwischen 1736 und 1738 in LHK 56/1131, S. 515 ff. u. die entsprechenden mündlichen Verhandlungen beim Reichskammergericht (LHK 56/1131, S. 1849 ff.).
- 85 LHK 56/1131, S. 527 ff. (Replik des Anwalts Deuren vom 30. April 1738).
- 86 LHK 56/1131, S. 607 ff. (Duplik des Anwalts Brack vom 28. September 1744).
- 87 LHK 56/1131, S. 1863 ff.; zum Aufenthalt der Deputierten S. 1877.
- 88 LHK 56/1131, S. 754 ff. (Triplik des Anwalts Deuren vom 29. April 1746); LHK 56/1131, S. 877 ff. (Quadruplik des Anwalts Brack vom 11. Juli 1749).
- 89 LHK 56/1131, S. 1894 ff. (Urteil des Reichskammergerichts vom 7. September 1750).
- 90 Vgl. dazu J. Even (Anm. 64), S. 44.
- 91 Landeshauptarchiv Koblenz Bestand 51/11, Nr. 3, S. 187 f. Zeugen waren der Lebacher Hochgerichtsmeier Matthias Thiel und der Lebacher Maurermeister Guetwenninger.
- 92 LHK 51/11/3, S. 193 f.
- 93 S. dazu die Ankündigung des Anwalts vom 13. November 1750, die Gemeinden wollten, „daß in denen Reichs-Constitutionibus zugelaßene remedium restitutionis in integrum (...) ergreifen“ (LHK 56/1131, S. 1897). Der Antrag selbst wurde aber wohl nicht gestellt. Die Gemeinden haben den Anwalt Loskant mit Unterschriften und Handzeichen der Gemeindeglieder am 19. November zu ihrem Rechtsvertreter berufen (LHK 56/1131, S. 975 ff.).
- 94 Bestallungsurkunde in LHK 56/1131, S. 971 ff.
- 95 Johann Wilhelm Ludwig von Hagen war am 12.6.1750 gestorben (K. Hoppstädter, Die Herren von Hagen, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 12 (1962), S. 42). Dort, S. 43, a. zu Johann Hugo von Hagen, dem späteren Reichshofratspräsidenten u. habsburgischen Konferenzminister. Die Bestallungsurkunde für Anwalt Helffrich in LHK 56/1131, S. 979 ff.
- 96 LHK 56/1131, S. 1899.
- 97 LHK 56/1131, S. 1899 f.
- 98 LHK 56/1131, S. 1900 f.
- 99 LHK 56/1131, S. 983 ff. („Instrumentum notariale“ des Anwalts Burg vom 20. November 1750). Dieses Dokument befand sich in den Unterlagen des verstorbenen Anwalts Deuren und wurde erst später Anwalt Helffrich übergeben, der es am 15. März 1751 dem Gericht vorlegte (LHK 56/1131, S. 1902).

- 100 LHK 56/1131, S. 1901: Dem Anwalt sei auf sein „Zuschreiben“ noch keine „Antwort oder Nachricht zugekommen“.
- 101 LHK 56/1131, S. 1003 ff. („Mandatum de manutendo“ an die Niederrheinische Ritterschaft vom 5. März 1751).
- 102 LHK 56/1131, S. 1013.
- 103 LHK 56/1131, S. 1043 ff.
- 104 LHK 56/1131, S. 1049 ff. („Extractus protocolli“ der Niederrheinischen Ritterschaft vom 19. Juni 1751).
- 105 LHK 56/1131, S. 1023 ff. („Anzeige“ mit „Bitte“ des Anwalts Loskant vom 14. Juni 1751).
- 106 LHK 56/1131, S. 1055 ff. („Bericht und Antrag“ vom 23. Februar 1752).
- 107 LHK 56/1131, S. 1913.
- 108 LHK 56/1131, S. 1915.
- 109 LHK 56/1131, S. 1191 ff. („Vernehmlassung mit wiederholter Bitt“ vom 26. August 1771).
- 110 LHK 56/1131, S. 1225 ff. (Notariatsinstrument des Notars Burg aus Lebach vom 17. Juni 1738).

Quellenanhang

Nr. 1: Urteil des Reichskammergerichts vom 16. Mai 1727

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1131, S. 1816-1818

In Sachen beyder Dörffer Heydersdorff und Bupperich wider von Hagen und Cons(orten) decisae citationis ad videndum [der entschiedenen gerichtlichen Ladung...] (...) sodan auch des eingeführten Petitorii [Besitzklage] ist das durch weyl(and) Anwalt Thonnet und Anwalt Deuren respec(tive) des M(an)d(a)ti de exequ(endo) [Mandat zur Vollstreckung] und der Urthel halber beschehene Begehren [Nr.] 33, sondern laßt man (1817) es bei denen durch weyl(and) Anwalt Flender in recessib(us) oralib(us) [in mündlicher Verhandlung] vom 31. Aug(ust) und 23. Septembris 1722 getanen Partitionsanzeigen [Anzeige der Gehorsamsleistung] und Erklärung, daß näm(b)lich von denen Unterthanen ehemahlen ausgestellte Renunciation [Verzichtserklärung] abhanden kommen, folglich die in voriger Urthel vom 8. May 1722 erkante Einlieferung ad cassandam [zum Einzug] nicht geschehen könne, auch daß Bekl(agte)r derselben gegen die Klägere sich nicht bedienen wollen, ingleichen, daß die vorhin abgesetzte Meyer und Schöffen restituirt [wieder eingesetzt] und in ihre vorige Stellen wieder eingewießen worden, bewenden, und werden sowohl ged(achte) restituirte Meyer und Schöffen ihre Stellen bey dem Hochgericht wiederumb einzunehmen als auch Klägeren vor demselben Hochgericht zu erscheinen und daselbst Recht zu nehmen, Einwendens ohngehindert, provisionaliter

[vorsorglich] hiemit ernstl(ich) auferlegt, jedoch bleibt denen Klägeren, wan sie bey Einsetzung neuer Schöffen das jus praesentandi vel denominandi [das Recht vorzuschlagen und zu ernennen] oder auch gegen die von Bekl(agte)n ohne Concurrentz [Mitwirkung] der Kläger eingesetzte 2 Schöffen etwas erhebl(iche)s zu haben vermeynen, worunter (1818) aber, daß erwehnte 2 Schöffen in dießem Proccess mit denen Klägere es nicht gehalten, sondern Attestata [Zeugenaussagen] gegen sie ausgestellt haben, nicht zu rechnen ist, solches besonders auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten. Dan wird ihnen Klägeren, worinnen sie durch die [in Nr.] 112 befindl(ich)e Wald-, Forst-, Jagd- und Fischereyordnung gegen die am 8. May 1722 publicirte Urthel graviret [beschwert] zu seyn erachten, spezifice und glaubl(ich) anzuzeigen, denen Bekl(agte)n aber auff die [in Nr.] 90 producirte Specification [Aufstellung] der abgepfändeten Sachen sich vernehmen zu laßen, Zeit 2 (Monate) (...) angesetzt, und seyend Kläger ehe auch hierin der Urthel vom 8. Mai 1722 gehorsaml(ich) gelebet worden, auff die in petitorio übergebene Klage sich einzulaßen nicht schuldig.

Nr. 2: Urteil des Reichskammergerichts vom 5. September 1733

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1131, S. 1843-1849

In Sachen beyder Dörffer Heydersdorff undt Buperich wieder von Hagen und Cons(orten) decisae citationis ad videndum (...) (1844) läst man in puncto auferlegter Bezahlung der abgenommener Pfänder, unerheblichen Einwandes ungehindert, es bey der durch Anwalt Deuren angezeigten Parition lediglich, sodann bei der in [Nr.] 112 produzierten Wald-, Forst-, Jagdt- und Fischereyordnung dergestalt bewenden, daß beklagte Herrschafft unter Vorschützung dieser Ordnung denen Unterthanen ihre Holtznothdurfft nicht entziehen, sondern, was dieselbe an Holtz zum Brandt und Bau auch dazu erforderlichen Dielen vonnöthen, weniger nicht, was etwa zum Nutz oder Nothdurfft der Gemeinden verkaufft oder zu Kohlen und Pottasche ohne Verwüstung der Waldung verbrant werden kann, solches alles, und zwar der Unterthanen eigener Nothdurfft auff derselben mündtliche Anzeig, ohnentgeltlich, (1845) dasjenige Holtz aber, welches verkaufft oder zu Kohlen undt Pottasche verbrandt werden soll, auff schriftlich suchende Erlaubnus undt gegen Erlegung eines leidentlichen an benachbarten Orthen üblichen Stammgelds durch Förster forstmäßig anweisen laßen sollen, in gleichen, daß was in Art(ikel) 5 der Fischereyordnung entstandene Verbot nicht sogar genau auff den Fall, wann etwa ein oder andere Unterthan an Sonn- undt Feyertägen nach geendigten nachmittägigen Gottesdienst ohne Mißbrauch wie auch kurtz vor der Sonnen-auff- oder nach derselben Niedergang bey Tag fischet oder krebset, extendiret [ausgedehnt] werde, ferners auch, daß denen Unterthanen der Gebrauch der

Stangen darbei unverwehret bleibe, diese aber durch übermäßigen Gebrauch die Fischerey nicht ruiniren sollen, undt werden die Untertanen zur gehorsamen Nachlebung der obgedachten Waldt-, (1846) Forst-, Jagdt- undt Fischerey-ordnung auff obige Erläuterung und Restriction [Einschränkung] bey Vermeydung der darinnen enthaltenen Straffen angewiesen.

Weiters die Besetzung des Hochgerichts zu Heydersdorff undt Buperich betreffend, werden zwar die von der Herrschafft ohne vorgegangene Praesentation des Gerichts bereits eingesetzte Schöffn für diesmal bey ihren Ämbtern gelassen, künnfftig aber soll beklagte Herrschafft die in [Nr.] 51, Fol(io) 19 et 28 eingestandene Observanz [Herkommen], daß nämlich, wann ein Schöffnstelle ledig wirdt, das Gericht einige tüchtige undt unverwerffliche Subjecta [Personen], deren wenigstens drey seyn sollen, der Herrschafft vorschlagen, undt diese aus denenselben einen zum Schöffn erwehle, auch im Beysein des Gerichts beedige undt einsetze, be(1847)folgen, undt wirdt in stritigen Rechtssachen denen Gerichtsschöffn bey Schluß undt Abfassung einer Urtheil zwar ein Votum consultativum [beratende Stimme], nicht aber vorkommenden Umständen nach, ein Votum decisivum [entscheidende Stimme], denen herrschafftliche Beamten aber die Verwahrung deren Gerichtsprotocollen verstattet undt hingegen denen Unterthanen ihr ohnbefühtes Suchen, daß sie die Gränzen des Gerichts ohne Beysein der Herrschafft zu beziehen, berechtigt seyn solten, abgeschlagen, auch ihnen solche einseitige Gränztbeziehung fernerhin vorzunehmen hiemit untersagt undt verboten.

Dann wirdt der beklagten Herrschafft, deren Beamten, daß sie mit Beyseitsetzung aller bißherigen Zwigigkeiten denen Unterthanen unpartheyische Justiz administriren sollen, nachdrücklich anzubefehlen, das Gericht mit tauglichen erfahrenen Beamten (1848) und einem besonderen Actuaris [Gerichtsschreiber] jedesmahl zu besetzen, auch wann es noch nicht geschehen seyn solte, dieselbe in Gegenwart des Gerichts zu solchen Bedingungen zu beeydigen, denen Unterthanen aber nunmehr auff Erfordern jedesmahlen vor Gericht zu erscheinen und daselbst Recht zu nehmen auffgegeben.

Darauff ist vielgedachten Unterthanen nach nunmehr entledigtem Possessorio [Besitzrecht], was sich auff den in [Nr.] 113 in petitorio eingebrachten Libellum [Schriftsatz] zu handeln gebührt undt Litem zu contestieren [den Prozess zu beginnen], Zeit dreier Monaten (...) angesetzt. Endlichen werden beyderseits Anwälden, wann sie in ihren Productis [Schriftstücken] einige Stellen aus vorigen Schrifften anzuziehen für nöhtig erachten, die Folia [Seiten], wo (1849) solche Stellen befindlich seyendt, in Specie [besonders] zu bemerken, auch alle Anzüglichkeiten sich gänzlich zu enthalten erinnert, undt wirdt besonders Anwalt Brack sein gebrauchte grobe Schreibart hiemit verwiesen.

Nr. 3: Urteil des Reichskammergerichts vom 7. September 1750

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1131, S. 1894-1896

In Sachen beyder Dörffer Heydersdorff und Pupperich Klägeren an einem, wider von Hagen und Consorten Beklagte an anderen Teil decisae citationis ad videndum (...) die Jagens-, Fischens- und Beholzigungsgerechtigkeit, wie auch die Leibeigenschaft betreffend, ist allem An- und Fürbringen nach zu Recht erkannt, daß klagende Unterthanen hinführo sich nicht allein des Jagens gänzlich, des Fischens aber in der Primbs dergestalt, daß wann nach der anno 1574 publicierten (1895) Gemeinen Ordnung Art(ikel) XV ein Haußmann zu seiner Nothdurfft oder auch die Gemeinde zu ihren nothwendigen Geschäften und Geßellschafften ein Eßen Fisch haben mögten, denenßelben solches aufgesucht- und erhaltenen Erlaubnus von ihrer Herrschafft mit der Wacht oder Heb-garn gestattet seyn solle, zu müßigen und zu enthalten, sondern auch gedachter Gemeinen und anderen rechtmäßigen Ordnungen den schuldigen Gehorsam zu leisten schuldig, ferner die dem von Hagen zugehörige Unterthanen für leibeigen zu erklären und die demselben alle hergebrachte Praestanda [Leistungen] in Specie den 3 1/3 Pfennig von verkauffend- und veräußernden Gütern, das Abkauff- und Abzugsgeld nebst schuldigen Frohnen und Diensten zu entrichten gehalten und verbunden, und zu dießem allem zu condemniren [verurteilen] und verdammen, hingegen bey der Beholzigung in ihren eigenen Waldungen jedoch nach Inhalt der bey diesem kayserl(ichen) Cammergericht den 16. Septembris 1733 eröffneten Urtheil und mit Vorbehalt des denen Herrschafften zustehenden Forstrechts zu belassen seyen; als wir hiemit schuldig erklären, condemniren und verdammen, (1896) auch belassen die ferners aufgelaufenen Gerichtskosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend [auf-rechnend] und vergleichend.

Dann wird klagenden Unterthanen hiemit ernstlich gebotten, diese Urtheil gehorsambl(ich) nachzuleben, mit dem Anhang, daß sie widrigenfalls in die Straff 10 Marck löthigen Golds, halb den kayserlichen Fisco und zu anderen Halbschied ihren Herrschafften ohnnachläßig zu bezahlen fällig erkläret seyn sollen.

Nr. 4: „Mandatum de manutendo sine clausula in Sachen beyder Dörffer Heydersdorff und Puperich c(ontr)a Von Hagen et Conso(rten)“ vom 5. März 1751

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1131, S. 1001-1011

(1003) Wir Franz von Gottes Gnaden erwehlt römischer Kayser (...) entbieten denen wohlgebohrenen und edlen, unseren und des Reichs lieben Getreuen, Hauptmann, Räten und Ausschuß der ohnmittelbahren Niederrheinischen Ritterschafft unsere Gnad und alles Guts:

Wohlgebohrne, edle, liebe Getreue!

Demnach in hernach bemelter an unserem kayserl(ichen) Cammergericht den 21. April 1719 gerichtlich eingeführter und in possessorio den 8. Mai 1722 bereits decidierten [entschiedenen] Rechtssache citationis ad videndum (...) auff die in puncto reservati petitoriy [vorbehaltenen Besitzklage] unterm 16. Septem(bris) 1733 und 7. Sebtembris Anni praeteriti [vergangenen Jahres] (1004) folgenden Inhalts eröffnete Urthelen und darin angezogenen sub [Nr.] 112 copylich beigefügten Wald-, Forst-, Jagd- und Fischereiordnung heut dato dieß unser kayserl(ich)es Mandatum de manutendo s(ine) c(lausula) [Mandat zur Unterstützung] vermittels nach gesetzten gerichtlichen Bescheids an Euch erkannt worden.

[Es folgen im Wortlaut die Urteile des Reichskammergerichts vom 16. September 1733 und vom 7. September 1750, dann das Urteil vom 5. März 1751.] (1010) In entschiedener Sachen beyder Dörffer Heydersdorff und Puperich wider von Hagen und Cons(orten) [Genossen, Mitbeklagte] citationis ad videndum (...) ist das gebettene Mandatum de manutendo an die Niederrheinische Reichsritterschafft erkannt.

Hierumb so gebiethen Wir Euch eingangs ermelten Hauptmann, Räten und Ausschuß von köni(glich)er kay(serlicher) Macht und bei Pöen [Strafe] 10 Marck löthigen Golds, halb in Unsere kay(serliche) Kammer und zum anderen halben Theil Beklagten ohnnachlässig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß ihr den nächsten nach Insinuation [Überstellung des Urteils] (1011) dieses mehrgedachte Beklagte bey ob inserierten [eingefügten] Urthelen kräftig schützet, handhabet und manuteniret, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb Euch sein mag, voran gedrohte Pöen zu vermeyden.

(In den Quellen werden Zeichensetzung und Groß- und Kleinschreibung modernisiert; in runden Klammern befinden sich die Seitenumbrüche; in eckigen Klammern Erläuterungen.)

V.

„Sie tun zur Zeit so, als wären sie eine Republik ...“

Zur „Rebellion“ von Hüttersdorf-Buprich

im Jahre 1722

Den unerschrockenen Vorfahren gewidmet

Inhalt

Hinführung	171
1. Die Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich um 1700: Verfassung – Recht – Gesellschaft	173
2. Die Entstehung und Ausweitung des Untertanenkonflikts	176
3. Der Ereigniszusammenhang vom 7. Januar 1722	185
4. Die Urteile des Reichskammergerichts vom 8. Mai 1722	187
5. Die Untersuchungen des Kommissars von Koppenstein im Jahre 1727	191
6. Das Urteil des Reichskammergerichts vom 16. September 1733	196
7. Die verhinderte Vollstreckung des Urteils – erneute „Rebellion“ im Jahre 1737	199
8. Schlusszusammenfassung	205
Anmerkungen	208
Quellenanhang	216

Hinführung

Am 9. Januar 1722 ließ „Ihre Excellenz, Herr Baron von Hagen, Herr zu Motten, Büschfeld undt Nalbacher Thalß, ferner königlicher Majestät in Pohlen undt seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Sachßen würcklicher undt geheimer Rath“ und zugleich Mitherr der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, den Notar Wagner aus Merzig zu sich auf das Schloss Motte bei Lebach bestellen, um am 10. Januar eine Aussage zu Protokoll zu geben, im Ausdruck der Zeit ein „Instrumentum Notariale“ zu erstellen, über „eine unverantwortliche Gewaltthat, so ahn dem Freyherrn von Hagen und Oberhausen und dero Bedienten, so von denen Unterthanen zu Heydersdorff und Buprich ausgeübet worden“.¹ Dieses Instrumentum Notariale, ein umfangliches Aktenstück mit Zeugenaussagen und anschließendem Zeugenverhör, wurde mit einem Bericht des Freiherrn von Hagen selbst eingeleitet, in dem er die Vorfälle, die „höchst straffbahr unternommene Rebellion und intendirte mörtrische Gewaltdthätigkeiten“, aus seiner Sicht darstellte:² Dem Notar „gebe hiemit zu vernehmen, wie die Gemeindtsherrschaft der zweyer Dörffer Heydersdorff undt Buprich in vorig Saeculis die von dieser Gemeindte in ihren Waldtungen muthwillig verübte grose Degradation der Eichebäumen betrübt ahngesehen, zu Abwendungh nun der totalen Devastation in der 1574 gemachter undt von damahligen Unterthanen selbst mit Hand gelübd, demselben nach zu geleben, approbierte Polickeyordnung, dass inskünfftig niemandt zum Bauw tüchliches Holz ohne Vorwissen der Gemeindsherrschaft, der Familie von Hagen undt Hunolstein, bey Straff fünf Gülden für jeden Baum zu fällen sich unterstehen solle, alß rechtmässige undt legitime Curatoren undt Beschützer ihrer Unterthanen, welche dann diese ihren Güter nicht mißbrauchen, sondern Vorsehung zu thun, incumbirte sorgfältig ordinirt, über welche auch väterliche Verordnung man jederzeit eyffrich gehalten, die betroffene Contravenienten mit der in gesagter Polizeyordnung fundirter Straff belegt undt eingeben, alles der festen Hoffnung, es werden eingangs bemelte Dörffer Heydersdorff undt Buprich sich selbst undt die auß sothaner übelen Administrirung des Waldes ohnfehlbaren resultirenden Suitten begreifen. Allein dessen ohnerachtet, hatt die Gemeindte wie alle zu Vorsicht, Geboth undt Bestraffung vor wenig Wochen abermahl hundert der besten Eichenbäume ohne die geringste Noth ahn die Holzhändler heimlich ohne unsere beyder Gemeinschaftsherren Wissen undt Erlaubnuß verkaufft undt würcklich ein Theil davon gefället. Da ich dan den 7. dieses zufälligerweiß auff der Jagt diese Arbeiter sothaner verbottener Arbeithe nebst Herren von Oberhausen, Schwager des Freyherren von Hunolstein undt dessen Persohn repraesentirendt, auch bei Beobachtung der hunolsteinischen Gerechtsambe zu Heydersdorff wohnend, ahngetroffen, da wir dann gemeinschaftlich durch Wegnehmung der Äxen die Pfandung thun

lassen, hat solche rechtliche Befugnis die Unterthanen mehr besagter Dörffer dergestalt animiret, dass sie in der Zahl gegen dreissig in dem Waldt, auß dem Dorff ungefehr drey Viertelstund lauffend, mit Äxen gewaffenet, die Unbewaffnete auch mit Hebbelen und Brügelen versehen, zusammengezogen, unß auff dem Fuß bis ins Dorff Bupprich gefolgt, da sie dan mit Hindansetzung aller so heilig geschworener Treuw undt Gehorsamb mich undt die Meinigen wie auch Herren von Oberhausen undt bey sich gehabten Jäger mit einer unerhörten Furie in der Zahl von ungefehr zweyhundert, alt undt jung, undt gar Weiber mit Äxen, Stangen, Prügeln, Heuw- undt Mistgabeln, Steinen undt Wacken gewaffenet ahngefallen, die Pfänder mit Gewalt entrissen, alle Domestiquen, welche so groser Menge rasenden Leuthen nicht resistiren könten, mit vielen undt blütige Schläge tractirt, dergestalt, dass sich auß dieser Lebensgefahr entlich retiriren müssen. In welcher Wuth Herr von Oberhausen ebenmässig übel undt mit Schlägen bludrüstig begegnet worden, ich ebenmässig nit wenig exponirt gewesen, indeme, da ihnen ihre unverantwortliche Attentaten reprochiret undt besseren Betragen schuldigen Gehorsamb erinnere, einer solcher Rebellen sich mir genähert, der Intention, mit einer grosen Stangen einen gefährlichen Streich zu appliciren, so aber durch die Flindt abgewendet, der aber auff des Pferds Kopf zimlich harth gefallen, da underdessen verschiedene Steinwürff nach mir gegangen undt durch die Perück geflogen, welche Gott aber sonderlich ohne Würkungh seyn lassen, wie die vorgestellte Zeugen undt die Blessirte theils selbst aussagen werden (...).“

Diese Darstellung erhellt, dass ein wohl schon lange schwelender, im dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts offen ausbrechender Konflikt zwischen den Gemeinden Hüttersdorf und Bupprich und den beiden Herren der Reichsherrschaft, dem Freiherrn von Hagen und dem Freiherren von Hunolstein bzw. dessen Stellvertreter, 1722 als „Rebellion“ in einer Art eskaliert und zu einem Höhepunkt geführt war, der in dieser Form für das frühe 18. Jahrhundert in der Saarregion und wohl auch darüber hinaus gewiss außerordentlich ist. Denn die „Unterthanen“ brachten nicht nur, wie vielerorts auf unterschiedliche Weise erkennbar, ihrer Herrschaft massiven Widerstand entgegen, sondern diese Form des Widerstandes entlud bzw. äußerte sich auch in einer gewaltsamen Aktion unmittelbar gegen den Herrn, was wohl kaum vorkam.³

Im Zentrum der folgenden Ausführungen stehen deshalb die Ereignisse und Zusammenhänge des 7. Januar 1722, die sich anhand der umfänglichen Akten des Reichskammergerichts zuweilen bis ins Detail gewissermaßen rekonstruieren lassen, daneben auch in den unterschiedlichen Sehweisen und Perspektiven der unmittelbar betroffenen Konfliktparteien, der Untertanen und der Herrschaft und ihrer jeweiligen Anwälte beim Reichskammergericht.⁴

Aber die „Rebellion“ von 1722 war andererseits nur ein herausgehobenes, in diesem Sinne auch spektakuläres Ereignis in einem weit umfangreicheren

Konfliktfeld, auf dem die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich und die Herrschaft seit den Jahren 1717/18 ihre unterschiedlichen, teilweise entgegengesetzten Interessen, vorab um die Nutzung der gemeindlichen Ressourcen austrugen. Dieser Streit weitete sich dann – wie noch zu zeigen sein wird – ins Grundsätzliche, auch in dieser Form sicher außergewöhnlich, er ging schließlich sogar um die Herrschaft selbst, um deren Rechte, aber auch deren Legitimität. Insofern sind auch in einem einleitenden Abschnitt die Genese, Ausgestaltung, Entwicklung und die unterschiedlichen Determinanten in diesem Konfliktzusammenhang darzustellen, zunächst aber in einem knappen Abriss die Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in ihren territorialen, rechtlichen, sozialen und ökonomischen Strukturen zu skizzieren.

1. Die Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich um 1700: Verfassung – Recht – Gesellschaft

Seit der Ausbildung des frühneuzeitlichen Territorialstaates hatten sich in der Saarregion, d. h. etwa dem Gebiet des heutigen Saarlandes, in einer Konkurrenzzone gewissermaßen zwischen dem Kurfürstentum Trier, dem Herzogtum Lothringen und der Grafschaft Saarbrücken kleinere Reichsherrschaften halten können, insbesondere an der Prims und an der Theel, zu denen neben Saarwellingen, Nalbacher Thal, Lebach, Michelbach, Dagstuhl, unterschiedlichen Herren unterworfen und von verschiedenen Lehnsgebern abhängig, auch die beiden Dörfer Hüttersdorf und Buprich gehörten. Diese, an der mittleren Prims gelegen, umfassten eine Fläche von rund 17 Quadratkilometern und hatten im Jahre 1720, grob geschätzt, etwa 250 Einwohner.⁵ Um 1700 waren Hüttersdorf und Buprich gemeinsamer Besitz der Vögte (Freiherren) (später Grafen) von Hunolstein und der Freiherren von Hagen, beide Reichsritter in der Niederrheinischen Ritterschaft,⁶ und sie bildeten zusammen die unmittelbare Reichsherrschaft oder „Pflege“ Hüttersdorf-Buprich. Der Herrschaftsanteil der Hunolsteiner Linie lässt sich bis ins späte Mittelalter verfolgen, der der Freiherren von Hagen mag auch schon mittelalterlichen Ursprungs sein, aber erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelang es den Freiherren von Hagen nach langwierigen Auseinandersetzungen um die Rechte und Anteile an der Herrschaft, Mitkonkurrenten auszuschalten bzw. deren Rechte aufzukaufen und zu erwerben; und seit den 70er Jahren dieses Jahrhunderts war die Herrschaft bis zu ihrem Ende 1797/98 infolge der Französischen Revolution „zweiherlich“. Die Herren von Hagen nahmen ihren Teil als Lehen von Kurtrier, die Vögte von Hunolstein hingegen standen in Lehnsabhängigkeit von Nassau-Saarbrücken.

1572 vereinbarten die Hagener und die Hunolsteiner in dem so genannten „Kreuznacher Vertrag“ erstmals grundlegende Regelungen über die Gerichtsordnung und ihre Rechte in den beiden Dörfern der Herrschaft, die später in mehreren Folgeverträgen ergänzt und fortgeschrieben, in den Prozessgang des Reichskammergerichts im 18. Jahrhundert eingeführt und schließlich auch zum Nachteil der Untertanen als Beweise anerkannt wurden.

Im Jahre 1574 verständigten sich die Herren der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich, „die Junker“, auch darüber, wie die „Gebrechen und Unordnungen“ in den beiden Herrschaftsdörfern untersucht und darauf „eine neue Ordnung und Pollicey“ verfasst und von den Herren bekräftigt und den Untertanen publiziert werden sollte.⁷ Schon im Juli 1574 trat diese „Gemeyne Ordnung“ in Kraft, die oft bis ins Detail das dörfliche Leben reglementierte und Grundlage für die Rechtsordnung und das Gemeindeleben wurde, ebenfalls in den Prozessen des 18. Jahrhunderts als Beweismittel diente, um die Waldnutzung und die Fischereirechte der Gemeinden einzuschränken und die Ansprüche der Herrschaft zu belegen.⁸

Die „Gemeyne Ordnung“ war auch eine Grundlage für die Gerichtsordnung: In der Herrschaft existierte ein Hochgericht, das allein dem Freiherren von Hunolstein zustand, der dafür auch den Hochgerichtsschultheiß aus seinen Untertanen auswählte. Der Schultheiß führte die Verhandlungen und fand mit den sieben Schöffen das Urteil, das vom Hochgerichtsherren bestätigt und – im äußersten Falle durch die Todesstrafe am Galgen – vollstreckt wurde, gemäß der „Peinlichen Gerichtsordnung“ Karls V. vom Jahre 1532. Bei den sieben Schöffen stellten die Hunolsteiner Untertanen vier, die Hagener drei. Zur Neuwahl der Schöffen hatte die Gerichtsgemeinde das Recht, drei Kandidaten zu präsentieren, das *jus praesentandi*, aus denen die Herrschaft dann einen bestimmen durfte. Neben dem Hochgericht urteilte noch das Gericht „in civilibus“, wie es im 18. Jahrhundert genannt wurde, in allen Fällen, die nicht an „Leib und Leben“ gingen, also etwa bei Beleidigungen, Erbstreitigkeiten usw. Vorsitzender dieses Gerichts war ursprünglich ein Meier, der nach den Herrschaftsverträgen „alternative“, also abwechselnd aus den Leibeigenen der beiden Gerichtsherren ausgewählt wurde. Bis zum 18. Jahrhundert war aber eine grundsätzliche Neuregelung in der Gerichtsorganisation eingeführt worden: Dem Hochgericht und dem Zivilgericht wurde von Seiten der Herrschaften je ein Amtmann, „*judex*“ genannt, beigegeben, die mit zu Gericht saßen und schließlich das Urteil fällten – auch dies ein wichtiger Streitpunkt in den späteren Auseinandersetzungen der Untertanen mit ihren beiden Herrschaften. Appellationsgericht war, wenn die entsprechende Streitsumme erreicht war, das Reichskammergericht in Wetzlar, das in einigen Fällen bei Erbauseinandersetzungen im frühen 18. Jahrhundert angerufen wurde. In der unmittelbaren Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich bestand noch eine

Rechts- und Verfassungsinstitution, deren Ursprung und Bedeutung kaum erhellt ist: der lothringische Schirm. Obwohl der Herzog von Lothringen weder Grund-, Gerichts- noch Lehnsherr der Herrschaft war, konnte er von den Untertanen angerufen werden, um ihnen Schutz, Schirm und Hilfe gegen vermeintliche Übergriffe der Herrschaft zu bieten. Dafür mussten die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich eine jährliche Abgabe, den so genannten Schirmhafer, leisten. Auch diese Institution spielte in den Untertanenkonflikten des 18. Jahrhunderts mehrmals eine nicht unbedeutende Rolle.

Neben der Gerichtsherrschaft besaßen die Freiherren von Hagen und Hunolstein auch die Grundherrschaft und die Leibherrschaft in Hüttersdorf und Buprich. Die jeweiligen leibeigenen Untertanen saßen größtenteils auf dem Grund und Boden der Herrschaft, auf den sogenannten Schaftgütern oder Vogteien, für die sie geringe Dienste und vor allem Abgaben leisten mussten. Als Leistungen, die aus der Leibeigenschaft herrührten, galten insbesondere noch im frühen 18. Jahrhundert im Bezug auf den Herrn von Hagen: das Abzugsgeld, das fällig wurde, wenn ein Leibeigener außerhalb der Herrschaft heiratete oder wegzog, sogar auswanderte, vorausgesetzt, er hatte die Zustimmung der Herrschaft; Wachtdienste am Schloss Motte Weinfuhren von der Mosel nach Lebach; Gesindezwangsdienste in dem Herrenschloss; Jagdfronen und ungemessene Baufronen. Auch diese Herrschaftsrechte wurden im Konflikt mit der Herrschaft von den Untertanen grundsätzlich bestritten und wurden deshalb ebenfalls Gegenstand in einem langwierigen Reichskammergerichtsprozess, der mehrere Jahrzehnte dauerte.

Für die erbliche Nutzung der herrschaftlichen Schaftgüter hatten die Untertanen Schaftkorn und Schaftgeld, für die Hausplätze so genannte Fastnachtshühner zu entrichten. Anlaufstelle und Vermittler des hagenischen Grundherren war ein herrschaftlicher Grundmeier für die beiden Gemeinden, der auch die anfallenden Dienste anzusagen hatte.

Das Gemeinderecht – vor allem die Nutzung der Gemeinderessourcen Wald und Weide – besaßen nur die Besitzer ganzer Häuser, sie hatten auch den Genuss der Erbschaftsländereien, der Schaftgüter. Im Jahre 1722 besaßen 36 Gemeindeleute, Hausväter, das volle Gemeinderecht.⁹ Nur minderes Gemeinderecht wurden den Einspännigen bzw. Hintersassen zugestanden, entsprechend war auch ihr Beitrag zu den Gemeindelasten. Die Gemeinden hatten die Verwaltung und Nutzung eigener Güter, vor allem einen großen Anteil am Wald, in dessen Genuss alle Gemeindemitglieder kamen. Diese Güter konnten verkauft, vertauscht oder verpfändet werden, ohne Zustimmung der Herrschaft, die dieses Recht bei den Schaftgütern für sich reklamierte und dafür beim Verkauf ein Drittel des Erlöses, den so genannten Dritten Pfennig, erhielt. Die Verwaltung der Gemeindegüter oblag den zwei – für Hüttersdorf und Buprich – jeweils auf ein Jahr aus der Mitte aller Gemeindemitglieder

gewählten Heimmeier bzw. Zender, einem gemeindlich-genossenschaftlichen Organ, das auch für die Ausgaben und Einnahmen der Gemeindegelder jährlich Rechnung legen musste.

Hüttersdorf-Buprich bildeten zusammen mit Primswweiler, das zur Herrschaft Dagstuhl gehörte, eine Kirchengemeinde, Kollaturherr mit der Befugnis, den Priester zu präsentieren, war der Freiherr von Hagen, dem auch zwei Drittel des Zehnten zustanden, während dem Pfarrer nur ein Drittel des Zehnten zufluss.

Schon diese knappe Skizze der Verfassung, des Rechts, der ökonomischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge und der Kirchenverhältnisse kann verdeutlichen, dass die Herrschaft Hüttersdorf-Buprich noch im 18. Jahrhundert gewissermaßen Grundzüge einer sozioökonomischen und politisch-rechtlichen Ordnung aufwies, die ihre Wurzeln weit im Mittelalter hatte und gewissermaßen noch „archaische“ Formen der Grund-, Leib-, Gerichts- und Kirchenherrschaft erhalten und bewahrt hatte, also auch kaum von rechtlichen und ökonomischen Neuerungen berührt wurde, auch nicht von der allmählichen Bürokratisierung und partiellen Modernisierung, die sich in größeren frühneuzeitlichen „Staaten“ rundum allenthalben schon kräftig bemerkbar machten.¹⁰

Symptomatisch für diesen noch urtümlichen Zustand der Gemeinden ist wohl auch das Nebeneinander bzw. Ineinander von herrschaftlichen Momenten, insbesondere in Verfassung und Recht, und genossenschaftlich-gemeindlichen Elementen, die sich vor allem in der Ressourcennutzung und in der Regelung sozial-ökonomischer Belange innerhalb der Gemeinden artikulieren konnten.¹¹ Die beiden Gemeinden, zudem durch verwandtschaftliche Verbindungen eng verzahnt, bildeten zugleich Basis und Organisationsform der Untertanenkonflikte des 18. Jahrhunderts.

2. Die Entstehung und Ausweitung des Untertanenkonflikts

Im Sommer 1716 zog die Herrschaft in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich gewissermaßen zum ersten Mal im 18. Jahrhundert straff die Zügel an: Wegen der in den Gemeinden eingerissenen „Unordnungen“ – vor allem werde der 1574 aufgerichteten Ordnung bezüglich des Fischens in der Prims nicht „nachgelebt“ – wurden Meier und Gericht von den hunolsteinischen und hagenischen Beamten bei Strafe „ahnbefohlen“, der noch einmal ausdrücklich publizierten Ordnung „nachzukommen“.¹²

Fast ein Jahr später, am 23. Juli 1717, erfolgte, als die Gemeindeleute sich bis dahin renitent und widerspenstig erwiesen hatten, ein erneuter Vorstoß der Herrschaft, indem die Beamten Lonckig und Krebs die Untertanen von Hüttersdorf und Buprich aufforderten, nun endlich alle Dokumente über ihre

Rechte an der Fischerei, der Jagd und in Bezug auf das Holzfällen vorzulegen, ansonsten würden alle wegen frevelhafter „Eingriffe“ entsprechend bestraft. Die zusammengerufenen Untertanen erklärten indes zu Protokoll, sie könnten „nach ihren Belieben“ in der Prims fischen, ihnen sei „die Hasenjagd“ niemals verboten worden und zuletzt hätte sie die volle „Nutzung in ihrem Gemeindts-gewäldt“, ohne der Herrschaft für die gehauenen Bäume den dritten Teil des Verkaufspreises abzuführen.¹³

Damit war deutlich pointiert, dass die Untertanen nach Meinung der Herrschaft die Nutzung der Gemeinderessourcen Wasser und Wald und sogar das Jagdregal usurpiert hätten, während sich die Gemeinden ihrerseits dabei auf eine „ohnerdenkliche Possession“ beriefen, zumal in Bezug auf die Fischereirechte in der Prims.

Am 28. März 1718 erfolgte, wie die Gemeinden dies sahen, durch die herrschaftlichen Beamten ohne Beteiligung der Gerichtsgemeinde ein gleichsam „aus der Faust gemachtes Urteil“, dass die Untertanen sich „des Fischens, Jagens und Holzfallens und Verkaufens gänzlich unter namhafter Straf führohin enthalten sollten“.¹⁴

Im Juni schließlich eskalierte die Auseinandersetzung und fand einen ersten gewaltsamen Höhepunkt: Denn am 8. August beschlossen „die Gemeindt undt Underthanen“ zu Hüttersdorf und Buprich „ihren Zuflucht ahm kayserlichen Kammergericht zu Wetzlar nach Lauf undt Reichsmanier zu ersuchen“, um „in der Gerechtigkeit Hüelf“ zu erlangen.¹⁵ Deshalb seien sie „zu Rath worden undt einen Pactum zusammen ahn Eydstatt gemacht und einigh“ geworden, „ihr Recht“ in Wetzlar zu suchen, und zwar, „sammenter Handt“ habe „einer dem anderen die Trew mit Handt und Mundt zugesagt, also, das sie in dieser Rechtsersuchung zusammenhalten undt sich nicht scheyden lassen wollen“. Die Gemeinden befänden sich „in einer uhralter, unerdencklicher Possession des Fischens“ in der Prims und hätten dieses Recht bisher „ruhig exercirt“, jetzt aber sei ihnen allen dies verboten worden, indem die Herrschaften „die Underthanen ihrer alter, wohlhergebrachter Gerechtigkeit entfrembden wollen undt turbirt haben“. „Indeme aber die Underthanen in ihrem Exercitio der Fischerey ohnahn-gesehen des beschehenen Verbotts fortgefahren haben, haben die Beamte von Hagen einige hagische Underthanen aus besagter Gemeindt zur Motten gefänglich eingelegt, undt nachgehendts der Herr von Hunolstein durch den Lehnherren Nassaw Saarbrüecken zu Ottweiler mit Soldaten einige hunolsteinische Underthanen aus besagter Gemeindt, aus besagtem Hyderstorffer und Bupericher Hochgericht, nacher Ottweiler geführet und gefänglich eingelegt. Wann dann eine solche Einkäerckerung, welches schon bey sieben oder acht Wochen gewäeret, in so arbeitsamer Zeitt dem armen Landt- und Baurmann hoechst schädlich undt zu seiner Ruin ziehlet, auch

durch solchen unbarmhertzigem und widerrechtlichen Zwangh ihrer Gerechtigkeit benommen werden“.¹⁶

Aufgrund dieser Vorgänge beauftragten die Gemeinden ihre Mitglieder Matthias Schommer und Philipp Müller, nach Wetzlar zu reisen und einen Anwalt mit dem Einbringen der Klage beim Reichskammergericht zu beauftragen, um damit auf prozessuellem Weg zu ihrem Recht zu gelangen.¹⁷

Schon am 17. August stellte der von der Gemeinde berufene Anwalt Johann Peter Thonet am Reichskammergericht den Antrag auf Erlass eines Mandats gegen die beiden Herrschaften, indem er verlangte, dass jene „ohne Verzug die Gefangene (...) loßlassen“, sich den „Reichssatzungen gemäß“ verhalten und „sich aller Thatlichkeiten enthalten“, die Untertanen „auch in ihrer ruhigen Possession (...) in der Bremß zu fischen nicht verstöhren“ und schließlich den zugefügten Schaden ersetzen sollten.¹⁸

Das Reichskammergericht lehnte aber zu diesem Zeitpunkt noch den Erlass eines Mandats gegen die Herren ab und forderte von den Beklagten lediglich einen „umbständlichen Bericht“ in der Frist von vier Wochen.¹⁹ Aber schon Ende August erging ein erneutes drängendes Hilfersuchen der Gemeinden Hüttersdorf und Buprich an das höchste Reichsgericht, in dem sie mitteilten, dass die Herrschaften – wohl im Gegenzug zum Gang ans Reichskammergericht – „das gantzes undt samptliches Gericht, als nemblich Meyer undt Scheffen“ des Hochgerichts abgesetzt hätten, unter dem Vorwand, dass „sie ungehorsamb oder Rebeller gegen die Herrschaft seyen“. An deren Stelle seien nun Schöffen bestimmt worden, die sich nicht mit der Gemeinde an das Kammergericht gewandt hätten. Diese neuen Schöffen hätten zusammen mit den Beamten der Herrschaft und 65 fremden Untertanen in Hüttersdorf Schafe und Mobilien gepfändet und öffentlich versteigert, auch einer Reihe von Untertanen verboten, die von den Beamten verzeichneten „Früchten zu geniessen“. Es sei „gegen die Natur“, so der Hilferuf der Bauern, „das ein armer Mann mit Weib undt Kindern seiner Nahrungh nicht geniessen dorffen sollte“ und Mobilien gepfändet würden.²⁰ Dies veranlasste den Anwalt Thonet Anfang September zu einer zusätzlichen „Anzeig und Bitte“ um den Erlass eines Mandats, indem er dieses aus Sicht der Gemeinden rechtswidrige Geschehen ausführlich referierte und seinen Antrag nachdrücklich dadurch erweiterte, die abgesetzten Schöffen wieder einzusetzen und die gepfändeten Schafe und Mobilien zurückzugeben bzw. ersetzen zu lassen.²¹ Am 6. September erging – noch immer kein Mandat, sondern ein neuerlicher Bescheid des Reichskammergerichts, dass die beklagten Herrschaften ausführlichen Bericht zu erstatten hätten, die Gefangenen gegen Kautions, aber sofort freizulassen seien, wenn deren Arrestierung wegen der Fischerei oder der Anrufung des Reichskammergerichts vorgenommen worden sei.²² Die Gefangenen auf Schloss Motte und in Ottweiler wurden daraufhin

zwar mit Ausnahme des Hochgerichtsmeiers Hans Peter Müller freigelassen, aber während ihrer Haft wurde ihnen eine Erklärung „abgezwungen“, auf ihre Rechte zu verzichten. Dagegen habe man aber protestiert.²³

Bezog sich der Konflikt zwischen den beiden Herrschaften und den Untertanen beider Gemeinden bis zum November 1718 vorrangig auf die Fischereirechte der Gemeinde bzw. das herrschaftliche Verbot, so wurde im November das Konfliktfeld wesentlich erweitert, als der „Fiscus“, d. h. die Herrschaft selbst, sich an das Hochgericht in Hüttersdorf-Buprich wandte und feststellte, dass die Gemeinden erneut gegen die Ordonnanz von 1574 verstoßen hätten, indem sie „ohne Vorwissen und Gutheischen“ der Herrschaften Eichenbäume an holländische Holzhändler verkauft hätten, dies wahrscheinlich vordringlich, um die nicht unbeträchtlichen Prozesskosten aufbringen zu können. Das neu formierte Gericht, Meier und Schöffen, sollte die Sache untersuchen und die abgehauenen Bäume „mit Arresten“ belegen.²⁴ Im Januar 1719 wurde dieses Holländerholz nach dem Urteil des Gerichts durch den „Fiscus“ außerhalb der Gemeinden versteigert.²⁵ Dies bewegte indes im Januar Anwalt Thonet, wiederum beim Reichskammergericht nachdrücklich um den Erlass eines Mandats anzuhalten und die Beschwerden gegenüber der Herrschaft nun dadurch auszuweiten, dass diese den Untertanen verbieten wolle, in den eigenen, den Gemeinden gehörigen Wäldern Holz zu hauen und zu verkaufen. Dabei beriefen sich die Beamten, wie er argumentierte, auf eine „von ihnen selbst (...) aufgesetzte und erträumbte anmaßliche Ordnung“ – gemeint war die „Gemeyne Ordnung“ von 1574. Die Herrschaften strebten nur hartnäckig danach, so die Schlussfolgerung des Anwalts, die „Betrangte (...) biß auff Marck undt Bluth abzumatten und denenselben alle Subsistence, umb ihre gerechte Sache mit Recht außführen zu können, zu benehmen“.²⁶ Nach mehrmaliger Vorstellung des Anwalts erfolgte schließlich zugunsten der Gemeinden die „Citatio ad videndum (...) in Sachen beyder Dörffer Hydersdorff und Bupperich contra von Hagen und Consortes“ am 7. Februar 1719, damit erst die eigentliche Einleitung eines Kammergerichtsprozesses:²⁷ Der Beklagte, hier die beiden Herrschaften, hatte in der festgesetzten Frist zu erscheinen und sich zum Gegenstand der Klage zu äußern. Inhalt dieser Klage war die Einziehung der von den gefangenen Untertanen erzwungenen Verzichtserklärung, die Ungültigkeitserklärung bezüglich der „anmaßlich“ eingeführten „Ordnung“, die das Fischen und das Holzfällen verbiete, und die Wiedereinsetzung des abgesetzten Meiers und der Schöffen.

Parallel zu diesem Verfahren beantragte Anwalt Thonet für die beiden Gemeinden auch ein Mandat zur Freilassung des Hochgerichtsmeiers, der immer noch im Gefängnis des hunolsteinischen Lehnsherren, des Grafen von Nassau-Saarbrücken, in Ottweiler einsaß.²⁸ Am 12. Dezember 1718 erkannte das Gericht auf ein „Mandatum de relaxando captivo“ gegen Kautio; das Mandat

wurde am 17. Februar 1719 erlassen und der Graf von Nassau-Saarbrücken aufgefordert, „den annoch in Arrest sitzenden Mayer ohne Entgeld, jedoch gegen Caution“ loszulassen.²⁹ Die Gemeinden brachten die verlangte Kauti- on auf, und am 1. März 1719 teilte die Nassau-Saarbrücker Regierung dem Reichskammergericht mit, den Meier Johann Peter Müller freizugeben, ver- langte zugleich auch als Lehnsherr der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, die Kränkung seines hunolsteinischen Vasallen „durch die rebellischen Bau- ern“ zu ahnden.³⁰

Aus einer „Gegenschrift“ des Anwalts Thonet zur Begründung seines Mandatsantrags vom 10. Dezember wurden zum ersten Male die Argumen- tationslinien deutlich und profiliert, mit denen dieser den Rechtsstandpunkt der Gemeinden Hüttersdorf und Buprich abzusichern suchte:³¹ Zwar gehörten Jagd und Fischerei zu den sogenannten Regalien, über die grundsätzlich nur Reichsstände verfügten, aber seit unvordenklicher Zeit hätten die beiden Ge- meinden diese Rechte ununterbrochen ausgeübt. So auch ausdrücklich zur Zeit der französischen Reunionen, also etwa zwischen den Jahren 1680 und 1697, als die königlichen Intendanten sogar die Untertanen ausdrücklich beauftragt hätten, Fische zu fangen und Wild zu liefern.³² Entschieden bestritt der Anwalt die Gültigkeit der angeblich 1574 aufgerichteten Gemeindeordnung, und er steigerte sogar die Rechtsauffassung seiner Mandanten in das Argument, dass diese keineswegs Leibeigene seien, da sie auch eigentümliche Güter besäßen, keinen Diensten unterworfen seien, freie Jagd und Fischerei ausübten, eigene Waldungen nutzten und kein Besthaupt, wie sonst als Zeichen der Leibeigen- schaft üblich, lieferten.

Damit wird erkennbar, dass der Konflikt, der anfänglich nur um die Fischereirechte gegangen war, sich in einer Weise ausweitete, dass nun grund- sätzlich unterschiedliche Herrschaftsrechte von den Untertanen bestritten wur- den, denn so weigerten sich die Untertanen des Herren von Hagen seit dem Sommer 1718, ihre Söhne und Töchter das gezwungene Dienstjahr ableisten zu lassen, so z. B. Sonntag Müller mit dem lapidaren, aber sicher die Herrschaft provozierenden Einwand an die Adresse der Herrschaft, „er seie seiner Leuthe selbst bedürftig“.³³ Das von der Herrschaft neu eingesetzte Gericht, beste- hend aus dem Hochgerichtsmeier Philipp Hafft, den Schöffen Nikolaus Leidin- ger und Johannes Manuel, beide Pächter der herrschaftlichen Mühlen, und dem Gerichtsboten Matthias Messerich – allesamt waren sie nicht der Klage der Gemeinde an das Reichskammergericht gefolgt – bezeugten in diesem Zusam- menhang, dass die Untertanen zusammenhielten, trotz herrschaftlichen Verbots immer noch in der Prims fischten, jagten, Holz in ihren Waldungen fällten und Pottasche brennen ließen, all dies weiterhin ohne Erlaubnis der Herrschaft.³⁴

Dies wurde nun der Anlass und Hauptbeleg dafür, dass der Anwalt Flender des Herrn von Hunolstein und des Herrn von Hagen Ende April nun selbst sozusagen in die Offensive ging und im Namen der Herrschaft „wider diese rebellische Unterthanen ein wohlgeschärfktes Mandatum“ beantragte, weil diese „keine herrschaftliche Verbott und Befelche mehr annehmen, viel weniger denselbigen den schuldigen Gehorsamb leisten wollen“.³⁵ Dies Mandat erging am 6. Mai 1719 und forderte die Untertanen der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich auf, künftig ihren „vorgesetzten Herrschafften undt Obrigkeiten den schuldigen Gehorsamb“ zu leisten und sich „eigenes Gewalts“ zu enthalten, und die Gemeinden wurden damit zugleich ihrerseits vor das Reichskammergericht geladen.³⁶

Von einem Kammergerichtsboten wurde dieses Mandat am 20. Mai dem Meier Philipp Hafft „insinuirt“ (überstellt). Er ließ die beiden Gemeinden „unter die Linden“ nach Hüttersdorf „bescheyden“, und für Buprich erklärte Philipp Müller, dass „sie vor einen Mann stehen, die Gemein Heydersdorff und Böpperich“, und auf die Klage gab er zur Antwort: „Sie hetten sich gegen ihre Herrschafft noch niemals geweigert, auch waß sie von Rechts wegen ihrer Herrschafft zu tun schuldig weren, dhun werden“. Für Hüttersdorf nahm dann der abgesetzte Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller das Mandat ebenfalls entgegen und gab im Beisein der ganzen Gemeinde eine Erklärung gleichen Wortlauts ab.³⁷

Am 22. Mai erfolgte die grundlegende Einlassung („Exception“) des Anwalts Flender im Namen seiner Mandanten, der Freiherren von Hunolstein und von Hagen,³⁸ in der er seinerseits das Argumentationsfeld zur Absicherung der Rechtsansprüche und -titel der Herrschaften gegen die „widerspänstigen Unterthanen“ aufbaute.³⁹ Sein erster Hauptpunkt galt dem Fischereirecht, das im ganzen Deutschen Reiche zu den Regalien zähle und vom König grundsätzlich den Reichsständen „als denen Ohnmittelbahren Reichs von Adel zu Lehen auffgetragen“ sei. Würden die Hüttersdorf-Bupricher Untertanen dieses Recht für sich beanspruchen, müssten sie dazu Beweise vorlegen, die der Herrschafften jedoch seien unwidersprechlich und zudem den Akten beigelegt.⁴⁰

Ein weiterer Kernpunkt seiner Schrift betraf die Gültigkeit der Gemeindeordnung von 1574, die den Herrschaften eindeutig die rechtliche Handhabe biete, die Fischerei und Waldnutzung der Gemeinden einzuschränken. Die Ordnung sei kein „heimblich fabricirter Aufsatz“, wie die Untertanen behaupteten, sondern die Ordnung sei publiziert worden, und die Untertanen hätten gelobt, sie zu erfüllen und ihr nachzuleben. Das Original befinde sich vermutlich im hunolsteinischen Archiv, das allerdings momentan wegen Erbauseinandersetzungen beschlagnahmt sei. Aber durch eine Reihe von Gerichtsprotokollen könne dennoch belegt werden, dass die Gemeindeordnung

von 1574 in Kraft gewesen und immer Grundlage für Gerichtsbeschlüsse geworden sei, auch noch, als die Hüttersdorfer und Bupricher „widerspänstig und rebellisch sich bezeiget“. Aber die „eigen- und hartköpffige Unterthanen“ hätten „baldt bey diesem, baldt bey jenem Hülff und Schutz gefunden“, vor allem hätten sich „bey dem vorgewesenen frantzösischen Kriege die Unterthanen unter Protection der frantzösischen Intendanten das Fischen und Jagen usurpiert“. Dagegen aber hätten sich die Herrschaften beschwert, und auch nach der Reunionszeit wären sie noch oftmals gegen das verbotene Jagen und Fischen rechtlich vorgegangen und hätten sich jederzeit der „Usurpation des Fischens und Jagens“ widersetzt.⁴¹ Zu Unrecht würden sich die Untertanen auch beschweren, „dass ihnen auch das Holzfällen und -verkauffen auß ihren eigenen Waldungen verboten worden“, denn man habe „ihnen den Eigenthumb ihrer Wälder nicht“ bestritten, „auch nicht verwehret, dass sie selbige hüten und pflegen“ und dass Frevler bestraft würden, aber die Herrschaft habe infolge der Regalien „zu ihrem undt gemeinen Besten“ die „Oberforstgerechtigkeit“, und ihr komme die „Oberobsicht“ zu, wie dies auch in der Gemeindeordnung von 1574 vorgesehen sei und wie man sie auch immer wahrgenommen habe.⁴²

Danach setzte sich der Anwalt mit dem Argument der Gegenpartei auseinander, die Bestrafung der Untertanen durch den „Fiscus“ sei nur durch die herrschaftlichen Beamten „ohne Zuziehung undt Genehmhalten des gantzen Gerichts“, also des Meiers und der Schöffen, erfolgt: „Das Hochgericht sive alta Jurisdiction“ stehe „nicht den Bauren, sondern der Herrschaft“ zu. Diese wähle zwar einige Schöffen aus den Untertanen, aber wenn „selbige sich der Herrschaft widersetzen“, habe diese das Recht, die Schöffen zu entlassen, zu verurteilen und dann durch neue zu ersetzen.⁴³

In einem weiteren Punkt der Einrede ging die Partei der Herrschaft darauf ein, dass „angemaste Klägere die Leibeigenschaft läugnen“, vor allem, weil sie „eigenthumbliche Güther“ besäßen, „freye Jagden und Fischerey“ ausübten, „ihre Waldungen hetten und Holz verkauffen dörrfften“, „auch kein Besthaubt bezahlen“ müssten. Dagegen stellte er den entschiedenen Herrschaftsstandpunkt, dass die Untertanen keine volle rechtliche Verfügung über ihre Güter, „plenum dominium“, besäßen, sondern „der Herrschaft Schatz und Güld“ davon bezahlen, bei Verkauf den „3ten Pfening“ davon erlegen müssten; dies sei „ein großes Kennzeichen der Leibeigenschaft“. Die Leistung nur gemessener Dienste habe man „der Herrschaft Milde undt Güte allein zuzuschreiben“.⁴⁴ Zudem seien die klagenden Untertanen mit ungemessenen Bau- und Jagdfrohen und auch mit jetzt in Geld veranschlagten Wachtdiensten seit eh und je belastet, wie auch „ihre Söhne und Töchter gewisse Jahre denen Herrschaften gezwungene Dienste leisten müssen, welches ja die Leibeigenschaft auf den Rücken traget“.⁴⁵

Das Hauptargument gipfelte in dem Vorwurf, die Untertanen der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich trachteten danach, die Herren ganz und gar ihrer Rechte zu „berauben“ und sich selbst hingegen in Freiheit, „in völlige Libertät“, zu setzen. In diese Richtung ziele auch der Anspruch, dass das Gericht nicht allein den Herren zustehe, sondern dass die Schöffen mit zum Gericht gehörten, auch das Gericht selbst als reichsunmittelbar zu erklären, damit sei ja sogar die Absicht verbunden, die Schöffen des Gerichts zu „der Herrschafft Oberherren“ zu erklären und den Herrschaften auch das Recht zu bestreiten, allein „Statuta zu machen“. Diese „Vermessenheit“ gehe sogar so weit zu dem Anspruch, dass nur Meier und Gerichtsschöffen die Grenzen, „die Limites und neue Marcksteine“, mit den benachbarten Gemeinden setzen dürften, also dass auch damit, wie im Falle der lothringischen Nachbarschaft, sogar die „leibeigene Bauren und Unterthanen“ die Landes- und Reichsgrenzen festlegten.⁴⁶

Anwalt Flender kam deshalb zu dem Schluss und Antrag, den „straffbahren Muthwillen und angewohnten Veracht ihrer Obrigkeit“ zu verdammen und die Untertanen wegen „ihrer frevelmuthigen Klag mit lauter betrieglich erkaufeten falschen Zeugnissen“ zu verurteilen.⁴⁷

Gleichsam als Prüfstein für den Un- bzw. Gehorsam der Untertanen der beiden Dörfer ließen die Beamten der beiden Herrschaften am 22. August 1719 die gesamte Gerichtsgemeinde versammeln, um ihr eine neue „uffgericht Ordonnantz und Policeyordnung“ zu verkünden, weil aus ihrer Sicht „Unrichtigkeit, Unordnung und vihfältige Mißgebräuche“ bei den Untertanen „eingerrissen“ seien. Denn die „Obrigkeit“ sei „von Gott selbst über ihre Unterthanen gestellt“, und deshalb stehe ihr allein „Geboth und Verboth“ zu. Diese neue Ordnung, mit der die Herrschaften zum ersten Male in diesem Jahrhundert regelnd und disziplinierend tief in den Alltag der beiden Dörfer eingriffen, betraf unterschiedliche Lebensbereiche, umfasste die Viehhaltung, Wegeführung, die Aufnahme Fremder, Maße und Gewichte, das Setzen von Bannsteinen, Verhaltensregeln für Juden u. a. Meier und Schöffen sollten die Einhaltung der Ordnung überwachen, die Verstöße anzeigen und sogar bei Verurteilungen ein Viertel der Strafen zur Belohnung erhalten.⁴⁸ Aber die beiden Gemeinden verhielten sich so, wie die Herrschaft wohl erwartet hatte: Sie erklärten einstimmig und eindeutig, dass sie der „heuth uffgerichteten Ordonnantzen nicht wolten gehorsamt seyen“, da sie „mit gnädiger Herrschafft in einen hochlöblichen kayserlichen Kammergericht in Process stehen“.⁴⁹

Vom Sommer 1719 und bis zum Januar 1722, bis zur „Rebellion“, standen sich die Rechtspositionen der beiden Gemeinden und der beiden Herrschaften gewissermaßen unversöhnlich und im Grunde gegensätzlich gegenüber; die Anwälte artikulierten sie in ihren Schriften: Replik, Duplik, Triplik ... in den beiden Prozessen, brachten Beweise bei, um ihre Positionen zu belegen und ihre Anträge jeweils zu begründen.⁵⁰

Die Gemeinden übten nach wie vor die Fischerei und die Hasenjagd aus, nutzten den Gemeindewald nach Gutdünken und beriefen sich dabei auf ihre alten hergebrachten Besitzrechte, die sie durch Zeugen umliegender Gemeinden zu belegen und zu erhärten suchten. Die Gemeindeordnung von 1574 wurde in diesem Zusammenhang als ein herrschaftliches „Machwerk“ abgelehnt, das Original sei nicht vorhanden, die in den Prozess eingeführte Abschrift habe keine Beweiskraft. Nach wie vor beharrten sie weiter auf dem Standpunkt, eigene Güter zu besitzen, nicht leibeigen zu sein, und lehnten deshalb alle Dienste und Forderungen ab, die die Herrschaft, zumal der Freiherr von Hagen, aus der Leibherrschaft ableitete und verlangte. Das Gericht, Hochgericht und Zivilgericht, wurde von den Untertanen nicht mehr angenommen, weil gegen Recht und Gesetz Meier und Schöffen abgesetzt und durch Herrschaftsleute ersetzt worden seien. Ohne die abgesetzten Meier und Schöffen könne kein Urteil mit Rechtskraft erwachsen. Dem Gericht falle auch das Recht zu, die Grenzen der Herrschaft zu weisen. Die beiden Gemeinden seien zur Ritterschaft „mitgehörig“, da sie und nicht die Herrschaften zu den Reichsmatrikeln veranschlagt seien und die Ritterschaftssteuern an die Niederrheinische Ritterschaft in Koblenz entrichteten. Deshalb, und dies war der Fluchtpunkt der Argumentation und der Kern des Rechtsstandpunktes: Die Einwohner der beiden Gemeinden Hüttersdorf und Buprich seien „freie Untertanen“!

Die Gegenposition der Herrschaften lief gerade darauf hinaus, diesen „Status libertatis“ der Untertanen schnurstracks zu bestreiten und durch vielfältige Dokumente aus dem herrschaftlichen Archiv die Leibeigenschaft zu belegen, da sie von allen Gütern der Herrschaft Abgaben zu leisten, den Dritten Pfennig bei Verkauf von Gütern der Herrschaft zu erlegen, sich bei Wegzug loszukaufen, ungemessenen Bau-, Jagd- und Fischereifronen zu erbringen hätten und dem Gesindezwangsdienst unterworfen seien. Das Hüttersdorf-Bupricher Gericht sei kein „Bauerngericht“ – die Herren von Hagen und von Hunolstein seien ausschließlich Gerichtsherren. Der Urteilspruch brauche daher nicht die Zustimmung des Meiers und der Schöffen. Auch sei es allein der Herrschaft vorbehalten, die Grenzen der Herrschaft, Landes- und sogar Reichsgrenzen, festzustellen. Der Herrschaft allein stehe das Recht zu, Gesetze zu erlassen. Dies gelte auch für die Ordnung von 1574, die in Hüttersdorf und Buprich immer Grundlage für die Fischerei, Jagd und Waldnutzung gewesen sei. In den „französischen Kriegen“ hätten die Untertanen das Fischerei- und Jagdregal der Herrschaften usurpiert, jetzt müsse die alte „gute Ordnung“ wieder eingeführt und gehandhabt werden. Die Nutzung des Gemeindewaldes komme zwar den Untertanen zu, aber die von Gott gesetzte Obrigkeit habe allein die Forsthoheit und ausschließlich Gebot und Verbot, damit die Untertanen nicht Missbrauch trieben.

3. Der Ereigniszusammenhang vom 7. Januar 1722

Am 7. Januar 1722 vollzogen sich die turbulenten Ereignisse, die eingangs im Wortlaut der Aussage des Freiherrn von Hagen ausführlich zitiert wurden, wie sie von dem Notar Wagner auf dem Schloss Motte bei Lebach drei Tage später zu Protokoll genommen wurden. Neben dem Reichsfreiherrn sagten auch dessen Beamter Johann Peter Krebs und zwölf weitere Personen unter Eid aus, die alle unmittelbar am Geschehen beteiligt waren und zur Jagdgesellschaft gehört hatten. Dies waren zum Teil Bedienstete bzw. Untertanen der Herrschaft und aus den Gemeinden Hüttersdorf und Buprich selbst der Gerichtsbote und Jäger des Herrn von Oberhausen, Matthias Messerich, der Gemeindevorsteher Johannes Schmitt, zugleich Schmied von Beruf, und der Pächter der hunolsteinischen Mühle, Nikolaus Leidinger. Alle diese, außer dem Beamten Krebs, der seine Aussage zusammenhängend referierte, mussten auf die präparierten Fragen des Notars antworten, der damit zugleich auch die Möglichkeit hatte, durch gezielte Frageselektion und -formulierung die Richtung der Antworten und Aussagen zu steuern. Aus diesen läßt sich in notwendig behutsamer Rekonstruktion in groben Umrissen der Ereigniskontext des 7. Januars 1722 skizzieren, allerdings wohl, wie er sich eher aus der Sicht der betroffenen Herrschaften darstellte.⁵¹

Der 7. Januar war ein Mittwoch, ein regnerischer Tag nach dem Fest Drei Könige, als der Herr von Hagen und der Herr von Oberhausen mit ihren Jägern und aufgebotenen Untertanen im Hüttersdorfer Wald auf die Jagd gehen wollten.

Im Wald – die genaue Stelle läßt sich nicht angeben – trafen sie auf Holzhauer, Bauern aus Hüttersdorf und Buprich, die im Auftrage eines Holzhändlers so genanntes Holländerholz, Eichenbäume für den Schiffsbau, hieben. Der Herr von Hagen sprach die Holzhauer an und befragte sie, wer ihnen den Auftrag gegeben habe, das Holz zu schlagen, ohne die Erlaubnis der Herrschaft dafür einzuholen. Er erhielt zur Antwort, dass die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich dieses Holz verkauft hätten und sie ihrerseits vom Holzhändler beauftragt seien, die Bäume zu fällen. Daraufhin befahlen der Herr von Hagen und der Herr von Oberhausen, den Holzhauern die Äxte und das Geschirr abzunehmen und zu pfänden. Während der Pfändung liefen andere Bauern aus Hüttersdorf und Buprich dazu, und Hans Nikolaus Oster rief: „Herbei, herbei!“ Etwa 30 Bauern waren schließlich im Wald zusammengelassen, die teilweise Äxte hatten, teilweise sich mit den Äxten große „Brügelen“ gehauen hatten.

Diese Bauern folgten der Jagdgesellschaft bis zum Ort Buprich. Zwei Bauern liefen voraus, einer nach Hüttersdorf, der andere, Matthias Oster, nach Buprich. Die Einwohner der beiden Dörfer, Mann und Weib, jung und alt, etwa 200 Personen, nach Aussage einiger sogar 300, versammelten sich mit Äxten, Prügel, Heu- und Mistgabeln und Stangen. Diese griffen nun die Pfandträger an, um

ihnen die Pfandgegenstände abzunehmen, teilweise mit Gewalt, mit Schlägen und Steinwürfen.

Der Herr von Oberhausen wurde in dem entstehenden Tumult an den Haaren zu Boden gerissen und insbesondere auf Kopf und Schultern geschlagen. Nach dem Herrn von Hagen wurde mit Steinen geworfen, einer traf die Flinte, einer ging durch die Perücke, und ein dritter traf den Sattel. Matthias Schommer von Hüttersdorf und die beiden Söhne des Bastian Schmidt waren die Steinewerfer.⁵² Matthias Oster schlug mit einer großen Stange nach dem Freiherrn von Hagen; dieser wehrte jedoch den Schlag mit der Flinte ab, der Hieb traf auf den Kopf des Pferdes, so dass dieses mit den Vorderbeinen in die Knie ging und sich zu Boden senkte.

Die Herren und ihre Bedienten ergriffen daraufhin die Flucht, wurden von den Dorfbewohnern von Buprich bis Hüttersdorf und noch über die Prims in Richtung Lebach verfolgt.

Der hunolsteinische Jäger Johannes Schmitt sagte schließlich zusätzlich aus, man habe ihn, weil er mit auf der Jagd und bei der Pfändung gewesen sei, „langer nit in der Gemeindt leiden“ wollen; nach der „Action“ seien Gemeindemitglieder „gewaffenet in das Haus kommen, dass Feuer außgeschüttet und alle gemeinschafflichen Utilitäten verboten, auch darzu ein Eisdüppen zum Pfandt genohmmen“.⁵³

Die Aussage des hagenischen Beamten Johann Peter Krebs ist weitgehend mit denen der übrigen Teilnehmer an der Jagdgesellschaft identisch, differiert jedoch an einem Punkt, da er anmerkte, der Befehl zur Pfändung im Wald sei von ihm ausgegangen, nicht von dem Herrn von Hagen.⁵⁴

Ende Januar ging auch ein ausführlicher und weitgehend übereinstimmender Bericht der beiden Herrschaften mit detaillierter Schilderung der Ereignisse an den Schirmherrn der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich, den Herzog von Lothringen, der sogar in dem Vorwurf gipfelte, dass die beiden Gemeinden zurzeit so täten, als wären sie eine „Republik“. „Sie rühmten sich des vermeintlichen Sieges über ihre Herren“. „Sie treiben ihre Waghalsigkeit so weit, dass sie öffentlich erklären, sie wollten den Baron von Hagen in seinem Schloß angreifen, um ihm seine gerechten Haßgefühle über diesen schwarzen Aufruhr auszutreiben“.⁵⁵

Von den Gemeinden selbst ist zu diesem Zeitpunkt nur eine sehr knapp gehaltene Darstellung überliefert, zuvor wohl schon an den lothringischen Schirmherrn adressiert, in der sich Meier und Schöffen um Schutz an den Herzog wandten, weil von Seiten der Herrschaft „einige ungerechte Handlungen gegen ihre Rechte“ unternommen worden seien.⁵⁶ Der Gegenstand des Streites sei schon seit geraumer Zeit die Nutzung der eigenen Wälder, über die die Gemeinden immer allein verfügt hätten. „Dieses Jahr“, so fährt der Bericht fort,

„waren die Bittsteller wieder gezwungen, aus ihren Gemeindewäldern einige Bäume zu verkaufen. Der Herr von Hagen zur Motte, Herr von Hüttersdorf und Buprich, der zum Teil davon unterrichtet wurde, dass Arbeiter dabei waren, in den Hüttersdorfer Gemeindewaldungen Bäume zu schlagen, begab sich selbst mit 16 oder 17 mit Gewehren und Bayonetten bewaffneten Personen an den Ort, wo sie diesen Arbeitern ihre Werkzeuge wegnahmen. Die Baumfäller wurden darauf protokolliert, weil ein Teil der Bittsteller, mit Dreschflegeln bewaffnet, dieser Gewaltanwendung Widerstand entgegenbrachte. Dies konnten sie aber umso mehr, als weiter keine Unordnung entstand, da die Bittsteller sich nur gegen die Bayonettstöße wehrten, die man ihnen versetzte, sie verletzten nur die Kleider und nicht den Körper. Nun könnte ein niederträchtiger Berater den Herrn von Hagen veranlassen, seine Störversuche und militärischen Aktionen noch zu verstärken. Darum möchten die Bittsteller inständig um die Ehre des Schutzes des Herzogs von Lothringen bitten, da die andere Seite sich ganz offenbar mit Gewalt verschaffen will, was sie auf dem Wege des Rechts nicht erhalten kann“.

Auffallend ist, dass die klagende Darstellung der Gemeinde sich ausführlicher auf die Ereignisse der Pfändung selbst bezieht, die gewaltsame Rücknahme der Pfänder beim Dorf, die eigentliche „Rebellion“ aus der Sicht der Herrschaft allerdings unerwähnt blieb.

4. Die Urteile des Reichskammergerichts vom 8. Mai 1722

Die Ereignisse und Zusammenhänge vom 7. Januar 1722 bewogen wohl das Reichskammergericht, die eingeleiteten Verfahren zu beschleunigen und in beiden Prozessen eine vorläufige Entscheidung zu treffen, vielleicht in der Intention, damit einer weiteren gewalttätigen Eskalation vorzubeugen: Am 8. Mai entschied das Gericht in dem Mandatsprozess der Herrschaften gegen ihre Untertanen eher allgemein und pauschal, dass die Untertanen Gehorsam leisten sollten, dem ergangenen Mandat „würcklich nachleben und ihrer Obrigkeit allen schuldigen Respect und Gehorsamb, wie Unterthanen gebührt, jedesmahl erzeugen“ müssten.⁵⁷

Deutlicher, weil detaillierter und nuancierter, war das erste Urteil im Prozess um die Fischerei-, Jagd- und Waldrechte usw., das ebenfalls am 8. Mai erging und das sich aus der Sicht der Herrschaft zunächst als „favorabel“ für die Bauern darstellte:⁵⁸ Das Urteil bestätigte den Gemeinden die „Possession vel quasi des Fischens in der Bach, die Brems genant, ahn den Orten, darinnen sie solches herbracht“, auch das Jagdrecht und das Recht, in den eigenen Waldungen Holz zu fällen und auch zu verkaufen. Allerdings, und dies war eine Einschränkung, die den rechtlichen Spielraum der Herrschaft, wie sich

zeigen wird, weit öffnen konnte, sollte diese Nutzung der Fischerei, der Jagd und des Waldes „pflöglich (...) ohne Ruinirung“ geschehen, ja, es wurde sogar ausdrücklich in das Benehmen der Beklagten, der Herrschaften, gestellt, „zu Abwendung solchen Ruins obrigkeitliche Obsicht“ walten zu lassen. Das Kammergericht gebot den Beklagten, künftig sich aller „Turbation“ zu enthalten, erklärte die „erpreste“ Verzichtleistung auf die Rechte und das Urteil vom 28. März 1718 gegen die Gemeinden für „null und nichtig“, forderte die Herrschaften auf, die abgesetzten Schöffen und den Meier in ihre „vorige Ämter bey dem Hochgericht zu Heydersdorff wieder einzusetzen“ und schließlich auch die gepfändeten „Sachen“ zurückzugeben oder im Wert zu ersetzen. Die Vorläufigkeit des Urteils wurde allerdings darin deutlich, dass den beklagten Herrschaften ausdrücklich ihr weiterer Rechtsanspruch, ihr „Recht in petitorio“, auch namentlich die Geltung der Gemeindeordnung, vorbehalten blieb und weiter verfochten werden konnte.⁵⁹

Dass beide Urteile vorläufigen Charakter hatten und gewissermaßen einen kaum tragfähigen „Formelkompromiss“ darstellten, erhellen die unmittelbar anschließenden Aktionen und Gegenmaßnahmen auf die aus den Urteilen herauszulesenden und ableitbaren Interpretationen beider Parteien: Im Juli ließen die Herrschaften die beiden Gemeinden laden, um sie aufzufordern, dem Urteil des Kammergerichts im Mandatsprozess Gehorsam zu leisten, andererseits die Fischerei, die Jagd und den Wald „pflöglich“ zu nutzen, vorbehaltlich der herrschaftlichen „Obsicht“. Zugleich wurden der abgesetzte Meier und die Schöffen in ihre Ämter wieder eingesetzt.⁶⁰

Wie ernst und entschieden die Herrschaften diese „Obsicht“ verstanden wissen wollten, dokumentieren die am 17. August den zusammengerufenen Gemeinden verkündeten umfangreichen Ordnungen: eine Wald- und Holzordnung, eine Jagdordnung und eine Fischereiordnung, die alle die den Gemeinden vom Kammergericht im Grundsatz zugestandenen Nutzungen im Einzelnen nun regelten und zudem Zuwiderhandlungen mit hohen Strafen bedrohten. Deutlich im Gegenzug auch die unmittelbare Reaktion der betroffenen Untertanen, die, „mit einhelliger Stimm aufschreyend und reclamierend“, vorbrachten, dass diese Ordnungen dem Wetzlarer Urteil zuwider seien und von ihnen nicht befolgt würden.⁶¹ Als die Beamten am 25. August das jährliche Gericht zusammenriefen, dabei auch die gegen den Willen der Gemeinde 1718 neu eingesetzten Schöffen dazuluden, weigerten sich Meier und Schöffen ihrerseits geschlossen, diesen Schöffen den „Beysitz“ zu gestatten, denn diese hätten immer Zeugnis zugunsten der Herrschaft und gegen die Gemeinde gegeben und seien hierdurch ihre „Feindte“ geworden, „mit welchen sie nicht ahnsitzen könnten“.⁶² Damit blockierten sozusagen Meier und Schöffen das Gericht der Herrschaft, denn die herrschaftlichen Beamten waren künftig

ihrerseits nicht bereit, die Zulassung der von ihnen neuangesetzten Schöffen rückgängig zu machen: Das Gericht wurde damit auf Jahre lahmgelegt, bis in dieser Angelegenheit 1727 und 1733 erneut Urteile des Reichskammergerichts modifizierende Regelungen verbindlich festzusetzen suchten.⁶³

Beriefen sich die Untertanen bei all diesen Handlungen und Protesten auf das Urteil vom 8. Mai, so galt dies auch für die in der Folge vollends und schon vorher teilweise abgelehnten Dienste und Fronen, insbesondere gegenüber den Forderungen des Freiherrn von Hagen, seiner Beamten und des von ihm eingesetzten Meiers Peter Lehnhof: Die hagenischen „Vogteyleute“ in Hüttersdorf und Buprich, so die Klage der Herrschaft, waren nicht mehr bereit, die geforderten Weinfuhren „unentgeltlich“ zu entrichten, lehnten „die Wacht in natura in dem Schloß Motten“ ab, schickten ihre Söhne und Töchter nicht mehr zum Gesindezwangsdienst, erschienen nicht mehr, um die verlangten Baufronen an der Schlossmühle bei Motte abzuleisten. Sogar der Hochgerichtsmeier Hans Peter Müller sei nicht dem Gebot des Freiherrn von Hagen gefolgt, auf Befehl im Schloss zu erscheinen, weil er nicht schuldig sei, „außer dem Hochgericht zu gehen“, wie er der Herrschaft entschieden erklären ließ.⁶⁴ Andererseits gingen die Gemeinden massiv gegen die Mitglieder vor, die nicht dem Prozess beigetreten bzw. sogar bei der Pfändung der Äxte am 7. Januar 1722 auf der Seite der Herrschaft beteiligt waren: gegen Johannes Schmitt, den Schöffen und herrschaftlichen Müller Nikolaus Leidinger und vor allem auch gegen den hagenischen Grundmeier Peter Lehnhoff: Allesamt wurden sie von den „gemeinen Nutzbarkeiten“: Holz, Wasser und Weide ausgeschlossen, Vieh und Gerät wurde ihnen gepfändet, die Nutzung der Gemeinderessourcen teilweise nur gegen Entgelt gestattet oder gegen Lieferung von Lebensmitteln, die von den Gemeinden gemeinsam verzehrt wurden. Ebenso wurde der durch die Versteigerung der Pfänder erzielte Ertrag zum Teil von den Gemeindemitgliedern vertrunken. Johannes Schmitt und Peter Lehnhoff riefen sogar deshalb das Gericht an, und die Gemeinden gaben dabei den Tatbestand zwar zu, weigerten sich aber vor Gericht zu erscheinen und wurden von den herrschaftlichen Beamten in Abwesenheit zu einer hohen Geldstrafe verurteilt.⁶⁵

Während im September 1722 Philipp Müller und Matthias Paulus zum Reichskammergericht nach Wetzlar reisten, um von Seiten der Gemeinden die „Execution“ des am 8. Mai erlassenen Urteils zu betreiben, weil die Herrschaften diesem „nicht gehorsamlich haben nachkommen wollen“,⁶⁶ argumentierte in diese Richtung auch der Anwalt der Gemeinden Thonet, als er sich beklagte, dass die Herrschaften das Urteil nicht erfüllten, da die gepfändeten Sachen noch nicht ersetzt, die erzwungenen Verzichtserklärungen noch nicht kassiert und das Urteil vom Jahre 1718, wie insgesamt vom Kammergericht verlangt, noch nicht aufgehoben seien. Auch die von den Herrschaften erlassenen Ordnungen verstießen gegen den Tenor des Urteils vom 8. Mai 1722.

In zwei Schriften vom Oktober und Dezember 1722 bezog der Anwalt Flen-der für die klagenden bzw. beklagten Freiherren von Hagen und von Hunol-stein eindeutige Gegenpositionen. Sie belegen, dass die Fronten zwischen den streitenden Parteien durch die Urteile noch unnachgiebiger und verhärteter geworden waren, der erwartete Rechtsfrieden also auf Jahre nicht hergestellt werden konnte:⁶⁷ Der Anwalt listete die Zahl und Art der bäuerlichen Vergehen, der verweigerten Abgaben, Fronen, Lasten und Dienste auf und resümierte, dass die Bauern, „diese halstarrige Köpfe“, nicht nur keinen Gehorsam leisteten, sondern sogar die „Herrschaft über ihre Mitunterthanen“ an sich gerissen hätten, zeigten sich „immer bößhaft und ärger“, widersetzten sich jeder Ordnung, ja, solche „unverständlich und unerfahrene Bauren“ maßten sich überhaupt an, selber Gesetze aufstellen zu können. Sie würden immer „eigenherrlicher“ und täten so, als wären sie durch das Urteil vom 8. Mai als unmittelbare „freye Reichsbauren erkläret worden“.⁶⁸

Den langen Atem sozusagen, aber auch erhebliche Geldmittel für die Prozesskosten brauchten in den folgenden Jahren beide Parteien, denn der Rechtsstreit an dem Reichskammergericht zog sich bis in die 50er Jahre, Hauptgegenstände wurden neben dem Recht der Fischerei, der Jagd und der Waldnutzung die Geltung der Gemeindeordnung von 1574, die Befugnisse, Rechte, Zusammensetzung des Gerichts, vor allem aber, die immer wieder vorgebrachte Behauptung, keine Leibeigene zu sein.⁶⁹

Neben den beiden Prozessen eröffnetensich weitere Konfliktfelder mit der Herrschaft, insbesondere mit dem Herrn von Hagen: So steigerte sich eine Auseinandersetzung um das Eigentum an einem Wiesenstück zu einem neuen Prozess, der zu Pfändungen von Seiten des Herrn von Hagen führte, sogar zum Einsatz kurtrierischer Truppen, um eine Exekution gegenüber den rebel-lierenden Untertanen durchzusetzen.⁷⁰ Der Bischof von Trier drohte mit dem Interdikt, dem Entzug und Verbot aller kirchlichen Dienstleistungen, und verhängte diesen, als sich die Gemeinden weigerten, einen Beitrag zur Erneue-rung der Pfarrkirche zu leisten und behaupteten, allein der Pfarrer und der Herr von Hagen als Zehnteinnehmer seien dazu verpflichtet.⁷¹ Schließlich wollte der Zehntherr, der Herr von Hagen, in den 40er Jahren den Kartoffelzehnten in der Herrschaft einführen; auch hier artikulierten die Untertanen langwierigen, heftigen Widerstand, bis das Reichskammergericht sie dann doch schließlich zu dieser Leistung verurteilte.⁷²

Am Ende, und dies sei kurz angedeutet, verloren die Gemeinden al-lerdings Zug um Zug: Sie konnten ihre Positionen nicht behaupten, die Gemeindeordnung von 1574 wurde in ihre Gültigkeit bestätigt, die Untertanen des Herrn von Hagen als Leibeigene erklärt, die Rechte des Gerichts fixiert, indem es den Herrschaften untergeordnet und die Rechte der Beamten gestärkt

wurden, das Recht der Herrschaften prinzipiell anerkannt war, durch unterschiedliche Ordnungen regulierend, disziplinierend und strafend in die Lebenswelt der beiden Dörfer einzugreifen.⁷³ Der „gewöhnliche“ Absolutismus gleichsam hatte sich in der unmittelbaren Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich durchgesetzt;⁷⁴ der bäuerliche Traum von der „freien Gemeinde“, die kommunalistische Utopie, die durch das bäuerliche Oppositionshandeln und den langanhaltenden Widerstand durchschimmerte, schien zerstoßen.⁷⁵ Die hartnäckig verfolgte Zielvorstellung, die eigene Lebenswelt selbst bestimmen, im Höchstfall den Herrschaften gleichgestellt, „parifiziert“, zu sein, konnte nicht verwirklicht werden und scheiterte letztlich, und dies mag paradox erscheinen, an dem „alten Recht“, das die Herrschaften dadurch belegen konnten, dass sie sich auch auf das Herkommen beriefen und dies mit Dokumenten aus ihren Archiven, zurückreichend bis weit ins 16. Jahrhundert, belegen konnten, während das „unvordenkliche Recht“ auf das sich die Gemeinde bezog, allenfalls in die gewissermaßen „herrschaftsfreien, bzw. -dünnen“ Verhältnisse der französischen Reunionszeit zurückreichte und auch das wohl richtige Zeugnis umliegender Gemeinden keine Beweiskraft erhielt.⁷⁶

5. Die Untersuchung des Kommissars von Koppenstein im Jahre 1727

Am 16. Mai 1727 erließ das Reichskammergericht ein neues Zwischenurteil in dem von den Herrschaften gegen ihre Untertanen angestregten Mandatsprozess um Untertanengehorsam: Im Bezug auf die „gewalthätige Thathandlungen“ – gemeint war die von der Herrschaft so genannte „Rebellion“ vom Januar 1722 – beauftragte das Gericht den Amtmann der „Hintern Grafschafft Sponheim“, Ernst von Koppenstein, die „Facta“ „gründlich“ zu untersuchen und Protokoll, Bericht und Gutachten innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzusenden. Die Untertanen wurden erneut ermahnt, „ihrer Obrigkeit den geziemenden Respect niemalsen zu versagen und sich der Gebühr nach gegen sie zu bezeigen“.⁷⁷

Der Kommissar von Koppenstein traf am 30. Juni mit einem eigenen Schreiber in Hüttersdorf ein und zitierte die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich und die Freiherren von Hagen und von Hunolstein für den 2. Juli zur Eröffnung der Kommission.⁷⁸ Die Herrschaften ließen sich durch ihre Beamten Schaupp bzw. Groulard, die Gemeinden durch den Notar Fleck aus Merzig als Bevollmächtigte vertreten. Nach einigen Verzögerungen legte Amtmann Schaupp am 8. Juli für die Herrschaften einen „beständigen Vortrag und Klage mit Bitte“ gegen die Gemeinden vor, namentlich gegen Matthias Oster, Matthias Schommer, Hans Peter Paulus und Sonntag Schmidt, alle von Hüttersdorf,

und Nikolaus Michaely, Sonntag Müller und Hans Jakob Schmidt, allesamt aus Buprich.⁷⁹ Darin wurden noch einmal aus der Sicht der Herrschaft die Ereignisse des Januars 1722 referiert und auch zum ersten Mal Sonntag Müller „wie gewöhnlich der Sachen Rathgeber und Anführer“ bezeichnet, der insbesondere den Angriff auf den Herrn von Oberhausen getan habe. Matthias Oster sollte „mit einer Stangen einen tödtlichen Streich“ auf den Herrn von Hagen versucht haben; Matthias Schommer, Sonntag Schmidt und Hans Jakob Schmitt hätten die Steine nach dem Herrn von Hagen geworfen, Hans Peter Paulus schließlich habe einem Jäger angedroht, ihm Arme und Beine zu zerschlagen. Die Gemeinde habe, und auch dieser Hinweis ist neu, nach „verübter (...) Handlung ein Jubelfest gehalten, wackher gesoffen, gedantzt undt gesprungen“. Da die Gemeinden sich „gräulich undt gewaldthafft“, die angeklagten Gemeindeglieder sich „frechlich undt auffrührisch“ gegen ihre Herrschaft vergangen hätten, sollten sie „wegen schwerer undt unverantwortlicher Verletz- undt vielfältiger gräulicher Betrübung an Leib undt Ehren ihrer angebohrnen Herrschaft“ zu einer Strafe von 4000 Gulden verurteilt werden.

Am 10. Juli antwortete der Anwalt Fleck in einer „Retorsionsschrift“, Widerlegungsschrift, für die Untertanen von Hüttersdorf und Buprich, in der erstmalig aus der Sicht der Gemeinden, wie man annehmen darf, die Vorgänge ausführlich dargestellt wurden:⁸⁰ Darin wurde betont, dass der Herr von Hagen unter dem Vorwand der Jagd von Anfang an beabsichtigt habe, die Gemeinden in ihrem Recht der Waldnutzung zu stören. Die Pfändung sei unrechtmäßig vollzogen, und dabei von Seiten der herrschaftlichen Bedienten „Gewalthätigkeiten“ verübt worden: Ein Jäger habe einen Bauern mit einem Hirschfänger angegangen, dieser sei bis auf die Haut gedrungen, ein anderer sei mit einer Flinte an den Rippen verwundet und an dem Kinn blutig gestoßen worden. Die Gemeinde habe deshalb zu Recht die Pfänder zurücknehmen dürfen. Im Tumult habe der Herr von Hagen einem Untertanen mit dem Flintenlauf auf die Gurgel gestoßen, habe dann versucht, mit dem Pferd die Menge zu überrennen und schließlich sogar einem ihn begleitenden Meier befohlen, auf die Untertanen mit dem Gewehr zu feuern. Einem Gemeindeglied habe er gebeten, doch sein Recht beim Kammergericht zu suchen und abzuwarten, habe der Herr von Hagen geantwortet: „Was frage ich nach der Cammer?“

In den folgenden Tagen konnten die Bevollmächtigten der Parteien ihre Zeugen benennen und ihren ausformulierten Fragenkatalog vorlegen.⁸¹ Am 17. Juli begann nach Vereidigung der elf Zeugen das eigentliche Verhör, auf der Grundlage der von den Anwälten der Parteien eingereichten Fragen.⁸² Schon bei Beginn wurde deutlich, dass ein Teil der Zeugen auf das Schloss Motte bestellt worden war, um sie an die damalige Aussage zu erinnern.⁸³ Signifikant sind im folgenden die Unterschiede zwischen den ersten Protokollen und den

Darstellungen, die sich aus den Fragen des Anwalts Fleck ergaben:⁸⁴ Die erste Aussage des ehemaligen Beamten des Freiherrn von Hagen, Johann Peter Krebs, inzwischen Schultheiß der Abtei Tholey, brachte zum Vorschein, dass die Jagd nur vorgetäuscht und gezielt von Anfang an die Pfändung der Holzfäller beabsichtigt war. Alle Zeugen bejahten, dass im Wald von den bewaffneten Leuten des Herrn von Hagen der „erste Anfall gethan“ worden sei, und zwar seien insgesamt 15 oder 16 Personen, mit Flinten bzw. Flinten und Pistolen bewaffnet, dabei gewesen. Unmittelbar bei der Pfändung im Wald kam es zu einem Handgemenge, bei dem der herrschaftliche Jäger Hauschild „mit dem Hirschfänger Streiche gegeben“ habe. In dem Tumult vor dem Dorf Buprich habe Herr von Hagen seine Flinte gespannt, „wie er angegriffen gewesen, um die Leuthe zu schrecken“; „er hätte sich einmal verstelllet, als wolte er schießen“; „er habe gespannt, aber nicht loßgebrannt“. Kein Zeuge konnte aber bestätigen, dass „das Loßbrennen deroselben öfftters versaget“. Darüberhinaus habe der Herr von Hagen einem bei der Jagdgesellschaft befindlichen Meier befohlen, er solle Feuer geben, wie drei Zeugen aussagten, und auf dessen Weigerung sogar diesem zugerufen, er werde ihm bei nochmaligem Versagen „eine Kugel vor den Kopff“ schießen. Ein Zeuge gab zu, dass der Herr von Hagen „durch öfftters Anspornen“ des Pferdes „die Unterthanen hart überrennen wollte“. Der Schneider Georg Siegfried sagte aus, dass Freiherr von Hagen mit dem Flintenlauf auf einen Untertan gestoßen habe, dieser Stoß „aber nichts gethan“ habe.

Während des Tumults kam es auch zu einem Wortwechsel, in dem Gemeindemitglieder ihren Herrn auf ihre Rechte am Wald hingewiesen und ihn gebeten hätten, den Prozess in Wetzlar doch abzuwarten; worauf dieser geantwortet habe, das wolle er, wundere sich aber, dass seine „Unterthanen so vermessen“ seien, sich gegen ihn „auffzuwerffen“ und „so übel zu tractiren“. Die Äußerung: „Was frage ich nach der Cammer?“, wurde von keinem Zeugen gehört. Schließlich, und auch diese Details der befragten Zusammenhänge sind neu, habe der Herr von Hagen nach der „Rebellion“ mehreren der Zeugen befohlen, den Sonntag Müller aus Buprich als den „Rädelsführer und Rebeller gefangenzunehmen“ und in den Turm zu werfen. Sie sollten sein Haus stürmen und ihn ergreifen, aber die Gemeindeleute hätten „bey Feuer ordentlich Wacht gehalten“, und deshalb „wäre solches nicht angangen“.

Auch die ausführlichen Antworten auf das Fragenbündel, das von Seiten der Herrschaften den Zeugen vorgelegt wurde, beleuchten neue Zusammenhänge zu der „Rebellion“ vom 7. Januar 1722.⁸⁵ Die Fragen zielten vor allem darauf, einzelne Gemeindemitglieder namhaft zu machen, die herausragend an den Geschehnissen beteiligt waren: Im Wald schon habe Hans Nikolaus Oster Gemeindemitglieder zur sich vollziehenden Pfändung gerufen;

nahe an dem Dorf Buprich habe Nikolaus Michaeli laut „herbey, ihr Nachbarn!“ geschrien. Von den meisten Zeugen wurde bestätigt, dass „über 200 Personen“ zusammengelaufen seien, von mehreren, dass Sonntag Müller die „Troupen mit einem Prügel angeführt“ habe, von einem, dass Johannes Merthen „Mitführer“ gewesen sei. Sonntag Müller habe den Herrn von Oberhausen „mit einem Prügel“ geschlagen. Stoffel Backes und der „Kühehirth“ Nikolaus Egler hätten diesen „bey den Haaren gehabt“. Der 102 (sic!) Jahre alte „Feldscherer“, „Chirurgus“, Nikolaus Wieg aus Oppen bestätigte in diesem Zusammenhang noch einmal sein schon im Januar 1722 abgegebenes Gutachten über die Verwundungen und Verletzungen des Herrn von Oberhausen.⁸⁶ Matthias Oster, so die Aussage mehrerer, habe „einen Streich“ auf Freiherrn von Hagen „zugeführt“, es sei „ein sehr dicker Hebel gewesen“, Herr von Hagen habe den Streich mit der Flinte abgewendet, so dass dieser auf den Kopf des Pferdes „gefahren seye, dass selbiges davon gesuncken“. Der ehemalige Gemeindebote Matthias Messerich beschuldigte Matthias Schommer, den ersten Steinwurf auf den Herrn von Hagen getan zu haben. Mehrere bejahten, dass ein Stein durch die Perücke, ein anderer auf die Flinte und ein dritter „wäre ihm mitten auf den Rücken gefahren“, schließlich einer auf den Sattel geflogen. Keiner der Zeugen konnte bestätigen, dass Sonntag Schmitt und Hans Jakob Schmitt Steine geschleudert hätten. Auf die Frage, ob die Gemeindemänner nach den „Gewalthaten mit ihren Weibern ein Jubelfest gehalten“ hätten, antwortete Nikolaus Leidinger, ehemaliger Pächter der Mühle, nun in Noswendel wohnend, „den ersten Abent wären sie mit Weib und Kindern im Wirthshauß biß in die halbe Nacht geweßen und sich erlustiget“. Schließlich benannten mehrere Befragte Sonntag Müller als den „Führer“: „Sie lebten alle unter seiner Direction“, dieser und sein Sohn seien „Führer und Rathgeber“, was er „denen Gemeinsleuthen anrathet, solches thäten sie gemeiniglich folgen und vollziehen“.

Am 19. Juli, kurz vor beendeter Kommission, nahm Ernst von Koppenstein Augenschein von dem Ort, „allwo der gewalthätige Angriff“ geschehen, und auch von dem Wald, wo die Pfändung vorgenommen worden war. Er fand, dass dieser Wald dreiviertel Stunde von dem Ort entfernt sei, wo die „Attaque“ gegen den Herrn von Hagen stattgefunden habe, insofern auch „Zeit genug“ für die Untertanen gewesen sei, „ihre Affecten und hitzige Kopffe zu kühlen“. Den Wald selbst habe er – und damit widersprach er offenkundig dem Vorwurf der Herrschaft, dass die Gemeinden den Wald nicht pfleglich behandelten – „in einem ziemlich guten Stand befunden“.⁸⁷

Den Abschlussbericht adressierte der Kommissar von Koppenstein am 30. Juli 1727 an das Reichskammergericht:⁸⁸ Er referierte zunächst den Ablauf der Kommissionsangelegenheit und seinen Untersuchungsauftrag bezüglich der „angezeigten gewalthätige Thathandlungen“ und stellte zugleich noch einmal

die rechtlichen Positionen der beiden Parteien heraus: Die Waldungen, in denen die Pfändung vorgenommen worden sei, gehörten „eigenthümlich“ „denen Unterthanen“, deshalb glaubten sie sich im Recht, weil die Herrschaft „sie in ihrem Eigenthum und Possession gepfändt“, während die Herren „die Aufsicht über sothane Wälder“ beanspruchten. Da die Entscheidung dieser Rechtsfrage außerhalb seines Auftrags liege, habe er nur zu untersuchen gehabt, ob die Pfändung nur gelegentlich, d. h. eigentlich zufällig, oder ob die Jagd nur vorgetäuscht wurde, um die Pfändung vorzunehmen. Nach seiner Beurteilung lasse sich annehmen, dass die Herren von Hagen und von Oberhausen von vorneherein die Pfändung beabsichtigten. Bei der „Wiederabhohlung der Pfänder“ sei von den Untertanen „auff eine sehr enorme Weiße gefehlet worden, allermaßen dieselbe nicht nur in Worten allen Respect gegen ihre Herrschaft gänzlich beyseiten gesetzt und vergeßen, sondern auch sich auff eine thätliche Weiße sehr gröblich vergangen haben. Indem sie mit Stangen, Spießsen und Gablen selbige angegriffen und mit Steinwürfften verfolgt haben, welcher Excess um soviel unverantwortlicher an seithen der Unterthanen ist, weillen die Sach puncto der Aufsicht besagter Wälder annoch unter richterliche Decision seye und die Unterthanen, falß ihnen zuviel durch die Pfandung geschehen, darüber ein Klagen und die richterliche Decision abwarthen sollen. Und obgleich an der andern seithen nicht alles zu entschuldigen ist, so ist doch an seithen der Unterthanen gar zu gröblich, gewalthätig und straffbar gehandelt worden, zumalen vernommen habe, dass, dahere in dem Tumult nur ein einziger Schuß geschehen wäre, Mord und Todschlag würde erfolget seyn.“

Da der Ort der Pfändung weit weg von der Stelle des Tumultes entfernt sei, sei auch genug Zeit gewesen, „dass die Unterthanen ihre Affecten abkühlen und bändigen konten“. Der Vorwurf der Verfehlung müsse auch gegen die Gemeinden erhoben werden, weil sie Mitglieder aus der Gemeinde ausgeschlossen hätten und denen die „gemeinen Nutzbarkeiten“ versagt hätten, die im Prozess nicht zu ihnen stünden. Zeitweise habe er sogar die Hoffnung gehabt, die streitenden Parteien zu einem Vergleich zu bewegen, aber dazu habe die Zeit nicht ausgereicht. In seiner Schlussbewertung kam der Kommissar von Koppenstein zu dem Ergebnis, dass die „gewalthätige Thathandlungen“ erwiesen seien, den beiden Herren von „ihren pflichtvergeßenen Unterthanen“ „Satisfaction“ gebühre und von den Untertanen „Gehorsam, Respect und Pflicht gegen ihre Herrschaft“ verlangt werden müssten.

Bei einem kurzen wertenden Resümee der Untersuchung des Kommissars Koppenstein ist zunächst hervorzuheben, dass in einem erstaunlich „fairen“ Verfahren beide Parteien die Möglichkeit bekamen, durch das Instrument der Zeugenbefragung ihre gegenteiligen Positionen herauszustellen, damit auch ihre Sicht der Ereignisse zu akzentuieren. Erstmals wurden nun auch Details

erkennbar, die den Ablauf der Geschehnisse, bis dahin nur aus der Sicht der Herrschaft bekannt, erheblich nuancenreicher darstellen: Eindeutig ist – durch die Aussage des ehemaligen Beamten Krebs –, dass die Jagdgesellschaft und damit wohl auch die Auswahl der Personen von vorneherein darauf abgestellt war, die Pfändung vorzunehmen. Schon im Wald kam es durch einen herrschaftlichen Jäger zu ersten Tötlichkeiten. Mit Sicherheit kann angenommen werden, dass Herr von Hagen im Tumult vor dem Dorf Buprich die Flinte gespannt hatte, ob er aber losdrückte und sein Gewehr wegen der nassen Witterung versagte, bleibt undeutlich. Aber sein Feuerbefehl an einen seiner Begleiter, der sich weigerte, ist mehrfach bezeugt. Möglich ist auch ein Zusammenhang mit dem Anspornen des Pferdes und dem Schlag mit der Stange, den Matthias Oster geführt hat. Ob die Steinwürfe gegen den Herrn von Hagen gezielt waren, bleibt ebenfalls unklar. Aus all dem kann vermutet werden, dass der Herr von Hagen – verglichen mit dem Herrn von Oberhausen – nicht unmittelbar, direkt und mit Absicht angegriffen wurde. Der Herr von Oberhausen hingegen, zwar der Schwager, aber nur Pächter des Freiherrn von Hunolstein in Hüttersdorf, wurde persönlich angegangen, zu Boden gezerzt, geschlagen und erheblich verletzt. Die Herrschaft selbst anzugreifen, davor scheuten die Untertanen offenbar zurück! Insofern ist auch die Schlussfolgerung des Kommissars wie sein doch insgesamt abwägendes Urteil treffend, dass es beim Fallen von Schüssen „Mord und Todschatz“ gegeben hätte.

6. Das Urteil des Reichskammergerichts vom 16. September 1733

Über sechs Jahre dauerte der Rechtsstreit zwischen den beiden Gemeinden und den Herrschaften noch, bis nach der Untersuchung des Kommissars von Koppenstein und den umfangreichen Schriften der Anwälte der beiden Parteien im Bezug auf den „von denen Unterthanen erregten Tumult“ ein Urteil erging.⁸⁹ Schon unmittelbar nach der Kommissionsuntersuchung, am 21. Juli 1722, hatten die beiden Gemeinden den „wohl ehrensamen und bescheidenen“ Philipp Müller, mit seinem Vater Sonntag Müller als „Rädelsführer“ bezeichnet, erneut bevollmächtigt, nach Wetzlar zu reisen, „alles Beste zu schalten und zu walten“.⁹⁰ Am 3. September erteilte der Deputierte dem Anwalt Wilhelm Maximilian Brack seinerseits Vollmacht, die Untertanen der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich beim Reichskammergericht künftig zu vertreten.⁹¹

In einer sogenannten „Exceptions- und Deduktionsschrift“ bezog dieser am 9. Januar 1728 die Verteidigungslinie für seine Mandanten, indem er sich vor allem auf die Rechtspositionen und Zeugenaussagen berief, wie sie während der Kommissionsuntersuchung schon ansatzweise artikuliert worden waren:⁹² Ausgehend von dem Faktum, dass die Pfändung vorsätzlich geschehen

und die Jagd deshalb nur ein Vorwand gewesen sei, bestritt er den Herrschaften grundsätzlich jedes Recht, die Gemeinden in „ihren gemeinen, eigenthümlichen Waldungen“ zu pfänden. Schon im Wald sei ein Untertan „mit Schlägen übel zugerichtet“ worden; bei der Pfändung selbst sei kein Widerstand geleistet worden. Erst beim Dorf habe man die Pfandträger, aber nicht die Herrschaft angegriffen, dies musste dort geschehen, weil im Wald die Zahl der Untertanen zu gering gewesen sei, um gegen die unrechtmäßige Pfändung anzugehen. Die Reaktion der Untertanen bei dem entstandenen Tumult legte der Anwalt als „reine Nothwer“ aus, denn der Herr von Hagen habe mit der Flinte „auf die Leuth losschießen wollen“ und seinem Meier sogar befohlen, dass dieser „auf die Unterthanen Feuer geben solle“. Zudem habe er durch „öfters Anspornen mit seinem Pferd“ die Leute „überrennen“ wollen. Deshalb hätten die Würfe und Schläge dem Pferd und nicht direkt dem Herrn von Hagen gegolten.

Erst im Juni 1730 antwortete der Anwalt Deuren in einer „Schlußschrift“ auf die Argumente des Gegenanwalts:⁹³ Ziel seiner Beweisführung war, die Ereignisse des 7. Januar 1722 als „greuliche Gewaltthaten“ der „leibeigener Unterthanen“ darzustellen und zu bewerten: Nikolaus Michaeli habe „jung und alt zum Auffstandt öffentlich herbey geruffen“, und unter „Anführung des Sonntag Müller“ hätten „an die 200 Menschen mit allerhandt Instrumenten bewaffnet“ „die Pfandträger angegriffen und selbigen die Pfändere mit Gewalt und groser Ungestümigkeit entrissen“. Die Herrschaften hätten aufgrund des Forstrechts, des Jus forestandi, Rechte gegenüber den Gemeinden, insofern sei die Pfändung durchaus rechtmäßig. Anstatt die Herrschaft anzugreifen, hätten die Untertanen protestieren und ihr Recht einklagen können. Die Untertanen und nicht die Herrschaft hätten den ersten Schritt zur Gewalt getan. Der Herr von Hagen habe die Flinte nur gespannt, um die Angreifer zu erschrecken, er habe sie „zu Berg, das ist in die Höhe, gehalten“. Kein Zeuge habe bestätigen können, „dass derselbe loßgedrückt oder dass ihme die Flinte versagt habe“. Der Feuerbefehl an den Meier sei nur erfolgt, um den Untertanen Furcht einzujagen. All das bezeuge und belege, „wie verwegen, Gott und Gesetz vergessener Weis zu Ärgerung dasiger gantzer Nachbarschafft“ die Untertanen sich verhalten hätten, „ohne weder an geist- noch weltliche obrigkeitliche Vermahnungen sich im geringsten zu stöhnen“. Seit 10 bis 12 Jahren seien die Untertanen in Hüttersdorf und Buprich bar jeder „obrigkeitlicher Disciplin“.

Anwalt Brack nahm im Juni 1731 noch einmal die Gelegenheit, in einer umfangreichen „Abfertigung“ auf die Vorstellung der Gegenpartei einzugehen und seinerseits noch einmal deutliche Akzente zu setzen und abschließende Positionen zu profilieren:⁹⁴ Die Untertanen hätten bei der Rücknahme der Pfänder „in Gefolg natürlichen Gesätzes nur Gewalt mit Gewalt vertrieben“. Zum ersten Male nahm er gewissermaßen auch den Herrn von Hagen persönlich ins

Visier, indem er diesem „vorsätzliche Bosheit“ und ein „allzu vergalltes Gemüth“ attestierte, „sein rach- und bluthgieriges Dessin“, Absicht, sei obendrein dahin gegangen, die Untertanen „sogar zu ermorden“. Anwalt Brack rekurrierte sogar auf das Naturrecht, indem er es als durchaus unnatürlich ansah, dass die Hüttersdorfer und Bupricher „sich dargegen contra principia juris naturae nicht wehren, sondern ermorden laßen sollten“. Gegen die Mordabsichten des Herrn von Hagen, „animus occidendi“, sei Widerstand erlaubt gewesen, wie auch in dem Falle, dass das Handeln der Herrschaft unrecht sei, wobei er den Widerstand der Untertanen ins Grundsätzliche weitete.

Das Reichskammergericht folgte in seinem Urteil vom 16. September 1733 keineswegs den Einreden des Anwalts Brack, sondern wohl eher dem abschließenden Kommissionsbericht des Freiherrn von Koppenstein.⁹⁵ In einem ersten Teil verurteilte es „die Ausschliessung einiger Gemeindsleuth“ durch die beiden Gemeinden Hüttersdorf und Buprich, ordnete die Rückgabe bzw. den Ersatz der gepfändeten „Sachen“ an und befahl, alle Ausgeschlossenen künftig „zum völligen Genuss aller Gemeindsnutzungen, gleich anderen Gemeindsleuthen“ zuzulassen. Bezüglich der „am 7. Januarii 1722 von der Herrschaft vorgenommener Pfandung und von denen Unterthanen erregten Tumult(s)“ verurteilte das Gericht alle am „Tumult“ Beteiligten „wegen ihrer dabey begangenen vielen Excessen und ausgeübten unverantwortlichen Thatlichkeiten und Beschimpfungen“ zu einer Geldstrafe von 500 Gulden, die dem Herrn von Hagen zu entrichten war. Das Geld durfte aber keineswegs durch „Verkauffung des Gemeindholtzes oder Verpfändung Gemeindsgüther“ aufgebracht werden. Sonntag Müller und Matthias Oster erhielten „eine vierwochentliche Thurnstraffe, in welcher sie wochentlich zwey Tage mit Wasser und Brodt gespeist werden sollen“. Nach „erlittener“ Strafe sollten beide vor versammeltem Hochgericht in Hüttersdorf, „jedoch ihrem Leymuth unbeschadet“, „kniend“ dem Herrn von Hagen Abbitte tun. Zudem hatten die beiden Gemeinden die gesamten Kommissionskosten aufzubringen. Dem Herrn von Hagen wurde schließlich – und damit war wohl zugleich schon ein folgender neuer Konfliktherd gleichsam vorprogrammiert – die „Execution und Vollziehung“ des Urteils übertragen.

Das Urteil wurde den beiden Gemeinden am 8. Oktober 1733 zugestellt; daraufhin wandten sich die Zender der beiden Gemeinden in einem undatierten Schreiben, wohl Ende 1733, Anfang 1734, namens aller Gemeindeglieder an den Freiherrn von Hagen, mit der ausdrücklichen Bitte, „die andictirte Straffen sowohl des Geldes als Thurns alßo zu lindern undt zu begnädigen“, denn die Geldstrafe in voller Höhe führe die „völlige Ruinirung und gänzliches unßer Verderben“ herbei, und „auch die Thurnstraff so alten Menschen ohne Lebensgefahr nicht wohl außzustehen ist“.⁹⁶ Damit war wohl Sonntag Müller gemeint,

der sich schon im Alter von 75 Jahren befand.⁹⁷ Am 14. Januar vermerkte allerdings der Amtmann des Herrn von Hagen auf der Rückseite des Antrags in seinem „Decretum“, dass die Untertanen sich weiterhin „widerspenstig“ zeigten und sich trotz der vorgeschobenen Armut Gemeindepriester in Wetzlar aufhielten. Deshalb gebe es keinen Anlass und Grund für den Herrn von Hagen, von dem Urteil abzuweichen bzw. dieses abzumildern. Zeigten die Hüttersdorfer und Bupricher jedoch „billigen Gehorsam in der That“ und kämen sie den Urteilen des Reichskammergerichts nach, „so werden Ihre Excellenz, unßer gnädiger Herr, sich so gnädig alß billig“ erweisen und dieses seine Untertanen „spühren“ lassen.

Im März des gleichen Jahres übergaben die Gemeindepriester Sonntag Heintz und Jakob Schmitt im Schloß Motte 450 Gulden als einen Abschlag auf die zu entrichtende Strafe und die aufgelaufenen Kommissionskosten.⁹⁸

7. Die verhinderte Vollstreckung des Urteils – erneute „Rebellion“ im Jahre 1737

Zu den kaum mehr aufklärbaren „Merkwürdigkeiten“ in dem Konflikt zwischen Herrschaft und Untertanen in Hüttersdorf-Buprich zählt sicherlich die Tatsache, dass fast vier Jahre vergingen, bis der Herr von Hagen seinerseits die Exekution des Urteils, die vierwöchige Turmstrafe für Matthias Oster und Sonntag Müller, betrieb. Am 4. August 1737 erst ließ er durch seinen Beamten Breunig den Befehl an die beiden Untertanen überstellen und „pro ultimo“, als letzte Frist gewissermaßen, anordnen, sich mit den herrschaftlichen Jägern ins Schloss Motte zu begeben, um die verhängte Strafe anzutreten, widrigenfalls beide „gefänglich“ abgeführt würden.⁹⁹ Schon mehrmalen sei dies beiden aufgetragen worden, aber bis jetzt seien beide „renitent“ geblieben.

Mit Datum vom 7. August ging der Herr von Hagen selbst in einem Brief an seinen Anwalt in Wetzlar auf die folgenden Ereignisse bei der versuchten Gefangennahme des Matthias Oster ein.¹⁰⁰ Aus seiner Sicht sei es erneut zu einem „ärgerlichsten und ungestümtesten Tumult und Aufbruch“ gekommen: Der schon festgenommene Oster sei „gewalthätig“ wieder befreit, Schreiber und Jäger wären dabei „ohne Zweifel zu Todt geschlagen“ worden, hätten sie sich nicht mit der Flucht gerettet. Diese „rebellische, gewaltsame Widersetzung“ richte sich aber nicht nur gegen ihn, sondern auch und vor allem gegen das Kammergericht. Der kaiserliche Fiskal müsse deshalb gegen diese „Rebellen“ vorgehen, auch sogar gegen den hünolsteinischen Beamten Groulard, „weilen derselbe (...) die Untertanen zu oberzehlter Rebellion und Aufstandt bößhaftig angestiftet“ habe. Insgesamt müsse zur Vollstreckung des Kammergerichtsurteils ein benachbarter Reichsstand mit militärischen Mitteln

herangezogen werden, damit „diese ohnbändige, zaun- und ziegelloße Rebellen in behörige Schranken des Gehorsamb (...) gebracht werden können“.

In welcher Weise nun auch der hunolsteinische Beamte in der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich in die Ereignisse hineingezogen und sogar vom Herrn von Hagen als „Anstifter“ zur „Rebellion“ bezeichnet wurde, erhellen die Zeugenaussagen des an der Verhaftung des Matthias Oster beteiligten Schreibers Havelock und der herrschaftlichen Jäger und Bediensteten Johannes Leister, Friedrich Steinemer und Anton Schubardt vom 4. August 1737.¹⁰¹ Danach begaben sich die Zeugen nach Hüttersdorf in das Wirtshaus des Matthias Heintz, um dem dort befindlichen Matthias Oster die Anordnung mitzuteilen, unverzüglich die Haftstrafe auf dem Schlosse Motte anzutreten. Oster habe sich geweigert, zu gehorchen, weil er als hunolsteinischer Untertan auch von dem Beamten Groulard den ausdrücklichen und eindringlichen Befehl habe, sich einer Verhaftung durch den Herrn von Hagen zu widersetzen. „Wannhero denßelben wegen frevelhafter Widersetzlichkeit gegriffen undt fortführen lassen wollen. Nachdermahlen aber die Gemeinde zu Hiederstorff undt Buprich hierüber sogleich größtenteils tumultuose zusammengeloffen undt uns mit Hebeln, Senßen, Gewähr undt anderen bey sich gehabten Baureninstrumenten in gröster Furie mit Verbitterung ahngegriffen, soforth denen Jägeren gesagten Matheiß Oster hinwiederumb gewalthätig abgenommen, mithin wir in sothner gewaltsahmen Überfallung undt rebellischen Ahngriff ohne gegenwärtige Gefahr jämmerlichen Todts uns zur Gegenwehr zu stellen nicht imstandt gewesen, sondern das Leben mit der Flucht salviren müssen“. Während des Tumults seien sie beschimpft und die Jäger geschlagen und Anton Schubardt sogar „bluthrüstig worden“. Auch dabei hätten sich die Gemeinden auf einen Auftrag und Befehl des hunolsteinischen Beamten berufen, „Leib und Leben“ dafür zu bieten, dass Matthias Oster nicht ausgeliefert werde. Den hagenischen Jägern sei letztlich sogar gedroht worden, sie im Primsfluß „erträncken“ zu wollen.

Diese beim Reichskammergericht eingebrachten Anschuldigungen bildeten die Grundlage für eine „unterthänigste (...) Supplication“ des Gemeindevanwalts Brack, die vor allem neue Details des Ereigniszusammenhangs erkennen, vielleicht sogar die Motive erschließen lässt, die den Herrn von Hagen bewogen haben könnten, den Matthias Oster so spät erst zur Vollstreckung des Urteils aufzubieten.¹⁰² Der Anwalt referierte noch einmal den Tenor des Urteils vom September 1733 bezüglich der Haftstrafen der beiden Untertanen und erläuterte dabei, dass Sonntag Müller „vor langer Zeit bereits“ sich selbst auf dem „Haus zur Motten“ zur Ableistung der Strafe gestellt habe, ihm aber sei damals „mit lachendem Mundt“ bedeutet worden, wenn man nach ihm verlange, werde ihm solches schon angekündigt. Über drei Jahre habe er, ein hagenischer Untertan, nichts mehr gehört, deshalb auch geglaubt, der Herr von

Hagen habe ihm die Strafe „völlig“ erlassen. Im Bezug auf Matthias Oster, einen hunolsteinischen Untertan, habe dessen zuständiger Beamter Groulard diesem schon vor drei Jahren und danach mehrmals „unter nahmhafter Straff“ befohlen, sich keineswegs einer Vollstreckung des Urteils außerhalb des Hüttersdorfer Gerichtsbezirks, also auch nicht im Schloss Motte, zu stellen, denn die Jurisdiktion über die Hunolsteiner Untertanen stehe allein dem Hochgerichtsherren, dem Grafen von Hunolstein, „privative“ zu. Dies habe Matthias Oster dem Hagener Amtmann Breunig vor ungefähr zwei Monaten erklärt, als dieser ihn auf die noch anstehende Vollstreckung des Urteils angesprochen habe, und sich dabei ausdrücklich auf die strikte Anordnung seines Herrn berufen, „dass die Execution der Cameralurtheil zu Heydersdorff geschen solle“. Erst danach habe man versucht, Oster zu greifen und seiner habhaft zu werden. Bei seiner Weigerung habe „der hagenscher Jäger ihm mit seinem Hirschfänger einen Hau versetzt, welcher durch den Huth undt dessen Blat gangen, also dieß, wan derselb grad über den Kopf wäre gefuhrt worden, er zu Todt wäre gehauen worden“. Der Jäger habe dem Flüchtenden noch den Hirschfänger nachgeworfen, aber ihn „zum Glück“ verfehlt. Der hunolsteinische Beamte, so folgerte der Anwalt, sei wegen dieser für die Rechte seiner Herrschaft insgesamt nachteiligen Zusammenhänge „allschon entschlossen“, jeden Bedienten des Herrn von Hagen gefangenzunehmen, wenn er versuchen wolle, den hunolsteinischen Untertan Oster zu verhaften und aus dem Hochgerichtsbezirk zu führen, zumal das Urteil vom September 1733 keineswegs ausdrücklich die Vollstreckung außerhalb des Hochgerichts vorsehe. Deshalb stellte der Anwalt abschließend die Bitte an das Reichskammergericht, das Urteil dahin zu präzisieren bzw. zu ergänzen, dass die Turmstrafe nur im Hochgericht selbst vollstreckt werden müsse.

Folgt man den Darlegungen des Anwalts, so wird, abgesehen von den Details, die über die Zeugenaussagen der herrschaftlichen Bediensteten hinausgehen und eine Gewaltanwendung gegen Matthias Oster erwähnen, zum ersten Male erkennbar, dass sich der Konflikt zwischen dem Herrn von Hagen und den Gemeinden Hüttersdorf-Buprich zu einem Streit zwischen den Herrschaften selbst erweitert hatte: Die Ansprüche des Herrn von Hagen, die Turmstrafe der beiden Verurteilten außerhalb des Hochgerichtsbezirks zu vollziehen, stieß auf den offenen Widerstand des Hochgerichtsherrn bzw. seines Beamten, da dessen ausschließlichen Rechte berührt erschienen.

Auch diese Auseinandersetzung um Gerichtskompetenzen hatte gewissermaßen ihre Vorgeschichte, die in den Anfang der 30er Jahre zurückreichte: 1732 war zwischen dem Hauptpächter und Beamten Groulard des Herrn von Hunolstein und dessen Unterpächter Oberkirch in Hüttersdorf-Buprich ein Rechtsstreit um ausstehende Pachtkosten über 500 Taler entstanden,¹⁰³ bei dem

jede gütliche Einigung scheiterte. Der Unterpächter aber strengte einen Prozess bei der Niederrheinischen Ritterschaft an, die einen Kommissar ernannte, um den Rechtsfall zu prüfen und zu begutachten. Dieser Kommissar ließ indes anordnen, dass die im Hochgericht auf Anweisung des Beamten Groulard bis zur endgültigen Klärung der Rechtssache gepfändeten Mobilien des Oberkirch, der zudem auch noch gegenüber Hüttersdorfer und Bupricher Gemeindeglieder verschuldet war, herausgegeben werden sollten. Der hagenische Beamte Schaupp, so aus der Sicht des Johann Groulard, nutzte diese Gelegenheit, zumal der Herr von Hunolstein mit dem Herrn von Hagen zu dieser Zeit wegen des Dorfes Hellenhausen, bei dem heutigen Heusweiler gelegen, in einen Reichskammergerichtsprozess verwickelt war, um bei momentaner Abwesenheit des hunolsteinischen Beamten „dem Herrn von Hunolstein und deßen Beamten einig Tort“, also Schaden, zuzufügen.¹⁰⁴ „Mit etlich 20 gewaffneter frembter Unterthanen fiel er im Sommer 1732 in die Herrschaft Hüttersdorf-Buprich ein, ließ die Behausung des Hochgerichtsmeiers und zweier Schöffen stürmen, aufbrechen und die dort verwahrten Gegenstände des Oberkirchen wegführen, nahm sogar zwei Schöffen und den Kuhhirt der Gemeinde gefangen“ und ließ sie zum Schloss Motte in Arrest bringen. Auch dieser massive Konflikt eskalierte dann noch, als der ehemalige Unterpächter Oberkirch ein von ihm eingesätes, aber vom Beamten Groulard ebenfalls gepfändetes Feld abernten lassen wollte.¹⁰⁵ Der dem Oberkirch nachgefolgte Pächter namens Brück ließ sämtliche Untertanen der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich aufbieten, um das Abschneiden des Kornes zu verhindern und die Erntearbeiter zu pfänden. Der herbeigerufene Beamte Schaupp befahl den hagenischen Untertanen jedoch, sich von der Pfändung zurückzuziehen, während der Unterpächter Brück im Namen des Beamten Groulard die hunolsteinischen Untertanen aufforderte, die Pfändung fortzusetzen. Dem Amtmann Schaupp blieb nichts anderes übrig, als „gegen sothane sträffliche Gewaltthat öffentlich“ zu protestieren und abzuziehen.

Dadurch kann vielleicht erhellt werden, warum die Vollstreckung so lange herausgezögert wurde. Ob der Herr von Hagen den Matthias Oster erst ergreifen lassen wollte, als er von der Anweisung an diesen erfuhr, sich einer Ableistung der Strafe außerhalb des Hochgerichts zu widersetzen, und damit die Auseinandersetzung mit dem Mitherren absichtlich herbeiführte, muss offen bleiben. Die Untertanen konnten sich mit Matthias Oster bei ihrer Resistenz gegen die Gefangennahme auf den ausdrücklichen Befehl des Beamten Groulard berufen, damit den herrschaftsinternen Streit um die Hochgerichtsrechte geschickt ausnutzen und vielleicht sogar ihrem Verhalten einen gewissen „legalen“ Anstrich geben. Und sie ergriffen diese Chance, ihr Recht auf Widerstand damit zu legitimieren, der Anwalt diese seinerseits, um den Herrn von Hagen beim Reichskammergericht ins „Unrecht“ zu stellen.

In seiner Gegenschrift vom 16. September 1737 setzte sich der Anwalt Deuren mit den Hauptargumenten seines Gegenanwalts auseinander,¹⁰⁶ nachdem er zuvor aus seiner und des Herrn von Hagen Sicht das Urteil und die Ereignisse bei der Gefangennahme des Matthias Oster kommentiert hatte, indem er diese als „ärgerlichsten und ungestümesten Tumult und Aufruhr“ qualifizierte, bei dem der Schreiber und die ihn begleitenden Jäger „ohne Zweifel zu Todt geschlagen“ worden wären, hätten sie nicht die Flucht ergriffen: „Grundfalsch und unwahr“ sei die Vermutung des Anwalts Brack, Herr von Hagen habe dem Sonntag Müller die Strafe heimlich, „tacite“, erlassen, im Gegenteil: Von beiden herrschaftlichen Beamten, auch von dem Herrn Groulard, sei den Verurteilten vor dem versammelten Hochgericht das Urteil vom September 1733 im Juli 1736 noch einmal verkündet und „interpretiert“ worden.¹⁰⁷ Sein Haupt- und Kernargument aber bezog sich auf die Kompetenzen des hunolsteinischen Hochgerichtsherrn. Aus seiner Sicht sei auch das Hochgericht „gemeinschaftlich“, „allein in galgenmäßigen Fällen“, also bei Todesurteilen, habe der Herr von Hunolstein allein, „privative“, die „Gerechtsame“. Deshalb könne der hunolsteinische Beamte auch nicht das Recht für sich reklamieren, die vom Kammergericht angeordnete Vollstreckung des Urteils zu verhindern, auch weil diese für seine Herrschaftsrechte nicht nachteilig sei. In Hüttersdorf gebe es zudem keinen Turm, um die Strafe zu vollziehen, allenfalls die Reste eines Gefängnisses, „einem kleinen Backofen gleich, gantz offene thür- und riegellose Spelunc“. Der Anwalt kam wie sein Mandant, der Herr von Hagen, zu der Gesamtbewertung, dass das Verhalten des Matthias Oster und der Gemeinde als „rebellische gewaltsame Widersetzung“ gegen die Herrschaft und auch als „Despect“ des höchsten Reichsgerichts zu qualifizieren sei. Deshalb beantragte er die „Execution“ des Urteils gegen Oster und die Gemeinden, aber auch gegen den hunolsteinischen Beamten Groulard, weil er die Untertanen zu „Rebellion und Aufstand boßhaftig angestiftet, ja sogar (...) höchst ärgerlich angehetzet“, und verlangte schließlich Hilfe von „einem benachbarten mächtigen Reichsstand“, um „diese ohnbändige, zaum- und ziegellose Rebellen in behörige Schranken des Gehorsams“ zu zwingen.

Ende Januar 1738 ließen die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich durch den Amtmann des lothringischen Amts Schaumburg sie entlastende drei Zeugen, allesamt Einwohner der benachbarten Orte Außen und Bettingen, unter Eid vernehmen.¹⁰⁸ Johannes Heintz, Ackermann, bestätigte, den Vorfall der Verhaftung außerhalb des Wirtshauses beobachtet zu haben, auch den Versuch von Gemeindemitgliedern, dies zu verhindern. Er habe aber „nicht unterscheiden können, ob sie sich schlügen“, „beharrte“ darauf, „dass die Einwohner keine Waffen, auch selber nicht einmahl Stecken seines Fingers lang gehabt hätten“. Auch habe er nicht gesehen, „dass die Jäger wären verfolgt worden“,

und er schloss seine Aussage, dass niemand „übel“ traktiert oder verfolgt, der Anton Schubard auch nicht „blutig“, geworden sei.

Der Zeugenbericht seines Sohnes (sic!) Johannes Merten deckte sich weitgehend mit der vorangehenden Aussage. Auch er merkte ausdrücklich an, niemanden „übel traktieren“ gesehen, auch nicht, „dass die Gemeinte gegen die Jäger Hände hätte fallen lassen“ oder dass jemand „blutig“ gewesen sei.¹⁰⁹

Jakob Gros schließlich, „Ackermann und Fassbender“ aus Bettingen, verdeutlichte andere Aspekte der Ereignisse: Zu Pferd, auf der Rückreise von Saarlouis, habe er vor dem Wirtshaus gesehen, dass sich Matthias Oster durch Flucht den drei oder vier Jägern entzogen habe. Die Jäger hätten sich nach verfehlter „Erhaschung“ „unter einem Apfelbaum nahe an dem besagten Hauß mit Trinkung einer Bouteille Wein amusirt“. Eine „Anzahl Weiber, Mägdter und Jungen“ seien dazugekommen,¹¹⁰ hätten den Jägern „ihr Verfahren verwiesen“ und ihnen Vorwürfe gemacht. Nur die Jäger seien bewaffnet gewesen, einige hätten „ihre Waffen gespannt“, die Gemeinde hingegen habe „weder Ruth noch Steken“ gehabt. „Mit einem Wortt, er hätte keine Schlägerey, außer nur mit der Zungen wahrgenommen“. Schließlich betonte auch er nachdrücklich, „die gesagte Jägere nicht verfolgen noch weniger sie übel tractiren gesehen“, auch nicht namentlich den Anton Schubard.

Diese Zeugenaussagen, die doch erheblich, wenn nicht sogar gänzlich dem Bericht des hagenischen Schreibers und der Jäger widersprechen, wurden die Hauptgrundlage für eine Schrift des Anwalts Brack vom März 1738, in der er beim Reichskammergericht beantragte, das Exekutionsgesuch der Gegenseite abzuweisen und seinerseits um Erläuterungen bat, wie das Gerichtsurteil der Turmstrafe zu handhaben sei:¹¹¹ Während er noch einmal das Argument zu widerlegen suchte, die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich hätten dem Kammergerichtsurteil vom September 1733 nicht Folge geleistet, und im Gegenzug sogar einwandte, nie sei ein Befehl an Sonntag Müller und Matthias Oster ergangen, ihre andiktierte Strafe anzutreten, kam er, sich auf die Zeugenaussagen der drei Einwohner der beiden Nachbargemeinden stützend, zum Gegenangriff, indem er grundsätzlich behauptete, dass der vom Herrn von Hagen und seinen Bedienten so bezeichnete „Tumult“ einseitig „boßhaftig erdichtet“ und durch die Aussagen zugunsten der beiden Gemeinden widerlegt sei. Anwendung von Gewalt sei von den herrschaftlichen Jägern ausgegangen, es sei sogar ein „Scandal“, dass diese „gewalthätige Überfallung“, bei der Matthias Oster beinahe durch den Streich mit einem Hirschfänger zu Tode gekommen sei, nicht „ohne gröste Ärgernuß“ an einem „heiligen Sonntag“ vorgefallen sei. Nachdrücklich verteidigte Anwalt Brack, damit den herrschaftsinternen Konflikt weidlich ausnutzend, das Verhalten des hunolsteinischen Beamten Groulard, gewissermaßen seines Kronzeugen gegen den Herrn von Hagen: Das

Hochgericht stehe, so suchte er zu belegen, allein, „privative“, dem Herrn von Hunolstein zu, zudem dürfe auch kein hunolsteinischer Untertan in eine fremde Herrschaft, d. h. außerhalb des Hochgerichtsbezirks, „in gefängliche Hafft“ genommen werden.

Die Gegenschrift, „Duplik“, des Anwalts Deuren vom Oktober 1738,¹¹² tadelte zunächst den Gegenanwalt Brack wegen „seiner gewöhnlichen, groben und calumniosen Schreibarth“, durch die er sogar die „widerständige Unterthanen“ in ihrer „Boßheit“ stärke. Er blieb bei seiner und seines Mandanten Auffassung, dass es sich bei den Ereignissen des 4. August 1737 um einen „neuerlichen (...) freventlich verübten Auffstand“ gehandelt habe, und beharrte damit auf der Sicht der Zusammenhänge, wie sie von dem hagenischen Schreiber und den Jägern glaubhaft geschildert worden seien. Bei den Aussagen der die Gemeinde begünstigenden Zeugen versuchte er Widersprüche aufzuzeigen bzw. deren Zeugenfähigkeit grundsätzlich in Zweifel zu ziehen, da die Aussagen allesamt „von ihren Sauffcameraden und respective Bluthsverwandten“ erbettelt und „durch eine versprochene Weinzech“ erkaufte seien. Den Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen, „dießem notorie rebellischem Gesindell“, helfe auch noch der hunolsteinische Amtmann Groulard, der sich höchst schuldig mache, da er eine „wahre Mitursach des entstandenen Auf- fuhrs und folgsamb gleich ihnen sträfflich ist“. Der Anwalt lehnte deshalb auch jede Einspruchsmöglichkeit des Beamten Groulard ab, die sich aus der ausschließlichen Hochgerichtsgerechtigkeit des Herrn von Hunolstein ableite, zumal, und damit blieb er bei einem Hauptargument, in Hüttersdorf selbst ein Turm zur Ableistung der Strafe fehle,¹¹³ und erneuerte auch seinen Schlussantrag, die Exekution mit militärischen Mitteln durch einen benachbarten Reichsstand vollziehen zu lassen.

Mit einer Antwort darauf, einer „Triplik“ vom 18. November 1739,¹¹⁴ die keine neuen Aspekte einbrachte, verlieren sich die Spuren der „Rebellion“ von 1722 in den Aktenbeständen des Reichskammergerichts, ein Endurteil ist nicht überliefert, und auch aus den parallel geführten und noch anschließenden Prozessen der Gemeinden Hüttersdorf und Buprich gegen ihre Herrschaft, vor allem gegen den Herrn von Hagen, ist nicht erkennbar, ob oder in welcher Form das Urteil vom September 1733 vollstreckt wurde. Sonntag Müller verstarb am 1. Mai 1740, Matthias Oster lebte noch bis in die 60er Jahre.¹¹⁵

8. Schlusszusammenfassung

Die sogenannte „Rebellion“ vom Januar 1722 in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, in der sich in gewaltsamer Konfrontation die Herrschaft selbst und die Untertanen gegenüberstanden, war ein gewiss spektakulärer

Höhepunkt in einem weiten Konfliktfeld, auf dem die Kontrahenten seit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts infolge ihre unterschiedlichen, sogar gegensätzlichen Interessen aneinandergerieten.

An der Prims hatte sich in einer herrschaftlichen Bruchzone zwischen dem Kurfürstentum Trier und der Grafschaft Nassau-Saarbrücken-Ottweiler mit der kleinen Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich zu Beginn des 18. Jahrhunderts rechtliche und soziale Verhältnisse und Grundbedingungen gewissermaßen konserviert, aufgrund derer die Untertanen noch beanspruchten, ohne herrschaftliches Gebot und Verbot selbst die Gemeinderessourcen Wasser und Wald zu nutzen, konkret: zu fischen, zu jagen und in den Gemeindewäldern nach Belieben Holz zu hauen und zu verkaufen.

Als die beiden Herrschaften seit 1716, unter Berufung auf eine 1574 erlassene Gemeindeordnung, diese Eingriffe diskriminieren und bestrafen ließen, stießen sie auf den fast einhelligen Widerstand der Untertanen, die die Gültigkeit dieser Ordnung bestritten und ihrerseits bei der Ausübung der Fischerei, der Jagd und bei der Waldnutzung auf ein seit unvordenklichen Zeiten ihnen zustehendes Recht pochten.

Die rigorose Reaktion der Herrschaft, die Gefangennahme und Einkerkierung einzelner Untertanen, führte zu einer Mobilisierung der Untertanen, die mit Ausnahme einiger Pächter herrschaftlicher Güter bzw. Mühlen sich zu einem „Pactum“, einem Bund, zusammenschlossen, um im Gang zum Reichskammergericht, vertrauend auf Kaiser und Reichsverfassung, auf prozessualen Weg zu ihrem Recht zu gelangen.

Die im Gegenzug vorgenommene Pfändung von Untertanen und die Absetzung der widersetzlichen Schöffen des Herrschaftsgerichts als „Rebellen“ korrespondierten auf Seiten der Untertanen dann mit der Verweigerung von herrschaftlichen Diensten und Leistungen.

Es standen sich damit nicht nur zwei Rechtspositionen bezüglich der Ressourcennutzung gegenüber, sondern nach und nach weitete sich der Konflikt ins Grundsätzliche: die Legitimität der Herrschaft selbst wurde von den Untertanen weitgehend bestritten, gipfelnd in dem Anspruch, „freie Reichsbauern“ zu sein, wie der Herrschaftsanwalt dagegen polemisierte. Während die Untertanen die Herrschaft gewissermaßen vor das Reichskammergericht zwangen, erhielten die Freiherren von Hagen und von Hunolstein ihrerseits ein Mandat, das ihre widerspenstigen Untertanen zum Gehorsam verpflichten sollte.

In diesem konfliktgeladenen Umfeld vollzog sich die „Rebellion“ vom 7. Januar 1722, eskalierte der rechtliche Austrag des Streites in der Anwendung von unmittelbarer Gewalt von Seiten der Untertanen, aber auch teilweise von der Herrschaft. Aber anders und erheblich nuancenreicher, als es zunächst

auf Grund der Darstellung des Herrn von Hagen den Anschein hatte, stellten sich die Ereignisse und Zusammenhänge nach der Untersuchung durch den Kommissar von Koppenstein dar: Von vorneherein beabsichtigten der Herr von Hagen und der Herr von Oberhausen unter dem Vorwand der Jagd die Pfändung der Holzhauer in dem Gemeindewald, um damit ihre Rechtsauffassung infolge der Forsthoheit exemplarisch zu dokumentieren. Die Gemeinden ihrerseits beriefen sich auf das Recht des Widerstandes gegen die unrechtmäßige Pfändung, als sie beim Dorf Buprich gemeinsam mit Gewalt die Pfandgegenstände zurücknahmen: Im entstehenden Tumult wurde der Herr von Oberhausen, Schwager und Pächter des Herrn von Hunolstein, nicht unerheblich durch Schläge verletzt, während der Herr von Hagen – damit die Herrschaft selbst, wie man vermuten darf – erst gewissermaßen angegangen wurde, als er mit dem Pferd in die Menge zu reiten versuchte. Ob er zuvor einen Schuss abgeben wollte, bleibt undeutlich, zumindest aber gab er den Feuerbefehl an einen Begleiter, der sich jedoch weigerte. Die Herrschaft direkt anzugreifen, was in dieser Situation durchaus möglich gewesen wäre, davor schreckten die Untertanen jedoch zurück!

Das Urteil des Reichskammergerichts zur „Rebellion“ vom Jahre 1733 schuf schließlich einen neuen Konfliktherd, als es die Ausführung des Urteils, die vierwöchige Turmstrafe für zwei „Rädelsführer“, dem Herrn von Hagen selbst übertrug, aber dabei nicht voraussehen konnte, dass in den 30er Jahren ein herrschaftsinterner Konflikt zwischen den beiden Mitherren bzw. deren Beamten um die Gerichtsrechte entstand und damit dem Herrn von Hagen vom Mitherren verwehrt wurde, das Urteil nach seinen Vorstellungen zu exekutieren.

Die Gemeinden nutzten diesen Rechtsstreit weidlich zu ihren Gunsten aus, als sie die gewaltsame Gefangennahme des Matthias Oster verhinderten und dabei nach Aussage der Herrschaft sich zu einer erneuten „Rebellion“ hinreißen ließen, dabei sich sogar auf den Befehl des konkurrierenden herrschaftlichen Beamten berufen konnten.

Damit verlieren sich die Spuren der Rebellion in den Akten des Reichskammergerichts.

Der grundsätzliche Streit aber verlagerte sich sogar noch auf weitere Konfliktebenen. Am Ende verloren die Gemeinden jedoch nach und nach, die Positionen der Herrschaften wurden bestätigt, ihr Recht grundsätzlich anerkannt, in das Gemeindeleben von oben und von außen regelnd, disziplinierend und strafend einzugreifen. Die Berufung auf den Besitz eines „uralten, unerdenklichen“ Rechts half nichts mehr. Die Utopie von der herrschaftsfreien Gemeinde, die ihre eigene Lebenswelt von innen und von unten selbst bestimmt, konnte trotz beharrlichen Widerstands nicht umgesetzt werden, damit die

Vorstellung von einer, wenn man so will, „Republik“ nicht realisiert werden, vielmehr setzte sich dort wie rundum in den größeren modernisierenden und bürokratisierenden Herrschaften zunächst und für längere Zeit gewissermaßen der „gewöhnliche“ Absolutismus durch.

Anmerkungen

- 1 S. zum Folgenden vor allem den Aktenbestand Landeshauptarchiv Koblenz (= LHK), Bestand 56 Nr. 792, S. 195 u. S. 239 (künftig abgekürzt LHK 56/792 mit Seitenzahl). Die Zitate werden wörtlich übernommen, die Zeichensetzung, Groß- und Kleinschreibung und die Vornamen der Personen der heutigen Schreibweise angepaßt. S. zu Johann Wilhelm Ludwig von Hagen K. Hoppstädter, Die Herren von Hagen zur Motten, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 12 (1962), S. 96. Zum Schloss Motte M. Wagner-Grill, in: J. Conrad/St. Flesch, Burgen und Schlösser an der Saar, Saarbrücken 1988, S. 285 ff.
Ich möchte mich bei allen bedanken, die am Zustandekommen dieses Beitrages behilflich waren: Herr Dr. Wolfgang Hans Stein (Landeshauptarchiv Koblenz) und Herr Gernot Karge (Kreisarchiv Saarlouis) halfen bei der Bereitstellung des umfangreichen Archivmaterials; Frau Gisela Truar und Frau Karin Warken vom Historischen Verein Schmelz haben große Teile dieses Materials datenmäßig erfaßt; Herrn Gerhard Heckmann verdanke ich Hinweise auf Wiesbadener Archivmaterial, das Frau Heike Spaniol-Kuhn für mich erschlossen hat. Meine Frau hat die Druckvorlage erstellt.
- 2 LHK 56/792, S. 196 ff. S. unten (Quellenanhang) Nr. 4.
- 3 Darauf verweist V. Press, Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1715 (Neue Deutsche Geschichte 5), S. 292 f. Vgl. zur Erforschung frühneuzeitlicher bäuerlicher „Unruhen“ vor allem: P. Blicke (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, München 1980 [darin S. 1-68: P. Bierbrauer, Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht; S. 296-308: P. Blicke, Auf dem Weg zu einem Modell der bäuerlichen Rebellion]; P. Blicke, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1), München 1988; P. Blicke, Bauernunruhen und Bürgerprotest in Mitteleuropa 1300-1800. Forschungsüberblick und Bibliographie, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 126 (1990), S. 593-623; W. Schulze, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (Neuzeit im Aufbau 6), Stuttgart-Bad Cannstadt 1980; W. Schulze (Hg.), Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main, 1982 [darin S. 191-205: D. W. Sabeau, Die Dorfgemeinde als Basis der Bauernaufstände in Westeuropa bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts; S. 276-308: W. Schulze, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert]; W. Schulze (Hg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa (Geschichte und Gesellschaft 27), Stuttgart 1983 [darin S. 89-110: A. Suter, Die Träger bäuerlicher Widerstandsaktionen beim Bauernaufstand im Fürstbistum Basel 1726-1740: Dorfgemeinde - Dorffrauen - Knabenschaften; S. 166-187: R. Blicke, Agrarische Konflikte und Eigentumsordnung in Altbayern. 1400-1800; S. 233-

- 260: W. Troßbach, Bauernbewegungen in den deutschen Territorien zwischen 1648 und 1789]; W. Troßbach, Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648-1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 52), Darmstadt/Marburg 1985; W. Troßbach, Widerstand als Normalfall: Bauernunruhen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein 1696-1806, in: Westfälische Zeitschrift 135 (1985), S. 25-111; W. Troßbach, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in den hessischen Territorien 1648-1806, Weingarten 1987; W. Troßbach, Bäuerlicher Widerstand in deutschen Kleinterritorien zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution: Einige Bemerkungen zu Formen und Gegenständen, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 35 (1987), S. 1-16; W. Troßbach, Der Schatten der Aufklärung. Bauern, Bürger und Illuminaten in der Grafschaft Wied-Neuwied (Deutschlands achtzehntes Jahrhundert 1), Fulda 1991; A. Suter, „Troublen“ im Fürstbistum Basel (1726-1740) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 79), Göttingen 1985; V. Press, Von den Bauernrevolten des 16. zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts. Die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und ihre Lösung, in: H. Weber (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs 2), Wiesbaden 1980, S. 85-112; G. Schmidt, Agrarkonflikte und Territorialisierung. Beobachtungen zum bäuerlichen Widerstand in einer „hessischen“ Region, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 16 (1989), S. 39-56.
- 4 Die folgende Abhandlung soll die erste in einer Reihe sein, die den Agrar- und Untertanenkonflikten in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich gewidmet ist, dabei sollten abschließend auch in einem Beitrag die erzielten Ergebnisse mit der Revolten-, Unruhen- und Konfliktforschung anderer Regionen gleichsam abgeglichen werden. Die Absicht besteht auch, mit Gerhard Heckmann u. a. zusammen die bis heute kaum beachteten Unruhen der Saarregion, etwa in Saarwellingen, Dagstuhl, St. Ingbert, Köllertal, im 18. Jahrhundert im Zusammenhang und im Vergleich aufzuarbeiten.
- 5 Der folgende skizzenhafte Überblick beruht auf: K. Hoppstädter, Die Herrschaft Hüttersdorf und Hellenhausen, in: H.-W. Herrmann/K. Hoppstädter (Hg.), Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Bd. 2 (Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend, Neue Folge 4), Saarbrücken 1977, S. 416-418; dem Überblick von E. Schmitt, in: J. Even/E. Schmitt, Schmelzer Chronik Nr. 1, Schmelz 1977, S. 115 ff.; L. Schmitt, Hüttersdorf-Buprich. Geschichte und Landschaft, in: 125 Jahre Bergmanns- und Hüttenarbeiterverein Hüttersdorf, Hüttersdorf 1975; J. M. Sittel, Sammlung der Provizial- und Partikulargesetze und Verordnungen ..., Bd. 1, Trier 1843, S. 631 ff.; H. van Hamm, Die Gerichtsbarkeit an der Saar im Zeitalter des Absolutismus (Rheinisches Archiv 32), Bonn 1938, S. 40 f. u. S. 148 f.
- 6 Eine Untersuchung zur Niederrheinischen Ritterschaft fehlt, doch s. mit allgemeinen Hinweisen Th. Schulz, Die schwäbische Ritterschaft. Grenzen und Möglichkeiten adliger Autonomie im deutschen Südwesten, in: H. Timmermann (Hg.), Bildung des frühmodernen Staates – Stände und Konfessionen (Forum Politik 6), Saarbrücken 1989, S. 149 ff.
- 7 LHK 56/1131, S. 1695 f.
- 8 LHK 56/1131, S. 1396 ff.

- 9 LHK 56/792, S. 353 in der Aussage des N. Leidinger wird erwähnt, dass die Gemeinde 36 Gemeindeleute habe.
- 10 S. dazu mit Hinweisen J. Schmitt, Die Saarregion im 18. Jahrhundert. Ein Forschungsüberblick 1968-1988: Ergebnisse, Tendenzen, Perspektiven, in: A. Wahl (Hg.), *L'histoire moderne et contemporaine en Sarre-Lorraine-Luxembourg* (Centre de Recherche Histoire et Civilisation de l'Université de Metz 18), Metz 1990, S. 28 f.
- 11 Vgl. H. Wunder, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986, S. 80 ff.; P. Blicke (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich* (Historische Zeitschrift Beiheft 13), München 1991.
- 12 LHK 56/1131, S. 1481: Auszug aus dem Gerichtsprotokoll vom 25. August 1716. Am 20. September 1717 bestätigte der Lehnsherr des hunolsteinischen Herrschaftsanteils, der Graf von Nassau-Saarbrücken, die „Gemeyne Ordnung“ von 1574 und befahl den Untertanen, ihr „gemäß“ zu leben (LHK 56/1131, S. 1483 f.). Die Entstehung und Ausweitung des Untertanenkonflikts wird hier im Folgenden nach den Akten des Reichskammergerichts dargestellt; in einem späteren Aufsatz sollen diese Zusammenhänge weit ausführlicher mit ergänzendem Material aus dem hunolsteinischen Archiv in Wiesbaden erörtert werden.
- 13 LHK 56/1131, S. 145 f: Auszug aus dem Gerichtsprotokoll vom 23. Juli 1717. Zur Bedeutung des Waldes und zu vergleichbaren „Waldkonflikten“: P. Blicke, *Wem gehört der Wald? Konflikte zwischen Bauern und Obrigkeit um Nutzungs- und Eigentumsansprüche*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 45 (1986), S. 167-178; Troßbach, *Der Schatten* (Anm. 3), S. 47 ff. Die Bedeutung des Waldes ist bis heute für die Saarregion noch nicht in einer Studie gewürdigt worden. S. jedoch die Hinweise bei J. Schmitt, *Die Saarregion im 18. Jahrhundert. Ein Forschungsüberblick 1968-1988: Ergebnisse, Tendenzen, Perspektiven*, in: A. Wahl (Hg.), *L'histoire moderne et contemporaine en Sarre-Lorraine-Luxembourg* (Centre de Recherche Histoire et Civilisation de l'Université de Metz 18), Metz 1990, S. 26 f. Für die Nachbarregionen: F. Michel, *Forst und Jagd im alten Erzstift Trier*, Trier 1958 u. J. Allmann, *Der Wald in der frühen Neuzeit. Eine mentalitäts- und sozialgeschichtliche Untersuchung am Beispiel des Pfälzer Raumes 1500-1800* (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 36), Berlin 1989, S. zur Jagd H. W. Eckardt, *Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien, vornehmlich im südwestdeutschen Raum* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 48), Göttingen 1976, S. 37 ff.; Suter, „*Troublen*“ (Anm. 3), S. 186 ff.
- 14 So der Anwalt der Gemeinden Brack noch 1745 zu den Ereignissen des Jahres 1718 (LHK 56/1133, S.73).
- 15 S. zum Folgenden LHK, 56/1131, S. 1267 f. u. unten Nr. 1. S. zum Reichskammergericht allgemein: A. Laufs, *Reichskammergericht*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 655 ff.; S. Lorenz, *Das Reichskammergericht*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 43 (1984), S. 175 ff.; B. Diestelkamp (Hg.), *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 21), Köln/Wien 1990 [darin S. 129-142: W. Troßbach, *Die Reichsgerichte in der Sicht*

- bäuerlicher Untertanen]; zum Verfahren bei diesem Gericht: B. Dick, Die Entwicklung des Kämmeralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10), Köln/Wien 1981. Vgl. zur „Mobilisierung“ von Gemeinden allgemein Suter, „Troublen“ (Anm. 3), S. 30 ff.; zum Schluss von „Bündnissen“ Troßbach, Soziale Bewegung (Anm. 3), S. 80 ff.
- 16 Die Inhaftierung erfolgte am 14. und am 23. oder 24. Juni, s. LHK 56/1131, S. 1257, Bericht des Anwalts Thonet vom 17. August 1718.
- 17 Vgl. zur Rolle von Bauerndelegierten Troßbach, Soziale Bewegung (Anm. 3), S. 205 ff.
- 18 LHK 56/1131, S. 1260 f., Supplication des Anwalts Thonet vom 17. August 1718. Vgl. zum „Mandatsprozess“ M. Hinz, Mandatsprozess, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 1989, Sp. 232-240. Vgl. zur Bedeutung der „Advokaten“ Troßbach, Soziale Bewegung (Anm. 3), S. 258 ff.
- 19 LHK 56/1131, S. 1262 vom 1. September 1718.
- 20 LHK 56/1131, S. 187 f., Protokoll vom 29. August 1718.
- 21 LHK 56/1131, S. 1279-1284, Antrag des Anwalts Thonet vom 5. September 1718.
- 22 LHK 56/1131, S. 1295-1298 (6. September 1718). Das Urteil wurde am 13. September überstellt, die Frau von Hagen gab dem Kammerboten zur Antwort: „ihre Gefangenen wehren los“ (LHK 56/1131, S. 1299 f.). Die Gefangenen in Ottweiler blieben noch in Haft.
- 23 LHK 56/1131, S. 1292, Supplik des Anwalts Thonet vom 13. Oktober 1718, vgl. a. LHK 56/1130, S. 68 f., Bericht des Joh. Merden aus Buprich.
- 24 LHK 56/1131, S. 1327-1329, Schreiben der Beamten Lonquigh und Krebs vom 9. November 1718.
- 25 LHK 56/1131, S. 1343 f., Bericht über die Versteigerung vom 19. Januar 1719.
- 26 LHK 56/1131, S. 1323-1325, Memoriale und Bitte des Anwalts Thonet auf Erlaß eines Dekrets vom 23. Januar 1719.
- 27 LHK 56/1131, S. 1249-1252. Am 20. Februar wurde die Citatio dem Herrn von Oberhausen und den Freiherrn von Hagen durch den Kammergerichtsboten überstellt (LHK 56/1131, S. 1253 f.). S. zum Verfahren im Prozess Lorenz (Anm. 15), S. 195 ff.
- 28 S. dazu insgesamt LHK 56/1130, S. 1-88: „Beyde Dörffer Heydersdorff und Pupperich Klägere contra Graffen zu Nassau-Ottweiler, Beklagten“.
- 29 LHK 56/1130, S. 42, Beschluss des Reichskammergerichts vom 12. Dezember 1718. Das Mandat selbst erging am 17. Februar 1719 (LHK 56/1130, S. 9 ff.) und wurde am 22. Februar 1719 in Ottweiler mit der Kaution zugestellt (LHK 56/1130, S. 14 f.).
- 30 LHK 56/1130, S. 83 f., Schreiben der Nassau-Saarbrücker Regierung vom 1. März 1719.
- 31 LHK 56/1130, S. 19 ff., Gegenschrift des Anwalts Thonet vom 10. Dezember 1719. Die Schrift des Anwalts der beklagten Herrschaften ist in den Akten nicht mehr erhalten.
- 32 Vgl. zu den Reunionen H.-W. Herrmann, Das Königreich Frankreich, in: ders./K. Hoppstädter/H. Klein (Hg.), Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Bd. 2, Saarbrücken 1977, S. 444 ff.; F. Textor, Die französische „Saarprovinz“ 1680-1697. Ein Beitrag zur Geschichte der Reunionen, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 10 (1940), S. 1-76.

- 33 LHK 56/1131, S. 1541 f., Zeugnis des Meiers Philipp Hafft vom 18. April 1719. Vgl. zur Verweigerung von Diensten und Abgaben im Rahmen von Prozessen Troßbach, Soziale Bewegung (Anm. 3), S. 192 ff.
- 34 LHK 56/792, S. 83 f., Zeugnis des Gerichts vom 18. April 1719.
- 35 LHK 56/792, S. 79 ff., Supplication des Anwalts Flender vom 27. April 1719. Der Anwalt Flender wird von Troßbach, Der Schatten (Anm. 3), S. 71, Anm. 74 als „bauernfreundlich“ bezeichnet; dies trifft zumindest für die hier vorliegenden Prozesse nicht zu.
- 36 LHK 56/792, S. 73 ff., „Mandatum de praestando (...) sine clausula“ vom 6. Mai 1719.
- 37 LHK 56/792, S. 79 f., Insinuation des Mandats an die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich vom 20. Mai 1719.
- 38 Vgl. zum Verfahren Dick (Anm. 15), S. 150 ff.
- 39 LHK 56/1131, S. 1355 ff., „Unterthänigste Exceptiones mit angehängter rechtlicher Bitt“ vom 22. Mai 1719.
- 40 LHK 56/1131, S. 1358 f.
- 41 LHK 56/1131, S. 1360 ff.
- 42 LHK 56/1131, S. 1367 ff.
- 43 LHK 56/1131, S. 1373 f.
- 44 LHK 56/1131, S. 1378 f.
- 45 LHK 56/1131, S. 1380 f.
- 46 LHK 56/1131, S. 1382 ff. Vgl. zu solchen „Emanzipationsvorstellungen“ Troßbach, Soziale Bewegungen (Anm. 3), S. 56 f. u. S. 61 ff.
- 47 LHK 56/1131, S. 1391 ff.
- 48 Vgl. dazu den dafür in der Forschung verwandten Begriff „Sozialdisziplinierung“: W. Schulze, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, in: Zeitschrift für Historische Forschung 14 (1987), S. 265-302 u. (mit weiterer Lit.) H. Wunderer, Sozialdisziplinierung der Untertanen?, in: Geschichte Lernen 27 (1992), S. 56-61.
- 49 LHK 56/792, S. 139 ff., Auszug aus dem Gerichtsprotokoll vom 22. August 1719.
- 50 S. zum Folgenden vor allem: Replik des Anwalts Thonet vom 11. September 1719 (LHK 56/1131, S. 1553 ff.); Duplik des Anwalts Flender vom 15. Mai 1720 (LHK 56/1131, S. 1626 ff.); Triplik des Anwalts Thonet vom 19. Februar 1721 (56/1131, S. 1927 ff.). Zum Verfahren vgl. Dick (Anm. 15), S. 162 ff.
- 51 Vgl. zum Folgenden LHK 56/792, S. 199 ff. Das Zeugenverhör umfasste insgesamt 41 Antworten zur Person und zum Sachverhalt, die jeweils von den Zeugen in festgelegter Reihenfolge zu Protokoll gegeben wurden. Danach wurde dem Notar noch die Flinte des Herrn von Hagen mit ihren Beschädigungen gezeigt, die genau beschrieben wurden (S. 238). Am 30. Januar 1722 hatte der Anwalt Flender eine Zusammenfassung der Ereignisse am Reichskammergericht vorgelegt; vgl. LHK 56/792, S. 159 ff. u. unten Nr. 3. Zur Rolle von „Gewalt“ bei Untertanenkonflikten s. Suter, „Troublen“ (Anm. 3), S. 22 ff.; Troßbach, Soziale Bewegung (Anm. 3), S. 72 ff.

- 52 So der Zeuge Johannes Schmitt. Nach der Aussage des Matthias Messerich war es Matthias Schommer. Der Zeuge Peter Puhl bezog sich auf eine Aussage von Joh. Schmitt, dass Schommer den ersten Stein geworfen habe, Schue Bastges Sohn von Buprich den zweiten, den dritten „Biehlen Bub, namens Michel“, den vierten Matthias Oster (S. 231).
- 53 LHK 56/792, S. 236 f. Vgl. a. LHK 56/792, S. 636 ff., wo Joh. Schmitt die Gemeinde am 14. April 1722 deswegen verklagte, die Gemeinde jedoch erschien nicht, weil das Gericht parteiisch sei.
- 54 LHK 56/792, S. 201.
- 55 J. Even/E. Schmitt (Anm. 5), S. 229 ff. Die Übersetzung stammt von J. Even.
- 56 Der folgende Bericht liegt nicht unmittelbar vor, sondern ist referiert in einem Antrag des Avocat au Conseil Houart an die lothringische Regierung, die daraufhin beschloss, den Amtmann von Schaumburg um Stellungnahme zu bitten. In diesem Zusammenhang ist dann wohl auch die ausführliche Darstellung der Zusammenhänge aus der Sicht der Herrschaft an die lothringische Verwaltung einzuordnen.
- 57 Abschrift des Urteils in LHK 56/792, S. 19 f.; vgl. zu einem solchen so genannten Paritiori-Urteil Dick (Anm. 15), S. 94.
- 58 So das Urteil des Amtmanns Krebs gegenüber dem Kammergerichtsboten bei der Überstellung des Urteils, nachdem er vorher mit seinem Herrn gesprochen hatte (LHK 56/792, S. 2059).
- 59 LHK 56/1131, S. 2053 ff., Abschrift des Urteils vom 8. Mai 1722, u. unten Nr. 5. Von diesem Urteil gibt es auch einen separaten Druck, der sich im Besitz von Herrn Willi Marxen, Schmelz-Hüttersdorf, befindet. Vgl. zum Begriff „Petitorium“ Troßbach, Der Schatten (Anm. 3), S. 63 ff.
- 60 LHK 56/1131, S. 2037 ff. vom 11. Juli 1722.
- 61 Die Ordnungen von 17. August 1722 befinden sich in Kopie in LHK 56/792, S. 317 ff. u. LHK 56/1131, S. 2213 ff.; die Reaktion der Gemeinden bei LHK 56/792, S. 333 f.
- 62 LHK 56/792, S. 309 ff., Protokoll des Notars Wagner vom 25. August 1722.
- 63 LHK 56/1131, S. 1816 ff., Urteil vom 16. Mai 1727, u. LHK 56/1131, S. 1843 ff., Urteil vom 16. September 1733.
- 64 Dazu ohne näher zu differenzieren: LHK 56/792, S. 297; LHK 56/1131, S. 2169; LHK 56/792, S. 289 ff.; LHK 56/792, S. 277 f.; LHK 56/792, S. 285 ff., alle Belege vom Juli und August 1722.
- 65 S. zu den Aussagen von J. Schmitt: LHK 56/792, S. 354 f.; LHK 56/792, S. 336 f.; s. zu den Aussagen von P. Lehnhoff: LHK 56/792, S. 632 ff.; 56/792, S. 628 ff.; LHK 56/792, S. 733 ff.; LHK 56/792, S. 395 f.; LHK 56/792, S. 347 ff. S. zu den Aussagen von N. Leidinger: LHK 56/792, S. 353 ff.; LHK 56/792, S. 729. Alle diese Aussagen sind aus den Jahren 1722 u. 1723. Vgl. zu diesen Aktionen gegen die sogenannten „Ruhigen“ Troßbach, Soziale Bewegung (Anm. 3), S. 83 ff.
- 66 LHK 56/1131, S. 39, Aufstellung der Kosten vom September 1722. Mitte April/Anfang Mai waren die beiden Deputierten erneut in Wetzlar (ebd.).

- 67 LHK 56/1131, S. 2041 ff., schriftlicher Gegenrecess des Anwalts Thonet vom 23. September 1722.
- 68 LHK 56/792, S. 167 ff., schriftlicher Recess des Anwalts Flender vom 26. Oktober 1722, u. LHK 56/1131, S. 2229 ff., Klaglibell des Anwalts Flender vom 23. Dezember 1722. Vgl. zu den „Reichsbauern“ E. Kaufmann, Reichsdörfer, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 561-564.
- 69 Dazu vor allem LHK 56/1131.
- 70 LHK 56/2029. Dazu ist eine Studie des Verfassers geplant.
- 71 S. dazu LHK 56/792, S. 922 f.
- 72 LHK 56/1133. Dieser Aktenbestand soll in einer künftigen Darstellung aufgearbeitet werden.
- 73 S. dazu insbesondere die Urteile in LHK 56/1131, S. 1779-1917.
- 74 Vgl. neuerdings (mit weiterer Lit.) zum Absolutismus H.-J. Pandel, Absolutismus, in: Geschichte Lernen 27 (1992), S. 11-16; Suter, „Troublen“ (Anm. 3), S. 315 ff. Die Absolutismusforschung hat sich bis heute kaum mit den kleineren Territorien und Reichsherrschaften, auch nicht vergleichend beschäftigt.
- 75 S. zur sogenannten „Utopie vom freien Dorfes“: Suter, „Troublen“ (Anm. 3), S. 333 ff.
- 76 Vgl. zum „Alten Recht“ Troßbach, Soziale Bewegung, (Anm. 3), S. 52 ff.
- 77 LHK 56/792, S. 32 ff., Urteil vom 16. Mai 1727. Das Gericht wies die Untersuchung der Übergriffe der Gemeinden gegen einzelne Mitglieder an das Hüttersdorf-Buppricher Gericht; dieses trat am 11. Juli 1727 zusammen; erneut weigerten sich Meier und Schöffen, dem Gericht beizusitzen, diesmal mit dem Argument, das Gericht finde nicht wie üblich im Wirtshaus statt und die Protokolle blieben nicht im Dorf beim Gericht. Darüber ließen die Beamten ein Protokoll anfertigen (LHK 56/792, S. 869 ff.).
- 78 S. zum Folgenden LHK 56/792, S. 445 ff.
- 79 LHK 56/792, S. 587 ff. u. unten Nr. 6.
- 80 LHK 56/792, S. 575 ff. u. unten Nr. 7.
- 81 LHK 56/792, S. 539 ff.
- 82 Bei den Zeugen handelte es sich um dieselben Zeugen, die schon im Januar 1722 ihre Aussagen zu Protokoll gegeben hatten. Es fehlten jetzt Matthias Graff, Theiß Hintz und Lorenz Weyerich. Dazu kam der 102 Jahre (!) alte Feldscher Nikolaus Wieg aus Oppen, der die Verletzungen des Herrn von Oberhausen begutachtet hatte.
- 83 LHK 56/792, S. 468 f.
- 84 S. im Folgenden ohne Einzelnachweise LHK 56/792, S. 457 ff.
- 85 LHK 56/792, S. 502 ff. ohne Einzelnachweis.
- 86 LHK 56/792, S. 565 u. S. 623 f.
- 87 LHK 56/792, S. 526 f.
- 88 LHK 56/792, S. 601 ff., Kommissionsbericht des Freiherrn von Koppenstein vom 30. Juli 1727, u. unten Nr. 8.
- 89 So in der Urteilsformulierung (LHK 56/792, S. 56).
- 90 LHK 56/1131, S. 2429 f.

- 91 LHK 56/1131, S. 2431 f.
- 92 LHK 56/792, S. 833 ff., Exceptions- und Deduktionsschrift des Anwalts Brack vom 9. Januar 1728.
- 93 LHK 56/792, S. 673 ff., „Schlußschrift sambt inständigster Bitte“ des Anwalts Deuren vom 12. Juni 1730. Johann Melchior Deuren war am 4. März 1725 zum Anwalt der beiden Herrschaften bestellt worden (LHK 56/1131, S. 2421 ff.).
- 94 LHK 56/792, S. 923 ff., „Abfertigung (...) mit Bitt“ des Anwalts Brack vom 4. Juni 1730.
- 95 LHK 56/792, S. 53 ff., Urteil des Reichskammergerichts vom 16. September 1733, u. unten Nr. 9.
- 96 LHK 56/792, S. 1233 ff.
- 97 Nach LHK 56/1973, S. 93 f. war S. Müller 1658 geboren.
- 98 LHK 56/792, S. 1249.
- 99 LHK 56/792, S. 1043, datiert auf den 7. August, in LHK 56/792, S. 1241 f. erklärt der hagenische Schreiber, dass dieses Schreiben am 4. August erlassen worden sei.
- 100 LHK 56/792, S. 1039 ff., Schreiben des Herrn von Hagen vom 7. August 1737.
- 101 LHK 56/792, S. 1047 f., Zeugenaussage vom 4. August 1737, u. unten Nr. 10.
- 102 LHK 56/792, S. 1027 ff., Supplication des Anwalts Brack vom 28. August 1737.
- 103 Dazu die umfangreichen Kammergerichtsakten LHK 56/774, S. 1 ff.
- 104 Dazu den Bericht LHK 56/774, S. 68 ff. u. S. 280 ff.
- 105 S. dazu LHK 56/774, S. 318, Aussage des Amtmanns Schaupp vom 28. Juli 1732.
- 106 LHK 56/792, S. 1051 ff., „Anzeig und Bitte Loco Exceptionum“ vom 16. September 1737.
- 107 Als Beleg dafür wurde auf ein Hochgerichtsprotokoll vom 21. Juli 1736 (LHK 56/792, S. 1063) verwiesen, in dem es allerdings nur heißt, dass das Urteil den Untertanen vorgelesen und von den „Beamten interpretiert worden“ sei.
- 108 LHK 56/792, S. 1131 ff., „Copia translata et vidimata“ des Zeugenverhörs in französischer Sprache vom 27. Januar 1738, u. unten Nr. 11.
- 109 Der Zeuge sagte jedoch aus, sein Schwager habe ein „Stück Faßreif“ in der Hand gehabt, er habe aber nicht gesehen, ob er sich dessen „bedient“ habe (LHK 56/792, S. 1137).
- 110 Zur Rolle von Frauen bei Unruhen vgl. vor allem Suter, „Troublen“ (Anm. 3), S. 349 ff. u. Troßbach, Der Schatten (Anm. 3), S. 114 ff.
- 111 LHK 56/792, S. 1065 ff., Replik des Anwalts Brack vom 14. März 1738.
- 112 LHK 56/792, S. 1145 ff., Duplik des Anwalts Deuren vom 27. Oktober 1738.
- 113 Dabei verwies er auch (LHK 56/792, S. 1170 f.) darauf, dass Herr von Oberhausen als hunolsteinischer Beamter 1718 seine Gefangenen nach Ottweiler habe bringen lassen.
- 114 LHK 56/792, S. 1299 ff., Triplik des Anwalts Brack vom 18. Mai 1739.
- 115 Diese Hinweise verdanke ich Herrn Willi Marxen, Schmelz-Hüttersdorf, der ein Einwohnerbuch für Hüttersdorf, Buprich und Primsweiler erarbeitet.

Quellenanhang*

Nr. 1: „Pactum“ der Gemeinden Hüttersdorf und Buprich zur Anrufung des Reichskammergerichts vom 8. August 1718

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1131, S. 1267-1268

(1267) Demnach die Gemeindt undt Underthanen zu Hyderstorff undt Buprich, Reichsbodem, in einer uhralter, unerdencklicher Possession [Besitz] des Fischens in der Brembs genandt uf besagten Hyderstorffer undt Bupricher Bahn gewesen undt annoch seindt, auch selbige Fischerey bis dato ruhig exercirt [ausgeübt], ahnjetzo aber ihre Herrschaft, als nemblich der Herr von Hunolstein undt Freyherr von Hagen oder ihre Officianten [Bediente] undt Beamten, selbigen Underthanen die Fischerey bey der Vermeidungh bereitter Straaf verboten undt die Underthanen ihre alter, wohlhergebrachter Gerechtigkeit entfrembden wollen undt turbirt [gestört] haben.

Indeme aber die Underthanen in ihrem Exercitio [Ausübung] der Fischerey ohnahn-gesehen des beschehenen Verbotts fortgefahren haben, haben die Beamte von Hagen einige hagische Underthanen aus besagter Gemeindt zur Motten gefänglich eingelegt undt nachgehends der Herr von Hunolstein durch den Lehnherren Nassaw Saarbrüecken zu Ottweiler mit Soldaten einige hunolsteinische Underthanen aus besagter Gemeindt, aus besagtem Hyderstorffer undt Bupricher Hochgericht, nacher Ottweiler geführet undt gefänglich eingelegt.

Wann dann eine solche Einkäerckerungh, welches schon bey siben oder acht Wochen gewäeret, in so arbeitsamer Zeitt dem armen Landt- undt Baurmann hoechst schädlich undt zu seiner Ruin ziehlet, auch durch solchen unbarhertzigen undt widerrechtlichen Zwangh ihrer Gerechtigkeit benommen werden.

Als seindt sie Underthanen ihren Zuflucht ahm kayserlichen Kammergericht zu Wetzlar nach Lauf undt Reichsmanier zu ersuchen besinnet, in underthaenigster, tröstlichster, demüetigster Hoffnungh, in der Gerechtigkeit Hüelf zu erlangen.

Seindt demnach zu Rath worden undt einen Pactum [Bund] zusammen ahn Eydtstatt gemacht undt einigh geworden, sich in dieser Sachen vereinbahret, das ihr Recht in hoechstgedachter Kammer zu Wetzlar sammenter Handt zu suchen undt einer dem anderen die Trew (1268) mit Handt undt Mundt zugesaget, also, das sie in dieser Rechttersuchungh zusammenhalten undt sich nicht scheyden lassen wollen noch sollen.

Haben demnach auch die ehrsambe Matheis Schomer von Hyderstorf undt Philipsen Müeller von Buperich benambset, selbigen alle Gewaltt undt Vollmacht geben, auch hiermit bevollmaechtigen, sich nach Wetzlar zu begeben, alda zu suppliciren [bitten], Advocaten zu constituiren [einsetzen], denselben bevollmächtigen, alle Rechtsgewohnheiten undt Rechtsmitteln in dieser Sachen zu thun undt zu exzerzieren [üben], umb nachgehendts ferneres Recht zu ersuchen, auch genehmen halten, was sie hierin thun werden.

Zu Urkundt dessen haben sie Gemeindtsleuthe mich unterschriebenen offenbahren kayserlichen Notarium, residierendt zu Loßheimb im Ertzstift Trier, requiriert [ersucht] undt gebetten, diesen ihrem Bundt oder Paktum sampt gegebener Vollmacht zu schreiben undt benebent ihrer theils eigenhändiger Unterschreibungh undt teils Underhandtzeichnungh zu unterschreiben, welches ich Notarius dann uf beschehene Requisition gethan zu haben bekenne, so geschehen zu Hyderstorf, den achten Tagh Monats Augusti Jahres der gnadenreichen Erloesungh eintausendtsiebenhundertundtachtzehn.

Joannes Oster, Sondag Hentz, Joannes Müller, Christoffell Backes, Hans Peter Paulus, Friederich Reuter, Sebastian Schmidt, Johannes Schmid, Mattheis Freychell, Niclas Schultheis, Anthon Ditgen, Johann Paulus, Friedrich Schmidt nahmens seiner Mutter Ewa, Wittiben

J. H. Muhm, Notarius Imp(eria)lis [kaiserlich] 1718

Nr. 2: Zeugenaussage Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen über die Absetzung des Gerichts und Pfändungen vom 29. August 1718

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1131, S. 1287-1289

(1287) Kundt, offenbahr undt zu wissen seye hiermit, das vor mir unterschriebenen, offenbahren kayserlichen Notario, residierendt zu Loßheimb im Ertzstift Trier, undt unden ahngezogenen hierzu requirierten [zugezogenen] glaubhaften Zeugen persoenlich kommen undt erschienen seyen die ehrsambe, theils unterschriebene undt theils underhandtzeichenete Einwohnere zu Hyderstorf undt Buperich, ahnzeigende undt aussagend, was massen undt gestalten ihre Herrschaft, als nemblich Herr von Hagen undt Herr von Oberhausen, durch ihre Beambten das gantzes undt samptliches Gericht, als nemblich Meyer undt Scheffen, den 25. Augusti lauffenden Jahrs 1718 ohne weittere Ursach noch Verschuldungh als unterem Praetext [Vorwand], das sie ungehorsamb oder Rebeller gegen die Herrschaft seyen / indeme das die Unterthanen gemelten Dorfschaften ihr Recht, Gerechtigkeitt undt alles Herrkommen, wie im gleichen uhralte, wohlhergebrachte, unerdenckliche Possession [Besitz], wie in gemelten Dorfschaften, so ufm Reichsbodem gelegen, uebigh undt bräeuchigh

gewesen, bey dem kayserlichen Kammergericht zu Wetzlar ersuchen wollen / abgesetzt undt andere in den gemelten Dorfschaften, welche in dieser Verhandlung zu Wetzlar der Gemeinden der besagter Doerffer, indeme sie fast pure herrschaftliche Güetter besitzen, nicht beystehen, zu Scheffen undt Gerichten erwohlet undt ahngesetzt, welches dem gewesenen Scheffentuhll an der Ehren hoechst praeducierlich [rechtlich nachteilig] undt ein solches uf ihnen nicht beruhen lassen köennen, auch ein selbiges bey keinem anderen Richter ersuchen koennen als bey höchst ermelter Kammer zu Wetzlar undt die gedachte Herrschaft in ihrem eigenen Sachen / quod tamen contra jus canonicum et civile est [gegen kirchliches und weltliches Recht], gegen besagte Underthanen Urtheill sprechen. Den 26. aber besagten Monats seindt abermahlen selbige Beamten mit bey sich habenden neuen ahngesetzten Scheffen undt Botten undt dannebends bey sechzigh füenf Mannen aus anderen oder frembden Dorfschaften, als nemblich aus Düeppenweiller, aus dem Amt Sarburgh churtrierischen Landts, Lebach, welches trierisch undt lottringersch, undt Hellenhausen, welches auch ufm Reichsbodem gelegen, undt haben mit besagten Scheffen undt Mannschaften deren besagten Underthanen neun von den Vornembsten ihre Früechten in den Schewren gemessen, wie langh, wie breidt undt wie hoch selbige seyen, wie im gleichen das Hew geschetzet undt vornemblich füenf Schewren, deren(1288)jenigen Leuthen, welche gefaenglich liegen, nemblich zween zu Ottweiller undt drey zur Motten, bey Verbott, Haab undt Güetter Gefahr, nicht von den Früechten zu geniessen noch von dem Hew zu vereusseren. Selbigen Taghs abendts haben selbige Beamte mit denen vorgemelten bey sich habenden Mannschaften den Unterthanen zu Hyderstorf undt Buperich zwanzigh sechs oder sieben Stueck Schaaf weghgenommen undt aus dem Hochgericht weghgetrieben undt deß anderen Taghs, nemblich den 27. ermelten Monats, versteigert, dannebends den Leuthen Bettungen undt sonsten andere Sachen, als Kisten, auch sonsten Mobilia [bewegliche Sachen], Kessell undt Düeppen oder Hawen, sogar die Kinderbekleidungen also, das hier nicht wohl ahnggezogen werden kann, undt sozusagen geplündert haben, benebent einem Rodtgerber 28 Stüeck Hautt, welche er Gerber von anderen Leuthen umb den Lohn zu gerben gehabt, weghgenommen, die Mobilia aber ahm 29. ermelten Monats durch den herrschaftlichen mottischen eigenen Wagen weghgeführt, die Einwohner aber von ermeltem Düeppenweiller gantz keinen Ahngrif thun wollen, noch gethann, sonderen ausgesagt, das sie keinen Ahngrif thun, sie haben dann Befehl von ihrem gnaedigstem Landtsfürsten undt Herren von Trier, welche gewaltige Plünderungh gegen alle Recht undt Gerichtigkeitt beschehen.

Wann dann gegen die Natur, das ein armer Mann mit Weib undt Kinderen seiner Nahrung nicht geniessen dorffen solte, auch seiner Mobilien undt Bettungen,

welches zwar schändlich zu reden ist, nicht entrathen können, jedoch sich in hoechste Submission [Unterwerfung] ergeben, sofern als ermelte Herrschaft ihre Gerechtigkeitt bei hoechst ermelter Kammer schriftlich oder im Rechten fundirte Documenta [begründende Urkunden], was ermelte Underthanen zu halten undt zu thun schuldigh seyen, zeigen würden.

Indeme dann die Underthanen sich hierbey hoechstens gravirt [beschwert] befinden undt hieruber ihr Recht zu ersuchen gemeindt seindt, als haben sie mich Notarium requiriert [ersucht] undt gebetten, dieses zu schreiben undt benebent ihrer eigener, theils Unterschreibungh undt theils Underhandtzeichnungh, wie imgleichen benebent den ehrsamen Hans Jacoben Huppenthall, Meyeren, undt Johannessen Meyers des Jüengeren, beyden zu Loßeimb wohnhaften, als hierzu requirierten Zeugen, (1289) umb dieses nacher Wetzlar ins Kammergericht abzusenden, zu unterschreiben, welches ich Notarius dann uf beschehene Requisition gethann zu haben bekenne, so geschehen, Loßheimb, den 29. Augusti 1718.

Joannes Müller, Christoffell Backes, Joannes Oster, Sebastian Schmidt, Sondag Hentz, Friederich Reuter, Steffen Schild, Johannes Schmidt, Johannes Oster, Hans Jacob Huppenthall, Joannes Meyers, Muhm Notarius Imperialis

Nr. 3: „Brevis species facti [kurzer Bericht] betreffend eine formalische und unerhörte Rebellion der Unterthanen zu Hiedersdorff und Buprich“

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 792, S. 159-161

(159) Den 7. Januariis 1722 ist Seine Excellenz, der Freiherr von Hagen, mit einigen seiner Diener und Unterthanen / warzu der Herrn von Oberhausen, den Freyherren von Hunolstein representirend [vertretend], undt seine Jageren undt Mulleren sich geschlagen / auff die Jagt geritten. Als man nun in der Hiedersdorffer Gemeinezwaldt kommen, hörte man hawen und Bäume fallen, begabe sich also zu diesem Schall und traffe unterschiedliche Arbeitsleuthe ahn, welche dann gefragt, ob sie von gnädiger Herrschafft Erlaubnuß hätten, dieses Holz zu hawen, worauff sie, nein, wüsten von nichts anders, als das die Gemeinde Hiedersdorff und Buprich ihrem Herrn Principali [Geschäftsinhaber], Herrn Miltz, Holzhändlern, dieses Holz verkaufft, welcher sie umb ihren Taglohn zu dieser Arbeith gestellet, warauff dan beyde anwesende Herren der Herrschafft Hiedersdorf denen bey sich habenden Leuthen anbefohlen, einige Axe zum Pfandt anzugreifen und abzutragen. Da nun ungefehr 30 Man von gemelter Gemeine, so sich mit Äxen armiret [bewaffnet], daselbste befunden haben, einige mit hoher Stimme geruffen herbei, herbei. Auff dieses haben sie sich versammelet, der Meinung, (160) die Pfändt mit Gewaldt abzutreiben, aber ohne Effectu [Wirkung]. Als ihnen nun dieser Anschlag mißlungen, haben sie

mit ihren Äxen mörderische Höbelen gehawen, hochgnädige Herren aber mit ihren Leuthen sich in den Weg uf Buprich begeben, welchen dann diese rebellische Tropfen, mit Äxen und Höbelen gewaffenet, hinter dem Fuß mit aller Eyl nachgefolget undt ausserhalb dem Waldt ein oder zwey in aller Eylfertigkeit uf der Stell des Wegs zum Dorff Buprich geschiket. Als nun vorgemelte Herren mit ihren Leuthen nächst bey Buprich ankommen, haben diese vorangeschickte Leuthe lauth geruffen. Auff dieses ist Man undt Weib, jung undt alt, mit Äxen, Höbelen, Mist- und Heuwgabelen, Steinen aus dem Dorff heraußgefallen, die andere, so auß dem Waldt nachgevolget, hinterwerts hinzugefallen, die Pfandtträger mit höchster Gewalt angegriffen, die Pfändt violenter [gewaltsam] aus den Händen gerissen und abgenommen. Da man sich dan diesem ohnerhörten Zufall, so ungefehr in 200 Personen gestanden, einigermassen widersetzen wollen, zwar mit dem Gewähr gedrowet, aber nicht geschossen, der Meinung, selbige von ihrer Furie abzuhalten. Dieses alles ohnerachtet, haben diese Rebeller in die Stein gegriffen, sich solcher Gestalt vergessen, unterschiedliche gefährliche Würffe auf Seine Excellenz, (161) Freiherrn von Hagen, fliegen zu lassen und mit einem mörderischen Höbele nach ihme geschlagen, so er mit der Flinten pariret [abgewehrt], mithin mit selbigem das Pferd zum Bodem geschlagen und dan Herrn von Oberhausen, so nicht zu Pferd, unter sich gezogen, mit Höbelen und anderen todtschläglichen Instrumenten auff selbigen getroschen, bludtrüstig gemacht und wie die rasende Leuthe gegen die Bedienten und bey sich habenden Unterthanen mit Steinen, Höbelen verfahren, ohne Meldung der Schimpfworth zu thun. Alß man nun sich auß dieser Lebensgefahr zu ziehen unterstanden, haben sie die Rebeller mit ihrem möderischen Baurenwaffen höchsten Herrn mit ihrer Suitte [Gefolge] biß zu Außgang des Dorffs Hiedersdorff mit ohnerträglicher Vocifikation [Ausrufen], Männer und Weiber, jung undt alt, alto et ignominoso clamore [mit lauten Schmäreden] verfolgt, dergestalt, dass weder gnädige Herrschaften, weder ihre Bedienten in Sicherheit ihres Lebens stehen, wann sie diesen wühetenden Leuten sollten unter ihre Händte fallen, welche sich noch continuirlich mit Drowsworthen heraußlassen und sich dieser schöner Action zu berühen nicht scheuwen. Dieses ist der gründliche Verlauff der Sachen.

Wetzlar, 30. Januar 1722

Nr. 4: Zeugenaussage des Herrn von Hagen zu den Ereignissen des 7. Januar 1722

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 792, S.195-199

Schloß Motte, 10. Januar 1722

(195) Ihre Excellenz, Herr Baron von Hagen, Herr zu Motten, Büschfeld undt Nalbacher Thalß, ferner königlicher Majestät in Pohlen undt seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Sachßen würllicher undt geheimer Rath, mich durch ein Schreiben gestriges Tags von Mertzig ahn der Saar deswegen allhier in dero Schloß Motten beruffen lassen, alß sie in einer sicherer Gelegenheit meiner Hülff alß Notarius benöthiget (...) (196) Wohledler, geehrter Herr Notarie! Demselben gebe hiemit zu vernehmen, wie die Gemeindtsherrschaft der zweyer Dörrfer Heydersdorff undt Bupprich in vorig Saeculis [Jahrhunderten] die von dieser Gemeindte in ihren Waldtungen muthwillig verübte grose Degradation [Verminderung] der Eichebäumen betrübt ahngesehen, zu Abwendungh nun der totalen Devastation [Verwüstung] in der 1574 gemachter undt von damahligen Unterthanen selbst mit Hand gelübd, demselben nach zu geleben, approbierte [anerkannte] Polickeyordnung, dass inskünfftig niemandt zum Bau tüchliches Holz ohne Vorwissen der Gemeindsherrschaft, der Familie von Hagen undt Hunolstein, bey Straff fünfß Gülden für jeden Baum zu fällen sich unterstehen solle, alß rechtmässige undt legitime Curatoren [Pfleger] undt Beschützer ihrer Unterthanen, welche dann diese ihren Güter nicht mißbrauchen, sondern Vorsehung zu thun, incumbirte [auferlegt] sorgfältig ordinirt [verwaltet], über welche auch väterliche Verordnung man jederzeith eyffrich gehalten, die betroffene Contravenienten [Zuwiderhandelnden] mit der in gesagter Polickeyordnung fundirter [begründeter] Straff beleet undt eingeben, alles der festen Hoffnung, es werden eingangs bemelte Dörrfer Heydersdorff undt Bupprich sich selbst undt die auß sothaner übelen Administrirung [Bewirtschaftung] des Waldes ohnfehlbaren resultirenden Suiten [Folgen] begreifen. Allein dessen ohnerachtet, hatt die Gemeindte wie alle zu Vorsicht, Geboth undt Bestrafung vor wenig Wochen abermahl hundert der besten Eichenbäume ohne die geringste (197) Noth ahn die Holzhändtler heimlich ohne unsere beyder Gemeinschaftsherren Wissen undt Erlaubnuß verkaufft undt würcklich ein Theil davon gefället. Da ich dan den 7. dieses zufälligerweiß auff der Jagt diese Arbeiter sothaner verbottener Arbeith nebst Herren von Oberhausen, Schwager des Freyherren von Hunolstein undt dessen Persohn repraesentirendt, auch bei Beobachtungh der hunolsteinischen Gerechtsambe zu Heydersdorff wohnend, ahngetroffen, da wir dann gemeinschaftlich durch Wegnehmungh der Äxen die Pfandung thun lassen, hat solche rechtliche Befugnus die Unterthanen mehr besagter Dörrfer dergestalt animiret [bewegt], dass sie in der Zahl gegen

dreissig in dem Waldt, auß dem Dorff ungefehr drey Viertelstund lauffend, mit Äxen gewaffenet, die Unbewaffnete auch mit Hebbelen undt Brügelen versehen, zusammengezogen, unß auff dem Fuß bis ins Dorff Bupprich gefolgt, da sie dan mit Hindansetzung aller so heilig geschworener Treuw undt Gehorsamb mich undt die Meinigen wie auch Herren von Oberhausen undt bey sich gehabten Jäger mit einer unerhörten Furie in der Zahl von ungefehr zweyhundert, alt undt jung, undt gar Weiber mit Äxen, Stangen, Prügelen, Heuw- undt Mistgabelen, Steinen undt Wacken gewaffenet (198) ahngefallen, die Pfänder mit Gewalt entrissen, alle Domestiquen [Bediensteten], welche so großer Menge rasenden Leuthen nicht resistiren [widerstehen] könten, mit vielen undt blütige Schläge tractirt, dergestalt, dass sich auß dieser Lebensgefahr entlich retiriren [zurückziehen] müssen. In welcher Wuth Herr von Oberhausen ebenmässig übel undt mit Schlägen bludtrüstig begegnet worden, ich ebenmässig nit wenig exponirt [ausgesetzt] gewesen, indeme da ihnen ihre unverantwortliche Attentaten reprochiret [getadelt] undt besseren Betragen schuldigen Gehorsamb erinneret, einer solcher Rebellen sich mir genähert, der Intention [Absicht], mit einer großen Stangen einen gefährlichen Streich zu appliciren [anzubringen], so aber durch die Flindt abgewendet, der aber auff des Pferds Kopf zimlich harth gefallen, da underdessen verschiedene Steinwürff nach mir gegangen undt durch die Perück geflogen, welche Gott aber sonderlich ohne Würkungh seyn lassen, wie die vorgestellte Zeugen undt die Blessirte [Verwundete] theils selbsten aussagen werden, welche dan, soviel denn in meinen Pflichten undt Diensten stehen, derselbe quo at hunc actum [dazu] entlasse, den Herrn Notarium in bester undt beständigster Form Rechtens requirierend [dazuziehend], dieselbe den Ordnung auch Rechten nach über obige der Unterthanen von Hydersdorff undt Bupprich höchst straffbar unternommene Rebellion undt intendirte [beabsichtigte] mörtriche Gewaltthätigkeiten undt täglich gegen (199) meine Domestiquen thuende Betrohungh abzuhören, ihre Deposition [Aussage] wohl ad notam zu nehmen undt darüber eins oder mehrere Instrument [Protokolle] gegen die Gebühr zu verfertigen (...).

Nr. 5: Urteil des Reichskammergerichts vom 8. Mai 1722 gegen die Herren von Hagen und von Hunolstein

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1131, S. 2053-2058

(2053) Wir Karl der Sechste von Gottes Gnaden (...) in Sachen beyder Dörffer Heydersdorff und Bupprich, Klägere, wieder von Hagen und Consorten, Beklagte, Citationis ad videndum (...) Ist die Sache sowohl in puncto dictae Citationis [besagter Ladung] alß deß mit abgehandelten Possessorii [Besitzrechts] von Ampts wegen vor beschlossen angenommen, darauff und in allem Vorbringen nach zu Recht erkant, dass Klägere bey der (2055) Possession vel quasi [Recht] des Fischens in der Bach, die Brems genant, ahn denen Orten, darinnen sie solches herbracht, ingleichen deß Jagen quaestionis [betreffend] und des Holtzfällens in ihren eigenen Waldungen, auch Verkaufung des Holtzes aus denenselben, jedoch dass sowohl dieselbe alles Obgedachten pfeglich und ohne Ruinirung der Fischerey, Jagd und Waldung sich gebrauchen, alß auch denen Beklagten zu Abwendung solchen Ruins obrigkeitliche Obsicht zu haben ohnbenommen seye, zu manuteniren [bewahren] und Beklagte sich künfftig aller Turbationen [Störungen] hierinfallß zu enthalten, die von den Klägern erpreste Renunciation [Verzichtserklärung], alß welche nebst der am 28. Martii 1718 anmaßlich gefällter Urtheil vor null und nichtig declariret wird, ad cassandum [zum Einzug] dießem kayserlichen Cammergericht originaliter einzu(2056)lieffern, die abgesetzte Meyer und Schöffen in ihre vorige Ämter bey dem Hochgericht zu Heydersdorff wieder einzusetzen, in gleichem alle abgepfändete Sachen entweder in natura denen Klägern zurückzugeben oder den wahren Werth dafür zu bezahlen schuldig, und sie Beklagte zu obigem allem mit Vorbehalt ihr Recht in petitorio [zu erstreiten] / wohin auch der Punct wegen Cassation [Einzug] der Anno 1574 angeblich errichteten gemein Ordnung verwiesen wird / ahn dießem kayserlichen Cammergericht ein- und außzuführen, zu condemniren [verurteilen] und verdammen, von Ersetzung des einigen Klägern durch ihre Incarcerirung [Einkerkerung] verursachten Schadens aber vorkommenden sonderbahnen der Sachen Umständen nach zu absolviren [freizusprechen] seien, alß wir solcher Gestalt hiemit manuteniren [erhalten], schuldig (2057) erklären und verdammen, auch verweißen, vorbehalten und absolviren, die Gerichtskosten, ahn dießem kayserlichen Cammergericht derentwegen auffgelauffen, aus bewegender Ursachen gegeneinander compensirend [aufrechnen] und vergleichend.

Sodan ist oberberührten Beklagten zu würclicher Execution [Vollstreckung] und Vollziehung dieser Urtheil Zeit dreyer Monath (...) von Ampts wegen ahngesetzt, mit den Anhang, wo sie solchem alßo nicht nachkommen werden, dass sie jetzt alß dan und dan als jetzt in die Straff 10 Marck löthigen Golds, halb

dem kaiserlichen Fisco und zum anderen halben Theil dem Klägeren ohnnachlässig zu bezahlen erklärt (2058) seyen (...).

Nr. 6: „Unterthänig beständiger Vortrag und Klage mit Bitte an seithen Ihrer Excellenz, Freiherr von Hagen zur Motten, und Herr von Oberhausen als Admodiator [Verwalter] des Freiherrn von Hunolstein gegen die Gemeinde Hiedersdorff und Buprich undt in particulari [im Einzelnen] gegen Mathes Oster, Mathes Schommer, Hans Peter Paulus undt Sonntag Schmidt, sambtlich von Hiedersdorf, und Niclas Michaeli, Sontag Müller undt Hans Jakob Schmitt, sambtlich von Buprich“, vom 8. Juli 1727

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 792, S. 587-595

(587) Alß am 7. Januarij 1722 Seine Excellenz, Freyherr von Hagen, Mitherr der Herrschafft Hiedersdorff, und Herr von Oberhausen, Admodiator des anderen Mitherrn, Freyherrn von Hunolstein, ihre Jägere undt einige Unterthanen bey sich habende, in die Hiedersdorffer Waldtungen auff die Jagd gangen undt gehört, dass man Bauholtz darinnen gefällt, ohne dass ichtwas behörigmassen vorher angezeigt worden wäre. So (588) seyndt selbige darauff zu geritten undt haben auff Befindtung mehrerer gefälter Bäumen die dabey gewesene Holtzleuthe befragt, wer ihnen zu solchem Holtzfällen Erlaubnus geben, undt diese Antwort erhalten, dass die Hiedersdorffer undt Bupricher Unterthanen das Holtz ihrem Principali [Herrn] verkaufft undt ihnen zu fällen befohlen seye. Gleichwie nun sothane Holtzverkauff undt -fällung ohne herrschafftlichen Consens [Zustimmung] wieder dero Verordnungen zue mercklich Destruirung [Zerstörung] deren Waldtungen geschehen. Also haben Seine Excellenz, Freiherr von Hagen, undt Herr von Oberhausen ihren bey sich habenden Jägern undt Leuthen befohlen, denselben zur wohlbefügter Stöhrung einige Äxte abzupfändten. Die Pfändung ware kaum geschehen, da hat Mathes Oster, welcher sich nebst anderen seinen Hiedersdorff- undt Bupricher Mitgemeindsleuthen ohngefähr zu 30 Mann in sothanem Waldt befundten, lauth geruffen, herbey! herbey! worauff dann diese meistentheils (589) mit Äxten versehene Leuthe sich daselbst versamlet, umb die Pfändte zurückzunehmen. Darauß doch anderst nichts wordten, dann dass diejenige, so keine Äxte gehabt, sich mit Heblen undt Brüglen versehen, forth ihrer Herrschafft, welche inzwischen wegen eingefallenen zur Jagd unbequemen Regenwetters zurückgekehrt, auff dem Fues nachgefolgt, auch zwey auß ihnen, deren einer Mathes Oster, nebenher auff Buprich undt Hiedersdorff, wo selbst die Herrschafft passiren müssen, in aller Eyl zugeloffen, da dann nahe an dem Dorff Buprich,

eine halbe Stundt von dem Orth, wo die Pfändung geschehen, in specie des alten Kieffers Tochterman Clas überlauth geschrieen, herbey! herbey!, so dass alle übrige Männer, Wib undt Kindt, jung undt alt, in gröster Menge, ungefährr über 200 Persohnen mit Äxten, Hebelen, Hewgabelen, Steinen undt anderen gefährlichsten Instrumenten auß denen Häusern ihnen in grosser Furie entgegenkommen undt mit denen bies hierher auff (590) dem Fues nachgefolgten Bauren nicht allein die Pfandträger mit aller Gewalt überfallen undt ihnen zur gröster Gefahr die Pfände wieder entrissen, sonderen auch die Herrschaft undt übrige dero Bedienten mit mörderischen Handtstreichen, Schlägen, Stöß undt Steinwürfften anzufallen, sich als leibaigene, angebohrne Unterthanen vergriffen haben. Zu vätterlicher Abwendung solchen gefährlichen Unternehmens haben zware Seine Excellenz, Freyherr von Hagen, dem Sonntag Müller, welcher wie gewöhnlich der Sachen Rathgeber undt Anführer gewesen, undt andere mehr sorgfältig angemahnt, ihre Wehr undt Waffen vor ihrer angebohrner Herrschaft niederzulegen, welches erwehnter Sonntag Müller zware auch in Angesicht gethan, aber sobaldt Seine Excellenz, Freyherr von Hagen, sich weiter zu anderen gekehrt, sein Instrumentum sogleich wiederumb begriffen undt insgesambt in ihrem höchststräfflichen Auffstand undt Handtanlegung an die Herrschaft in unge(591)meiner Wuthe fortgefahren, den Herrn von Oberhausen mit Äxten, Hebelen undt Stangen auff die Schulderen, Rücken, Kopf undt Händte geschlagen, worunter in specie Sonntag Müller gewesen, auch zugleich mit denen Haaren zu Boden gerissen, dass ihm ein Daum außeinandergetrieben undt bluthrüstig gemacht wordten, alß dass man davor gehalten, derselbe werde nicht mehr auffstehen, allermassen dann auch der Feldtscheerer Niclas Wieg von Oppen in der Visite gnädigen Herrn von Oberhausen gefunden, dass selbiger empfangen habe einen Streich auff der linkhen Schulter mit einer Axt, auff der rechten mit einem Prügel, zu schwartz undt blaw, einen auff den Rücken, einen auff den linkhen Arm, auf die Handt, dass der Daum außeinander undt zwey Löcher sich dabey finden, undt endlich auff denen kurtzen Rippen einen Streich. Bey solchen fortgeübten Wüthen deren Unterthanen hat sich der unglückseelige Mathes Oster nicht endtblödet, mit einer Stangen einen tödtlichen (592) Streich auff seinen zu Pferd gewesenenen gnädigen Herren, Seine Excellenz, den Freyherrn von Hagen, zu führen, die zwaren selbigen mit ihrer Flinten von ihrem Leib abgewendet, weilen gleichwohlen der Streich dem Pferd den Kopf dergestalt getroffen, dass es darvon abgeschwächter auff die Knie gesuncken undt, durch die Sporen wieder ermundert, einen gefährlichen Sprung rückwerthts auff die Seiten gethan, beynahe vom Pferd wären gestürzt wordten. Dabeynebns haben die Unterthanen viele gefährliche Würffe gleich auff dero Bedienten also auch auff die Herrschaft gethan, in specie hat sich Mathes Schommer vermessenlich erfretchet, Seiner Excellenz Freyherrn

von Hagen einen Stein nach dem Kopf zu werffen, ein anderer Stein ist derselben durch die Perüque geflogen undt auff die Flinte mit solcher Vehemenz gefahren, dass zerschmettert undt zwey Schräme in dem Flintenlauff nahe beym Hahnen eingeschlagen. Von denen übrigen (593) gefährlichen Steinwürfften, welche nebst obigem Mathesen Schommer der Eva Reitern undt Bastian Schmitt Söhne, Sontag Schmitt undt Hans Jacob Schmitt, nach ihrem gnädigen Herrn gethan, haben zwaren zwey ebenmäßig zum Glückh nur das Pferd undt Sattel berührt, der vierte jedoch auff die Kleydung getroffen.

Man hette zware nach solchen der Unterthanen Wüthen undt gewalthätigen Verfahren gegen ihre Herrschafft undt deren Bediente vermeynen sollen, dass sie weiter nichts Sträffliches unternehmen würden, in der That aber haben sie die Herrschafft undt Bedienden von Buprich bis Hiedersdorff hinaus anderst nicht dann Zügeiner vor ihnen mit ihren Instrumenten, Wehr undt Waffen spottlich verfolgt, dieselbe werden auch nicht verabreden können, dass sich haben verlauthen lassen, ihnen leydt zue sein, dass nicht alle todt geschlagen haben, der Hans Peter Paulus in specie aber, wann den Jäger zur Motten in die Hände bekäme, (593) dass ihme Arm undt Bein entzweyschlagen wollte.

Die Gemeindte, hiermit nicht vergnügt, hat dem Johannesen Schmitt, weilen bey der Pfändung gewesen, die Gemeinde auffgesagt, mit ihren Wehren undt Waffen in dessen Haus kommen, das Feuer außgeschüttet, die gemeine Nutzbarkeiten verboten undt hierbeyneben einen Pfandt genohmen, zugleich ausgesagt, wann noch einer mit dem Herrn kommen würde, dass derselbe mit dem Leben nicht solle darvonkommen. Den Tag hernach aber, so ein Werckthag ware, wegen ihrer vorigen Tags verübter oberwehnter Handtlung ein Jubelfest gehalten, wackher gesoffen, gedantzt undt gesprungen.

Demnach nun hierauß deutlich erhellet, wie gräulich undt gewaldthafft die Gemeinde Hiedersdorf undt Buprich, überdeme, wie frechlich undt auffrührisch die angeführte Particulares [einzelne] gegen ihre Herrschafft sich vermessen undt vergriffen haben. Alß (595) wirdt hierumb von Seithen derselben unterthänig gebetten, Ewer freyherrliche Excellenz geruhen ihr Guthachten bey so gestalten wahrhafften Sachen dahin gnädig zue dirigiren undt einzurichten, damit die Gemeinde Hiedersdorff undt Buprich zur gebührender Abbitte undt wegen schwerer undt unverantwortlicher Verletz- undt vielfältiger gräulicher Betrübung an Leib undt Ehren ihre angebohrenen Herrschafft undt deren auch unschuldigen Bedienten in eine wohlverdiente Straff von viertausent Gulden (...) sambt Abtrag aller Kosten mithin (...) verwiesen undt damit aber auch die Particulares de condigno [entsprechend] nach ihrem Verbrechen anderen zum Exempel abgestrafft werden, der Verfolg gegen selbige ans Hochgericht des Orths gnädigst remittirt [überwiesen] werden möge (...).

Nr. 7: „Retorsionsschrift“ [Widerlegung] des Anwalts Fleck für die Untertanen von Hüttersdorf und Buprich vom 10. Juli 1727

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 792, S. 575-581

Hüttersdorf, 10. Juli 1727

(575) Zu unterthänigs gehorsambster Parition [Gehorsam] des unß auß bemerckt-unterthänigen Unterthanen ahm 8. dieses pro Insinuato [zur Zustellung] zugestellten gnädigen Decreti [Verordnung] sambt dem ahn seithen Seiner freyherrlichen Excellenz, Herren Barron von Hagen, undt Consorten wieder unß übergebenen so intitulirten beständigen Vortrags, thun wir auch hiermit unterthänig erscheinen, ahnbey zu jetzmahligem Behueff excipiendo [durch Einrede] zu aller Kürtze rechtlichen einkommen (...).

(576) Undt obgleichwohlen, was dermahlen hauptsächlich betroffen, wir zur Conservirung unsers hergebrachten Rechtens undt eigenthümblichen Waldgerechtsamben, in welchem Possess [Besitz] wir dan auch allergnädigst biß hierhin definitive manutenirt [bewahrt] worden, zu unserm Nutzen Holtz fällen laßen, Gegenstandt aber unsers Rechtens undt hoher Possession ohnerachtet, unter einem nichtigen Praetext [Vorwand] auff die Jagt, wohl aber mehr auff die Abpfändung loßzugehen, mit auch gebottener Mannschafft undt Menge gegenseits ahnklebender Unterthanen, Hoffleuthen, ja in Zustandt aller undt jeder Bedienten des Hauses Motten, (577) auch deß von Oberhausen, zu Fueß undt zu Pferd, allerdings auff das beste gewaffenet, auff einige von unß alldar sich befundenen und in Specie [besonders] auff unsere daselbst eingestelltt gewesenen Arbeitsleuthe und Holtzhacker so ohnversehentlicherweyße eyffermuthig ahngerüket und überfallen, denen Arbeitsleuthen mit hefftiger Ahntringung dero Äxte, Beyl und Geschirr abgenöthiget, verstört und auffgepacket, fort diesem nach ebenermaß auch ainige andere unserer sich allda befundener Gemeindtsleuthen ohnvergleichlich ahngefallen, dem einen hier, dem anderen dorth im Waldt nachgesetzt, auch die Äxte gleich denen Arbeitsleuthen gewaltsamber- und furioserweyße abgezwungen, dass dergleichen unsere Mitnachbahre dieses plötzlichen Überfallens undt Gewaltthätigkeiten sich nicht entschütten mögen, ihre Äxte herzuegeben. Diese arme Unterthanen durch gegenseithigen Jager mit deß Hirschfanger also übel traktiren undt gefährlich abschlagen lassen, dem einen durch (578) drey doppelte Kleydung das Seitengewähr oder Hirschfanger biß auff die Hauth getrungen, ein anderer dergleichen mit deß Flinte so ohnchristlich in die Rippen zerstoßen worden, gefährliche Wunden veruhrsachtet, demselben die Flinte mit Fleiß auff den Bahrt und unterste Leffzehn mit Verspaltung des Mundts fast die Zähne eingestossen, dass ihme das Bluth häufig herausgestrützet, gestalten kein Wunder geweßen wäre, dass nicht ein oder anderer durch sothane Stöß undt bluthrüstige Wunden

in Lebensgefahr stehen dürffen, daß die göttliche Verhängus nicht gewürcket hätte.

Und obschon und bey diesem gewaltthätigen Alarme nachbarliche Hülff zuegeloffen, sich erstärcket undt umb so wohl das unß und unseren Arbeitsleuthen durch grimmige Gewaltt abgejagtes Geschirr und Äxten nicht zu empören, von gegenseithiger Flucht nicht abweichen sollen, alß eben auch durch solche ohnerhebliche aigenmächtige Abpfändung unseres dermalen schon von einem hochlöblichen (579) kayserlichen Reichscammergericht bereits vorläuffig gesichertes Gerechtsams unserer Waldungen verkürztert zu werden, auß rechtlichen Fueg undt Posses nicht abstehen mögen, unser Geschirr auch zurückhgesucht, warbey unter anderen nach unserem also zurückgehabtem Geschirr von seithen Seiner Excellenz von Hagen selbst einem auß unseren Unterthanen das freundliche Adieu hinterlaßen, dass sonder diesen Unterthanen ein Wort hören zu reden, demeselben seine Flinte mit dem Forderlauff uff dem Pferdts herab so gerath uff den Hals undt unter die Köhn hart ahngestossen, den Stoß sowohl gegeben, dass diesem armen Kerllen das Flintenrohr gedicht außgezeichnet undt durch Hauth und Fleisch gegangen, dass wan ihme der Stoß ohnglücklich auff die Halzgargel zuegetroffen hätte, diesem Menschen auff der Platz die Gargel abgestossen und des Todts verplieben wäre, zu geschwaigen, wie es denen hätte (580) ergehen mögen, auff welche Seine Excellenz zum öffteren ahngesetzt undt nebst Ahnsporrung mit seinem Pferdts denenselben durch Gewaltt auff den Leib getrungen undt überrennen wollen. Wan ihme das Pferdts allerdings gefolgt undt die arme Leuth sich ihres Lebens nicht so kümmerlich salviret hätten. Indeme aber sein Vornehmen nicht effectuiren [verwirklichen] können, seine Exzellenz endtlichen heraußfahrendt, einem bey sich gehabtten Mayeren zuegesprochen, sagend: „Mayer, gib Feuer!“ In Maß nun auch unter anderen von diesen verfolgten Unterthanen Seiner Exzellenz erinnerlich repliceret [geantwortet] worden, er mögte doch seines Rechts bey der Cammer über solche Tählichkeiten außwarten, dieselbe abermahlen sich hierauff nicht finden wollen, in den Windt sagend: „Was frage ich nach der Cammer?“

So ist demnach bey solch undt dergleichen Umständen und was des mehreren sich begeben, annoch weit geirret, alles (581) Übriges lincks eingewandt undt zu Verschimpfung unserer Ehren, ob solten wir vermög gegenseithigen Exponiren [Verhalten] in höchst empfindlichen Terminis [Ausdrücken] gegen unsere ja so hoch aestimirende [geschätzte] gnädige Herrschafft so gröblich unß vergessen undt vergriffen haben, unß zur Unfueg nachgelangt worden, sondern billigermaß nicht zu verschmertzten wissen (...).

Nr. 8: Kommissionsbericht des Freiherrn von Koppenstein vom 30. Juli 1727

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 792, S. 602-612

Trarbach, 30. Juli 1727

(602) Eure kayserliche Majestaet haben in einem Rescripto [Erlass] de dato Wetzlar den 16. Maji des itzt lauffenden 1727ten Jahrs mir (603) dahin die allergnädigste Commission aufgetragen und anbefohlen, dass ich die an seithen der Freyherren von Hagen und von Hunolstein contra die samtliche Unterthanen zu Heydersdorff und Bupperich in deme dem allergnädigsten Commissoriali [Auftrag] (...) beygefügten Anlagen, welche sämtliche allerunterthänigst anbey remittiret [zurückgeschickt] werden, angezeigten gewalthtätige Tathandlungen gründlich untersuchen, das darüber zu führende Protocollum nebst einem Bericht und Gutachten innerhalb zwei Monath Frist dero hochpreislichem Kayserlichem Cammergericht verschlossen einsenden und sonst alles anderes thun und handeln solle, wie sichs zu Recht der Cammergerichtsordnung (603) und dieser Sachen Erforderung nach geziehmet und gebühret.

Diesem zu allerunterthänigsten Folge bin ich nebst einem Actuario [Schreiber] den 28. Juni von hier abgereyßet und den 30. ejusdem zu Heydersdorff angelanget, allwo ich annoch selbigen Tags zur Eröffnung der allergnädigsten Kayserlichen Commission Partes [Parteien] auff den 2. Juli citiret [geladen] und als selbige in Termino praefixo [festgesetzten Termin] erschienen die Citationes reproduciret [Ladungen erneuert] und ihre Vollmachten ad recocnoscendum [zur Einsicht] übergeben habe, anbey ich nicht nur praesentibus partibus [Anwesenheit der Parteien] meinen angenohmmen Kommissionsactuarium Johann Adolph Arnoldi, Juris Candidatum von Trarbach, verpflichtet und beeydigt, sondern auch die Commission behörig eröffnet und Partibus ihrer habenden Nothdurft (604) innerhalb einigen Tagen sonder Weitläuffig- und Anzüglichkeiten einzubringen injungiret [anbefohlen], worauff ferner laut Inhalts Protocolli verfahren worden.

Diesemnach habe Ewer Kayserliche Majestaet allerunterthänigst ohn Verhalten sollen, wie dass ich durch genaue Untersuchung und Erforschung befunden, dass die Waldungen, worinnen die Holzhauer durch den Freyherren von Hagen und Herren von Oberhausen gepfändtet worden, ohne Contestation [unbestritten] denen Unterthanen zu Heydersdorff und Bupperich eigenthümlich zugehörig, auch selbige in ziemlichem guten Stand befunden. Ob nun zwar die Unterthanen daher vermeynen, dass, weillen ihre Herrschafft sie in ihrem Eigenthum und Possession [Besitz] gepfändtet, sie derselben die Pfandung wiedrum abzunehmen befugt geweßen (605) seyen. Hingegen aber der Freyherr von Hagen und Herr von Oberhausen praetendiren [beanspruchen], dass ihnen als Herrschafft die Aufsicht über sothane Wälder zustehe, damit die

Unterthanen hierinnen nicht übel haußhalten, sondern auch ihrer Nachkommenschaft selbige conservieren möchten.

So ist nun die Frag:

1. Ob solche Pfandtung de jure [rechtmäßig] geschehen oder nicht?
2. Ob die Pfandtung occasionaliter [gelegentlich] oder praemeditate [absichtlich] vorgenommen worden?
3. Wie solche Wiederabholung der Pfändter an seithen der Unterthanen beschehen und ob nicht in modo [in der Art] seye gefehlet worden?

Was das erstere anbelangt, so ist solches extra meam Commissionem [außer meinem Auftrag].

Quo ad 2. aber will ex depositionibus Testium [aus den Zeugenaussagen] erhelten, als seye die Pfandtung nicht occasionaliter, sondern praemeditate (606) vorgenommen worden.

Quo ad 3. hingegen ist in modo der Wiederabhohlung der Pfändter von denen Unterthanen auff eine sehr enorme Weiße gefehlet worden, allermaßen dieselbe nicht nur in Worten allen Respect gegen ihre Herrschafft gänzlich beyseiten gesetzt und vergeßen, sondern auch sich auff eine thätliche Weiße sehr gröblich vergangen haben. Indem sie mit Stangen, Spießen und Gablen selbige angegriffen und mit Steinwürffen verfolgt haben, welcher Excess [Ausschreitung] um soviel unverantwortlicher an Seithen der Unterthanen ist, weillen die Sach puncto der Aufsicht besagter Wälder annoch unter richterliche Decision [Entscheidung] seye und die Unterthanen, faß ihnen zuviel durch die Pfandtung geschehen, darüber ein Klagen und die richterliche Decision abwarthen sollen. Und obgleich an der andern Seithen nicht alles zu (607) entschuldigen ist, so ist doch an Seithen der Unterthanen gar zu gröblich, gewalthätig und straffbar gehandelt worden, zumalen vernommen habe, dass, dahere in dem Tumult nur ein einziger Schuß geschehen wäre, Mord und Todschlag würde erfolget seyn. Von allem dießem desto nähere Kundschaft einzuziehen, habe ich mich auch ad locum [Ort] begeben, allwo die Holtzhauer durch Befelch des Freyherren von Hagen und Herren von Oberhausen seyendt gepfändtet worden, wo selbst ich befunden, dass wenigstens 3 Viertelstund rückwärts, wo die Pfandtung geschehen, der Freyherr von Hagen und Herr von Oberhausen mit denen bey sich gehabeten Leuthen von denen Unterthanen erst attaquiret und ihnen die Pfändter ge(608)waltsamerweiße wiedrum abgenommen worden, dass alßo primi motus [erster Antrieb] hierinnen keine Statt finden, sondern Zeit genug geweßen, dass die Unterthanen ihre Affecten [Erregung] abkühlen und bändigen konten. Nichtweniger ist von denen Unterthanen auch darinnen sehr gefehlet, dass selbige eigenmächtiger und thätiger Weiße diejenige Unterthanen, welche in denen Processen contra die Herrschafft nicht mit ihnen halten wollen, außer der gemeinen Nutzbarkeit in solang ausgesetzt und ihnen das Feuer in ihren Häußern ausgelöschet haben, biß sie sich mit ihnen wiedrum abgefunden haben.

Wann nun zwischen der Herrschafft und denen Untertanen sich täglich mehrere Zwistigkeiten als puncto der Jagd, Fischerey, Frohnden, Hochgerichtstügen, Leibeigenschafft (609) und dergleichen hervorthun und doch endlich ein Ruhestand, um die daraus zu befahrende Unglück – wie leyder in der Nachbarschafft Wehlingen und mehreren Orthen sich begeben – vorzubeugen, erfolgen muß, als habe die exacertirte [erregten] Gemüther, soviel tunlich war, zu besänfftigen gesucht und ihnen den Vergleich angerathen. Und, ob ich gleich den Freyherren von Hagen anfangs höchst empfindlich auff eine sehr harte und eclatante Satisfaction [besondere Genugtuung] dringend, sonderlich gegen die Urheber und welche Hand an ihn und Herren von Oberhausen gelegt, ingleichen die Unterthanen sehr verbittert befunden, dass man sie in ihrem Eigenthum und Possession [Besitz] der Wälder pfändten und turbiren [stören] wollen, so habe ich dennoch nachgehends auff meine wiederholte Remonstrations [Einwände] ab(610)genommen, dass die exacertirte Gemüther sich ziemlichermaßen gelencket und geschienen, dass von beederseiths Partheyen dießertwegen einig Vertrauen auff mich gesetzt worden. Alldieweillen ich aber eine Zeitlang, wie aus dem Protocollo zu ersehen, ohne in der Sachen fortzufahren zu können, aufgehalten worden, dießertwegen auch in Ungewißheit des Verfolgs meiner gütlichen Composition [Vermittlung] keine mehrere Unkosten versuchen wollen, auch solches in meiner Instruction [Anweisung] nicht enthalten, über das alles ich von einen ordentlichen Amts- und Privataffaires [Privatangelegenheiten] genöthigt worden, meine Rückreyße vorzunehmen. So habe ich mich nach geschlossenem Protocollo wiederum nach Hauß verfügt, weßwegen dann der eingefädelt Vergleich, worzu die Gemüther ziemlich dispo(610)niert [gestimmt] schienen, seinen Endzweck nicht erreichen können. Inzwischen habe nicht ermangeln sollen, zu Ewer Kayserlichen Majestaet allerhöchsten Decision [Entscheidung] das Protocollo samt meinem allerunterthänigsten Bericht und Gutachten intra praestitutum tempus [in vorgeschriebener Zeit] einzusenden, wobey mein allerunterthänigstes und unvorgreifliches Gutachten dahin gehet, dass, weillen, wie der Rotulus Testium [Zeugenverhör] ausweißet, die (...) beykommenden Anlagen angezeigte gewalthätige Tathhandlungen sufficienter [genügend] erwiesen sind, wenigstens dem Freyherren von Hagen und Herren von Oberhausen wegen solchen von ihren pflichtvergeßenen Unterthanen erlittenen und erwiesenen Gewaltthaten und Realinjurien [Beleidigungen] reichskonstitutionsmäßige Satis(612)faction [Genugtuung gemäß der Reichsverfassung] gebühre und die refractarische [widerspenstige] Unterthanen zum beßern Gehorsam, Respect und Pflicht gegen ihre Herrschafft in Zukunfft alles Ernstes anzuweißen seyen. Womit ich in aller unterthänigster Devotion [Unterwürfigkeit] zeitlebens verharre (...).

Ernest von Koppenstein

Nr. 9: Urteil des Reichskammergerichts vom 16. September 1733 gegen die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 792, S. 53-57

(53) In Sachen von Hagen und von Hunol(54)stein, Kläger, wider sämbtliche Unterthanen zu Heydersdorff und Bupperich, Beklagte, decisi Mandati [wegen des beschlossenen Mandats] (...) ist, soviel die Ausschliessung einiger Gemeindsleuthe betrifft, zu Recht erkant, dass denen Beklagten einige Gemeindsleuthe aus der Gemeinde eigenmächtig auszuschliessen und zu pfänden nicht gebühret, sondern sie daran zuviel und zu unrecht gethan, dahero sie zwar vorkommenden besonderen Umständen nach mit denen in denen Bescheiden vom 14. Aprilis und 1. Augusti 1727 andictirten Straffen zu verschonen, auch die solchen ausgeschlossenen bishero entzogene Gemeindsnutzungen gegen den von (55) ihnen bishero verweigerten Beytrag zu denen Gemeindsoneribus [Gemeindelasten] zu compensiren [aufzurechnen] und eines gegen das andere aufzuheben, jedennoch sie beklagte Gemeinden denen Ausgeschlossenen die abgepfändete Sachen entweder zu restituiren [ersetzen] oder den wahren Wert dafür zu erstatten, auch dieselbe, wann sie zuvor, im Fall es noch nicht geschehen, das Gemeindrecht gegen Erlegung der etwa hergebrachten Gebühr werden gewonnen, undt dass sie ihre Ratas [Beiträge] zu denen Gemeindslasten künfftighin erlegen wollen, sich werden erklärt haben, zum völligen Genuss aller Gemeindsnutzungen, gleich anderen Gemeindsleuthen ebenfalls fürs künfftige zuzulassen schuldig und gehalten, auch darzu zu condemniren [verurteilen] und verdammen seyn, als wir hiemit compensiren undt auffheben, schuldig erklären, condemniren undt verdammen.

(56) Dann ist denen Beklagten zu würcklicher Execution [Vollstreckung] und Vollziehung dieser Urtheil Zeit (...) angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, dass sie ietzt als dann und dann als ietzt die Pöen [Strafe] zehen Marck löthigen Golds, halb dem kayserlichen Fisco undt zum anderen halben Theil denen Klägeren ohnnachlässig zu bezahlen fällig erklärt seye, undt der Realexecution halber ergehen solle, was recht ist.

Hiernechst die am 7. Januarii 1722 von der Herrschafft vorgenommene Pfandung und von denen Unterthanen erregten Tumult betreffend, ist ferners erkant, dass Beklagte Gemeinden zu Heydersdorff undt Bupperich – worunter jedoch diejenige Gemeindsleuthe, welche an besagtem Tumult keinen Theil genommen, nicht zu zehlen seynd – wegen ihrer dabey begangenen vielen Excessen [Ausschreitungen] und ausgeübten unverantwortlichen Thätlichkeiten und Beschimpfungen dem von Hagen eine Geldstraffe von (57) fünffhundert Gulden rheinisch aus eigenen Mitteln und nicht etwa aus Verkaufung des Gemeindholtzes oder Verpfändung Gemeindsgüter zu bezahlen, über dieses noch Sonntag Müller undt Mathes Oster eine vierwochentliche

Thurnstraffe, in welcher sie wochentlich zwey Täge mit Wasser und Brod gespeiset werden sollen, zu erleyden, sodann diese beyde nach erlittener Thurnstraffe dem von Hagen vor versammelten Hochgericht in Heydersdorff den begangenen Frevel, jedoch ihrem Leymuth unbeschadet, kniend abzubitten, auch besagte Gemeinden die ganze Commissionskosten allein zu tragen und den von dem von Hagen gethanen Vorschuss demselben zu erstatten schuldig und gehalten, auch darzu zu condemniren undt verdammen seynd, als wir hiemit schuldig erklären, auch condemniren undt verdammen, an den von Hagen die Execution und Vollziehung der Urteil in diesem Stück verweisend.

Nr. 10: Zeugenaussagen des Schreibers und der Jäger des Herrn von Hagen zu dem „Tumult“ vom 4. August 1737

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 792, S. 1047 f.

Hüttersdorf, 4. August 1737

(1047) Heuth, unten gemeltem Dato, habe endts Unterschriebener, der freyherrlicher hagischer Actuarius [Schreiber], aus Commission [im Auftrag] seiner Excellenz des Freyherrn von Hagen, meines gnädigen Herren, abschriftlich unten befindlichen Befehl in Zustandt deren ad hunc actum Executionis [zur Vollstreckung] mitbeordneten herrschaftlichen Jägeren Johannes Leister, Friderich Steinemer undt Anthon Schubardt zuerst dem Matheis Oster zu Hiederstorff in Matheßen Heintz dassigen Wirthsbehaußung, wohe er sich damahls ohngefehr befunden, weiteren Inhalts vorgehalten undt ernstlichen adhortiret [ermahnt], gestalten ihnen unterthänigst schuldigste Submission [Gehorsam] undt Folgeleistung wegen ihme vom hochpreyßlichem kayserlichen Cammergericht gerechtest andictirter vierwochiger Turnstraffe mit kniefälliger Abbitung ohn fernere Renitentz [Widerstand] gehorsamblich zu bezeigen undt zu dem Endte sich mit uns in das Schloß Motten zu verfügen, widrigenfals zu gewärtigen, dass denßelben durch berührte Jägere lauth vorbemelten Befehles gefänglich fortführen lassen werde, worauff derselbe trotzig geanthwortet, es wäre der Mühe nicht werth, darüber soviell Worthwechsel zu machen, es sollte uns vergnügen, dass er die geringste Parition [Gehorsam] deßfallß zu leisten durchaus nicht gemeinet seye, zudem ihme noch zur Zeith von dem mitherrschaftlichen hunolsteinischen Beambten Quirin Grulard hierüber ein Befehl zugekommen. Wannhero denßelben wegen frevelhafter Widersetzlichkeit ergreifen undt fortführen lassen wollen. Nachdermahlen aber die Gemeinde zu Hiederstorff undt Buprich hierüber sogleich größtentheils tumultuose [unter Tumult] zusammengeloffen undt uns (1048) mit Hebelen, Senßen, Gewähr undt anderen bey sich gehabtten Baureninstrumenten in gröster Furie mit Verbitterung ahngegriffen, soforth denen Jägeren gesagten Matheiß Oster

hinwiederumb gewalthätig abgenohmen, mithin wir in sothaner gewaltsahmen Überfallung undt rebellischen Ahngriff ohne gegenwärtige Gefahr jämmerlichen Todts uns zur Gegenwehr zu stellen nicht in standt geweßen, sonderen das Leben mit der Flucht salviren müssen. Inmaßen dieße höchst ergrimte Tumultuanten mit Zuschreyung Ihr Hundtsfütter pp [usw.], Coujons [Schelme], Canaille [Schuft] undt dergleichen mehreren schimpfsvollen Worthen auff uns gleich Unmenschen zugerennet, denen Jägeren solche harte Streich versetzt, dass deren einer, undt zwahre Anthon Schubardt, bluthrüstig worden, hernachmahls sträfflich sich verlauthen lassen, dass dieweilen sie die Specialcommis-sion von bemelten mitherrschafftlichen hunolsteinischen Beampten Grulard hätten, ehender Leib undt Leben darzubieten, alß den Matheßen Oster uns zu überliefferen, möchten wir ohne weiteres Ahsuchen nur baldt den Rückweeg nehmen, widrigenfalß sie kein Bedencken führen wollten, uns dergestalten her-zunehmen, dass wir, ohne geführt oder geschleiff't zu werden, das Schloß Mot-ten schwärlich mehr erblicken undt finden solten, auch sie uns allerseiths in alldortigem Brimsfluß erträncken wollten. Falß habe mich mit mehr bemelten herrschafftlichen Jägeren, umb unßer Leben in Sicherheit zu stellen, die Flucht zu ergreifen undt unverrichter Dingen abzuweichen genöthiget gesehen. Ur-kundt meiner undt der Jägere Unterschrift, so geschehen, Hiedersdorff, den 4. Augusti 1737.

J. M. Haveck
Friedrich Steinemer
Johannes Leister
Andonius Schubardt

Nr. 11: Zeugenaussage von Einwohnern von Bettingen und Außen zu dem „Tumult“ vom 4. August 1737

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 792, S. 1131-1142

Schaumburg, 27. Januar 1738

(1131) In von uns Befelch habendem Amtmann undt Polliceyobersten des Ampts Schamburg, auf Supplication [Bitte] undt Requisition [Ersuchen] der Schultheißen undt Einwohner der Gemeindte Hyderstorff vorgenommenen Zeugenverhör contra ihren gnädigen Herren, Seine Excellenz, den Herrn Baron von Hagen, mit welchem jene an den preißlichen kayserlichen Cammergericht in Prozess verfangen sind (...).

Den 27. Januarij 1738

Johannes Haintz, ein Ackermann von dem Dorff Aussen, ohngefehr 58 Jahr alt, nachdeme derselbige den Aydt abgelegt, uns die Warheit zu eröffnen (...) hat er ausgesagt: dass er den 4. des Augustsmonaths bey dem sogenannten Mathis Haintz zu Hyderstorff nicht gewesen seye. Auf dem 2. Articul hat zur

Warheit ausgesagt, dass er den benannten Tag in dem erwehnten Hyderstorff zwar gewesen, aber nicht in des Hainzen Hauß, undt als er sich des Abendts (1133) mit Jacob Gros von Bettingen wieder zurück in seine Wohnung hätte verfügen wollen, so wäre er drey oder vier Persohnen von dem Schloß Motten, die ihm indeßen unbekant wären, gewahr worden, dass sie aus des obbesagten Mathis Haintzen Hauß mit hitzigem Eyffer ausgegangen undt des Willens gewesen seyen, einen daselbst sich befundenen Particulieren [Einzelnen] von der Gemeindte zu arrestiren oder anzuhalten undt an Leib zu greiffen. Es wären unmittelst aber in diesem Interfacto [Geschehen] eine Parthey Einwohner dort selbst dazwischen kommen, umb solches abzuwenden undt die angeregte Gefangennehmung zu verhindern, undt er selbst den Deponent [Zeuge] hätte den sogenannten Mathis Oster von Hyderstorff gesehen, wie er sich von der Unternemung salviret [gerettet] habe, undt dass die von Schloß Motten wären gewaffnet gewesen, aber nicht die Bauren, könne aber nicht sagen, (1134) aus was vor Ursach die Jäger von Motten, wie nicht weniger der Actuarius [Schreiber], den gedachten Oster hätten ergreifen wollen, weil er nicht im Hauß gewesen wäre.

Auf den 4. Articul der Fragschrifft hat er ausgesagt, wie er wohl gesehen, dass die Einwohnere mit denen gemelten Jägern, einer den anderen zurücktrieben, er aber hätte nicht unterscheiden können, ob sie sich schlügen, aber er beharrte drauff, dass die Einwohner keine Waffen, auch selber nicht einmahl Stecken seines Fingers lang gehabt hätten, hätte auch nicht gesehen, dass die Jäger wären verfolgt worden, wohl aber der gedachte Oster, welcher sich von der Menge salviret hätte. Habe ingleichen nicht gesehen, dass die Jäger den gedachten Oster arrestiret haben, auch absolute nicht gesehen, dass die Jäger weder übel tractiret [behandelt] noch verfolgt worden. Repetiret [wiederholt] (1135) allezeit das Nehmliche, habe keineswegs übel tractiren oder verfolgen gesehen, weder den Notarium noch die Jäger, hätte auch nicht den Anthon Schubard blutig gesehen. Welches alles ist, das er zu sagen gewust (...).

Johannes Merten, ein Sohn des vorhergehenden Zeugen, (1136) Ackermanns zu besagtem Aussen, ungefehr 27 Jahre alt, welcher nachdeme er den Aydt, die Warheit zu sagen, geleistet (...) Sagt aus, dass er den 4. Monaths Augusti anni praet(eriti) [vergangenen Jahrs] zwar zu Hyderstorff, aber nicht in dem Hauß des Mathis Haintzen gewesen und dass er daselbsten vor dem Thor des besagten Haintzen drey bis vier Jäger oder Domesticpersohnen [Bedienstete] des Schloßes Motten gesehen, welche den Mathis Oster wolten gefangen nehmen, und dass er darüber nicht die Ursach wüste, als dass selbiger in des (1137) Mathis Haintzen Hauß, umb da selbst zu trincken, gewesen, alleine die besagte Jägere hätten ihn nicht ertappet, und in Warheit habe er vor nehmlicher Thür zwar einige Einwohner gesehen, aber keinesweges übel tractiren,

weder von einem noch dem anderen Theil, es wäre auch einer allda und sein Schwager selbst gewesen, welcher ein Stück Faßbreiff in der Handt gehabt, aber nicht gesehen, dass er sich deßen bedienet hätte, auch nicht gesehen, dass die Gemeindte gegen die Jäger Hände hätten fallen laßen, der besagte Oster auch nicht, weder selbige verfolgt noch übel tractirt zu haben, wäre von dem besagten Hauß entfernet und bei der Brüme gewesen, und hätte niemandt blutig gesehen. (1138) Welches alles, das er hat zu sagen gewust (...).

Jakob Gros, Ackermann und Faßbender in dem Dorff Bettingen, ungefähr 39 Jahr alt, nachdem der Aydt von ihm geleistet worden, (1139) (...) Hat ausgesagt, dass, als er, Deponent, an dem besagten 4. Tag Monaths August von Sarrelouis wäre zurückkommen und durch Hyderstorff passiret wäre, so seye ihn der vor seiner Thür gestandene Mathis Haintz von ermeltem Orth gewahr worden, hätte ihn, alß der ihme etwas zu sagen habe, geruffen, und damahls wäre er noch auf seinem Pferd gewesen, von welchem er nicht einmahl abgestiegen wäre, so hätte er aus des mentionirten [erwähnten] Haintzens Hauß einen Mann, Mathis Oster genant, herausgehen sehen, welcher von drey oder vier Jägern (1140) von dem Hauß Motten seye verfolgt worden, der ihnen aber echappiret [entwichen] wäre und sich durch die Quer des Dorffs salviret habe, die gedachte Jägere aber hätten ihre vermeintliche Erhaschung verfehlet und hätten sich hernach unter einem Apfelbaum nahe an dem besagten Hauß mit Trinkung einer Bouteille [Flasche] Wein amusiret, und wehrendt dieser Zeit wäre bey jenen eine Anzahl Weiber, Mägdter und Jungen darzwischenkommen, welche Weiber denen Jägern sogleich ihr Verfahren verwiesen und ihnen gesagt hätten, dass dieses nicht Manir wäre, alßo die Leuthe als Gefangene zu nehmen, wann sie aber expresse Befehlcher hätten, dieses zu thun, so sollte man solche ihnen (1141) communiciren und nicht alßo verfahren. Alß dieses nun solcher Gestalten geredet wurde, hätten sich die besagten Jäger und Weiber sowohl als einige Einwohner des besagten Orths mit Wortten herausgelaßen, aber es wären nur die Jäger gewaffnet gewesen, und soviel er sich erinnern könne, so wäre auch unter ihnen einige gewesen, welche ihre Waffen gespannt hätten. Was aber die Gemeindte anlange, so hätte selbige weder Ruth noch Stecken gehabt, mit einem Wort, er hätte keine Schlägerey außer nur mit der Zungen wahrgenommen.

Letztlichen hätte er auch die besagte Jägere nicht verfolgen noch weniger übel tractiren gesehen, wie auch nicht den Anthon Schubard. Welches alles ist, (1142) das er zu sagen gewust (...).

(* In den folgenden Quellen werden Zeichensetzung und Groß- und Kleinschreibung modernisiert; in runden Klammern befinden sich die Seitenumbrüche, Auslassungen und Ergänzungen; in eckigen Klammern werden Ausdrücke übersetzt.)

VI.

Die „anmaßlichen Republicaner“
von Hüttersdorf und Buprich.

Prozesse, Untertanenkonflikte und Unruhen
in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich
im 18. Jahrhundert

(Teil I)

Inhalt

I.	Der Prozess um die Bruchwiese	239
1.	Die Ladung vor das Reichskammergericht	239
2.	Die „Supplik“ für die Ladung: der Hintergrund für den Prozess	239
3.	Die „Exceptionsschrift“ des Anwalts der Herrschaft	241
4.	Die „Replik“ des Anwalts der Untertanen	243
5.	Schreiben des Herrn von Hagen zum Prozess	243
6.	Der „Rezeß“ des Untertanenanwalts	244
7.	Das Urteil des Reichskammergerichts	245
II.	Der Prozess um gepfändete Schweine	245
1.	Die Ladung vor das Reichskammergericht	245
2.	Der hunolsteinische Amtmann verweigert seinem hagenischen Kollegen „Amtshilfe“ bei einem behaupteten Waldfrevel	246
3.	Die Pfändung und Versteigerung von Schweinen der Untertanen	247
4.	Das „Decret“ des Amtmannes Groulard zugunsten der Gemeinden ...	248
5.	Die Gemeinden verweigern dem Herrn von Hagen Renten und Gefälle	250
6.	Die Niederheinische Ritterschaft befiehlt den Untertanen die Leistung der Renten und Gefälle	251
7.	Die Beschwerde des Herrn von Hagen bei seinem hunolsteinischen Mitherrn	251
8.	Erneutes Hilfersuchen des Herrn von Hagen bei der Niederrheinischen Ritterschaft	252
9.	Der Herr von Hagen erhält ein „Decretum“ der Niederrheinischen Ritterschaft	253
	Anmerkungen	254

I. Der Prozess um die Bruchwiese

1. Die Ladung vor das Reichskammergericht

Am 1. September 1728 erließ das Reichskammergericht in Wetzlar im Namen Kaiser Karls VI. eine Ladung, eine „Citatio ad videndum“, durch die es die Reichsritterschaft am Niederrhein in Koblenz und den Freiherrn von Hagen aufforderte, vor dem höchsten Reichsgericht zu erscheinen und dort zu hören und zu erfahren, dass ein von der Niederrheinischen Ritterschaft auf Ansuchen des Herrn von Hagen ausgesprochenes und erlassenes Urteil gegen die Untertanen der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich als „null und nichtig zu cassiren und aufzuheben“ sei. Wenn sie allerdings den Ansprüchen und Forderungen der Untertanen nicht entgegenkommen wollten, sollten sie dies beim Reichskammergericht „in Rechten gebühlich“ vor- und anbringen.¹ Damit leitete das Reichskammergericht einen neuen Prozess zwischen den Untertanen von Hüttersdorf-Buprich und ihrer Herrschaft, dem Freiherrn von Hagen, ein,² in dem ein neuer Untertanenkonflikt im 18. Jahrhundert gewissermaßen gerichtsnotorisch wurde, in dem ein neuer Rechtsstreit in der Herrschaft erwuchs, wo seit dem Jahre 1716 Herrschaft und Untertanen in Konflikte gerieten und in unterschiedlichen Prozessen Auseinandersetzungen austrugen.³

2. Die „Supplik“ für die Ladung: der Hintergrund für den Prozess

Den Hintergrund dieses neuen Prozesses erhellt die Bittschrift („Supplik“) des in Wetzlar residierenden Anwalts Maximilian Brack, der die beiden die unmittelbare Reichsherrschaft bildenden Dörfer Hüttersdorf und Buprich am Reichskammergericht seit dem 3. September 1727 in allen Prozessen vertrat.⁴ Diese „unterthänigste Supplication“ hatte der Anwalt am 26. August 1728 beim Gericht eingereicht. In ihr stellte er ausführlich aus der Sicht seiner Mandanten die Entstehung des neueren Rechtsstreites dar:⁵ Der Herr von Hagen, so referierte der Anwalt, habe vor 20 Jahren ein ihm gehöriges „ödt und wüst gelegenes Stück Lands, Bruch genandt“, an die Hüttersdorf-Bupricher Gemeindeleute Johannes Merten, Johannes Schmitt, Philipp Cron und Bastian Schmitt verpachtet, mit der Maßgabe und Regelung in einem Vertrag, dass diese die Wildnis zu Wiesen kultivieren sollten.⁶ Für das Ausräumen und Säubern durften sie die Wiesen zehn Jahre lang pachtfrei nutzen, danach aber sollten sie jährlich 10 „Kopffstück“ als Pachtzins an die Herrschaft entrichten.⁷ Nachdem die Pächter den „Bruch“ zu Wiesen kultiviert hätten, hätten sie auch von den Gemeinden Hüttersdorf und Buprich Wilderungsland, das den Gemeinden gehöre und an das Land des Herrn von Hagen angrenze, erhalten, ebenfalls unter der

Bedingung, dies zu kultivieren und so lange wie das Land des Herrn von Hagen als Wiesen nutzen zu können. Im laufenden Jahr 1728 indes habe der Herr von Hagen den „Beständeren“, Pächtern, die Pacht aufgekündigt, um die Wiesen selbst zu bewirtschaften. Daraufhin hätten auch die Gemeinden ihre Wiesen wieder in Besitz, in „*possession*“, genommen und zur Kennzeichnung ihres Anspruches „*darin hin und wieder Pfähle geschlagen*“, auch in der Erwartung, dass niemand sie in ihrem Rechte stören werde.

Doch am 30. Juni dieses Jahres seien zwei Bedienstete, „*Domestiquen*“, des Freiherrn von Hagen, der Meisterknecht Adam Schmid aus Gresaubach und der Hirte Wilhelm Waltzer, in das den Gemeinden gehörende Wiesenstück geschickt worden, um dort Gras zu mähen und Heu zu machen. Daraufhin hätten Gemeindevertreter sie jedoch aufgefordert, davon Abstand zu nehmen und ihnen schließlich, als dies aber „*nicht hatt verfangen wollen*“, die Sensen gepfändet, sie von den Wiesen vertrieben und das „*abgemähte Hew mit nach Haus*“ genommen. Der Herr von Hagen aber habe diese aus der Sicht der Gemeinden „*rechtmäßige Defension*“ ihre Rechte nicht hinnehmen wollen und sich an das Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft gewandt, um dort gegen die Gemeinde ein Urteil anzustrengen und zu erlangen.

Am 5. August sei dort ein Bescheid ergangen, durch den die Gemeinden bei Strafe von 50 Goldgulden verurteilt worden seien, die gepfändeten Sensen zurückzugeben und den Kläger wegen des Heues „*zufriedenzustellen*“.⁸

Genau dieses Verfahren aber war für Anwalt Brack der entscheidende Angriffspunkt für seinen Antrag an das Reichskammergericht: Die Gemeinden seien nicht zur Reichsritterschaft nach Koblenz zitiert und dort angehört worden, und er legte ausführlich dar, dass ein in Hüttersdorf und Buprich entstehender Rechtsstreit einzig und allein bei dem dortigen Hochgericht oder – wie bei den reichsunmittelbaren Herrschaften üblich – bei den Reichsgerichten, etwa dem Reichskammergericht, anhängig sei. Deshalb beantragte er eine Ladung vor Gericht, eine „*Citatio ad videndum*“, durch die die Niederrheinische Ritterschaft und der Herr von Hagen gezwungen würden, das ergangene Urteil aufzuheben bzw. die Sache selbst am Reichskammergericht verhandeln zu lassen.

Das höchste Reichsgericht folgte in seiner Entscheidung am 1. September 1728 dieser Argumentation des Anwalts der Gemeinden, und am 9. September bzw. 13. September überstellte der Bote des Reichskammergerichts, Conrad Neidhardt, die Ladung mit den zugehörigen Dokumenten und Anlagen in Koblenz bei der Niederrheinischen Ritterschaft bzw. im Schloss Motte bei Lebach.⁹ Aber erst am 17. November war der erste Verhandlungstermin, bei dem die Beklagten jedoch fernblieben, so dass Anwalt Brack am 19. Januar beim Gericht ein erneutes „*Ruffen*“ der Gegenpartei durchsetzen konnte, bis dann

der Anwalt des Herrn von Hagen vor Gericht erschien, seine am 4. März 1729 ausgestellte Vollmacht vorlegte und einen Aufschub bis zur Vorlage seiner Erwidierungsschrift, „Exceptiones“, erreichte.¹⁰

3. Die „Exceptionsschrift“ des Anwalts der Herrschaft

In erster Linie sah sich Anwalt Deuren genötigt, eingangs seiner Exceptionsschrift das grundlegende Argument zu widerlegen,¹¹ dass das Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft „kein kompetenter Richter“ sei, sondern dass sein Mandant sich zunächst an das Hochgericht Hüttersdorf-Buprich bzw. an ein höchstes Reichsgericht hätte wenden müssen, um einen Rechtsstreit gegen seine Untertanen einzuleiten. Die behauptete Kompetenz der Niederrheinischen Ritterschaft begründete er mit einem beigefügten, im Jahre 1719 vom Kaiser erlassenen Mandat, in dem gerade den „ritterschaftliche(n) Unterthanen“ aufgetragen und befohlen worden sei, Rechtsstreitigkeiten zunächst „bey der Ritterschafft zu guett- oder rechtlicher Abhelfung“ anzubringen und sich dann erst, nötigenfalls, an die Reichsgerichte zu wenden.¹²

Zum Streit um die Wiesen bestätigte er weitgehend den von Anwalt Brack dargelegten Sachstand, dass nämlich der Herr von Hagen ein, teils von den Mitherren, den Freiherren von Hunolstein, getauschtes, teils von den Vorfahren ererbtes Wiesenstück im Jahre 1708 an fünf Untertanen verpachtet habe, wie aus dem beigefügten Pachtvertrag hervorgehe.¹³ Die vom Freiherrn von Hunolstein getauschte Wiese habe einen Ertrag von fünf Fuder Heu, die eigene ein Fuder. Der Anwalt bestätigte auch, dass die Gemeinden einen Teil der Wiesen abgepfählt hätten, und legte dazu auch ein Zeugenprotokoll vor, dass der Amtmann des Herrn von Hagen am 28. Juni 1728 in Hüttersdorf aufgenommen hatte.¹⁴ Entsprechend seien die Pächter der Bruchwiese: Johannes Merten, Johannes Schmitt, Bastian Schmitt und Philipp Cron dazu vernommen worden, wie groß die gepachtete Wiese gewesen sei. Diese hätten bestätigt, dass die Gemeinden von der insgesamt 58 Ruthen großen Wiese 26 Ruthen für sich beansprucht und mit „Pfälen teilweiß“ abgezeichnet hätten, und Johannes Merten sagte zusätzlich aus, dass er auf seine Frage an die Gemeinden, warum sie dies täten, die Antwort erhalten habe, dass diese „der Herrschafft die Wießen nicht so groß zukommen lassen könnten“. Allerdings hätten die Zeugen sich „auß Vorwandt, einige Verfolgung desßhalben von der Gemeindt etwa erleyden zu müssen“, geweigert, das Protokoll zu unterzeichnen, dessen Richtigkeit jedoch mehrmals mündlich erklärt und beteuert.

Und noch einen anderen Aspekt erhellt die Exceptionsschrift des Anwalts Deuren bezüglich des Streits um die „Bruchwies“, auf den es in der Schrift des Anwalts Brack keinen Hinweis gibt.¹⁵ Danach erließ der hagenische

Amtmann Schapp ebenfalls am 28. Juni bei einer Strafe von 10 Gulden ein von dem hagenischen Meier den Gemeinden bekanntzumachendes Verbot, „weder in ihrem unbefugten Vorhaben fortzufahren undt an solches herrschaftl(iche) Guth undt dessen Grass oder Hewe einige Handt mehr anzulegen, noch weniger aber die (...) herrschaftl(ichen) Bediensteten oder Leute im geringsten zu stöhren“.

Zudem bezog sich der Anwalt in der Exceptionsschrift auch auf ein Protokoll, das näher auf die Umstände der Pfändung der herrschaftlichen Bediensteten durch die Gemeinden einging.¹⁶ Demzufolge habe der herrschaftliche Meier Peter Lenhoff die beiden Bediensteten des Herrn von Hagen in das Wiesenstück und dessen „Schiedmarquen“ eingewiesen. Nachdem diese schon ein Fuder Gras abgemäht hätten, hätten sich 27 Gemeindeleute, „worunter jedoch etl(iche) Weiber geweßen“, „zusammenrottirt“, ihnen zwei Sensen abgenommen und „sie in ihre Dörfere getragen“. Dabei hätten sie ihre Handlungsweise damit begründet, dass sie ihren Herrschaften das Wiesenstück, in dem die Zeugen gemäht hatten, „nicht mehr zugestehen thetten“.

Schließlich war der Exceptionsschrift noch der Antrag des Herrn von Hagen an das Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft in Koblenz beigefügt, in dem aus herrschaftlicher Sicht die Ereignisse um die Bruchwiese geschildert und belegt und zu der Bitte zusammengefasst wurden, dass die Untertanen in Hüttersdorf und Buprich dem Eigentum der Herrschaft „keinen weiteren Eintrag thun“, sondern die Sensen zurückgeben, das entwendete Heu ersetzen und für die entstandenen Schäden und Unkosten aufkommen sollten.¹⁷

Aus all diesen Dokumenten zog der Herrschaftsanwalt den für ihn und seinen Mandanten eindeutigen Schluss, dass die Gemeinden nicht nur nicht dem Urteil des Direktoriums der Niederrheinischen Ritterschaft gefolgt seien, sondern sogar „ihren ohngezweifelten Richter mit Verachtung angesehen“ und sich hingegen an das Reichskammergericht gewandt hätten, um „mit arglistiger Hinterhaltung“ der bei der Niederrheinischen Ritterschaft eingereichten Dokumente eine „Citatio ad videndum“ zu erschleichen und zu bekommen.¹⁸

In sechs Punkten schließlich fasste Anwalt Deuren noch einmal für das Reichskammergericht seine Behauptung zusammen, dass dies umstrittene Wiesenstück in Gänze dem Herrn von Hagen gehöre, die Gemeinden daran keinen Anteil beanspruchen könnten, um daraus dann seinen Schlussantrag abzuleiten, dass die „anmaßliche Citation“ wieder einzuziehen sei und die Gemeinden dem ergangenen Urteil zu gehorchen hätten und für die Schäden und Unkosten aufkommen müssten.

4. Die „Replik“ des Anwalts der Untertanen

Erst am 12. Juni 1730 – mehrmals hatte er beim Reichskammergericht um Aufschub gebeten¹⁹ – antwortet Anwalt Brack in einer ebenso ausführlichen „Replik“ auf die Exceptionsschrift der Gegenseite vom Juni 1729.²⁰ Auch er ging eingangs auf die umstrittene Kompetenz des reichsritterschaftlichen Direktoriums zu Koblenz ein, dem er erneut die Zuständigkeiten insofern bestritt, da erste Instanz für Rechtsstreitigkeiten im Hochgericht Hüttersdorf-Buprich immer noch das Gericht mit den zwei herrschaftlichen Beamten, dem Hochgerichtsmeier und den sieben Schöffen sei. Dort hätte der Herr von Hagen zunächst Protest einlegen müssen. Bei dem Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft in Koblenz seien die beklagten Gemeinden zudem vor Urteilschluss weder zitiert noch gehört worden. Das von der Gegenseite herangezogene kaiserliche Mandat, mit dem diese die Zuständigkeit der Niederrheinischen Ritterschaft habe begründen wollen, sei nicht einschlägig, da darin keineswegs vorgeschrieben sei, dass sich die Untertanen an dieses Direktorium wenden müssten. Er blieb entschieden bei seiner rechtlichen Bewertung, dass als erste Instanz das Hochgericht in der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich gelte und anzurufen sei.

Der Hauptpunkt indes seiner Darlegung ruhte auf der weiter verfochtenen Behauptung, dass das betreffende Wiesenstück, die „Bruchwiese“, die der Herr von Hagen mittels verschiedener Vorwände für sich ganz allein beanspruche und die er pachtweise an Einwohner von Hüttersdorf und Buprich ausgegeben habe, keineswegs ihm in der ganzen Größe zustehe, sondern ein Teil davon den Gemeinden gehöre. Um dies zu beweisen, legte er ein „Attest“ des Hochgerichtsmeiers und dreier Schöffen vor.²¹ Dessen Tenor lautete, dass die Untertanen nicht in die Wiese der Herrschaft „eingefallen“ seien, sondern nur „diejenigen Wiesen daselbsten“ beanspruchten, „welche erwehnte beyde Dörffer von unerdenklichen Jahren ruhiglich undt ohnbeträchtigt besessen haben“. Nur diese hätten sie folglich „unter sich vertheilet undt durch Einschlagungh einiger Pfaehll abgezeichnet“. Deshalb, so Anwalt Brack in seinem Schlussantrag, seien die herrschaftlichen Bediensteten zu Recht gepfändet und das abgemähte Heu zu Recht von Gemeindemitgliedern in Besitz genommen worden. In dieser Richtung müsse auch das Reichskammergericht entscheiden.²²

5. Schreiben des Herrn von Hagen zum Prozess

Anwalt Deuren indes reagierte auf diese Replik nicht mit einer Duplik, da er bei Gericht die Meinung mündlich vertrat, dass in der gegnerischen Schrift nichts enthalten sei, was „einige Specialantwort“ verdiene,²³ vielmehr

reichte er ein Originalschreiben des Herrn von Hagen ein, mit dem dieser seinen Rechtsstandpunkt darlegte und akzentuierte, dass „diese Unterthanen nun in solch ihrer anmaßlicher Schrift nichts als lauter Anzüglichkeiten, sträfliche Injurien und arglistige Verdrehungen“ gebraucht hätten und es nur mit ihren Vorwänden und Einreden darauf anlegten, ihn in einen längeren Prozess zu verwickeln.²⁴ Deshalb brauche der Anwalt auch darauf nicht zu antworten, sondern um eine baldige Entscheidung zu bitten, zumal in Anbetracht der „von Tag zu Tag bekanntlich mehrers zunehmender Widerspenstigkeit“ und weil zu befürchten sei, dass „in bevorstehender Erndt wiederum so viele Fuder Hewes freventlicher Weis verderbt werden“.

Und in der Tat trat dies vom Herrn von Hagen Erwartete ein, denn am 27. Juli 1730 schilderte und berichtete dieser seinem Anwalt in Wetzlar – und dieser reichte das Originalschreiben an das Gericht weiter –, dass die „Hiedersdorffer und Bupricher Einwohner diese Erndte abermahlen in meine daselbst gelegene Oberebruchwiesen eingefallen, geschwinder Handt ein considerables Stückh Gras abgemehet undt, ohne ordentlich Hew zu machen, zu Behauptung ihres Unfugs selbiges sogleich mit sich nacher Haus genohmen“.²⁵ Daraus entstehe ihm ein Schaden von „jährlichen 5 bis 6 Fuder oder Führen Hew“. Deshalb ersuchte der Herr von Hagen seinen Anwalt – auch weil „wegen ausenbleibender höchst richter(licher) Remedur“, gemeint war eine Entscheidung des Reichskammergerichts, „sich solche Leuthe auch meiner andere Gütere anzufechten allbereits unterstehen“ –, „umb ein Urthel an(zu)halten“, damit diese Sache zum vorherigen Gericht zurücküberwiesen oder vom Reichskammergericht diese „so ärgerliche Possessionsstörung“ selbst gehandelt werde.

6. Der „Rezeß“ des Untertanenanwalts

In einem schriftlichen Rezess vom 7. Mai 1731 reagierte Anwalt Brack nicht auf die neuen Vorwürfe,²⁶ sondern er versuchte mit einem Zeugenprotokoll Hüttersdorf-Bupricher Gerichtsschöffen und dem Zeugnis eines Wetzlarer Landmessers zu untermauern,²⁷ dass „ein Wiesenplatz von 6 Fuder Hewes in 12 Ruthen in der Breithe undt 32 Ruthen in der Länge“ in Hüttersdorf und Buprich bestehe.²⁸ Da jedoch, so die Argumentation des Anwalts, die Gegenseite in einem Zeugenprotokoll die Breite des Wiesenstückes mit 14 Ruthen angegeben habe, sei deutlich, dass die Gemeinde zu Recht einen Teil der Wiese als ihr Eigentum beanspruchen könne und dass die Klage des Herrn von Hagen keine Berechtigung besitze und zudem, hier erneuerte er seinen schon anfangs vorgebrachten Antrag, am Hüttersdorf-Bupricher Gericht verhandelt werden müsse.

Auch auf diesen schriftlichen Rezess antwortete Anwalt Deuren nicht mehr, sondern überstellte dem Gericht erneut ein Schreiben seines Mandanten,

das die Einlassungen der Gegenseite pauschal verwarf und um ein schnelles Urteil bat.²⁹

7. Das Urteil des Reichskammergerichts

Weitere Prozessschriften reichte keine der beiden Seiten mehr ein, und am 18. März 1750 erfolgte ein Urteil des Reichskammergerichts: Es sprach den Herrn von Hagen von der Nullitätsklage frei und wies die Sache selbst an die vorherige Instanz zurück. Der Kläger, die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich, hatten die Kosten des Verfahrens zu tragen.³⁰ Ob und in welcher Weise schließlich der Konflikt gelöst wurde, lassen die erhaltenen Quellen nicht erkennen.

II. Der Prozess um gefändete Schweine

1. Die Ladung vor das Reichskammergericht

Am 9. Oktober 1743 erging im Namen Kaiser Karls VII. ein erneutes Urteil des Reichskammergerichts, wiederum eine Ladung vor Gericht, „Citatio ad videndum“, ebenfalls an die Adresse der Niederrheinischen Ritterschaft in Koblenz und an den Freiherrn von Hagen.³¹ In ihr wurden beide aufgefordert, innerhalb einer Frist von 60 Tagen durch einen bevollmächtigten Anwalt vor dem Reichskammergericht zu erscheinen und „zu sehen und hören“, dass die Niederrheinische Ritterschaft in einem bei dieser am 30. Mai eröffneten Verfahren „nichtiglich“ die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich schuldig gesprochen habe. Diesen beiden Gemeinden sollten auch die in den Jahren 1741 und 1742 gefändeten und versteigerten 130 bzw. 180 Schweine und vier Pferde und der entstandene Schaden zurückerstattet bzw. wiedergutmacht werden. Zudem wurde der Niederrheinischen Ritterschaft befohlen, innerhalb von vierzehn Tagen nach Überstellung des Urteils die bei ihr angelegten diesbezüglichen Prozessakten an das Reichskammergericht zu überstellen.

Der Bote des Reichskammergerichts, Justus Happell, überbrachte, „insinuirte“, erst am 7. August 1744 das Urteil bei dem Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft in Koblenz und übergab es dann am 11. August im Schloss Motte bei Lebach dem hagenischen Amtmann Reifferscheid.³²

Am 26. August 1743 hatte der Wetzlarer Anwalt Maximilian Brack im Auftrag der Gemeinden Hüttersdorf und Buprich eine Bittschrift, eine „unterthänigste Supplication“, für eine Entscheidung beim höchsten Reichsgericht, der Appellationsinstanz für das Hochgericht Hüttersdorf-Buprich, präsentiert und um eine Entscheidung im Sinne seiner Mandanten gebeten.³³

Auf das ergangene Urteil reagierte der Herr von Hagen schon am 28. September 1744, indem er seinen in Wetzlar residierenden Anwalt Deuren ersuchte,

innerhalb der Frist von 60 Tagen um einen Aufschub für die „Exceptionsschrift“ zu bitten.³⁴ Diese wurde fertiggestellt erst am 30. April 1745 und mit vielen beigefügten Dokumenten beim Reichskammergericht abgegeben.³⁵

In erstaunlicher Parallelität zu dem Reichskammergerichtsprozess ab dem Jahre 1728 wurden damit erneut in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich Untertanenkonflikte aktenkundig und gerichtsnotorisch, die ähnlich wie das Verfahren im Jahre 1728 eine länger zurückreichende Vorgeschichte aufweisen, die sich aus den Einlassungen der Anwälte, den beigefügten Beweisdokumenten und aus den bei der Niederrheinischen Ritterschaft aufgelaufenen Prozessakten, zuweilen bis in Details, rekonstruieren lässt.

2. Der hunolsteinische Amtmann verweigert seinem hagenischen Kollegen „Amtshilfe“ bei einem behaupteten Waldfrevel

Bis in das Jahr 1741 reichte die Entstehung des Konfliktes zurück, als sich nämlich am 28. Juli der hagenische Amtmann Reifferscheidt in einem Schreiben hilfeschend an seinen hunolsteinischen Kollegen, den Amtmann Groulard, wandte. Darin informierte er den Vertreter der Mitherrschaft in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, dass an diesem Tage, „frühe, ohngefähr umb 4 Uhren“, „sambtliche Unterthanen des Hochgerichts Hiedersdorf mit ausgelassener Macht“ in die herrschaftlichen Waldstücke: „Moritzwald, „Herren Ath“ und „Adams Delle“ „eingefallen“ seien und 28 „eichene Baubäum“ „freventlich gefällt“ und „tumultuose“ weggeführt hätten.³⁶ Der hagenische Amtmann forderte seinen Kollegen deshalb auf, einen Beitrag zu leisten, damit die „Eingriff von obbes(agten) Frevelern rechtlich ersetzt werden mögen“. Ein Zeugenprotokoll über den vorgeblichen Waldfrevel wurde indes nicht angefertigt. Die spätere Exceptionsschrift des Anwalts Deuren vom April 1745 fügte zu den im Brief angeführten Zusammenhängen noch hinzu, dass die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich „mit vielen Waagen und Pferd, auch ihrem gewöhnlichen Baurengewehr die Marche angetrotten“ hätten.³⁷ Dabei hätten aber „einige deren herrschaftliche Bedienten, welche eben des Morgendts mit Spatzierenreiten das Gewäldt passiret, das Factum wahrgenommen“ und dem Amtmann berichtet, der darauf sofort bei dem hunolsteinischen Amtmann interveniert habe, in der „Zuversicht, dieser werde zur justizmäßigen Assistenz gegen deren Bauren frewelhaftes Factum“ schreiten. Aber dieser, so die Beurteilung des hagenischen Anwalts fast 4 Jahre später, habe „gantz still geseßen“, anstatt dem „betrangten Mitherren“ zu helfen, und damit demonstriert, „dass er ein wahrer Freund der Unterthanen“ sei und ihm nichts daran liege, wenn „der Mitherr von seinen und denen hunolstein(ischen) Leibeigenen tapffer an seinen Gütheren und sonstigen hohen Gerechtsahmen bekränket werde“. Anwalt

Deuren verwies auch auf ein erneutes Schreiben des hagenischen Amtmannes an seinen Kollegen in dieser Sache vom 27. September 1741, das allerdings nicht in den Prozessakten enthalten ist.

Damit wird aus dem Antrag des hagenischen Amtmannes und der späteren Beurteilung des Herrschaftsanwalts zumindest deutlich, dass sich der hunolsteinische Amtmann aus dem entstehenden Konflikt heraushielt und die Mithilfe unterblieb. Dies lässt sich vielleicht damit erklären, dass seit den 30er Jahren zwischen den herrschaftlichen Beamten selbst und sogar den beiden Herrschaften der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich rechtliche Auseinandersetzungen bestanden, da sie um die Herrschaft Hellenhausen einen Prozess am Reichskammergericht führten.³⁸ Zudem existierte trotz mehrfacher in Urteilen des Reichskammergerichts enthaltener Aufforderungen in der Reichsherrschaft noch immer kein funktionierendes Hochgericht,³⁹ da Untertanen seit dem Beginn der grundlegenden rechtlichen Auseinandersetzungen im Jahre 1718 die Mitarbeit im Gericht verweigerten und erst seit dem Jahre 1742 eine neue Gerichtsorganisation geschaffen wurde.⁴⁰

3. Die Pfändung und Versteigerung von Schweinen der Untertanen

Im Jahre 1741 verschärfte sich der Konflikt aber zusehends, als die hagenische Herrschaft am 19. Oktober eine Herde von 103 Schweinen der beiden Gemeinden pfänden und zum Schloss Motten abführen ließ, mit der Begründung, diese Schweine seien „im herrschaftl(ichen) Gewäldts gewesen“ und hätten dort den „Ecker“ „aufgeätzt“.⁴¹ Der Beamte habe, so Anwalt Deuren in seiner späteren Prozessschrift, „über den Orth, wohe die Pfändung geschehen, Kundschaft eingezogen und aus denen Schweinswühlen erkannt“, dass die gepfändeten Schweine sich eindeutig und unbestreitbar im Herrschaftswald aufgehalten hätten. Aber auch in diesem Falle fehlt ein eindeutiges Zeugenprotokoll, und die folgenden Ereignisse und Zusammenhänge lassen sich aus der Sicht der Kontrahenten unterschiedlich darstellen: Im Verständnis der Herrschaft erfolgte die Pfändung rechtmäßig, und am 21. Oktober ließ Amtmann Reifferscheidt deshalb „vorm Schloß an dem Lindenbaum“ „öffentlich“ anschlagen und bekanntmachen und in den Hochgerichten Lebach und Nalbacher Thal „publizieren“, dass die Hüttersdorfer und Bupricher ab dem Zeitpunkt der Pfändung innerhalb einer Frist von drei Tagen die gepfändeten Schweine auslösen könnten, ansonsten würden sie meistbietend versteigert.⁴² Am 23. Oktober wurden 46 Schweine versteigert, 6 waren vorher von Hüttersdorfer Einwohnern ausgelöst worden. Die restliche Herde, so das Versteigerungsprotokoll, 51 Schweine, übergab der Amtmann der Frau des Stefan Schild und der Tochter des Friedrich Pauli, damit diese sie nach Hüttersdorf treiben sollten.⁴³

Aus der Sicht der Gemeinden indes erfolgte die Pfändung der Schweine, die Zahl wird von Anwalt Brack sogar mit 130 angegeben, völlig zu Unrecht und willkürlich, da diese sich im Gemeindewald aufgehalten hätten und sich deshalb die Begründung des Amtmanns Reifferscheidt, die Schweine seien im herrschaftlichen Moritzwald gewesen, als „ganz wahrheitswidrig“ darstelle.⁴⁴ Die Gemeinden hätten „zu verschiedenen Mahlen etliche Leut“ zum Schloss Motten geschickt, um vom Herrn von Hagen selbst oder seinem Amtmann „die Ursach des weggenommenen Viehes zu erfahren“. Auch seien sie bereit gewesen, vorbehaltlich ihres Rechtes, den „Ablösungsschilling“ für die gepfändeten Schweine zu bezahlen und ihre Herde auszulösen. Aber ihre „Deputierte“ hätten keine Entscheidung der Herrschaft erhalten. Gerade in dieser Behauptung aber sah der Herrschaftsanwalt Deuren in seiner „Schlußschrift“ vom April 1745 ein „vermeßenes Lügenstück“ der „anmaßliche(n) Republicaner von Hiedersdorff“.⁴⁵ Deshalb hätten die Gemeinden sich, so führten sie ihre Darstellung fort, schließlich genötigt gesehen, noch am 23. Oktober durch den Notar Muhm eine Protesterklärung im Schloss Motten abgeben zu lassen, die von den „Heumayern“, Johann Müller von Hüttersdorf und Nikolaus Schulthes von Buprich, unterzeichnet war:⁴⁶ Darin erklärten diese im Namen der Gemeinden, dass der Freiherr von Hagen „eigenmächtig undt gewalthätigh“ in ihren „eigenen Hecken“ eine Herde von ungefähr 130 Schweinen habe pfänden lassen. Sie wüssten nicht die Ursachen für die Pfändung, wären die Schweine indes nachweislich im herrschaftlichen Moritzwald gewesen, seien sie bereit, den dafür fälligen Pfandschilling zu bezahlen. Sollte aber die Versteigerung ohne vorher „beschehener Antwort“ stattfinden, würden sie dagegen protestieren und sich – hier deuteten die Gemeinden drohend eine später ergriffene Handlungsmöglichkeit an – „nach erhaltener obrigkeitlicher Erlaubung“ an den „Mittellen“ der Herrschaft für den erlittenen Verlust „schadtloß“ machen. Den möglichen Schaden und Verlust schätzten die Gemeinden auf 500 Reichstaler. Notar Muhm händigte dieses Protestschreiben noch am gleichen Tag Amtmann Reifferscheidt aus, der es überflog und dem Notar dann erklärte und beschied, „das noch heudt (...) die Schwein zur Versteigerung ausgegeben werden“.

4. Das „Decret“ des Amtmannes Groulard zugunsten der Gemeinden

Und die beiden Gemeinden ergriffen nach der erfolgten und von ihnen als Affront verstandenen Versteigerung der Schweine die in ihrem Protestschreiben angedeutete Handlungsmöglichkeit, indem die beiden „Heymeier“ der Gemeinden, Johannes Müller für Hüttersdorf und Nikolaus Schulthes für Buprich, in einer „wehemüthige(n) Ahnzeige sambt Bitte“ den Beamten des „Hochgerichtsherrn“, den Amtmann Groulard, angingen.⁴⁷ Darin führten sie,

sich beklagend, an, dass der Herr von Hagen darauf bestehe und verlange, dass die Gemeinden auf ihre Eigentumsrechte an drei Waldstücken: „Maurswald“, „Herrn Acht“ und „Adams Thäel“ verzichteten und dass er ihnen eine Schweineherde „eigenmächtig auf dem Hochgericht“ „genommen“, aus dem Hochgericht „fast räuberischer Weiß“ zum Schloss Motten „getrieben“ und „nicht nach den Rechten gepfändet“ habe. Selbst nach ihrem Protest gegen dieses Verfahren sei die Versteigerung der Schweine fortgeführt worden. Dieser „Zwang“ führe nicht nur zum „verderblichen Untergang“ der Untertanen, sondern stelle auch, und hier wurde der Hochgerichtsherr angesprochen und herausgefordert, einen „merkliche(n) Eingriff“ und Verletzung der „Hochgerichtsgerechtigkeit“ dar. Bezüglich der Rechte an den drei Waldstücken, auf die der Herr von Hagen Anspruch stelle, seien sie zwar bereit, zuzugestehen und anzuerkennen, dass der „Maurswald“ ihm gehöre, allerdings müsse noch der genauere Beweis erbracht werden, wie groß dieser Wald eigentlich sei. Für die übrigen beiden Wälder müsse der Herr von Hagen erst den „billigen rechtlichen Beweiß“ vorlegen.

Bezüglich der „unbillige(n) Pfändung und gleichfalls räuberische(n) Erpressung“ würden sie ihre „Zuflucht“ bei dem „hochgerichtsrechtlichen Herren“ suchen und ihn bitten, dass künftig solche „Unbilligkeiten und wiederrechtliche Verderblichkeiten“ unterblieben. Und gegen Ende ihrer Bittschrift folgte der schon im Protestschreiben an den Herrn von Hagen angekündigte Antrag an den Hochgerichtsherrn: die „Erlaubnus, zu gestatten, sich ahn des Herrn von Hagen im Hochgericht habender Mittelen zu ergreifen und wegen der unbilliger Pfändung schadlos zu machen“.

Am 3. November 1741 reagierte der Amtmann der hunolsteinischen Hochgerichtsherrn, wie wohl von den Untertanen erwartet, auf die Anzeige und Bitte mit einem „Decretum“, einer hochgerichtlichen Entscheidung, die eine Provokation für den Herrn von Hagen darstellte und zugleich die hochgerichtliche Stellung und Ansprüche des hunolsteinischen Amtmanns widerspiegelt und enthielt.⁴⁸ Denn mit diesem Dekret, wenn auch verklausuliert als Bedingungssatz formuliert, dass die gegen den Herrn von Hagen „geführte Klag der Wahrheit gemäß“ sei, wurde den Gemeinden zugestanden, sich an den „erfindlichen Effecten“ des Herrn von Hagen im Hochgericht „auf gleiche Arth zu ergreifen“, also schadlos zu halten, bis der aus der Pfändung und Versteigerung entstandene Schaden ersetzt sei. Der Herr von Hagen sollte – und dies war wohl in der Auseinandersetzung der Herrschaften untereinander eine weitere, wohl intendierte und beabsichtigte Provokation von Seiten des hunolsteinischen Amtmannes – „sein etwae vermeintes Recht förmlich vor Ambt“ suchen und dort auch wegen der Waldstücke Beweise vorlegen.

Und in diesem Sinne wertete auch Anwalt Deuren in seiner ersten Prozessschrift von 1745 dieses „Decret“ als auf rechtlicher Inkompetenz

aufreuhend und gegen alle Grundsätze des Rechts verstoßend, da es den anmaßlichen Anspruch erhebe, dass der Herr von Hagen mit seinen adligen Rechten der „hunolstein(ischen) Bottmäßigkeit“ „unterwürffig“ sei und dass der hunolsteinische Beamten aus Machtvollkommenheit („ex plenitudine potestatum“) nach „derselben hoffärthigen Wahnwitz“ zu bestimmen habe.⁴⁹ Das Verhalten der Untertanen, und damit lag er wohl nicht ganz falsch, bewertete er als weiteren Versuch, die „Jurisdictionsstrittigkeiten“ zwischen den Herrschaften nun für ihre Interessen auszunutzen, „umb desto beßer in ihrem heyl- und zaumloßen Leben, den Wandel ohne Furcht einiger Straff forthzusetzen“. Dies sei ihnen nun bei dem hunolsteinischen Beamten gelungen.

5. Die Gemeinden verweigern dem Herrn von Hagen Renten und Gefälle

Dass die hagenischen Untertanen in Hüttersdorf und Buprich dieses „Decretum“ des hunolsteinischen Amtmannes als eine ihnen willkommene Berechtigung ansahen, sich an den Rechten des Herrn von Hagen in der Reichsherrschaft „schadlos“ zu halten, enthüllt ein Schreiben des Herrn von Hagen selbst, das zugleich auch eine entschiedene Beurteilung des Vorgehens und Verhaltens des Amtmanns Groulard aus der Sicht des hagenischen Mitherren einschließt:⁵⁰ Es war an die Niederrheinische Ritterschaft in Koblenz gerichtet und referierte zunächst die „Anzeige und Bitte“ der Untertanen an den Amtmann Groulard und die aus seiner Sicht rechtlich begründete Pfändung. In dem „anmasslichen“ Decret des Amtmannes selbst sah er einen „ohnanständigen als vermessenem Schritt“, sich als Herr über den Mitherren aufzuschwingen und eine Erlaubnis an die Untertanen, sich zum „Richter in ihrer eigenen Sachen undt über ihren angebohren Herren“ zu erheben. Dieses „nichtsnutzige Resolutum“ habe zudem die Frechheit und Unverschämtheit der Untertanen so „bestärket“, dass sie nun zum Martinitag die der Herrschaft zustehenden Abgaben verweigert hätten und dass „diese vermessene Vögel“, wie er die Untertanen titulierte, diese zusammentragen und dann vermutlich versteigern wollten.

Dabei konnte sich der Herr von Hagen auf einen Bericht seines Grundmeiers in Hüttersdorf und Buprich, Peter Lehnhoff, beziehen, der den Untertanen am 11. November angekündigt habe, die dem Herrn von Hagen zustehenden Abgaben am 16. zum Schloss Motte zu liefern.⁵¹ Aber dem Grundmeier sei bei versammelten Gemeinden von den beiden „Heumeiern“ erklärt worden, dass sie die Abgaben in Hüttersdorf zusammentragen, aber „behalten“ wollten, nämlich „wegen der ihnen versteigerten Schweinen“. Dabei hätten sie ihm ein „Decret“ des hunolsteinischen Amtmannes vorgelesen, in dem dieser „sich angemaset“, besagten Gemeindtsleuten zu erlauben, dass sie sich an dem, was dem Herrn von Hagen „zugehörig wäre“, „ergreifen mögten“, bis

sie wegen der gepfändeten Schweine „befriediget“ wären und „diese Sache gerichtlich ausgemacht seye“.

Deshalb, so der Antrag des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft, erwarte er zur Bewahrung seiner reichsritterschaftlichen Privilegien von der Niederrheinischen Ritterschaft die „höchstnothige Errett- undt Andungsmittlen“ sowohl gegen den hunolsteinischen Beamten als auch gegen das Verhalten der Untertanen.

6. Die Niederrheinischen Ritterschaft befiehlt den Untertanen die Leistung der Renten und Gefälle

Am 19. Januar erst erging von der Niederrheinischen Ritterschaft der „Befehl“ an die Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen, dem Freiherrn von Hagen, „alle schuldige Renthen undt Gefälle“ als „trew gehorsambe Unterthanen ohnverzüglich undt alles Einwendens ohngehindert abzuführen“.⁵² Dieser Befehl wurde damit begründet, dass das vom hunolsteinischen Beamten „erschlichen“ Decret „nul und nichtig“ sei, dass es den Untertanen nicht zustehe, eigenmächtig die fälligen Abgaben zurückzuhalten, sondern dass es erforderlich sei, sich an die Niederrheinische Ritterschaft zu wenden und dort ihr Recht zu suchen. Am 24. Januar 1742 wurde dieses Dekret dem „gemeinen Zenner“ von Hüttersdorf, Johannes Müller, im Beisein zweier Zeugen vom Lebacher Notar Johann Burg überstellt – „insinuirt“.⁵³

7. Die Beschwerde des Herrn von Hagen bei seinem hunolsteinischen Mitherren

Aber der Herr von Hagen suchte in seiner Auseinandersetzung mit den Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen nicht nur rechtliche Hilfe bei seinen Standesgenossen der Niederrheinischen Ritterschaft, sondern wandte sich am 13. Februar 1742 auch unmittelbar an seinen Mitherren, den Freiherrn von Hunolstein in Nancy, um aus seiner Sicht den Konflikt zu schildern, aber mehr noch um die Unterstützung zu tadeln und zu verurteilen, die der hunolsteinische Amtmann den „rebellische(n) Geister(n)“ in der gemeinsamen Reichsherrschaft dadurch gegeben habe, dass ihnen „so ohnanständ- alß vermessen erlaubt worden“, sich selbst an den in der Herrschaft gelegenen „Effecten“ des Herrn von Hagen „Recht zu schaffen“.⁵⁴ Die Untertanen hätten sich mit „Beyhülff“ des hunolsteinischen Beamten „zum Richter in ihrer eigenen Sache“ „straffbarlich aufgeworffen“. Kein Reichsritter – so die verfassungsrechtliche Argumentation des Herrn von Hagen – sei einem anderen „Reichscavalier“ oder „derselben nachgesetzten Dienern“ „unterwürffig“. Deshalb forderte er seinen Mitherrn

in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich auf, das Verhalten des Amtmanns Groulard, „diese Demarche“, „gänzlich“ zu „misbilligen“ und eine „erkleckliche Satisfaction“ zu geben.

Die Antwort des Freiherrn von Hunolstein in französischer Sprache, er entschuldigte sich damit, dass er die Sprache und Gewohnheiten dieses Landes nicht kenne, war aus der Sicht des Herrn von Hagen deshalb völlig unbefriedigend, wie er später in einem Brief an die Niederrheinische Ritterschaft hervorhob, weil der Freiherr von Hunolstein „seines Beamten ohnzulässiges Verfahren“ gebilligt und ihn an das Reichskammergericht verwiesen habe.⁵⁵ Die Hüttersdorf-Bupricher Untertanen qualifizierte der Herr von Hunolstein als Bauern, die Tiere seien, „des paissans (...) sont des animaux“, von denen man nichts erhoffen könne. Er erwarte – und in dieser Floskel lag die mangelnde angemahnte Unterstützung für den Herrn von Hagen –, dass sein Beamter gegen jedermann Recht üben werde. Zeigten sich die Bauern rebellisch oder machten sie Ungelegenheiten („insolence“), müsse man sich an das höchste Gericht, gemeint war wohl das Reichskammergericht, wenden.

8. Erneutes Hilfsersuchen des Herrn von Hagen bei der Niederrheinischen Ritterschaft

Aber am 11. März sah sich der Herr von Hagen erneut gezwungen, sich wegen Hilfe an die Niederrheinische Ritterschaft zu wenden, da die Untertanen, wie er formulierte, „diese hartnäckige Gemüther“, nach wie vor dem Dekret der Niederrheinischen Ritterschaft nicht Folge, „Parition“, leisteten, sondern sich – und dieses Faktum ist zu diesem Zeitpunkt sonst nicht belegt – sogar an den lothringischen Hof in Nancy gewandt und dort „umb ohnstatthafften Schutz und Schirm“ gebeten hätten.⁵⁶ Zudem würden sie „mit allerhandt scandalösen Reden“ die Autorität der Niederrheinischen Ritterschaft untergraben. Deshalb verlangte er nun gegen alle Untertanen von Hüttersdorf-Buprich die Exekution des Decrets oder zumindest ein schärferes Mandat, „Mandatum arctius“, wie es schon im Decret vom 19. Januar angekündigt war, um seine herrschaftliche Autorität, aber auch die des ritterschaftlichen Direktoriums zu wahren und seine Rechte zu erhalten.

Im Frühjahr 1742 versuchte der Herr von Hagen allerdings noch einmal selbst, sich sein Recht, die ausstehenden Renten und Gefälle, zu verschaffen, als er sämtlichen Untertanen am 12. April den Befehl erteilte und diesen am 14. in Hüttersdorf und Buprich verkünden ließ, die am letztjährigen Martinitag fälligen Renten und Abgaben am 19. „einzulieffern, mit der ausdrücklichen Drohung, im Weigerungsfalle „rechtliche Executionsmitteln“ anzuwenden.⁵⁷ Da jedoch die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich auch diesen Termin ohne

jede Reaktion verstreichen ließen, forderte der Amtmann Reifferscheidt am 27. April den hagenischen Meier Peter Lehnhoff auf, „eine kleine Pfändung“ bei Untertanen vorzunehmen. Jedoch nach dem Bericht des Meiers Lehnhoff wollte der „gemeiner Bott“ mit dem Meier die Pfändung nur vornehmen, wenn dies auch der hunolsteinische Amtmann, der offensichtlich dazu nicht bereit schien, „ihm es auch anbefehlen thäte“.⁵⁸ Zudem, so stellte es Meier Lehnhoff am 27. April der hagenischen Herrschaft dar, habe ihm die versammelte Gemeinde „vorgeworffen“, ob er kein „Gemeindtsmann seyn wolte“, womit der Meier wohl zutreffend schloss, dass sie ihn, „wie (...) schon geschehen“, erneut „aus der Gemeindt stossen würdten“.⁵⁹

9. Der Herr von Hagen erhält ein „Decretum“ der Niederrheinischen Ritterschaft

Nachdem die Niederrheinische Ritterschaft auf das Hilfeersuchen des Herrn von Hagen vom März 1742 nicht reagiert hatte, sah sich dieser am 8. Mai erneut genötigt, beim Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft um geeignete Maßnahmen zu bitten, um seinen Untertanen „anzubefehlen“, seine ihm jährlich zustehenden Renten und Gefälle endlich abzuliefern, aber damit auch den hunolsteinischen Beamten „einzubinden“, „dass er diese Rententent in ihrer Widersetzlichkeit ferners nit unterstütze“. Wenn seine Untertanen Ansprüche an ihn hätten, sollten sie den Rechtsweg suchen, dabei aber „die sträfliche Anrufung des lothringischen Schutz und Schirms fahren lassen“.⁶⁰ Zugleich legte er auch ein ausführliches und ins Detail gehendes Verzeichnis seiner Ansprüche an die Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen vor und berichtete auch ausführlich und belegte mit Dokumenten die von ihm, seinem Amtmann und Grundmeier im Frühjahr unternommenen und gescheiterten Versuche, vor Ort die Untertanen zur Leistung der fälligen Abgaben zu bewegen.⁶¹

Am 16. Mai erhielt der Herr von Hagen das erwünschte „Decretum“:⁶² Es forderte die hagenischen Untertanen erneut auf, dem Herrn von Hagen „als ihrer angeborener Mitherrschaft“ die schuldigen Renten und Gefälle „ohnverzüglich“ zu liefern und ihre vermeintlichen Rechte bei der Niederrheinischen Ritterschaft einzuklagen. Für den Weigerungsfall kündigte das „Decretum“ „hinlängliche Executionsmitteln“ an. Den hunolsteinischen Beamten Groulard tadelte es, wie vom Herrn von Hagen gefordert, weil er keine Bedenken „getragen“ habe, die Untertanen „zu autorisieren“, dem Herrn von Hagen die Abgaben und Leistungen vorzuenthalten und begehrte von ihm, die Untertanen ebenfalls zur Leistung zu veranlassen. Über seine ergriffenen Maßnahmen sollte der Amtmann innerhalb einer Frist von 14 Tagen berichten.

Anmerkungen

- 1 Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56, Nr. 1132 (= LHK 56/1132), S. 49 ff. („Citatio ad videndum“ vom 1. September 1728) Vgl. zur Erforschung frühneuzeitlicher bäuerlicher „Unruhen“ vor allem: P. Blickle (Hg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980 [darin S. 1-68: P. Bierbrauer, *Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht*; S. 296-308: P. Blickle, *Auf dem Weg zu einem Modell der bäuerlichen Rebellion*]; P. Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1), München 1988; P. Blickle, *Bauernunruhen und Bürgerprotest in Mitteleuropa 1300-1800. Forschungsüberblick und Bibliographie*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 126 (1990), S. 593-623; W. Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit* (Neuzeit im Aufbau 6), Stuttgart-Bad Cannstadt 1980; W. Schulze (Hg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1982 [darin S. 191-205: D. W. Sabeau, *Die Dorfgemeinde als Basis der Bauernaufstände in Westeuropa bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts*; S. 276-308: W. Schulze, *Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert*]; W. Schulze (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa* (Geschichte und Gesellschaft 27), Stuttgart 1983 [darin S. 89-110: A. Suter, *Die Träger bäuerlicher Widerstandsaktionen beim Bauernaufstand im Fürstbistum Basel 1726-1740: Dorfgemeinde - Dorffrauen - Knabenschaften*; S. 166-187: R. Blickle, *Agrarische Konflikte und Eigentumsordnung in Altbayern. 1400-1800*; S. 233-260: W. Troßbach, *Bauernbewegungen in den deutschen Territorien zwischen 1648 und 1789*]; W. Troßbach, *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648-1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich* (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 52), Darmstadt/Marburg 1985; W. Troßbach, *Widerstand als Normalfall: Bauernunruhen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein 1696-1806*, in: *Westfälische Zeitschrift* 135 (1985), S. 25-111; W. Troßbach, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in den hessischen Territorien 1648-1806*, Weingarten 1987; W. Troßbach, *Bäuerlicher Widerstand in deutschen Kleinterritorien zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution: Einige Bemerkungen zu Formen und Gegenständen*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 35 (1987), S. 1-16; W. Troßbach, *Der Schatten der Aufklärung. Bauern, Bürger und Illuminaten in der Grafschaft Wied-Neuwied* (Deutschlands achtzehntes Jahrhundert 1), Fulda 1991; A. Suter, *„Troublen“ im Fürstbistum Basel (1726-1740)* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 79), Göttingen 1985; V. Press, *Von den Bauernrevolten des 16. zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts. Die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und ihre Lösung*, in: H. Weber (Hg.), *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich* (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs 2), Wiesbaden 1980, S. 85-112; G. Schmidt, *Agrarkonflikte und Territorialisierung. Beobachtungen zum bäuerlichen Widerstand in einer „hessischen“ Region*, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 16 (1989), S. 39-56; A. Würzler, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen*

- im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Forschungen 1), Tübingen 1995; H. Gabel, Widerstand und Kooperation. Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien (1648-1794) (Frühneuzeit-Forschungen 2), Tübingen 1995; K. Ries, Obrigkeit und Untertanen. Stadt- und Landproteste in Nassau- Saarbrücken im Zeitalter des Reformabsolutismus (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 32), Saarbrücken 1997. S. zum Reichskammergericht allgemein: A. Laufs, Reichskammergericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 655 ff.; S. Lorenz, Das Reichskammergericht, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 43 (1984), S. 175 ff.; B. Diestelkamp (Hg.), Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 21), Köln/Wien 1990 [darin S. 129-142: W. Troßbach, Die Reichsgerichte in der Sicht bäuerlicher Untertanen]; zum Verfahren bei diesem Gericht: B. Dick, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10), Köln/Wien 1981.
- 2 S. zu Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich (ihren ökonomischen, gesellschaftlichen u. rechtliche Bedingungen): J. Schmitt, „Sie tun zur Zeit so, als seien sie eine Republik ...“ Zur „Rebellion“ von Hüttersdorf-Buprich im Jahre 1722, in: Schmelzer Heimathefte 4 (1992), S.7 ff. (*hier* S. 173 ff.).
 - 3 Zu den Konflikten und Prozessen seit 1716: J. Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil I), in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 57-85 (= Jagd I) (*hier*, S. 9 ff.); J. Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil II), in: Schmelzer Heimathefte 7 (1995), S. 5-29, (= Jagd II) (*hier*, S. 47 ff.); J. Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil III), in: Schmelzer Heimathefte 8 (1996), S. 53-80 (= Jagd III) (*hier*, S. 79 ff.) und J. Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil IV), in: Schmelzer Heimathefte 9 (1997), S. 5-52 (= Jagd IV) (*hier*, S. 113 ff.); J. Schmitt, ... wegen des Kartoffelzehnten. Ein Prozess der Einwohner der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich gegen den Freiherrn von Hagen am Reichskammergericht, in: Schmelzer Heimathefte 5 (1993), S. 5 ff. (*hier*, S. 283 ff.).
 - 4 J. Schmitt, Jagd IV, S. 18 (*hier*, S. 130). Am 17. November legte Anwalt Brack die von den Gemeindemitgliedern namentlich unterzeichnete und am 30. Oktober in Hüttersdorf verfertigte Vollmacht am Reichskammergericht vor. (LHK 56/1132, S. 44 f.).
 - 5 Zum Folgenden LHK 56/1132, S. 57 ff. („Unterthänigste Supplication pro (...) citatione ad videndum“ vom 26. August 1728).
 - 6 Die Gemarkung „Bruch“ lag an der Grenze zwischen Hüttersdorf und Außen, wo sich heute die Primshalle und das Industriegebiet befinden.
 - 7 4 1/2 „Kopfstück“ hatten in der Region im 18. Jahrhundert den Wert eines Reichstalers, vgl. J. Even/E. Schmitt, Schmelzer Chronik Nr. 1, Schmelz 1977, S. 287.

- 8 Das Urteil der Niederrheinischen Ritterschaft vom 5. August 1728, aus dem der Anwalt zitierte, war in Abschrift beigelegt (LHK 56/1132, S. 73).
- 9 Botenbericht in LHK 56/1132, S. 55 f. In LHK 56/1132, S. 97 ist die „Specifikation“ der Kosten angelegt, die der Bote des Reichskammergerichts für seine Tätigkeit vorlegte. Die darin angegebenen 22 Gulden und 15 Kreuzer bezahlte am 14. September Philipp Müller im Namen der Gemeinden.
- 10 S. zum Prozessverlauf im einzelnen LHK 56/1132, S. 3 ff; die Vollmacht in LHK 56/1132, S. 99 ff.
- 11 Im Folgenden (ohne Einzelzitate) LHK 56/1132, S. 103 ff. („Unterthänige Exceptiones“ vom 13. Juni 1729).
- 12 LHK 56/1132, S. 139 (Mandat Karls VI. vom 2. September 1719).
- 13 LHK 56/1132, S. 141 f. (Kopie des Pachtvertrages vom 4. März 1708). Der „Erbbestandbrief“ nennt als Pächter: Hans Peter Schmitt, Johannes Merten, Matthias Krips, Jakob Poull und Johann Adams Harrich, alle von Buprich.
- 14 LHK 56/1132, S. 151 ff. („Protocollum informationis“ vom 28. Juni 1728).
- 15 LHK 56/1132, S. 155 f.
- 16 LHK 56/1132, S. 159 ff. (Zeugenprotokoll vom 1. Juli 1728, ausgestellt vom Lebacher Notar Johannes Burg).
- 17 LHK 56/1132, S. 145 ff. („Klaglibell“ des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft (ohne Datum)).
- 18 LHK 56/1132, S. 113 ff. (auch zum Folgenden)
- 19 LHK 56/1132, S. 8 ff.
- 20 LHK 56/1132, S. 163 ff. („Unterthänigst höchst begründete Replica mit Bitt“ vom 12. Juni 1730) zum Folgenden
- 21 LHK 56/1132, S. 229 f. (Attestat von Meier und Schöffen des Hochgerichts Hüttersdorf/Buprich vom 25. Januar 1729, ausgestellt vom Notar Muhm aus Losheim).
- 22 LHK 56/1132, S. 221 f.
- 23 LHK 56/1132, S. 13.
- 24 LHK 56/1132, S. 233 f. (Brief des Herrn von Hagen an seinen Anwalt Deuren vom 3. Juli 1730).
- 25 LHK 56/1132, S. 237 f. (Brief des Herrn von Hagen an seinen Anwalt Deuren vom 27. Juli 1730).
- 26 LHK 56/1132, S. 241 ff. („Schrift- anstatt mündlichen Reccess“ vom 7. Mai 1731).
- 27 LHK 56/1132, S. 253 f. (Attestat von Meier und Schöffen des Hochgerichts Hüttersdorf-Buprich vom 7. September 1730) u. LHK 56/1132, S. 257 (Zeugnis des „Feldmessers“ Georg Daniel Loriseca von Wetzlar vom 2. Mai 1731); Deputierte der Gemeinde waren in Wetzlar anwesend und hatten das Zeugnis erbeten.
- 28 LHK 56/1132, S. 241.
- 29 LHK 56/1132, S. 261 f. (Brief des Herrn von Hagen an Anwalt Deuren vom 26. Mai 1731).
- 30 LHK 56/1132, S. 26 (Urteil des Reichskammergerichts vom 18. März 1750).
- 31 LHK 56/2029 I, S. 9 ff. („Citatio ad videndum“ vom 9. Oktober 1743).

- 32 LHK 56/2029 I, S. 19 f. Warum es zu dieser Verzögerung der Insinuation kam, ist aus den Prozessakten nicht ersichtlich.
- 33 LHK 56/2029 I, S. 21 ff. („Unterthänigste Supplication“ vom 26. August 1743). Die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich beauftragten Anwalt Brack erst am 14. Oktober 1744, ihre Rechte gegen den Herrn von Hagen wahrzunehmen (LHK 56/2029 I, S. 5 ff.). Dabei wird zur Beglaubigung angemerkt, dass die Gemeinden noch über kein Siegel verfügen und deshalb die Beauftragung mit dem Siegel des Hochgerichtsmeiers erfolge.
- 34 LHK 1256/2029 I, S. 1 ff. (Brief des Herrn von Hagen an Anwalt Deuren vom 28. September 1744).
- 35 LHK 56/2029 I, S. 135 ff. („Unterthänigste Loco Exceptionum Rechts begründete Schlußschrift und Bitt“ vom 30. April 1745).
- 33 LHK 56/2029 I, S. 187 (Abschrift eines Schreibens des hagenischen Amtmanns Reifferscheidt an den hunolsteinischen Amtmann Groulard vom 28. Juli 1741).
- 37 LHK 56/2029 I, S. 142 ff. („Unterthänigste (...) Schlußschrift und Bitt“ vom 30. April 1745).
- 38 Dazu ausführlicher J. Schmitt, „Sie tun zur Zeit so“, S. 32 (*hier*, S. 201 f.).
- 39 S. etwa J. Schmitt, Jagd IV, S. 33 (*hier*, S. 146).
- 40 Erst im Jahre 1742 beginnen die Gerichtsprotokolle (LHK 51/11/3, S. 3. Auch zu diesem Zeitpunkt gab es noch Auseinandersetzungen um die Besetzung der Stelle des Hochgerichtsmeiers, die von der hagenischen Herrschaft beansprucht wurde.
- 41 So Anwalt Deuren in seiner Prozessschrift von 1745 (LHK 56/2029 I, S. 145 ff. (a. zum Folgenden).
- 42 LHK 56/2029 I, S. 186 („Extractus pro(toco)lli“ des Hauses Motten vom 21. Oktober 1741).
- 43 LHK 56/2029 I, S. 186 ff. (Versteigerungsprotokoll vom 23. Oktober 1741). Das Protokoll nennt die versteigerten Schweine, die Steigerer und die Steigerungssumme.
- 44 So Anwalt Brack in LHK 56/2029 I, S. 37 ff. („Unterth. Supplication“ vom 26. August 1743).
- 45 LHK 56/2029 I, S. 148.
- 46 LHK 56/2029 I, S. 91 f. (Protestschreiben der Gemeinden vom 23. Oktober 1741 mit Insinuationsnote des Notars Muhm).
- 47 LHK 56/2029 I, S. 188 f. („Unterthänigste wehemüthige Ahnzeit sambt Bitte“ (ohne Datum)).
- 48 LHK 56/2029 I, S. 190 („Decretum“ vom 3. November 1741).
- 49 LHK 56/2029 I, S. 156 ff.
- 50 LHK 56/2029 III, S. 15 ff. (Schreiben des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Reichsritterschaft vom 17. November 1741).
- 51 LHK 56/2029 III, S. 72 ff. (Bericht des Grundmeiers Peter Lehnhoff an den hagenischen Amtmann vom 14. November 1741).
- 52 LHK 56/2029 III, S. 28 ff. („Decretum“ der Niederrheinischen Ritterschaft vom 19. Januar 1741).
- 53 LHK 56/2029 III, S. 37 f.
- 54 LHK 56/2029 III, S. 75 ff. (Brief des Herrn von Hagen an den Freiherrn von Hunolstein vom 13. Februar 1742).

- 55 LHK 56/2029 III, S. 83 ff. (Brief des Freiherrn von Hunolstein an den Herrn von Hagen vom 15. März 1742. Die Beurteilung des Herrn von Hagen in LHK 56/2029 III, S. 44.
- 56 LHK 56/2029 III, S. 31 ff. (Schreiben des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft vom 11. März 1742). Vgl. zum lothringischen Schirm allgemein J. Schmitt, Jagd I, S. 70 f. (*hier*, S. 26).
- 57 LHK 56/2029 III, S. 86 ff. (Brief des Amtmanns Reifferscheidt an den hagenischen Meier Peter Lehnhoff vom 27. April 1742).
- 58 LHK 56/2029 III, S. 88 (Bericht des Meiers Peter Lehnhoff an den Amtmann Reifferscheidt vom 27. April 1742).
- 59 S. zu dem früheren Ausschluss des Meiers Lehnhoff aus der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Prozess um Jagd, Fischerei und Waldnutzung: J. Schmitt, Jagd III, S. 55 f. (*hier*, S. 82 f.).
- 60 LHK 56/2029 III, S. 41 ff. (Schreiben des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft vom 8. Mai 1742).
- 61 LHK 56/2029 III, S. 47 ff. als Beilage zu seinem Schreiben. Dieses Verzeichnis dokumentiert ausführlich mit Nennung von Namen und Zahlen die Renten, Gefälle, Leistungen usw. der hagenischen Untertanen in Hüttersdorf und Buprich.
- 62 LHK 56/2029 III, S. 38 ff. („Decretum“ der Niederrheinischen Ritterschaft vom 15. Mai 1742).

VII.

Die „anmaßlichen Republicaner“ von Hüttersdorf und Buprich.

Prozesse, Untertanenkonflikte und Unruhen
in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich
im 18. Jahrhundert

(Teil II*)

Inhalt

10. Reaktion des Amtmannes Groulard und der Gemeinden auf das „Decret“	261
11. Die Exekution des Urteils gegen die Gemeinden wird beschlossen ...	262
12. Die Exekution des Urteils	264
13. Die Gemeinden rufen den lothringischen Schirm an	267
14. Ein neues „Dekret“ gegen die Gemeinden	268
15. Die Gemeinden rufen das Reichskammergericht an	271
16. Die Gemeinden verweigern die Mitarbeit an der Versendung der Akten	273
17. Der Herr von Hagen antwortet am Reichskammergericht	275
18. Die „Replik“ des Anwalts Brack vom Mai 1747	277
19. Weitere Anwaltsschriften	278
20. Der Prozess verliert sich	279
Anmerkungen	279

10. Reaktion des Amtmannes Groulard und der Gemeinden auf das „Decret“

Das „Decretum“ war zwar am 16. Mai 1742 im Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft zu Koblenz beschlossen, aber erst am 30. Mai ausgefertigt worden, und das Direktorium ließ am 8. Juni den Herrn von Hagen wissen, dass es in der letzten „Ritterrathssession“ entschieden habe, den beklagten Untertanen von Hüttersdorf und Buprich das Dekret zu überstellen, zu insinuierten, und dem hunolsteinischen Amtmann Groulard einen „Extractus“ „besorgen zu lassen“.⁶³

Der Lebacher Notar Johannes Burg übergab deshalb am 18. Juni eine beglaubigte Abschrift des Dekrets in Abwesenheit des „gemeinen Zenners“ von Hüttersdorf den „Gemeinds Leuthen“ Philipp Engstler und Matthias Oster in „des Engstlers Behaußung“, und am gleichen Tag insinuierte er das Schreiben dem Pächter des herrschaftlich-hunolsteinischen Hofhauses in Hüttersdorf, Anton Backes, „mit deme Andeuten“, dieses dem abwesenden Amtmann Groulard zu übergeben bzw. auszuhändigen.⁶⁴

Am 27. Juni reagierte der hunolsteinische Amtmann Groulard mit einem Schreiben an die Niederrheinische Ritterschaft, in dem er ihr mitteilte, den „Extractus protocoll“ empfangen zu haben.⁶⁵ An der Sache selbst indes, gemeint war der Rechtsstreit des Herrn von Hagen mit den Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen, habe er „weither keinen Theil“. Er habe lediglich auf eine Bittschrift der Untertanen seines Herrn eine rechtliche Entscheidung getroffen, angesprochen war damit sein Dekret vom 3. November 1741 zugunsten der Gemeinden und zum Nachteil des Herrn von Hagen. Von diesem Spruch und dieser Entscheidung, so ließ er die Niederrheinische Ritterschaft kategorisch wissen, werde er seines „Orths nicht abgehen“. Fühle sich eine Partei, hier war sicher der Herr von Hagen gemeint, davon „graviret“, d. h. beschwert, so möge sie sich an ein höheres Gericht wenden, wobei er hervorhob und herausstellte, dass das Hochgericht Hüttersdorf „ohnmittelbar zum Röm(ischen) Reich gehöre“, und damit wohl andeuten wollte, dass für diesen Streit- und Rechtsfall ein Reichsgericht und wohl nicht die Niederrheinische Ritterschaft die allein kompetente Gerichtsinstanz darstelle. Zudem verbat er sich entschieden, künftig mit den „Verdrießlichkeiten“ behelligt zu werden, die „von deme unruhigen und zänkerischen Geist des Freyherrn von Hagen“ herrührten. Von dessen „ohnaufhörlichen Vexationen“, Quälereien, hätten er selbst und seine Herrschaft „mehrmalen einen merklichen Schaden gelitten“. Die ganze Nachbarschaft und jeder Landesherr, der etwas mit ihm zu tun habe, könnten bestätigen und bezeugen, „wie man mit ihme daran seye“. Er selbst habe sogar „Forcht für (vor) seine unbefügten Betrohungen“.

Ebenfalls auf den 27. Juni 1742 ist der „Unterthänige Bericht sambt Erklärung“ der Gemeinden an die Adresse der Niederrheinischen Ritterschaft datiert, der von dem Hüttersdorfer „Zenner“ Nikolaus Michaeli, dem Bupricher „Zenner“ Hans Peter Ackermann und dem Gerichtsschöffen Carl Even unterzeichnet war.⁶⁶ Carl Even handelte nach eigenem Bekunden dabei ausdrücklich als „von sambtlicher Gemeindt beyder Dörffer hiezü Bevollmächtigter“.

Die Erklärung der Gemeinden ging zunächst davon aus, dass diese nicht „verpflichtet“ zu sein glaubten, sich auf die bei der Niederrheinischen Ritterschaft vom Herrn von Hagen „geführte ungründeten Klagen“ einlassen zu müssen. Dabei verwiesen sie darauf, dass schon bereits seit 23 bis 24 Jahren „landkündig“ sei, wie der Herr von Hagen „Gewalthätigkeiten“ gegen seine Untertanen „ausgeübet“ habe. Damals hätten sie jedoch beim Reichskammergericht rechtliche Hilfe gesucht, nun aber hätten sie sich wegen der „von Seiten des Freyherrn von Hagen ahn ihnen ausgeübten abermahligen Gewalthätigkeiten“, nämlich wegen Abpfändung ihrer Schweine, an den Beamten ihres „rechtmäßige(n) Hochgerichtsherren“, des Herrn von Hunolstein, gewandt, um Gerechtigkeit gebeten, von diesem sofort auch das in Anlage beigefügte Dekret erhalten. Dem Herrn von Hagen sei deshalb „anheim und frey“ gestellt, sich wegen dieses Dekrets an das Reichskammergericht zu wenden. Damit bestritten die Gemeinden, wenn auch indirekt, die richterliche Kompetenz und gerichtliche Zuständigkeit der Niederrheinischen Ritterschaft zu Koblenz. Dort aber, am Reichskammergericht, würden sie ihrem rechtlichen Kontrahenten dann „gebührend antworten“.

11. Die Exekution des Urteils gegen die Gemeinden wird beschlossen

Wurde durch diese Antwort der Gemeinden auf das vom Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft erlassene Dekret deutlich, dass die Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen keineswegs gewillt waren, deren Beschluss zu gehorchen und ihm Folge zu leisten, und dass sie zudem die Kompetenz dieses Gerichts in Zweifel zogen und nur das Reichskammergericht als Rechtsinstanz anerkennen wollten, so reagierte Anfang Juli der Herr von Hagen in einem Antrag an die Niederrheinische Ritterschaft auf die eingetretene Entwicklung.⁶⁷ Er begehrte und forderte nämlich am 7. Juli 1742 „wegen der nicht gelieferten Renthen und Gefälle die schleunigste Executionsmitteln“ gegen die beiden Gemeinden. Als Begründung brachte er vor, dass seine Untertanen zu Hüttersdorf-Buprich trotz des ergangenen Dekrets „die wenigste Parition“, Gehorsam, „geleistet“ hätten und dass der Amtmann Groulard – wahrscheinlich kannte der Herr von Hagen dessen Antwortschreiben noch nicht – „keinen Bericht od(er) Verantwortung seines unjustificirlichen Beginns gethan“ habe.

Amtmann Groulard, so der Vorschlag und Antrag des Herrn von Hagen, sollte wegen „seines impertinenten Verfahrens nachdrücklich“ „verwiesen“ werden, den Gemeinden sei „großgünstig“ ein Termin zu setzen, bis zu dem sie ihre Ansprüche wegen der gepfändeten Schweine „vorbringen“ könnten.

Das ritterschaftliche Direktorium folgte unmittelbar diesem Antrag und beschloss am 17. Juli, dem Freiherrn von Hagen „nunmehr mit der Execution an Hand zu gehen“ und deshalb den Kurfürsten von Trier „umb benöthige Mannschaft“, d. h. um den Einsatz von Militär, zu bitten und anzusuchen, um so das Urteil vom 30. Mai nun vollstrecken zu lassen.⁶⁸

Aber der Antrag der Niederrheinischen Ritterschaft an die kurfürstlich-trierische Regierung schien sich, die Hintergründe bleiben undeutlich, zu verzögern, so dass der Freiherr von Hagen Ende August erneut in einer Zuschrift nach Koblenz den Einsatz von „25 regulierte(n) Soldaten“ vorschlug und anregte, dass diese auch von Kurmainz oder Kurpfalz gestellt werden könnten.⁶⁹ Dabei zog er auch alternativ in Erwägung, die geplante und vorgesehene Exekution durch 100 Amtsbauern aus dem kurtrierischen Amte Saarburg durchführen zu lassen. Wenn allerdings von dort nur „wenige Leuthe“ kämen, so vermutete er und gab er zu bedenken, seien die Hüttersdorfer und Bupricher Bauern „frech und vermeßen genug, sich gegen jene zu setzen“, was im Ergebnis der Autorität der Ritterschaft „nachtheilig und schimpflich“ und ihm „höchst schädlich“ sein könnte. Und noch einmal, am 20. Oktober 1742, drängte der Herr von Hagen erneut und nachdrücklich die niederrheinische Ritterschaft in seiner „fast zu Verewigung abzielende(n) Rechtssache“ gegen die Hüttersdorfer und Bupricher Gemeinde, dass endlich die „Execution vorgenommen werden möge“, da sonst die „Autorität“ der Ritterschaft „merklich geschmälert“, aber auch ihm die zum künftigen Martinitag fälligen Renten und Gefälle „ohngelieferet bleiben würden“.⁷⁰

Erst am 12. Oktober und dann erneut am 15. November stellte das Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft den Antrag an die kurfürstliche Regierung, militärische Hilfe für die Exekution zu leisten.⁷¹ Begründet wurde dieser mit der Weigerung der Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen, dem erlassenen Dekret der Niederrheinischen Ritterschaft zu folgen, und damit, dass sie dem Herrn von Hagen die schuldigen Renten und Gefälle „widersetzlicher Weis“ einbehielten und sogar mit deren Versteigerung drohten. Zugleich seien sie angehalten worden, ihrer Herrschaft den „schuldigen Respect und Gehorsamb zu erweisen“ und ihre rechtlichen Ansprüche gerichtlich zu verfechten.

Um diesen Anspruch, die „Handhabung der Gott gefälligen Justiz“, durchzusetzen, ihr Mitglied, den Herrn von Hagen, zu schützen und das Ansehen des ritterschaftlichen Direktoriums zu wahren, sei es unerlässlich und nötig, „diese widerspenstige Leuthe zu schuldigem Gehorsamb zu bringen“, auch damit

„solche aufrührische That“ zu keinem üblen Beispiel erwachse. Zur Exekution des Urteils, so der Vorschlag und Antrag, sollte der Landhauptmann zu Trier mit seiner Kompanie abgestellt werden.

Am 20. November schließlich verfügte die kurfürstliche Regierung, der Niederrheinischen Ritterschaft mit der „angesuchte(n) Hülff ahn Handt zu gehen“ und der „oberertzstift(ischen) Landtcompagnie“ zu gestatten, sich für die vorgesehene Exekution „gebrauchen zu laßen“.⁷²

12. Die Exekution des Urteils

Am 1. Dezember rückte der trierische Landhauptmann Otto mit 25 Soldaten, begleitet vom Amtmann des Herrn von Hagen, in Hüttersdorf ein. Die folgenden Geschehnisse berichten und schildern mehrere Briefe des Herrn von Hagen und ein Schriftstück des Landhauptmanns Otto, eine Darstellung aus der Sicht der betroffenen Gemeinden fehlt, so dass sich der Ablauf der Ereignisse eigentlich nur aus der Perspektive der Herrschaft rekonstruieren lässt: Die kurtrierische Abteilung hatte den Auftrag, „auf Execution liegen zu bleiben“, bis die Einwohner dem Herrn von Hagen den „geziemenden Gehorsamb und Respect leisten“ und die vorenthaltenen Renten ablieferten.⁷³ Nach dem Bericht des Landhauptmanns schickten die Gemeinden bei Einrückung der Soldaten zwei Deputierte zu dem hunolsteinischen Amtmann Groulard, wohl, wie Hauptmann Otto vermutete, um Rat zu holen. Danach teilten die Gemeinden dem Hauptmann mit, sie seien bereit und gewillt, seinen Soldaten gegen Geld Kost zu gewähren, aber sie kehrten sich „noch zur Zeith“ nicht an die Exekution. Zudem verlangten sie von ihm eine Kopie seines Befehls. Als er sich zunächst weigerte, dies zu tun, und ihnen dann doch Kopien des Antrags der Niederrheinischen Ritterschaft und der Entscheidung der kurfürstlichen Regierung vorzeigte, sei ihm ausgerichtet worden, die Gemeinden würden das für nicht genügend erachten und sich an den Kurfürsten selbst wenden, um eine „Abschrift von dem Original“ zu erhalten. Dann hätten sie erneut Amtmann Groulard aufgesucht und nun, am 2. Dezember, ihm gegenüber klargestellt, dass der Amtmann ihnen „ahnbefohlen“ habe, keine Kopie bei dem Kurfürsten zu „begehren“, seinen „Leuthen nicht einmahl für Geld etwas zu verabfolgen“, noch „im Geringsten sich an die Execution zu kehren“. Deshalb bat er in seinem Schreiben um „Vorkehrung“, weil er und seine Leute die „Lebensnahrung noch Nothdurfft“ erhalten könnten.

Auch der Herr von Hagen schilderte in einer Zuschrift an die Niederrheinische Ritterschaft aus seiner Perspektive und Interessenlage die Einrückung der trierischen Landkompanie in ähnlicher Weise, fügte aber noch hinzu, dass die Bauern, wie er vom Landhauptmann erfahren habe, nachts nicht mehr

in ihren Häusern schliefen, sondern sich in einem Haus versammelt hätten, „Schiltwacht“ ausstellten und die Gemeindemitglieder, die ausblieben, am nächsten Morgen mit Strafe belegten.⁷⁴ Sie beriefen und stützten sich dabei ausdrücklich auf einen „Befehl vom Beamten Groulard, sich an diese Executi-on nicht zu kehren, auch sich nichts nehmen, weniger aus dem Bann abführen zu laßen“. Der Amtmann übernehme sogar dafür die Verantwortung, „er nehme alles über sich“. Durch sein Verhalten und Vorgehen habe der hunolsteinische Beamte „die zur Rebellion und Aufstandt ohnehin geneigte(n) Bauren in ihrer Boßheit also erhärtet, dass die eingelegte Landcompagnie sich nicht mehr sicher wisse“. Deshalb, so sein eindringliches Ersuchen an die Niederrheinische Ritterschaft, müsse die „unerhörte Protervitaet“, Frechheit und Unverschämtheit, des Beamten „nachdrücklich geandet“ werden.

Schon am 7. Dezember antwortete das ritterschaftliche Direktorium auf die Nachricht des Landhauptmanns, dass sich „diese renitierende Unterthanen“ nicht um die ritterschaftlichen Verordnungen kümmerten und sich sogar durch den hunolsteinischen Beamten „zu fernem ohnverantwortlichem Ohngehorsamb“ verleiten ließen.⁷⁵ Es ordnete an und erteilte dem Hauptmann den Befehl, so viele „Mobila“ der Untertanen zu pfänden und öffentlich versteigern zu lassen, bis die Exekutionskosten und Renten und Gefälle des Herrn von Hagen „gantzlich bezahelt und entrichtet seyn werden“.

Und am 10. Dezember informierte das ritterschaftliche Direktorium den Herrn von Hagen, dass es dem kommandierenden Hauptmann Auftrag erteilt habe, „das Nöthige“ zu veranlassen, um dem Herrn von Hagen „zu dem Seinigen zu verhelffen“, der Herr von Hagen möge schließlich dem Hauptmann auch die Aufstellung seiner Forderung zukommen lassen.⁷⁶

Aber als diese beiden Zuschriften aus Koblenz abgingen, war es der Landkompanie unter Hauptmann Otto zwar nicht gelungen, in den Dörfern selbst „Mobila“ zu pfänden, sondern „ein Troupe Schwein auf dem Feld“, weil sie sich, wie der Herr von Hagen der Niederrheinischen Ritterschaft berichtete, „solches in den Dörffern zu thun nicht getrauet“.⁷⁷

Bei dieser Pfändung, so das Urteil des Herrn von Hagen, hätten die Bauern erneut einen „ärgerlich(en) und frewelhaft(en) „Aufstandt“ unternommen. Denn „besagte Renitenten“ seien „nach erlangter Kundtschafft der vorgegan-genen Pfändung gleich zu der Kirchen gelauffen“, hätten „fast eine gantze Stundt lang die Klocken gestürmet und hierdurch Mann und Weib, Jung und Alt zur Widersetzlichkeit angefeuret und also in etlichen Hundert Kopfen bestehend, mit Flinten, Mistgaben, Achßen, großen groben Stangen und sonstigen tödlichen Instrumenten den Marche angetreten (...) in vorgesetzter Meynung und boßhafter Hoffnung, die gepfändete Schweine des commandirenden Hauptmanns Leuthe(n) mit Gewalt wiederumb abzujagen“. Dies sei ihnen aber nicht gelungen.

Anders als der Herr von Hagen stellte der Anwalt der Gemeinden in späteren Prozessschriften diese Ereignisse dar:⁷⁸ Danach hätten der Landhauptmann, der Herr von Hagen und auch dessen Amtmann „verschiedene geheime Unterredungen gepflogen“ und der Hauptmann schließlich mit seinen 26 Mann unter dem Vorwand, „umb Plaisir auf die Jagd“ zu gehen, in dem eine Stunde von Hüttersdorf entfernt gelegenen Wald, wo die hagenischen Bediensteten und Knechte schon gewartet hätten, die ganze den beiden Gemeinden gehörende Herde von 186 Schweinen gepfändet und „unter Anführung des hagenischen Jägers“ aus der Hüttersdorfer „Jurisdiction“ nach Düppenweiler geführt. Tags darauf hätten die Soldaten erneut im Wald „auf Raub gelauert“, vier Pferde vom Wagen des Gerichtsschöffen Stefan Schild gespannt und weggeführt, dabei den Sohn, der den Wagen gelenkt und sich über das Verfahren beschwert habe, „mit harten Schlägen tractirt“ und sogar weggeschleppt. Dass aber, wie von Herrn von Hagen behauptet habe, die Untertanen nach der Pfändung der Schweineherde „ihren rebellischen Geist und Widersetzlichkeit“ gezeigt und sich zusammengerotet hätten, sah Anwalt Brack in einer späteren Prozessschrift als „boßhaftig erdichtet und grundfalsch“ an und wies diese Darstellung und Schilderung entschieden zurück.⁷⁹

Die Schweine wurden wohl von der Landkompanie nach Düppenweiler getrieben, und am 5. Dezember ließ der hagenische Amtmann Reifferscheidt durch den Notar Burg dem „Zenner“ von Hüttersdorf, Hans Peter Ackermann, mitteilen, dass die gepfändeten Schweine am 7. Dezember in Düppenweiler versteigert würden.⁸⁰ Eine ähnliche Anordnung erhielten auch der Hochgerichtsmeier zu Lebach und der des Nalbacher Thales, durch die diese aufgefordert und angewiesen wurden, in ihren Gemeinden die bevorstehende Versteigerung öffentlich anzukündigen, die in Düppenweiler um 10 Uhr in der Behausung des dortigen Hochgerichtsmeiers vorgesehen sei.⁸¹

Zwar ist darüber ein Versteigerungsprotokoll nur teilweise in den Prozessakten erhalten,⁸² aber von dem Anwalt des Herrn von Hagen wurde in einer späteren Schrift angemerkt und mitgeteilt, dass die Versteigerung nur die Summe von 110 Reichstalern und 48 Albus ergeben habe, die gepfändeten Pferde seien von Eigentümer Stefan Schild für 30 Reichstaler eingelöst worden.⁸³

Am 9. Dezember schien die kurtrierische Landkompanie die Gegend um Hüttersdorf-Buprich verlassen zu haben und nach Trier zurückgekehrt zu sein, denn schon am 7. dieses Monats quittierte ihr Hauptmann dem Amtmann Reifferscheidt, dass er „wegen neuntägiger Executionskosten entgegen die Eingesessenen“ zu Hüttersdorf und Buprich etwas mehr als 136 Reichstaler empfangen habe,⁸⁴ während der Freiherr von Hagen ihren Abzug einige Tage später damit kommentierte, dass dies „zur Minderung der Kosten“ geschehen sei, auch in der Erwartung, die Bauern seien nach der erfolgten Versteigerung

nun bereit, ihm die etwas mehr als 93 Reichstaler für die diesjährigen vorenthaltenen Renten und Gefälle zu bezahlen.⁸⁵

Aber am 20. Dezember eröffnete der Herr von Hagen der Niederrheinischen Ritterschaft, dass er einen Tag zuvor von dem Landhauptmann, mit dem er sich über die Fortsetzung der Exekution habe bereden wollen, „mit höchster Bestürzung“ erfahren habe, dass der trierischen Landkompanie von der kurfürstlichen Regierung untersagt worden sei, „sich dießer Sache weiter (...) anzunehmen“.⁸⁶ Dieser Entscheid der kurfürstlichen Regierung wurde – so ist zu vermuten – auch von vierzehn Hüttersdorfer „Bauren“ bewirkt, die sich nach einer Information des Herrn von Hagen zu diesem Zeitpunkt, um den 20. Dezember, in Koblenz aufhielten. Deshalb beanspruchte er mit Nachdruck von der Niederrheinischen Ritterschaft noch „stärkere Hülff“, um die Verordnungen des ritterschaftlichen Direktoriums gegen den „rebellische(n) Aufstand“ der Bauern, aber auch und nicht zuletzt, um die noch anstehenden diesjährigen Renten von etwas mehr als 93 Reichstaler und die Exekutionskosten, die er vorgelegt habe, einzutreiben.

13. Die Gemeinden rufen den lothringischen Schirm an

Am 10. Januar wandte sich der Reichsfreiherr von Hagen von Trier aus erneut an die Niederrheinische Ritterschaft, weil trotz seiner Hilfeersuchen vom Monat zuvor, „gegen all Verhoffen“, bis jetzt nichts erfolgt sei, sondern sogar die Untertanen von Hüttersdorf und Buprich nun „zu Verspottung der reichsritterschaftl(ichen) Jurisdiction“ den „unstatthafften lothringischen Schutz und Schirm“ angerufen hätten.⁸⁶ Dabei bezog er sich auf eine beigefügte Zuschrift des lothringischen Kanzlers, des Marquis de la Galaizière, vom 22. Dezember 1742, in dem dieser ihn wissen ließ, dass die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich den lothringischen Herzog und König von Polen um Schutz, „protection“, gebeten hätten, vor allem wegen der Pfändung von Schweinen und wegen der nicht gezahlten Renten und Gefälle.⁸⁷ Die Gemeinden hätten sich auch wegen der militärischen Exekution beklagt, die schon durchgeführt und die ihnen noch angedroht worden sei. Bevor der lothringische Herzog jedoch Maßnahmen ergreife, möge der Herr von Hagen ihm seine Rechte an diesen Gemeinden darlegen.

Dieses Anrufen des lothringischen Schirms qualifizierte der Herr von Hagen gegenüber der Niederrheinischen Ritterschaft als „unstatthafft“, zumal dieses Vorgehen die „höchstgefährliche Consequenz“ haben könnte, dass durch dieses „Beginnen“ der Bauern schon öfter ein Vorwand geschaffen worden sei, ritterschaftliche Dörfer und Gemeinden der Souveränität des Reiches zu entziehen und der lothringischen Herrschaft zu unterstellen.⁸⁸ Es sei sogar

den großen Reichsständen nicht erlaubt, „frembde Götter anzuruffen, hierin deren Hülff nachzusuchen und selbige in das Heil(ige) Römische Reich einzuführen“, „umb das Reich und dessen Jurisdiction in keine Unruhe zu setzen“, sondern jeder habe im Reich den Rechtsweg zu beschreiten. Deshalb habe er der Niederrheinischen Ritterschaft „von diesem landfriedbrüchigen Wesen der rebellischen Unterthanen“ Mitteilung gemacht. Deshalb erhoffe er sich und erwarte er auch Unterstützung und Hilfe, auch „nützliche Remedia“, Abhilfe, um zu „hintertreiben“, dass sich der „Unterthanen Aufführung zum keinem schadlichen Exempel“ auswachse, zumal am 5. Januar zwei Gemeindedeputierte zur „wirklicher Erhaltung des Schutz und Schirms nacher Luneville abgegangen“ seien.

Dem Schreiben an die Niederrheinische Ritterschaft war auch der Antwortbrief des Herrn von Hagen an den lothringischen Kanzler beigelegt.⁸⁹ Darin erläuterte und legte der Freiherr ausführlich seine Rechtsposition in französischer Sprache dar: Die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich seien mit Gewalt in ein ihm gehörendes Waldstück eingefallen, hätten im Juli 1741 fruchttragende Eichenbäume abgehauen und weggeführt. Im Oktober sei dann eine Schweineherde der Gemeinden in seinen Wald zur Eichelmast gewesen und deshalb von ihm rechtmäßig gepfändet und nach Landesbrauch versteigert worden. Daraufhin hätten die Gemeinden ihm seine fälligen Renten und Abgaben verweigert, und er habe deshalb die Niederrheinische Ritterschaft angerufen, um dort die beiden Gemeinden zu verklagen. Die Gemeinden seien zur Leistung der Renten verurteilt worden, hätten das Urteil jedoch nicht angenommen. Auf Beschluss der Niederrheinischen Ritterschaft habe schließlich eine Kompanie des Kurfürsten von Trier in Hüttersdorf eine Exekution durchgeführt und eine Schweineherde gepfändet. Dies alles sei dem Rechte nach erfolgt. Wenn die Gemeinden glaubten, ungerecht behandelt worden zu sein, hätten sie die Möglichkeit, sich an die Reichsgerichte zu wenden. Deshalb sei es auch nicht nötig, in dieser Sache den Schutz des lothringischen Herzogs anzurufen, in einer Angelegenheit, die auf rechtllichem Wege geklärt werden müsse. Schließlich, so sein juristischer Haupteinwand, gehöre ihm als Landesherren die Jurisdiktion und die Souveränität über die Bauern von Hüttersdorf und Buprich, und es sei nötig, gegen diese aufrührerischen Untertanen die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

14. Ein neues „Dekret“ gegen die Gemeinden

Am 22. Januar 1743 reagierte das Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft mit mehreren Schriftsätzen und Entscheidungen auf den Brief des Herrn von Hagen vom 10. Januar: Zunächst teilte es dem Reichsfreiherrn mit, dass

ihm nicht „bekant“ sei, aus welchen „Ursachen die churtrier(ische) Execution einen Halt bekommen“ habe, auch nicht, unter welchem Vorwand „die Unterthanen den lotharingischen Schutz zu suchen befügt seyen“.⁹⁰ In diesem letzteren Zusammenhang empfahl es dem Herrn von Hagen und hielt es für nicht ratsam, sich wegen der von den Untertanen angesuchten „Protection“ mit dem lothringischen Kanzler „specialiter ein(zu)lassen“. Den Kernpunkt seines Schreibens bildete jedoch ein Brief der Niederrheinischen Ritterschaft an den Mitherrn der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, den Grafen von Hunolstein, ein „Dehortari-Schreiben“, Mahnschreiben, damit dieser seinem Amtmann „Befehl“ erteile, dass dieser von der „Auffhätzung der Unterthanen abstehe und vielmehr dieselbe zu ihrer Schuldigkeit anweisen sollte“. In dem Schriftstück selbst referierte die Ritterschaft zunächst ausführlich den nun schon länger anhaltenden Rechtsstreit des Herrn von Hagen mit den beiden Gemeinden, in dem diese „sich ihme auf eine fast gefährliche rebellische Arth widersetzen und den Gehorsamb verweigern“.⁹¹ In ihrem Widerstand und in „ihrem halsstärigem Ungehorsam“ würden sie noch von dem Amtmann des Herrn von Hunolstein gestärkt, da dieser den Untertanen bewilligt habe, sich an den „Effecten“ des Herrn von Hagen „zu ergreifen“. Zudem habe sich der Amtmann eine „Jurisdiction gegen den Mitherrn“ angemäht. Gegen des „Ambtmannes und der Unterthanen scandalose Verfahren“ habe die Niederrheinische Ritterschaft ein Dekret erlassen und schließlich dessen Exekution befohlen. Da man von Seiten der Niederrheinischen Ritterschaft nicht glauben könne, dass der Herr von Hunolstein den Widerstand der Untertanen und die „Aufhetzung“ seines Amtmanns, zudem dessen „Anmaßung der Gerichtsbarkeit über einen Mitherrn billige, „ratificire“, wolle man ihn „erinnern, ersuchen und ermahnen“, an seinen „Ambtmann Groulard die behörige Verordnung ergehen zu laßen, dass derselbe die Unterthanen gegen den Freyherrn von Hagen zur Halsstärigkeit und Ungehorsamb nicht mehr aufhetze, sondern vielmehr besorget seye, dass jene die dem Freyherrn von Hagen schuldige Renthe und Gefälle ihme ohngesäumt gehorsamblich lieffern sollen“. Wenn jedoch – und diese Möglichkeit ließ das Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft in seinem Schreiben an den Herrn von Hagen offen – der Herr von Hunolstein auf ihr Schreiben nicht antworte, „mithin das Factum seines Beamten und der Unterthanen guthethe“, und sich die Untertanen weiterhin um den lothringischen Schutz „wieder die Reichßconstitutiones bewerben“ würden, dann bliebe nur noch das Mittel, sich um ein Mandat am Reichskammergericht zu bemühen, um gegen den Herrn von Hunolstein, seinen Amtmann und die widersetzlichen Untertanen selbst gerichtlich vorzugehen.⁹²

Aber in der Strategie der Niederrheinischen Ritterschaft schien dies als letztes Mittel, zuvor wollte sie mit einem erneuten Dekret versuchen, die

Gemeinden zur Aufgabe ihres Widerstandes zu bewegen.⁹³ Darin wurde hervorgehoben, dass die Untertanen in Hüttersdorf und Buprich trotz der Exekution sich weiter unterständen, dem Herrn von Hagen „weder Gehorsam zu leisten noch die schuldige Renten und Schafftgelder abzuführen, sondern solche eigenmächtig und halbstarrig ein(zu)behalten“. Unter Androhung einer weiteren Exekution wurden sie erneut zum Gehorsam und zur Ablieferung der Renten und Gefälle aufgefordert.

Von einer Reaktion des Herrn von Hunolstein auf die Zuschrift der Niederrheinischen Ritterschaft ist in den Akten des Reichskammergerichts keine Spur zu finden, außer einer kurzen Notiz in französischer Sprache, einfach mit Hunolstein unterschrieben, dass dieser vom Postmeister von Nancy ein Paket erhalten habe, das am 2. Februar in Trier an ihn adressiert worden sei.⁹⁴

Das Dekret aber, das am 13. Februar vom Lebacher Notar Burg dem Gemeindezenner von Buprich, Nikolaus Michaeli, überstellt wurde, zeigte offensichtlich die angedachte Wirkung. Denn zu diesem Zeitpunkt hatten die Gemeinde, die möglicherweise schon Kenntnis und Wissen von dem erneuten Dekret besaßen, die für das Jahr 1741 und 1742 fälligen Renten und Gefälle geliefert, wie sie formulierten, „durch höchsten kostspieligen Zwang ahngeliefert“. ⁹⁵ Aber der Amtmann Reifferscheidt weigerte sich, die Kornfrucht für das Jahr 1741 anzunehmen, dies mit der Begründung, dass im vergangenen Jahr ein höherer Preis zu erzielen gewesen sei. Die Gemeinden protestierten dagegen durch den Bupricher Gemeindezenner schriftlich und ließen das Protestschreiben durch den Losheimer Notar Muhm dem Amtmann Reifferscheidt überstellen. Der Notar protokollierte zugleich, dass der Mottener Amtmann „das Geldt sowohl als Federviehe von den beyden Jahren 1741 undt 1742 ohne einige Weigerung noch Widerredt ahngenommen und dessentwegen zumahlen vernüget gewesen“ sei.

Mit Datum des 21. Februar 1743 bedankte der Herr von Hagen sich bei der Niederrheinischen Ritterschaft für diese von ihm angemahnte Entscheidung „gegen die Rebellen zu Hiedersdorff“, bedauerte allerdings in gleichem Atemzug, dass das Direktorium sich nicht dazu durchgerungen habe, weitere Maßregeln gegen das „skandalöse Aufführen“ des Amtmanns Groulard zu ergreifen, so etwa denselben „unfähig“ zu erklären, ein ähnliches Amt bei anderen Herrschaften auszuüben, um dadurch anderen „ritterschaftlichen Beamten“ „zum Exempel“ zu dienen.⁹⁷ Zur Sache selbst, dem Dekret, konnte er indes das Direktorium benachrichtigen, dass dieses „bei denen hartnäckigen Gemütheren so viel gefruchtet“ habe, dass sie die letztjährigen Schafffrüchte abgeliefert und auch die von zwei Jahren rückständige Geldrente entrichtet hätten. Sie seien auch bereit gewesen, die vom Jahre 1741 rückständigen Schafffrüchte in natura zu liefern, aber wegen der diesjährigen viel geringeren Preise habe

er Anspruch auf den vollen Preis des Jahres 1741 und deshalb bei Ablieferung der Früchte in natura diesen angemeldet. Dies jedoch hätten die „wiederwilligen Bauren“ abgeschlagen, und so seien die Schafffrüchte nicht abgeliefert worden. Deshalb müsse ihm, so sein Antrag an das Direktorium, zu seinen „eingeklagten Schafffrüchten (...) verholffen“ werden und dazu sollte ihm die Niederrheinische Ritterschaft mit „in denen Rechten erlaubte(n) Mittelen (...) ahn Hand (...) gehen“.

Diese gewissermaßen „harte“ und rigorose Haltung und Sicht des Herrn von Hagen gegenüber seinen Untertanen fand indes bei der Niederrheinischen Ritterschaft keine Unterstützung:⁹⁸ Ende Februar schrieb sie ihrem Mitglied, dass sie „mit Vergnügen“ „ersehen“ habe, dass die Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen des Herrn von Hagen „endlichen begriffen“ und die Renten und Gefälle entrichtet und bezahlt hätten. Sie würde zwar anerkennen, dass der Anspruch des Herrn von Hagen auf den damals gültigen Preis der Früchte rechtlich gut zu begründen sei, aber sie würde ihm empfehlen, darauf zu verzichten und sich mit den Untertanen zu vergleichen, zumal diese, was sie als Begründung vorbrachte, „bekantlich zu einem Aufstand jederzeit sehr geneigt geweßen und für das Zukünfftige seyn dörrften“. Auch sei bei einem Vergleich den Untertanen die Möglichkeit genommen, erneut den lothringischen Schutz anzurufen. Durch einen gütlichen Vergleich könne der Herr von Hagen sich in die „vorherige ruhige Possession“ der Renten und Gefälle setzen.

15. Die Gemeinden rufen das Reichskammergericht an

Nicht der Herr von Hagen und die Niederrheinische Ritterschaft bemühten sich – wie in einem Schreiben als rechtliche Möglichkeit und Alternative angesprochen und als gewissermaßen letztes rechtliches Mittel ins Auge gefasst – um einen Prozess am Reichskammergericht, sondern die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich beauftragten ihren seit langen Jahren ihre Rechtsstreitigkeiten an diesem Reichsgericht führenden Advokaten und Prokuratoren Maximilian Brack, gegen den Herrn von Hagen und zugleich gegen die Niederrheinische Ritterschaft einen Prozess anzustrengen.⁹⁹

In einer sehr ausführlich gestalteten und argumentierenden „Supplication“ vom 26. August 1743 rekonstruierte Anwalt Brack nicht nur den nun schon bis in das Jahr 1741 zurückreichenden Rechtsstreit zwischen den Gemeinden und dem Herrn von Hagen, sondern griff zugleich weit zurück, bis in das Jahr 1718, als der Streit der Gemeinden mit den Herrschaften um das Jagen, die Waldnutzung und das Fischen in der Prims begann und in unterschiedliche Prozesse am Reichskammergericht einmündete.¹⁰⁰

Im Schwerpunkt indes sprach er die im Oktober 1741 unrechtmäßig erfolgte Pfändung und Versteigerung der Schweineherde an, dann die Bemühungen

des Herrn von Hagen, ein Dekret von der Niederrheinischen Ritterschaft zu erhalten, nachdem die Gemeinden im Gegenzug zur Pfändung der Schweine die Renten und Gefälle des Jahres 1741 nicht ablieferten. Ausführlich schilderte er die Exekution des Urteils im Dezember 1742 und die abermalige Pfändung und Versteigerung der Schweineherde der beiden Gemeinden, schließlich das erneute Dekret vom Januar 1743, durch das die Gemeinden gezwungen worden seien, die noch ausstehenden Renten und Gefälle abzuliefern.

Der Kernpunkt der rechtlichen Argumentation für das Reichskammergericht bildete indes sein Urteil, dass das vom Herrn von Hagen bei der Niederrheinischen Ritterschaft angestrebte Verfahren Unrecht darstelle und dass das dort ergangene Urteil für null und nichtig anzusehen sei. Denn die Untertanen seien dort weder zur Sache gehört worden, noch sei überhaupt dieses Gericht zuständig, da derlei Klagen vor ein Reichsgericht gehörten.

Deshalb, so sein Antrag in der „Supplication“, bestand Anwalt Brack beim Reichskammergericht auf einer „Citatio ad videndum“, eine Aufforderung bei Gericht zu erscheinen, gegen den Herrn von Hagen und die Niederrheinische Ritterschaft und zugleich darauf, dass die vom Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft erlassenen Urteile als nichtig zu erklären und den Gemeinden die durch die Pfändungen entstandenen Schäden wieder gutzumachen seien.

Am 13. September 1743 verfügte das Reichskammergericht die „Citatio“ und ließ sie am 9. Oktober ausfertigen.¹⁰¹ In ihr forderte es, wie schon dargestellt, den Herr von Hagen und die Niederrheinische Ritterschaft auf, entweder selbst beziehungsweise durch einen Vertreter mit Vollmacht innerhalb einer Frist von sechzig Tagen vor dem Reichskammergericht zu erscheinen und dort zu vernehmen, dass die Niederrheinische Ritterschaft in ihrem am 30. Mai 1741 eröffneten Verfahren „nichtiglich“ die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich schuldig gesprochen habe. Den Gemeinden sollten deshalb die infolge der Pfändungen entstandenen Verluste ersetzt werden. Die Niederrheinische Ritterschaft wurde zudem angewiesen, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen die bei ihr angelegten diesbezüglichen Prozessakten in Kopie an das Reichskammergericht zu überstellen.

Aber erst im August 1744, ein Grund für diese Verzögerung ist aus den Akten nicht zu erkennen, wurde das Urteil im Schloss Motte bei Lebach und in Koblenz beim Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft überstellt.¹⁰²

Schon sehr früh indes erfuhr der Herr von Hagen, wie er am 17. November 1743 der Niederrheinischen Ritterschaft meldete, „ohnvermuthent“, dass den „böse(n) Bauren“ von Hüttersdorf und Buprich gegen ihn und die Niederrheinische Ritterschaft wegen der Urteile, der Exekution und vorgenommenen Pfändungen eine „Citatio ad videndum“ beim Reichskammergericht „erkant worden seye“.¹⁰³

16. Die Gemeinden verweigern die Mitarbeit an der Versendung der Akten

War der Niederrheinische Ritterschaft in der „Citatio ad videndum“ vom Oktober 1743 auferlegt worden, innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Akten in dem Prozess des Herrn von Hagen gegen die Gemeinden zusammenzustellen, in der Fachterminologie zu „inrotulieren“, so sah sich diese im November 1744 wegen „vielfähige(r) Arbeith in der Kanzlei“ nicht in der Lage, diesen Termin einzuhalten, und erwirkte deshalb durch ihren Anwalt von Heeser beim Reichskammergericht eine diesbezügliche Fristverlängerung.¹⁰⁴

Erst am 11. März 1745 wurden die beiden Gemeinden durch die Niederrheinische Ritterschaft „citirt und eingeladen“, um am 1. April in der Koblenzer Kanzlei der Niederrheinischen Ritterschaft anwesend zu sein, wenn die dort angelegten Akten im Prozess des Herrn von Hagen gegen sie „inrotulirt und sigillirt“ würden.¹⁰⁵ Für die dabei entstehenden Kosten hatten die Gemeinden den Betrag von etwas mehr als 23 Gulden zu entrichten.

Der „freyherrlich-kerpische Beamte“ Karst, der den Auftrag hatte, diese Ladung der Niederrheinischen Ritterschaft an die Adresse der Gemeinden insinuieren zu lassen, benachrichtete das Direktorium, dass sein Amtsbote Niklas Seen zwar die Ladung habe übergeben wollen, aber die beiden Gemeinden hätten sowohl diese als auch die Insinuationsgebühr „abgeschlagen“ und dabei erklärt, sie hätten bei der Niederrheinischen Ritterschaft „kein Recht (...) erhalten können und wären von dahe“ zum Reichskammergericht „verwießen worden“.¹⁰⁶ Wer den Amtsboten geschickt habe, so antworteten sie lapidar, solle ihn auch bezahlen.

Und so erschien, wie das ritterschaftliche Protokoll vermerkte, am 1. April 1745 nur der Vertreter des Herrn von Hagen in Koblenz, um dem Verfahren der „Inrotulation“ der Akten beizuwohnen, und er bestand auf einer erneuten Ladung der Gemeinden.¹⁰⁷

Ein neues Dekret erging deshalb am 5. April: Es lud nun die Gemeinden zum 29. April und drohte bei wiederholtem Nichterscheinen die Strafe von 20 Goldgulden an.¹⁰⁸

Auch dieses Dekret wurde vom kerpischen Amtsboten Nikolaus Seen, diesmal am 21. April 1745, den Gemeinden insinuiert: Auch nun verweigerten die Gemeinden die Annahme und auch die Erstattung der Kosten, aber sie erklärten dem Boten, wie dessen Dienstherr, der Beamte Karst aus Illingen, meldete, „sie erschienen nicht“ vor der Niederrheinischen Ritterschaft, „gestalten sie keinen anderen Herren hätten alß den Kayßer“.¹⁰⁹

Aber auf diese weitere „Citatio“ mit Strafandrohung reagierten die Gemeinden in einer Stellungnahme und zwar, wie sie anmerkten, „sämtliche Gemeindtsleuthe“ in Hüttersdorf und Buprich, an ihrer Spitze der

Hochgerichtsmeier Matthias Heinz, der den Brief auch unterzeichnet hatte.¹¹⁰ Dieses Schreiben war aber nicht an die Niederrheinische Ritterschaft, sondern unmittelbar an das Reichskammergericht adressiert. Darin hoben sie hervor, dass ihnen völlig unverständlich sei, warum sie einen so hohen Betrag, in der letzten Citatio sogar von über 30 Gulden, bezahlen sollten, wo sie doch zur Information nur einen „kleinen höchstens in einem halben oder ganzen Bogen bestehenden Bericht“ an die Ritterschaft gesandt hätten. Sie als „auch andere gescheite Leuthe“, denen sie dieses erzählt hätten, könnten das nicht „begreifen“. Deshalb forderten sie eine Aufstellung der einzelnen Kosten, die auch den Akten des Reichskammergerichts beigefügt werden sollte.

Auch zu dem zweiten angesetzten Termin zur Inrotulation der Akten, dem 29. April 1745, schickten die Gemeinden keinen Vertreter, aber einen Tag später gab der Bupricher Gemeindevorstand Karl Even, der sich zu diesem Zeitpunkt, aber wohl aus anderen Gründen in Koblenz als Deputierter der Gemeinde aufhielt, gegenüber dem Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft „nahmens“ seiner Gemeinden die Erklärung ab, dass diese „vor dieser Stelle zu stehen nicht gehalten seyen“.¹¹¹ Er begründete dies damit, dass sie sich „nicht zu erinnern“ wüssten, dort, bei der Niederrheinischen Ritterschaft, in einem Rechtsstreit gegen den Herrn von Hagen „gehandlet“ zu haben. Zudem besäßen die Gemeinden ein Attestat, dass die Appellationsinstanz für das Hochgericht Hüttersdorf-Buprich das Reichskammergericht zu Wetzlar sei.

Dieses Verhalten der Gemeinden veranlasste das Direktorium der Niederrheinischen Ritterschaft gegen die von den Gemeinden gezeigte „Wiederspensigkeit- und Halsstarrigkeit“, die „höchststraffbahr und ärgerlich“, die Autorität und das Ansehen ihrer Institution herabsetze, vorzugehen und ihren Anwalt in Wetzlar zu beauftragen, dies dem Reichskammergericht anzuzeigen und dort gerichtliche Maßnahmen gegen die Gemeinden zu beantragen und von Anwalt Brack „Satisfaction“ zu verlangen.¹¹²

Auf diese Einlassung des Anwalts der Niederrheinischen Ritterschaft am Reichskammergericht antwortete schließlich der Anwalt der Gemeinden in einem schriftlichen „Recessus“, aber erst im Dezember 1745:¹¹³ Darin fundierte er noch einmal die Rechtsposition der Gemeinden, nämlich dass diese nicht zu den Kosten der Inrotulation der Akten verpflichtet werden könnten, da sie keine Akten bei der Niederrheinischen Ritterschaft „produziert“ hätten. Auch er beanspruchte wegen der hohen Kosten eine detaillierte Aufstellung. Das zweimalige Ausbleiben der Gemeinden bzw. die Nichtbefolgung der Citatio rechtfertigte er mit der Furcht der Gemeinden, dass „ihre Abgeordnete, wann sie allorten erschienen, in so lang würden arretiret worden seyn, biß daran die Unterthanen zu Heydersdorff und Puperich das von ihnen (...) Geforderte bahr würden erlegt haben“ (S. 257 f.). Zudem wurde von dem

Gemeindeanwalt das Insinuationsverfahren durch den Amtsboten der kerpischen Herrschaft und nicht durch die Niederrheinische Ritterschaft selbst als rechtlich unzulässig kritisiert und beanstandet. Schließlich ging er auch auf die „Anzeig“ des Gemeindemannes Karl Even bei der Niederrheinischen Ritterschaft ein: Karl Even sei von der Gemeinde nach Koblenz geschickt worden, um die Angelegenheit wegen „der hinterständigen Rittersteuern zu besorgen“. Er sei nicht legitimiert gewesen, diese Erklärung im Namen der beiden Gemeinden abzugeben. Die Gemeinden könnten deshalb den Inhalt dieser Anzeige auch nicht billigen, noch könne gegen sie deshalb ein „gültiges Argumentum geflochten werden“ (S. 280 f.).

17. Der Herr von Hagen antwortet am Reichskammergericht

Zwar hatte die „Citatio ad videndum“ vom Oktober 1743 dem Herrn von Hagen und der Niederrheinischen Ritterschaft zur Auflage gemacht, innerhalb einer Frist von 60 Tagen selbst oder durch Rechtsvertreter dem Reichskammergericht Rede und Antwort zu stehen, zwar wäre diese Frist nach Insinuation des Urteils im August 1744 erst im Oktober 1744 abgelaufen, aber Ende September 1744 ließ der Herr von Hagen seinen Anwalt Deuren in Wetzlar wissen, dass es ihm zur Zeit nicht möglich sei, die für eine Exceptionsschrift nötigen Dokumente beizubringen und er beauftragte daher seinen Rechtsvertreter, einen Aufschub bei Gericht zu beantragen.¹¹⁴ Anwalt Deuren reichte erst im April 1745 seine „unterthänigste (...) rechtsbegründete Schlußschrift mit Bitt“ ein, in der er sich aus der Herrschaftssicht auf den Prozessgegenstand einließ.¹¹⁵

Eingangs seiner Schrift tadelte er seinen Kollegen Brack, den Gegenanwalt, den das Reichskammergericht schon im Jahre 1733 wegen seiner „grobe(n) und ungebührliche(n) Schreibarth“ gerügt habe und der nun erneut seinen Herrn, den Herrn von Hagen, „sträfflich“ beleidige, dass er „nur nach frembdem Guth trachtete, umb selbiges zu erhaschen“, während gerade dieser sich doch „bey großen König-, Chur- und Fürstenhöfen (...) Ruhm und Reputation erworben“ habe (S. 135 f.).

Auch er stellte ausführlich die Vorgeschichte des jetzt am Reichskammergericht anhängigen Rechtsstreits dar: Zunächst dessen Ausgangspunkt, die im Juli 1741 verübte „Gewaltthat“, den Raub der 28 Eichenbäume im Wald seines Mandanten durch die beiden Gemeinden (S. 141 ff.). In diesem Zusammenhang tadelte er auch den Beamten des hunolsteinischen Mitherren, der, „stillgeseßen“, nicht gegen dies „frevelhaffte Factum“ eingeschritten sei und sich dadurch als ein „wahrer Freund der Unterthanen“ gezeigt und zu erkennen gegeben habe (S. 143 f.).

Auch die Pfändung und Versteigerung der Schweineherde der Gemeinde stellte er als rechtmäßig dar und wies die Darstellung der Gemeinden zurück

(S. 146 ff.), nicht ohne einen Seitenhieb auf den von den Gemeinden dazu bemühten Notar Muhm aus Losheim, den er qualifizierte, dass er „durch das Alter und starkes Trinken landkündigermaßen dergestalten (...) verdorben ist“, dass er nicht in der Lage sei, zwei oder drei Gedanken zu Papier zu bringen (S. 150 f.). Da die Rechtmäßigkeit der Versteigerung erwiesen und nicht als Beraubung der Untertanen anzusehen sei, hätten die Untertanen keine Berechtigung, die Renten und Gefälle vorzuenthalten, auch wenn der Amtmann Groulard dies ihnen nach ihrem Willen gestattet habe (S. 153 ff.).

Eingehend wies er den Anspruch des Amtmanns Groulard zurück, der sich eine Jurisdiktion über den Mitherrn anmaße und der dadurch den Eindruck erwecke, es bestünden „Jurisdictionsstrittigkeiten“ zwischen den Herrschaften. Dies bestärke die Absicht der Gemeinden und ihren Willen, „umb desto beßer in ihrem heyl- und zaumloßen Leben den Wandel ohne Furcht einiger Straff fortzusetzen“ (S. 158 f.).

Weil der Herr von Hagen auch keine Unterstützung bei seinem Mitherrn, dem Herrn von Hunolstein, gefunden habe, sei er gezwungen gewesen, bei der Niederrheinischen Ritterschaft seine Zuflucht zu nehmen (S. 162), eine Klage einzureichen und schließlich gegen die Untertanen das Dekret zu erlangen, dass diese ihrer Herrschaft die Abgaben zu leisten hätten.

Auch bei der erfolgten Exekution und Pfändung hätten die Untertanen erneut „ihren rebellischen Geist und höchst ärgerliche Widersetzlichkeit“ bekundet und erkennen lassen (S. 166). Aber schließlich hätten sie „ihren Unfug begriffen“ und auch vernommen, dass ihr sträfliches Anrufen des lothringischen Schirms „abgeschlagen worden wäre“. Deshalb hätten sie die ausstehenden Renten und Gefälle geliefert, allerdings gebe es noch einen Dissens über die Höhe der Abgaben (S. 169 f.).

Den Kernpunkt nach diesem eher narrativen Teil der Prozessschrift bildeten indes die Widerlegung des Vorwurfes der Gegenpartei und der Streitpunkt des Verfahrens am Reichskammergericht, dass nämlich die Niederrheinische Ritterschaft in diesem Rechtsstreit „incompetent“ sei und dass das die Gemeinden betreffende Koblenzer Urteil ergangen sei, „ohne sie zu citiren, viel weniger zu hören“ (S. 171 f.).

Die rechtliche Kompetenz der Niederrheinischen Ritterschaft belegte Anwalt Deuren mit einem beigefügten „Rescript“ Karls VI. vom September 1719,¹¹⁶ durch das dieser Kaiser der reichsunmittelbaren Ritterschaft gestattet habe, in „vorfallenden Irrungen“ bei den ritterschaftlichen Direktoren „Hülff und der Sachen Erörterung zu suchen“ (S. 172). Zwar sei zuzugestehen, so argumentierte er, dass für die Untertanen in erster Instanz das Hochgericht in Hüttersdorf zuständig sei, aber für Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Untertanen – wie in diesem Falle – oder zwischen den Herrschaften selbst,

fehle diesem Gericht jede Zuständigkeit und diese gehörten vor eine höhere Instanz, wie etwa die Niederrheinische Ritterschaft (S. 173 f.).

Den Vorwurf der Gemeinden, nicht zitiert und gehört worden zu sein, entkräftete er mit dem Hinweis, dass die Gemeinden im Januar 1742 aufgefordert worden seien, sich an die Niederrheinische Ritterschaft zu wenden und dort ihr Recht zu suchen.¹¹⁷ Sie hätten es aber für „guth gefunden, solche Frist fruchtloß verstreichen zu laßen, die Authoritaet des Directorium zu verlachen und sich vielmehr selbstem zum Richter auffzuwerffen“ (S. 176).

Die weiteren legitimen, rechtlichen Schritte der Niederrheinischen Ritterschaft hätten die Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen „ihrer höchststraffbahre(n) Widersetzlichkeit und eigene(m) bösen Hochmuth zuzuschreiben“ (S. 176).

Deshalb, so seine Schlussbewertung und sein Antrag, sei die „gegentheilige fugloße Klage“ abzuweisen und „die Sache“ der Niederrheinischen Ritterschaft zur weiteren Entscheidung zu überstellen (S. 181 f.).

18. Die „Replik“ des Anwalts Brack vom Mai 1747

Über zwei Jahre verstrichen, bis Anwalt Brack in einer „Replik“ auf die Einlassungen der Gegenseite antwortete.¹¹⁸ Auf den Vorwurf, den Herrn von Hagen beleidigt zu haben, reagierte er mit dem Hinweis, dass er lediglich aus den vorangegangenen Prozessen und Akten dargestellt habe, wie dieser „bestrebet“ gewesen sei, „frembde Haabschafften an sich wieder alles Recht und natürliche Billigkeit höchst unverantwortlich zu ziehen“ (S. 4). Seine „verderbliche(n) (...) Unternehmungen und Thätlichkeiten“ würden sich fortsetzen, „als lang der H(err) von Hagen annoch Athem schöpfen kann, obschon er schon ein bereits auff der Gruben gehender alter Mann ist, und also sich näher zu begreifen, fort seine ungeschlachtete Anschläge zu ändern und davon gänzlich abzustehen Ursach hätte und die höchste Zeit wäre“ (S. 5).

Zur Sache selbst, dem Verlauf des Rechtsstreits, wies er den Vorwurf energisch zurück, die Untertanen hätten im Wald des Herrn von Hagen die Eichenbäume gefällt (S. 14 f.): Dies qualifizierte er als „gröste Unwahrheit und boßhafteste Affterred“ und „schändlichste Lüge“, da seine Mandanten in ihrem Wald für den Neubau einer Pfarreischeuer die Bäume gefällt hätten (S. 14 ff.). Die Gemeinden hätten zudem die Vorwürfe bestritten und deshalb habe der Amtmann Groulard „seinen Kollegen Reifferscheidt zur Nehmung eines Augenscheines gebetten“, aber dieser sei bei diesem Termin ausgeblieben (S. 18). In diesem Zusammenhang konterte er auch die Vorwürfe der Gegenseite gegenüber der Person des Amtmanns Groulard, die sichtlich darauf abzielten, den „offenkundigen guten Leumuth“ des Beamten „anzugreifen“

(S. 19). Als „gewißenloß erdichtet“, unwahr und „lügenhafft“ bewertete er auch den Vorwurf, die Schweineherde der Gemeinden habe sich im Wald des Herrn von Hagen aufgehalten und sei deshalb zu Recht gepfändet worden (S. 19 f.). Deshalb erwarte und verlange er auch die Ersetzung des den Untertanen zugefügten Schadens. Zudem versuchte er zu belegen, dass die Versteigerung der Schweine entgegen den üblichen Regeln vorgegangen sei, da diese den Untertanen in Hüttersdorf und Buprich nicht mitgeteilt worden sei (S. 32 f.). Den durch die Versteigerung verursachten Schaden schätzte er auf mehr als 1000 Gulden (S. 37).

Das von der Niederrheinischen Ritterschaft erlassene Urteil qualifizierte der Untertanenanwalt weiterhin als „null und nichtig“, da in erster Instanz das Hüttersdorfer Hochgericht habe angerufen werden müssen, auch seien die Gemeinden – ebenfalls ein Indiz für ein Defizit dieses Urteils – weder zitiert noch gehört worden (S. 65 ff.). In diesen Kontext seien auch die Exekution und weitere Pfändung einer Schweineherde einzuordnen, durch die sich der Schaden der Gemeinden auf fast 1600 Gulden belaufe (S. 74 ff.). Da der Herr von Hagen beantragt habe, die kurtrierische Landkompanie zur Exekution einzusetzen, müsse er allein für die entstandenen Unkosten aufkommen (S. 80).

Als Kernpunkt seiner Replik gestaltete er indes die Argumentation, dass das Hochgericht zu Hüttersdorf-Buprich und nicht die Niederrheinische Ritterschaft die erste Instanz für Rechtsstreitigkeiten darstelle. Mit vielen Zitaten aus der juristischen Literatur versuchte er diese Beweisführung, auch indem er die Behauptung der Gegenseite zu widerlegen strebte, der Kaiser habe durch sein Mandat von 1719 die ritterschaftlichen Direktorien als erste Rechtsinstanz legitimiert.

Deshalb blieb Anwalt Brack auch in der Replik bei dem schon in der Supplikation formulierten Antrag, dass das Reichskammergericht die von der Niederrheinischen Ritterschaft erlassenen Urteile aufheben müsse und dass den Gemeinden der durch die zwei Pfändungen und Versteigerungen entstandene Schaden wieder gutzumachen sei (S. 137 ff.).

19. Weitere Anwaltsschriften

Erneut verstrichen fast ein Jahr, bis Anwalt Deuren im Namen seines Mandanten auf die Replik seines Gegners mit einer Duplik antwortete,¹¹⁹ und fast anderthalb Jahre, bis Anwalt Brack dagegen mit einer Triplik am Reichskammergericht reagierte.¹²⁰ Aber beide Prozessschriften blieben auf den seit Prozessbeginn gewissermaßen festgezurrten Argumentationslinien. Neue Begründungen und Beweismittel wurden keine eingebracht. Beide Anwälte drehten sich gleichsam innerhalb ihres Argumentationskontextes im Kreise. Für

Anwalt Brack hatten weder die Gemeinden im Wald des Herrn von Hagen Eichenbäume gefällt, noch war dort die Schweineherde in der Eichelmast gewesen. Pfändung und Versteigerung der Schweine waren deshalb unrechtmäßig bzw. gegen den Landesbrauch. Der Rekurs des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft, deren Dekrete, die Exekution und die erneute Pfändung und Versteigerung waren für ihn eine Kette unrechtmäßiger Akte und Handlungen, die nur zur Folge hätten, dass das Reichskammergericht diese aufheben und dass den Gemeinden der Schaden ersetzt werden sollte.

Die Gegenposition zu Anwalts Deuren beruhte hingegen auf den Prämissen, dass die Gemeinden eindeutig die Wald- und Eigentumsrechte des Herrn von Hagen verletzt hätten, dass infolgedessen die Pfändung und Versteigerung rechtens und korrekt gewesen seien, auch in der Folge das Anrufen der Niederrheinischen Ritterschaft und deren Dekrete, die Exekution und die weitere Pfändung, zumal die Gemeinden unrechtmäßig dem Herrn von Hagen die Renten und Gefälle vorenthalten hätten.

20. Der Prozess verliert sich ...

1750 verstarb Johann Wilhelm Ludwig von Hagen im Alter von 77 Jahren und sein Sohn Johann Hugo, der spätere Reichshofratspräsident und habsburgische Konferenzminister, wohl die historisch bedeutendste Persönlichkeit der Mottener Linie des Hauses von Hagen, hatte das Erbe angetreten¹²¹ – auch im Rechtsstreit mit den Hüttersdorfer und Bupricher Untertanen. Er beauftragte am 4. Dezember 1750 den Anwalt Ferdinand Wilhelm Anton Helffrich, am Reichskammergericht den Prozess fortzuführen.¹²²

Aber erst für das Jahr 1767 (!) ist in den Prozessakten eine „Quadruplik“ enthalten, vorgelegt von Anwalt Werner, der für den verhinderten Anwalt Helffrich handelte.¹²³ Diese Prozessschrift, sie resümierte und wiederholte die von Anwalt Deuren in den 40er Jahren erarbeitete Linie, ist zugleich das letzte Dokument in diesem Prozess. Ein Endurteil ist nicht überliefert.

Anmerkungen

* Der erste Teil in: Schmelzer Heimathefte 11 (1999), S. 13-29 (*hier S. 237 ff.*).

63 LHK 56/2029 III, S. 89 f. (Schreiben der Niederrheinischen Ritterschaft an den Freiherrn von Hagen vom 8. Juni 1742).

64 LHK 56/2029 III, S. 102 ff. (Bericht des Notars Burg vom 18. Juni 1742). Zeugen der Insinuation waren die Lebacher Einwohner Sebastian Klein und Johannes Bertz. Eine Kopie des Dekrets gegen die Gemeinden a. in LHK 56/2029 I, S. 108.

- 65 A. zum Folgenden LHK 56/2029 III, S. 107 ff. (Schreiben des hünolsteinischen Amtmanns Groulard an die Niederrheinische Ritterschaft vom 27. Juni 1742).
- 66 LHK 56/2029 III, S. 112 ff. („Unterthäniger Bericht sambt Erklärung von Seithen der Gemeinden Hydersdorff und Buprich“ vom 27. Juni 1742).
- 67 LHK 56/2029 III, S. 9 ff. (Schreiben des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft vom 7. Juli 1742).
- 68 LHK 56/2029 III, S. 92 („Decretum“ der Niederrheinischen Ritterschaft vom 17. Juli 1742).
- 69 LHK 56/2029 III, S. 130 ff. (Schreiben des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft vom 22. August 1742).
- 70 LHK 56/2029 III, S. 143 f. (Schreiben des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft vom 20. Oktober 1742).
- 71 LHK 56/2029 III, S. 134 ff. (Schreiben der Niederrheinischen Ritterschaft an den Kurfürsten von Trier vom 22. Oktober 1742) u. LHK 56/2029 I, S. 194 f. (Schreiben der Niederrheinischen Ritterschaft an den Kurfürsten von Trier vom 15. November 1742). Beide Schreiben sind gleichlautend.
- 72 LHK 56/2029 I, S. 195 f. („Decretum“ der kurfürstlich-trierischen Regierung vom 20. November 1742).
- 73 Auch zum Folgenden LHK 56/2029 III, S. 153 ff. (Schreiben des Landhauptmanns Otto an die Niederrheinische Ritterschaft vom 2. Dezember 1742).
- 74 LHK 56/2029 III, S. 148 ff. (Schreiben des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft vom 5. Dezember 1742).
- 75 LHK 56/2029 III, S. 156 ff. („Anweisung“ der Niederrheinischen Ritterschaft an den kurfürstlich-trierischen Landhauptmann vom 7. Dezember 1742).
- 76 LHK 56/2029 III, S. 158 ff. (Schreiben der Niederrheinischen Ritterschaft an den Herrn von Hagen vom 10. Dezember 1742).
- 77 LHK 56/2029 III, S. 161 ff. (Schreiben des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft vom 20. Dezember 1742).
- 78 LHK 56/2029 I, S. 51 ff. („Unterthänigste Supplication pro (...) citatione ad videndum“ des Anwalts Brack vom 26. August 1743).
- 79 LHK 56/2029 II, S. 71 („Unterthänigste (...) Replica“ des Anwalts Brack vom 13. Mai 1747).
- 80 LHK 56/2029 I, S. 196 f. (Schreiben des Amtmanns Reifferscheidt vom 5. Dezember und Insinuationsvermerk des Notars Burg vom 6. Dezember 1742).
- 81 LHK 56/2029 I, S. 197 f. (Schreiben des Amtmanns Reifferscheidt vom 5. Dezember 1742).
- 82 LHK 56/2029 I, S. 199 („Extractus protocollis distractionis“ vom 7. Dezember 1742).
- 83 LHK 56/2029 I, S. 167 („Unterthänigste loco Exceptionum (...) Schlußschrift und Bitt“ des Anwalts Deuren vom 30. April 1745).
- 84 LHK 56/2029 I, S. 200 (Quittung des Landhauptmanns Otto für den Amtmann Reifferscheidt), ausgestellt in Düppenweiler, wo, wie zu vermuten ist, die Kompanie sich aufhielt.
- 85 A. zum Folgenden LHK 56/2029 III, S. 161 ff. (Schreiben des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft vom 20. Dezember 1742).
- 86 LHK 56/2029 III, S. 166 ff. (Schreiben des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Rit-

- terschaft vom 10. Januar 1743). S. zu dem lothringischen Schirm die Hinweise bei J. Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung. Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil I), in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 70 f. (*hier*, S. 26).
- 87 LHK 56/2029 III, S. 173 f. (Kopie eines Briefes des lothringischen Kanzlers an den Herrn von Hagen vom 22. Dezember 1742). S. zu dem lothringischen Kanzler H.-W. Herrmann, Das Königreich Frankreich, in : K. Hoppstädter/H.-W. Herrmann, Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Bd. 2, Saarbrücken 1977, S. 463.
- 88 LHK 56/2029 III (wie Anm. 86).
- 89 LHK 56/2029, S. 175 ff. (Brief des Herrn von Hagen an den lothringischen Kanzler vom 1. Januar 1743).
- 90 LHK 56/2029 III, S. 188 ff. (Schreiben der Niederrheinischen Ritterschaft an den Herrn von Hagen vom 22. Januar 1743).
- 91 LHK 56/2029 III, S. 181 ff. (Schreiben der Niederrheinischen Ritterschaft an den Herrn von Hunolstein vom 22. Januar 1743).
- 92 Wie Anm. 90, S. 190 f.
- 93 LHK 56/2029 III, S. 192 f. (Dekret der Niederrheinischen Ritterschaft an die Untertanen zu Hüttersdorf und Buprich vom 22. Januar 1743).
- 94 LHK 56/2029 III, S. 198. Dieses Paket war von Herrn von Hagen abgeschickt worden, da die Niederrheinische Ritterschaft ihn gebeten hatte, ihr Schreiben dem Herrn von Hunolstein zukommen zu lassen (LHK 56/2029 III, S. 191).
- 95 LHK 56/2029 I, S. 110 (Notiz des Notars Burg von Lebach vom 13. Februar 1743).
- 96 LHK 56/2029 I, S. 111 ff. („Actus protestationis“ der Gemeinden Hüttersdorf und Buprich vom 8. Februar 1743).
- 97 LHK 56/2029 III, S. 194 ff. (Schreiben des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft vom 21. Februar 1743).
- 98 LHK 56/2029 III, S. 199 ff. (Antwortschreiben der Niederrheinischen Ritterschaft an den Herrn von Hagen vom 25. Februar 1743).
- 99 Die in den Prozessakten erhaltene Vollmacht wurde erst am 17. Oktober 1744 ausgestellt. Sie war von den Gemeindemitgliedern unterzeichnet bzw. unterschrieben und mit dem persönlichen Siegel des „Hochgerichtsschultes“ Matthias Heintz gesiegelt, da, wie ausdrücklich angemerkt wird, die Gemeinde kein eigenes Siegel besitze (LHK 56/2029 I, S. 5 ff. („Original-General-Vollmacht in Sachen sämmtlicher Eingesessenen zu Puppriech und Heydersdorff contra Freyherrn von Hagen“)).
- 100 LHK 56/2029 I, S. 21 ff. („Unterthänigste Supplication pro (...) citatione ad videndum“ vom 26. August 1743). S. zu den einzelnen Prozessen im ersten Teil, S. 27, Anm. 3 (*hier* S. 256).
- 101 S. oben im ersten Teil, S. 31, Anm. 31 (*hier* S. 256).
- 102 S. oben (wie Anm. 99), S. 19.
- 103 LHK 56/2029 III, S. 202 ff. (Brief des Herrn von Hagen an die Niederrheinische Ritterschaft vom 17. November 1743).
- 104 LHK 56/2029 III, S. 281 ff. mit den einzelnen Briefen und Anträgen.

- 105 LHK 56/2029 III, S. 288 („Citatio“ der Niederrheinischen Ritterschaft vom 11. März 1745 a. in LHK 56/2029 I, S. 213).
- 106 LHK 56/2029 III, S. 289 f. (Schreiben des „freyherrlich-kerpischen Beamten“ Karst vom 19. März 1745).
- 107 LHK 56/2029 III, S. 291 ff. („Protocollum“ der Niederrheinischen Ritterschaft vom 1. April 1745).
- 108 LHK 56/2029 III, S. 292 f. („Citatio ulterior“ vom 5. April 1745, a. in LHK 56/2029 I, S. 217).
- 109 LHK 56/2029 I, S. 237 (Schreiben des kerpischen Beamten Karst an die Niederrheinische Ritterschaft vom 23. April 1745).
- 110 LHK 56/2029 I, S. 205 ff. (Schreiben der Gemeinden Hüttersdorf und Buprich an das Reichskammergericht vom 29. April 1745).
- 111 LHK 56/2029 I, S. 241 f. („Unterthänige Anzeig“ beider Gemeinden Hüttersdorf und Buprich vom 30. April 1745).
- 112 LHK 56/2029 I, S. 229 ff. (Schreiben der Niederrheinischen Ritterschaft vom 4. Mai 1745). Ein Notar Krafft als Bevollmächtigter des Amtsverwalters Sonntag hatte im Namen seines Mandanten, des Herrn von Hagen, am 29. April 1745 das Direktorium gebeten, eine neue „Citation herausgehen zu lassen, weil die Gemeinden auch der zweiten Ladung die schuldigste Folge nicht geleistet“ hätten (LHK 56/2029 I, S. 233 f. („Extractus protocollii“ der Niederrheinischen Ritterschaft vom 29. April 1745)).
- 113 LHK 56/2029 I, S. 245 ff. („Recessus (...) mit wiederholter rechtlichen Bitt“ vom 10. Dezember 1745).
- 114 LHK 56/2029 I, S. 1 ff. (Schreiben des Herrn von Hagen vom 28. September 1744).
- 115 LHK 56/2029 I, S. 135 ff. („Unterthänigste loco Exceptionum rechtsbegründete Schlußschrift mit Bitt“ des Anwalts Deuren vom 30. April 1745). Im Folgenden werden die Zitate durch die Seitenzahlen im Text belegt.
- 116 LHK 56/2029 I, S. 200 f. („Rescript“ Karls des VI. vom 11. September 1719). Vgl. a. Teil I, S. 15 (*hier S. 241*) u. Anm. 12 (Das Datum ist dort auf den 11. September zu korrigieren).
- 117 Vgl. Teil I, S. 24 (*hier S. 251*) u. Anm. 52.
- 118 LHK 56/2029 II, S. 1 ff. („Unterthänigste standhafte Replicae“ vom 13. Mai 1747).
- 119 LHK 56/2029 III, S. 151 ff. („Unterthänigste Duplicae“ des Anwalts Deuren vom 22. April 1748).
- 120 LHK 56/2029 III, S. 245 ff. („Unterthänigste (...) Triplicae“ vom 1. September 1749).
- 121 S. dazu K. Hoppstädter, Die Herren von Hagen zur Motten, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 12 (1962), S. 96 f. zu Johann Hugo und seinen Beziehungen zu Hüttersdorf-Buprich: E. Schmitt, Ein Hüttersdorfer Meßgewand und seine Geschichte, in: J. Even u. a. (Hg.), Schmelzer Chronik Nr. 2, Schmelz 1993, S. 332 ff.
- 122 LHK 56/2029 III, S. 307 ff. („Original-General-Vollmacht“ vom 4. Dezember 1750).
- 123 LHK 56/2029 III, S. 311 ff. („Unterthänigste mehrbegründete Quadruplicae“ vom 10. November 1767).

VIII.

... wegen des Kartoffelzehnten

Ein Prozess der Einwohner
der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich
mit dem Freiherrn von Hagen
am Reichskammergericht 1744-1759

Inhalt

1. Einleitung	285
2. Ein Mandat ergeht	286
3. Die Begründung des Mandats und seine Vorgeschichte	286
4. Der Prozess beginnt	288
5. Argumente des Gegenanwalts	289
6. Der Streit der Anwälte und Zeugenaussagen	290
7. Zwischenresümee	292
8. Erstes Urteil des Reichskammergerichts 1750	293
9. Der Prozess geht weiter; neue Zeugenaussagen	294
10. Weiteres Urteil des Reichskammergerichts 1758	295
11. Das Mandat zur Vollstreckung des Urteils 1759	296
12. Schlussresümee	296
Anmerkungen	297
Quellenanhang	299

1. Einleitung

„Seit langem geradezu märchenhaft ausgeschmückt und insbesondere mit der Hohenzollernlegende verbunden“, bezeichnet eine neuere zusammenfassende „Deutsche Geschichte 1648-1789“ die Darstellung der „Verbreitung“ der Kartoffel.¹ Umso erstaunlicher erscheint es, dass auch die moderne Agrargeschichte bis in die Gegenwart kaum Beiträge geleistet hat, um die für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte „umwälzende Wirkung“ des Kartoffelanbaus in Mitteleuropa wissenschaftlich zu erhellen; dies zumal, weil das seit dem 18. Jahrhundert zu verzeichnende mitteleuropäische Bevölkerungswachstum, kulminierend im 19. Jahrhundert, und der „Siegesszug“ der Kartoffel „zur Massennahrung“ eng miteinander verbunden – ja vermutlich gegenseitig bedingt – erscheinen.

Auf den Punkt gebracht müsste deshalb die These lauten: Die Kartoffel hat im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert das Bevölkerungswachstum mitbedingt, die Ernährungsgrundlage weiter Bevölkerungsschichten, insbesondere der ländlichen und städtischen Unterschicht, verbessert und dadurch wohl massenhaftes Hungern und Sterben verhindert. Denn schon ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kann gelten, dass das sich beschleunigende Bevölkerungswachstum den Spielraum der Nahrungsmittelversorgung, immer noch zentral auf dem Getreide aufbauend, erheblich einengte, die Getreidepreise in die Höhe schnellten, mit der Kartoffel hingegen, auf der gleichen Fläche angebaut, das Dreifache des Nährwertes des Getreides erzielt werden konnte. Lässt sich so die zunehmende Verbreitung des Kartoffelanbaus mit ihren sozialen Ursachen, Randbedingungen und Folgen kaum unterschätzen, so sind aber verlässliche Daten der ersten Einführung der Kartoffel aus der Literatur kaum zu gewinnen: Eher allgemein wird angenommen, dass die Kartoffel nach dem 30jährigen Krieg in Süddeutschland eingeführt worden sei, dass der Anbau allmählich nach Norden hin verbreitet, seit den Hungersnöten der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts von den Landesherren gefördert und dass im frühen 19. Jahrhundert der Durchbruch erzielt worden sei.

Diese allgemeinen Hinweise wurden auch für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Saarregion des 18. Jahrhunderts übernommen.² Es fehlt m. W. bis heute jede detaillierte Regionaluntersuchung, aus der sich der erste Anbau und die allmähliche Verbreitung der Kartoffel in der Saargegend im 18. Jahrhundert beleuchten ließen. Diese Lücke soll im Folgenden teilweise geschlossen werden: In den Prozessakten des Reichskammergerichts³ – für unsere Region im Koblenzer Landeshauptarchiv aufbewahrt⁴ – ist ein Prozess über den Kartoffelzehnten in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich überliefert,⁵ den die „Eingesessenen“ dieser kleinen reichsritterlichen Herrschaft an

der mittleren Prims mit ihrem „Landesherren“ gewissermaßen, dem Freiherren von Hagen, führten. Dieser Prozess zog sich über Jahre hin, und ihm lag eine Weigerung der Untertanen zugrunde, dem „Zehtherren“ den Kartoffelzehnten zu leisten. Aus diesem Prozess, dessen Ursache, Verlauf und Ergebnis aus den Prozessakten dargestellt werden sollen, lassen sich Zusammenhänge und Fakten gewinnen, die die Einführung und Verbreitung der Kartoffel zumindest für eine Teilregion der Saargegend illustrieren können.

2. Ein Mandat ergeht

Am 18. Januar 1745 erging vom Reichskammergericht zu Wetzlar ein Mandat, ein gerichtlicher Befehl, gegen Johann Wilhelm Ludwig Freiherrn von Hagen, Mitherrn der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich.⁶ Der Freiherr von Hagen war von seinen Untertanen, den Einwohnern von Hüttersdorf und Buprich, angeklagt worden, dass er diese gegen gültiges Reichsrecht vor das Konsistorium, das geistliche Gericht, des Erzbischofs von Trier, des Diözesanbischofs von Hüttersdorf und Buprich, gezogen habe, um sie dort wegen der Verweigerung des Kartoffelzehnten verurteilen zu lassen. Gegen dieses aus der Sicht der Untertanen unrechtmäßige Verfahren hatten die Hüttersdorfer und Bupricher „Eingesessenen“ protestiert und ihrerseits den in Wetzlar ansässigen Anwalt Maximilian Brack beauftragt, beim Reichskammergericht ein Mandat zu erwirken, um dadurch nun die nach ihrer Meinung allein zuständigen Reichsgerichte, hier das Reichskammergericht, zu bemühen, ein Urteil in diesem Rechtsstreit zu fällen.⁷

3. Die Begründung des Mandats und seine Vorgeschichte

In einer längeren Bittschrift um den Erlass eines Mandats, einer „Supplication“, hatte Anwalt Brack, der die Hüttersdorfer und Bupricher schon seit längerem in mehreren Rechtshändeln und Prozessen mit ihrer Herrschaft vertreten hatte,⁸ den Hintergrund der Ereignisse beleuchtet, die in diesen Prozess um den Kartoffelzehnten einmündeten:⁹ Nachdem er ausführlich aus der Sicht seiner Mandanten die langjährigen und langwierigen Auseinandersetzungen um Wald- und Fischereigerechtigkeiten, um Pfändungen und Gerichtsrechte beleuchtet und herausgestellt hatte, auf welche „ungerechte Weiße der Freyherr von Hagen nach fremdem Guth gestrebet“ und ständig versucht habe, „die Unterthanen zu Heydersdorff und Pupperich umb (...) ihre ungezweifelte Recht und Gerechtigkeiten zu bringen, wie auch ihre eigenthümbliche Waldungen und Wießen sich zuzueignen“, kam der Anwalt zu dem den Prozess

hervorrufenden Zusammenhang. Er erläuterte,¹⁰ dass der Freiherr von Hagen „allererst im October jüngst“, gemeint war das Jahr 1744, von „den Eingesessenen zu Heydersdorff und Pupperich den Zehenden von denen Grundbieren“ verlangt habe, „welchen er aber in vorherigen Jahren niemahls gefordert“. Bis zu diesem Zeitpunkt hätten die Untertanen dem Freiherrn von Hagen, dem ein Teil des Zehnten zustehe, nur den „schuldigen Zehenden sowohl von Früchten, so der Halm trägt, als auch von Erbsen, Linßen“ usw. ohne Widerspruch jährlich geleistet, niemals aber „wegen derer Grundbieren, alias Carthofflen genant“, auch sei dieser Zehnte nie verlangt worden, weder von geistlichen und weltlichen Herren, auch nicht vom Herrn von Hagen. Erst im Oktober des Jahres 1744 habe er diesen Zehnten gefordert, der „wenigstens“ 150 Gulden auch, „fals viele Grundbieren gesezt würden, wohl zwey- bis dreyhundert Florins jährlich eintragen thäte“. Aber die Hüttersdorfer und Bupricher Einwohner hätten die Leistung dieses Zehnten „rundauß“ verweigert und sich dabei auf Recht und Herkommen berufen, zumal der Kartoffelzehnte vorher nie von ihnen gefordert worden sei.

Die Zusammenhänge dieser Ablehnung beleuchtet ein später in den Prozess eingeführtes Dokument, ein von dem Notar Burg aus Lebach angefertigtes Zeugenprotokoll:¹¹ Danach sei der Notar Burg am 22. Oktober 1744 von dem hagenischen Amtmann Reifferscheidt gebeten worden, sich nach Hüttersdorf, Buprich und Primweiler zu begeben und von den dortigen Einwohnern „den Grundbierenzehnden von denen schon eingescheurten Grundbieren zu begehren“. Denn, obwohl „in hiesiger Nachbarschaft der Zehnden“ von den Kartoffeln entrichtet werde, hätten sich die Zehntpflichtigen dieser Dörfer geweigert, sich ihrer „offenbahnen Schuldigkeit“ zu fügen. Darüber sollte der Notar ein Protokoll ausfertigen. Schon einen Tag später, am 23. Oktober 1744,¹² begab sich der Notar in die betreffenden Dörfer, teilte den „Gemeindzenernen“ und den versammelten „Gemeindsleuth“ seine „Commission“ mit und verlangte eine Erklärung, ob sie bereit seien, den Kartoffelzehnten zu leisten. Die Hüttersdorfer und Bupricher gaben ihm „nach gethaner Unterredung“ zur Antwort, „sie hetten von ihrem Gemuß und Speißen niemahlen Zehnd gegeben“. Dies gelte auch für die Kartoffel, zumal „schon viele Jahr solche von ihnen gepflanzt und ohne Gebung des Zehndens eingescheuret worden“. Bei dieser rechtlichen Position wollten sie bleiben. Von den Einwohnern aus Primweiler wurde dem Notar geantwortet, „es seye ihnen bey Einscheurung der Grundbieren kein Zehnd“ abgefordert worden. Deshalb seien sie auch dieses Jahr dazu nicht verpflichtet. In Zukunft beabsichtigten sie jedoch, keine Kartoffeln mehr „ins Feldland zu pflanzen, sondern allein ihre Gärtenstücker darmit zu besetzen“. Dafür bräuchten sie dann auch künftig den Zehnten nicht zu geben. Aufgrund dieser Vorfälle, so die weitere Darstellung des Anwalts Brack in seiner Bittschrift, habe der Freiherr von Hagen seinerseits das geistliche

Gericht des Trierer Bistums angerufen und dort seine Untertanen verklagt, weil „nemblich im Erzstift Trier unterm 15. Februarii 1737 ein Edict dahin ergangen, dass auch von denen Grundbiern der Zehend inskünfftig entrichtet werden sollte“. Im Oktober seien die Untertanen daher vor das geistliche Gericht geladen worden, seien aber nicht erschienen und deshalb im November 1744 erneut zitiert worden.¹³ Dieses Verfahren, so die Argumentation des Untertanenanwalts, verstoße eindeutig gegen geltendes Reichsrecht, da diese Rechtssache, die Zahlung des Zehnten, vor ein weltliches Gericht und damit im Falle der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich vor ein Reichsgericht, also das Reichskammergericht, gehöre, denn allein zu diesem laufe der Rechtszug dieser Herrschaft. Nachdem Anwalt Brack ausführlich diese Rechtsposition abzusichern versucht hatte, gelangte er zu seinem Schlussantrag und forderte von dem Reichskammergericht ein Mandat, durch das der beklagte Freiherr von Hagen aufgefordert werden sollte, auf die durch das Trierer Konsistorium ergangene Entscheidungen zu verzichten, dort von einer Klage abzustehen und ein weltliches Gericht entscheiden zu lassen.

4. Der Prozess beginnt

Das Reichskammergericht urteilte am 15. Januar 1745 im Sinne des Anwalts Brack und seiner Mandanten und nahm in den Tenor seiner Entscheidung auch weitgehend den Antrag des Anwalts auf.¹⁴ Dieses Mandat mit der Aufforderung, binnen 30 Tagen nach Verkündigung dem Urteil nachzuleben oder vor Gericht dagegen anzugehen, wurde dem Reichsfreiherrn am 2. März vormittags gegen 8.00 Uhr auf dem Schloss Motte bei Lebach durch den Boten des kaiserlichen Kammergerichts überstellt und dem hagenischen Amtmann Reifferscheit wohl in Abwesenheit der Herrschaft übergeben.¹⁵

Am 25. März, kurz vor Ablauf der im Mandat enthaltenen Frist, forderte Freiherr von Hagen seinen Anwalt Johann Melchior Deuren auf, beim Reichskammergericht eine Fristverlängerung zu erwirken, da er selbst „von Hauß abwesend“ sei und sich „verschiedene Monath in der Stadt Trier“ aufhalte.¹⁶ In diesem Schreiben verwies er auch knapp auf den Zusammenhang, „dass die bekante rebellische Unterthanen“ zu Hüttersdorf und Buprich ihm den Kartoffelzehnten verweigert, sich an das Reichskammergericht gewandt und ein Mandat erwirkt hätten, obwohl sie in dieser nach seiner Meinung rein kirchlichen Angelegenheit beim geistlichen Gericht in Trier angeklagt worden seien.

Erst am 12. Juli 1745 legte der Anwalt des Herrn von Hagen, nachdem er schon vorher um Fristverlängerung gebeten hatte,¹⁷ seine Verteidigungsschrift, Exceptionsschrift, am Reichskammergericht vor.¹⁸ Damit begann erst, da der beklagte Herr von Hagen das Mandat nicht befolgte und Einspruch einlegte, der eigentliche Prozess am Reichskammergericht.

6. Argumente des Gegenanwalts

In seiner sehr ausführlichen Schrift erhob der Anwalt des Herrn von Hagen zunächst den grundlegenden Vorwurf, dass Anwalt Brack für die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich ein Mandat „erschlichen“ habe. Denn nach Rechtsauffassung der Herrschaftspartei seien die „Eingesessenen“ der Reichsherrschaft „schuldig“, dem Herrn von Hagen den Kartoffelzehnten zu entrichten. Auch der Prozess beim Trierer Konsistorium, so ein weiterer fundamentaler Einwand, sei rechtens, da der Streitpunkt, die Leistung des Zehnten, eindeutig dem Kirchenrecht, *ius canonicum*, zuzuordnen sei. Nach eingehender historischer Herleitung des Zehntrechts, dessen Spuren bis in die Spätantike verfolgt und mit Zitaten belegt wurden und auch die Fälle berücksichtigend, in denen der Kirchenzehnt an Laien übertragen worden sei, wandte sich der Anwalt den Rechtsverhältnissen in der Primsregion zu: Die „Eingesessene zu Brimsweiler“, die im weltlichen Bereich zur Herrschaft Dagstuhl gehörten, „in ecclesiasticis aber zu der Pfarrey Hiedersdorf“, hätten ihre anfängliche Verweigerung des Zehnten aufgegeben und am 25. Januar 1745 ihrem Zehntherren, dem Freiherrn von Hagen, gegenüber erklärt, dass sie sich dem am 15. Januar im Trierer Konsistorium ergangenen Urteil beugen wollten und „den Zehenden von denen Grundbiernen in Zukunfft so richtig alß schuldig geben würden“. Da die Hüttersdorfer und Bupricher Einwohner diesen Entscheid aber abgelehnt hätten und weiterhin auf dem Rechtsstandpunkt verharren, zur Leistung nicht verpflichtet zu sein, musste er dieses zentrale Argument widerlegen und damit auch auf den Zeitpunkt eingehen, an dem die Kartoffel in der Region eingeführt worden sei. Nach Ansicht des Anwalts Deuren habe „man vor zwanzig und mehren Jahren von dieser Arth Frucht“ in Hüttersdorf und Umgebung „noch keine Kentschafft“ gehabt. „Erstlich vor einigen Jahren“ sei die Kartoffel „aus der Pfalz in das Westerrich gebracht worden“. Genauer sei dies erst „vor achtzehn Jahren ohngefehr“ gewesen, als man auch in Hüttersdorf und Buprich die Kartoffel, aus der Pfalz kommend, kennengelernt und zunächst „zur Prob“ in den „Haußgärten eingeflanzet“ habe. „Dass man aber zu solcher Zeit deren eine ungemeine große Menge, wie dermahlen geschiehet, zum Unterhalt der Menschen und Viehe, auch zum merklichem Abbruch des anderen großen Fruchtzehndtens in denen Äcker und Felderen eingepflanzt habe, solches ist unwahr und unerweislich.“

Damit war auch von dem Anwalt der eigentliche Grund angesprochen, der die zehntberechtigten Herrschaften veranlasste, die Leistung des Kartoffelzehnten energisch und entschieden zu verlangen. War der sogenannte große Zehnte von dem Getreide zu erbringen, so hatte die Einführung der Kartoffel – und dies ist das wesentliche Argument – nach und nach die mit der

Dreiflurenwirtschaft verbundene Fruchtfolge erheblich umgestaltet, und damit war auch das Abgabensystem gewissermaßen unterlaufen:¹⁹ Wechselten in der klassischen Dreiflurenwirtschaft im festgelegten Rhythmus Sommergetreide – Wintergetreide – Brache, so formte der Anbau der Kartoffel in der Feldflur diese Fruchtfolge wesentlich um: Die Kartoffel konnte in den Brachfeldern angebaut werden oder auch teilweise schon das Sommergetreide ersetzen. In letzterem Fall – diese Praxis war wohl gemeint und wurde von Anwalt Deuren angesprochen – erlitt der „Fruchtzehende“ in den Feldern einen „merklichen Abbruch“. Dieses bewog wohl in erster Linie die betroffenen Herrschaften und kirchlichen Institute, für die die Leistung des Zehnten eine beträchtliche Einnahme darstellte, „bey ersterer Aufkommung der Grundbieren“ zu verordnen, „dass der Zehend von denen Grundbieren gleich von übrigen Früchten gegeben werden sollte.“ So sei auch der Erlass des Trierer Erzbischofs zu sehen und zu verstehen, der am 15. Februar 1737 in einer „allgemeinen Verordnung“ befohlen habe, dass in seiner Erzdiözese der Zehnte von den Kartoffeln zu geben sei. Diese Verordnung werde auch in den Hüttersdorf-Buprich benachbarten Herrschaften, in denen der Trierer Erzbischof nicht unmittelbar Landesherr sei,²⁰ befolgt, so im Nalbacher Thal und der Herrschaft Lebach. Auch der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, so die nicht ganz korrekte Schlussfolgerung des Anwalts, müsste dies zum „folgbaren Exempel billig gereichen“. Nach dieser langatmigen Beweisführung und rechtlichen Würdigung gelangte der Anwalt der Herrschaft zu dem Antrag an das Reichskammergericht, dass dieses das „erschlichene Mandat“ einziehen, den Prozess an das Trierer Konsistorium zurückgeben oder die Dörfer Hüttersdorf und Buprich verurteilen solle, „den Zehenden von denen Grundbieren in dem ganzen Pfarrbezirk in Zukunft ohnweigerlich an dasige Decimatoren vollkommenlich abzutragen.“

6. Der Streit der Anwälte und Zeugenaussagen

In einer Erwiderngsschrift, einer Replik, ging der Anwalt der beiden Gemeinden Hüttersdorf und Buprich ebenfalls nach einer längeren Fristverschiebung am 28. August 1747 auf die Argumente und Rechtspositionen der herrschaftlichen Gegenpartei ein:²¹ Prinzipiell bestritt Anwalt Brack erneut dem Herrn von Hagen das Recht des Kartoffelzehnten, da dieser bis zum Jahre 1744 nie von den Eingesessenen der beiden Gemeinden gefordert worden sei, und er stellte wiederum in Abrede, dass dieses Verfahren vor das geistliche Konsistorium des Trierer Erzbischofs gehöre. Vor allem liege das Argument für die Zuständigkeit des Reichskammergerichts darin, dass dieser Zehnt ja von einem Laien eingezogen werde. Damit waren auch schon die Zehntverhältnisse in der Kirchengemeinde Hüttersdorf-Buprich/Primsweiler angesprochen, in der der Pfarrer ein Drittel,

nicht wie fälschlich von Anwalt Brack behauptet zwei Drittel, beanspruchte, der Herr von Hagen als Kollaturherr jedoch zwei Drittel. Der Pfarrer habe bis heute den Zehnten von den Kartoffeln nicht gefordert, ebenmäßig könne auch der Herr von Hagen diesen Anspruch nicht erheben. Von zentraler Bedeutung in diesem Rechtsstreit, und dies stellte schon Anwalt Deuren in seiner vorjährigen Schrift heraus, war die prinzipielle Frage, seit wann die Kartoffel in den beiden Dörfern angepflanzt wurde, vor allem deshalb, weil damit zusammenhing, ob dieser eventuell bestehende Rechtsanspruch schon infolge der Dreißigjahresfrist verjährt sei. Deshalb bezeichnete es Anwalt Brack provokativ „als grundfälsch und ein unverschämtes Gedichtsels“, dass sein Kontrahent behauptet habe, „dass man vor 20 und mehreren Jahren von Grundbieren in Heydersdorff und in dortigen benachbarten Örtheren noch keine Kentschafft gehabt“, sondern dass die Kartoffel erst vor 18 Jahren aus der Pfalz ins Westrich gelangt, dann zunächst nur in Gärten angebaut worden sei, und nicht wie erst seit neuerem in großer Menge „zum Unterhalt der Menschen und Vieh“. Anwalt Brack brachte für diesen Zusammenhang Zeugnisse von drei benachbarten Gemeinden bei, aus denen hervorgehe, „dass zu Heydersdorff und den umliegenden Dörffern bereits vor sechs- bis siebenundvierzig Jahren Grundbieren gepflanzt worden, und zwar nach eines jeden Willkühr und Willen, einer wenige, der andere aber viele, und dass daselbstige Eingesessene davon niemahlen den Zehenden gegeben“.

Dabei bezog sich der Anwalt auf eine von dem Amtmann Payen im lothringischen Amt Schaumburg am 25. Juni 1746 erhobenen Zeugenaussagen:²² Claudius Didier, Schöffe aus Bettingen, Peter Lenhoff, ebenfalls Schöffe zu Goldbach, und zuletzt Johannes Heinz aus Außen hatten, im Kern übereinstimmend, beschworen, dass schon vor 40-47 Jahren in ihrem jeweiligen Ort und den umliegenden Dörfern Kartoffeln angepflanzt worden seien und dass die Hüttersdorfer niemals bis heute davon den Zehnten gegeben hätten. Aus alledem, was „heiter (...) dan die mittägige Sonn hervorleuchtet“, folgerte und schloss der Anwalt und stellte erneut den Antrag, den Anspruch des Herrn von Hagen auf den Kartoffelzehnten zurückzuweisen.

Die von beiden Anwälten im weiteren Verlauf des Prozesses nach längeren Fristen eingebrachten weiteren Schriftstücke, Duplik des Anwalts Deuren (August 1748)²³ und Triplik des Anwalts Brack (August 1749)²⁴, wiederholten nur im Kern die schon vorgebrachten Argumente: Anwalt Deuren bezog sich immer wieder darauf, dass die Forderung des Kartoffelzehnten rechtens sei, weil die Kartoffel „in den zehendbahren Grund und Boden, wo ansonsten andere zehendbahre Früchten gestanden, versetzt und zum Abbruch des großen Zehenden gepflanztet würden“, und dass auch deshalb das Argument keine Geltung habe, dass die Kartoffel schon über 40 Jahre in den beiden Dörfern angebaut werde, ohne dass je der Zehnte davon ingefordert und eingeklagt worden sei.²⁵ Letzteres

jedoch galt Anwalt Brack gerade als der Kernpunkt, um jeden Anspruch zurückzuweisen, denn damit sei die Dreißigjahresfrist verstrichen, und das Recht, also auch der Anspruch, seien somit verjährt.²⁶

Interessant ist allerdings in diesem Zusammenhang der von dem Anwalt der beiden Dörfer angeführte Hinweis über den Anbau der Kartoffel: Danach wurde in Hüttersdorf und Buprich die Kartoffel auf den Äckern gepflanzt, auf denen vorher Korn (= Roggen) und Gerste gesät worden seien. Mithin, so kann man folgern war die Dreiflurenwirtschaft schon sehr früh, also zu Beginn des 18. Jahrhunderts, zu einer Fruchtwechselwirtschaft umgeformt, da die Kartoffel nicht nur allein auf dem Brachland ausgebracht wurde.²⁷

7. Zwischenresümee

Versucht man, ehe die erste Entscheidung des Reichskammergerichts in dem Kartoffelzehntprozess referiert und erläutert werden soll, die für die Einführung und den Anbau der Kartoffel in der Primsregion – hier speziell der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich – erkennbaren Fakten in einem Zwischenresümee zusammenzufassen, so sind die für die gesamte saarländische Agrargeschichte relevanten Zusammenhänge frappant: Es wird deutlich, dass die Kartoffel schon um das Jahr 1745 in erheblichem Umfang in dieser kleinen Reichsherrschaft angebaut worden ist, und zwar, wenn die Forderung des Herrn von Hagen zugrundegelegt wird, schon in einem solchen Ausmaß, dass zwei Drittel des Zehnten dem Wert von mindestens 150 Gulden entsprachen, in guten Jahren sogar von 200-300. Geht man von einem Mittelwert von 150-200 Gulden aus – von zwei Dritteln des Zehnten, die dem Herren von Hagen allein zustanden – so hätte der Gesamtwert der auf dem Hüttersdorfer und Bupricher Bann angebauten Kartoffeln zwischen 2250 und 3000 Gulden betragen. Bezieht man diesen Betrag auf die ermittelbaren Angaben für die im 18. Jahrhundert geltenden Preise für Haustiere oder Getreide, so läßt sich dieser doch schon enorme Wert illustrieren: Für einen Ochsen betrug der Preis 20-25 Gulden; eine Kuh kostete 15-20 Gulden, ein Pferd 25-40 Gulden, eine Ziege 6 Gulden, ein Mastschwein 9-15 Gulden. Ein Malter Korn (= ca. 2 Zentner) erbrachte um 1755 zwischen 6 und 15 Gulden.²⁸

Aber nicht nur dieser Umfang des Kartoffelanbaus erstaunt, mehr noch das von beiden Parteien angeführte Datum, dass die Zeit der Einführung der Kartoffel schon weiter zurückreicht. Aus der Sicht der Herrschaft war die Kartoffel circa 1725 aus der Pfalz in die Saargegend gelangt, zunächst im Garten angebaut, dann aber schon in erheblichem Umfang auf dem Brachland, ja sogar anstelle des Sommergetreides in die bebaute Flur gesetzt worden, so dass allmählich wohl die Dreiflurenwirtschaft, das bis dahin vorherrschende Anbausystem, zur Fruchtwechselwirtschaft hin umgeformt worden war. Dieser

Zeitpunkt wäre sogar schon um die Jahrhundertwende anzusetzen, wenn man den doch glaubwürdigen Aussagen der benachbarten Zeugen aus Bettingen, Goldbach und Außen und damit auch den Bewohnern aus Hüttersdorf und Buprich folgte.

8. Erstes Urteil des Reichskammergerichts 1750

Erst am 23. Dezember 1750, fast 6 Jahre nachdem der Prozess begonnen und nachdem im November 1750 der Anwalt Loskant die Vertretung für die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich²⁹ und im Dezember Anwalt Helffrich nach dem Tode seines Vorgängers die des Freiherrn von Hagen übernommen hatte,³⁰ fällte das Reichskammergericht ein erstes und grundlegendes Urteil in dem Mandats-Prozess um den Kartoffelzehnten in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich:³¹ Die beiden klagenden Gemeinden wurden vom Reichskammergericht verurteilt, dass sie „übel und unrecht gethan, von denen in die zehendbahre Äcker und Felder gepflanzten und daraus gezogenen Grundbieren ihme von Hagen nach Proportion seiner habenden Zehendgerechtigkeit den Zehenden zu verweigern und zu vorenthalten“. Damit war das höchste Reichsgericht voll der Argumentation des Anwalts des Freiherrn von Hagen gefolgt, auch wohl, weil schon längst in den umliegenden Herrschaften, insbesondere im Kurfürstentum Trier, diese Kartoffelzehentpflicht gängige Rechtspraxis geworden war. Zukünftig sollte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich der Kartoffelzehnte „in natura“ entrichtet werden, was, wie noch zu zeigen sein wird, erneut Anlass und Ausgangspunkt für erneute Querelen und weiteres Prozessieren wurde. Darüberhinaus wurden die Gemeinden „schuldig“ erklärt, den Zehnten seit dem Jahre 1744 und dieses Jahr eingeschlossen, den sie bisher verweigert hätten, dem Herrn von Hagen „in Geld zu bezahlen“. Für die gesamten Prozesskosten, die dem Freiherrn von Hagen entstanden waren, mussten die Gemeinden ebenfalls aufkommen. Innerhalb zweier Monate nach Verkündigung hatten die Verurteilten dieses Urteil anzuerkennen, zu respektieren und ihm nachzuleben, ansonsten verfielen sie der im Urteil vorgesehenen Strafe.

Am 15. März 1751 legte der Anwalt Helffrich für den Herrn von Hagen dem Reichskammergericht und damit der Gegenpartei seine „Spezifikation des in Geld angeschlagenen Zehndrückstands“ für die Jahre 1744 bis 1750 „inclusive“ vor.³² Er bezog sich in dieser Rechnung auf die im Jahre 1745 in der Supplication des Anwalts Brack gemachten Angaben über den Wert des Kartoffelzehnten in der Reichsherrschaft, den der Herr von Hagen damals beanspruchte. Danach waren 150 Gulden, in guten Jahren sogar 200-300 Gulden zu entrichten. Anwalt Helffrich ging von einem Satz von 150 Gulden aus, „nach welchem calculo der in Geld angeschlagene Zehenden in sechs Jahren betraget

900“ Gulden. Die gesamten dem Herrn von Hagen entstandenen und genau aufgeschlüsselten Gerichtskosten beliefen sich auf rund 155 Gulden.³³ Am 16. Juli 1751 wurden die Gemeinden in einem weiteren Urteil des Reichskammergerichts aufgefordert, in Monatsfrist die von dem Gegenanwalt vorgelegten Rechnungen über die Prozesskosten und die noch ausstehenden Zehntrückstände zu begleichen.³⁴

9. Der Prozess geht weiter; neue Zeugenaussagen

Damit wird deutlich, dass der Prozess noch nicht beendet war, denn am 4. Oktober 1751 begab sich der Notar Burg aus Lebach auf Anforderung des hagenischen Amtmanns Johann Friedrich Müller nach Hüttersdorf zu „einem der Gemeindegeldnern oder Heynmeyern“, um von diesem zu Protokoll nehmen zu lassen, ob die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich dem Urteil des Reichskammergerichts folgen wollten und „den schuldigen Zehenden von denen sogenannten Grundtbieren zu reichen gesonnen wären oder nicht“.³⁵ Für die beiden Gemeinden antwortete der „Heynmeyer“ Matthias Heintz, dass sie „unter sich den festen Schluß gefasset“ hätten, den Kartoffelzehnten zwar zu erbringen, allerdings in der Weise und Form, dass „die zehente Ruthe“ in den Kartoffeläckern von den Bauern nicht abgeerntet, sondern „zu selbstiger Austhuung“ den Zehntherrn „stehen“ gelassen werden sollte. Als Begründung für dieses Verfahren, berief man sich von Seiten der Hüttersdorfer und Bupricher auf eine „ringsherumb in Schwang gehende Gewohnheit“.³⁶

Um diese Praxis der Zehntleistung zu dokumentieren und damit auch gewissermaßen das eigene Vorgehen zu legitimieren, legten die beiden Gemeinden, aber dann auch die Gegenpartei, um dagegen Beweise anzuführen, Zeugnisse benachbarter Gemeinden, unterschiedlicher Herrschaften zugehörig, vor. Diese Protokolle verdeutlichen und illustrieren die um die Mitte des 18. Jahrhunderts in einem Teil der Saargegend gängige Praxis der Zehntleistung, aber auch ansatzweise, in welchem Umfang die Kartoffel schon auf den Fluren angebaut wurde: Meier und Gerichtsschöffen der Herrschaft Dillingen erklärten, dass dort der Zehnte „auf dem Feld“ abgemessen werde, aber die Herrschaft selbst die Kartoffeln „austhun“ müsse.³⁷ In Bettingen und Außen, zum Herzogtum Lothringen gehörig, gab man das Zeugnis „durch Ansuchung und Begehren“ der Gemeinden von Hüttersdorf und Buprich, dass man den Kartoffelzehnten nicht von den in den Gärten angepflanzten Kartoffeln gebe. Von den auf den Feldern ausgebrachten Kartoffeln werde der Zehnt entrichtet, die Zehntkartoffeln auch ausgetan, aber dann weniger an Zehnt geleistet, entsprechend der dafür aufgebrachten „Mühewalthing“. Dieses Verfahren könnten die Untertanen nach Wahl vornehmen.³⁸ Auch in Niedersaubach, Teil des

Hochgerichts Lebach, ließen die Zehntpflichtigen „die zehnte Reih oder die zehnte Ruth“ stehen.³⁹ Ähnlich war auch die Praxis im „kayszerlichen freyen Reichshoff Nalbacher Thal“, wo man den Hüttersdorfern bescheinigte, dass „es noch keine geraume Zeith ist, dass man Grundbihrenzehnden“ leiste. Vor etwa 10 Jahren habe man sich ohne „Process oder Streitigkeit“ dazu verpflichtet. Auch dort müsse der Zehntbeständer, „absolute die zehende Ruth auff dem Feldt selbstn austhun und samblen (...) auff seine Kösten“.⁴⁰ Sprachen alle diese Zeugnisse für die Rechtsauffassung der Gemeinden Hüttersdorf und Buprich, so suchte auch der Herr von Hagen durch seinen Amtmann nach beglaubigten Aussagen, die die Forderung der Herrschaft stützen konnten, dass die Kartoffeln von den Zehntpflichtigen geerntet, „ausgethan“, werden mussten: Die Herrschaft Dagstuhl bestätigte ihm, dass auch sie erhebliche Schwierigkeiten gehabt habe, den Zehnten von den Kartoffeln bei den Untertanen durchzusetzen.⁴¹ Aber in Dagstuhl habe sich das Verfahren eingespielt, dass man durch das Amt jedem Dorf den „Grundbyrenzehnden“ festlege, der abzuliefern sei. Sei man mit diesem Ansatz nicht zufrieden, so werde man „den 10ten Korb Grundbyren abnehmen“. Bis heute hätten die Untertanen dieses Verfahren akzeptiert, es nicht „auf Ziehung des 10ten Korbs ankommen lassen, sondern vielmehr ihren vom Ambt gemachten Tax richtig gestellet und gelüfferet“. Amtmann von Zandt, selbst Herr in den Ortschaften Rissenthal, Wahlen und Nunkirchen und Amtsverwalter des kurtrierischen Amts Grimburg, bestätigte für seine Besitzungen und seinen Amtsbezirk, dass auch dort die Kartoffeln ausgetan und der Herrschaft der zehnte Korb überlassen werde.⁴² Meier und Gemeindeglieder aus Primweiler schließlich gaben 1752 zu Protokoll, dass sie seit „ungefehr sieben bis acht Jahren der gnädigen Herrschafft zur Motten“ den Zehnten lieferten und mit der Herrschaft einig geworden seien, dass der Freiherr von Hagen die „Grundtbiren, nachdem selbe von uns ausgemacht und gesäuberet worden (...) durch ihre Haußknecht (...) abnehmen laßen“. Mit der Herrschaft habe man „wegen Austhuung gedachter Arth Frucht noch niemahlen einigen Streit“ gehabt.⁴³

10. Weiteres Urteil des Reichskammergerichts 1758

Nach Vorlage dieser unterschiedlichen Dokumente, die die jeweiligen Rechtspositionen abdecken sollten, ließ das Kammergericht noch eine geraume Zeit verstreichen, bis es ein weiteres Urteil im Prozess fällte:⁴⁴ Erst am 20. September 1758 wurde in „Sachen samtllicher Eingesessenen zu Heydersdorff und Bupperich (...) weiter zu Recht erkannt“ – und damit schloss sich das Reichsgericht erneut der Argumentation der Herrschaft an, auch hier wohl Präzedenzfällen folgend –, dass bezüglich der Leistung des Kartoffelzehnten „die

Grundbieren, wie sie auf den Äckern gewachsen, alle aus der Erd“ zu „graben oder hacken“ seien und die Einwohner „demnächst davon den Zehenden entrichten sollen.“ Noch einmal wurden auch die Übernahme der Prozesskosten der Gegenpartei und auch die Leistung der immer noch nicht ganz gezahlten Zehntbeträge für die Jahre 1745-1750 im Werte von 450 Gulden in das neue Urteil einbezogen und die Gemeinden aufgefordert, innerhalb zweier Monate diesem neuerlichen Urteil nachzukommen.

11. Das Mandat zur Vollstreckung des Urteils 1759

Offensichtlich wurde auch dieses Urteil von den beiden Gemeinden zunächst wohl nicht befolgt, denn am 14. Februar 1759 sah sich das Reichskammergericht auf Antrag des hagenischen Anwalts genötigt, ein Mandat an die Niederrheinische Ritterschaft in Koblenz zu erlassen, in dem diese beauftragt wurde, die vom Reichskammergericht ergangenen Urteile gegen Hüttersdorf-Buprich zu vollziehen, d. h. „zu wirklicher Execution zu befördern“.⁴⁵ Mit der Überstellung dieses Urteils, der Insinuation, am 16. März zu Koblenz bei der Niederrheinischen Ritterschaft, der ständischen Vertretung der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, verlieren sich die Spuren des Prozesses wegen des Kartoffelzehnten in den Quellen.

12. Schlussresümee

Der Prozess der Einwohner der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich mit dem Freiherren von Hagen wegen des Kartoffelzehnten, von 1745-1759 am Reichskammergericht in Wetzlar geführt, dokumentiert wie die anderen Prozesse dieser Gemeinden den Widerstandswillen und die Hartnäckigkeit der Untertanen in den Rechtsauseinandersetzungen, Herrschaftsstreitigkeiten und Agrarkonflikten. Diesem Prozess lag die entschiedene Weigerung der Untertanen zugrunde, den von dem Herrn von Hagen geforderten Kartoffelzehnten zu leisten und sich deshalb vor das geistliche Gericht des Trierer Erzbischofs ziehen zu lassen. Die „Eingesessenen“ der kleinen unmittelbaren Reichsherrschaft an der mittleren Prims wandten sich an das Kammergericht nach Wetzlar, in der Hoffnung, hier ihre Rechtsposition gestärkt zu bekommen, also keinen Kartoffelzehnten leisten zu müssen, letztlich mit der Begründung, dass die Kartoffel schon über 30 Jahre in den Gemeinden angebaut worden sei, ohne dass je der Zehnte davon verlangt worden sei. Trotz Absicherung dieser Auffassung durch Zeugenaussagen aus umliegenden Gemeinden folgte das Gericht nicht dieser Auffassung, sondern verurteilte die Hüttersdorfer und Bupricher, vor allem

wohl mit dem grundlegenden Argument, dass die Kartoffel weitgehend in der Feldflur angebaut werde und dadurch der Fruchtzehnte erheblich gemindert sei. Auch die Weigerung der Untertanen, die fälligen Zehntkartoffeln nicht selbst „austun“ zu müssen, wurde vom Gericht nicht gebilligt. Dieses ließ sogar schließlich die Niederrheinische Ritterschaft durch ein Mandat auffordern, die Urteile gegen die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich in Vollzug zu setzen.

Aber weniger Ursachen, Verlauf und Ergebnis dieses Prozesses sind für die Geschichte der weiteren Region relevant, sondern eher die aus dem Prozess zu gewinnenden sozial- und agrargeschichtlichen Daten, die die Einführung und Verbreitung der Kartoffel in einem Teil der Saargegend beleuchten können: Denn aus den in den Prozess eingeführten Dokumenten und Zeugenaussagen geht hervor, dass die Kartoffel in großem Umfang, schon weit früher als bisher angenommen, angebaut worden ist. Wohl um das Jahr 1720, ja vielleicht sogar um die Jahrhundertwende, wurde sie in die Saarregion eingeführt und um 1740 an der Prims in einem so erheblichen Umfang in der Feldflur angepflanzt, dass die traditionelle Dreiflurenwirtschaft (der Wechsel von Wintergetreide, Sommergetreide und Brache) wesentlich umgeformt erschien. Damit trat auch bereits früher als bisher vermutet in unserer Region die Kartoffel ihren „Siegeszug“ an und verbesserte erheblich die Nahrungsgrundlage der ländlichen Bevölkerung. Es kann auch vermutet werden, dass somit zwischen dem Kartoffelanbau und dem sich beschleunigenden Bevölkerungswachstum im 18. Jahrhundert ein ursächlicher Zusammenhang bestand.

Anmerkungen

- 1 S. a. zum Folgenden Ch. Dipper, *Deutsche Geschichte 1648-1789* (Edition Suhrkamp 1253), Frankfurt am Main 1991, S. 133 f.
- 2 J. Schmitt, *Die Saarregion im 18. Jahrhundert. Ein Forschungsüberblick 1968-1988: Ergebnisse, Tendenzen, Perspektiven*, in: A. Wahl (Hg.), *L'histoire moderne et contemporaine en Sarre-Lorraine-Luxembourg* (Centre de Recherche Histoire et Civilisation de l'Université de Metz 18), Metz 1990, S. 25 ff.; vgl. a. J. Schmitt, *Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaft, Gesellschaft*, in: J. Schmitt (Hg.), *Restauration und Revolution. Die Saarregion zwischen 1815 und 1850* (Quellen und Materialien zur saarländischen Geschichte 3), Saarbrücken 1990, S. 27 ff. u. J. Schmitt, *Von der Agrargemeinde zum Pauperismus. Zur Krise der ländlichen Gesellschaft der Nordsaarregion in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: G. Heckmann u. a. (Hg.), *Das ganze Deutschland sollt es sein – politische Kultur in St. Wendel und der Saarregion 1830-1850*, St. Wendel 1992, S. 71 ff.
- 3 S. zum Reichskammergericht allgemein: A. Laufs, *Reichskammergericht*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 655 ff.; S. Lorenz, *Das Reichskammergericht*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 43 (1984), S. 175 ff.;

- B. Diestelkamp (Hg.), Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 21), Köln/Wien 1990 [darin S. 129-142: W. Troßbach, Die Reichsgerichte in der Sicht bäuerlicher Untertanen]; zum Verfahren bei diesem Gericht: B. Dick, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10), Köln/Wien 1981.
- 4 Die Akten des Prozesses sind im Bestand 56 Nr. 1133 des Landeshauptarchivs Koblenz (= LHK 56/1133) überliefert.
 - 5 S. zur Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich die knappen Hinweise bei J. Schmitt, „Sie tun zur Zeit so, als wären sie eine Republik ...“ Zur „Rebellion“ in Hüttersdorf-Buprich im Jahre 1722, in: Schmelzer Heimathefte 4 (1992), S. 7 ff. (*hier*, S. 173 ff.). Schon 1739 kam es in der näheren Umgebung von Hüttersdorf-Buprich zu einer ähnlichen Auseinandersetzung um den Kartoffelzehnten. Untertanen der Herrschaft Münchweiler weigerten sich, den Zehnten zu zahlen. S. dazu sehr knapp: R. Sänger, Pfarrer und Herrschaft den Zehnten verweigert, in: Saarbrücker Zeitung (Ausgabe Dillingen) Nr. 299 (2.10.1990).
 - 6 Der Text des Mandats ist in LHK 56/1133, S. 59 ff. in Abschrift überliefert (u. unten Nr. 3). Vgl. zum Mandatsprozess M. Hinz, Mandatsprozess, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 1989, Sp. 232 ff.
 - 7 Die Beauftragung des Anwalts erfolgte am 17. Oktober 1744; die beglaubigte Abschrift mit den Unterschriften bzw. Handzeichen der Gemeindemitglieder in LHK 56/1133, S. 55 ff. Der Hochgerichtsschultheiß Matthias Heintz vermerkte, dass er wegen des Fehlens einer Petschaft der Gemeinde mit seiner eigenen das Dokument gesiegelt habe.
 - 8 S. zu diesen Prozessen Schmitt (Anm. 5), S. 5 ff. (*hier*, S. 9 ff.).
 - 9 S. zum Folgenden die sehr ausführliche „Supplication“ vom 15. Januar 1745 in LHK 56/1133, S. 71 ff.
 - 10 Die folgenden Zitate in LHK 56/1133, S. 107 ff. (u. unten Nr. 2).
 - 11 LHK 56/1133, S. 257 ff. (u. unten Nr. 1).
 - 12 Das Datum „23ten 8bris 1743“ (LHK 56/1133, S. 259) ist offensichtlich fehlerhaft.
 - 13 Die Entscheidungen des Trierer Konsistoriums in lateinischer Sprache in LHK 56/1133, S. 177 ff. vom 31. Oktober und 21. November 1744. Die Gesetze des Kurfürstentums Trier sind bei R. Sänger (Anm. 5) zitiert.
 - 14 Vgl. LHK 56/1133, S. 121 ff. u. LHK 56/1133, S. 59 ff.
 - 15 Die Überstellungsurkunde in LHK 56/1133, S. 67.
 - 16 LHK 56/1133, S. 449 f.
 - 17 S. dazu die Anträge in LHK 56/1133, Innenseite des Aktendeckels u. S. 2 f.
 - 18 Zum Folgenden insgesamt LHK 56/1133, S. 189 ff. (ohne Einzelnachweis) (u. unten Nr. 4).
 - 19 S. dazu sehr knapp neuerdings Dipper (Anm. 1), S. 133 ff.
 - 20 Dieses Argument trifft nicht ganz, denn in beiden Herrschaften war der Trierer Kurfürst Mit-herr, vgl. H.-W. Herrmann/K. Hoppstädter (Hg.), Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Bd. 2, Saarbrücken 1977, S. 397 ff. u. S. 424 ff.; G. Colesie, Geschichte des Nalbacher Tals, Saarlouis 1990, S. 133 ff.; J. Arnold, Ende der Herrschaft Lebach und „Französische Zeit“, in: Vierherrschaft Lebach, Lebach 1991, S. 136 ff.

- 21 Zum Folgenden ohne Einzelnachweis LHK 56/1133, S. 215 ff. (u. unten Nr. 6).
- 22 LHK 56/1133, S. 275 ff. (u. unten Nr. 5). J. Even (J. Even/E. Schmitt, Schmelzer Chronik Nr. 1, Schmelz 1977, S.356) hatte ein Zeugnis, dass die Kartoffel schon 1738 in Bettingen erwähnt wurde. Dies läßt sich nun erhärten und sichern.
- 23 LHK 56/1133, S. 287 ff.
- 24 LHK 56/1133, S. 321 ff.
- 25 LHK 56/1133, S. 302 u. 306.
- 26 LHK 56/1133, S. 339.
- 27 LHK 56/1133, S. 344.
- 28 Diese Vergleichszahlen sind entnommen aus: J. Even, Über Heller und Pfennig, Albus, Franken, Gulden, Livre und Taler. Wertangaben in alten Urkunden, eine Orientierungshilfe, in: Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Saarlouis 1986, Saarlouis 1986, S. 253 ff.
- 29 Die Hintergründe für den Wechsel sind nicht erkennbar. Die Beauftragung durch die Gemeinde in LHK 56/1131, S. 353 ff. (vgl. a. S. 26).
- 30 LHK 56/1131, S. 26 u. S. 359 ff.
- 31 Das Urteil befindet sich in Abschrift in LHK 56/1131, S. 26 ff. u. übernommen in ein weiteres Urteil LHK 56/1131, S. 432 ff. (u. unten Nr. 7).
- 32 LHK 56/1131, S. 363.
- 33 LHK 56/1131, S. 367 ff. mit den genau aufgelisteten Ausgaben von 1745 bis 1751.
- 34 LHK 56/1131, S. 32 f. Am 27. August 1751 verlangt Anwalt Loskant für Hüttersdorf-Buprich Aufschub (S. 33).
- 35 LHK 56/1131, S. 381 u. S. 34 f. (u. unten Nr. 8).
- 36 Darauf berief sich auch der Anwalt Loskant beim RKG (LHK 56/1131, S. 36 ff.
- 37 LHK 56/1131, S. 385 (28. Februar 1752).
- 38 LHK 56/1131, S. 389 f. (5. Februar 1752) (u. unten Nr. 10).
- 39 LHK 56/1131, S. 393 (22. Februar 1752).
- 40 LHK 56/1131, S. 397 f. (3. Februar 1752) (u. unten Nr. 9).
- 41 LHK 56/1131, S. 401 f. (10. April 1752).
- 42 LHK 56/1131, S. 405 f. (8. April 1752).
- 43 LHK 56/1131, S. 409 (12. April 1752) (u. unten Nr. 11).
- 44 LHK 56/1133, S. 435-437 (u. unten Nr. 12).
- 45 LHK 56/1133, S. 438-442 (u. unten Nr. 13).

QUELLENANHANG

(In den Quellen werden Zeichensetzung und Groß- und Kleinschreibung modernisiert; in runden Klammern befinden sich die Seitenumbrüche; drei Punkte in runden Klammern bedeuten Auslassungen; in eckigen Klammern werden Ausdrücke übersetzt.)

Nr. 1: Protokoll des Notars Burg über die Verweigerung der Leistung des Kartoffelzehnten durch die Gemeinden Hüttersdorf, Buprich und Primsweiler (23. Oktober 1744)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S. 257-259

(257) Obwohlen es in denen Rechten ein außgemachte Sach ist, dass von allem der Zehnden gegeben werden muß, und obwohlen es ferners all zu offenkündig, dass von denen Grundbieren besonders in hiesiger Nachbarschafft der Zehnden entrichtet werde, so wollen dannoch die Eingesessene der Pfarr Hydersdorff, benantlich die Einwohnere zu Hydersdorff, Buperich und Primsweiler, ohnerachtet der beschehener Ahnforderung dieser so offenbarer Schuldigkeit, sich nicht fügen. Allermaßen aber man diesem unbilligen Beginnen abseithen der dasigen Herren Decimatoren [Zehntherren] mit gelassenen Augen länger zuzusehen nicht vermag, sondern vielmehr sich schuldig zu seyn erachtet (...) hiergegen die in denen Rechten wohlgegründete Mittel vorzukehren. Als habe den Herrn Notarium dienstlich ersuchen wollen, sich nach obgemeltem Hydersdorff, Buperich und Primsweiler zu verfügen und zu allem Überfluß nochmahlen deren dasigen Herren Decimatoren den Grundbierenzehnden von denen schon eingescheurten Grundbieren zu begehren, auch von selbigen Eingesessenen zu vernehmen, ob sie inskünfftig den Zehnten von denen Grundbieren nach ihrer Schuldigkeit zu entrichten (258) gemeinet und entschlossen seyen. Diesemnach wolle er ferners derselben Antwort und Erklärung nach tragendem Amt fleißigst ad notam nehmen [aufzeichnen] und über ein so anders ein oder mehrere Instrumenta [Urkunden] mir gegen die Gebühr mittheilen, umb sich derselben gebrauchen zu können, wohe man es nothwendig befinden (...)

Motten, den 22ten Octobris 1744

(...) Reifferscheidt, freyherrlich hagenischer Amtmann

Dass in Gefolg dieser Requisition [Anforderung] mich an heut, den 23ten Octobris 1743 (sic!), nach Hydersdorff, Buprich und Primsweiler begeben und denen Gemeindenzeneren, auch versamlet gewesenenen dasigen Gemeindseuth den Inhalt dieser meiner Commission, wie anderseiths geschrieben, von Worth zu Worth abgelesen und sich hirüber zu erklären von ihnen begehrt,

sofort sie Hydersdorffer und Bupricher nach gethaner Unterredung mir zur Antwohrt erteilet haben, sie hetten von ihrem Gemüß und Speißen niemahlen Zehnd gegeben, seyen auch nit gemeint, von denen Grundbieren, ahngesehen schon viele Jahr solche von ihnen gepflanzet und ohne Gebung des Zehndens eingescheuret worden, denselben forthin zu entrichten, sondern bey ihrer (259) Possession [Besitz, Recht] zu verbleiben. Die Primswailer hingegen zu Antwohrt erteilt, es seye ihnen bey Einscheurung der Grundbieren kein Zehnd abgefordert worden, vermeinten also für dies Jahr auch keinen schuldig zu seyn, waß zukünftig ahnlangte, seyen sie gemeint, keine Grundbieren hinführo ins Feldland zu pflanzen, sondern allein ihre Gärtenstücker darmit zu besetzen, folgens gedächten oder vermeinten sie dann auch, wie bißhero bräuchlich gewesen, die Grundbieren in den Gärten frey und ohne Entrichtung einiges Zehndens einzuscheuren, womit geendiget und weiters sich nicht erkläret haben (...)

Johannes Burg, Notarius publicus imperialis

Nr. 2: Bittschrift des Anwalts Brack an das Reichskammergericht um Erlass eines Mandats (15. Januar 1745)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S. 106-123

(106) (...) Aus allobigen actenmäßigen Vorstellungen erscheinet zur (107) Genüge, auff was für so höchst ärgerlich als ungerechte Weiße der Freyherr von Hagen nach frembdem Guth gestrebet und ohne die geringste Befügniß die Unterthanen zu Heydersdorff und Pupperich, umb sie umb ihre ungezweiffelte Recht und Gerechtigkeiten zu bringen wie auch ihre eigenthümbliche Waldungen und Wießen sich zuzueignen und zu appropriiren [anzueignen], fort (...) dieselbe ihrer dreyhundertzehn Schwein sambt vier Pferden zu spoliiren [berauben] (...) Und obwohlen sich Anwaldts Principalen [Auftraggeber] mit der Hoffnung geschmeichelt, es würde der Herr von Hagen sich dermahlen eins begreifen und sich aller fernerweiten Pressuren [Bedrückungen] und widerrechtlichen (109) Verfahrens gänzlich enthalten, so haben sie jedannoch zu ihrer nicht geringen Befrembung in der That erfahren müßen, dass derselb allererst im October jüngst an die Eingesessenen zu Heydersdorff und Pupperich den Zehenden von denen Grundbieren, welchen er aber in vorherigen Jahren niemahls gefordert, zu praetendiren [verlangen] und dieselbe deshalb für ein frembdes, und zwar geistliches Gericht zu ziehen sich unterstehen dörfen. Dahero dieselbe über solch mehr null und nichtiges als widerrechtliches Beginnen bey (110) hiesigem höchstpreißlichem kayserlichem Cammergericht folgender Gestalt höchst befügt zu queruliren [klagen] keinen Umgang nehmen können. Ewerer hochgräflichen Excellence bringt demnach Anwaldt obgedachter Eingeseseßener zu Heydersdorff und Pupperich unterthänigst vor und

an, was maßen jetzt gedachte seine Principalen den Freyherrn von Hagen den ihm schuldigen Zehenden sowohl von Früchten, so der Halm trägt, als auch von Erbsen, Linßen, p. [usw.] alljährlich ohne Contradiction [Widerspruch] abgetragen haben, dieselbe aber von wegen derer Grundbieren, alias Carthofflen (111) genant, fort sonstigen Gemüß, wie solches auch Nahmen haben mag, in inmemoriali possessione, vel quasi immunitatis a solvendis decimis [in unerdenklichem Besitz und befreit von der Leistung des Zehnten] sich unverrückt befinden, und daher hat auch im vorherigen Jahren niemand, wer der auch seye, weder geist- weder weltlicher noch auch in specie [insbesondere] der Freyherr von Hagen an berührte Anwalds Principalen den Grundbierenzehenden praetendirt, viel weniger haben dieselben solchen jemahlen praestiret [geleistet], allwelchem jedannoch unangesehen, hat der Freyherr von Hagen sothanen Zehenden, obschon er ab obangezogener ihrer unüberdenklichen Posses(112)sion vel quasi immunitatis vollkommenen, ja überflüssige Wissenschaft getragen, von ihnen (...) weiln er, oberwehntermaßen zu Heydersdorff und Pupperich Decimator [Zehntherr] wäre und also die dortige Eingesessene auch den Grundbierenzehenden zu entrichten anmaßlich schuldig wären, zum allerersten Mahl im nechstverwichenen Octobri zu fordern sich zwar unterstanden, welcher, wann er ihm abgeföhret werden solte, demselben wenigstens 150 Fl(orins) rheinisch, auch, fals viele Grundbieren gesezt würden, wohl zwey- biß dreyhundert Florins (113) jährlich eintragen thäte. Es haben aber Anwalds Principalen sich auf ihre a tot retro saeculis [von vielen vergangenen Jahrhunderten her] hergebrachte Possession vel quasi immunitatis beziehend, solchen an sie ohne den mindesten Schein Rechtens praetendirten Grundbierenzehenden zu bezahlen rundauß verweigert, wodurch es geschehen, dass er, Freyherr von Hagen, Anwalds Principalen für das geistliche Gericht oder Consistorium zu Trier, damit ihnen aldorten die Praestirung des übel quaestionirten [fraglichen] Grundbierenzehendens eingebunden werden mögte, zu ziehen (...) ob wäre nemblich (114) im Erzstift Trier unterm 15. Februarii 1737 ein Edict dahin ergangen, dass auch von denen Grundbiern der Zehend inskünfftig entrichtet werden solte, anzuföhren und sodann von darauß wider Anwalds Principalen die (...) Citation [Ladung] am 31ten obbesagten Octobris zu bewürken, wie nicht weniger, da dieselbe daselbst denen Rechten gemäß (...) nicht erschienen, (...) Citationen peremptoriam [verfallene Ladung] unterm 21ten Novembris jüngst (115) außzubringen keine Scheu getragen, wo doch einestheils Anwalds Principalen obgedachtes Edictum, weiln dieselben ganz und gar keine subditi Trevirenses [Untertanen des Trierer Erzbistums] seynd, im geringsten nicht angehet, noch obligiret [bindet], gnädigst anerwogen Heydersdorff und Pupperich eine unmittelbare Reichsherrschaft ist und (...) in den unmittelbahren gefreyten niederrheinischen Rittercreys gehöret (...)

(122) dass er [der Herr von Hagen] auf den an das Consistorium zu Trier in einer bloßen Civil den praetendirten Grundbierzehenden betreffenden (122) Sachen ganz unerlaubter Dingen genommenen Recurs, absonderlich aber auf die alldorten entgegen die Unterthanen zu Heydersdorff und Pupperich extrahirt [erwirkt] (...) beyde angemaste citationes, fort dasjenige, so darauf etwa weiters erfolgt seyn mag, alßbald ohne die mindeste Ein- oder Widerrede renunciiren [widerrufen] und sich derer allerdings begeben, mithin von allferner Afterfolgung der seinerseits selbst plane incompetenter [gänzlich unzulässig] eingeführtem Klag völlig abstehen und sich deren jezt und in Zukunfft gänzlich (123) enthalten, sondern wider die Unterthanen zu Heydersdorff und Pupperich seine von wegen des Grundbierenzehenden etwa habende Action, fals er solche deßenthalben Spruchs und Forderung zu entlaßen nicht gemeinet, vor ihrem competenten weltlichen Richter instituiren solle, anbefohlen wird (...)

Nr. 3: Mandat des Reichskammergerichts gegen den Freiherrn von Hagen (18. Januar 1745)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S. 59-65

(59) Wir Carl der Siebende, von Gottes Gnaden erwehlt römischer Kayser (...)

Lieber Getreuer,

was bey Unserem kayserlichen Cammergericht Anwaltds sämbtlicher Eingesessenen zu Heyders(60)dorff undt Bupperich unterthänigst für- undt anbracht, solches ist ab beykommender Supplication [Bittschrift] undt darin angezogenen Beilagen (...) des mehreren zu ersehen. Wann nun hierauff dieß Unser kayserliches Mandatum (...) sine clausula vermittels am 15ten dieses ertheilten Decrets erkannt worden.

Hierumb so gebiethen Wir (61) Dir von römischer kayserlicher Macht undt bei Poen [Strafe] zehn Mark löthigen Golds, halben Unsere kayserliche Cammer undt zum andern halben Theil denen Klägern ohnnachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich undt wollen, dass Du auff den an das Consistorium zu Trier in einer blossen Civil- den praetendirten [angestrebten] Grundbierenzehenden betreffenden Sache unerlaubter Dingen genommenen Recurs [Einspruch], absonderlich aber auff alldorten gegen ernannte Klägere extrahirt (...) beide angemaste Citationes [Ladungen], fort das(62)jenige, so darauff etwa weiters erfolgt seyn mag, alsobaldt ohne die geringste Ein- undt Widerrede renunciiren [aufgeben] undt sich deren allerdings begeben, mithinn von allfernerer Afterfolgung der Deinerseiths daselbst plane incompetenter [ganz unzuständig] eingeführten Klag völlig abstehen, sondern wie der berührte Klägere dem von wegen des Grundtbiernzehenden ettwa habende Action, fals dieselbige desenthalben Spruchs undt Forderung zu entlassen nicht vermeinst, Wir ihrem

competenten weltlichen Richtern instituireen sollest, deme also gehorsamblich nachkom(63)mest, alß lieb Dir seyn mag, vor angedrohete Poen zu vermayden. Daran geschiecht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen undt laden da beneben Dich von berührter Unserer kayserlicher Macht, auch Gericht undt Rechts wegen hiemit auff den dreyßigsten Tag, den nächsten nach Verkündung dieses (...) (64) durch Deinen gevollmächtigten Anwaldt zu erscheinen, glaubliche Anzeig undt Beweiß zu thun, dass diesem Unserem kayserlichen Gebott, alles seines Inhalts gehorsamblich gelebet seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen undt hören Dich umb Deines Ungehorsams willen in vorgemelte Poen gefallen seyn, mit Urteyl undt Rechtsprechen erkennen undt erklären oder aber erhebliche Ursachen, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen undt endtlichen Entschiedts darüber zu gewarthen (...).

Nr. 4: Verteidigungsschrift des Anwalts Deuren zugunsten des Herrn von Hagen (12. Juli 1745)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S. 202-210

(202) Dieses haben auch die Eingesessene zu Brimsweiler, welche in *civilibus et politicis* [in weltlichen und staatlichen Belangen] zu der Reichsherrschaft Dagstuhl, in *ecclesiasticis* [kirchlich] aber zu der Pfarrey Hiedersdorf gehören, wohl erkannt, und dahero *coram notario cesareo* [vor einem kaiserlichen Notar] die verbindligste Erklärung den 25ten Januar a. c. [laufenden Jahres] dahin abgegeben, dass sie in Verfolg den 15. Januar a. c. beim trierischen Consistorio ihnen und übrigen Pfarrkindern widrig ausgefallener Urthel den Zehenden von denen Grundbiernen in Zukunfft so richtig alß schuldig geben würden.

(203) (...) Da man vor zwansig und mehreren Jahren von dieser Arth Frucht zu Hiedersdorf und in denen benachbahrten (204) Örthern noch keine Kentschafft gehabt, biß erstlich vor einigen Jahren dieselbe aus der Pfalz in das Westerrich gebracht worden seyend.

(204) (...) dass vor achtzehn Jahren ohngefehr, in welcher Zeit die Grundbiernen aus der Pfalz ins Westerrich gebracht seyn sollen, auch deren von den Gegentheilen etwelche zur Prob in deren Haußgärten eingepflanzt worden seien, dass man aber zu solcher Zeit deren eine ungemeyne große Menge, wie dermahlen geschiehet, zum Unterhalt der Menschen und Viehe, auch zum merklichem Abbruch des anderen großen Fruchtzehndtens in denen Äcker und Felderen (205) eingepflanzt habe, solches ist unwahr und unerweislich.

(207) (...) So seine churfürstlichen Gnaden zu Trier qua *ordinarium* [als Bischof] bei ersterer Aufkommung der Grundbiernen in höchstderoselben erztiftischer *jurisdiction* [Rechtsbereich] gnädigst bewogen haben, aus erzbischofflich höchster Macht und Gewalt durch die in anno 1737 den 15ten

Februar gnädigst erlaßenen allgemeinen Verordnung, welche denen Gegnern nicht weniger alß anderen der erzbischöflichen Jurisdiction untergebenen zu gehorsambster Folgeleistung verbindlich seyn muß, in dem ganzen (208) Archidioeces [Erzbistum] anzubefehlen, dass der Zehend von den Grundbiernen gleich von übrigen Früchten gegeben werden solte (...)

(209) (...) denen Eingesessenen des Hochgerichts Lebach und des Nalbacher Thals, welche ebenmäßig der churtrierischen Bottmäßigkeit in civilibus nicht unterworfen seynd (...) dieselbe haben sich dahero endlich begriffen und geben demahlen den Grundbiernzehenden unweigerlich, welches den Gegnern zum folgbahren Exempel billig gereichen sollte.

(...) das (...) erschlichenes Mandatum wiederum zu cassieren [zurückzunehmen] und diese als eine geistliche Sache ad forum ecclesiasticum pro complemento justitiae zu remittiren [an das geistliche Gericht zur Beendigung des Prozesses zurückzugeben], allenfalls aber zu sprechen und zu erkennen, dass die Eingesessene zu Hiedersdorf und Bupperich schuldig seyen, den Zehenden von denen Grundbiern in dem ganzen Pfarrbezirk in Zukunfft ohnweigerlich an dasige Decimatoren vollkommentlich (210) abzutragen.

Nr. 5: Zeugenverhör von Einwohnern von Bettingen, Außen und Goldbach im Prozess um den Kartoffelzehnten (25. Juni 1746)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S. 275-279

(275) Zeugenverhör, so gemacht durch uñß, Ludwich Payen, Oberschultheiß, Forstmeister, Oberpoliceyrichter undt dann Subdelegierter in dem Amt Schaumburg (...) auf Requisition [Anforderung] der Meyer, Einwohner undt Gemeinde Hydersdorff undt Bouperich (...) umb ihnen zu dienen zur Zeuchnuß in einem Process, so sie haben in der Kayserlicher Kammer zu Wetzlar gegend den Freyherrn von Hagen, Herr zur Motten undt anderen Orten (...)

(276) Claudius Didier, Hochgerichtsscheffen (...) in dem Dorff Bettingen (...) neunundtünffzig Jahr alt (...) hat er ausgesaget bey seinem Gewissen, dass er zeithero vierzig bis fünffundtvierzig Jahr gesehen, dass man auff ihrem Ban Grundbieren gepflanzet, welcher Ban stosset an den Ban Hydersdorff undt dass (277) die Einwohner gemelten Hydersdorff davon keinen Zehnden geben undt man ihnen davon keinen geforderet, welches alles seye, was er wiße (...)

Peter Lenhoff, Hochgerichtsscheffen undt Ackermann, wohnend zu Goldbach, so achtundtsechzig Jahr alt (...) hat ausgesagt wie der vorige Zeuge, dass man (278) bereit sibenundtvierzig Jahr Grundbieren in ihrem Dorff undt in den umbliegenden Dörffern gepflanzet, einige viell, die anderen wenig, dass er niemahlen gehöret, dass man begehret, weder begehren wollen von den Hydersdorffer den Zehnden von gesagten Grundbieren als ahnjetzo undt dass die davon den Zehnden niemahlen geben, dass währe alles, waß er wisse (...).

Johannes Heintz, Ackermann des Dorffs Aussen, so siebenundsechzig Jahr alt (...) (279) hat ausgesaget, es seye jetzt sechsundvierzig Jahr, dass er die ersten Grundbieren gessen habe, so im hiesigen Landt gepflantz worden. Von dieser Zeit ahn hätte man beständig Grundbieren gepflantz, einige viell, die andere wenig, dass zeithero gesagter Pflanzung undt biß ahnjetzo man zu Hydersdorff kein Zehnden begehret von dieser Gattung undt dass sie noch keinen geben, dass währe alles, waß er wisse (...)

Nr. 6: Erwidern des Anwalts Brack für die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich (28. August 1747)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S.229-248

(229) (...) dass der Herr Pfarrer zu Heydersdorff und Pupperich zweydritten Theil des Zehdens von Früchten, so der Halm trägt, wie auch von Erbsen, Linsen, p., der Freyherr von Hagen aber davon alldorten nur einen dritten Theil jährlich genießet, da aber ein daselbstiger Pfarrer von denen mehrged(achten) Unterthanen ihrem Gemüß, wie solches auch Nahmen haben mag, besonders aber von Grundbieren niemahlen das Geringste ahn Zehnden überkommen, noch auch jemahlen davon etwas praetendirt hat, so ist keines Sinns zu ermeßen, quo jure colore [durch welches Recht] gegentheiliger Herr von Hagen den Zehnden von den Grundbieren, als welchen die Untertha(230)nen ihm ebenmäßig niemahlen gegeben und welchen er von ihnen ante annum [vor dem Jahr] 1744 zu fordern sich nicht einmahl hat einfallen lassen, zu praetendiren befugt seyn könne (...)

(246) Grundfalsch und ein unverschämbedes Gedichtsel ist es aber, dass man vor 20 und mehreren Jahren von Grundbieren zu Heydersdorff und dortigen benachbahrten Örtheren noch keine Kentschafft gehabt, sondern dass vor ungefehr 18 Jahren dieselbe allererst aus der Pfaltz ins Westerreich gebracht worden, auch derer damahls von denen Unterthanen zu Heydersdorff und Pupperich etwelche zur Prob (247) in ihren Haußgärten, nicht aber zu solcher Zeit deren eine große Menge, wie dermalen geschiehet, zum Unterhalt der Menschen und Vieh eingepflantz worden, all welche unveranthwortliche Commenta [Meinungen] den Stich nicht halten, angesehen aus der Anlag (...) erhellet, dass die darin bemelte vereydete Zeugen außgesagt, dass zu Heydersdorff und in denen umbliegenden Dörffern bereits vor sechs- bis siebenundvierzig Jahren Grundbiernen gepflantz worden, und zwar nach eines jeden Willkühr und Willen, einer weniger, der andere aber viele, und dass daselbstige Eingesessenen (248) davon niemahlen den Zehnden gegeben. Es ist auch gänzlich unwahr, dass solche zum mercklichen Abbruch des anderen großen Fruchtzehdens (...) in denen Äckeren und Felderen eingepflantz werden, indeme der dortige Pfarrer seine völlige, ja überflüßige Subsistentz [Unterhalt]

hat, gegenseithiger Herr von Hagen aber unersättlich ist und daher unaufhörlich nach derer Unterthanen Güther, wie die bey hiesigem höchsten Gericht vorhandene zwischen ihm und denen Unterthanen zu Heydersdorff und Bupperich verhandelte acta außweißen, gewißenloß gestrebet hat.

Nr. 7: Urteil des Reichskammergerichts (23. Dezember 1750)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S. 432-435

(432) In Sachen sämtlicher Eingessenen zu Heydersdorff und Bupperich wider von Hagen, Mandati de illicito (...) jetzo nach geschehener prorogatione jurisdictionis in causa (433) principali [nach Vertagung des Urteilspruchs in der Hauptsache], ist allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, dass berührte beyde Gemeinde übel und unrecht gethan, von denen in die zehendbare Äcker und Felder gepflanzten und daraus gezogenen Grundbieren ihm von Hagen, nach Proportion [Anteil] seiner habenden Zehendgerechtigkeit den Zehenden zu verweigeren und zu vorenthalten. Daher sie fürs Künfftige solche in natura zu entrichten und dann vom Jahr 1774 inclusive [einschließlich] bis anhero verweigerten und einbehaltenen in Geld zu bezahlen, schuldig zu erklären (434) demniren [verurteilen] und verdammen besagte Gemeinde die Kosten, bey diesem kayserlichen Cammergericht derentwegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermässigung ihm von Hagen zu entrichten, fällig ertheilend. Dann ist ermelte Gemeinden zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel, auch respective willfähiger Erklärung, Zeit zweyer Monathen (...) von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie denn also nicht nachkommen werden, dass sie jetzt als dann und dann als jetzt in die Poen zehen Marck löthigen Golds, (435) halb dem kayserlichen Fisco und zu anderen Helfft ihm von Hagen ohnnachlässig zu bezahlen, fällig erkläret seyn, auch der Real-Execution [Vollstreckung] halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was recht ist.

Nr. 8: Protokoll des Notars Burg über die Leistung des Kartoffelzehnten durch die Einwohner von Hüttersdorf und Buprich (4. Oktober 1751)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S. 381

(381) Auff requisition [Anforderung] des freyherrlich von hagenischen Amtmanns, Herrn Johann Friedrich Müllers, habe mich an heut unten gesetzten dato zu einem der Gemeindzennern oder Heynmeyern zu Hiedersdorff begeben, umb von selbem allenfaß verständiget zu werden, ob die Gemeinden Hiedersdorff und Buperich nach Maaßgab des von einem höchstpreyslich kayserlichen Reichskammergerichts erlaßenen Urtheils bey nunmehr vorweßender Zeith den schuldigen Zehenden von denen sogenannten Grundbieren zu reichen gesonnen wären oder nicht. Auff welchen Vortrag obgedachter

Heynmeyer Matthias Heintz sich verlauthen laßen: Die gantze Gemeyn den hetten unter sich den festen Schluß gefasset, den Grundbierenzehenden zware abzutragen, jedoch dergestalten und nicht anderst, als dass sie den Zehendherren wolten die zehente Ruthe hinmessen und zu selbstiger Austhuung stehen laßen, nicht aber solche gleich anderen Zehendfrüchten vor den Zehendherren auszuthun, sich über das auff das ringsherumb im Schwang gehende Gewohnheit bewerffend. Die welche Antwoth ich hier durch schriftlich Verfaßen und zu Steuer der Wahrheit in formam attestati [in Form eines Zeugnisses] versetzen sollen (...)

Hiedersdorff, den 4. Octobris 1751

Johannes Burg, notarius (...).

Nr. 9: Zeugnis der Gemeinden des Nalbacher Tals über die Leistung des Kartoffelzehnten (3. Februar 1752)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S. 397 f.

(397) Demenach vor mir undt etlichen Gerichtsschöffen des kayserlichen freyen Reichshoffs Nalbacher Thals einige Gemaindtsleuthe von Hiedersdorff undt Buperich erschienen, dieselbe demnächst unß vortragend, umb einige beglaubhafte Erleiterung von unß unterschriebenen der Wahrheit gemeß biß zu weitherer Zeugnis mitzuthellen wegen deß Grundbierenzehenden, wie oder auff welche Weisse derselbe ohnlängsten dahier in unserem kayserlichen freyen Reichshoffs Nalbacher Thals ehemahlige Zehendenbeständeren seye empfangen undt eingethan worden. Welches billiges Begehren wir ihnen benachbahrten nicht können noch wollen abschlagen, sondern bescheinen hiermit, dass es noch keine geraume Zeith ist, dass man Grundbierenzehenden gegeben, doch aber ohne einige gehabte Process oder Streitigkeit mit hiessigen hochgedachten Zehenherren oder Colator [Kirchenherr], mit gewissen Vorbehalten undt Umständen vor zehen Jahren ermeltenen Grundbierenzehenden geben, aber der Zehendenbeständer im gantzen Nalbacher Thal absolute die zehende Ruth auff dem Feldt selbstem außthun undt samben muß, auff seine Kösten, undt nicht erlaubt ist, den zehenden Theill nach Außthung deren Gemeinden nehmen dörrfte, welches alles Obiges wir (398) Unterschriebene insoweit gemeß der Wahrheit bescheinen (...).

Nr. 10: Zeugnis der Gemeinden Bettingen und Außen über die Leistung des Kartoffelzehnten (5. Februar 1752)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S. 389-390

(389) Durch Ansuchung undt Begehren von Gemeinden undt Einwohnern des Dorffs Hiedersdorff undt Buperich, kayserlicher Süwerinithät, ahn unß,

Meyer undt Gerichten, Einwohneren der Dörffer Bettingen undt Aussen, lothringischer Jurisdiction [Rechtsprechung, Herrschaft], so gesagt Bettingen undt Aussen, endtlegen von Hiedersdorff ein Viertelstundt, auff wass Maßen oder Manier den Grundbihrenzehenden geben, bescheinen wie folget: In den Gärthen geben wir gar keine, waß wir aber auff das Feldt pflantzen, geben wir das zehnte Theill im Bodem, wan aber der Zehendenbeständer oder Colator sich begnügen thut, so vill desto weniger zu nehmen, dass die Mühewalthing werth ist, so thun sie die Unterthanen auch auß dem Bodem, jedoch bleibet allezeith den Unterthanen die Wahl, sobaldt die Grundbihren auff dem Feldt zu geniessen seyn vor die Leuth undt vor dass Vieh, so nehmen wir nach Nothdurfft undt geben keinen Zehenden biß den Herbst, dass wir sie inßgemein auß dem Bodem thun, zur Sicherheit der Wahrheit haben wir unß eigenhendig theiß unterschrieben (390) undt theils unterhandtzeichnet (...).

Nr. 11: Zeugnis der Gemeinde Primweiler über die Leistung des Kartoffelzehnten (12. April 1752)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S. 409

(409) Wir unterschrieben respective und unterhandtzeichnete Meyer und Gemeyndere des in der Pfarrey Hiedersdorff gelegenen gräfflich dagstuhlischen Orths Primbsweiler urkunden hiermit und bekennen zu Steuer der reinen Wahrheit, auf vorgängig nachbarliches Ersuchen von dem freyherrlich hagenischen Amtmann, Herrn Müller, dass wir seith ungefehr sieben bis acht Jahren der gnädigen Herrschafft zur Motten als Colatricin und Zehendherren in der Pfarrey Hiedersdorff von den sogenannten Grundbiren den Zehenden jedes Jahr ohnwaigerlich und solchermassen, wie wir nemblich mit hochbesagter Herrschafft einig worden, und ohne dass wir gemelten Zehenden jemahlen steigerungs- oder verlasungsweiß übernahmen, gereicht haben, alßo zware, dass mehrgedachte Herrschafft all solche Grundtbiren, nachdem selbe von uns ausgemacht und gesäuberet worden, nure durch ihre Haußknecht hat abnehmen laßen, und wir mit oftberührter Herrschafft wegen Austhuung gedachter Arth Frucht noch niemahlen einigen Streit gehabt haben und hoffentlich haben werden (...).

Nr. 12: Urteil des Reichskammergerichts (20. September 1758)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S. 435-437

(435) (...) In respective entschiedener Sachen samtllicher Eingesessenen zu Heydersdorff und Bupperich wider von Hagen Mandati (...) ist weiter zu Recht erkannt, dass samtlliche Eingesessene (436) zu Heydersdorff und Bupperich die Grundbieren, wie sie auf denen Äckern gewachsen, alle aus der Erd graben oder hacken und demnächst davon den Zehenden entrichten sollen. Dann werden auser denen designierten [bezeichneten] Canzleygebühren ad

zwanzigvier Gulden, 25 Kreuzer die Deservita Procuratoris et Advocati [Anwaltskosten] zu achtzigsechs Gulden, der entzogene Nutzen aber zu vierhundertfünfzig Gulden aestimiert, taxiert und moderiert [geschätzt und festgelegt]. Darauf ist Anwaldt Loskant glaubliche Anzeige zu thun, dass der publicirten Urthel (437) wie auch, was jetzo weiters erkannt worden, gehorsamstlich gelebt seye und gelebt werden wolle, annoch Zeit zweyer Monath (...) von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, dass alsdann seine Principalen in die denen Executorialibus einverlebte Pöen jetz als dann und dann als jetz erklärt seyn (...).

Nr. 13: Mandat des Reichskammergerichts zur Vollstreckung der Urteile (14. Februar 1759)

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1133, S. 438-442

(438) In respective entschiedener Sachen sämtlicher Eingesessener zu Heydersdorff und Bupperich wider von Hagen (...) ist das gebettene Mandatum de Exequendo [Vollstreckungsanordnung] erkannt.

Wann dann einmal recht und billig wir auch weniger nicht für uns selbst geneigt und willig, solche in Rechten wohlgefällte (439) Urthel und Erkenntnus, damit sie nicht vergeblich und ohne Frucht seyen, zu würcklicher Execution zu befördern.

Hierumb, so gebieten wir Euch von römisch kayserlicher Macht und bey Poen zehn Marck löthigen Golds, halb in Unsere kayserliche Cammer und zum andern halben Theil Impetranten [Prozessgewinner] ohnnachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, dass Ihr binnen sechs Wochen und dreyen Tügen, den nächsten nach beschehener Insinuation [Überstellung] dieses, ohne Verzug oder (440) verhinderlichen Aufenthalt vorstehende Urtheilen würcklich exequiret und vollziehet, hierin nicht säumig hinterstellig oder ungehorsam seyet, als lieb Euch seyn mag, vor angedachte Poen zu vermayden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden Euch dabeneben von berührter Unserer kayserlicher Macht auch Gericht und Rechts wegen hiemit auf den dreyßigsten Tag, ohnmittelbahr nach Endschaft vor angesetzter Zeit der sechs Wochen und 3 Täg (441) anzurechnen (...) an diesem unseren kayserlichen Cammergericht durch Euren gevollmächtigten Anwaldt zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, dass diesem Unserm kayserlichen Gebott gehorsamlich gelebt seye oder, wo nicht, als dann zu sehen und hören (442) Euch um Eures Ungehorsams willen in vorgemelte Poen gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, in Rechten gebühlich vorzubringen und endlichen Entschieds darüber zu gewarten (...).

IX.

„Französische Freiheiten“?

Herrschaftskonflikte in Dagstuhl,
Hüttersdorf-Buprich, Illingen und Saarwellingen
im frühen 18. Jahrhundert*

Inhalt

1. Einleitung	313
2. Illingen	314
3. Saarwellingen	315
4. Dagstuhl	317
5. Hüttersdorf-Buprich	319
6. Zusammenfassung	321
Anmerkungen	324

1. Einleitung

Die Geschichte unserer Region, ja eigentlich West- und Mitteleuropas ist von der fränkischen so genannten Landnahme und Reichsbildung bis weit ins 19. Jahrhundert die Geschichte einer bäuerlich-ländlichen Gesellschaft, in der das bäuerliche Dorf die ökonomische und kulturelle Lebensgemeinschaft darstellte.¹ Grundherrschaften des Adels und der Kirche, Leihherrschaft und ihr Pendant die Leibeigenschaft der Bauer bildeten bis zur Französischen Revolution die stabilen Eckpfeiler der Herrschaftsbildungen unterschiedlicher Art. In fränkischer Zeit gab es noch, und darüber habe ich meine Dissertation angefertigt,² „freie Bauern“, in nachfränkischer Zeit wurden sie in das „Gehäuse“ der Leibeigenschaft „eingezwängt“.³ Der Versuch des „gemeinen Mannes“, auch motiviert durch den ins Weltliche gekehrten Freiheitsbegriff Luthers, im Bauernkrieg die Fesseln der Unfreiheit abzuwerfen, scheiterte am solidarischen, gewaltsamen Widerstand und Eingreifen der weltlichen und geistlichen Herrschaften.

Aber der bäuerliche Freiheitswille und das bäuerliche Freiheitsstreben waren bis zur Französischen Revolution nicht erloschen, sondern führten, darüber möchte ich heute berichten, auch in unserer Region, was bisher noch nicht beachtet wurde, zu massiven und erheblichen Herrschaftskonflikten in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts.

Seit dem Jahre 1680 schuf Ludwig XIV. an Ostgrenze seines Reiches, durch militärische Erfolge begünstigt und rechtlich dubios durch die so genannten „Reunionen“ legitimiert, die „Province de la Sarre“.⁴ Dies war ein der französischen Souveränität unterworfenen in sich geschlossenes Herrschaftsgebiet, das etwa 35.000 Einwohner besaß und von der oberen Mosel über die Saar bis weit in die Pfalz reichte. Das gesamte heutige Saarland mit seinen damals unterschiedlich großen Herrschaften gehörte dazu. In der neuen Provinz verloren die Herrschaften nicht nur alle staatlichen Hoheitsrechte, sie wurden gewissermaßen mediatisiert, sondern auch ihre Untertanen erhielten im Gegenzug fundamentale Rechte zugesprochen: Die Leibeigenschaft wurde dadurch aufgehoben, dass bei Heirat oder Wegzug keine Ablöse gelder mehr erhoben und dass die gezwungenen Knechts- und Magddienste nicht mehr verlangt werden durften. Alle ungemessenen Fronen waren beseitigt, die gemessenen auf nur wenige Tage im Jahr begrenzt, konnten zudem abgelöst werden. Im Friede von Rijswijk verlor Frankreich indes 1697 die Province de la Sarre, die „alten“ Herrschaften sollte nun wieder in ihre alten Rechte restituiert werden.

In diesem Zusammenhang der Restitution der Herrschaften erwachsen in der mittleren und nördlichen Saarregion, an Prims und Ill, Untertanenkonflikte, von denen ich berichten möchte.

Zunächst will ich die Konflikte, deren Entstehung, Verlauf und Ergebnis chronologisch in den einzelnen Herrschaften darstellen, dann, sie vergleichend, auf ihre Ursachen, Formen und Bedeutung hin analysieren.

2. Illingen

Im Jahre 1682 leistete Johann Daniel von Kerpen für seine kleine Reichsherrschaft Illingen bei der Metzger Reunionskammer dem französischen König den Lehnseid, und damit wurde diese Teil der Saarprovinz.⁵ Sie hatte nach einer Bestandsaufnahme von 1680 nur mehr 28 Untertanen in den Ortschaften: Illingen, Wemmetsweiler, Gennweiler und Merchweiler. Sein Enkel Johann Ferdinand, 1684 geboren und zunächst noch unter der Vormundschaft seines Onkels stehend, betrieb ab 1700 energisch die „Renovation“ der Herrschaft, indem er auf der Grundlage von Dokumenten aus der Zeit vor dem 30jährigen Krieg Abgaben und Fronen verlangte. Auf Jahrgedingen wurden diese alten Ordnungen den Untertanen zur Kenntnis gebracht und deren Einhaltung geboten. Schon 1697/98 soll es zum ersten Widerstand der Untertanen gekommen sein, von Johann Ferdinand als „1. Rebellion“ bezeichnet. Jakob Kiefer von Illingen und Christoph Balthes aus Gennweiler seien daher in den Turm geworfen worden. In einem zeitgenössischen Bericht an die Ritterschaft hatte Johann Ferdinand die Ursachen des Konflikts damals schon eigentlich auf den Punkt gebracht: Die Untertanen sollten „nicht mehr Frankreich, sondern mich vor ihren alleinigen Herrn (...) erkennen, mihin die ungemessene frohnde undt sonsten alles desjenige, wie es ante Reunione zu von undenklichen Jahren hergebracht undt die leybeigenschaft nach sich ziehet, zu praestiren, sie sich hiergegen opponiret und die illimitierte frohnden zu endrichten recusiret“.⁶

Aber erst am 13. August 1700 wurde der Konflikt gewissermaßen aktenkundig durch eine Beschwerdeschrift des Meiers Johann Meiser an die Adresse des Lehnsherrn der Herrschaft Kerpen, den Grafen von Nassau-Saarbrücken. Die Untertanen baten um dessen Schutz und Hilfe, der Herr von Kerpen, so ihr Hauptvorwurf, habe unberechtigte Frondienste von ihnen gefordert. Johann Ferdinand indes rechtfertigte und belegte seine Forderungen mit Dokumenten und Urkunden und ging seinerseits den Lehnsherrn um Beistand an. Er erreichte auch ein Urteil, in dem die leibeigenen Bauern zu den verlangten Diensten verpflichtet wurden. Im März 1701 wurden die aufsässigen Untertanen bestraft, weil sie gegen die Fronordnung verstoßen, unberechtigte Klage beim Lehnsherrn eingereicht und geheime Zusammenkünfte abgehalten hätten. Die Herrschaft verlangte zudem öffentliche Abbitte, die Bauern allerdings verweigerten gerade dies. Alle Untertanen erhielten eine Strafe von zwei Gulden, der Meier Johann Meiser wurde zudem abgesetzt, nassauische Soldaten

konfiszierten Mobilien; vier Untertanen unterschrieben allerdings einen Unterwerfungsvertrag.

Anfang April richteten die vier Gemeinden eine Klageschrift und Petition an den nassauischen Lehnshof in Usingen, in der deutlichen Absicht, die Landesherrschaft der Herren von Kerpen dort gewissermaßen auszuhebeln. Der Lehnshof zitierte Johann Ferdinand, riet ihm zur Mäßigung, jedoch in der Sache erging schließlich zugunsten der Herrschaft das Urteil, dass die Kerpener Untertanen von jeher Leibeigene seien und eigentlich ungemessene Fronen leisten müssten.

1702 schlossen Herrschaft und Untertanen einen auf sechs Jahre angelegten Vergleich: Die Frondienste wurden fixiert, könnten abgelöst werden, und die Untertanen erhielten im Gegenzug ihren Wald zur uneingeschränkten Nutzung.

Aber durch erneute Ausweitung der Frondienstforderungen erwuchs 1711 die „3. Rebellion“: Die Untertanen der vier Dörfer verbündeten sich und bilden diesmal eine so genannte Eidgenossenschaft, in den Augen der Herrschaft allerdings eine illegitime Verschwörung und erneute Rebellion. Wieder wurde im November 1711 eine Klage an den Lehnsherrn, den Grafen von Nassau-Saarbrücken, adressiert. Aber die bisher fast geschlossene Front der Untertanen in den vier Dörfern schien nun zu bröckeln, nicht alle unterschrieben die Klage. Eine von dem Lehnsherrn eingesetzte Kommission lud die Parteien vor und führte eine Untersuchung durch. Der im April 1712 gefällte Spruch favorisierte eindeutig die Herrschaft und bestätigte erneut deren Position: Die Untertanen waren gemäß der Fronordnung von 1594 „ohngemessene Dienste schuldig“. „Der Spruch der nassauischen Richter“ – hier folge ich nun Robert Kirsch – „ermöglichte es nun Johann Ferdinand seinerseits, der Masse der Untertanen (...) entgegenzukommen, andererseits aber gegen die Rädelsführer und führenden Köpfe mit aller Härte zu verfahren: Johannes Meiser und sein Mitstreiter Philipp Dörr wurden ihrer Schöffenstelle mit Schimpf und Schande verlustig erklärt. Einige Untertanen wurden zu Gefängnis- und Geldstrafen verurteilt, die Johann Ferdinand aber im Sinne des Friedens erließ, als die Verurteilten ihn darum baten. Alle Untertanen gelobten“ – und dies schien zugleich das Ende dieses Herrschaftskonflikts –, „dass ‚sie ihrem Herren vors künfftig nicht mehr wieder, sonder treu und holdt seyen wollten““.⁷

3. Saarwellingen

Erst 1714, nach dem Frieden von Rastatt, erhielt die Gräfin von Ostfriesland und Kriechingen/Saarwellingen, Frau von Esens Aedersdorf und Wittmund, so ihr genauer Titel und Name, mit dem in Lothringen liegenden Ort

Kriechingen auch die dazugehörige Reichsherrschaft Saarwellingen zurück, und erst jetzt, fast zwei Jahrzehnte nach dem Friede von Rijswijk, konnte die Herrschaft darangehen, den Rechtszustand und die Herrschaftsverhältnisse vor den Reunionen wieder herzustellen.⁸ Sie tat dies zunächst durch ein „Patent“ vom September 1714, aber die Saarwelliger Untertanen scherten sich nicht um die Herrschaftsansprüche ihrer restituierten Obrigkeit, sondern noch im Winter 1714/15 verkauften sie Holz aus dem herrschaftlichen Wald in das nahe Saarlouis und usurpierten weiterhin das exklusiv der Herrschaft zustehende Recht zu fischen und zu jagen.

Anfang des Jahres 1715 wurde wohl deshalb von der Gräfin der Rat Schleiff nach Saarwellingen beordert. Von ihm stammt der auf den 3. Mai 1717 datierte ausführliche Bericht, „Facti Species“, der detailliert, allerdings aus der Beamtenperspektive, die Saarwelliger Untertanenkonflikte bis zum Jahre 1718 darstellte und dezidiert bewertete.⁹

Zunächst nahm Rat Schleiff den Huldigungseid der Untertanen entgegen, in der Hoffnung, damit die eingerissenen „Unordnungen“ zu beseitigen. Vor allem verlangte er die „Schuldigkeiten“, die sich aus der „Leibeigenschaft“ herleiteten. Die Untertanen indes verweigerten gerade diese und zudem alle Fronen an der von der Herrschaft geplanten und schon verpachteten „Holländerei“ bzw. „Schäferei“. In ihrem Widerstand beriefen sie sich ausdrücklich auf die vom Intendanten der Saarprovinz, La Goupillière, erteilte Befreiungen, gewissermaßen die „französische Freiheiten“, für den Rat Schleiff allerdings ein „erschliches Decret“.

Im Juni 1715 musste der Beamte eine neue Anweisung an die immer noch renitenten Untertanen erlassen; ein Procurator fisci wurde eingesetzt, um die Säumigen zunächst zu verzeichnen, damit ihnen bei nächster günstiger Gelegenheit der Prozess gemacht werden könnte.

Der Bau der „Schweizerei“, wie sie nun genannt wurde, war zwar Ende des Jahres errichtet, nach dem, wie es schien, die Untertanen ihren Widerstand teilweise aufgegeben und sich bereit erklärt hatten, ihre „Schuldigkeit“ zu erfüllen. Aber immer noch seien Restabgaben von zwei Jahren zu leisten. Aber letztlich zeigten die Untertanen weiter Resistenz gegenüber der Herrschaft. Für den Rat Schleiff war das allerdings nicht eine Folge und Konsequenz rechtlicher Ansprüche der Saarwelliger, sondern eher Ausdruck ihres Charakters als Dorfgemeinde: „Der meiste Teil derselben“ bestehe – so qualifizierte er die Bauern – „aus einem zusammengerafften, nichtsnutzigen Gesindel (...) so dann besser wäre, von dann wegzutreiben, als im Dorfe zu dulden, dabey sind sie auch träge zur Arbeit und lieben mehr ihre Zeit im Gelage und Kartenspiel“.¹⁰

Im April 1716 bestellte die Herrschaft einen Amtmann namens Hautecourt, der, mit Hauptsitz in Kriechingen, Saarwellingen gewissermaßen mitbetreuen sollte. Als sein Stellvertreter fungierte ein aus Saarlouis stammender Beamter namens Charel. Beide hatte indes nicht die Autorität, geschweige den die Machtmittel, um die Herrschaftsansprüche durchzusetzen. Die Saarwellingener, wohl in ihrer überwiegenden Mehrheit, lehnten weiter jegliche Fronen ab, schlugen weiter Holz im Herrschaftswald, ja, hatten, wie Rat Schleiff formulierte, „gesucht“, „aus Leibeigenen sich sogar zu ganz Freien“ „aufzuwerfen“.¹¹

Auf dem Jahrgeding vom November 1717 erging der erneute Befehl an die Gerichtsgemeinde, zu fronen und dem Amtmann zu gehorchen; wiederum wurden Strafen angedroht. Aber die widerspenstigen Untertanen hätten dem Amtmann „unter die Augen“ gesagt, bei ihrer Haltung zu bleiben, die Schäferei nicht zu dulden und weiter nicht zu fronen.

Als Meier und Schöffen, der genaue Zeitpunkt bleibt undeutlich, wegen der zu leistenden Türkensteuer nach Kriechingen bestellt, aber nur zwei dorthin geschickt wurden, „arrestirt“ der Amtmann diese. Den zu den beiden gehörenden Meier ließ er zwar nach Tagen wieder frei, der andere konnte anschließend fliehen. Der Fiscal der Herrschaft, begleitet von zwölf von der Herrschaft aufgebotenen Schützen, sollte nun vor Ort in Saarwellingen gegen die „Widerspenstigen“, wohl auch unter Anwendung von Gewalt vorgehen. Dies löste in Saarwellingen, wie Rat Schleiff formulierte, eine „öffentliche Rebellion und Aufruhr“ aus, wobei sich allerdings acht der aufgebotenen Schützen den auf-rührerischen Untertanen anschlossen.¹²

Mit diesem nicht sehr detaillierten Bericht zur Saarwellingener Rebellion beendete Rat Schleiff seine „Facti Spezies“. In welcher Weise der Konflikt weiterging oder beigelegt wurde, ist aus den bisher erschlossenen Quellen leider nicht erkennbar.

4. Dagstuhl

Im Jahre 1635 richtete der Erzbischof Philipp Christoph von Sötern (gest. 1652) für die Herrschaft Dagstuhl ein so genanntes Fideikommiss ein, wodurch diese, zu der das Hochgericht Wadern, das Hochgericht Schwarzenberg und das Hochgericht Nunkirchen an der Nahe gehörten, unteilbar geworden, auch weiblichen Familienangehörigen vererbt werden konnte.¹³ Da 1660 Philipp Franz von Sötern keine männlichen Erben hatte, fiel die Herrschaft Dagstuhl an Kraft Anton von Öttingen-Baldern, und dieses neue Herrschaftszentrum lag 400 km von Wadern entfernt. 1708 wurde Kraft Anton volljährig, ließ die Dagstuhler Untertanen huldigen, übernahm aber nicht selbst die Herrschaft, sondern übertrug die Einkünfte des söterschen Erbes mit anderen Rechten in

der Saargegend für eine Summe von 4000 Gulden an den öttingischen Rentmeister Georg Friedrich Rhombius von Schenkenstein. In dessen Auftrag agierten in Wadern der Amtmann Jandin und der Amtsschreiber Aquila, und unter deren Verwaltung schienen sich seit 1716 latente Unzufriedenheit anzustauen.

Denn 1716 berichtete der Amtmann nach Hohenbaldern, dass es zu ersten geheimen Zusammenkünften der Bauern gekommen sei. Die bäuerlichen Untertanen verweigerten Weinfuhren von der lothringischen Grenze nach Baldern, mit dem Argument, dazu nicht verpflichtet zu sein, zudem seien sie dann, für sie unzumutbar, zwei Monate von Zuhause weg. Zwei Bauerndeputierte, so die Verwaltung weiter, seien wegen Fragen zur auferlegten Türkensteuer nach Wien geschickt worden. Prompt und eindeutig war die Reaktion der Herrschaft aus Baldern:¹⁴ Die „Rädelsführer und Häupter des Aufstandes“ seien „gefangen und kreuzweise geschlossen“ nach Baldern zu führen, dafür sollten der Herzog von Lothringen oder der Erzbischof von Trier eine bewaffnete Eskorte stellen. Drei Weinfuhren seien auf Kosten der Untertanen durchzuführen. Schließlich sei in einem „großen Verhör“ durch die Amtsverwaltung eine Untersuchung anzustellen.

Das Verhör indes erbrachte nach langwierigen Befragungen das eher bescheidene Ergebnis, dass es eigentlich keine „Rädelsführer“ gebe, dass bei einem Treffen am 17. November 1716 in Mettnich Nikolaus Berwanger und Hans Adam Recktenwald nach Frankfurt zum Oberrheinischen Kreis geschickt werden sollten, um dort wegen der Leistung der Türkensteuer nachzufragen und zu klären, „welches Recht zum Haus Dagstuhl gehörig sei“.¹⁵

Allerdings hatten die Untertanen fast zeitlich parallel am 28. Oktober eine Beschwerdeschrift gegen die Verwaltung vor Ort, vor allem gegen Amtmann Jandin aufsetzen lassen. Sie war an die Adresse der Herrschaft gerichtet und hegte zunächst die Hoffnung, bei dem Grafen rechtliches Gehör und ein gerechtes Urteil zu erhalten, zeigte aber doch auch schon als Alternative auf, sich im Falle eines negativen Bescheides an das Reichskammergericht zu wenden.

Die Gravamina der Untertanen zeigten und manifestierten deutlich die Gründe und die Richtung ihres Protestes: Der Rentmeister und der Amtmann verlangten Fronfuhren und Leistungen in vorher nie da gewesenem Umfang, so etwa Fuhren nach Saarlouis und Trier. Ersterer fordere die Söhne und Töchter der Untertanen zum gezwungenen Knechts- und Mägdedienst. Bei Heirat außerhalb der Herrschaft müssten sich die Untertanen freikaufen. Amtmann Jandin behandle und bezeichne die Untertanen als Leibeigene.

Johann Servay aus Krettnich, Johann Backes aus Niederlöstern und Nikolaus Berwanger aus Mettnich wurden indes noch nicht einmal als Deputierte der Untertanen persönlich in Hohenbaldern vom Grafen Kraft Anton empfangen, sondern sofort unter Arrest gestellt. Nach acht Wochen gelang ihnen jedoch

die Flucht. Ihr Eigentum wurde sequestriert und sollte konfisziert werden. Die Untertanen wandten sich nun, wie angekündigt, an das Reichskammergericht. „Gegen die Beschuldigten“ – hier folge ich nun Hans Peter Hartmann, der die frühen Dagstuhler Unruhen detailliert untersucht hat –, „den Landesherrn Kraft Anton, den Rentmeister Rhombius von Schenkenstein und den Amtmann Jandin, forderten die Bauern durch ihren Notar, dass seitens des Gericht ein scharfes Mandat durchgesetzt werde. Es sei ferner ‚hochgerichtlich zu erkennen‘ und darauf zu achten, ‚dass Ihro Hochgräfliche Gnaden und dero Admodiatoren und Beamten bei hoher Straf allen Ernstes anbefohlen werde‘, künftig die Ungerechtigkeiten zu unterlassen“.¹⁶ Dieser Prozess am Reichskammergericht zog sich wie der im Folgenden dargestellte Hüttersdorf-Bupricher Prozess über Jahre hin und endete wie dieser gewissermaßen als „Niederlage“ für die Untertanen.¹⁷

5. Hüttersdorf-Buprich

Seit dem Jahre 1716 erwachsen in der mittleren Primsregion, in der unmittelbaren Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, Unruhen und Untertanenkonflikte, die in dieser Form und auch in Dauer und Ausmaß einzigartig für die Saarregion in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu sein scheinen:¹⁸ Ausgangspunkt war der Versuch der hunolsteinischen Herrschaft, vertreten durch den Freiherrn von Oberhausen, und des Freiherrn von Hagen, energisch gegen die Untertanen der beiden Dörfer vorzugehen, die nach ihrem Belieben in der Prims fischten, auf die Jagd gingen und den Gemeindewald nutzten, ohne sich an herrschaftlichen Einspruch, an Gebot und Verbot zu halten, und sich dabei auf ihr „altes“ Recht beriefen, das sie seit undenklichen Zeiten besäßen. Die Herrschaften ihrerseits pochten auf die rechtliche Geltung einer 1574 erlassenen Gemeindeordnung, in der die Nutzung dieser Gemeinderessourcen sehr eng geregelt war.

Da die Gemeinden jedoch ihre Rechte nicht schriftlich dokumentieren konnten, Gemeindemitglieder wegen Übertretung der Gemeindeordnung bestraft wurden und die Untertanen weiterhin auf ihrer Rechtsposition beharrten und sogar einen Pakt gründeten, ließen die Freifrau von Hagen und der Lehnherr der hunolsteinischen Herrschaft, der Graf von Nassau-Saarbrücken, im Sommer 1718 insgesamt 16 Untertanen als Rebellen ins Gefängnis werfen, unter ihnen auch Sonntag Müller, der den Herrschaften als „Rädelsführer“ galt.

Die Gemeinden wandten sich an das Reichskammergericht in Wetzlar, um durch ein Mandat die Freilassung ihrer gefangenen Mitbewohner zu erreichen. Als schließlich die Herrschaften noch das Gericht: Meier und Schöffen absetzten und Pfändungen durchführten, verlangte das Reichskammergericht, die

Gefangenen freizugeben, erließ sogar ein Mandat zur Freilassung des Hochgerichtsmeiers und leitete schließlich einen Prozess der Untertanen von Hüttersdorf-Buprich gegen ihre Herrschaften ein.

Im April 1719 begann diese langwierige Auseinandersetzung vor dem höchsten Reichsgericht um die Jagd, das Fischen und die Waldnutzung. Die Anwälte der beiden Prozessparteien bezogen seit dem Frühjahr 1719 in mehreren Schriften und Gegenschriften ihre Positionen: In einem ersten Komplex ging es um die Jagd, das Fischen und die Waldnutzung. Während die Untertanen weiterhin ihr „altes“ Recht reklamierten und dafür Zeugnisse von Nachbargemeinden beibrachten, rekurierte die Herrschaft immer wieder auf die Gültigkeit der Gemeindeordnung von 1574, nach der die Untertanen immer bestraft worden seien, wenn sie diese Rechte „usurpiert“ hätten. Der zweite Streitpunkt betraf die Funktion von Meier und Schöffen im Gericht. Während die Untertanen darauf beharrten, dass diese unbedingt zum Hochgericht gehörten und an der Abfassung von Urteilen und an dem Erlass von Gesetzen und Ordnungen beteiligt werden müssten, argumentierte der Herrschaftsanwalt, dass nur die Herrschaften bzw. deren Beamten aufgrund der Landesherrschaft diese Rechte ausüben dürften. Auf einer dritten Ebene stritten sich die Anwälte um den Anspruch der Untertanen, keine Leibeigenen zu sein, sondern „freie“ Reichsbauern, die über Regalien, Jagd und Fischen, und eigene Wälder verfügten und die insgesamt der Herrschaft gleichgestellt seien.

In diesem Sinne beanspruchten die Hüttersdorfer und Bupricher auch weiter die Rechte, verweigerten seit dem Frühjahr 1719 sogar bestimmte Leistungen und Fronen, die von der hagenischen Herrschaft gefordert wurden, so das gezwungene Dienstjahr, Weinfuhren, Wachen am Schloss.

So standen sich bis Anfang des Jahres 1722 die Rechtspositionen der Gemeinden und der Herrschaften unversöhnlich einander gegenüber, und das aufgestaute Konfliktpotential entlud sich gewissermaßen im Januar 1722 in einer gewaltsamen „Rebellion“: Als die Herrschaften, der Herr von Hagen und der Herr von Oberhausen, auf der Jagd Bauern pfänden ließen, die ohne Wissen der Herrschaften Holz schlugen, lief das gesamte Dorf zusammen, und mit Gewalt wurden die gepfändeten Werkzeuge zurückgenommen. Dabei griffen Untertanen sogar den Herrn von Hagen an, warfen Steine nach ihm, der Herr von Oberhausen wurde zu Boden gezerrt, geschlagen und erheblich verletzt, die Jagdgesellschaft musste schließlich die Flucht ergreifen.

Wohl auch durch den Bericht dieser „Rebellion“ wurde das Reichskammergericht im Mai 1722 veranlasst, den Konflikt zu regulieren und ein erstes Urteil im Prozess um Jagd, Fischen und die Waldnutzung zu fällen: Es gestand den Untertanen das Recht zu, fischen, jagen und den Wald nutzen zu dürfen, allerdings unter der „Obsicht“ der Herrschaften. Meier und Schöffen sollten wie-

der eingesetzt und die gepfändeten Tiere und Gegenstände rückerstattet oder der Wert ersetzt werden. Die übrigen Rechtsansprüche mussten im weiteren Prozess entschieden werden, so der Tenor des Reichskammergerichtsurteils, das nur einen ersten Zwischenschritt in den langwierigen Auseinandersetzungen markierte.

Der Gemeindevanwalt Thonet beharrte auf dem grundlegenden Anspruch, dass die Untertanen in Hüttersdorf und Buprich freie Reichsbauern seien, Wald, Jagd und Fischerei nutzen bzw. frei ausüben könnten, Meier und Schöffen einen konstitutiven Teil des Gerichts, ja der Herrschaft selbst darstellten. Der Herrschaftsanwalt Flender setzte dem entgegen, dass die Untertanen allesamt leibeigen seien, dass es den Herrschaften zukomme, aufgrund der Landeshoheit die Ressourcennutzung zu ordnen und zu regeln, dass Meier und Schöffen nicht zum Herrschaftsgericht gehörten, vor allem aber, dass die Gemeinde Ordnung von 1574 uneingeschränkte Gültigkeit besessen habe und noch besitze.

So war das Reichskammergericht schließlich gezwungen, in den eigentlichen Rechtskern des Prozesses vorzudringen, nachdem alle Zwischenurteile keine „Remedur“ schufen. Es bestätigte zuletzt den Herrschaften die Gültigkeit der Gemeinen Ordnung von 1574, einer Art Grundgesetz für die Reichsherrschaft, damit auch die in dieser Ordnung vorgesehene restriktive Regelung des Fischens, das Verbot des Jagens und die von den Herrschaften erlassene Forstordnung. Meier und Schöffen hingegen wurden von der Urteilsabfassung im Hochgericht ausgeschlossen, ganz zu schweigen von dem Erlass von Gesetzen und Verordnungen. Die Untertanen des Freiherrn von Hagen schließlich wurden zu Leibeigenen erklärt, obwohl auch sie bis in die 70er Jahre hinein immer noch widerstanden, gewisse Fronen und Dienste zu leisten.

6. Zusammenfassung

Nach dieser *Species Facti* – um einen Quellenbegriff aufzunehmen –, der Darlegung des Tathergangs der Untertanenkonflikte in den vier Herrschaften, möchte ich im Schlussteil des Vortrags eine vergleichende Analyse der Konflikte versuchen, wobei die Situation der Herrschaft vor Ort, die Motive der Untertanen, der Ablauf der Konflikte und schließlich deren Bedeutung profiliert werden sollen.¹⁰

Auffällig für die Situation der Herrschaft vor Ort ist der Umstand, dass die Herrschaft selbst weit weg residierte; für Saarwellingen in Ostfriesland, die Dagstuhler im Fränkischen, die Hunolsteiner in Lothringen, der Hagener für Hüttersdorf stand in Diensten des Trierer Kurfürsten, lediglich der Freiherr von Kerpen lebte in Illingen. In zwei Fällen, Dagstuhl und Hüttersdorf, waren Admodiatoren, eingesetzt, denen gegen eine Pachtsumme die Herrschaftsein-

nahmen zustanden. Die Öttinger und die Hagener waren zudem hoch verschuldet, hatten sich gewissermaßen durch aufwändige Schlossbauten übernommen und bedurften auch der kleinsten Abgaben und Dienste ihrer Untertanen zur Schuldentilgung. Keine der Herrschaften indes hatte die eigentlich notwendigen Zwangs- und Machtmittel, um vor Ort ihre Ansprüche durchzusetzen und gegen renitente Untertanen auch mit Gewalt vorzugehen. Der Graf von Nassau-Saarbrücken stellte deshalb in Hüttersdorf und Illingen Soldaten zur Verfügung, um Untertanen gefangen zu nehmen und Mobilien zu konfiszieren. Diese Abhängigkeit von dem Lehnsherrn konnten von diesem genutzt werden, um, wie im Falle Illingen deutlich erkennbar, die Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft zu beeinträchtigen und diese stärker an sich zu binden oder zu ziehen.

Die Restitution der Herrschaftsrechte nach dem Friede von Rijswijk 1798 begann in Illingen etwa ab 1700, in den anderen Herrschaften wohl infolge des noch andauernden Krieges erst im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts. Mehr als dreißig Jahre hatten die Untertanen der Herrschaften die „Freiheiten“ genossen, die ihnen während der Reunionszeit gewährt worden waren, hatten ihre Lebenswelt ohne die Leistung ungemessener Fronen in einem gewissermaßen „herrschaftsfreien“ Raum selbst gestaltet. Diese Rechte zu bewahren und zu behalten, als „Altes Recht“ zu verteidigen, das war das entscheidende Motiv für ihren überaus hartnäckigen teilweise lange anhaltenden Widerstand: Die Abschaffung der Leibeigenschaft, im Umkehrschluss folglich der Anspruch persönlicher Freiheit, also freie Bauern zu sein, die Freiheit von ungemessenen Fronen, das Recht zu jagen und zu fischen und schließlich die uneingeschränkte Nutzung des Gemeindewaldes, das waren die Kerne dieses Alten Rechtes.

Mit der Berufung auf dieses Alte Recht verweigerten die Untertanen weitgehend die von ihnen mit der Restitution der Herrschaften verlangten Dienste und Abgaben, vor allem die ungemessenen Fronen. Dafür nahmen sie auch Bestrafungen, Pfändungen und Konfiskationen in Kauf. Die Abwehrfront wurde gewissermaßen durch sehr früh erfolgende Schwurgemeinschaften bzw. Eidgenossenschaften geschlossen; nur wenige hielten sich davon fern, so etwa in Hüttersdorf die Pächter der Mühlen, ihnen wurden daher die Gemeinderechte entzogen. Die Schwurgemeinschaften wählten in der Regel Deputierte, die den Herrschaften als Rädelsführer galten und die sie vor allem gefangen zu setzen suchten, in der Hoffnung so dem Widerstand die Spitze zu brechen. In Hüttersdorf war dies Sonntag Müller, in Dagstuhl Nikolaus Berwanger und in Illingen Johannes Meiser. Widerspenstige Meier und Schöffen wurden abgesetzt und bestraft. Beschwerdepunkte – Gravamina – wurden in Petitionen zusammengefasst und durch Delegierte der Herrschaft selbst in Öttingen bzw. dem Lehnsherrn der Herrschaft, so etwa in Illingen und Hüttersdorf, dem Grafen

von Nassau-Saarbrücken überbracht. Auffällig ist dabei die Hoffnung und Erwartung, dort ihr Recht zu finden. Erst als dies aus ihrer Sicht verweigert wurde und sogar in Hüttersdorf und Buprich fast das halbe Dorf gefangen gesetzt wurde, wandten sich die Untertanen an das Reichskammergericht, um dort, im Vertrauen auf Kaiser und Reich ihr Recht doch noch, wenn auch in einem langwierigen und kostspieligen Prozess, zu erhalten. In zwei Fällen eskalierte der Konflikt in der Anwendung von Gewalt durch Untertanen, so in Saarwellingen, die Zusammenhänge bleiben undeutlich, und in Hüttersdorf-Buprich im Januar 1722 sehr massiv: Dort wurden der Herrschaft die von ihr im Wald gepfändeten Werkzeuge gewaltsam wieder weggenommen, im entstehenden Tumult der Herr von Oberhausen zu Boden gezerrt und „übel traktiert“, der Herr von Hagen, ihre „Obrigkeit“, mit Steinen beworfen und samt seiner Jagdgesellschaft aus dem Ort „verjagt“, wie Zigeuner, vermerkte der schriftliche Bericht.

Die Berufung auf das Alte Recht indes half den Untertanen in den Prozessen und gerichtlichen Untersuchungen letztlich nicht: In ihrer Erinnerung, die wohl bei den Ältesten wie Sonntag Müller in die Anfänge der Reunionszeit zurückreichte, waren sie immer frei gewesen, hatten sie keine ungemessenen Fronen zu leisten, konnten sie frei jagen und fischen und ihren Wald nutzen. Aber das „kulturelle Gedächtnis“ der Herrschaften ging noch weiter zurück und manifestierte sich und lagerte in den Dokumenten ihrer Archive: Hier konnte man gerichtsnotorisch und juristisch verwertbar nachlesen, dass die widerspenstigen Untertanen allesamt leibeigen gewesen waren und immer zu den Fronen verpflichtet, die sie nun verweigerten. Und in diesem Sinne entschied letztlich auch das Reichskammergericht gegen die Untertanen.

Aber aus dem widerständigen Verhalten der Untertanen in den vier untersuchten Herrschaften scheint ein Anspruch auf, der in den Vorstellungen einer herrschaftsfreien Gemeinde wurzelt, auch in dem Willen, ihre Lebenswelt unter Gleichen genossenschaftlich zu bestimmen. Am deutlichsten ist dieser Anspruch in den Prozessdokumenten der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich akzentuiert, da deren Anwälte gezwungen waren, ausgehend von der Reichsfreiheit der Bauern, ein Rechtssystem für ihre Mandanten zu postulieren, in dem die Herrschaft und die Gemeinde gleichgestellt, „parifiziert“, waren.

Dieser bäuerliche Traum von der freien Gemeinde, diese kommunalistische Utopie, scheiterte auch im frühen 18. Jahrhundert und wurde erst infolge der Französischen Revolution in unserer Region realisiert. Aber an diese frühe Freiheitsbewegung zu erinnern, sie in unserer Erinnerungskultur zu bewahren, muss Teil unsere regionalen historischen Identität sein.

Anmerkungen

- * Der folgende Text ist ein im Rahmen der jährlichen Vortragsreihe des Historischen Vereins für die Saargegend im November 2007 in Wadern gehaltenes Referat. Der Text wurde nur geringfügig geändert und mit Literaturhinweisen versehen.
- 1 Dazu für die Frühe Neuzeit: Werner Trossbach, *Bauern 1648-1806* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 19), München 1993.
 - 2 Johannes Schmitt, *Untersuchungen zu den Liberi Homines der Karolingerzeit*, Frankfurt a. M. 1977.
 - 3 Dazu und zum Folgenden insgesamt neuerdings zusammenfassend: Peter Blickle, *Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland*, München 2003.
 - 4 Johannes Schmitt, *Province de la Sarre (1680-1697) – Laboratorium der Moderne?*, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend* 53/54 (2005/2006), S. 35-47.
 - 5 Zu Illingen folge ich: Robert Kirsch, *Die Herren von Kerpen und die Entstehung und Entwicklung der Reichsherrschaft Illingen*, Illingen 2005, S. 88 ff. S. 94 gebraucht R. Kirsch auch den Begriff: „französische Freiheiten“, den ich im Titel des Aufsatzes verwende. Ob R. Kirsch ihn in den Quellen gefunden hat, bleibt undeutlich.
 - 6 Kirsch (Anm. 5), S. 102, Anm. 5.
 - 7 Kirsch (Anm. 5), S. 112 f.
 - 8 Die Herrschaft Saarwellingen ist erst im Ansatz für das 18. Jahrhundert erforscht; über Konflikte berichtet zuerst Eva Kell, „Exzesse und Freveltaten“ – Vom Widerstand der Saarwellingener Bürger gegen ihre Obrigkeit im 18. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 21 (1995), S. 439-453.
 - 9 Mit vielen Lesefehlern abgedruckt bei: Gerd Weisgerber, *Widerspenstige Untertanen* (1) (Quellen und Beiträge zur Geschichte des Dorfes und der Herrschaft Saarwellingen, Folge 17 (September-Oktober 1970)), *Gemeindebote Saarwellingen*, S. 1-4 u. Gerd Weisgerber, *Widerspenstige Untertanen* (2) (Quellen und Beiträge zur Geschichte des Dorfes und der Herrschaft Saarwellingen, Folge 18 (Nov.-Dez. 1970)), *Gemeindebote Saarwellingen*, S. 1-4.
 - 10 G. Weisgerber 1 (Anm. 9), S. 2.
 - 11 G. Weisgerber 1 (Anm. 9), S. 2.
 - 12 G. Weisgerber 1 (Anm. 9), S. 3.
 - 13 Für Dagstuhl folge ich Hans Peter Hartmann, *Der Beginn der Bauernunruhen in der Herrschaft Dagstuhl*, in: *Hochwälder Geschichtsblätter* 11 (1999), S. 9-22; vgl. a. Kurt Hoppstädter (†), *Die Geschichte des Dorfes Lockweiler bis zur Französischen Revolution* (ergänzt und zusammengestellt von Berthold Ebert), in: *1000 Jahre Lockweiler, Lockweiler 1973*, S. 15-72.
 - 14 H. P. Hartmann (Anm. 13), S. 13.
 - 15 H. P. Hartmann (Anm. 13), S. 15.
 - 16 H. P. Hartmann (Anm. 13), S. 19.

- 17 Diesen Prozess möchte ich in einer künftigen Arbeit untersuchen und mit dem Hüttersdorf-Bupricher Prozess vergleichen.
- 18 Diese wurden von mir dargestellt: Johannes Schmitt, „Sie tun zur Zeit so, als wären sie eine Republik...“ Zur „Rebellion“ in Hüttersdorf-Buprich im Jahre 1722, in: Schmelzer Heimathefte 4 (1992), S. 5-61 (*hier*, S. 169 ff.); Johannes Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil I), in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 57-86 (*hier*, S. 9 ff.); (Teil II), in: Schmelzer Heimathefte 7 (1995), S. 5-30 (*hier*, S. 47 ff.); (Teil III), in: Schmelzer Heimathefte 8 (1996), S. 53-80 (*hier*, S. 79 ff.); (Teil IV), in: Schmelzer Heimathefte 9 (1997), S. 5-52 (*hier*, S. 113 ff.); Johannes Schmitt, Die „anmaßlichen Republicaner“ von Hüttersdorf und Buprich. Prozesse, Untertanenkonflikte und Unruhen in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich im 18. Jahrhundert (Teil I), in: Schmelzer Heimathefte 11 (1999), S. 13-30 (*hier*, S. 237 ff.); (Teil II), in: Schmelzer Heimathefte 12 (2000), S. 53-69 (*hier*, S. 259 ff.).
- 19 Vgl. zur Erforschung frühneuzeitlicher bäuerlicher „Unruhen“ vor allem: P. Blickle (Hg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980; P. Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1), München 1988; P. Blickle, *Bauernunruhen und Bürgerprotest in Mitteleuropa 1300-1800*. Forschungsüberblick und Bibliographie, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 126 (1990), S. 593-623; W. Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit* (Neuzeit im Aufbau 6), Stuttgart-Bad Cannstadt 1980; W. Schulze (Hg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1982; W. Schulze (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa* (Geschichte und Gesellschaft 27), Stuttgart 1983; W. Troßbach, *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648-1806*. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 52), Darmstadt/Marburg 1985; W. Troßbach, *Widerstand als Normalfall: Bauernunruhen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein 1696-1806*, in: *Westfälische Zeitschrift* 135 (1985), S. 25-111; W. Troßbach, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in den hessischen Territorien 1648-1806*, Weingarten 1987; W. Troßbach, *Bäuerlicher Widerstand in deutschen Kleinterritorien zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution: Einige Bemerkungen zu Formen und Gegenständen*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 35 (1987), S. 1-16; W. Troßbach, *Der Schatten der Aufklärung. Bauern, Bürger und Illuminaten in der Grafschaft Wied-Neuwied* (Deutschlands achtzehntes Jahrhundert 1), Fulda 1991; A. Suter, „Troublen“ im Fürstbistum Basel (1726-1740) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 79), Göttingen 1985; V. Press, *Von den Bauernrevolten des 16. zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts. Die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und ihre Lösung*, in: H. Weber (Hg.), *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich* (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs 2), Wiesbaden 1980, S. 85-112; G. Schmidt, *Agrarkonflikte und Territorialisierung. Beobachtungen zum bäuerlichen Widerstand in einer „hessischen“ Region*, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 16 (1989), S. 39-56; Helmut Gabel, *Widerstand und*

Kooperation. Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien (1648-1794) (Frühneuzeit-Forschungen 2), Tübingen 1995; Andreas Würgeler, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Forschungen 1), Tübingen 1995; Klaus Ries, Obrigkeit und Untertanen. Stadt- und Landproteste in Nassau-Saarbrücken im Zeitalter des Reformabsolutismus (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 32), Saarbrücken 1997.

X.

Causa fisci contra Hühnerhans

Ein Inquisitionsprozess
in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich
in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Inhalt

1. Der Prozess beginnt	329
2. Die Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich im 18. Jahrhundert: Verfassung, Recht, Gesellschaft, Wirtschaft	330
3. ... noch am 10. Februar 1794.....	336
4. Der 2. Prozesstag: 4. Mai 1774	337
5. Die kriminelle Vorgeschichte des „Hühnerhans“	339
6. Die Gegenüberstellung: Matthias Baus – Johannes Schmidt	340
7. Das Teilgeständnis	341
8. Weitere Straftaten	342
9. Jakob Turner und Katharina Freichel im Zeugenstand	343
10. Weiteres Verfahren im Prozess	344
11. Ein vermuteter Fischdiebstahl	346
12. Weiter im Prozess	348
13. Das Urteil und seine Vollstreckung	348
14. Weiterhin gerichtsnotorisch	350
Anmerkungen	354

1. Der Prozess beginnt

Am 10. Februar 1774 trat in der unmittelbaren Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, in der Saarregion an der Prims gelegen, das Hochgericht zu einer Sitzung zusammen.¹ Es bestand aus dem „hochgräfflich von hunolsteinischen Amtmann“ Paul Fleon, dem „Hochgerichtsschultheißen“ Johannes Cron und den sechs Schöffen: Karl Even, Matthias Scholtes, Nikolaus Puhl, Johannes Oster, Johannes Thiel und Johannes Michaely. Der siebte Schöffe, Konrad Brutscher, fehlte.² Das Protokoll führte Amtmann Fleon selbst.

Das Gericht behandelte eine Anzeige, die sich, von dem Hochgerichtsschultheiß Johannes Cron schon am 11. Oktober des vergangenen Jahres gerichtlich angebracht, auf eine Meldung bezog, die Matthias Baus von Buprich am Tage zuvor dem Hochgerichtsschultheiß gemacht hatte.³

In dieser Anzeige wurde referiert, dass jemand bei Matthias Baus am 10. Oktober 1773 ein Diebstahl verübt habe: Diesem seien ein Pfandbrief, ausgestellt auf eine Summe von 22 Reichstalern, zwei silberne Ringe, ein gestrickter Beutel mit 49 Gulden Bargeld, bestehend aus mehreren Geldsorten, darunter auch französischen, entwendet worden.⁴ Da der Pfandbrief zu Lasten von Johannes Schmidt ausgestellt gewesen sei, habe Matthias Baus die „Muthmaßung“ und den Verdacht ausgesprochen, dass dieser, „Hühnerhans“ genannt, den Diebstahl begangen habe. Der Hochgerichtsschultheiß habe mit einigen Schöffen, zwei „Schützen“, womit wohl die Bannschützen gemeint waren, und dem Hochgerichtsboten eine „Ermittlung und Haußsuchung“ bei dem verdächtigen Johannes Schmidt durchgeführt. Dabei hätten sie in einem Sack einen „weißen mit drey rothen Ströhmen von Garn gestrickten Beutel“ gefunden, an dem ein „krumme(r) Schlüssel“ gehangen habe. In dem Beutel seien 24 Gulden gewesen, aber keine französischen Geldsorten. Die Angelegenheit – so endete die Anzeige des Hochgerichtsschultheiß – sei bis zum gegenwärtigen Jahres- und Gerichtstag ausgesetzt worden.

Das Gericht fasste den Beschluss – das „Resolutum“ –, Johannes Schmidt vorzuladen und zu befragen, wie er „zu dem bey ihme im Sack gefundenen Beutel und Gelt gekommen“ sei, und auch Matthias Baus einzubestellen, diesem den Beutel mit Geld vorzulegen, um von ihm zu erfahren, ob dieses der „nembliche Beutel mit Gelt seye, der ihme entfrembtet worden“, und ob er solches „eydlich erhärten könnte“.⁵

Mit diesem Resolutum wurde im Hüttersdorf-Bupricher Hochgericht ein Prozess eingeleitet, der für dieses Gericht im 18. Jahrhundert einzigartig zu sein scheint, und das nicht nur, weil er in den Prozessakten über 60 Seiten umfasst, sich über längere Zeit hinzog und einen für die Reichsherrschaft außergewöhnlichen Abschluss fand,⁶ sondern vor allem, weil dieser Prozess und die in ihm

untersuchten Kriminalfälle geeignet sind, sich in einem Fallbeispiel der vorindustriellen Lebenswelt in einer kleinen Reichsherrschaft an der Westgrenze des Alten Reiches gleichsam im Spiegel von Kriminalität zu nähern. Dabei sollen neben der Beleuchtung und Darstellung des Prozessverlaufs auch das methodische Gerüst und die inhaltlichen Momente der neueren Kriminalitätsforschung der Frühen Neuzeit berücksichtigt werden, die sich seit den 80er und verstärkt seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts von der Rechtsgeschichte gelöst und zur Sozialgeschichte und neuerdings zur Kulturgeschichte geöffnet hat.⁷ Diese erforscht die gesellschaftlichen Bedingungen der Kriminalität und untersucht das jeweilige Normengerüst, das die verschiedenen Lebensordnungen der vorindustriellen Gesellschaft bestimmt hat. Sie versteht dabei Normen als Ordnungen, Bindungen und Erwartungen, die einzelne Individuen und gesellschaftliche Gruppen in ihren Verhalten lenken, aber auch den rechtlichen Rahmen festlegen und rechtliche und gerichtliche Sanktionen bedingen. „Kriminelles Handeln“ gilt im Kontext dieser sozialgeschichtlich orientierten Kriminalitätsforschung als „Ausdruck eines Normenkonflikts“,⁸ in dem sich auch der gesellschaftliche Wandel niederschlägt. Die „sozialen Bedingungen kriminellen Handelns“ – und dies ist eine Grundprämisse der neueren Kriminalitätsforschung – erhellen das „innere Gefüge einer Gesellschaft“.⁹ Kriminalität ist nach dem Diktum des Pioniers dieser Forschungsrichtung, Dirk Blasius, eine „Sonde zur Erschließung von Lebenswelten“,¹⁰ da „sich die gesellschaftliche Situation einer Zeit in ihrer Kriminalität abbildet“. „In sozialgeschichtlicher Perspektive interessieren nicht nur die Formen der Devianz“ – also des abweichenden Verhaltens innerhalb einer Gesellschaft – „in der Vergangenheit und die Umsetzung von Rechtsnormen in der Praxis, sondern weiter ausgreifend die Frage nach der Konstruktion gesellschaftlicher Ordnung und der Entstehung bzw. Bewältigung sozialer Konflikte“.¹¹ „Das Dreieck von Normen“ – so zusammenfassend Gerd Schwerhoff – „abweichendem Verhalten und Sanktionen bildet (...) das Kraftzentrum (...) der historischen Kriminalitätsforschung“.¹²

2. Die Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich im 18. Jahrhundert: Verfassung, Recht, Gesellschaft, Wirtschaft

Doch bevor Inhalt und Ablauf des Prozesses wieder aufgenommen werden, soll der rechtliche und gesellschaftlich-wirtschaftliche Kontext dargestellt werden, in den dieser Prozess einzuordnen ist, d. h. Verfassung, Recht, Gesellschaft und Wirtschaft der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich im 18. Jahrhundert sollen skizziert werden.¹³

Seit der Ausbildung des frühneuzeitlichen Territorialstaates hatten sich in der Saarregion, etwa in dem Gebiet des heutigen Saarlandes, in einer

Konkurrenzzone gewissermaßen zwischen dem Kurfürstentum Trier, dem Herzogtum Lothringen und der Grafschaft Saarbrücken kleinere Reichsherrschaften halten können, insbesondere an der Prims und an der Theel, zu denen neben Saarwellingen, Nalbacher Thal, Lebach, Michelbach, Dagstuhl – unterschiedlichen Herren unterworfen und von verschiedenen Lehnsgebern abhängig – auch die beiden Dörfer Hüttersdorf und Buprich gehörten. Diese, an der mittleren Prims gelegen, umfassten eine Fläche von rund 17 Quadratkilometern und hatten im Jahre 1720, grob geschätzt, etwa 250 Einwohner. Um 1700 waren Hüttersdorf und Buprich gemeinsamer Besitz der Vögte (Freiherren) (später Grafen) von Hunolstein und der Freiherren von Hagen, beide Reichsritter in der Niederrheinischen Ritterschaft, und sie bildeten zusammen die unmittelbare Reichsherrschaft oder „Pflege“ Hüttersdorf-Buprich. Der Herrschaftsanteil der Hunolsteiner Linie lässt sich bis ins späte Mittelalter verfolgen, der der Freiherren von Hagen mag auch schon mittelalterlichen Ursprungs sein, aber erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelang es den Freiherren von Hagen nach langwierigen Auseinandersetzungen um die Rechte und Anteile an der Herrschaft, Mitkonkurrenten auszuschalten bzw. deren Rechte aufzukaufen und zu erwerben; und seit den 70er Jahren dieses Jahrhunderts war die Herrschaft bis zu ihrem Ende 1797/98 infolge der Französischen Revolution „zweiherrisch“. Die Herren von Hagen nahmen ihren Teil als Lehen von Kurtrier, die Vögte von Hunolstein hingegen standen in Lehnsabhängigkeit von Nassau-Saarbrücken.

1572 vereinbarten die Hagener und die Hunolsteiner in dem so genannten „Kreuzbacher Vertrag“ erstmals grundlegende Regelungen über die Gerichtsordnung und ihre Rechte in den beiden Dörfern der Herrschaft, die später in mehreren Folgeverträgen ergänzt und fortgeschrieben wurden.

Im Jahre 1574 verständigten sich die Herren der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich, „die Junker“, auch darüber, wie die „Gebrechen und Unordnungen“ in den beiden Herrschaftsdörfern untersucht und darauf „eine neue Ordnung und Pollice“ verfasst und von den Herren bekräftigt und den Untertanen publiziert werden sollte.¹⁴ Schon im Juli 1574 trat diese „Gemeyne Ordnung“ in Kraft, die oft bis ins Detail das dörfliche Leben reglementierte und Grundlage für die Rechtsordnung und das Gemeindeleben wurde.¹⁵

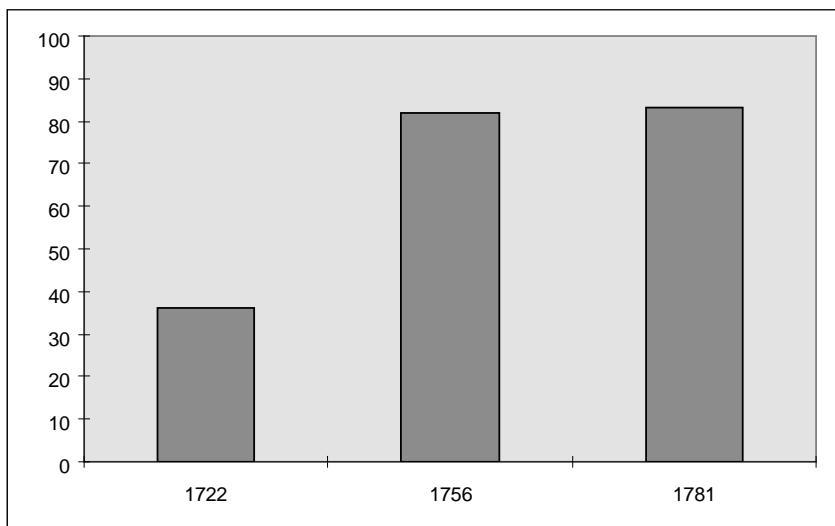
Die „Gemeyne Ordnung“ war auch ein Fundament für die Gerichtsordnung: In der Herrschaft existierte ein Hochgericht, das allein dem Freiherren von Hunolstein zustand, der dafür auch den Hochgerichtsschultheiß aus seinen Untertanen auswählte. Der Schultheiß führte die Verhandlungen und fand mit den sieben Schöffen das Urteil, das vom Hochgerichtsherrn bestätigt und – im äußersten Falle durch die Todesstrafe am Galgen – vollstreckt wurde, gemäß der „Peinlichen Gerichtsordnung“ Karls V. vom Jahre 1532. Bei den sieben

Schöffen stellten die Hunolsteiner Untertanen vier, die Hagener drei. Zur Neuwahl der Schöffen hatte die Gerichtsgemeinde das Recht, drei Kandidaten zu präsentieren – das „*jus praesentandi*“ –, aus denen die Herrschaft dann einen bestimmen durfte. Neben dem Hochgericht urteilte noch das Gericht „*in civilibus*“, wie es im 18. Jahrhundert genannt wurde, in allen Fällen, die nicht an „Leib und Leben“ gingen, also etwa bei Beleidigungen, Erbstreitigkeiten usw. Vorsitzender dieses Gerichts war ursprünglich der Meier, der nach den Herrschaftsverträgen „alternative“, also abwechselnd aus den Leibeigenen der beiden Gerichtsherren ausgewählt wurde.

Bis zum 18. Jahrhundert war aber eine grundsätzliche Neuregelung in der Gerichtsorganisation eingeführt worden: Dem Hochgericht und dem Zivilgericht wurde von Seiten der Herrschaften je ein Amtmann – *Judex* genannt – beigegeben, die mit zu Gericht saßen und schließlich, im Hochgericht der hunolsteinische Amtmann allein und im Zivilgericht mit dem hagenischen Amtmann zusammen, das Urteil fällten.¹⁶ Im 18. Jahrhundert erhoben der Schultheiß bzw. Meier und die sieben Schöffen des Hochgerichts im Zusammenhang mit den rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Untertanen und den Herrschaften den Anspruch, an der Urteilsfindung beteiligt zu sein. Aber in einem langwierigen Prozess am Reichskammergericht wurde dies zurückgewiesen und im Jahre 1733 in einem Urteil festgehalten, dass bei Abfassung eines Urteils dem Schultheiß und den Schöffen nur eine beratende Funktion zukomme, die Entscheidung allein den Amtleuten vorbehalten bleibe.¹⁷ Appellationsgericht war, wenn die entsprechende Streitsumme erreicht war, das Reichskammergericht in Wetzlar, das in einigen Fällen bei Erbauseinandersetzungen im frühen 18. Jahrhundert angerufen wurde.

Neben der Gerichtsherrschaft besaßen die Freiherren von Hagen und Hunolstein auch die Grundherrschaft und die Leibherrschaft in Hüttersdorf und Buprich. Die jeweiligen leibeigenen Untertanen saßen größtenteils auf dem Grund und Boden der Herrschaft, auf den sogenannten Schaftgütern oder Vogteien, für die sie geringe Dienste und vor allem Abgaben leisten mussten. Als Leistungen, die aus der Leibeigenschaft herrührten, galten insbesondere noch im frühen 18. Jahrhundert im Bezug auf den Herren von Hagen: das Abzugsgeld, das fällig wurde, wenn ein Leibeigener außerhalb der Herrschaft heiratete oder wegzog, sogar auswanderte – vorausgesetzt, er hatte die Zustimmung der Herrschaft; Wachtdienste am Schloss Motte bei Lebach; Weinfuhren von der Mosel nach Lebach; Gesindezwangsdienste in dem Herrenschloss; Jagdfronen und ungemessene Baufronen. Auch diese Herrschaftsrechte wurden im Konflikt mit der Herrschaft von den Untertanen grundsätzlich bestritten und wurden deshalb ebenfalls Gegenstand in einem langwierigen Reichskammergerichtsprozess, der mehrere Jahrzehnte dauerte.

Zahl der Gemeindemitglieder in Hüttersdorf-Buprich im 18. Jahrhundert



Für die erbliche Nutzung der herrschaftlichen Schaftgüter hatten die Untertanen Schaftkorn und Schaftgeld, für die Hausplätze sogenannte Fastnachtshühner zu entrichten. Anlaufstelle und Vermittler des hagenischen Grundherren war ein herrschaftlicher Grundmeier für die beiden Gemeinden, der auch die anfallenden Dienste anzusagen hatte.

Das Gemeinderecht in den beiden Gemeinden, die unabhängig von einander gewisse Gemeindeorgane ausbildeten, hatten nur die Besitzer ganzer Häuser, aber nur, wenn sie drei „Ruthen“ Land besaßen; nur sie hatten den Genuss der Erbschaftsländereien, der Stock- oder Schaftgüter. Im Jahre 1722 besaßen 36 Gemeindeglieder, Hausväter, das volle Gemeinderecht. 1756 waren es 82 und im Jahre 1781 schließlich 83.¹⁸

Die sogenannten Einspännigen, mancherorts auch Hintersassen genannt, hatten nur ein vermindertes Gemeinderecht, oft nur partielle Rechte an Wasser, Wald und Weide, die von der Gemeinde erkaufte werden konnten. Die Gemeinde als Korporation hatte die Nutzung und Verwaltung eigener Güter, vor allem einen umfangreichen eigenen Wald, in dessen Genuss: Bau-, Brenn- und Nutzholz in der Regel nur die Gemeindemitglieder kamen. Diese Gemeindegüter konnten von der Gemeinde verkauft, vertauscht und auch verpfändet werden

– aus der Sicht der Gemeinden ohne herrschaftlichen Konsens, auch ohne, wie sonst üblich, die Abgabe eines Drittels des Käuferlöses, „des Dritten Pfennigs“, den die Herrschaft beim Kauf der Schaftgüter für sich reklamierte.

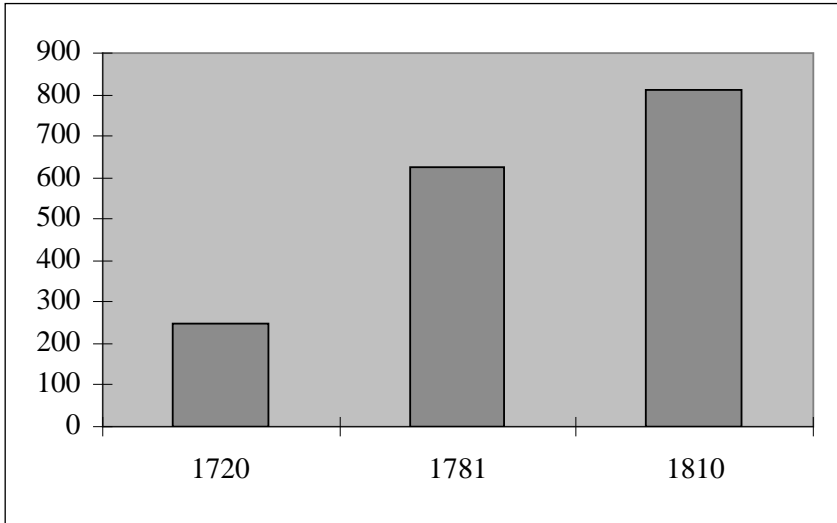
Genossenschaftlich bestimmtes Organ der jeweiligen Gemeinde war der Heimmeier oder Zender (auch Zenner), den die Gemeindemitglieder aus ihrer Mitte für ein Jahr wählten. Er vertrat die Gemeinde gegenüber den Herrschaften und auch juristisch nach außen, und er legte für die Ausgaben und Einnahmen der Gemeindegelder jährlich Rechnung.

Über die demographische Entwicklung in den beiden Dörfern lassen sich für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts nur sehr ungenaue und pauschale Angaben machen:¹⁹ Hüttersdorf und Buprich hatten wohl wie viele Gemeinden der Region in den beiden letzten Jahrzehnten des Dreißigjährigen Krieges erhebliche Bevölkerungsverluste durch Krieg, Seuchen und Vertreibung hinzunehmen. Verwandtschaftliche Verbindungen und Kontinuitäten zu Einwohnern vor dem verheerenden Krieg sind nur sehr schwer festzustellen. 1680 aber schien die Bevölkerung schon derart zugenommen zu haben, dass eine Bannrenovation, eine Art Flurbereinigung, durchgeführt wurde, durch die die Anteile an den Schaftgütern erneut festgelegt wurden. 1717 richteten die Untertanen ein Gesuch, eine Petition, an den Grafen von Nassau-Saarbrücken, den Lehns Herren des Freiherren von Hunolstein, in der sie um eine neue Aufteilung der Flur baten:²⁰ Vor ungefähr 40 Jahren seien in Hüttersdorf und Buprich „Wiesen und Ackerland unter den Erbschaften“ verteilt worden. Inzwischen aber seien die Anteile durch die Erbschaften und Erbteilungen so klein geworden, und zudem erstreckten sie sich, weit auseinander liegend, so über den ganzen Bann, dass eine Bewirtschaftung erschwert sei. Auch hätten sich, und dies ist das eigentliche Argument, „seithero die Unterthanen um ein merkliches vermehret“. Kann man so annehmen, dass sich die Bevölkerungsverluste des Dreißigjährigen Kriegs zu Beginn des 18. Jahrhunderts ausgeglichen hatten, so lässt sich die Bevölkerungszahl zu diesem Zeitpunkt auf 200-250 schätzen.²¹

Genaue Zahlen jedoch sind für die zweite Hälfte des 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts überliefert. So stellt ein Familienregister, das Pfarrer Johannes Bracken für alle Einwohner im Juni 1781 anlegte, für Hüttersdorf 370, für Buprich 256, insgesamt also 626 Einwohner zusammen. Ein von Pfarrer Theobald zu Beginn des Jahres 1810 angelegte Liste führt insgesamt 812 Einwohner an.²²

Damit wird deutlich, dass sich in Hüttersdorf-Buprich – was wohl auch für die Saarregion insgesamt angenommen werden kann – die Bevölkerung im 18. Jahrhundert annähernd verdreifacht hat, wobei das wohl stärkere Wachstum in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu verzeichnen sein mag.²³ Dies hatte sicherlich erhebliche Folgen für die Dorfgesellschaft des 18. Jahrhunderts, da

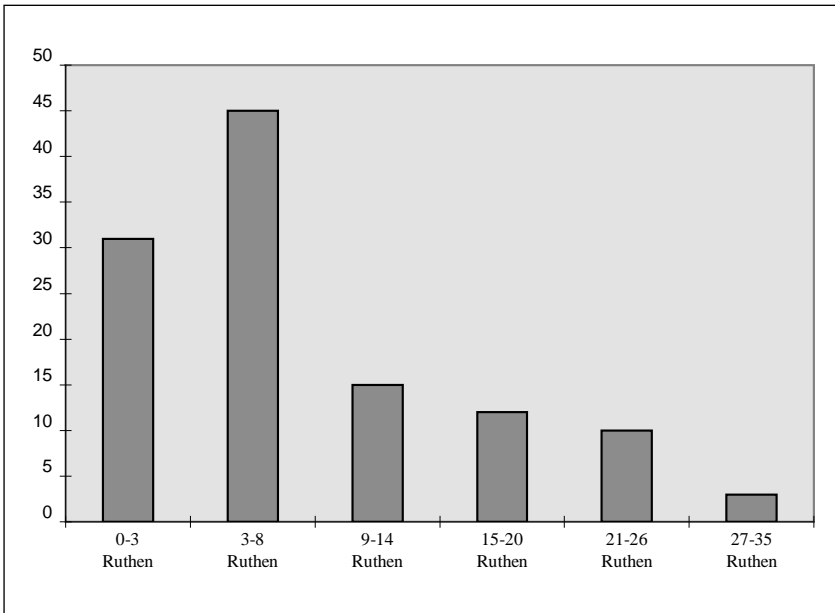
Zahl der Einwohner von Hüttersdorf-Buprich von 1720 bis 1810



wohl überproportional – und das lässt sich in Analogie zu anderen Dörfern erschließen – die Dorfarmut und somit die Zahl der Tagelöhner und Kleinstellenbesitzer anwuchs, zumal in den Dörfern, in denen infolge der Realteilung die Schaftgüter – und das trifft auch auf Hüttersdorf-Buprich zu – unter gleichnahen Erben aufgeteilt werden konnten.²⁴ So gibt das 1781 von Pfarrer Dr. Johannes Bracken angelegte und heute im Hüttersdorfer Pfarrarchiv aufbewahrte Einwohnerverzeichnis die Besitzverhältnisse der insgesamt 116 Haushalte an: 31 Haushalte besaßen nicht das Gemeinderecht, 18 davon waren, wohl überwiegend Dorfhandwerker und (oder) Tagelöhner, ohne jeden Grundbesitz. 45 Haushalte, rund 40 %, bewirtschafteten einen Grundbesitz von 3-8 Ruthen. Über den größten Grundbesitz (27-35 Ruthen) verfügten nur 3 Familien.²⁵

Schon diese knappe Skizze der Verfassung, des Rechts, der ökonomischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge kann verdeutlichen, dass die Herrschaft Hüttersdorf-Buprich noch im 18. Jahrhundert gewissermaßen Grundzüge einer sozialökonomischen und politisch-rechtlichen Ordnung aufwies, die ihre Wurzeln weit im Mittelalter hatte und gewissermaßen noch „archaische“ Formen der Grund-, Leib-, Gerichts- und Kirchenherrschaft erhalten

Grundbesitzverhältnisse in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich im Jahre 1781



bewahrt hatte, also auch kaum von rechtlichen Neuerungen berührt wurde, auch nicht von der allmählichen Bürokratisierung und partiellen Modernisierung, die sich in größeren frühneuzeitlichen „Staaten“ rundum allenthalben schon kräftig bemerkbar gemacht hatten.²⁶

Symptomatisch für diesen noch urtümlichen Zustand der Gemeinden ist wohl auch das Nebeneinander bzw. Ineinander von herrschaftlichen Momenten, insbesondere in Verfassung und Recht, und genossenschaftlich-gemeindlichen Elementen, die sich vor allem in der Ressourcennutzung und in der Regelung sozialökonomischer Belange innerhalb der Gemeinde artikulieren konnten.

3. ... noch am 10. Februar 1774

Nachdem das Gericht beschlossen hatte, Johannes Schmidt und Matthias Baus einzubestellen und zu der Anzeige des Hochgerichtsschultheiß zu befragen, berichtete der Gerichtsbote Matthias Emmerich, dass er „zu zweyen bis dreyen Mahlen“ Johannes Schmidt habe „einbiethen wollen“. Er habe aber die Tür

verschlossen gefunden und glaube, dass dieser, „wann er auch zu Hauß wäre“, zu erscheinen „in der Güth sich nicht verstehen würde“ (S. 3).²⁷ Matthias Baus indes hatte sich eingefunden, wurde zu dem Vorfall befragt und bestätigte den Diebstahl des Beutels, eines Pfandbriefs, auf Johannes Schmidt ausgestellt, und zweier silberner Ringe, die er allerdings später an einer anderen Stelle im Hause wieder aufgefunden habe. Er erklärte auch genauer, aus welchen Münzen im Einzelnen die Geldsumme von 49 Gulden insgesamt bestanden habe, und auch, dass der größte Teil des Geldes dem Herrn Dr. Werner, dem Pächter des hunolsteinischen Hofhauses und -gutes in Hütterdorf, gehöre. Auf ausdrückliches Befragen identifizierte er den anlässlich der Hausdurchsuchung bei Johannes Schmidt gefundenen Beutel als den, der ihm gehöre und ihm gestohlen worden sei, und er beendete seine Aussage damit, dass er dem Gericht anbot, seine Aussage durch einen „cörperlichen Eyd erhärten“ zu können (S. 5).

Das Gericht ging mit dem „Resolutum“ auseinander, den „verdächtigen“ Johannes Schmidt „per Edictales“, also durch eine schriftliche Bekanntmachung und Aufforderung, „vorzuladen“ (S. 5).

4. Der 2. Prozesstag: 4. Mai 1774

Am 4. Mai 1774 trat das Gericht erneut zur Fortsetzung des Inquisitionsprozesses gegen Johannes Schmidt unter dem Vorsitz des Amtmanns Fleon zusammen. Diesmal war Konrad Brutscher als Schöffe anwesend; es fehlte indes der Schöffe Nikolaus Puhl. Das Protokoll führte der „kayserliche Notar“ Peter Molitor (S. 6).

Zu Beginn verlas der Gerichtsbote Matthias Emmerich die im Hochgericht selbst und in drei Hüttersdorf-Buprich benachbarten Herrschaften „erlassene Edictal Citation“ vom 17. März des laufenden Jahres und erklärte dem Hochgericht, dass der beschuldigte und vorgeladene Johannes Schmidt sich weder bei dem Hochgerichtsschultheiß noch bei einem Schöffen gemeldet, sondern „ungehorsamb beharrlich aussen geblieben sey“ (S. 6).

Als das Gericht jedoch in Abwesenheit des Geladenen „der Sachen Untersuchung“ fortführen wollte, erschien der Schwager des Beklagten Johannes Schmidt, Johannes Vogt,²⁸ und bat für Johannes Schmidt um „ein sicheres Geleydt“, dass dieser nämlich „zu Außführung seiner Unschuld (...) erscheinen würde, wenn derselbe bis zu erfolgender Endturtheil nicht persönlich arretiret und am Leib gegriffen werden mögte“ (S. 7).

In einem Resolutum gewährte das Hochgericht im Namen des Gerichtsherren, des Grafen von Hunolstein, das beantragte freie Geleit, d. h. dass Johannes Schmidt „ohngehindert vor Gericht frey zu- und abzugehen völlige Sicherheit und Erlaubnuß haben solle“, „ohne aller Besorgnis der Gewalt oder

Arrettirung“. Allerdings machte es die Einschränkung, dass dies nur so lange gelten solle, „bis in der Sache etwas Peinliches“, also Strafwürdiges, bekannt oder Johannes Schmidt im eigenen Hochgericht oder in anderen Herrschaften gegen Recht und Gesetz verstoßen werde. Das Zugeständnis des freien Geleits sei dem Beschuldigten als Protokollauszug schriftlich zuzustellen (S. 9).

Und noch am gleichen Tag – wo er sich inzwischen aufgehalten hat, geht aus den Quellen nicht hervor – erschien der Beklagte vor Gericht, um zu der gegen ihn „angebrachten Anschuldigung vernommen und befragt“ zu werden (S. 8): Zunächst zur Person: Sein Alter gab er mit „ohngefähr etliche 30 Jahr“ an, und er sei „zu Bupperich in hiesigem Hochgericht“ gebürtig. Nach den Pfarregistern der Pfarrei Hüttersdorf war er am 13. Juli 1739 getauft worden, also am Prozesstag 34 Jahre alt. Seit Januar 1762, also schon im Alter von 22 Jahren, was wegen des geringen Heiratsalters für diese Zeit sehr ungewöhnlich ist, war er mit Anna Maria Dillschneider verheiratet, die aber im Dezember 1772 verstarb.²⁹ Nach eigener Angabe vor Gericht lebe er „dermahlen im Wittibstand und habe 4 unerzogene Kinder bey sich“.³⁰ Auf die Frage, „was er gelernt und womit er sich ernähre“, antwortete er: „Seye seiner Profession ein Leinenweber und ernähr sich gröstenteils auff seinem kleinen Gütgen und müste auch übrigens sehen, wo er ein Stücklein Brodt sich verschaffen thätte“ (S. 8 f.).³¹ Damit ordnete sich der Beschuldigte Johannes Schmidt selbst in die dörfliche Unterschicht ein, die in oder am Rande der Armut lebte, die neben ihrem Handwerk noch als bäuerlicher Kleinstellenbesitzer oder als Tagelöhner ihre Subsistenz fand.

Nach der Ursache für die Ladung vor Gericht befragt, gab der Beklagte an, dass es wohl wegen des bei ihm anlässlich einer „Haussuchung“ gefundenen Beutels sei, der allerdings ihm gehöre und den er gekauft habe. Das darin befindliche Geld habe er „nach und nach verdient“, und zwar „mit Krebsen“, d. h. durch Krefsefängen, „in den Bächen bei dem Hohwald, in dem Nassauischen und anderen Orthen“ (S. 10). Er sei sogar bereit, falls Matthias Baus den Beutel als seinen eigenen erkenne und beanspruche und dies mit einem Eid beschwören wolle, ebenfalls einen „cörperlichen Eydt (...) zu schwören, daß (...) der Beittel mit dem Geld ihme zugehörig seye“ (S. 11).

Nach dieser Aussage zu Person und zur Sache fasste das Gericht den Beschluss, Matthias Baus erneut vorzuladen, ihm den Beutel vorzulegen, ihn mit dem Beschuldigten zu konfrontieren und sogar nötigenfalls einen Eid schwören zu lassen.

Doch bevor der weitere Prozessverlauf erörtert werden soll, sei ein Exkurs eingeschoben, in dem gewissermaßen die „kriminelle Vergangenheit“ des Johannes Schmidt beleuchtet werden soll.

5. Die kriminelle Vorgeschichte des „Hühnerhans“

Dass Johannes Schmidt im Hochgericht Hüttersdorf-Buprich gleichsam kein unbeschriebenes Blatt, sondern schon „aktenkundig und gerichtsnotorisch“ geworden war,³² darauf deutet vielleicht schon der Beiname „Hühnerhans“ hin, wohl ein Hinweis auf ein früheres Diebstahlsdelikt, das allerdings in den Gerichtsakten selbst keine Bestätigung findet. Aber am 26. August 1767 klagte der „hunolsteinische Mitbeamte“ Dr. Werner, er war zugleich Pächter des hunolsteinischen Hofgutes in Hüttersdorf, Johannes Schmidt vor Gericht an, dass dieser als Pächter des Flachszehnten – „Werkzehendenbeständer“ – den Zehnten in seinem Flachsstück genommen habe, ohne dass jemand aus dem Hofgut anwesend gewesen sei.³³ Der Beklagte habe nicht nur den besten Flachs hinweggenommen, sondern auch viel mehr, als ihm zustehe. Er bat das Gericht, Johannes Schmidt wegen des Verstoßes gegen die Zehntordnung zu bestrafen und den angerichteten Schaden wieder gutmachen zu lassen. Vom Gericht befragt, gab der Beschuldigte zwar zu, ohne Beisein der „Madomaselle Werner“, der Tochter des Dr. Werner als Eigentümerin des Flachsstückes, „ausgezehend zu haben“, aber er habe dies auf Geheiß der Nichte des Hüttersdorfer Pastors getan, dem ein Drittel des Zehnten zustehe. Aufgrund dieses Geständnisses verurteilte das Gericht Johannes Schmidt wegen Verstoßes gegen die Zehntordnung zu einer Strafe von einem Gulden und „zum Ersatz des erweislichen Schadens“. Nach ergangenem Urteil zeigte Johannes Schmidt dem Gericht an, dass er sich mit dem Kläger über den Schaden von vier Pfund Flachs verglichen habe.

Auch die Frau des Johannes Schmidt, Maria Dillschneider, wurde am gleichen Gerichtstag gewissermaßen „aktenkundig“, denn gegen sie wurde „ex officio“, also von Amts wegen, und zwar durch den Gerichtsschöffen Johannes Welffert vorgebracht, dass sie am 16. August, an einem Sonntag, „zwischen Messenzeith“ der Ehefrau des Friedrich Feist einen „grossen Mauerstein“ dertart an den Kopf „geworffen“ habe, dass diese zu Boden gefallen und „bluthristig“ geworden sei.³⁴ Als Zeugen der Tat benannte der Schöffe vier Einwohnerinnen. Als die Beklagte das angegebene Geschehen nicht ableugnete und äußerte, sich mit der Gegnerin geeinigt zu haben, verurteilte sie das Gericht zu zwei Gulden Strafe und zu der Zahlung der Gerichtskosten.

Einen Tag später verhandelte das Gericht erneut gegen Johannes Schmidt, erneut wegen eines Verstoßes gegen die Zehntordnung:³⁵ Die beiden „Zehender“ der Gemeinden, Jakob Schmidt und Johannes Engstler, hatten angezeigt, dass der Beklagte „seine Frucht“ geerntet habe, ohne den Zehnten zurückzulassen. Johannes Schmidt rechtfertigte sich aber damit, dass er gemäß der Zehntordnung über die „Zehender“ gerufen habe, als aber niemand sich eingefunden

habe, habe er seine Frucht nach Hause geführt, „den Zehenden“ aber habe er auf dem Feld „liegen lassen“. Die Kläger selbst, so entschuldigte er sich, seien in „Aufhebung des Zehenden sorglos gewesen“. Für die Richtigkeit seiner Aussage benannte er seine Schwester Anna Maria als Zeugin. Das Gericht beließ es aber diesmal bei der Verwarnung an die Adresse des Beklagten, sich künftig gemäß der Zehntordnung zu verhalten, und es verurteilte ihn lediglich zur Bezahlung der Gerichtskosten.

6. Die Gegenüberstellung: Matthias Baus – Johannes Schmidt

Nachdem das Hochgericht beschlossen hatte, Matthias Baus und Johannes Schmidt zu „konfrontieren“ und erneut zu befragen, blieb Matthias Baus bei seiner Aussage, dass der bei Johannes Schmidt gefundene Beutel mit dem Geld sein Eigentum sei, das ihm aus der Kiste gestohlen worden sei. Er erklärte ausdrücklich, dass er dies dem Beschuldigten „ins Gesicht behaupten und sein Angeben mit einem körperlichen Eid beschwehren (...) könnte“ (S. 12). Und so benannte er als Zeugen für die Richtigkeit seiner Aussage Johannes Lauer und Heinrich Paulus, beide aus der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich. Aber vor einer möglichen Eidesleistung und der Einvernahme der von Matthias Baus benannten zwei Zeugen schritt das Gericht zur Gegenüberstellung von Kläger und Beklagtem – in der juristischen Terminologie zur „Confrontatio“.³⁶ „Unter die Augen und unter das Gesicht“ des Angeklagten Johannes Schmidt blieb Matthias Baus bei seiner mehrfach gemachten Erklärung und Behauptung, dass der bei Johannes Schmidt gefundene Beutel sein Eigentum sei. Und auch dieser blieb bei der Gegenüberstellung „ein für alle Mahl dabey, dass er den vorgezeigten Beutel gekauft, bezahlet und ihme eigenthümblich zuständig seye“, auch wenn Matthias Baus „hundert und mehrere Zeugen dagegen aufführete“ (S. 14).

Daraufhin entschied das Gericht, Matthias Baus zum Eid zuzulassen und die angegebenen Zeugen zu vernehmen. Matthias Baus sprach im Beisein des Angeklagten die Eidesformel, die als Anlage den Prozessakten beigelegt wurde,³⁷ und anschließend wurden beide Zeugen vernommen.

Johannes Lauer, 27 Jahre alt, von Beruf Jäger, bestätigte die Einlassung des Matthias Baus und erkannte den Beutel als den, in dem Matthias Baus Gelder für Dr. Werner aufbewahrt habe. Er selbst habe diesen Beutel von dem Sohn des Dr. Werner geschenkt bekommen und ihn Matthias Baus gegeben, nachdem er selbst 35 Reichstaler von Trier nach Hüttersdorf in diesem Beutel transportiert habe.

Matthias Paulus hingegen, 42-45 Jahre alt, Bauer von Beruf, konnte zwar ebenfalls erklären, dass Matthias Baus Geld für Dr. Werner in einem Beutel aus

Leinen mit drei roten Streifen aufbewahrt habe, vermochte aber, weil es schon länger her sei, nicht zu bekräftigen, dass dies derselbe Beutel sei, weil es davon mehrere gebe.

7. Das Teilgeständnis

Nachdem Matthias Baus seine Aussagen beidete hatte und die Zeugenprotokolle von Johannes Lauer und Matthias Paulus dem Beklagten Johannes Schmidt am 5. Mai, bei erneutem Zusammentreten des Gerichts, „deutlich vor- und abgelesen worden“ waren, wurde dieser vom Gericht befragt, ob er, nun dadurch „klährlich überführt“, nicht gestehen müsse, dass er den Geldbeutel mit Inhalt gestohlen habe. Nun erst bekannte er den Diebstahl, mit der Begründung, „er müste wohl bey diesen Umständen es gestehen, weil es ihm alles nichts nützen thäte“ (S. 18). Er ging auch nun näher auf die Einzelheiten des Diebstahls ein: Er sei am Mittag, zwischen zwölf und ein Uhr, etwa fünf Tage vor der Hausdurchsuchung allein durch die offene Haustür in das Haus des Matthias Baus hineingegangen. Die Kiste habe er nicht aufzubrechen brauchen, weil sie unverschlossen gewesen sei und der Schlüssel auf der Kiste gelegen habe. Er habe aber nur den Beutel mit dem jetzt darin befindlichen Geld an sich genommen – also er gestand nicht, ebenfalls den Pfandbrief und die zwei silbernen Ringe entwendet zu haben. Von dem Geld habe er nichts ausgegeben. Nach dem Einwand des Gerichts, dass die Kiste doch verschlossen und die Ehefrau des Matthias Baus über Wochen den Kistenschlüssel während der Kartoffelernte bei sich getragen habe, blieb er bei seiner Aussage, auch dabei, dass er die Ringe nicht gestohlen habe, obwohl diese ungefähr 14 Tage nach dem Diebstahl von Matthias Baus auf seinem Fenster gefunden worden waren, und wörtlich fügte er an: „Es wäre nicht und wäre nicht, und könnte er nicht gestehen, waß er nicht gethan, wan man ihm auch das Leben nemmen thätte“ (S. 21).

Nach diesem Teilgeständnis wird deutlich, dass in erster Linie der Diebstahl bei Mathias Baus gezielt auf den Pfandbrief ausgerichtet war, und er spiegelt gewissermaßen so die Armutssituation des Delinquenten Johannes Schmitt wider, der damit vielleicht seine Verschuldung quasi mit einem Schlag beseitigen wollte. Dieser Diebstahl lässt sich so, wie Gerd Schwerhoff es ausgedrückt hat,³⁸ in die „klassische Epoche des Diebstahls“, das spätere 18. Jahrhundert, einordnen, in der die wachsende Armut der Unterschichten diese Form der Diebstahlskriminalität bedingte. Und auch die folgenden Johannes Schmitt zur Last gelegten Straftaten verweisen noch deutlicher darauf, dass diese „Devianz“, das Abweichen von den Normen der Dorfordnung, mit der Armut, wenn auch nicht ausschließlich, zusammenhängt und in der prekären Subsistenzsicherung eine wesentliche Ursache haben mag.

Zudem erscheinen in diesem Zusammenhang Rolle und Funktion des Gerichtsschultheiß und der Schöffen im Vorfeld und im Prozess selbst bezeichnend: Diese zählten überwiegend zu den „Dorfhonoratioren“, die über mittleren und größeren Grundbesitz verfügten. Sie nahmen Polizei- und Untersuchungsfunktionen wahr, führten Haussuchungen durch, nahmen Anzeigen entgegen und stellten Protokolle her, da die Herrschaft über keinen entsprechenden Beamtenapparat verfügte.

8. Weitere Straftaten

Während dieses erneuten Verhörs und nach dem Geständnis des Diebstahls wurde Johannes Schmidt auch befragt, „ob derselbe Diebstahls halber oder wegen anderer Verbrechen in gefänglichen Haft gesessen“ (S. 21). Und er musste eingestehen, dass bei ihm vor fünf oder sechs Jahren bei einer Hausdurchsuchung durch Meier und Schöffen ein Bienenkorb mit Honig, den man dem Nikolaus Scherer aus Knorscheid „entfremdet“, und Fleisch, das man der Katharina Freichel aus Buprich gestohlen habe, gefunden worden seien. Er sei deshalb nachts festgenommen und in „gefängliche Haft gezogen“ worden (S. 21). Er sei aber geflohen, und – dieses Faktum ist erstaunlich – nach seiner Flucht habe man ihn weiter nicht belangt, außer dass zur Bestreitung der Kosten seine „Mobilien“ versteigert worden seien, was dem „Vernemmen nach etliche achtzig Gulden“ erbracht habe. (S. 22).

Den Diebstahl des Bienenkorbs leugnete er ebenfalls zunächst, gab dann aber im weiteren Verhör doch zu, den Korb in Knorscheid gestohlen zu haben, aber nach der Hausdurchsuchung habe er durch Johannes Riehm aus Lebach, Bierhans genannt, den Korb dem Nikolaus Scherer bezahlen lassen. Den Diebstahl des Fleisches bei Katharina Freichel stritt er zunächst genauso entschieden ab wie den eines Fässchens, das dem Peter Reichert aus Körprich weggenommen worden sei. Das Gericht warf ihm auch vor, vor ungefähr sieben Jahren – also um 1767 – während der Ableistung von „Handfrohdiensten“ auf dem Schloss Motte bei Lebach einen zinnenen Löwenkopf, durch den Wasser „in der Caskaten“ des herrschaftlichen Gartens gelaufen sei, abmontiert und nach Hause geschafft zu haben, um von einem Kannengießer daraus Platten schmelzen zu lassen. Auch hier wich er einer deutlichen Antwort aus und gab lediglich zu, dass ein Junge, mit dem er die Fron abgeleistet habe, mit dem „Schuppenstill“ dem Löwenkopf das unterste Teil abgebrochen habe. Er habe dieses Teil aus Blei mit nach Hause genommen und „Kugeln“ daraus gießen lassen. Die Zinnplatten jedoch stammten von eigenen Zinntellern (S. 24).

Und noch eine letzte Straftat wurde ihm vorgeworfen: Vor einiger Zeit sei er nachts in das Haus des Peter Turner zu Buprich geschlichen, sei von

dessen Sohn Jakob „ergriffen“ worden, habe aber diesen „mit einem Eisen an der Hand blutrüchtig geschlagen“ (S. 24).

Das Gericht beschloss aufgrund dieser Vorwürfe und Teilgeständnisse, zunächst für den Nachmittag Jakob Turner und Katharina Freichel als Zeugen zu vernehmen.

9. Jakob Turner und Katharina Freichel im Zeugenstand

Am Nachmittag des 5. Mai nahm das Hüttersdorf-Buppricher Hochgericht mit der Zeugeneinvernahme von Jakob Turner und Katharina Freichel seine Sitzung wieder auf, um nun auch die weiteren bekannt gewordenen Diebstähle des Johannes Schmidt zu untersuchen. Jakob Turner bejahte, dass er vor zwei oder drei Jahren – also 1771 oder 1772 – nachts in der Scheunentür seines väterlichen Anwesens einen Mann angetroffen habe, der einen mit einem „Strumpfbendel“ verschlossenen Sack von „halb Bonnen und halb Erbsen“ getragen habe (S. 25). Er habe diesen „angegriffen“, aber dieser habe ihn an seinen Händen mit einem spitzen Gegenstand so verletzt, dass er ihn leider habe loslassen müssen. Der Mann sei entflohen, habe aber den Sack und seine „Kappen“ zurückgelassen, die sein Vater noch aufbewahre. Er habe den Mann für Johannes Schmidt „gehalten und erkenne“; wegen der Dunkelheit könne er dies allerdings „aydlich nicht betheuren“. Er vermute jedoch, dass es dieser gewesen sei, denn am nächsten Tag sei die inzwischen verstorbene Frau des Johannes Schmidt zu ihnen nach Hause gekommen und habe gefragt, „waß geschehen wäre und was sie in dem Dorfe hören müste“ (S. 26). Er habe ihr jedoch seine verletzte Hand gezeigt, und sie habe ihn gebeten, am Abend in ihr Haus zu kommen. Dort habe Johannes Schmidt dann zu ihm gesagt: „Habe ich dir dan die Hand so arg verschnitten“. Er, Jakob Turner, habe Johannes Schmidt aufgefordert, ihm und seinen Eltern den Schaden wieder gut zu machen, „weilen sie nunmehr den Dieb (...) genau kenneten“. Doch Johannes Schmidt habe dies mit der Begründung abgelehnt, dass er „nichts hätte“ – also arm sei –; habe ihn aber gebeten, „er möchte doch den zurückgelassenen Sack, Kap und Strumpfbendel nicht dem Gerichten vorweißen noch ihnen bey denselben verrathen“; am nächsten Tag würden „sie sehen, wie sie es machten“ – also wohl wie die Angelegenheit zu regeln sei (S. 26). Nach geleisteter Unterschrift wurde der Zeuge entlassen.

Auch Katharina Freichel erschien, wurde aber, weil der Beklagte auf einen Eid verzichtet hatte, ohne Beeidung vernommen: Nach den Angaben zur Person – sie sei 45/46 Jahre alt, wohnhaft in Bupprich und „ernähre sich mit dem Bauerngewerb“ (S. 27) – erklärte sie, dass ihr vor 6 oder 7 Jahren, also 1767/68, nachts, und zwar vor halber Nacht, Schweinefleisch aus ihrem Schornstein

gestohlen worden sei. Sie habe daraufhin bei dem Hochgerichtsschultheiß Johannes Cron eine „Haußsuchung“ „begehret“. Es ist zu vermuten, dass wiederum der Verdacht auf Johannes Schmidt fiel, denn die „Haußsuchung“ – so die Zeugin weiter – sei vom „Gerichte vorgenommen worden“ und der Hochgerichtsschultheiß habe das „entkommene Fleisch“ bei Johannes Schmidt gefunden, und sie habe es als ihres erkannt. Dies habe sie aber schon seinerzeit bei der Untersuchung „aydlich“ zu Protokoll gegeben, und sie beziehe sich darauf. Mit ihrem Handzeichen signierte sie schließlich ihre Aussage.

Auch nach diesen – im Falle Jakob Turners sehr ausführlichen – Zeu-
genaussagen, die dem Angeklagten vorgelesen wurden und die er mit seinem Namenszug unterschrieb, bleibt undeutlich, warum das Gericht erst in diesem laufenden Verfahren diese Diebstähle zu untersuchen und zu ahnden versuchte.³⁹ Kann man im Falle des Jakob Turner annehmen, dass sich die Beteiligten vor- bzw. außergerichtlich einigten oder dass vielleicht Peter und Jakob Turner auf eine Anzeige verzichteten, weil sie von dem Beklagten Johannes Schmidt aufgrund von dessen Armut „nichts“ erwarten könnten, so bleibt es beim Fleischdiebstahl der Katharina Freichel unverständlich, dass das Hochgericht die Straftat nicht weiter verfolgte, untersuchte und ahndete, obwohl doch ein Anfangsverdacht durch die Hausdurchsuchung bestätigt und Katharina Freichel das Fleisch identifiziert hatte und sogar ein Inquisitionsprotokoll angefertigt worden war.

10. Weiteres Verfahren im Prozess

Nach dem mehrmaligen Verhör des Beschuldigten, den verschiedenen Zeugen-
aussagen mit und ohne Beeidigung und der Gegenüberstellung („Confrontatio“) war der Inquisitionsprozess gegen Johannes Schmidt wegen nun mehrerer Delikte: fünffachem Diebstahl und Körperverletzung in eine entscheidende Phase getreten: Deshalb beschloss das Gericht noch am 5. Mai 1774, nachdem Johannes Schmidt das „Inquisitionsprotocoll“ unterzeichnet hatte, dieses „mit unterthänigem Bericht“ an den eigentlichen Gerichtsherrn, den Grafen von Hünolstein, einzusenden und einen weiteren „Verhaltensbefehl“ einzuholen (S. 28).⁴⁰

Am 14. Juni 1774 hielt Amtmann Fleon in den Gerichtsakten fest, dass in „gegenwärtige(r) Causa fiscii c(ontr)a Hühnerhannßen“ der Hochgerichtsherr die Entscheidung getroffen habe, dass der „Oettingische Amtssecretarius und Advocatus H(er)r Koechele von Dagstuhl Wadern“ zum Anwalt für den Beklagten Johannes Schmidt zu bestellen sei und dass ihm die Akten zur Verfassung der „Defensionsschrift“ zugeschickt werden sollten (S. 29 f.)

Am 21. Juli – über einen Monat später – erhielt Amtmann Fleon diese Defensio-
onsschrift, die den Hüttersdorf-Bupricher Gerichtsakten nicht beigefügt wurde,
zurück und sandte diese mit dem Inquisitionsprotokoll an „den churfürstlich-
trierischen (...) Oberhoff und Hochgericht“, um dort im weiteren Prozessver-
fahren um ein „ohnparteyisches Rechtsgutachten“ zu bitten (S. 30).

Am 9. September 1774 war das Hüttersdorf-Bupricher Hochgericht erneut
am Zuge: Unter dem Vorsitz von Amtmann Fleon tagten der Hochgerichtsschultheiß
Johannes Cron und die Hochgerichtsschöffen Karl Even, Matthias
Scholtes, Johannes Oster und Johannes Michaely, Notar Peter Molitor war er-
neut als Gerichtsschreiber für das Protokoll verantwortlich.

Dem Gericht wurde die Entscheidung des kurtrierischen Oberhofes vorge-
tragen, an den die Akten zur Begutachtung übersandt worden waren: Er hatte
verfügt, dass die einzelnen Bestohlenen weiter ausdrücklich unter Eid aussagen
sollten: Nikolaus Scherer aus Knorscheid und Katharina Freichel aus Buprich
sollten zu der Höhe des Schadens befragt werden; Nikolaus Scherer und Johan-
nes Riehm dazu, wie der Beschuldigte angeblich den Bienenkorb „vergütet“
habe. Peter Reichert aus Körprich sollte zu dem Fassdiebstahl gehört werden
und das Fass „recognosciren“, also als seines erkennen und angeben, ob es
ihm gehöre. Der Diebstahl im Schloss Motte war näher zu untersuchen, und
schließlich war Jakob Turner „aidtlich“ zu vernehmen (S. 33 f.). Die angeführ-
ten Zeugen waren zu dieser Sitzung schon eingeladen und leisteten vor ihrer
Aussage den verlangten Eid. Der beklagte Johannes Schmidt indes war erneut
„ungehorsamblich“ ausgeblieben“ (S. 35).

Nikolaus Scherer aus Knorscheid bezeugte, dass ihm vor 5 oder 6 Jah-
ren – also 1768/69 – ein Bienenkorb mit Honig gestohlen worden sei. Den
Täter selbst habe er auf „der That nicht betroffen“ (S. 35). Als er aber nach der
„Haußsuchung“ bei Johannes Schmidt von dem Diebstahl erfahren habe, habe
er „seinen Bienkorb ganz klar erkennt“. Er habe mit dem Honig den Wert von
„zehn Kobstück“. Bis heute sei ihm weder von Johannes Schmidt noch von
Johannes Riehm aus Lebach „etwaß vergütet worden“. Johannes Riehm bestä-
tigte letztere Aussage, er habe von Johannes Schmidt kein Geld erhalten, um
Nikolaus Scherer zu „entschädigen“; er habe sogar den Angeklagten „niemalen
gesehen“ (S. 36).

Katharina Freichel ging im Zeugenstand detaillierter auf die Umstände des
Fleischdiebstahls ein: Ihr seien sieben „Stücker“ Schweinefleisch mit einem
Gesamtgewicht von 35-40 Pfund gestohlen worden, und – sie erwähnt ein in-
teressantes Detail – sie habe ihr Fleisch daran erkannt, dass ihr Schwein vor
der Schlachtung nicht wie das des Beklagten „gebrennet“, sondern mit heißem
Wasser „gebrühet“ worden sei, um die Borsten zu entfernen (S. 37). Ein Scha-
den sei ihr indes nicht entstanden, sie habe alle Fleischstücke zurückerhalten,
nur ein „klein Stück“ sei davon „abgeschnitten gewessen“.

Als dritter Zeuge sagte Peter Reichert aus Körprich aus: Ihm sei vor ungefähr fünf Jahren in der Nacht nach dem Michaelstag – also nach dem 29. September – ein „Feßgen“ entwendet worden, er habe den Täter „auf der That nicht betroffen“, aber als beim Beklagten anlässlich einer Hausdurchsuchung ein Fässchen gefunden worden sei, habe er im Hause des hiesigen Hochgerichtsschultheiß beiden können, dass dies das ihm gestohlene Fässchen sei (S. 38). Es habe einen Wert von 24 „Pettermeneger“ besessen.

11. Ein vermuteter Fischdiebstahl

Peter Reichert meldete dem Hüttersdorf-Bupricher Hochgericht im Zusammenhang mit seiner Zeugenaussage noch eine andere zu vermutende Straftat des Beklagten Johannes Schmidt: Vor dem Raub seines Fässchens sei Johannes Schmidt auf der „Knorscheider Mühl“ bei einem Fischdiebstahl aus einem Behälter angetroffen worden,⁴¹ sei indes geflohen, habe die Fische in die Prims geworfen. Der Müller Johannes Bommersbach und dessen Bruder hätten ihn jedoch bis auf den „Kerpericher Stech“, der über die Prims führe, verfolgt, eingeholt und in des Peter Reicherts Elternhaus gebracht. Dort sei man dem vermeintlichen Dieb „mit harten Schlägen begegnet“, auf allen Vieren sei dieser „fortgekrochen“, sei in Richtung des „Bilsdorffer Hoff(s)“ gelaufen und habe ausgerufen: „Nemmet euch in Obacht ihr Kerpericher, der Ecken und das Dorff wird euch verbränt“ (S. 40). Er, Peter Reichert, und der Sohn des Johannes Schwed hätten nun den Flüchtigen verfolgt, eingeholt und in sein Elternhaus zurückgebracht. Sie hätten ihn jedoch „fort gehen lassen“, „weilen (sie) nicht gewust, waß mit ihme anfangen sollen“ (S. 40). Er beeidete auch diese Aussage und nannte weitere Zeugen für die Ereignisse um den vermuteten Fischdiebstahl.

In Bezug auf den von Johannes Schmidt in dem „Schloß Motten“ gestohlenen „bleiernen Löwenkopf“ erklärten die anwesenden Schöffen, dass dieser vier Pfund gewogen habe, und das Pfund auf 5 Albus zu veranschlagen sei.

Auch Jakob Turner blieb nach der Eidesleistung bei seiner vorher gemachten Aussage, präzisierte aber, dass die Bohnen und die Erbsen, die Johannes Schmidt habe stehlen wollen, etwa 3 Kopfstück wert gewesen seien, dass ihnen ein Schaden allerdings nicht entstanden sei, weil „die zurückgelassene(n) Bonnen und Erbsen im Hausstandt benutzt und consumiret“ worden seien (S. 41).

Das Gericht beschloss nach diesen Zeugenaussagen, den „heut den gantzen Tag ungehorsamlich außgebliebenen (...) Jo(h)annes Schmid nochmahlen“ vorzuladen und nach den neuen durch Peter Reichert vorgebrachten Beschuldigungen zu befragen (S. 42 f.). Der Gerichtsbote musste indes dem Gericht erneut melden, dass er dessen „Haußthüren verschlossen befunden, mithin es

ein Zeichen seye, daß derselbe sich absentiret“ habe. Aber Johannes Schmidt erschien dann doch noch vor Gericht, nachdem er von Saarlouis – „Sarlouis“ – „von dem Markt“ zurückgekehrt war – wie das Protokoll vermerkte (S. 42).

Er bestritt auf ausdrückliches Befragen den Vorwurf eines Fischdiebstahls und bezeichnete dies als „ein gantz ungläubisches Angeben“ (S. 42 f.): Er sei vielmehr, so stellte er es dar, von Saarwellingen kommend, den Knorscheider Müllern auf dem Körpricher Steg begegnet, angehalten und in das Haus des Schöffens Nikolaus Reichert geführt und dort „jämmerlich mit Schlägen tractiret“ worden. Er bestritt auch die Drohung mit einer Brandstiftung und gab lediglich zu, gesagt zu haben, „wann er einen nach dem anderen würde bekommen, so würde der Teufel einen nach dem anderen kriegen“ (S. 44).

Das Gericht entschied nach diesen differierenden Darstellungen, für Montag, den 12. September, drei Zeugen einzubestellen: den Müller Michael Bommersbach von der Knorscheider Mühle und die Körpricher Einwohner Johannes Schwed und Johannes Reichert (S. 44).

In der Zusammensetzung wie am 9. September tagte das Gericht am Montag, dem 12. September 1774, und hörte zunächst den Müller der Knorscheider Mühle, Michael Bommersbach, 32 Jahre alt (S. 45 f.): Er sagte zuerst aus, dass er und sein Bruder 5 oder 6 Jahre zuvor Johannes Schmidt nicht unmittelbar bei einem Fischdiebstahl angetroffen hätten, aber eines nachts habe ihr Hund angeschlagen, und sie hätten den Beklagten mit einem leeren Korb in einer „Dornheck“ angetroffen. Johannes Schmidt habe sein Verhalten damit gerechtfertigt, dass er tagsüber Holz gemacht und einen Knorscheider Fuhrmann habe suchen wollen; den Korb habe er dabei, um von einer Verwandten Birnen zu bekommen. Er, Johannes Bommersbach, und sein Bruder hätten aber vermutet, dass er Öl oder Fische habe stehlen wollen, denn ihnen seien „nach und nach“ über dreißig Gulden Fische aus einem Behälter gestohlen worden. „Bey diesen verdächtigen Umständen“ hätten sie dem Beklagten „einige Schläg außgewichet und (ihn) laufen lassen“ (S. 47).

Einige Zeit später hätten sie nachts gehört, dass jemand den „Fischbehälter“ ins Wasser geworfen habe. Er und sein Bruder seien dem Täter zum Körpricher Steg nachgeeilt, wo dieser hätte passieren müssen, dort hätten sie Johannes Schmidt angetroffen und ihn zum Haus der Gerichtsschöffens Nikolaus Reichert gebracht und „ihme mit einigen Schlägen zugesetzt“ (S. 48). Dieser habe aber beteuert, mit dem Fischdiebstahl nichts zu tun zu haben, jedoch den Dieb zu kennen. Er habe sich mit seinem Bruder danach nach Hause begeben, „mit der Aufforderung“, den Johannes Schmidt „vertreschen (zu) lassen“, „wenn er fort sei“ (S. 49).

Johannes Schwed, 24 Jahre alt, von Beruf Zimmermann und Bauer, und Johannes Reichert, 35 oder 36 Jahre, ebenfalls Bauer, wurden zu den Ereignissen

in Körprich im Zusammenhang mit der „Festnahme“ des vermutlichen Fischdiebes befragt, auch zu der Drohung, dass der „gantze Ecken mit dem Dorff in Brandt gesteckt werden würde“ (S. 51). Ihre Aussagen stimmten nicht ganz überein (S. 49 ff.): Danach sei Johannes Schmidt nach der Tracht Prügel „seines Arrestes entlassen worden“ und habe sich „mit diesen Worten heraußgelassen: ‚Warth Müller, es wird dir ein theurer Ahl werden und der gantze Ecken wird mir es bezahlen‘“ – so Johannes Schwed (S. 51).

Johannes Reichert hingegen hatte nur „von anderen Leuten vernommen“, dass Johannes Schmidt ausgerufen habe, „ihren gantzen Ecken (...) in Brandt zu stecken“ (S. 53). Johannes Schwed und Peter und Johannes Reichert hätten dem Beklagten „nachgesetzt“, ihn in das Haus des Schöffen Reichert zurückgebracht, „um zu vernennen, waß mit dieser außgestossenen Redensarth vermeinte“ (S. 51 f.). Johannes Schmidt habe sich damit entschuldigt, dass er „eß nicht so böß gemeint hätte“ (S.53).

12. Weiter im Prozess

Nach diesem Zeugenverhör beschloss das Gericht, Johannes Schmidt „zum Diebstahl eines Ahls“ näher zu vernehmen und durch den Hochgerichtsboten „einzubescheiden“ (S. 53). Aber der Bote Matthias Emmerich musste dem Gericht melden, dass jener zwar „einbeschieden“ gewesen, dennoch „heute“ zum Krebsfangen – „auf Krebsen“ – „auß gegangen“ sei (S. 53). Deshalb fasste das Gericht nun das „Resolutum“, die ganzen Akten dem kurfürstlich-trierischen Oberhof einzusenden, um ein Endurteil zu erhalten.

Aber von dort wurden die Akten erneut zurückgesandt, und in Hüttersdorf-Buprich musste am 10. Oktober 1774 neu verhandelt werden, weil wohl vom Oberhof moniert worden war, dass die Zeugen Matthias Baus, Jakob Turner und Peter Reichert nicht zur Person befragt worden waren.⁴² Diese Defizite wurden nun abgestellt und die Akten erneut zum benannten Anwalt des Beklagten Johannes Schmidt versandt, um von dort dann zum trierischen Oberhof zur Abfertigung des Endurteils zu gelangen.⁴³

13. Das Urteil und seine Vollstreckung

Mit Datum vom 21. November 1774 hatte der kurfürstlich-trierische Oberhof das Urteil im Inquisitionsprozess gegen Johannes Schmidt „vulgo Hühnerhans“ gefällt; und für den 11. März 1775 war der Gerichtstag angesetzt, an dem das Urteil verkündet und sogleich vollstreckt werden sollte. Unter dem Vorsitz von Amtmann Fleon hatten sich der Hochgerichtsschultheiß Johannes

Cron und sämtliche sieben Schöffen versammelt.⁴⁴ Aber ehe das Gericht zur Urteilsverkündung schritt – so vermerkte es das Protokoll – musste erneut wegen einer begangenen Straftat gegen Johannes Schmidt verhandelt werden: Dieser habe dem Peter Schultheiß aus Buprich nachts Korngarben „entfremdet“ und in seinen Stall gebracht. Dort seien sie gefunden und dem Bestohlenen zurückgegeben worden (S. 59). Zudem sei Johannes Schmidt in dieser Woche in Anwesenheit des Amtmanns Fleon in der Herrschaft geflohen, aber „gestern bey dem Kirchengang ergriffen und in gefangliche Hafften gezogen worden“ (S. 60).

Deshalb wurde er vom Gericht befragt, warum er sich „auf 4mahliges Einbescheiden“ nicht bei Gericht „eingestellt“ habe, und er antwortete, dass er „einige Nacht nicht bey Hauß gewesen (...) und er hätte es nicht besser gewusst, dass er schuldich wäre zu erscheinen“ (S. 60).

Den Diebstahl der Korngarben bei Peter Schultheiß stritt er entschieden ab und behauptete, dass die bei ihm gefundenen Garben sein Eigentum seien (S. 61).

Das Gericht verzichtete „nach des peinlich Beklagten beharrlichen schandlichen Abläugnen“ – wie es im Protokoll ausdrückt – „zur Ersparung weiterer Inquisitionskosten“ auf eine weitere Untersuchung und verkündete das vom kurfürstlich-trierischen Oberhof erlassene Urteil (S. 61): „In peinlicher Untersuchung entgegen Johann Schmidt, sogenannten Hühnerhaß von Bupperich“ wurde „zu Recht erkannt“, dass dieser „theils wegen eingestandenen Diebstählen, theils wegen auf sich gezogenen Verdacht“ verurteilt werde, nämlich ihn zur „Straffe eine Stundt an den Pfranger zu stellen“ und dass er dann „auf ewig der Herrschafft Hiedersdorff zu verweißen seye“.⁴⁵ Vorher hatte der Verurteilte noch die „Urfped“ zu schwören.⁴⁶ In dieser „Urfehde“, die Johannes Schmidt persönlich unterschrieb und die den Gerichtsakten beigelegt war, leistete er vor Gott den Eid, sich wegen des erlassenen Urteils weder an dem Gerichtsherrn und seinen Beamten, noch an dem Gericht: dem Amtmann, dem Schultheiß und den Schöffen „zu rechnen“ oder ihnen „Schaden zu(zu)fügen“, dazu auch noch, seines „Lebens“ nicht mehr die Herrschaft zu „betreten“ (S. 62).

Nach der Verkündung wurde das Urteil unmittelbar vollstreckt: Der Hochgerichtsschultheiß Johannes Cron und der Hochgerichtsbote Matthias Emmerich – so vermerkte es das Protokoll abschließend – „referierte(n)“, dass der „Nachrichter“ Nikolaus Gillig von Landsweiler aus dem Hochgericht Lebach den Verurteilten nach „einer stündlichen Aufstellung ahn den Pfranger“ „auff die königlich Lothringische Grentz gegent Bettingen“ geführt und dort die „ewige Landesverweißung“ vollstreckt habe (S. 62).

14. Weiterhin gerichtsnotorisch

Am 28. Oktober 1779 – also 4 Jahre nach dem Urteil im Inquisitionsprozess – stand Johannes Schmidt, „vulgo Hühnerhans“, erneut vor dem Hüttersdorf-Bupricher Hochgericht, und dieses verurteilte ihn mit vier anderen Dorfbewohnern wegen eines Verstoßes gegen die Forstordnung – sie hatten Buchecker gesammelt – zu jeweils 36 Albus Strafe, zum Ersatz des Schadens und zu insgesamt zwei „Tagkosten“.⁴⁷

Damit wird deutlich, dass sich Johannes Schmidt trotz der Strafe der „ewigen“ Landesverweisung zu diesem Zeitpunkt in der Herrschaft aufhielt. Ob und seit wann die Strafe erlassen worden war, geht aus den überlieferten Quellen nicht hervor, aber nach einer späteren Gerichtsnotiz sei er in der Herrschaft wieder „tollerirt“ worden.⁴⁸

Und am 28. Oktober 1779 wurde auch eine schwerwiegendere Verfehlung vor dem Gericht verhandelt, in die der „Hühnerhans“ verwickelt war: Der Nachtwächter Johannes Müller aus Buprich hatte angezeigt, dass sich Matthias Paulus und der „kayserliche Werber“ Petter Peter mit noch anderen im Hause des Hühnerhans „im Zechen“ aufgehalten und sich dabei „einander“ „Schelmen“ und „liederlich Gesindel“ „gescholten“ hätten.⁴⁹ Matthias Paulus gestand, mit anderen im Haus des „Hühnerhans“ Karten gespielt und Branntwein getrunken zu haben. Am Ende des Spiels, „bis an den halben Tag“, sei es zu einem Streit gekommen, und der kaiserliche Werber habe ihn „mit blosem Seitengewehr“ bis auf die Straße verfolgt. Nach diesem Geständnis verurteilte das Gericht Matthias Paulus wegen seiner Unvermögenheit zu einer Strafe von nur 36 Albus, Johannes Schmidt aber erhielt eine Strafe von einem Goldgulden und einem halben „Tagkosten“, weil die „Gäste“, die sich bei ihm aufgehalten hätten, die ganze Nacht durch die Ruhe gestört hätten. Den Wirten von Buprich und Hüttersdorf wurde zudem bei einer Strafe von 5 Gulden verboten, Matthias Paulus künftig noch Wein und Branntwein auszuschenken, weil dieser nach dem „Zechen und Vollsaufen“ „einen streitbaren Geist besitze“.

Fast genau zwei Jahre später wurde Johannes Schmidt indes erneut „aktenkundig“.⁵⁰ Diesmal erschien er selbst und Anna Maria Kremer mit einer „Anzeige“ vor dem Gericht, durch die sie mitteilten, dass der Hüttersdorfer Pastor von dem bischöflichen Generalvikariat zu Trier die Erlaubnis erhalten habe, sie in der Pfarrei Hüttersdorf zu verheiraten, und sie erbaten deshalb „von Seiten der weltlichen Obrigkeit“ um die Genehmigung dazu, wohl deshalb, weil die Strafe der Landesverweisung ja noch nicht aufgehoben war und weiterbestand.

Aber das Gerichtsprotokoll referierte auf diese Anzeige hin ausführlicher die Bedenken von Seiten der Herrschaft „in Rücksicht auf die bisherige übliche Auffuhr“ des Hühnerhans, der „vor zwölf Jahr“ – und hier irrt sich das

Protokoll im Datum – „wegen begangenen großen Ausschweifungen und Fehlritten aus hiesiger Herrschaft für ewig verwiesen“, aber „in der Herrschaft dahier tolleriret“ worden sei. Dabei habe das Gericht die Hoffnung gehabt, „daß er sein voriges Leben bessern und sich als ein rechtschaffener Bürger und Unterthan betragen werde“. Aber diese Hoffnung sei dadurch „verschwunden“, dass er seit längerer Zeit mit einer „ausländischen verdächtigen Weibsperson, welche ein Nebenkind bei sich habe“, zusammenlebe „und dadurch große Ärgernuß in der Gemeinde gestiftet hat“.

Trotz dieser Bedenken bewilligte das Gericht mit dem Seelsorger und den Kirchenschöffen diese Heirat, durch die „ihr künftiger Lebenswandel in sichere Schranken gesetzt“ werden könnte, dass „vielleicht noch einige Hofnung zum christlichen und auferbäulichen Leben aufscheinen dürfte“.

Aber die „fernere Dultung“ des Johannes Schmidt und seiner Ehefrau band das Gericht an Bedingungen, die ausführlich in einem Vertrag festgelegt wurden: Danach sollte den beiden Eheleuten „ein für allemahl“ „verbotten seyn“, „Wein und Brantwein“ zu „zapfen“. Gleichfalls wurde beiden „schärftest anbefohlen, keine fremde oder einheimische Unterthanen, besonders aber junge Leuthe, sowohl tag- oder nachtlicher Weil bey sich aufzuhalten“, generell war ihnen beiden auch der Besuch von „Wirtshäusern“ untersagt. Schließlich war der Aufenthalt in der Herrschaft nur von Vierteljahr zu Vierteljahr gestattet. Verstießen sie gegen diesen Vertrag, so sollten sie bei erster Anzeige „für ewig aus hiesiger Hoheit ausgewiesen“ werden, der Kriminalprozess wieder „aufgeweket“ werden und der Hühnerhans „selber sich der Ausweisungs- und noch fernerer schärferen Strafen unterwerfen“.

Dieser Vertrag wurde im Beisein des Gerichts, des Pfarrers und der Kirchenschöffen den Eheleuten vorgelesen und von ihnen und allen Anwesenden unterschrieben. Zugleich sollte er vor der Heirat in der Pfarrkirche „bey versamletem Volck“ in Gegenwart des Beamten und aller Schöffen „vor- und abgelesen werden“.

Die „Anzeige“ des Johannes Schmidt und seiner künftigen Ehefrau und der daraufhin vom Gericht aufgesetzte „Vertrag“ verdeutlichen, dass der Hühnerhans neben den Diebstahlsdelikten gewissermaßen noch auf anderen Normenfeldern mit der Dorfgesellschaft in Konflikt geriet. Dadurch, dass er illegal eine Wirtschaft im Dorf betrieb – auch vielleicht, um so zur Subsistenzsicherung beizutragen –, entsprach er nicht den Norm- und Ordnungsvorstellungen der Obrigkeit, auch wohl nicht denen des Schultheißen und der Schöffen, damit wohl auch nicht denen der Dorföffentlichkeit, die insgesamt diese Normvorstellungen an einen „rechtschaffenen Bürger und Unterthan“ herantrugen und deren Erfüllung von ihm verlangten, zumal, da er in dieser Wirtschaft „fremde und einheimische Unterthanen“, und „besonders junge

Leuthe“ anlockte, die damit jeder Kontrolle entzogen waren und möglicherweise, wie das Beispiel des Matthias Paulus zwei Jahre zuvor gerichtsnotorisch gemacht hatte, Ruhe und Ordnung gefährden konnten.

Darüber hinaus stiftete er „Ärgernuß“ in der Gemeinde dadurch, dass er mit einer „ausländischen“ Frau mit einem „Nebenkind“ zusammenlebte, ohne mit ihr – und hier vor allem rief er wohl den Ortspfarrer Dr. Johannes Bracken und die Kirchenschöffen auf den Plan – verheiratet zu sein, also dadurch gegen fundamentale kirchliche und weltliche Moralvorstellungen verstieß.

Durch die Heirat und den aufgestellten Vertrag, der öffentlich verlesen werden sollte, hoffte die kirchliche und weltliche Obrigkeit, den „Bürger und Unterthan“ „Hühnerhans“, „sozial“ zu „disziplinieren“, in der ausgesprochenen Hoffnung, seinen „künftigen Lebenswandel in sichere Schranken“ zu bringen und ihn – hier scheint ein der Zeit angemessener pädagogischer Optimismus auf – „zum christlichen und auferbäulichen Leben“ zu führen.⁵¹

Dass dieser „Vertrag“, der den „Hühnerhans“ verpflichtete, weitere Straftaten unter der Androhung erneuter Landesverweisung und noch schärferer Strafen zu vermeiden, seine Wirkung zunächst wohl nicht verfehlte, belegt ein weiteres Gerichtsprotokoll vom 14. November 1783.⁵² Diesmal war es die Ehefrau des Johannes Schmidt, die als Klägerin auftrat und den Johannes Frisch beschuldigte, er habe sie „öffentlich ausgescholten“, dass der Hühnerhans ein Schaf gestohlen habe. Sie bat um „die Prob“ – das heißt, der Beklagte sollte die Wahrheit seiner Aussage bezeugen – oder „umb hinlängliche Satisfaction“. Der Beklagte Johannes Frisch rechtfertigte sich und erklärte, er habe mit „noch zwei Buben“, Peter Hentz und Johannes Paulus gab er als Zeugen an, „auf letzthin aller H(ei)l(igen) Abend“, also am 1. November, den Hühnerhans „an der Behausung des Schäfers“ mit einem gebundenen Schaf auf den Schultern angetroffen, dieser habe es dann in seinen Garten gelegt. Aus der Tatsache, dass dies am Feiertag geschehen sei, habe er nicht „zweifeln können“, dass das Schaf „gestohlen seye“.

Peter Hentz erklärte zwar, dass er von Johannes Frisch aufgefordert worden sei, das Schaf zu besehen, das der Hühnerhans gebunden in seinem Garten abgelegt haben sollte, aber er habe nur etwas „Weißes zwischen den Winterkohlen“ gesehen, könne aber nicht „gewiß“ sagen, ob es sich um ein Schaf gehandelt habe. Auch Johannes Paulus gab als Zeuge an, zwar den Hühnerhans selbst nicht gesehen zu haben, „aber ein Schaf in seinem Garten, welches gelebt“. Später, als er noch einmal zurückgekommen sei, sei das Schaf verschwunden gewesen.

Wohl aufgrund dieser insgesamt ungenaueren Zeugenaussagen, die keinen klaren Zusammenhang zum Diebstahl eines Schafes durch Johannes Schmidt herstellen konnten, verzichtete das Gericht auf einen Beschluss, die Angelegenheit wurde auch nicht mehr weiter verfolgt.

Es vergingen fast genau sieben Jahre, bis Johannes Schmidt, diesmal mit Johannes Frisch, am 19. November 1790 nun wegen eines ähnlichen Delikts vor dem Hüttersdorf-Bupricher Hochgericht stand.⁵³ Auf die Anzeige des Johannes Wirbel aus Labach – heute ein Teil von Saarwellingen-Reisbach – leitete das Gericht eine erneute „Inquisitionssache“ ein: Der Kläger hatte angezeigt, dass ihm am 16. Juli nachts in seiner Behausung Fleisch gestohlen worden sei. Er habe die Diebe verfolgt, und bei einer Hausdurchsuchung sei ein großer Teil des Fleisches bei Johannes Schmidt gefunden worden. Bevor ihm das Fleisch gezeigt worden sei, habe er dem Gericht erklärt, dass sein Fleisch, besonders gezeichnet, am Kinnbacken einige Spalten besitze. Dieses Fleisch sei auch gefunden worden, bei Johannes Schmidt acht und bei Johannes Frisch fünf Stück davon.

Johannes Schmidt aber reklamierte das „vorgefundene Fleisch“ als sein Eigentum und verlangte vom Kläger „den rechtlichen Beweis“. Auch er habe beim Schlachten die Kinnbacken „immer geschnitten“.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Aussagen beschloss das Gericht, dass der „gemeinschaftliche Mayer“ am Nachmittag im Beisein von Kläger und Beklagtem das Stück Fleisch „vorzuzeigen“ habe. Aber zugleich wurde dem Gericht die weitere Anzeige, „Denuntiation“, gegen Johannes Schmidt eingereicht, dass er nämlich am 24. Oktober des laufenden Jahres anlässlich einer „Haußvisit“ verschiedene Stücke Schaffleisch „im Düpen beym Feuer“ gehabt habe. Zur gleichen Zeit sei ein Schaf entwendet worden, „wodurch also sehr zu vermuthen“ – so das Gericht –, „dass er auch dieses Schaf gestohlen hätte“ (S. 38).

Dazu befragt, äußerte Johannes Schmidt, das Schaf bei einem Juden in Nalbach gekauft, seine Frau aber, es „bey einem Metzger zu Saarlouis“ erstanden zu haben. Das Gericht hielt es in diesem Zusammenhang auch für erwiesen, dass Johannes Schmidt zur „nemblichen Zeit“, also am Abend vor der Hausdurchsuchung, „auf seinem Tisch“ einem Schaf die Haut abgezogen – es „gestrippt“ – habe. In dieser Zeit seien einigen namentlich genannten Einwohnern in Buprich Schafe gestohlen worden. Mit der Aussage seiner Frau konfrontiert, blieb der Beklagte bei seiner Version, das Fleisch persönlich bei einem Juden namens Falck in Nalbach gekauft zu haben, insgesamt fünf Pfund. Für den Nachmittag war die Gegenüberstellung und das Vorzeigen des „Corpus delicti“ – des eingeschnittenen Kinnbackens – vorgesehen. Johannes Schmidt „beharrt(e) hartnäckig darauf“, dass es sich um sein eigenes Fleisch handele. Auch Johannes Wirbel wiederholte als Kläger seine „Erklärung“ und identifizierte den eingeschnittenen Kinnbacken als sein Eigentum und präziserte zusätzlich, dass er vor der Hausdurchsuchung dem „Mayer“ Matthias Schulthes und dem Peter Michaely „auf dem Schloß Motten“ sein Kennzei-

chen erklärt habe, und bat beide um das entsprechende Zeugnis. Nachdem auch ihnen der Kinnbacken vorgezeigt worden war und die beiden aufgerufenen Zeugen die Richtigkeit der Aussage des Johannes Wirbel bestätigt hatten, bekräftigte der Kläger seine Aussage mit der Ableistung des Eides (S. 43).

Auch danach beteuerte der Angeklagte weiter, „dass er gantz unschuldig“ sei und an diesem Diebstahl „keinen Antheil habe“ (S. 43), und Johannes Frisch blieb ebenfalls bei einer schon am 18. September 1790 „abgegebene(n) Erklärung“, er habe das Fleisch in der Nacht „an dem Brimsweiler Steg“ gefunden und als „gefundenes Guth nacher Hauß getragen“ (S. 45).

Zwar beschloss das Gericht aufgrund dieser widersprüchlichen Einlassungen, dass „im Nächsten erfolgen“ solle, „was Rechtsens“ sei, aber eine Entscheidung wurde nicht getroffen, auch nicht, als Johannes Schmidt am 31. Oktober 1791 erneut und wohl zum letzten Mal vor den Schranken des Hüttersdorf-Bupricher Hochgerichts stand:⁵⁴ Er war angezeigt worden, im April dieses Jahres „auf der Jagt“ gewesen zu sein und „einen Haß geschossen“ zu haben. Er gab zwar zu, einige Male auf der Jagd gewesen zu sein, „wisse aber nicht, einen Haß geschossen“ zu haben.

Das Gericht setzte die Strafe aus, mit der Maßgabe, dass diese erfolgen sollte, bis die vorjährigen Diebstähle in Labach und Hüttersdorf-Buprich „untersucht und abgeurtheilt“ seien (S. 58).

Aber auch dazu kam es nicht mehr; die Hüttersdorf-Bupricher Prozess- und Gerichtsakten schließen mit dem Jahre 1791. Seit 1792 endete das Alte Reich in der Saargegend, die 1797/98 Teil der Französischen Republik wurde. Johannes Schmidt wurde wohl nicht mehr bestraft, in gewisser Weise profitierte er so von der Französischen Revolution, in deren Folge eine neue Gerichts- und Rechtsordnung in der Saarregion eingeführt wurde.

Anmerkungen

- 1 Die Akten des Hüttersdorf-Bupricher Hochgerichts sind im Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 51/11 zu finden. Der Prozess gegen Johannes Schmidt, „ vulgo Hühnerhans“, hat dort Nr. 17 (im Folgenden zitiert: LHK 51/11/17 mit Seitenzahl).
- 2 LHK 51/11/17, S. 1, auch zum Folgenden. Die Vornamen sind der heutigen Schreibweise angepasst, die wörtlichen Zitate in Groß- und Kleinschreibung und in der Zeichensetzung modernisiert.
- 3 Die Anzeige war als Anlage I den Gerichtsakten beigelegt, ist aber in den Akten nicht mehr erhalten.
- 4 Vgl. (auch im Folgenden) zu den unterschiedlichen Geldsorten und deren Wertstellung: Josef Even, Über Heller und Pfennig, Albus, Franken, Gulden, Livre und Taler. Wertangaben in alten Urkunden als Orientierungshilfe, in: Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Saar-

- louis, Saarlouis 1986, S. 253 ff. So kostete etwa ein Pferd 25-40 Gulden, eine Kuh 15-20 Gulden.
- 5 LHK 51/11/17, S. 2 f.
 - 6 Vgl. zum Verfahren: Karl Härter, Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, S. 459 ff.
 - 7 Dazu neuerdings ausführlich und zusammenfassend: Gerd Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführung, Bd. 3), Tübingen 1999; Gerd Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, S. 21 ff.
 - 8 So Heinz Reif im Vorwort zu Heinz Reif (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1994, S. 9.
 - 9 H. Reif (Anm. 8), S. 9.
 - 10 H. Reif (Anm. 8), S. 11. Das folgende Zitat S. 16.
 - 11 A. Schwerhoff, Aktenkundig (Anm. 7), S. 12.
 - 12 A. Schwerhoff, Aktenkundig (Anm. 7), S. 13.
 - 13 Die folgende Skizze der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich folgt weitgehend: Johannes Schmitt, „Sie tun zur Zeit so, als wären Sie eine Republik ...“ Zur „Rebellion“ von Hüttersdorf-Buprich im Jahre 1722, in: Schmelzer Heimathefte 4 (1992), S. 7 ff. (*hier*, S. 173 ff.) u. Johannes Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 59 ff. (*hier*, S. 13 ff.).
 - 14 LHK 56/1131, S. 1695 f.
 - 15 LHK 56/1131, S. 1396 ff. Inzwischen ediert bei Josef Even, Rechtsverhältnisse der Schmelzer Orte unter dem Ancien régime. Die Coutumes de Lorraine. Die Gemeindeordnung von Hüttersdorf-Buprich, in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 33 ff.
 - 16 Vgl. dazu Hermann van Ham, Die Gerichtsbarkeit an der Saar im Zeitalter des Absolutismus (Rheinisches Archiv 32), Bonn 1938, S. 40 f. u. S. 148 f.
 - 17 S. dazu Johannes Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung. Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Schmelzer Heimathefte 9 (1997), S. 32 (*hier*, S. 146).
 - 18 Die Zahlen sind entnommen aus: LHK 56/1134, S. 498, und aus dem Verzeichnis des Pastors Bracken von 1781 im Hüttersdorfer Pfarrarchiv (vgl. Willi Marxen/Gerhard Storb, Einwohner der Pfarrei Hüttersdorf vor 1820: Buprich, Hüttersdorf, Primswailer (Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde e. V., 35. Sonderband), Saarbrücken 1994, S. 59). Die metrische Größe einer Ruthe konnte noch nicht ermittelt werden; aber über ihren Wert finden sich Angaben in den Gerichtsakten: 1761 wird der Wert einer Ruthe mit 40

- Reichstalern beziffert (LHK 51/11/4, S. 170); 1770 ebenfalls mit rund 40 Reichstalern (LHK 56/1134, S. 427).
- 19 S. dazu allgemein Wolfgang von Hippel, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 34), München 1995, S. 12 f.
 - 20 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Bestand 121 Nr. 25, S. 11 (Gesuch Hüttersdorf-Bupricher Untertanen vom 14. Juni 1717).
 - 21 Geht man von etwa 40 Haushaltungen aus und rechnet pro Haushalt 5-6 Personen so kommt man zu dieser Schätzung.
 - 22 Listen und Zahlen bei: Willi Marxen/Gerhard Storb, Einwohner der Pfarrei Hüttersdorf vor 1820: Buprich, Hüttersdorf, Primsweiler (Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde e. V., 35. Sonderband), Saarbrücken 1994, S. 32 u. 59 ff. (Listen).
 - 23 S. a. zum Folgenden die Hinweise bei: Johannes Schmitt, Die Saarregion im 18. Jahrhundert. Ein Forschungsüberblick 1968-1988: Ergebnisse, Tendenzen, Perspektiven, in: *L'histoire moderne et contemporaine en Sarre-Lorraine-Luxembourg*, hg. v. Alfred Wahl (Centre de recherche histoire et civilisation de l'Université de Metz 18), S. 25 ff.; Johannes Schmitt, Von der Agrargemeinde zum Pauperismus. Zur Krise der ländlichen Gesellschaft der Nordsaarregion in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in: Gerhard Heckmann u. a. (Hg.), *Das ganze Deutschland sollt es sein – Politische Kultur in St. Wendel und der Saarregion 1830-1850* (Veröffentlichungen des Adolf-Bender-Zentrums e. V. 3) St. Wendel 1992, S. 57 ff.
 - 24 Vgl. dazu W. von Hippel (Anm. 19) S. 67 ff.; Zum Begriff der „Armut“, dort, S. 3 ff.
 - 25 Die Zahlen differieren mit denen bei W. Marxen/G. Storb (Anm. 18), weil mehrmals zwei Grundbesitzer in einem Haushalt zusammen lebten.
 - 26 S. dazu die Hinweise bei J. Schmitt, *Die Saarregion im 18. Jh.* (Anm. 23), S. 28 ff.
 - 27 Zur Entlastung des Anmerkungsapparates sollen künftig die wörtlichen Zitate aus LHK 51/11/17 als Seitenzahl in den Text aufgenommen werden.
 - 28 Johannes Vogt war mit Elisabeth Schmidt, der Schwester von Johannes Schmidt, verheiratet, vgl. W. Marxen/G. Storb (Anm. 18), S. 382.
 - 29 Alle Angaben bei W. Marxen/G. Storb (Anm. 18), S. 333.
 - 30 Nach W. Marxen/G. Storb (Anm. 18), S. 333, hatte er jedoch zum Zeitpunkt des Prozesses 5 Kinder, 2 Jungen und 3 Mädchen, die zwischen 1763 und 1771 geboren waren.
 - 31 Nach der Liste des Pfarrers Bracken von 1781 hatte Johannes Schmidt keinen Grundbesitz mehr.
 - 32 So nach dem Titel von G. Schwerhoff, *Aktenkundig* (Anm. 7).
 - 33 Auch zum Folgenden LHK 51/11/14, S. 109 f. u. 115 ff.
 - 34 LHK 51/11/14, S. 115 f.
 - 35 LHK 51/11/14, S. 120 f.
 - 36 Vgl. zur „Confrontatio“: K. Härter (Anm. 6) S. 470.
 - 37 Die Eidesformel ist als Anlage in den Akten nicht erhalten.
 - 38 G. Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte* (Anm. 7), S. 46. Vgl. zu dem Diebstahlsdelikt auch: Michael Frank, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800*,

- Paderborn u. a. 1995, S. 256 ff.
- 39 Vgl. zu einer möglichen „Praxis des Sanktionsverzichts“ G. Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte* (Anm. 7), S. 31 ff.
- 40 Vgl. zum folgenden Verfahren im Inquisitionsprozess: K. Härter (Anm. 6), S. 475.
- 41 Die Knorscheider Mühle liegt zwischen Knorscheid und Körprich an der Theel, kurz vor ihrer Einmündung in die Prims.
- 42 Peter Reichert, 40 Jahre alt, „ernähre sich von der Ackerfahrt“; Matthias Baus, 38 Jahre alt, „Ackerfahrt“; Jakob Turner, 36 od. 37 Jahre alt, „Ackerfahrt und Handarbeit“; Nikolaus Scherer aus Knorscheid war nicht persönlich anwesend, aber die Schöffen gaben an, dass er „etliche“ 30 Jahre alt sei und sich von der „Ackerfahrt“ und dem „Schmied-Handwerck“ ernähre.
- 43 Vgl. zum Verfahren: K. Härter (Anm. 6), S. 476. ff.
- 44 LHK 51/11/17, S. 59. Die Schöffen waren Karl Even, Matthias Schultheiß, Johannes Oster, Johannes Michaely, Johannes Thiel, Konrad Brutscher und Nikolaus Paulli.
- 45 Vgl. zu „Landesverweisung“ (auch in Verbindung mit der „Prangerstrafe“) als Strafe: G. Schwerhoff, *Aktenkundig* (Anm. 7), S. 103 f., u. Helga Schnabel-Schüle, *Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit*, in: Andreas Gestrich u. a. (Hg), *Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte*, Stuttgart 1995, S. 73 ff. Von Herrn Willi Marxen stammt der dankenswerte Hinweis, dass der Pranger sich in Hüttersdorf auf einem größeren Platz, der „Wasen“ genannt, vor dem heutigen Pfarrhaus, damals das hunolsteinische Amts- und Gerichtshaus, befand.
- 46 Vgl. dazu G. Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte* (Anm. 7), S. 48.
- 47 LHK 51/11/18, S. 245.
- 48 S. unten Anm. 50.
- 49 LHK 51/11/18, S. 259 f.
- 50 LHK 51/11/21, S. 31 ff.
- 51 Vgl. zum Begriff der „Sozialdisziplinierung“ im Zusammenhang mit der *Kriminalitätsgeschichte* G. Schwerhoff, *Aktenkundig* (Anm. 7), S. 86 ff.
- 52 LHK 51/11/21, S. 46 f.
- 53 LHK 51/11/24, S. 35 ff.
- 54 LHK 51/11/24, S. 58.

XI.

Frauen vor Gericht

Streiflichter aus dem Hüttersdorf-Bupricher
Hochgericht im 18. Jahrhundert

Inhalt

1. Hinführung	361
2. Das Hochgericht Hüttersdorf-Buprich	363
3. Häuser und Boden – Vermögensangelegenheiten	369
4. Abhängigkeiten – Magddienste	374
5. Gegen die „Ordnung“ – Frevel und Frevler(innen)	375
6. „Ehre“ – „Verbal- und Realinjurien“	379
7. Sexualität – „voreheliche fleischliche Vermischung“, „Nebenkinder“ und Vaterschaften	385
Anmerkungen	390

1. Hinführung

„Wird nach Überlegung aller Umstände dadurch zu Recht erkannt, daß Anna Maria Paulus wegen ihren in zwey Jahren Zeit gehabten zwey Nebenkinder sowohl als besonders auch wegen dem zu Kalmesweiller im letztern Sommer höchst sträflich und gefährlich exponierten und niedergelegten zweyten Kind anderen zum Beyspiehl und Abschrecken durch den Wasenmeister Nicolas Gülch mit 25 Stockbrügeln bey versamleter ganzer Gemeinde zu züchtigen und demnächst mit einer Strohcron auf dem Kopf zwey Stunden an den Pranger zu stellen seye“.¹

Mit diesem aus heutigem Verständnis sprachlich geschraubten und durch Wortwahl und Satzbau komplizierten Urteil in frühneuzeitlichem „Juristendeutsch“ endete der wohl spektakulärste Prozess gegen eine Frau am Hüttersdorf-Bupricher Hochgericht im 18. Jahrhundert: Dieses verurteilte Anna Maria Paulus am 21. Oktober 1786 wegen zweier unehelicher Geburten – in der Sprache des Gerichts „Nebenkinder“ – und wegen der Aussetzung eines Kindes zu einer höchst entehrenden Strafe.

Zuvor war die Beklagte vor das Gericht geladen worden – „ad protocolum constituit“ –, wo sie, zu den Vorwürfen befragt, „erkläret“ – so fasste der Gerichtsschreiber ihre Aussage zusammen –, dass Johannes Vogt von Buprich „sie zu zweymahlen in das Unglück gestürtzet“ habe, womit sie wohl ihre illegitime Mutterschaft meinte und den Vater ihrer beiden Kinder dem Gericht angab. Denn für sie sei dieser – ob die folgenden Ausdrücke der Sprachgebrauch der Angeklagten selbst war, bleibt unklar, ist aber wohl kaum zu vermuten – „der einzige Urheber und Erwecker von beyden Kindern“. Johannes Vogt – und damit schob sie diesem auch einen Teil der Schuld zu – „habe ihr selbstem Rath gegeben“, als sie mit dem zweiten Kind schwanger gewesen sei, in die „Welt hinein zu gehen und sich ihrem künftigen Schicksall zu überlassen“, womit sie auch indirekt ihre Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit andeutete. Das Motiv dafür gab sie auch an: Der „Umbgang“ mit Johannes Vogt sollte „nicht so leicht entdeckt“ werden, der „in der ganzen Gemeinde so viele Ärgernuß erwecket hätte“.

Dazu erklärte auch der Gerichtsbote Matthias Emmerich zu Protokoll, dass er selbst die beiden mehrmals allein im Wald angetroffen und sie „ernsthafft“ gewarnt habe, „von der allzu verdächtigen Bekanntschaft“ abzustehen, damit „kein Unglück unter ihnen entstehen möge“.

Auch gestand sie ein, das zweite Kind in St. Wendel geboren zu haben, und dort habe sie es auch unter falschem Namen, nämlich als Anna Kremer aus Düppenweiler, eintragen lassen. Schließlich habe sie – und hier beurteilte wohl wieder der Gerichtsschreiber die Tat – „auf eine höchsträfliche Arth“

das Kind in Calmesweiler am „Schloß“, dem heutigen „Buseckschen Schloss“, ausgesetzt, „exponiret und niedergelegt“ und sich „aus dem Staub gemacht“. Sie „bereue diesen Fehltritt“, habe auch das Kind wieder zu sich genommen und „wäre bereith, es nach ihren Kräften zu erziehen“.

Nachdem sie „umb eine gnädige Straf gebetten“ hatte, erfolgte das im Wortlaut zitierte Urteil, und auch Johannes Vogt, an den sich Anna Maria Paulus „als den Vater dieser Kinder“ „hielt“ und den sie damit auch in die Verantwortung zog, wurde vom Hüttersdorf-Bupricher Hochgericht, ohne dass er Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhielt, neben den Gerichtskosten zu 12 Gulden oder 12 „Brügele auf der Bausch“ – womit ein Schlag, der Beulen hervorruft, gemeint war – bestraft, weil er – so die lapidare moralisch-rechtliche Begründung – „öffentlich Ärgernuß“ gegeben hatte.

Dieser sehr summarische Prozess gegen Anna Maria Paulus und in zweiter Linie gegen Johannes Vogt ist nicht nur in dem Sinne der „spektakulärste“ (im Sinne von *spectaculum* = Schauspiel, öffentliche Darstellung), da das Hüttersdorf-Bupricher Hochgericht im 18. Jahrhundert gegen eine Frau wegen eines schweren Deliktes die entehrende Höchststrafe verhängte, sondern dieser Prozess bündelt zugleich wie in einem Brennpunkt, worum es in der folgenden Darstellung im Kern gehen sollte und was diese intendiert: die Skizzierung und ansatzweise Beschreibung der sozialen Situation von Frauen in einer kleinen, nur wenige Quadratkilometer umfassenden Reichsherrschaft am westlichen Rande des Alten Reiches im 18. Jahrhundert. Dass dabei, wie es der Titel metaphorisch formuliert, nur „Schlaglichter“ möglich sind, liegt an der Art und Struktur der dazu herangezogenen und benutzten Quellen, nämlich der Gerichtsprotokolle dieser Herrschaft, die seit dem Jahre 1742 bis in die frühen 90er Jahre dieses Jahrhunderts in direkter Folge – wohl auch lückenlos – überliefert sind.² Ob und in welcher Weise die erhobenen Befunde über die kleine Reichsherrschaft hinaus typisch und repräsentativ sein mögen, könnte erst ein übergreifender regionaler Vergleich bestätigen, der aber – die Forschung steht hier erst in Ansätzen – noch kaum möglich ist.

Dabei sollen neben der Beleuchtung und Darstellung des Verlaufs einzelner, überwiegend Frauen betreffender Prozesse auch das methodische Gerüst und die inhaltlichen Momente der neueren Kriminalitätsforschung der Frühen Neuzeit berücksichtigt werden, die sich seit den 80er und verstärkt seit den 90er Jahren von der Rechtsgeschichte gelöst und zur Sozialgeschichte, zur Geschlechtergeschichte und neuerdings zur Kulturgeschichte geöffnet hat.³ Diese erforscht die gesellschaftlichen Bedingungen der Kriminalität und untersucht das jeweilige Normengerüst, das die verschiedenen Lebensordnungen der vorindustriellen Gesellschaft bestimmt hat. Sie versteht dabei Normen als Ordnungen, Bindungen und Erwartungen, die einzelne Individuen und

gesellschaftliche Gruppen in ihrem Verhalten lenken, aber auch den rechtlichen Rahmen festlegen und rechtliche und gerichtliche Sanktionen bedingen. „Kriminelles Handeln“ gilt im Kontext dieser sozialgeschichtlich orientierten Kriminalitätsforschung als „Ausdruck eines Normenkonflikts“,⁴ in dem sich auch der gesellschaftliche Wandel niederschlägt. Die „sozialen Bedingungen kriminellen Handelns“ – und dies ist eine Grundprämisse der neueren Kriminalitätsforschung – erhellen das „innere Gefüge einer Gesellschaft“.⁵ Kriminalität ist nach dem Diktum des Pioniers dieser Forschungsrichtung, von Dirk Blasius, eine „Sonde zur Erschließung von Lebenswelten“,⁶ da „sich die gesellschaftliche Situation einer Zeit in ihrer Kriminalität abbildet“. „In sozialgeschichtlicher Perspektive interessieren nicht nur die Formen der Devianz“ – also des abweichenden Verhaltens innerhalb einer Gesellschaft – „in der Vergangenheit und die Umsetzung von Rechtsnormen in der Praxis, sondern weiter ausgreifend die Frage nach der Konstruktion gesellschaftlicher Ordnung und der Entstehung bzw. Bewältigung sozialer Konflikte“.⁷ „Das Dreieck von Normen“ – so zusammenfassend Gerd Schwerhoff –, „abweichendem Verhalten und Sanktionen bildet (...) das Kraftzentrum (...) der historischen Kriminalitätsforschung“.⁸

2. Das Hochgericht Hüttersdorf-Buprich

Da an anderer Stelle die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich skizzenhaft dargestellt sind,⁹ sei hier etwas ausführlicher auf Recht und Verfassung eingegangen und dabei näher das Gericht und die Gerichtsordnung im 18. Jahrhundert profiliert, zumal diese das Korpus an Quellen gewissermaßen „produziert“ haben, das uns heute erhalten ist und mit Hilfe dessen es heute möglich erscheint, „Schlaglichter“ aus der Gegenwart in die Vergangenheit des 18. Jahrhunderts zurückzuwerfen, um so – wenn auch sehr partiell und mosaikartig – die fremde Lebenswelt zu erhellen und teilweise zu rekonstruieren, in der die Frauen in der kleinen Reichsherrschaft in ihrem sozial-ökonomischen Kontext agierten und reagierten.

Die Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, an der mittleren Prims in der nördlichen Saarregion gelegen, gehörte zu den kleineren Reichsherrschaften, die sich seit dem späten Mittelalter in einer Konkurrenzzone zwischen dem Kurfürstentum Trier, der Grafschaft Saarbrücken und dem Herzogtum Lothringen halten konnten. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts waren die zwei Orte Hüttersdorf und Buprich mit rund 250 Einwohnern gemeinsamer Besitz – insofern „zweiherisch“ – der Vögte von Hunolstein und der Freiherren von Hagen, beide kleine Reichsritter in der Niederrheinischen Ritterschaft, und beide bildeten zusammen die unmittelbare Reichsherrschaft oder „Pflege“ Hüttersdorf-

Buprich. Der Herrschaftsanteil der Hunolsteiner Linie lässt sich bis ins späte Mittelalter verfolgen, der der Freiherren von Hagen mag auch schon mittelalterlichen Ursprungs sein, aber erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelang es den Freiherren von Hagen nach langwierigen Auseinandersetzungen um die Rechte und Anteile an der Herrschaft, Mitkonkurrenten auszuschalten bzw. deren Rechte aufzukaufen und zu erwerben; und seit den 70er Jahren dieses Jahrhunderts war die Herrschaft bis zu ihrem Ende 1797/98 infolge der Französischen Revolution „zweiherrisch“. Die Herren von Hagen nahmen ihren Teil als Lehen von Kurtrier, die Vögte von Hunolstein hingegen standen in Lehnabhängigkeit von Nassau-Saarbrücken.

1572 vereinbarten die Hagener und die Hunolsteiner in dem sogenannten „Kreuznacher Vertrag“ erstmals grundlegende Regelungen über die Gerichtsordnung und ihre Rechte in den beiden Dörfern der Herrschaft, die später in mehreren Folgeverträgen ergänzt und fortgeschrieben wurden.

Im Jahre 1574 verständigten sich die Herren der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich, „die Junker“, auch darüber, wie die „Gebrechen und Unordnungen“ in den beiden Herrschaftsdörfern untersucht und darauf „eine neue Ordnung und Pollicey“ verfasst und von den Herren bekräftigt und den Untertanen publiziert werden sollte.¹⁰ Schon im Juli 1574 trat diese „Gemeyne Ordnung“ in Kraft, die oft bis ins Detail das dörfliche Leben reglementierte und Grundlage für die Rechtsordnung und das Gemeindeleben wurde.¹¹

Die „Gemeyne Ordnung“ war auch eine Grundlage für die Gerichtsordnung: In der Herrschaft existierte ein Hochgericht, das allein dem Freiherren von Hunolstein zustand, der dafür auch den Hochgerichtsschultheiß aus seinen Untertanen auswählte. Der Schultheiß führte die Verhandlungen und fand mit den sieben Schöffen das Urteil, das vom Hochgerichtsherren bestätigt und – im äußersten Falle durch die Todesstrafe am Galgen – vollstreckt wurde, gemäß der „Peinlichen Gerichtsordnung“ Karls V. vom Jahre 1532. Bei den sieben Schöffen stellten die Hunolsteiner Untertanen vier, die Hagener drei. Zur Neuwahl der Schöffen hatte die Gerichtsgemeinde das Recht, drei Kandidaten zu präsentieren – das *jus praesentandi* –, aus denen die jeweilige Herrschaft dann einen bestimmen durfte. Neben dem Hochgericht urteilte noch das Gericht „in civilibus“, wie es im 18. Jahrhundert genannt wurde, in allen Fällen, die nicht an „Leib und Leben“ gingen, also etwa bei Beleidigungen, Erbstreitigkeiten usw. Vorsitzender dieses Gerichts war ursprünglich ein Meier, der nach den Herrschaftsverträgen „alternative“, also abwechselnd aus den Leibeigenen der beiden Gerichtsherren ausgewählt wurde. Appellationsgericht war, wenn die entsprechende Streitsumme von immerhin 400 Gulden erreicht war, das Reichskammergericht in Wetzlar, das in einigen Fällen bei Erbauseinandersetzungen im 18. Jahrhundert angerufen wurde.

Bis zum 18. Jahrhundert war aber eine grundsätzliche Neuregelung in der Gerichtsorganisation eingeführt worden: Dem Hochgericht und dem Zivilgericht wurde von Seiten der Herrschaften je ein Amtmann – Judex genannt – beigegeben, die mit zu Gericht saßen und schließlich, im Hochgericht der hunolsteinische Amtmann allein und im Zivilgericht mit dem hagenischen Amtmann zusammen, das Urteil fällten.¹² Im 18. Jahrhundert erhoben der Schultheiß bzw. Meier und die sieben Schöffen des Hochgerichts im Zusammenhang mit den rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Untertanen und den Herrschaften den grundlegenden Anspruch, an der Urteilsfindung beteiligt zu sein. Aber in einem langwierigen Prozess am Reichskammergericht wurde dies zurückgewiesen und im Jahre 1733 in einem Urteil festgehalten, dass bei Abfassung eines Urteils dem Schultheiß und den Schöffen nur eine beratende Funktion zukomme, die Entscheidung allein den Amtleuten vorbehalten bleibe.¹³

Das Reichskammergericht machte im letzten Teil dieses Urteils den Herrschaften auch zur Auflage, das „Gericht mit tauglichen erfahrenen Beamten“ und einem „besonderen“ Gerichtsschreiber zu besetzen, die Untertanen wurden indes deutlich ersucht, „auff Erfordern jedesmahlen vor Gericht zu erscheinen und daselbst Recht zu nehmen“.¹⁴ Denn bis dahin hatten sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Untertanen geweigert, vor Gericht zu erscheinen, und dieses im Konflikt mit ihren Herrschaften um die Waldnutzung, die Jagd- und Fischereigerechtigkeit gleichsam boykottiert, da, so begründeten sie ihre Verweigerung, die beiden Herrschaften den Schultheiß und die Schöffen abgesetzt und aus der Sicht der Untertanen „Herrschaftsleute“ als neue Schöffen gegen das Recht und Herkommen eingesetzt hätten.

Aber erst mit dem 30. Oktober 1742 beginnen die Gerichtsprotokolle des Hüttersdorf-BupricHER Hochgerichts und damit eine kontinuierliche Tätigkeit des Gerichts:¹⁵ Danach hätten die Untertanen von sich aus gebeten, „eine Convention“ der Herrschaften zu „veranlaßen“, um ihnen eine „gedeihliche Justiz zu administriren“, und deshalb seien die Beamten der beiden Herrschaften mit dem Notar und Schreiber Johannes Burg aus Lebach zusammengetreten und hätten eine Einladung zum „Gerichtstag“, später auch „Amtstag“, „Amtsession“ oder „Jahrgeding“ genannt, an alle Untertanen ergehen lassen. Zugleich dokumentiert dieser erste Gerichtstag einen Streit innerhalb der Herrschaften: Matthias Hein(t)z, so monierte der Amtmann des Herrn von Hagen, sei vom Herrn von Hunolstein „ohn Ersuchen“ des Herrn von Hagen zum „Hochgerichtsmeyer“ benannt worden, und zudem habe der Beamte des Hunolsteiners das ihm allein zustehende Hochgericht „fast zu allen Jurisdictionsverhandlungen“ ausdehnen wollen. Dagegen artikuliere er seinen Widerspruch und vor allem, da Freiherrn von Hagen das Recht zustehe, „alternative“ – also im Wechsel – den „Meyer in civilibus“ zu ernennen. Die Einsetzung dieses Meiers

durch den Hunolsteiner dürfe deshalb kein „Präjudiz“ darstellen, und die „Irrungen“ zwischen den „hohen Herrschafften“ sollten den „Rechtsgang“ nicht behindern, vielmehr sei ein Schiedsrichter zu bestimmen, der einen „Compromiss“ anstreben sollte.

In welcher Weise eine Einigung gefunden wurde, ist in den Quellen nicht überliefert, allerdings zeigte die nächste wichtige personelle Veränderung des Gerichts, wie in der folgenden Zeit verfahren wurde.¹⁶ Am 28. November 1758 hielt der Gerichtsschreiber im Protokoll fest, dass Matthias Heinz als „Hochgerichtsschultheis“ und „Gemeiner Meyer in civilibus“ verstorben sei. Da der „Gerichtsmeyer in civilibus alternative“ von den Herrschafften besetzt werden sollte, sei nun ein hagenischer Leibeigener an der Reihe und zu benennen. Mit dem Gerichtsschöffen Matthias Lillig wurde diese Stelle nun besetzt. Da der Graf von Hunolstein allein das Ernennungsrecht für den Hochgerichtsschultheiß besaß, gab er dieses Amt durch seinen Amtmann an Johannes Cron, der damit auch in Personalunion gewissermaßen als neuer Schöffe fungierte. Ebenfalls als neuer Schöffe wurde Matthias Schultes vereidigt, so dass sich das Hüttersdorfer Hochgericht nun aus dem hunolsteinischen Amtmann Siller, dem Hochgerichtsschultheiß und Schöffen Johannes Cron und den 6 weiteren Schöffen: Philipp Müller, Matthias Oster, Jakob Hafft, Matthias Schultes, Johannes Oster und Karl Ewen zusammensetzte. Bei Prozessen „in civilibus“ – überwiegend Vermögens- und Erbangelegenheiten, aber auch in Injurienprozessen – präsierten beide Amtleute – nun trat der hagenische Amtmann Müller noch hinzu – dem Gericht, an der Stelle des Hochgerichtsschultheiß fungierte nun der „Meyer in civilibus“. Von Fall zu Fall musste also zwischen den Amtleuten entschieden werden, wem die Gerichtskompetenz zufiel, da damit auch verbunden war, welche Herrschaft letztlich einen Anspruch auf die Gerichtsgefälle – im wesentlichen die Geldstrafen, „Herrenstrafe“ genannt, – besaß, denn im Falle der „Malefitz- und Criminalsachen“ – wie es noch im zeitgenössischen Sprachgebrauch hieß – war allein die hunolsteinische Herrschaft Empfänger der Strafgeelder.¹⁷

Wie bei einer Neubesetzung einer Schöffenstelle verfahren wurde, lässt sich exemplarisch für das Jahr 1753 belegen:¹⁸ Stephan Schildt, ein hagenischer Untertan, war als Schöffe verstorben. Insofern stand dem Freiherrn von Hagen bzw. dem diesen vertretenden Amtmann das Recht zu, einen neuen Schöffen aus seinen Untertanen zu bestallen. Die Gerichtsgemeinde jedoch hat das Vorrecht – wie am 3. April 1753 formuliert wurde –, drei Personen, „tüchtige Subjecta“, zu dieser „Ehrenstell“ vorzuschlagen, also das sogenannte „jus praesentandi“. Meier und Schöffen „präsierten“ demnach Johannes Schmitt, Heinrich Paulus und Matthias Lillig, allesamt hagenische Untertanen; Matthias Lillig erhielt die Schöffenstelle und leistete unmittelbar den Schöffeneid: Darin

gelobte der Schöffe, den „gnädigen Herrschafften getreu, hold und gewärtig zu seyn“, deren „Bestes und Frommen (...) zu werben“, sie „vor Schaden (...) zu warnen“, ihnen „mit Rath und That“ beizustehen, über die „Hochgerichtsgräntzen genau sich zu erkündigen“, „Abgäng oder Eingriff“ dem „Ambt anzuzeigen“ und – das war der allgemein gehaltene Kern des Eides – „alles zu thun, was einem verpflichtet- und ehrliebenden Gerichtsmann eigen und gebühren will“.

Im Jahre 1750 wurde eine wesentliche Erweiterung des Gerichts eingeführt und vorgenommen: Anlass dafür bot das am 7. Oktober dieses Jahres im Hochgericht verkündete Schlussurteil des Reichskammergerichts im Prozess um Jagd, Fischerei, Waldnutzung und Leibeigenschaft.¹⁹ „Zu dessen genauerer Befolgung“ erachteten es die beiden Herrschaften bzw. deren Beamte einen Tag später für „nöthig“, einen „Waldtförster und Aufseher über die Jagd und Fischerey zu benennen und anzusetzen“.²⁰ Ihre Wahl fiel dabei auf den „mottenische(n) Jäger“ Wilhelm Schmang(k), dem sie zugleich und sofort den entsprechenden Eid abnahmen. Das Gericht selbst wurde durch einen „Amtskläger“ – auch „Fiscal“ genannt – ergänzt, der, dem heutigen Staatsanwalt vergleichbar, die Aufgabe erhielt, Vergehen „ohne alle Rücksicht und Ansehen der Persohnen“ „getreulich und pflichtmäßig aufzuzeichnen und zu herrschaftlicher gebührender Bestrafung anzubringen“, d. h. also dem Gericht Anzeige zu erstatten und Klage zu erheben. Als ersten „Amtskläger“ bestimmten die beiden herrschaftlichen Amtleute Groulard (Hunolstein) und Müller (Hagen) den Gerichtsschöffen Matthias Lillig.

Damit wurde zugleich ein wesentliches Defizit der Gerichtsverfassung in der Reichsherrschaft deutlich, denn es bestand im 18. Jahrhundert kein Justiz- und Polizeiapparat, der Straftaten im modernen Sinne ermittelte und Klagen einleitete, und die Herrschaft war, damit die Rechtsprechung überhaupt funktionierte, auf die Mitarbeit und -hilfe der Untertanen angewiesen, und insofern galt hier das Motto: „Wo kein Kläger, da auch kein Richter“. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde dem Amtskläger und auch dem Waldförster ein „lukratives“ finanzielles Angebot unterbreitet: „Damit aber beyde (...) einige Ermunderung in ihrem Amt und Belohnung verspühren mögen“, sollte dem Waldförster ein Drittel aller „jedemahl fallenden Straffen“ zustehen, der Amtskläger indes „vor seine jede Denunziation“ – also Anzeige – 18 Albus und im Falle einer Verurteilung durch das Gericht ein Drittel der jeweiligen „Herrenstraaft“ bekommen. Der Waldförster hatte seinerseits dem „Amtskläger“ zur „Verzeichnung und Denunziation bey dem Amtsverhör“ alle Wald-, Jagd- und Fischereifrevel – also Verstöße gegen die entsprechende, nach dem Tenor des Reichskammergerichtsurteils weiterzuschreibenden Verordnungen – „an(zu) zeigen“.

Zum Gericht gehörte schließlich noch der Gerichtsbote, der die Zeugen und Parteien „aufbot“ und Ladungen überbrachte. Lange Jahre war dies Peter Emmerich, nach seinem Tode 1761 beerbte ihn gewissermaßen in diesem Amt sein Sohn Matthias.²¹ Mit dem Gericht zu tun hatten letztlich auch die Bannschützen, je zwei Gemeindemitglieder für Hüttersdorf und Buprich, die jährlich bestimmt wurden und als eine Art „Hilfspolizisten“ die Feld- und Weiderefrevl bzw. -frevler bei dem Gericht zu melden hatten. 1743 wurden sie in einer herrschaftlichen Verordnung in den beiden Gemeinden eingeführt und vereidigt.²² Für ihre Tätigkeit wurden sie von den Gemeindemitgliedern mit der „Schützensgebühr“, dem sogenannten „Schützenbrod“, entlohnt.²³

Die dem Gericht entstehenden Kosten waren die „Tagegelder“ oder „Tagkosten“: Sie betragen nach einer Aufstellung, die auf den 28. März 1757 datiert ist,²⁴ einen Reichstaler und 36 Albus: Davon erhielten die „Herren Judices“, also der Amtmann bzw. die beiden Amtleute „einen Reichsthaler und 6 Albus; der „Actuarius“, Gerichtsschreiber, 9 Albus, die sieben Schöffen und der Meier 18 Albus und der Gerichtsbote 3 Albus. Für eine Amtsklage stand dem Fiskal oder Amtskläger zusätzlich der Betrag von 18 Albus zu.

Die „Amts-session“, wie der Gerichtstag auch hieß, wurde – nach einer Notiz vom 15. September 1745 – von den Beamten der beiden Herrschaften festgesetzt und vorher „öffentlich verkündigt“.²⁵ Nach „beschehenem Glockenschall“ verlas der „Hochgerichtsbott“ die einzelnen Gemeindemitglieder, die ausnahmslos verpflichtet waren, dem Gerichtstag beizuwohnen, die unentschuldig Abwesenden, „absentes“, wurden zur „Straff“ gezogen. Niemand durfte sich ohne „herrschaftliche Erlaubnuß vor Schließung des Jahrtags“ entfernen.²⁶ Im Namen der „hohen Herrschafften“ kündigten die Amtleute den Unterthanen „Bann und Frieden“ an, womit die Gerichtssitzung eingeleitet war. Dann begann das „Verhör der klagenden Partheyen“ bzw. trug der Fiskal die jeweiligen Anklagen vor. Das Gerichtsprotokoll führte der vereidigte „Actuarius“, Gerichtsschreiber, – in der Regel war dies ein Notar wie etwa ab 1742 der Notar Burg aus Lebach. Er nannte im Kopf des Protokolls die klagenden Parteien oder den Angeklagten, die Aussagen des jeweiligen Klägers und Beklagten, auch der Zeugen referierte er meistens zusammenfassend, und schließlich nahm er dann wörtlich das „Urteil“, auch „Resolution“ oder „Bescheydt“ genannt, auf. Nach Ende des Gerichtstages, der sich zuweilen über mehrere Tage erstrecken konnte, unterzeichnete der Gerichtsschreiber, zuweilen auch die Amtleute und alle Schöffen das jeweilige Gerichtsprotokoll. Sitz des Gerichts war das Amtshaus der Hunolsteiner in Hüttersdorf; 1780 wurde ein Neubau errichtet, heute ist es das katholische Pfarrhaus, mit dem Wappen der Hunolsteiner über der Eingangstür.²⁷

3. Häuser und Boden – Vermögensangelegenheiten

Ein Großteil der Frauen betreffenden Gerichtsakten – allerdings nicht statistisch ausgewertet, da die überlieferten Quellen unvollständig erscheinen – bezieht sich auf Vermögensangelegenheiten, also gehörten sie rechtstechnisch in der Gerichtssprache des 18. Jahrhunderts zu den Rechtsfällen „in civilibus“, zu den „bürgerlichen“ Sachen. Frauen waren im Erbrecht Männern gleichgestellt, denn im Hochgericht Hüttersdorf-Buprich galt das „fränkische“ Erbrecht, das alle gleichnahen Erben gleichsetzte und somit auch weibliche Erben nicht von der Erbschaft ausschloss. Die Volljährigkeit trat mit dem vollendeten 25. Lebensjahr ein.²⁸ Unverheiratete Frauen, die weiterhin im Haushalt ihres Vaters lebten, unterstanden wie die Ehefrau selbst gewissermaßen der „Gewalt“ des Hausherrn, der zugleich im Regelfall, wenn er über 3 Ruthen Land verfügte, das Gemeinderecht besitzen konnte.²⁹ Dieser vertrat auch die volljährigen Frauen seines Hauses, Töchter und Ehefrau, vor Gericht, auch in Vermögensangelegenheiten.

In den Hüttersdorf-Bupricher Gerichtsakten sind zwei „dicke Bände“ über solche Rechtsfälle, überwiegend Schuldurkunden, überliefert. Vom Jahr 1761 bis zum eigentlichen Beginn der französischen Herrschaft im Zusammenhang mit der Französischen Revolution enthalten sie rund 290 Einzelurkunden.³⁰

Nicht so häufig sind Kaufurkunden, in denen fast ausschließlich Ehepaare als Vertragspartner erscheinen: So etwa am 8. März 1765, als Johannes Leidinger für sich und im Namen seiner Frau Gertrud Spoller, zur Zeit in Oppen wohnhaft, sein elterliches Erbe an Wiesen, Feld- und Gartenland auf dem Hüttersdorf-Bupricher Bann, daneben auch seinen Anteil am Haus und der Mühle der Eltern an den Gerichtsschultheiß Johannes Cron und dessen Frau Anna Scherer verkaufte.³¹ Der Kaufpreis belief sich auf 45 Reichstaler.

In einem anderen Fall verkauften die Erben des Nikolaus Lauer aus dem Nalbacher Thal an die Eheleute Bernhard Oster und die Eheleute Johannes Oster ihre im Hochgericht Hüttersdorf-Buprich liegenden Erbgüter im Umfang von über 2 Ruthen, die von Nikolaus Lauer und Johannes Paulus herstammten, für 164 Reichstaler.³² Die Verkaufsurkunde wurde in Nalbach am 15. November 1787 unterzeichnet. Ein Drittel des Kaufpreises hatte der Käufer zusätzlich als sogenannten „Dritten Pfennig“ an den Grundherren – hier an den Herrn von Hunolstein und von Hagen je zur Hälfte zu entrichten, da es sich um „Vogtei“- oder „Schafftgüter“ handelte. Dies geschah in Hüttersdorf am 16. November. Am 10. Dezember wurden die Urkunden in das Gerichtsprotokoll eingetragen. Am 5. Januar schließlich vollzog sich die Übergabe der Grundstücke in Hüttersdorf, und zwar nach „uralte(m) Herkommen und Brauch“, wie es das Gerichtsprotokoll ausdrücklich vermerkte:³³ Dreimal – im Abstand von 14 Tagen

– rief der Gerichtsbote „bey offenem sontäglichen Kircheingang“ den Verkauf aus, „verkündigt“ ihn. Zum anberaumten Termin erschien „gegen 11 Uhr Vormittag bey hellem Sonnenschein unter der Linden“ – also auf dem Versammlungsort der Gemeinde – das „samtlige Gerichten“. Der Verkäufer reichte dem Käufer in einer symbolischen Geste „Grund und Halm“ entgegen, und der Käufer trat herbei und „nahm den Halm ruhig und ungestört vom Grund herab“. Da niemand einen Einspruch anmeldete – „kein Anstand gemacht wurde“ – war dadurch der endgültige Rechtsakt vollzogen.

Am häufigsten indes sind in das Hüttersdorf-Bupricher Gerichtsprotokoll Urkunden eingetragen, Pfandbriefe, in denen in der Regel Eheleute auftreten, die von anderen Eheleuten oder Institutionen wie etwa der Hüttersdorfer Kirchengemeinde Geld liehen und dafür Güter verpfändeten. So etwa erhielten Nikolaus Backes und seine Ehefrau Susanna Schultes im Jahre 1765 von den Eheleuten Peter Schultes und Susanne Hafft 52 Taler.³⁴ Dafür gaben die Kreditnehmer oder Schuldner – hier Susanna Schultes – 2 Ruthen Erbgüter auf dem Hüttersdorf-Bupricher Bann. Peter Schultes und Susanna Schultes waren Geschwister und Peter erhielt so pfandweise die Erbschaft seiner Schwester.³⁵ Denn im Pfandbrief war vereinbart, dass bis zur Ablösung des Pfandes der Kreditgeber, also Peter Schultes, das übernommene Pfand anstatt eines Zinses landwirtschaftlich nutzen durfte. In einem anderen Falle ein Jahr später lieh sich Elisabeth Didier von Hüttersdorf, die Witwe des Peter Emmerich, von der Hüttersdorfer Kirche 17 Reichstaler und 9 Albus und gab dafür als Pfand eine und eine Viertelruthe auf dem Hüttersdorfer und Bupricher Bann.³⁶ Da die Kirche diese Pfandgüter nicht selbst bewirtschaften konnte, war bis zur Rückgabe der Kreditsumme ein Zins von 5% jährlich fällig. Hier trat wie in vielen Fällen im 18. Jahrhundert die Pfarrkirche, vertreten durch den Pastor und die Kirchenschöffen, als Leihgeber auf.³⁷

Auffällig ist, dass seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts der Hochgerichtsschultheiß Johannes Cron und seine Ehefrau Anna Scherer und in noch größerem Umfang Bernhard Oster und seine Ehefrau Katharina Pfeiffer und Johannes Oster und seine Frau Angela Arweiler als Leihgeber und Nutzer des als Pfandschaft übertragenen Grund und Bodens fungierten.³⁸ Bernhard und Johannes waren Brüder und Schöffen, Bernhard Kirchen- und Gerichtsschöffe, Johannes Gerichtsschöffe, und sie zählten sicher damit zu den „Dorfhonoratioren“. Beide lebten nach dem Register des Pastors Dr. Johannes Bracken von 1781 zusammen in einem Haushalt, hatten einen Besitz von über 53 Ruthen und waren damit die „reichsten“ Einwohner in Hüttersdorf und Buprich,³⁹ zu denen wohl auch der Schultheiß Johannes Cron gerechnet werden muss.

„Gerichtsnotorisch“ wurden Frauen in erster Linie, wenn sie in Vermögensangelegenheiten einen Erbschaftsprozess anstrebten. So Susanna

Lehnhoff, die Witwe des schon verstorbenen Schmiedes Johannes Lehnhoff, der in Buprich geboren und der älteste Sohn des im November 1754 verstorbenen hagenischen Grundmeiers Peter Lehnhoff gewesen war.⁴⁰ Unmittelbar nach dem Tode ihres Schwiegervaters „praesentirte“ die nun in Merzig lebende Witwe für ihr „noch unmündiges Söhnlein“ Johannes am 12. Dezember 1754 die „wehemüthigste Klaag“ gegen ihre Hüttersdorf-Bupricher Verwandten. Karl Lehnhoff und Jakob Müller für seine Ehefrau Maria erschienen dabei als Beklagte vor Gericht, um sich zu rechtfertigen. Dieser Prozess kann in seinem Ablauf und in den darin vorgetragenen Reden und Gegenreden das in Hüttersdorf-Buprich geltende Erbrecht illustrieren.⁴¹ Susanna Lehnhoff warf ihren Verwandten vor, dass sie ihren Sohn nicht berücksichtigt hätten, als die „Mobilien“, also die bewegliche Habe, ihrer im August 1754 verstorbenen Schwiegermutter und jüngst die des Schwiegervaters unter den Erben aufgeteilt worden seien. Die anderen Erben begründeten ihr Vorgehen damit, dass sie im Falle der Mutter deren letzten Willen entsprochen hätten, dass sie von ihren beweglichen Gütern die „Kösten von ihrer Leiche“, die Beerdigung also, tragen und zahlen sollten, wie sie es auch getan hätten. Bei den Mobilien des Vaters sei der Merziger Enkel deswegen ausgeschlossen worden, weil dies Peter Lehnhoff in seinem Testament ausdrücklich so vorgesehen habe. Die Immobilien, Grund und Boden und das Haus, wollten die Erben indes so verteilen, dass zunächst alle Kinder 30 Reichstaler erhalten sollten, außer dem Enkel Johannes, da dessen Vater schon zu Lebzeiten des Meiers Peter Lehnhoff mit 30 Reichstalern abgefunden worden sei. Der Rest sollte dann in gleicher Weise unter alle gleichnahen Erben vergeben werden.

Susanna Lehnhoff bestritt die Gültigkeit des bei Gericht vorgelegten „Testamentes“, da eine genaue Begründung für die „Enterbung“ ihres Sohnes fehle. Im Falle der Schwiegermutter führte sie ins Feld, dass deren Fahrhabe weit mehr betragen habe, als die Kosten für die Beerdigung ausgemacht hätten. Dass ihr verstorbener Mann schon gewissermaßen als Vorschuss auf sein Erbe, „auff Abschlag seines Erbtheils“, 30 Reichstaler gezogen habe, müsste erst erwiesen werden. Deshalb beantragte sie beim Hüttersdorf-Bupricher Gericht, das Testament für ungültig zu erklären und ihrem Sohn das gerechte Erbe zukommen zu lassen.

Tags darauf, am 13. Dezember 1754, wurde der Prozess fortgesetzt, und die beiden Parteien verharrten zunächst gewissermaßen „unversöhnlich“ auf ihren Positionen, führten noch weitere Argumente an, schlossen dann doch zur Vermeidung größerer Kosten und – wie im Protokoll formuliert wurde – „zur Pflanzung blutsfreundschaftlicher Einigkeit“ einen Vergleich: Sie teilten sich die Gerichtskosten, das Testament des Vaters wurde aufgehoben und alles in gleicher Weise aufgeteilt, allerdings sollte der Enkel Johannes 15 Reichstaler „in seinem Erbtheil zurückstehen“.

Um Rechte an einer Erbschaft und Ansprüche ging es auch in dem Rechtsstreit zwischen der Witwe des Philipp Graff aus Buprich, Anna Maria Müller, die nun in zweiter Ehe seit 1774 mit Nikolaus Wagner verheiratet war und in Rimlingen (heute Ortsteil von Losheim) wohnte.⁴² Da die Kinder aus der ersten Ehe vor dem Tode des Vaters (März 1773) gestorben waren, erbten dessen Brüder; Peter und Johann Adam werden als Beklagte genannt. Die Witwe machte ihre Ansprüche im November 1774 geltend und rechnete den Erben vor, dass sie 17 Jahre mit ihrem Mann im Haushalt ihrer Schwiegereltern gewohnt und „Knecht- und Mägdtdiensten“ geleistet habe. Dazu habe sie ihre Güter in die Ehe eingebracht, die sie beanspruche. Ihre drei Ruthen Erbgüter erbrächten jährlich einen Ertrag von drei Reichstalern. Insgesamt – so ihre Schlussrechnung – stünden ihr damit 33 Reichstaler zu. Die Beklagten beantragten und erhielten eine Vertagung, da deren Anwalt verhindert sei. Der Prozess indes wurde nicht fortgeführt, sei es, dass die Klägerin verzichtete, sei es – was wahrscheinlicher ist –, dass sich die Parteien außergerichtlich einigten.

Ansprüche auf das Erbe ihres verstorbenen Mannes Nikolaus Backes machte auch Anna, geb. Schildt, geltend, als sie im Jahre 1757 ihren Schwager Anton Backes vor Gericht anklagte, dass dieser ihr drei Jahre lang nach dem Tode ihres Schwiegervaters (1754) den Ertrag ihrer Erbgüter vorenthalten habe.⁴³ Der Beklagte Anton Backes bestritt zunächst den in der Klage vorgebrachten Tatbestand, „gestunde“ schließlich die „angeführte Klaag“, als die Klägerin ihren Schwager Peter Backes zum Zeugen aufrief; und das Gericht benannte zwei Schöffen, die als „Experten“ den dreijährigen „Genuß“ der Erbgüter festlegen sollten.

Auch die Witwe von Philipp Engstler, Anna Maria Paulus, rief das Hüttersdorf-Bupricher Hochgericht an, als ihre Kinder im November 1756 die „obrigkeitliche“ Erlaubnis erbaten, das elterliche Wohnhaus zur Tilgung der ererbten Schulden verkaufen zu dürfen.⁴⁴ Die Witwe hingegen ersuchte das Gericht, diesen Antrag „ab(zu)schlagen“, weil sie, wie sie argumentierte, „ihren Wittumbssitz in ihrem Wohnhaus haben müste“. Sie habe zudem ihren Kindern alle „Mobilia“ zur Schuldentilgung überlassen, ihre Erben müssten nun die restlichen Schulden durch den Verkauf oder die Verpfändung der Erbgüter tilgen. Die Antragsteller gestanden zwar ihrer Mutter zu, dass sie ihr „ihren Sitz wie billig verschaffen wollten“, weigerten sich aber, ihre schon „verpfändeten Erbgüter völlig anzugreifen“ – also zu verkaufen –, „sich also zu verderben“. Die Mutter beharrte weiterhin auf „ihrem Wittumbssitz in dem von ihr erbauweten Hauß“, zumal – und diesen Vorwurf richtete sie gegen ihre eigenen Kinder –, da „sie von ihren Kinderen ohnehin das zu ihrem Unterhalt bedungene Quantum nicht einmahl erhalten könnte“. Auch hier endete der Prozess mit einem Vergleich: Der Sohn Johannes Engstler übernahm das Haus mit dem

dazugehörenden „Hoffgering“ und einem daran gelegenen Garten zum Preis von 153 Reichstalern, die zur Tilgung der gemeinschaftlichen geerbten Schulden beitragen sollten. Damit behielt auch die Mutter, was im Vergleich nicht eigens erwähnt wurde, ihren „Witthumbssitz“ in dem von ihre erbauten Haus.

In welcher Weise Frauen im 18. Jahrhundert „Testierfreiheit“ besaßen, enthüllt schließlich ein Prozess aus dem Jahre 1785:⁴⁵ Im September dieses Jahres war die ledige Anna Maria Pauli gestorben. Sie war die Tochter des Hüttersdorfer Schullehrers Friedrich Pauli, der mit Anna Maria von Oberhausen verheiratet gewesen war,⁴⁶ also eine Enkelin des Johannes Theodor von Oberhausen, mit dem die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich seit dem Jahr 1714 im Rechtsstreit um die Jagd, die Waldnutzung und die Fischerei in der Prims lagen.⁴⁷

Nur wenige Tage vor ihrem Tode (27. September 1785), am 18. September, hatte sie die Witwe ihres schon verstorbenen Bruders Nikolaus, die ebenfalls Anna Maria, geb. Paulus hieß, zu ihrer Universalerbin eingesetzt, unter der Bedingung, dass diese das „Begräbniß zahle und ein Jahrgedächtniß in hiesiger Pfaarkirch stifte“. Doch die durch dieses Testament nicht berücksichtigten Geschwister bzw. Schwager der Verstorbenen, vor allem Hans Adam Cron, fochten die Gültigkeit dieses Testaments vor dem Hüttersdorf-Bupricher Gericht an, und beide Seiten wurden durch „Advocaten“ vertreten. Nach Ansicht der Gegenseite sei das Testament vom 18. September 1785 „ungültig“ und nicht „rechtsbeständig“. Da es mehrere formale Mängel, z.B. keine Unterschrift enthalte, auch die „Willensmeinung“ der Verstorbenen undeutlich bleibe, müsse es für ungültig erklärt werden. Nach langatmigen Reden und Gegenreden der Anwälte für bzw. gegen die Gültigkeit des Testaments beschloss das Gericht die Einvernahme von Zeugen, und zwar von den Gerichtspersonen, die bei der Abfassung des Testaments anwesend waren. An ihrer Spitze sagte der Hochgerichtsschultheiß Johannes Cron aus: Er sei „mit dem Gerichte zur Errichtung eines Testaments“ in das Haus der Verstorbenen „beruffen worden“. Das Testament sei von dem Hüttersdorfer Pastor, Dr. Johannes Bracken, dem Gerichtsschreiber „in die Feder dictiret“, und das Testament dann verlesen worden. Er wisse jedoch nicht, ob die Testierende zugestimmt habe. Er habe sie nicht sprechen hören, der „Herr Pastor habe den letzten Willen dem Gerichte erklärt“. Auch die Gerichtsschöffen Johannes Thiel, Matthias Schultes und Johannes Oster, zudem der Gerichtsschreiber Nikolaus Cron bestätigten im Kern die Aussage des Hochgerichtsschultheiß. Aufgrund wohl dieser Zeugenaussagen erklärte das Gericht am 17. Oktober 1785 das Testament für „ungültig“ und ordnete die „Intestat-Erbfolge“ an, das heißt, alle Geschwister beerbten die Verstorbene Anna Maria Pauli.⁴⁸

4. Abhängigkeiten – Magddienste

Bezogen sich die Rechtsstreitigkeiten um Vermögensangelegenheiten weitgehend auf Witwen, die nach dem Tode ihres Mannes den Haushalt weiterführten und sogar als vollgültige Gemeindemitglieder handlungsfähig blieben, so gibt es nur wenige Zeugnisse in den Gerichtsprotokollen, die die soziale und wirtschaftliche Situation abhängiger Frauen erhellen können, hier vor allem von Mägden, die gezwungen waren, in größeren bäuerlichen Haushalten Dienste zu leisten und dafür entlohnt wurden, einen sogenannten „Litlohn“ erhielten. Nach dem Verzeichnis des Hüttersdorfer Pastors Johannes Bracken von 1781 waren von den insgesamt 116 verzeichneten Haushalten rund 20, die eine Magd beschäftigten.⁴⁹

1789 tat Anna Franziska Kremer (geboren 1749) im Haushalt des Schöffen Nikolaus Rezellner Magddienste, und sie forderte im November vor dem Hüttersdorf-Bupricher Gericht von ihrem wohl „ehemaligen“ Herrn“ den noch „rückständigen Lithlohn“, nämlich einige Kleidungsstücke, und zusätzlich den „Spinnerlohn“ von Weihnachten bis kurz vor Ostern, also für 12 Wochen, der insgesamt einen „Conventionsthaler“ betrage.⁵⁰ Der beklagte Schöffe war zwar bereit, den noch ausstehenden Lohn zu zahlen, verweigerte aber den „Spinnerlohn“ mit dem Argument, die Klägerin habe „in dem letzten Jahre ihre Schuldigkeit gar nicht verrichtet“, er sei wegen ihrer „Treulosigkeit“ gezwungen gewesen, ihr „nichts mehr anzuvertrauen“. Schließlich sei sie aus eigenem Antrieb fortgegangen. Da Anna Franziska Kremer die „Treulosigkeit“ bestritt, ließ der Beklagte seinen Knecht Anton Kühn als Zeugen aussagen, der jedoch die Einwände seines Herrn nicht bestätigen konnte, auch nicht die „Ursache“ dafür, warum der Schöffe mit seiner Magd „unzufrieden gewesen“ sei, auch wisse er nichts – das war wohl der Kern der Vorwürfe – von „entkommener Milch und Butter“. Das Gericht wies deshalb seinen Schöffen an, sich mit der „Klägerin ordentlich zu berechnen“, den „Lithlohn“ und den rückständigen Spinnerlohn in der Höhe eines „Conventionsthalers“ neben den Gerichtskosten innerhalb von 14 Tagen „abzutragen“.

Dass aber auch verheiratete Frauen „Magddienste“ leisten konnten, enthüllt ein Prozess, den Sebastian Klein aus Lebach „im Zustand seiner Ehefrauen“, also an ihrer Stelle, in Hüttersdorf anstrenge:⁵¹ Er beklagte Sebastian Schmitt nach dem ersten überlieferten Protokoll des Hüttersdorf-Bupricher Hochgerichts Ende Oktober 1742, dass dieser seine Ehefrau in seine „Behausung“ aufgenommen, sie aber vorzeitig entlassen und ihr den Lohn vorenthalten habe. Es sei aber kein Zeitraum vereinbart worden – so stellte es der Beklagte, sich rechtfertigend, dar –, „wie lang sie bey ihm wohnen sollte“, aber nur so lange – wie er einschränkte –, „als sie sich ehrlich aufführen und ihm beliebig seyn

würde“. Diese Bedingungen habe sie nicht erfüllt, deshalb habe er sie entlassen und sich zudem durch „Hinderhaltung“ eines Kessels „schadlos“ gehalten. Der Kläger bestritt für seine Frau den Vorwurf „der übler Aufführung“ und berief sich dafür auf das Zeugnis des Gerichts. Auch sei ein ganzes Jahr vereinbart gewesen, und dafür habe Sebastian Schmitt seiner Frau ein neues Kleid versprochen. Da Meier und Schöffen von einer „übler Aufführung“ der Frau des Sebastian Klein nichts „wüsten“ und der Kläger zusätzlich für seine Frau eine „Ehren-Reparation“ neben der Rückerstattung des Kessels verlangte, entschied das Gericht, der Kessel sei zurückzugeben, der Beklagte habe öffentlich zu erklären, dass sich die Klägerin „nicht ungebührlich, sondern ehrlich (...) aufgeführt“ habe, und schließlich seien als „Hauszinß“ für ihre Dienste 27 Albus neben zwei Dritteln der Gerichtskosten zu entrichten.

5. Gegen die „Ordnung“ – Frevel und Frevler(innen)

Zu den Eigentümlichkeiten des frühneuzeitlichen Staates – auch der kleinsten Herrschaften, obwohl sie nur rudimentär über einen entsprechenden Beamtenapparat verfügten – gehörte die im Zeitalter des Absolutismus sich intensivierende Intention, regelnd, ordnend und disziplinierend in das Alltagsleben der „Untertanen“ aus einem religiös-patriarchalischen Herrschaftsverständnis einzugreifen. Dies war in der kleinen, reichsunmittelbaren Herrschaft Hüttersdorf-Buprich sogar ein wesentliches Motiv für den in der Saarregion einzigartigen Widerstand und die Widerspenstigkeit der Dorfbewohner in ihren Auseinandersetzungen mit den Herrschaften im frühen 18. Jahrhundert, da diese den Wald, die Jagd und den Fischfang in der Prims nach eigenem Gutdünken nutzten bzw. ausübten und sich um herrschaftliche Befehle, um Gebote und Verbote keineswegs scherten. Dabei bestritten sie sogar der Herrschaft das Recht, ohne Konsens von Meier und Schöffen, also ohne gemeindliche Mitbestimmung, Ordnungen, „Ordonanzen“ und „Statuta“, zu erlassen.⁵² So zuerst im August 1719, als die beiden Herrschaften, gestützt auf und in Auslegung eines Urteils des Reichskammergerichts, den Untertanen eine neue „uffgerichtete Ordonnantz und Policeyordnung“ verkünden ließen.⁵³ Diese wurden ihnen dabei „deutlich“ vorgelesen, und die Untertanen wurden verpflichtet, diese „ernstlich zu halten“. Dabei begründete die Herrschaft diese Maßnahme mit der religiösen Legitimation, dass sie „von Gott selbst über ihre Unterthanen gestellt“ sei und auf alle „Unordnungen“ ein fleissiges Aug“ zu werfen habe. Daneben wurde der Aspekt hervorgehoben – und hier waren wohl die Ereignisse der letzten Jahre gemeint –, dass „Unrichtigkeit, Unordnung und vihlfältige Mißgebräuche“ im Dorfleben „eingerissen“ seien und deshalb auch die „Autorität“ der Herrschaft aufrecht zu halten sei, „manutenirt“ werden müsse. „Geboth

und Verboth“ seien aber auch – und hier klang erneut eine Rechtfertigung der Herrschaft an – zum „Nutzen“ der Untertanen.

Nach dieser im Ton feierlichen Präambel behandelte die „Ordonnantz“ eher „prosaische“ Themen und Artikel, die allerdings teilweise einschneidend in das dörfliche Alltagsleben eingriffen und vor allem die Funktion von Meier und Schöffen näher regelten und definierten: In erster Linie wurden eindeutige Verbote ausgesprochen, so Säue und Ferkel nur zur Herde zu treiben oder im Stall zu lassen, bzw. Kälber und Zickel, Gänse oder allgemein das Vieh so zu halten, dass es keinen Schaden anrichten könnte. Untersagt waren das Entfernen oder Verbrennen von Zäunen, das Anlegen neuer Wege und der Diebstahl von Obst und Gemüse. Den Hunden mussten Ketten oder „Klüppeln“ umgehängt werden, um sie in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken. Galten alle diese Bestimmungen für die bäuerlich-dörfliche Ökonomie und das Zusammenleben, so wurde daneben überhaupt verboten, Fremde ohne Wissen der Herrschaft aufzunehmen. Den Juden waren sonn- und feiertags das Schlachten und „Servilarbeit“ untersagt. Um die Brandgefahr zu verringern, sollten die Schornsteine revidiert und Hanf und Flachs nicht in den Backöfen gedörrt werden.

Der wohl eindeutige Adressat dieser „Policeyordnung“ waren allerdings eher Meier und Schöffen, zumal deren Aufgaben und Kompetenzen eindeutig fixiert wurden: Ihnen oblag die Revision und Kontrolle der Schornsteine jedes Vierteljahr; sie hatten für die Verwendung richtiger Maße und Gewichte Vorsorge zu treffen und diesbezüglich auch Visitationen durchzuführen. Daneben galt für sie das einschlägige Verbot, ohne Erlaubnis und Wissen der Beamten Bannsteine zu setzen. Ohne Anzeige bei der Herrschaft und deren Konsens durften sie auch künftig keine Beschlagnahmen, „Arresten“, vornehmen. Um die Ordnung umzusetzen und ihre Einhaltung zu gewährleisten, sollten für die Gemeinde zwei Bannschützen vorgeschlagen und von der Herrschaft vereidigt werden. Die Anwendung der Polizeiordnung oblag nach dem Schlusspassus vor allem aber dem Meier, den Schöffen und dem Gerichtsboten, die gleichsam als Polizeiorgane der Herrschaft die Einhaltung der „angesetzten Ordnung“ überwachen, Verstöße notieren und die „Frevler“ beim Jahrgeding dem Gericht melden sollten. Dafür war ihnen sogar ein Viertel der Straf gelder zugestanden.

Die beiden Gemeinden konnten zu diesem Zeitpunkt aufgrund ihres Anspruchs, durch Meier und Gerichtsschöffen an der Abfassung von rechtsverbindlichen Ordnungen – „Statuta“ – beteiligt zu sein, diesem Verfahren und dieser Ordnung in keiner Weise zustimmen.

Aber diese Position der Gemeinden ließ sich auf Dauer nicht halten; das Reichskammergericht bestätigte nicht die Ansprüche, bei der Abfassung von „Ordnungen, „Statuta“ beteiligt zu sein; die Herrschaften ihrerseits erließen

1722 eine Wald-, Forst-, Jagd- und Fischereiordnung,⁵⁴ und dann, nach der Wiedereinsetzung des Gerichts, schufen sie mit dem Fiskal, dem Förster und den Bannschützen auch „Ordnungshüter“, einen rudimentären Apparat von Beamten und Hilfsbeamten, um Verstöße gegen die Ordnungen registrieren und schließlich vor dem Gericht abstrafen zu können, und erließen daneben eine Reihe weiterer, zuweilen detaillierter „Ordnungen“ für das dörfliche Leben.⁵⁵

Streng verboten war nach diesen Regeln, ohne Wissen der Herrschaft Fremde zu beherbergen. Deshalb klagte der Fiskus im November 1756 Anna Katharina Schmitt von Buprich an, sie habe nicht nur „einen frembden Bettelmann und Lantstreicher“ „aufgenommen“, sondern sogar – und hier lag eine gewisse Widersetzlichkeit und ein Eigensinn der Angeklagten vor – auf Vorhaltungen und die Anordnung des Fiskals, den Fremden wegzuschicken, geantwortet, dass „sie in ihrem Hauß ohne jedermanns Wiederrede zu schalten hette“.⁵⁶ Sie habe den „Bettelmann“ noch drei bis vier Monate bei sich behalten. Die Beklagte bestritt zunächst den Vorwurf, gestand dann aber doch, dem „Amtskläger“ geantwortet zu haben, sie „seye Meister in ihrem Hauß“. Den Fremden habe sie noch einige Tage bei sich behalten. Das Gericht bestrafte sie „zu ihrer Warnung“ mit 18 Albus und den „Verhörskosten“.

Eine höhere Strafe erhielten indes neben Peter Schamne und Peter Pfeiffer die Witwe Katharina Hentz und die Witwe Katharina Schomer, als ihnen der „Fiscus“ 1779 vorwarf, dass „Beklagte zu unterschiedlich(en) Mahlen und besonders diesen Somer über gegen die Pollizey und aller gnädigst emanirten kayserlichen Normahl-Verordnung“ – hier wurde also auf ein Reichsgesetz rekuriert – „vagabundisches Gesindel“, das vorher schon ausgewiesen worden sei, bei sich „auffgehalten hätten“.⁵⁷ Da die Beklagten dies nicht „in Abred“ stellten, wurden sie „ihrer Unvermögen halber“ nur zu einer Strafe von einem halben Gulden und den halben „Tagkosten“ verurteilt, ihnen aber angedroht, im Wiederholungsfalle zwei Gulden zahlen zu müssen.

Zwar wurden ab dem Jahr 1743 Bannschützen, je zwei für ein Jahr für jede Gemeinde, eingeführt und vereidigt, aber in den Gerichtsprotokollen finden sich seitdem nur sporadisch und vereinzelt Hinweise auf deren Tätigkeit. Sie führten ein „Pfandregister“, in das das jeweilige wegen Frevel gepfändete Vieh einzutragen war, und sie legten dem Gericht „Schützzettel“ vor, in die die einzelnen „Frevler“ verzeichnet waren.⁵⁸ Aber erst seit den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts häufen sich die Anklagen gegen Frauen, hier überwiegend Witwen, die die Haushalte ihrer verstorbenen Männer fortführten, wegen Feld- und Weidefrevl, wobei Waldfrevl bei Frauen seltener vorkamen: So wurden etwa die Witwe des Peter Schmitt und die Witwe des Matthias Engstler 1774 zu je 6 Albus bestraft, weil sie die „Grundbieren-Fluhr“ nicht zugemacht, also geschlossen hatten, so dass weidendes Vieh Schaden anrichten konnte;⁵⁹ die

Witwe des Peter Freichel hatte 1775 eine Lücke im „Kappesgarthen“ offen gelassen;⁶⁰ die Pferde der Witwe Schommer hatten 1778 den „Grummet“ „abgeätzt“;⁶¹ und schließlich waren vier Pferde der Witwe Matthias Henz und der Witwe Paulus im „Kornsamen“ angetroffen worden.⁶² Dafür waren jeweils Strafen von 6 Albus bis zu einem Reichstaler und ein Teil der Gerichtskosten zu entrichten.

Welche Konflikte bei der Feststellung und Ahndung von Freveln entstehen konnten, illustriert und dokumentiert ein Prozess aus dem Jahre 1756, der schon zum nächsten Abschnitt der Darstellung, zu den sogenannten „Verbal- und Realiniurien“ gewissermaßen überleitet.⁶³ Der Fiskal klagte die Ehefrau des Balthasar Basler und „Annacäth“ Schmitt von Buprich an, dass er diesen Frauen „Zugh- und Rinthvieh“ gepfändet habe, das im „Heydenkorn“ und den „Riewen“ Schaden angerichtet habe. Die Tochter der Anna Katharina Schmitt habe ihn dabei „einen Strauch-Mörder“ und Baslers Ehefrau ihn einen „Schelmen und Dieb“ „gehiechen“. Er bitte deshalb das Gericht um Genugtuung – „pro satisfactione“. Die Frau des Balthasar Basler stellte die Zusammenhänge ganz anders dar: Nach ihrer Sicht habe sie dem Amtskläger, als er ihr das Vieh „zurückgetrieben habe“ lediglich gesagt: „Wer mir mein Sach heimlich abnimmt, der nimmt mir es wie ein Dieb, wer mir es aber mit Gewalt nimmt, wie ihr thut, der beraubt mich“. Zudem – so ihre Rechtfertigung – habe das Vieh keinen Schaden angerichtet; und sie erhob ihrerseits den Vorwurf, vom „Amtskläger“ „niedergeschlagen“ worden zu sein. Auch die Mitangeklagte Anna Katharina Schmitt wusste nichts von der Antwort ihrer Tochter, diese sei im Gegenteil vom Fiskal „mit Füeßen gestoßen“ worden. Der Amtskläger hingegen berief sich auf „seine obhabende Pflichten“, womit er meinte, „keiner Zeugen nötig“ zu sein. Die von den Beklagten „vorgeschützten Schläge“ stritt er ab und stellte den Ablauf ganz anders dar: Beide Frauen seien „gleich Furien auf ihn gefallen“, er habe sie sich „nur vom Leib gehalten“. Der gesamte „Scheffenstuhl“ sei Zeuge für den angerichteten Schaden durch das Vieh der Beklagten, und der Hochgerichtsbote habe ihm die inkriminierte Antwort von Anna Katharina Schmitt „zurückgebracht“. Nachdem Meier und Schöffen und der Bote die Version des Amtsklägers bestätigt hatten, wurden die Angeklagten „dießes ihres groben Beginns auf Schmehworth halber“ zu einer Strafe von je 36 Albus und den Gerichtskosten verurteilt und „auch zu christlichem Wiederruff verwießen“.

6. „Ehre“ – „Verbal- und Realinjurien“

Ein „weites Feld“ gewissermaßen, auf dem Frauen im Hüttersdorf-Buprichter Hochgericht „gerichtsnotorisch“ wurden, stellten die sogenannten „Verbal- und Realinjurien“, also die Verletzungen der „Ehre“ dar. „Iniuria“ – so definiert das „Grosse vollständige Universal-Lexicon“,⁶⁴ der sogenannte „Zedler“, aus dem 18. Jahrhundert – „heisset das Unrecht, die Unehre; Ehrenverletzung, ist ein Verbrechen, wodurch einer eines anderen Würde, Ehre und ehrlichen Namen durch Schmach und bösen Betrug antastet.“ Und der „Zedler“ differenziert die „Verbaliniurie“ von der „Realiniurie“: „Iniuria verbalis, heisset die woertliche Ehrenverletzung oder Schmach-Rede, die nemlich mit Worten begangen wird“. „Iniuria realis, die thätliche Iniuri, welche zu eines anderen Unehre und Schändlichkeit begangen wird durch Schläge, Wercke, oder ohne dieselbe durch andere zu eines Beschimpfung gereichende Handlungen (...).“

Neuere Darstellungen zur Kriminalgeschichte habe die große „Bedeutung der Ehre“ für die frühneuzeitliche Gesellschaft hervorgehoben und die „Ehre geradezu als eine ‚zweite Haut‘“ verstanden, „die ebenso gegen gewaltsame Angriffe verteidigt werden musste wie die erste“.⁶⁵ Zugleich wird der „enge Konnex zur Gewalt betont“. Ehre ist gewissermaßen „das überwölbende Dach“ vieler Konflikte, sie bildete oft „die eigentliche Antriebskraft“ für die „Dramaturgie der gewaltsamen Eskalation von Streitigkeiten“.

Da bei „Injurien“ häufig geschlechtsspezifische Momente eine Rolle spielen, sollen diese gerichtsnotorischen Fälle danach differenziert werden, ob Männer – Frauen, Frauen – Männer oder Frauen – Frauen an der „Ehre“ verletzt.

„Verbalinjurien“

Verbalinjurien, von Männern an Frauen verübt, kamen am Hüttersdorf-Buprichter Hochgericht eher selten vor: So verurteilte das Gericht 1756 Anton Backes zu 36 Albus Strafe, den Gerichtskosten und zu „christlicher Widerruf“ – also zur öffentlichen Wiederherstellung der Ehre –, weil er die Witwe des Jakob Schreiner als „Huhr“ bezeichnet hatte.⁶⁶ Der Beklagte hatte die „Schändung“ eingestanden und sich damit entschuldigt, dass dies im „Eifer“ geschehen sei.

Wegen Geringfügigkeit – allerdings ohne genauere Begründung – wurde das Verfahren gegen Johannes Thiel eingestellt, den die Witwe Katharina Engstler beschuldigt hatte, er habe ihr „in der gantzen Pfarr nachgeredet“, dass sie beim Haus des Nikolaus Emmanuel Holz gestohlen habe.⁶⁷

Schließlich kam es auch zu keiner Entscheidung, sondern die Klage sollte – was aber nicht geschah – „besser erwiesen“ werden, als Anna Paulus, die Dienstmagd bei Pastor Dallm, Jakob Schmitt beklagte, er habe sie in der

„gantzen Pfar blamiert“, denn sie habe „Frucht“ „entwendet“. ⁶⁸ Sie benannte ihren Bruder als Zeugen, der vor der Vernehmung gestand, einen am Gartenzaun des Pastors gelegenen Sack nach Hause getragen zu haben.

„Schelm“, „Dieb“, „liederlicher und unehrlicher Mann“ waren die häufigsten Injurien, mit denen Frauen Männer beleidigten und dafür bestraft wurden. ⁶⁹

Gewissermaßen glimpflich gestaltete sich die Strafe für Margarethe Paulus, die Tochter des Heinrich Paulus, die 1776 im Alter von 22 Jahren vom Hochgerichtsschultheiß wegen einer Ehrverletzung von Gerichtspersonen belangt wurde: ⁷⁰ Sie habe anlässlich einer Pfändung dem Gerichtsboten gegenüber geäußert, dass dieser und der Schultheiß sie „frässen“ wollten. Wenn dies geschehe, so „müßtet ihr doch uns (...) am Arschen (an)fangen zu frässen“. Der Vater, in Unkenntnis, ob seine „Tochter mit dem Maul sich ungebührlich vergangen“, versuchte die Injurie seiner Tochter als im „Eyfer“ und „Unverstand“ geschehen zu entschuldigen, und das Gericht verhängte keine Strafen, sondern nur die Verhörkosten.

Mit einem Widerruf und den Tagekosten wurde auch die Witwe Elisabeth Schmidt verurteilt, die den „Schulmeister“ Bartel Mergens als „Saubartel“ gescholten hatte. ⁷¹

Auf innerfamiliäre Konflikte ist wohl die Ehrverletzung zurückzuführen, als die Frau des Christoph Vogt von Matthias Paulus angeklagt wurde, dass sie ihn als „Lump“ und unehrlichen Mann beschimpft habe. ⁷² Die Beklagte bestritt die Injurie und warf dem Kläger vor, seinerseits ihre Mutter, seine eigene Ehefrau, „mit Schläg tractirt“ zu haben. Zudem beschuldigte sie Matthias Paulus, dass er „dasjenige, was sie vor sich brauchten, solches verkauffen und im Wirtshauß verzehren thätte“. Die Beklagte konnte dafür aber den Beweis nicht erbringen und wurde zu 18 Albus und den halben Tageskosten verurteilt, weil es ihr – wie ausdrücklich formuliert wurde – nicht „geziemet“, „den Klägere an seinen Ehren anzutasten“.

„Luder“ und „Diebin“ waren Injurien, mit denen Frauen andere Frauen in ihrer Ehre verletzten. ⁷³ Moralvorstellungen spielten auch in die Anklage hinein, die 1776 Anna Wilhelm gegen die Witwe Elisabeth Schmitt erhob: ⁷⁴ Danach habe die Beklagte in Gegenwart der Ehefrau des Schullehrers Bartel Mergen die Klägerin dadurch beleidigt, dass sie sich in ihrem „W(itti)b-Stand“ – gemeint war wohl so ungebührlich – „so aufgeföhret, daß das gantze Ort wüße davon zu sagen“. Obwohl die Beklagte die genannte Zeugin, die Frau des Schullehrers, ablehnte, weil deren „Mann sie an ihrer Ehr angegrifen“ habe, ⁷⁵ wurde diese in den Zeugenstand gerufen und bestätigte die Aussage der Klägerin. Die Beklagte gab nun zu, geäußert zu haben, dass sie selbst „bald einen Hochzeiter“ hätte, „wenn sie sich in ihrem W(itti)bstand so aufföhren thäte“, wie es die Klägerin „in ihrigem gethan“. Allerdings, so versuchte sie sich zu

entlasten, habe die Klägerin ihr selbst vorgeworfen, „sich alle Mühe“ zu geben, „um geheyrat zu werden“. „Die von beyden Theilen ausgestossene Verbalinjurien“ wog das Gericht gegenseitig auf und teilte auch die Gerichtskosten.

Eheauseinandersetzungen bildeten den Hintergrund für die Anklage der Frau des Försters Franz Schmanck im Juni 1779:⁷⁶ Sie berichtete dem Gericht, ihr Mann sei „vorgestern Nacht nicht nacher Hauß gekommen“, sondern sei im Haus der Beklagten Katharina Paulus, der Ehefrau des Michael Welfert „schlafen geblieben.“⁷⁷ Als sie ihren Mann habe überreden wollen, „nacher Hauß zu kommen“, und die Beklagten getadelt habe, dass es ihr nicht „gezieme, ihren Mann auszuhalten“, habe diese ihr entgegnet, „ihren Mann mit Huren verdient“ zu haben und „eine Hur“ zu sein. Die Klägerin verlangte deshalb vor dem Gericht einen öffentlichen Widerruf. Die Beklagte bestritt die Ehrverletzung nicht, gab aber als Ursache an, dass die Klägerin selbst sie vorher als „liederliche Frau“ gescholten habe, die „anderen Weibern ihre Männer verführete“. Aus ihrer Sicht rühre der Streit letztlich daher, dass die Klägerin ihr vorher einen „Mühlensack zerschnitten“ habe. Obwohl Zeugen benannt und die Verhandlung vertagt wurde, ist der Prozess wohl nicht fortgeführt worden – die Gründe sind nicht ersichtlich, möglicher Weise hatte man sich außegerichtlich geeinigt und den Streit beigelegt.

Realinjurien

Realinjurien und Verbalinjurien waren häufig – sogar in den meisten Fällen eng miteinander verzahnt, oft gingen Schmä- und Scheltworte einer tätlichen Auseinandersetzung voraus und begleitete diese; aber als Eigentümlichkeit für Realinjurien kann gelten, dass fast ausschließlich Männer zur Gewaltanwendung schritten und nur wenige Fälle gerichtlich verhandelt wurden, in denen Frauen mit Frauen sich tätlich auseinander setzten und äußerst selten, dass Frauen körperlichen Gewalt gegen Männer einsetzten bzw. ausübten.

Gewissermaßen in ihren Ursachen und im Ablauf typisch scheint die Injurienklage, die Margaretha Rexcellner, geb. Cron, 1745 gegen ihren eigenen Bruder, Johannes Cron, den Vater des späteren Gerichtsschultheißen, anstregte.⁷⁸ Beide waren „wegen Gütheren in „Missel“ (also Streit) geraten, der beklagte Bruder indes sei „zu Thätlichkeiten geschritten“, habe sie „mit einem Handstoß ins Gesicht blutrüstig gemacht“, „übel tractirt“, vier Wochen habe sie ein „Merckmal im Gesicht gehabt“. Da der Bruder jede Tätlichkeit bestritt und auch keine Zeugen benannt werden konnten, bot die Klägerin einen Eid an. Das Gericht verlangte von den Beklagten ebenfalls einen Schwur, oder er sollte die Schwester schwören lassen. Nun gestand der Beklagte „obiges Factum“, und das Gericht bestrafte ihn „wegen seiner begangener und nunmehr eingestander Ungebühr“ mit einem Goldgulden und mit dem Abtrag der Kosten.

Ähnlich ahndete das Gericht „Realinjurien“, als Matthias Oster „seine gewebene Dienstmagd“ und Matthias Engstler die Ehefrau des Peter Egler schlug,⁷⁹ Hans Adam Graff die Ehefrau des Hans Adam Schmitt „mit Schlägen übel zurichtete“,⁸⁰ als Peter Paulus die Dienstmagd des Nikolaus Paulus mit „harten Schlägen tractirt“ hatte, als diese ein „Hanfstück kraben“ wollte,⁸¹ Matthias Leidinger der Tochter des Müllers Nikolaus Waget nachlief und „einen dicken Stein“ in deren Stube warf,⁸² um nur einige Beispiele zu nennen.⁸³

Der wohl spektakulärste Fall von Realinjurien wurde dem Hochgericht im Mai 1773 gemeldet, vom Hochgerichtsschultheiß Johannes Cron durch eine ausführliche von ihm aufgesetzte Anzeige.⁸⁴ Danach gab die Pächterin des Hunolsteinischen Hofgutes in Hüttersdorf, „Madam Baudewin“, an, dass sie am 8. Mai mit Matthias Leidinger Streit gehabt – „sich miteinander gezweyert“ hätten – und Leidinger deshalb ihr gegenüber „keine guthe Meinung“ gehabt habe. Am 9. Mai sei sie in Bettingen zur Kirche gegangen, habe sich anschließend ins so genannte „Lormans Haus begeben, umb einen Knecht zu dingen“. Dort habe sich auch Leidinger beim Weintrinken aufgehalten und sie „mit Gewalt“ nötigen wollen „zu trinken“. Sie habe sich aber über den Bettinger „Steeg“ in Richtung Hüttersdorf begeben, Leidinger sei ihr gefolgt, „wie ein Boswicht“, „ginge sie an, mit allerhand unerlaubten Sottisen über sie auszuwerffen“, habe sie „angegriffen wie ein Schelm undt Spitzbuben“, mit Fäusten auf sie geschlagen und ihr „die Lefftzen aufgeschlagen“, sie sei zu Boden gefallen. Er habe sie „so blutrustig gemacht, das sie keinem Menschen mehr“ geglichen habe, ihr dann zwei Zähne ausgeschlagen. Bei der „Vogelfanger Mühl“ – heute die Bettinger Mühle – seien die „Müller Leuth“ dazugekommen, hätten sie „in die Mühl geführt und ihr gepfleget, das sie wider aus ihrer Furcht undt Schröcken nacheinander undt zu sich gekommen“. Sie habe sich nach Hüttersdorf begeben und einen Lebacher „Docter“ angefordert, „umb sie visitiren zu lassen undt ihre von den Schlägen erlangte Krankheit zu heylen“. Der Anzeige war das „Attestat“ eines Arztes – der Name ist leider unleserlich – beigelegt, das ausführlich die Verletzungen der Frau Baudewin anführte.

Erst am 17. Februar 1774 erfolgte der Gerichtsbeschluss, dass Matthias Leidinger nach „Eingeständnuß deren außgeübten Realinjurien“ „wegen in der gantzen Nachbarschaft dadurch gegebenen Ärgernuß und Schandal“ zu der in dieser Höhe ungewöhnlichen Strafe von sechs Goldgulden und zwei Tagkosten verurteilt wurde.⁸⁵

Schließlich sei noch ein Exempel für Realinjurien, von Männern an Frauen ausgeübt, illustriert, da in diesem Fall Margarethe Hargart, geb. Emanuel, verwickelt war, die mehrmals „gerichtsnotorisch“ wurde:⁸⁶ Am 12. Dezember 1754 zeigte der Zimmermannsmeister Peter Hargart seinen Schwager, den Müller der hunolsteinischen Mühle, Claudius Emanuel, an, dass dieser seine

Schwester Margarethe, also die Ehefrau des Hargart, so „jämmerlich tractiret und geschlagen“ habe, dass diese „krank und bethlägerig werden muste“. Der Ankläger und der Lebacher „Feldtschereren“ Joseph Spazirer hätten die „geschlagene Frau“ besucht, und das Protokoll führt die Verwundungen ausführlich und detailliert an. Der Beklagte gab die Tätlichkeiten offen zu, nannte aber als Grund dafür, dass seine Schwester seine eigene Frau „geängstiget und durch die Bach zu lauffen gezwungen“ habe, so dass diese „in der höchsten Arbeitszeith“ vier Wochen lang bettlägerig gewesen sei. Zudem habe seine Schwester ihn „einen Schelmen, Dieb und Mörder genennet“, ihn habe „der Eiffer ergriffen“, und er habe sie deshalb geschlagen. Obwohl Margarethe Hargart die „Beängstigung“ und „Scheltworthe“ bestritt und keine weiteren Zeugen vernommen wurden, ging das Gericht wohl davon aus, dass die Angaben von Claudius Emanuel zuträfen, denn es verurteilte beide: Claudius Emanuel „gebühret“ es nicht, seine Schwester „mit alßo groben Schlägen zu tractiren“, Margarethe Hargart „geziemet“ es nicht, ihren Bruder „ehrverletzlich zu beschraien“. Claudius Emanuel wurde zu 2 Reichstaler und vier Gulden und sechs Albus „Curations-Kösten“ – also Heilungskosten –, seine Schwester wegen „ihrer Armuth“ zu nur 36 Albus verurteilt, die Gerichtskosten waren im Verhältnis zwei zu eins zu teilen.

Nur zwei Fälle sind in den Hüttersdorf-Bupricher Gerichtsakten der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überliefert, in denen Frauen gegenüber Frauen Tätlichkeiten ausübten: So zeigte der Gerichtsschöffe Johannes Welfert an, dass Maria Diehlschneider, die Frau des Johannes Schmidt, „Hühnerhans“ genannt, der später wegen mehrerer Diebstähle aus der Herrschaft ausgewiesen wurde,⁸⁷ im August 1767 der Frau des Friedrich Feist „zwischen Messenzeith“ einen „großen Mauerstein“ derart an den Kopf geworfen habe, dass diese „bluttrig“ geworden sei.⁸⁸ Obwohl die Beklagte die Tat gestand und angab, sich mit der Frau des Friedrich Feist geeinigt zu haben, verurteilte sie das Gericht zu zwei Gulden „Herrenstrafe“ und zum „Abtrag der Kosten“.

In dem anderen Fall war erneut Margarethe Hargart, die Ehefrau des Peter Hargart verwickelt:⁸⁹ Gegen sie klagte im März 1757 Elisabeth Schmitt, die Frau von Matthias Schmitt. Sie erhob den Vorwurf, dass ihr Margarethe Hargart „mit einem eißernen Deckel von einem Schlußdüppen“ ohne jede Ursache so ein großes Loch in den Kopf geschlagen habe, „daß das Blut häufig den Kopf heruntergeflosen“ sei. Die Beklagte bestritt zunächst die Tat und führte an, die Klägerin, „schreiend und im Gesicht voll Blut“ aus ihrer Scheuer kommend, gefunden zu haben. Als Elisabeth Schmitt ihren Mann und ihren Knecht als Zeugen benannte und die Beklagte auf den Rat ihres Mannes diese Zeugen ablehnte, rechtfertigte sich Margarethe Hargart damit, dass sie zuerst geschlagen worden sei, der Streit sei wegen eines „Esslöffels“ entstanden, und

die Klägerin habe eigentlich ihr „Recht verschlagen“. Erneut bestritt die Klägerin, „einen Streich oder Schlag gegeben“ zu haben, und Margarethe Hargart wollte sich nun der „Straff unterwerfen“. „Zur Erspahrung größerer Kösten“ gestand sie die Tat und erhielt eine Strafe von einem Goldgulden und hatte die Gerichtskosten zu erlegen.

In ebenfalls nur zwei Fällen übten Frauen „Realinjurien“ gegenüber Männern: So bestritt zunächst die Ehefrau des Nikolaus Gaid, im November 1781 Johannes Backes „öffentlich geschandet“ und „Schelm“ genannt zu haben. Aber das Gericht verhängt die Strafe von einem Reichstaler und die Zahlung der Gerichtskosten, nachdem zwei Zeugen: Christoph Vogt und Katharina Paulus einhellig bestätigt hatten, dass die Beklagte den Johannes Backes „Schelm“ und „Dieb“ gescholten, wie „eine Furie aufgebrochen“ sei und ihm mit einer Bohnenstange auf den Kopf geschlagen habe.

Schließlich – in der letzten hier zu behandelnden Realinjurie – klagte der Fiskus 1754 erneut gegen Margarethe Hargart, geb. Emanuel.⁹⁰ Diesmal hatte ihr Bruder Johannes – Erbstreitigkeiten waren wohl der Anlass für den Streit – angezeigt, dass seine Schwester ihn „ehrlos geschändet“ habe, indem sie ihn mit einer „Grabspaad“ „blutrüstig“ verwundet, mit „Wackensteine“ nach ihm geworfen und ihn aus seinem eigenen Garten verjagt habe. Dieser Garten sei ihm in Anwesenheit aller Geschwister und Erben, ausdrücklich auch des Peter Hargart, bei der Erbteilung zugesprochen worden. Margarethe Hargart erschien mit ihrem Mann Peter vor Gericht und stellte die Zusammenhänge und Ereignisse ganz anders dar: Nach ihrer Version habe sie der Bruder in ihrem eigenen Garten „gestört“ und zu Boden geworfen. Nun erst habe sie ihn „schwarzen Schelmen“ genannt; habe zwar mit der „Spaad“ nach ihm geschlagen, aber ihn weder getroffen noch verwundet. Die Verwundung stamme wohl von einer „Spengel“ an ihrem Gewand. Steine habe sie nach ihrem Bruder nur deshalb geworfen, weil sie sich nicht anders „als ein arm schwaches Weibsbild“ habe „erwehren“ können. Sie bestritt auch, dass der Kläger in seinem Garten gegraben und dass ihr Ehemann bei der Güterteilung anwesend gewesen sei. Anders die Gegendarstellung des Bruders Johannes: Die Beklagte habe eindeutig in seinem Garten gegraben, ihn und seine Kinder „Schelmen und Dieb“ gescholten, ihm zehn „Streiche“ „auf den Kopf gegeben“. Er habe sich gewehrt und „sie vor sich gehalten“. Sie jedoch habe sich losgelöst und dabei ihr Hemd zerrissen, den „Spaad nach ihm geworfen“, ihn noch mit „Steinen“ verfolgt. Zeugen dafür seien Nikolaus Engstler und Johannes Kirsch. Die Beklagte war mit Nikolaus Engstler als Zeugen einverstanden, lehnte jedoch Johannes Kirsch deshalb ab, weil sie mit ihm in Erbschaftsstreitigkeiten wegen der väterlichen „Ohlmühl“ liege.

Am nächsten Tag, die Zeugen standen schon bereit, erklärte die Beklagte nun vor Gericht, dass sie sich „eines anderen und besseren besonnen“ habe und sich der „Straffe“ „unterwerffen“ wolle. Das Gericht verurteilte sie in „Ansehung ihrer Armuth“ zu zwei Reichstalern und dem Abtrag der Kosten, nahm auch ausdrücklich in das Urteil auf, dass sie ihrem Bruder „vor Amt eine öffentlich, jedoch ihrer Ehr ohnnachtheilige Abbitte zu thun“ habe.

7. Sexualität – „voreheliche fleischliche Vermischung“, „Nebenkinder“ und Vaterschaften

Eine neuere zusammenfassende Einführung zur Kriminalitätsgeschichte stellt heraus, dass in der Frühen Neuzeit „sexueller Verkehr schon vor dem formellen Eingehen der Ehe durchaus legitim“ gewesen sei, dass allerdings seit der Reformation „voreheliche sexuelle Kontakte tendenziell kriminalisiert“ und „weibliche Ehre‘ und sexuelle Reinheit eng aneinandergekoppelt“ worden seien.⁹¹

Auch in katholischen Gebieten des Alten Reiches schien sich dies im 18. Jahrhundert voll durchgesetzt zu haben, denn im Hüttersdorf-BupricHER Hochgericht wurden in einigen Fällen ebenfalls Männer und Frauen wegen dieses Deliktes vor das Tribunal gezogen und abgestraft.

So im November 1756 gleich in drei Fällen: Der „Fiscus“ warf Peter Schamne, dem Sohn des Hüttersdorfer Lehrers, „Schulmeisterei“, Franz Schamne, und seiner Ehefrau Anna, geb. Oster, vor, dass sie sich „vor ihrer Hochzeit und priesterlichen Einsegnung“ – und nun folgt der vom Gericht stereotyp dafür verwandte Terminus – „ohne Erlaubt fleischlich vermischet“ hätten, so dass die Ehefrau schon vier bis fünf Monate nach der Hochzeit in das „Kindtbett“ gekommen sei.⁹² Die Angeklagten konnten den Vorwurf nicht grundsätzlich leugnen, stellten aber dar, dass die „geschlechtliche Vereinigung“ sieben Monate vor der „Niederkunfft“ geschehen sei, und auf Grund dieses „freywilligen Geständnus“ verurteilte sie das Gericht wegen ihrer „Armuth“ nur zu einem Goldgulden Strafe.

Eindeutiger schienen die beiden anderen abgeurteilten Fälle: Peter Backes und seiner Ehefrau Elisabeth sei sechs Wochen nach der Hochzeit ein Kind geboren worden,⁹³ und die Ehefrau Irmina von Johannes Paulus, der während des Prozesses „abwesend“ und zu „Saarbrücken in Arbeit begriffen“ sei, habe schon vor der Hochzeit entbunden.⁹⁴ Beide Paare wurden mit einem Goldgulden bestraft, und im zweiten Fall wurde sogar angemerkt, dass geschehe wegen des begangenen „Verbrechens“ und „dessen Abscheulichkeit“.

Nicht nur das weltliche Gericht, sondern auch die Kirche konnte wegen „fleischlicher Vermischung“ vor der Eheschließung eine Strafe verhängen.⁹⁵

So wandten Nikolaus Müller und seine Ehefrau Maria im April 1758 vor dem Hochgericht gegen eine Herrenstrafe ein, dass sie schon von dem Ortspfarrer mit 2 Reichstalern gestraft worden seien. Das Gericht belangte sie deshalb nur mit den Verhörskosten.

Streng pönalisiert und rigoros – meistens entehrend – bestraft war im 18. Jahrhundert eine uneheliche Geburt – in der Sprache des Gerichts ein „Nebenkind“ –, und der Prozess gegen die unverheiratete Mutter war in der Regel mit einer Klage gegen einen vermutlichen Vater verbunden. Obwohl das von Willi Marxen und Gerhard Storb erarbeitete Einwohnerbuch der Pfarrei Hüttersdorf für den Zeitraum von ca. 1740-1780 elf Fälle unehelicher Geburten aufweist,⁹⁶ wurden nur in drei Fällen Klage am Hochgericht Hüttersdorf-Buprich erhoben. Über die Gründe dafür lassen sich nur Vermutungen anstellen; aber das Faktum selbst ist erneut ein Beweis dafür, zu welch ungenauen Ergebnissen eine rein statistische Auswertung von Gerichtsprotokollen führen würde.

Eine Vaterschaftsklage strengte im November 1781 Katharina Schmitt vor dem Hochgericht an, allerdings – und das scheint ebenfalls merkwürdig – wurde sie selbst nicht wegen der unehelichen Geburt bezichtigt.⁹⁷ Sie zeigte vor dem Gericht dem Beklagten Michael Gaid von Buprich sogar das Kind selbst und – so führt das Protokoll an – „ohn erachtet aller Ähnlichkeit mit ihm“ stritt dieser „hartneckig“ ab, dass er „der Erwecker dieses Kindes“ sei, und die Klägerin bot deshalb dem Gericht einen Eid dafür an, dass Michael Gaid sich „mit ihr mehrmahlen fleischlich vermischt“ habe und also der „Urheber“ ihrer Schwangerschaft gewesen sei.

Nach einer Unterbrechung der Verhandlung erschien „endlich“ der Beklagte und erklärte „auf beständiges Zureden des hiesigen Seelsorgeren“, des Pastors Dr. Johannes Bracken, „nachdem er in sein Gewissen rückgegangen“, dass er sich zwar „mit Klägerin mehrmahlen fleischlich vermischt hätte“, aber der Vater nicht „seyn wollte“, da es erwiesen sei, „daß Klägerin mit noch mehreren anderen zu tun gehabt“. Obwohl das Gericht in seine Entscheidung aufnahm, dass der Beklagte innerhalb von 14 Tagen für seine Behauptung die „Prob“ vorzulegen, also dies zu beweisen habe, ansonsten solle er die Klägerin „heyrather“ oder das Kind nach seinem Vermögen „alimentiren“, ist in diesem Prozess kein Endurteil überliefert.

Im März 1767 begründete das Hüttersdorf/Burpricher Hochgericht das Gerichtsverfahren gegen zwei ledige Mütter damit, dass ihm „die pflichtmäßige Anzeig geschehen“ sei, „daß unterschiedliche loßbledige Weibspersonen sich mit Mannsbilderen vergangen und schwängeren lassen“.⁹⁸ „Ex officio“ wurde Gertrud Sinvell von Hüttersdorf vorgeladen – „constituirt“ – und befragt.⁹⁹ Sie gab an, „25-26 Jahre alt“, unverheiratet und vier oder fünf Wochen „vor Martini“ (11. November) schwanger geworden zu sein.¹⁰⁰ Als Vater ihres Kindes

benannte sie Peter Cron, den 15jährigen Sohn des Gerichtsschultheißen Johannes Cron, in dessen Diensten sie im 3. Jahr als Magd stehe.¹⁰¹ Ihn habe sie „mehrmahlen fleischlich erkennet“, und dies sei ihre zweite uneheliche Schwangerschaft. Peter Cron habe Kenntnis von ihrer ersten Schwangerschaft gehabt, und sie habe „ihm solches 100mal gesagt, umb ihnen von sich zu enthalten“. Er habe ihr die Ehe dadurch versprochen, dass er „sie und keine andern nehmen“ wollte.

Peter Cron erklärte vor dem Gericht, dass er zwar Gertrud Sinvell kenne, „weilen sie in seines Vatters Behausung gedienet“ habe, dass er aber nicht der Vater des Kindes sei, dieser sei ihm unbekannt, und er wisse auch nicht, dass sie „mit anderen Mannspersonen ein Umgang geflogen“ habe.

Bei der Gegenüberstellung – „Confrontatio“ – blieb Peter Cron bei seiner Aussage und „negirte“ der Angeklagten „solches ins Gesicht“, dass er mit ihr Umgang – „Conversation“ – gehabt habe. Aber auch Gertrud Sinvell „beharrte“ darauf, dass Peter Cron der „Erwecker ihrer jetzigen Schwangerschafft seye“, musste indes zugestehen, dass sie dafür „keinen Beweiß hette“.

Bei dieser Beweislage verurteilte das Gericht Gertrud Sinvell wegen ihrer eingestandenen „zweimahligen ohnehelichen Schwangerschafft“ neben den Gerichtskosten dazu, dass sie an den zwei folgenden Sonntagen auf dem „dahiesigen Kirchhoff von Anfang bis zu End des Hohen Ampts mit brennender Kirtz öffentlich stehen“ müsse. Der Beweis gegen den Vater wegen einer Alimente blieb ihr „vorbehalten“; die „Vollziehung“ der Strafe war dem Gerichtsboten „auffgegeben“.

Weit umfangreicher durch Beweiserhebung und Zeugenaussagen gestaltete sich die zweite Verhandlung im März 1767, die gegen Anna Maria Puhl wegen eines unehelichen Kindes angestrengt wurde.¹⁰² Sie erklärte vor Gericht, dass Mathias Oster der Vater ihres Kindes sei, sie habe „fleischlich“ mit ihm „zu tuhn gehabt“, sie sei mit einem Mädchen, das noch lebe, acht Tage vor Lichtmess (2. Februar) ins „Kindbett“ gekommen.¹⁰³ Seit sechs Jahren bereits sei sie mit Oster in „Bekantschafft“. „Nur einmal“ habe sie „sich mit ihm vergangen“, „unter Versprechung der Ehe“. Anfang Mai „habe sie ihre Monathzeit verlohren“.

Auch Mathias Oster leugnete jeden „Umgang“ mit der Angeklagten, er habe „keine Zusammenkunfft“ mit ihr allein gehabt, wisse auch niemanden, von dem Anna Maria Puhl schwanger sein könnte. Er habe wie andere wahrgenommen, dass sie schwanger sei, und „gegen Martini“ habe die Schwangere ihm zwei Männer „geschickt“, um ihm die Schwangerschaft „andethen“ zu lassen. Er allerdings habe jede Verantwortung zurückgewiesen.

Bei der Gegenüberstellung blieb Anna Maria Puhl dabei, dass Oster der Vater des Kindes sei, die „Vermischung“ sei auf ihre „Bitte in der Nacht anfangs

letzteren May geschehen“, als Oster „die ganze Nacht bey ihr geschlaffen“. Mathias Oster seinerseits beharrte auf seiner Position, nicht der Vater des Kindes zu sein.

Um ihre Aussage zu beweisen, legte die Angeklagte dem Gericht ein Schreiben des Saarbrücker Apothekers Johann Jakob Rood vor, mit dem dieser dartat, dass ein Mann namens Mathias Oster im August vergangenen Jahres bei ihm eine „Dose Püllen“ und ein „Paquet Creuter“ für eine „Weibsperson, welche ihre Menses verloren gehabt haben solle“, gekauft habe. Und Anna Maria Puhl präsentierte dem Gericht ein „Paquet mit The“. Doch Oster erläuterte nun, Pillen und Tee für seine Schwester erworben zu haben.

Zudem legte die Angeklagte „zwey Schreiben“ vor, mit denen Mathias Oster bei ihrem Vater um ihre Hand angehalten habe, „umb die Anna Maria zur Ehe zu haben ansteht“, und sich zudem „beschweret und beklaget“, dass er „solches von ihme nicht haben könnte“. Oster erkennt diese Briefe als seine an und bejaht, dass er Anna Maria Puhl „zu seiner Braut gefriehen“ habe. Er hätte sie „zur Ehe genommen“, weil er „Freud zu ihr gehabt“, aber er beharrte immer noch darauf, dass er ihr nicht die Ehe versprochen habe und auch nicht der Vater des Kindes sei.

Die Schwester des Mathias Oster, Susanna, wurde anschließend als Zeugin vernommen und erklärte im Zeugenstand: Im vergangenen Jahr sei sie krank gewesen, und ihre Menstruation sei länger ausgeblieben. Ihr Bruder habe ihr ein „Mittel“ aus einer Flasche, „Boutell“, und „etwas aus einer Tüte“ gebracht. Sie habe dieses aber nicht gebraucht und die Arzneien im Garten ausgeschüttet. Sie habe weder eine Schachtel mit Pillen noch eine Tüte benutzt. Mit dieser Aussage konfrontiert, blieb Oster dabei, seiner Schwester Pillen und Tee mitgebracht zu haben. Schließlich gab er auch zu, zwar im Haus der Anna Maria Puhl gewesen zu sein, aber niemals allein mit ihr in einem Zimmer.

Nach dem Verhör, der Gegenüberstellung, der Beweisaufnahme und Zeugenvernehmung schritt das Gericht am Nachmittag zur Urteilsverkündung: Es wurde „zu Recht erkannt“ und das Urteil, die „Sententia“, verkündet, dass Anna Maria Puhl wegen „eingestandener ohnehelicher Vermischung“ zu einer „ohnentgeltlichen Arbeith“ von 14 Tagen „bey Wasser und Brodt“ „zu Nutz hiesiger Gemein-Herrschaft“ verurteilt wurde. Außerdem wurde sie vom Gericht zum Schwur zugelassen: Könnte sie „eydtlich erhärten“, dass Mathias Oster der Vater ihres Kindes sei, müsste dieser für den Unterhalt des Kindes bis zum „20. Jahr“ jährlich zehn Reichstaler Alimente zahlen. Zudem würde er zu einer „Herrenstraff“ von zehn Reichstalern und zu den anfallenden Gerichtskosten verurteilt.

Doch nachdem sie auf die Folgen des Meineides hingewiesen worden war und bereit war, den Eid zu leisten, hatte Mathias Oster „ihro den Eydt nachge-

lassen“, d. h., er gab nun die Vaterschaft zu und, so das vielleicht „glimpfliche“ Ende des Prozesses, am 27. April, also etwa 1 Monat später, heiratete er Anna Maria Puhl und legitimierte damit auch die vorehelich geborene Tochter Susanna.¹⁰⁴

Die Gerichtsverfahren gegen Anna Maria Puhl und Gertrud Sinvell belegen, wie eng im 18. Jahrhundert die „bürgerlich“-weltlichen und kirchlichen Vorstellungen und das darauf beruhende Rechts- und Moralempfinden bezüglich der vorehelichen Sexualität und der Auffassung von der Ehe verzahnt, ja fast deckungsgleich angesehen waren. Deutlich wird das auch durch ein anderes in einem anderen Zusammenhang schon dargestelltes Gerichtsdokument.¹⁰⁵

Im Jahre 1781 erschienen Johannes Schmidt, „Hühnerhans“ genannt, und Anna Maria Krämer mit der „Anzeige“ vor dem Hüttersdorf-Buprichter Hochgericht, dass der Hüttersdorfer Pastor, der schon mehrmals erwähnte Dr. Johannes Bracken, von dem bischöflichen Generalvikariat zu Trier die Erlaubnis erhalten habe, sie in der Pfarrei Hüttersdorf zu verheiraten, und sie erbaten deshalb „von Seiten der weltlichen Obrigkeit“ um die Genehmigung dazu, denn – so ist zu vermuten – Johannes Schmidt war zwar wegen mehrerer Diebstahlsdelikte des Landes verwiesen, aber doch, wie das Gericht hervorhob, „in der Herrschaft dahier tolleriret“ worden. Dabei habe das Gericht die Hoffnung gehabt, „dass er sein voriges Leben bessern und sich als ein rechtschaffener Bürger und Unterthan betragen werde“. Aber diese Hoffnung sei dadurch „verschwunden“, dass er seit längerer Zeit mit einer „ausländischen verdächtigen Weibsperson, welche ein Nebenkind bei sich habe“, unverheiratet zusammenlebe „und dadurch großes Ärgernuß in der Gemeinde gestiftet“ habe.

Trotz Bedenken bewilligte das Gericht mit dem Seelsorger und den Kirchenschöffen diese Heirat, durch die „ihr künftiger Lebenswandel in sichere Schranken gesetzt“ werden könnte, dass „vielleicht noch einige Hofnung zum christlichen und auferbäulichen Leben aufscheinen dürfte“.

Aber die „ferne Dultung“ des Johannes Schmidt und seiner Ehefrau band das Gericht an Bedingungen, die ausführlich in einem Vertrag festgelegt wurden: Danach sollten den beiden Eheleuten „ein für allemahl“ „verbotten seyn“, „Wein und Brantwein“ zu „zapfen“. Gleichfalls wurde beiden „schärfest anbefohlen, keine fremde oder einheimische Unterthanen, besonders aber junge Leuthe, sowohl tag- oder nachtlicher Weil bey sich aufzuhalten“, generell war ihnen beiden auch der Besuch von „Wirtshäusern“ untersagt. Schließlich war der Aufenthalt in der Herrschaft nur von Vierteljahr zu Vierteljahr gestattet. Verstießen sie gegen diesen Vertrag, so sollten sie bei erster Anzeige „für ewig aus hiesiger Hoheit ausgewiesen“, der Kriminalprozess wieder „aufgeweckt“ werden und der Hühnerhans „selber sich der Ausweisungs- und noch ferneren schärferen Strafen unterwerfen“.

Dieser Vertrag wurde im Beisein des Gerichts, des Pfarrers und der Kirchenschöffen den künftigen Eheleuten vorgelesen und von ihnen und allen Anwesenden unterschrieben. Zugleich sollte er vor der Heirat in der Pfarrkirche „bey versamletem Volck“ in Gegenwart des Beamten und aller Schöffen „vor- und abgelesen werden“.

Vor allem stifteten „Hühnerhans“ und seine Lebensgefährtin „Ärgernuß“ in der Gemeinde dadurch, dass er mit einer „ausländischen“ Frau mit einem „Nebenkind“ zusammenlebte, ohne mit ihr – und hier vor allem rief er wohl den Ortspfarrer und die Kirchenschöffen auf den Plan – verheiratet zu sein, also dadurch gegen fundamentale kirchliche und weltliche Moralvorstellungen verstieß.

Durch die Heirat und den aufgestellten Vertrag, der öffentlich verlesen werden sollte, hoffte die kirchliche und weltliche Obrigkeit, den „Bürger und Unterthan“ „Hühnerhans“ „sozial“ zu „disziplinieren“, in der ausgesprochenen Hoffnung, seinen „künftigen Lebenswandel in sichere Schranken“ zu bringen und ihn – hier scheint ein der Zeit angemessener pädagogischer Optimismus auf – „zum christlichen und auferbäulichen Leben“ zu führen.

Ob dies letztlich gelang, geht aus den erhaltenen Quellen nicht hervor. Selbst diese Hoffnung blieb Anna Maria Paulus – und damit schließt sich der Bogen zu der einleitenden Darstellung ihres Prozesses – versagt. Ihre Straftat spiegelt so ihre Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit wider. Es bestand auch keine Möglichkeit wie nach dem Prozess gegen Anna Maria Puhl, die Kinder nachträglich durch eine Ehe mit deren „Urheber und Erwecker“, der sie in ihr „Unglück“ gestürzt habe, zu legitimieren, denn Johannes Vogt, und darin ist wohl auch das aus der Sicht des Gerichts gegebene „Ärgernuß“ begründet, war seit 1780 in zweiter Ehe verheiratet.¹⁰⁶

Anmerkungen

- 1 Landeshauptarchiv Koblenz (LHK) Bestand 51/11 Nr. 23, S. 21 (zum Folgenden S. 19 ff.). Im Folgenden zitiert: LHK 51/11/23, S.). Bei den Zitaten ist die Groß- und Kleinschreibung und die Zeichensetzung modernisiert, bei den Vornamen die heutige Schreibweise übernommen.
- 2 Bestand 51/11 im LHK.
- 3 Dazu neuerdings ausführlich und zusammenfassend: Gerd Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführung 3), Tübingen 1999; Gerd Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, S. 21 ff.
- 4 So Heinz Reif im Vorwort zu Heinz Reif (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1994, S. 9.
- 5 H. Reif (Anm. 4), S. 9.

- 6 H. Reif (Anm. 4), S. 11, das folgende Zitat S. 16.
- 7 A. Schwerhoff, Aktenkundig (Anm. 3), S. 12.
- 8 A. Schwerhoff, Aktenkundig (Anm. 3), S. 13.
- 9 Vgl. Johannes Schmitt, *Causa fisci contra Hühnerhans*. Ein Inquisitionsprozess in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Schmelzer Heimathefte 13 (2001), S. 22 ff. (*hier*, S. 333 ff.).
- 10 LHK 56/1131, S. 1695 f.
- 11 LHK 56/1131, S. 1396 ff. Inzwischen ediert bei Josef Even, *Rechtsverhältnisse der Schmelzer Orte unter dem Ancien régime*. Die Coutumes de Lorraine. Die Gemeindeordnung von Hüttersdorf-Buprich, in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 33 ff.
- 12 Vgl. dazu Hermann van Ham, *Die Gerichtsbarkeit an der Saar im Zeitalter des Absolutismus* (Rheinisches Archiv 32), Bonn 1938, S. 40 f. u. S. 148 f.
- 13 S. dazu Johannes Schmitt, *Um Jagd, Fischen und Waldnutzung*. Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil IV), in: Schmelzer Heimathefte 9 (1997), S. 32 (*hier*, S. 146).
- 14 LHK 56, Nr. 1131, S. 1848 (Urteil des Reichskammergerichts vom 16. September 1733).
- 15 S. zum Folgenden LHK 51/11/3, S. 3 ff.
- 16 Zum Folgenden LHK 51/11/4, S. 109 f.
- 17 Vgl. dazu LHK 51/11/4, S. 212 f., wo in einem Falle diskutiert und entschieden wurde, ob „Causa criminaliter zu tractiren“ oder „ad civilia zu referiren sei“, da davon die Gerichtskompetenz abhängt.
- 18 LHK 51/11/3, S. 270 f. „Schöffeneid“ auch in LHK 51/11/4, S. 16 f.
- 19 LHK 51/11/3, S. 187 ff.
- 20 LHK 51/11/3, S. 193 f. a. zum Folgenden.
- 21 LHK 51/11/4, S. 230.
- 22 LHK 51/11/3, S. 53 (Verordnung vom 31. August 1743).
- 23 S. dazu LHK 51/11/3, S. 313 ff., wo Bannschützen 1754 selbst beklagt wurden, weil sie ihr Amt nicht richtig ausgeübt hätten.
- 24 LHK 51/11/4, S. 6. Für das Jahr 1767 (LHK 51/11/13, Deckelblatt) sind die „Tagkosten“ in Gulden angeschlagen: Beamte(n) – 1 Gulden 40 Kreuzer; Schreiber – 15 Kreuzer; Meier und Schöffen – 30 Kreuzer; Bote – 5 Kreuzer; zusammen: 2 Gulden und 30 Kreuzer. Der Fiskal erhielt 30 Kreuzer. S. zu den unterschiedlichen Geldsorten und deren Wertstellung: Josef Even, *Über Heller und Pfennig*, Albus, Franken, Gulden, Livre und Taler. Wertangaben in alten Urkunden als Orientierungshilfe, in: *Heimatkundliches Jahrbuch des Kreises Saarlouis*, Saarlouis 1986, S. 253 ff. So kostete etwa ein Pferd 25-40 Gulden, eine Kuh 15-20 Gulden.
- 25 A. zum Folgenden LHK 51/11/3, S. 69.
- 26 LHK 51/11/23, S. 1 (Bemerkung vom 19. Oktober 1786) a. zum Folgenden.
- 27 S. dazu Cornelia Hoffmann, *Historischer Lehrpfad für Hüttersdorf-Buprich und Primswweiler*, hg. v. Historischen Verein Schmelz e.V., Schmelz 1991, S. 16 f.
- 28 LHK 51/11/13, S. 24.
- 29 Vgl. dazu die Hinweise bei Johannes Schmitt, *Causa fisci* (Anm. 9), S. 22 (*hier*, S. 333).
- 30 LHK 51/11/5 u. 6.
- 31 LHK 51/11/5, S. 19 f.

- 32 LHK 51/11/6, S. 138-S. 140.
- 33 LHK 51/11/6, S. 145.
- 34 LHK 51/11/5, S. 20 f.
- 35 Zu den Familienverhältnissen: Willi Marxen/Gerhard Storb, Einwohner der Pfarrei Hüttersdorf vor 1820: Buprich, Hüttersdorf, Primsweiler (Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde e. V., 35. Sonderband), Saarbrücken 1994, Nr. 34, Nr. 1163, Nr. 1166 (im Folgenden zitiert: Marxen/Storb).
- 36 LHK 51/11/5, S. 166 f. Zur Zuordnung der Personen s. Marxen/Storb, Nr. 229.
- 37 S. dazu ausführlicher Elmar Schmitt, Die Pfarrkirche von Hüttersdorf als Geldverleiherin, in: Volksbank Schmelz-Hüttersdorf, Geschäftsbericht 1968, Schmelz 1968, S. 20 ff.
- 38 LHK 51/11/5, S. 27 ff. Zu Johannes Cron: Marxen/Storb, Nr. 140; Bernard Oster: Marxen/Storb, Nr. 795, Johannes Oster: Marxen/Storb, Nr. 805.
- 39 S. dazu mit weiteren Verweisen Johannes Schmitt, Causa fisci (Anm. 9), S. 25 (*hier*, S. 336)
- 40 Vgl. dazu auch LHK 51/11/4, S. 156 ff., wo ein Bruder die Immobilien seiner verwitweten Schwägerin mit Arrest belegen ließ, weil sie in ihrer Ehe mit ihrem verstorbenen Ehemann Schulden gemacht und dafür heranzuziehen sei. Hier endete der Prozess mit einem Vergleich.
- 41 S. zum Folgenden LHK 51/11/3, S. 353 ff. u. S. 358 ff. Zu den Verwandtschaftsverhältnissen: Marxen/Storb, Nr. 599, Nr. 595 u. Nr. 734.
- 42 LHK 51/11/16, S. 178 ff. Zu den Familienverhältnissen: Marxen/Storb, Nr. 359 u. Nr. 1291.
- 43 LHK 51/11/4, S. 63. Zu den Familienverhältnissen: Marxen/Storb, Nr. 37 u. Nr. 43.
- 44 LHK 51/11/3, S. 408 ff. Zu den Familienzusammenhängen: Marxen/Storb, Nr. 246.
- 45 Zum Folgenden LHK 51/11/22, S. 27 ff.; (Urteil, S. 41 f.). Zu den Familienzusammenhängen: Marxen/Storb, Nr. 838.
- 46 Dazu Hans Peter Klauck, Herkunft und Genealogie des Johann Theodor von Oberhausen, in: Schmelzer Heimathefte 9 (1997), S. 53 ff.
- 47 Dazu Johannes Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung. Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil I), in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 62 ff. (*hier*, S. 17 ff.).
- 48 Zusätzlich seien noch knapp einige Hinweise zu Vermögensangelegenheiten angefügt. 1761 klagt Matthias Oster, dass die Witwe des Johannes Baus noch Schulden ihres Ehemannes zu begleichen habe (LHK 51/11/4, S. 224). 1764 fordert die Witwe des Johannes Eglar von Matthias Graff (Buprich) eine Obligation von über 52 Reichstalern. Beide verglichen sich (LHK 51/11/13, S. 32 f.). 1783 verlangt Anna Maria Freichel (Buprich) von Johannes Cron eine diesem geliehene Summe von 49 Reichstalern zurück (LHK 51/11/20, S. 68 f.). 1783 will Johannes Leidinger als Miterbe des verstorbenen Pastors von Hüttersdorf von namentlich genannten Witwen (Hans Dieter Paulus, Matthias Oster, Matthias Schmitt, Nikolaus Emmerich, Anton Backes und Matthias Schildt) die Bezahlung von Schulden (3-33 Gulden (LHK 51/11/21, S. 54 u. S. 56). Im November 1785 schließlich beantragt Elisabeth Backes, sie ist nach Ungarn ausgewandert, den Verkauf ihres Elternhauses. Mit der Summe sollen auch die Schulden in Hüttersdorf und Buprich beglichen werden (LHK 51/11/22, S. 78).
- 49 S. Marxen/Storb, S. 49 ff.
- 50 LHK 51/11/24, S. 3 f. Zu den Familienverhältnissen: Marxen/Storb, Nr. 566 (Kremer) u. Nr. 968 (Reszellner).

- 51 LHK 51/11/3, S. 4 f.
- 52 S. dazu Johannes Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung. Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil II), in: Schmelzer Heimathefte 7 (1995), S. 12 (*hier*, S. 56).
- 53 LHK 56/792, S. 139 ff., a. in LHK 56/1131, S. 2152 ff.
- 54 Johannes Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung. Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil III), in: Schmelzer Heimathefte 8 (1996), S. 61 ff. (*hier*, S. 90 ff.)
- 55 Diese sollen in einem späteren Beitrag zusammengestellt und ausgewertet werden.
- 56 LHK 51/11/3, S. 401 f. Anna Katharina Schmitt ließ sich nicht identifizieren.
- 57 LHK 51/11/18, S. 238 ff.
- 58 So geht es aus LHK 51/11/4, S. 67, hervor, wo 1757 namentlich genannte Bannschützen befragt wurden, weil „beträchtlicher Schaden sowohl in Früchten, Wießen, eingezäunten Garthen und sonstn geschehen“.
- 59 LHK 51/11/16, S. 157.
- 60 LHK 51/11/16, S. 220.
- 61 LHK 51/11/18, S. 181.
- 62 LHK 51/11/21, S. 61.
- 63 LHK 51/11/3, S. 402 ff.
- 64 „Grosses vollständiges Universalexicon ...“, Bd. 14 (1739), hier zitiert nach dem Internet (=http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/zedler/images/214).
- 65 Gerd Schwerhoff, Aktenkundig (Anm. 3), S. 123, dort auch die folgenden Zitate und Hinweise zur Literatur. S. dazu: Ralf-Peter Fuchs, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525-1805), Paderborn 1999 u. Sibylle Backmann u. a. (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen (Colloquia Augustana 8), Berlin 1998.
- 66 LHK 51/11/3, S. 398. Als „Landhur(en)“ bezeichnete Johannes Ewen von Buprich 1783 Anna Maria Freichel und die Witwe Anna Maria Engstler und entschuldigte sich damit, dass sie ihm vorgeworfen hätten, seine „Hausgeschäfte“ zu vernachlässigen, und es zudem im „Drunk“ geschehen sei (LHK 51/11/21, S. 41).
- 67 LHK 51/11/21, S. 71 (22. Oktober 1784).
- 68 LHK 51/11/18, S. 236 (9. August 1779).
- 69 51/11/3, S. 351 f.: „Gänsedieb“; 51/11/16, S. 82 ff.: „Dieb“; 51/11/16, S. 79 f.: „liederlicher Mann“, „Schelm“, „Dieb“ (Hier wurde kurioserweise die schon gestorbene Ehefrau noch bestraft.); 51/11/16, S. 160 ff.: „Dieb“; 51/11/18, S. 162: „Schelm“, kein „ehrllicher Mann“; 51/11/21, S. 71: „Schelm“, „vom Teufel her“.
- 70 LHK 51/11/18, S. 48 f. Zu den Familienverhältnissen: Marxen/Storb, Nr. 845.
- 71 LHK 51/11/18, S. 10 f.
- 72 LHK 51/11/18, S. 161 f. Die Familienzusammenhänge bleiben undeutlich.
- 73 S. im Einzelnen: „Landluder“ – LHK 51/11/4, S. 182 f.; „Luder“ – LHK 51/11/15, S. 46 f.; „Luder“ – LHK 51/11/16, S. 214 ff.; „Diebin“ – LHK 51/11/16, S. 265; Beklagte „solle das Gestohlene in ihrem Haus herausgeben“ – 51/11/24, S. 16
- 74 LHK 51/11/18, S. 6 ff.

- 75 S. oben Anm. 71.
- 76 LHK 51/11/18, S. 229 ff.
- 77 Am 7. Juni 1779, zwei Tage zuvor, hatte Förster Schmanck seinen Schwager Peter Schmitt beschuldigt, ihn mit einem Stein geschlagen zu haben. Schmanck hatte einen Streit mit seiner Frau (LHK 51/11/18, S. 227 f.).
- 78 LHK 51/11/3, S. 76 f. Zu den Familienzusammenhängen Marxen/Storb, Nr. 141.
- 79 LHK 51/11/16, S. 90.
- 80 LHK 51/11/23, S. 2 ff.
- 81 LHK 51/11/21, S. 70.
- 82 LHK 51/11/21, S. 28.
- 83 S. dazu noch: LHK 51/11/21, S. 6: „Streichen tractiret“, „Luder gescholten“; LHK 51/11/21, S. 28: „mit Streichen tractirt“; LHK 51/11/18, S. 5 f.: „tödliche Streiche“; LHK 51/11/18, S. 3 f.: „mit „Schiedgabel“ „blutristig“; LHK 51/11/3, S. 397 f.: „mit Gewalt“ „blutrüstig“; LHK 51/11/3, S. 16: „mit dem Halß ergriffen, geschlagen und übel tractiret“; LHK 51/11/3, S. 8 f.: „schwarz und blau geschlagen“, „Huhr und Bestie“ genannt
- 84 LHK 51/11/16, S. 35 ff.
- 85 LHK 56/11/16, S. 107 f.
- 86 LHK 56/11/3, S. 351 ff. Zu den Familienbezügen Marxen/Storb, Nr. 202, Nr. 384 u. Nr. 208.
- 87 S. dazu Johannes Schmitt, Causa fiscali (Anm. 9), S. 28 (*hier*, S. 339).
- 88 LHK 51/11/14, S. 215 f.
- 89 LHK 51/11/4, S. 9 f.
- 90 LHK 51/11/3, S. 347 ff. Zu den Familienverhältnissen Marxen/Storb, Nr. 208.
- 91 Schwerhoff, Aktenkundig (Anm. 3), S. 159
- 92 LHK 51/11/3, S. 402. Nach Marxen/Storb, Nr. 1002, fand die Hochzeit am 18. November 1755 statt; die Tochter Anna Maria wurde am 24. Mai 1756 getauft.
- 93 LHK 51/11/3, S. 404. Vgl. Marxen/Storb, Nr. 39.
- 94 LHK 51/11/7, S. 404 f. Vgl. Marxen/Storb, Nr. 856.
- 95 LHK 51/11/4, S. 99.
- 96 Marxen/Storb, Nrr. 899, 920, 925, 999, 1033, 1045, 1181, 1186, 1243, 1363, 1367.
- 97 LHK 51/11/20, S. 43 ff. Katharina Schmitt ließ sich nach Marxen/Storb nicht ermitteln.
- 98 LHK 51/11/12, S. 17 f.
- 99 LHK 51/11/12, S. 27 ff.
- 100 Nach Marxen/Storb, Nr. 1182, war Gertrud Sin(n)vell 1737 geboren und hatte 1763 den Sohn Nikolaus zur Welt gebracht; am 4. Juli 1767 war der Sohn Peter getauft worden.
- 101 Nach Marxen/Storb, Nr. 146, war Johannes Peter Cron 1750 geboren worden.
- 102 LHK 51/11/12, S. 18 ff. S. zu Anna Maria Puhl Marxen/Storb, Nr. 916.1.
- 103 Nach Marxen/Storb, Nr. 825.1, wurde die Tochter Susanna am 25. Januar getauft.
- 104 Marxen/Storb, Nr. 825.
- 105 Johannes Schmitt, Causa fiscali (Anm. 9), S. 38 f. (*hier*, S. 359 f.). Zum Folgenden LHK 51/11/21, S 31 ff.
- 106 Marxen/Storb, Nr. 1284.

XII.

„Zum gemeinen Besten“?

„Policey“ und „Ordnungen“
in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich
im 18. Jahrhundert

Inhalt

Hinführung	397
1. „Ordnung“ und „Policey“ vor dem 18. Jahrhundert	399
2. Erste Konflikte um „Ordnung“ und „Policey“	400
3. Die „Ordonnantz- und Policeyordnung“ vom 22. August 1719	405
4. Die Wald-, Forst-, Jagd- und Fischereiordnung vom 17. August 1722	409
5. Der Konflikt um „Ordnung“ und „Policey“ geht weiter	412
6. Neuformierung des Hochgerichts ab 1742	417
7. Die „Verordnung“ vom 31. August 1743	420
8. Die (nicht in Kraft gesetzte) Ordnung über das Halten des Viehes von 1749	421
9. Die „Bau“ordnungen von 1751	423
10. Die „Gänse“- und „Gaißen“verordnung von 1752	423
11. Die Verordnung zum „Rötelkraben auf dem Hydersdorfer und Bupricher Bann“ vom 24. Juli 1797	424
12. Zusammenfassung	425
Anmerkungen	426
Quellenanhang	428

Hinführung

Am 22. August 1719 ließen die Vertreter der beiden Herrschaften in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, des Freiherrn von Hagen und des Grafen von Hunolstein, die Amtleute namens Johann Peter Krebs und Johann Quirin Groulard, die gesamte Gerichtsgemeinde, alle Untertanen der beiden Dörfer Hüttersdorf und Buprich, zum so genannten „Jahrgeding“, der jährlich stattfindenden Gerichtssitzung, versammeln und namentlich aufrufen.¹ Denn sie wollten „versamleter Gemeinden“ eine neue „ufgerichte Ordonnantz- und Policeyordnung“ „deutlich“ verlesen lassen und sie auffordern, diese „ernstlich zu halten“. Im Protokollauszug, der in Prozessakten des Reichskammergerichts enthalten ist, folgt nun die „Ordonnantz“ mit mehreren Artikeln, die – worauf später noch einzugehen ist – zuweilen bis ins Detail Regelungen und Bestimmungen für die dörflich-bäuerliche Ökonomie und das Zusammenleben der Dorfbewohner fixierte.

Bezeichnend und aufschlussreich ist die Einleitung, gewissermaßen die Präambel der „Policeyordnung“, da sie den Herrschaftsanspruch auf Norm- und Rechtsetzung beispielhaft für das absolutistische 18. Jahrhundert legitimiert und den Eingriff der Obrigkeit in das Dorfleben und den bäuerlichen Alltag begründet: „Demnach“ seien „Unrichtigkeit, Unordnung und vihfältige Missgebräuche, unzulässiges Unterfangen“ bei den Untertanen „eingerissen“ und hätten so deutlich zugenommen. Um „diesem vorzukommen“ und „herrschaft(liche) Autorität zu manuteniren“ (erhalten), hätten die beiden Herrschaften ohne Nachteil einer im Jahre 1574 erlassenen Ordnung – hier „Reglement“ genannt – „etliche Geboth und Verboth“ den Untertanen „zu ihrem eigenen Nutzen vorzuschreiben“. Explizit wird als Begründung angeführt, dass „die Obrigkeit von Gott selbstn über ihre Unterthanen gestellt“ sei und es ihr „obligt“, „auf alle Unordnungen ein sichtsammes und fleissiges Aug zu haben“ und diese „gebührent abzustraffen“.

Nach dem Verlesen der „Policeyordnung“ ließen die Amtleute die Gemeinden „abermahl“ „vorbescheiden“, „umb zu vernehmen, ob sie der „ufgerichten Ordonnantzen nicht wolten gehorsambh seyen“, weil sie mit den Herrschaften in einem Prozess am Reichskammergericht stünden. Und in Gegenwart namentlich genannter Zeugen aus Dörfern der Nachbarschaft hätten sie durch Deputierte „im Namen gantzer Gemeinden (...) vortragen lassen“, dass sie nicht „gesinnet“ seien, die „vorgelesene ufgerichte Ordonnantzen zu observiren“ und „selbigen nachzuleben“.

Am 25. August 1722, also fast genau 3 Jahre später, ließen die Amtleute erneut diese Policeyordnung den Gemeinden vortragen und dazu auch vom kaiserlichen Notar Wagner ein Protokoll anfertigen.² Danach war der Notar um 10 Uhr vormittags in der Behausung des Herrn von Oberhausen mit den

beiden Amtleuten und allen Hochgerichtsangehörigen zusammengekommen, die Policyordnung war vorgelesen und die Untertanen befragt worden, ob sie diese anerkennen und erfüllen wollten. Die Untertanen hätten nun „öffentlich undt einhellig dargegent reklamirt“ und diese mit dem Argument abgelehnt, dass die Ordnung mit einem Reichskammergerichtsurteil vom Mai 1722 im Widerspruch stehe. Zudem, so ein neues Argument, hätten sie „unter ihnen selbstn eine Verordnunge gemacht“. Wenn ein Untertan dagegen verstieße, könnten die Herrschaften „dieselbe wegen ihrs Verbrechens bezüchtigen und abstraffen.“ Danach seien sie „sonders undt sambtlich abgewichen, hätten also das hunolsteinische Amtshaus verlassen.

Wurde hier relativ ausführlich den beiden Protokollauszügen gefolgt, so kann dies zugleich erläutern, was die folgende Darstellung intendiert: Sie soll anhand der überlieferten Policy-Ordnungen des 18. Jahrhunderts den Normen- und Rechtskodex dokumentieren, der die bäuerliche Lebenswelt der Untertanen der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich festlegte und strukturierte.

Welche Rolle und welche Bedeutung „Policyordnungen“ in der frühen Neuzeit spielten, auch welche Regelungen sie enthielten, kann anschaulich der sogenannte „Zedler“, das „grosse vollständige Universallexicon“ des 18. Jahrhunderts, verdeutlichen:³ „Policygesetze (...) Policyordnung werden diejenigen Gesetze genennet, die auf den Wohlstand einer gantzen Republick oder des gemeinen Wesens gehen, damit die Unterthanen und Einwohner eines Landes oder Stadt in Ruhe und Frieden und bey gutem Auskommen verbleiben können. Wenn das tüppige und liederliche Leben in Fressen und Sauffen, Spielen und Entheiligung des Sabbaths verboten wird, wenn eine gewisse Verfassung wegen der Bettler, Zigeuner, Straßenräuber und anderer dergleichen unnützer Leute gemacht wird, wenn Hochzeit-, Kindtaufs-Gastereyen, Kinder-, Gesinde-, Handwercks-Kleider und andere gleichmäßige Ordnungen öffentlich kundgemacht werden, solche alle unter dem eintzigen Hauptnahmen derer Policy-Gesetze oder Policy-Ordnungen begriffen (...) Und ist solchemnach keine Republick, kein Land, ja keine Stadt oder Gemeine, die mit dergleichen Gesetzen versehen ist, von der man nicht sagen könnte, dass sie nicht ihre besondere Policyordnung und Policy-Gesetze habe.“

Seit einigen Jahren erforscht eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, der „Arbeitskreis Policy/Polizei im vormodernen Europa (APO)“, gewissermaßen an der Schnittstelle zwischen Rechts- und Gesellschaftsgeschichte die frühneuzeitlichen Polizeiordnungen und hat auch erste Forschungsergebnisse publiziert, die auch teilweise im Internet veröffentlicht sind.⁴ Dieser Arbeitskreis sieht in dem Polizeirecht einen Ausfluss des „obrigkeitlichen Gesetzgebungsrechts“, das sich – wenn auch aus der Sicht von Herrschaft definiert – auf das „Gemeinwohl“ orientiert und eng mit dem Modernisierungsprozess und der Ausdifferenzierung einer Verwaltung innerhalb des Ancien Régime verknüpft

ist. „Das Policeyrecht bestimmt Rechte, Pflichten und Privilegien der als Untertanen verstandenen Menschen im Bezug auf Individuen, Gemeinschaften, Corporationen, Gesellschaft und Staat. Es definiert damit soziales Verhalten und soziale Ordnung.“

Im Folgenden wird an den Quellen der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, vorwiegend Akten des Reichskammergerichts und des Hochgerichts Hüttersdorf-Buprich, der Entstehungszusammenhang des dortigen „Policeyrechts“ im frühen 18. Jahrhundert erörtert, ausgehend vom Anspruch der Herrschaft, regulierend und ordnend die Lebenswelt der Untertanen zu normieren, und es werden die Konflikte mit den Untertanen dargestellt, die in diesem Kontext entstanden. Die einzelnen Policey-Ordnungen werden im zeitlichen Rahmen und in ihren Inhalten vorgestellt. Allerdings muß einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben, die Umsetzung und Anwendungen der Ordnungen zu thematisieren und zu problematisieren.

1. „Ordnung“ und „Policey“ vor dem 18. Jahrhundert

Diese kleine Reichsherrschaft von rund 17 Quadratkilometern, in einem Talkessel an der mittleren Prims in der Saarregion gelegen, bildete vom Spätmittelalter bis zur Französischen Revolution eine reichsunmittelbare Herrschaft, die zur niederrheinischen Ritterschaft gehörte und in dem Sinne „zwei herrisch“ war, dass die Vögte (später Grafen) von Hunolstein und die Freiherren von Hagen als Landesherrn, als von Gott gesetzte Obrigkeit, fungierten, wie es in der Präambel der Verordnung von August 1719 formuliert war.⁵ Aus der landesherrlichen Befugnis, dem „Jus leges constituendi“ – den Untertanen Recht setzen zu können –, legitimierten sie schon im 16. Jahrhundert, im Juli 1574, nach einer Phase heftiger Querelen und Konflikten miteinander und einer darauf folgenden Reihe von Verträgen untereinander verbindliche Regelungen für die Folgezeit, die nach dem Verständnis ihrer Nachfolger und Erben noch im 18. Jahrhundert Gültigkeit und Rechtskraft besaßen. Denn in diesem Zusammenhang erhielten die beiden Dörfer 1574 „eine neue Ordnung und Policey“.⁶ Sie wurde „Gemeyne Ordnung“ genannt und bestimmte ebenfalls, zuweilen bis ins Detail gehend, die dörflich-bäuerlichen Lebensverhältnisse, wirtschaftliche Belange, die Gerichtsverhältnisse und die Nutzung der Gemeinderessourcen, hier vor allem des Waldes und der Gewässer,⁷ reglementierte zudem den religiös-kirchlichen Bereich, in dem sie beispielsweise „Kirchgang“ und „Gottesforcht“, Gotteslästerung, Fluchen und Ehebruch ansprach und Vergehen unter bestimmte Strafen stellte, auch – was in vielen Dorfordnungen dieser Zeit geläufig war – übermäßige „Uncost“ zu den Hochzeiten und Kindtaufen unter Strafandrohung verbot.

Nur wenige Bestimmungen dieser „Gemeynen Ordnung“ des 16. Jahrhunderts erlangten im 18. Jahrhundert erneut Bedeutung, wurden gewissermaßen reaktiviert und führten, was noch zu zeigen sein wird, zu grundlegenden und massiven Konflikten zwischen Herrschaft und Untertanen um das Verständnis einer „rechten Ordnung“ und des „gemeinen Besten“ – wie es schon im Eingangszitat des Protokollauszugs anklang.

Die „Gemeyne Ordnung“ implizierte zugleich, und auch diese Regelung wurde erst im 18. Jahrhundert umstritten, eine Gerichtsordnung: Der Bereich der Herrschaft bildete ein selbständiges Hochgericht aus, in dem gemäß der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. verfahren und so auch für bestimmte Fälle die Todesstrafe vorgesehen wurde. Hochgerichtsherr war allein der Vogt von Hunolstein, der auch den Gerichtsschultheiß, in der Ordnung „Meier“ genannt, berief. Dieser bildete mit sieben Schöffen das Gericht, wobei später festgelegt wurde, dass vier Schöffen der Hunolsteiner und drei der Hagener zu bestallen hatten. Dabei stand der Gerichtsgemeinde insgesamt das Recht zu, bei Ableben oder Abberufung eines Schöffen aus ihrer Mitte drei Kandidaten vorzuschlagen, das sogenannte „Jus praesentandi“, während die Herrschaft einen vorgeschlagenen dann berufen konnte

Für Gerichtsfälle, die nicht an Leib und Leben gingen, modern formuliert Zivilsachen – Auseinandersetzungen um Besitz vor allem und Beleidigungen – war ein Gericht „in civilibus“ zuständig. Diesem stand ursprünglich ein Meier vor, der nach den Herrschaftsverträgen abwechselnd, „alternative“, aus den Abhängigen der beiden Herren ausgewählt werden sollte.

Schienen diese Gerichtsregelungen noch die Verhältnisse zu repräsentieren, wie sie sich Ende des 16. Jahrhunderts herausgeformt hatten, so werden allerdings bis zum Ende des 17. Jahrhunderts grundlegende Wandlungen erkennbar. Denn nun standen dem Gericht zwei von der Herrschaft eingesetzte und bestallte Beamte als Judices, Richter, vor. Meier und Schöffen saßen zwar noch mit zu Gericht, die Judices allein aber fällten nun das Urteil, was dann auch einen wichtigen und wesentlichen Streitpunkt in den rechtlichen Konflikten zwischen den Herrschaften und den Untertanen im 18. Jahrhundert darstellte. Revisions- und Appellationsinstanz des Gerichts war, falls der Streitgegenstand die Summe von 500 Gulden überstieg, das Reichskammergericht, das sowohl von einzelnen Untertanen als auch von den Gemeinden selbst mehrmals im 18. Jahrhundert angerufen wurde.

2. Erste Konflikte um „Ordnung“ und „Policey“

Bis zum Herbst 1714 gibt es in den überlieferten Quellen keine Hinweise und Indizien dafür, dass die Herrschaften mit neuen „Policeyordnungen“ in die

Lebenswelt der Untertanen regulierend und disziplinierend eingriffen. Aber zu diesem Zeitpunkt, genauer im Oktober, bestellte die hunolsteinische Herrschaft den Baron Theodor von Oberhausen, er war mit einer Hunolsteinerin verheiratet, zum „Administrator“, um an ihrer Stelle die Einwohner beider Dörfer zum „Gehorsam anzuleithen“, gesetzwidrige „Aneignungen“ – „Usurpationes“ – abzustellen bzw. künftig zu verhindern.⁸ Wie Theodor von Oberhausen diese Vollmacht umsetzen ließ und damit zugleich langwierige Auseinandersetzungen und Konflikte mit den Hüttersdorf-Buprichter Untertanen auslöste, beleuchtet ein Protokollauszug vom 25. August 1716:⁹ Die von den Herrschaften eingesetzten Amtleute, Johann Philipp Kütz für die Hunolsteiner und anstelle des Herrn von Oberhausen und Johann Peter Krebs für den Freiherrn von Hagen, ließen die Gerichtsgemeinde zusammenrufen, weil „Unordnungen“ in diesem Hochgericht „eingerissen“ seien und der Ordnung von 1574, gemeint ist die „Gemeyne Ordnung“, in „gerichtlichen Sachen nicht nachgelebt worden“ sei. Den Untertanen wurde „die Verordnung vorgelesen“ und „Meieren und Gerichten bey ohnnachlässiger Straff anbefohlen“ dem Vorgelesenen nachzukommen. Und diesen Beschluss, nach dem „ein jeder sich zu richten“ habe, ließen die Beamten mit ihren Unterschriften versehen und, wie das Protokoll ausdrücklich vermerkte, einen Tag später „an die Linde“ auf dem Gerichtsplatz in Hüttersdorf anschlagen.

In der Folge wird deutlich, dass es den Beamten nicht in erster Linie darum ging, die Gemeine Ordnung von 1574 als Ganze erneut in Kraft zu setzen, sondern vor allem dort regelnd und strafend einzugreifen und vorzugehen, wo die Untertanen gegen spezifische Gebote verstoßen und Verbote nicht befolgt hätten: das Jagen, das Fischen in der Prims und die Nutzung der Gemeindewälder ohne die Kontrolle der Herrschaft. Denn genau in diese Richtung präzisierten die Beamten im November 1716 ihre Verbote und lösten damit Konflikte und Auseinandersetzungen aus, die Jahrzehnte in der Herrschaft selbst stattfanden und die bis zum Reichskammergericht getragen wurden:¹⁰ Die Untertanen beriefen sich über Jahre beim Jagen, Fischen und der Waldnutzung auf ihr altes hergebrachtes Recht, auf ihre „possession“, kümmerten sich nicht um die Gebote und Verbote der herrschaftlichen Beamten, konnten aber auch nach mehrfacher ausdrücklicher Aufforderung, ihre Titel und Dokumente für das Fischen, Jagen und die Nutzung der Gemeindewälder vorzulegen, immer nur ins Feld führen, dass dies ein ihnen zustehendes „altes“ Recht sei. Auch die Begründung der Beamten, dass Gott selbst die Herrschaft „alß einen Haußvatter über seine Kinder“ gesetzt habe und dass diese deshalb die Verbote einzuhalten hätten, also die Berufung auf die Religion, eine paternalistische Prämisse und das patriarchalische Prinzip, focht die Untertanen nicht an: Jagen und Fischen sei ihr Recht in „ohnherdenklicher Possession“. In den eigenen, den

Gemeindewäldern könnten die Beamten ihnen keine Vorschriften machen. Die Nutzung des Waldes stehe ihnen alleine zu, komme es dabei zu strafbaren Sachen, so zeigten sie diese von sich aus den Herrschaftsbeamten an.

Nachdem der Konflikt vor Ort so zu eskalieren schien und sich in der Folge gleichsam zwei diametral entgegengesetzte Rechtslogiken ausbildeten – das Recht der Herrschaft auf Regelungskompetenz und das Recht der Gemeinden auf Selbstregulierung standen sich im Prinzip entgegen –, setzte der Lehnsherr des Hunolsteiners, der Graf von Saarbrücken, im August 1717 eine Kommission ein, um die Angelegenheiten zu untersuchen und eine Entscheidung herbeizuführen.¹¹ In diesem Zusammenhang gaben fünf Gemeindemitglieder im Namen der Gemeinde eine Erklärung gegenüber einem Regierungsrat namens Vogt ab. Philipp Haft, Matthias Schommer, Nikolaus Leidinger, Nikolaus Michaely und Sonntag Müller wurde die Gemeindeordnung von 1574, „Reglement“ und „Ordonanz“ genannt, vorgelesen, und sie wurden ausdrücklich befragt, ob sie dieser „nachzuleben“ gewillt seien, also sie befolgen wollten, insbesondere „die statuta, die Jagd, Fischerey und hohe Wäldt betreffend“. Sie lehnten dies ab und gaben zur Antwort, „sie wollten bei ihrer alten Possession“ bleiben und damit ausdrücken, ihrerseits das hergebrachte Recht des Fischens, der Jagd und der Nutzung des Waldes weiterhin zu beanspruchen. Wohl noch im August 1717, ein genaues Datum ist nicht überliefert, erließ der Graf von Nassau-Saarbrücken nach erfolgter Kommission ein eindeutiges Mandat gegen die Untertanen seines hunolsteinischen Lehnsmannes. Er bestätigte die Position der Herrschaft, da die Untertanen ihren Anspruch nicht hätten erweisen können, und untersagte diesen die Jagd, das Fischen in der Prims und die Waldnutzung ohne ausdrückliche Zustimmung der Herrschaft. Nicht nur eine willkürliche Strafe, also nach freiem Ermessen der Richter, war für die Übertretungen vorgesehen, sondern die Gemeinden wurden erneut eindringlich und ausdrücklich auf die Einhaltung der Ordnungen und Verträge des 16. Jahrhunderts verpflichtet, und schließlich wurde der hunolsteinischen Herrschaft explizit das Recht zugestanden und betont, einen Forstbeamten einzusetzen, der die Einhaltung der Verbote und der aufgestellten Ordnung zu überwachen und wohl auch dem Gericht Frevel, also Verstöße, anzuzeigen habe. Dies begründete und legitimierte der Graf eindringlich damit, dass alle diese Maßnahmen aus Sicht der Herrschaften „zum gemeinen Besten“ dienten.

Diesem Mandat ließ der Lehnsherr, der Graf von Saarbrücken, am 20. September 1717 noch eine deutliche Bekräftigung der „Gemeynen Ordnung“ von 1574 folgen, indem er diese durch einen gewissermaßen „neuen“ Rechtsakt in Kraft setzte, also „confirmirte“ und dazu die hunolsteinischen Untertanen der Herrschaft Hüttersdorf-Buprich aufforderte, „dass sie dieser Ordnung in allen Stücken gemäß leben und in keinerley Weise dagegen thun oder handeln“

sollten.¹² Mit dieser Maßnahme entsprach der Saarbrücker Graf den inständigen Bitten des Barons von Oberhausen, der sich beklagt hatte, dass die Untertanen trotz erneuter Verbote weiterhin ohne Erlaubnis fischten, jagten und sich auch die Waldungen „eigenmächtig anmaßen“, also auch ihrerseits die Gemeine Ordnung verletzten. Damit den „halbstarrigen“ Untertanen „gesteuert“ und ihr „eigenmächtiges Unternehmen“ verhindert werden könne, solle die Gemeine Ordnung durch lehnherrliche Antwort erneut mit „Unterschrift“ bekräftigt und dem Lehnsmann damit „hülfliche Hand“ gegeben werden. Geschehe dies nicht, so der Baron von Oberhausen mit resignierend-dramatisierendem Unterton, durch den er allerdings die folgenden Ereignisse vorauszuahnen schien, so könne in Hüttersdorf-Buprich „keine Herrschaft bestehen“, und er müsse „alles laßen gehen, wie es geht“.

Aber trotz dieser entschiedenen herrschaftlichen Maßnahmen, dem Mandat des Grafen von Nassau-Saarbrücken und der Bekräftigung und erneuten Inkraftsetzung der Gemeinen Ordnung, die die Auffassung der Ortsherrschaft bestätigten und dieser zugleich Mittel an die Hand geben sollten, die Untertanen im Sinne dieser Ordnung zu disziplinieren, zeigten die folgenden Ereignisse und Zusammenhänge, dass sich die Untertanen im Bezug auf das Fischen, die Jagd und die Waldungen auch weiterhin nicht um Gebot und Verbot kümmerten, die Gemeine Ordnung als Rechtsgrundlage der Ressourcennutzung ablehnten und ebenso bei ihrer Position blieben, nur ein ihnen seit undenklichen Zeiten zustehendes Recht in ihrem Sinne zu nutzen. Der Konflikt eskalierte infolgedessen: In einer Gerichtsversammlung vom März 1718 wurden Gemeindemitglieder wegen des unerlaubten Fischens bestraft, im Juni Untertanen gefangengenommen und eingekerkert.¹³ Die Gemeinden erbatn daraufhin ein Mandat vom Reichskammergericht, das aber noch nicht erlassen wurde. Dann erfolgte die Absetzung des Gerichts, des Meier und der Schöffen, die sich alle aus der Sicht der Herrschaft als renitent erwiesen hätten. Die Pfändung von Untertanen verschärfte noch die Auseinandersetzung. Schließlich ergingen ein Mandat des Reichskammergerichts zur Freilassung der Gefangenen und die Ladung der Herrschaften vor das höchste Reichsgericht.

In diesem langwierigen Prozess, der erst 1771 quasi ein Ende fand und in Hüttersdorf-Buprich selbst von Widersetzlichkeiten, Unruhen, ja sogar einer Revolte der Untertanen begleitet war, spielte von Anfang an die Geltung der Gemeinen Ordnung von 1574 eine fundamentale Rolle, auf die sich die Herrschaften bzw. deren Anwälte immer wieder beriefen, um das Verbot der Jagd, der Fischerei und die Aufsicht über die Gemeindewälder zu legitimieren und zu sanktionieren. Dabei führte die Herrschaftsseite auch schon von Anfang an das Argument ein, dass diese Ordnung immer gegolten habe.¹⁴ Aber zu Zeiten der 40jährigen „französischen Kriegstrouben“ – gemeint waren die

Kriege Frankreichs bis zum Ende des Spanischen Erbfolgekrieges – hätten die Untertanen mit Billigung der französischen Intendanten während der heute so genannten „Reunionszeit“, als Frankreich auch die Oberherrschaft über die Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich innegehabt habe, diese Rechte usurpiert und seitdem die Gemeine Ordnung missachtet. Erst nach dem Frieden hätten die Herrschaften ihre Untertanen „zu voriger Ordnung und Gehorsam“ bringen wollen, seien aber auf deren massive Renitenz gestoßen. Die Gemeinden ihrerseits bestritten dagegen von Anfang an die Rechtsgültigkeit der Gemeinen Ordnung, die ihren hergebrachten Rechten diametral entgegen laufe, und in Konsequenz dazu nahm das Reichskammergericht auf Antrag des Anwalts der Gemeinden, Thonet, auch als Prozessgegenstand die „anmaßliche Ordonnanz“, „ordinationem praetensam“, in seine Ladung vor Gericht auf.¹⁵

Auf die Ladung vor Gericht reagierten die Herrschaften, indem sie ihrerseits in die Offensive gingen und vom Reichskammergericht ein Mandat anstrebten und erhielten, durch das die Untertanen dazu gezwungen werden sollten, während des laufenden Prozesses „den vorgesetzten Herrschaften und Obrigkeiten den schuldigen Gehorsam“ zu erweisen und ihrerseits aus „eigene(r) Gewalt“ keine „Newerung“ in der Reichsherrschaft einzuführen.¹⁶ Dabei verwiesen die Herrschaften darauf, dass ihre Untertanen „keine herrschaftliche Verbott und Befelche mehr annehmen“ und sogar geäußert hätten, nur noch den Befehlen und Geboten des Reichskammergerichts zu folgen, also – so lässt sich schließen – grundsätzlich den Herrschaften auch das Recht bestritten, durch Verordnungen und Gesetze regulierend und disziplinierend in ihre Lebenswelt einzugreifen. In dieser Argumentation scheint zugleich der Anspruch der Untertanen auf, als autonome, selbständige Gemeinde nur den Reichsinstitutionen unterworfen zu sein, also als reichsunmittelbar zu gelten und sich auf ihre Autonomie zu berufen – aus der Sicht der Herrschaften gerade aus „eigener Gewalt Neuerungen“ einzuführen.

An diesem Recht genau setzte Anwalt Flender, der die beiden Herrschaften im Reichskammergerichtsprozess vertrat, in seiner ersten grundlegenden Rechtfertigungsschrift vom Mai 1719 seine Argumentation an:¹⁷ Er versuchte, die Gültigkeit der Gemeindeordnung von 1574 zu erweisen, konnte aber nur eine Abschrift aus dem hagenischen Archiv vorweisen und vermuten, dass das Original sich im momentan wegen Erbauseinandersetzungen versiegelten hulansteinischen Archiv befinde. Zu füllen versuchte er diese Lücke durch Hinweise auf Gerichtsprotokolle, dass nämlich die Herrschaft bis in die jüngste Zeit Hüttersdorf-Bupricher Untertanen wegen des verbotenen Jagens, Fischens und der Waldnutzung aufgrund der Gemeinen Ordnung von 1574 habe bestrafen lassen und dass die Untertanen erst Ende des 17. Jahrhunderts die Rechte usurpiert hätten.

In diesem Zusammenhang musste Anwalt Flender auch ein grundlegendes rechtliches Argument der Gegenseite zurückweisen, das die Stellung des Hochgerichts und die Funktion und die Kompetenzen des Meiers und der Schöffen berührte, und das von ihm als „Frech- und Vermessenheit“ charakterisiert wurde: So hätten die Untertanen durch ihren Anwalt behauptet, „das Gericht der Herrschafft“ hänge nicht allein „von ihren Herrschafften“ ab, sondern Meier und Schöffen gehörten notwendig auch zum Gericht. Auch komme es nicht allein den Herrschafften zu – und dieser Aspekt ist für die hier tangierte Fragestellung wichtig –, „statuta“, also Gesetze und Verordnungen, zu erlassen; die „Oberherrschafft“ stehe infolgedessen auch nicht den Hunolsteinern und Hagenern alleine zu, sondern auch dem Gericht zu Hüttersdorf-Buprich, gerade unter Einschluss von Meier und Schöffen. Diesen Anspruch apostrophierte der Herrschaftsanwalt polemisch als „rechte ungeschickte Bauernphilosophie“, die ihre Absicht nicht verhehle, dass die Schöffen dieses Gerichts eigentlich „der Herrschafft Oberherren seien“, und zudem klar verdeutliche, „mit was vor Conzepten diese leibeigene Bauren und Unterthanen schwanger gehen“.

Somit wurde im folgenden Prozess die Gültigkeit und die Praktizierung der erlassenen Gemeinen Ordnung, die die Jagd, Fischerei und Waldnutzung gegen die Praktiken der Untertanen im Interesse der Herrschafften regelte, zum zentralen und gewissermaßen strategischen Punkt der Auseinandersetzung der Anwälte vor dem Reichskammergericht. Dagegen waren die Untertanen und ihr Anwalt gezwungen, ihre diametral entgegengesetzte Rechtspositionen und ihre Ansprüche auch damit zu begründen, dass ihnen als „freien“ Bauern diese Rechte seit jeher zustünden. In diese Richtung zielte dann auch ihre Intention, dem Gericht, also Meier und Schöffen, eine Stellung zuzusprechen, die den Kern der Herrschaft überhaupt tangierte: nämlich konstitutiver Teil des Hochgerichts zu sein, bei der Abfassung von Verordnungen, Statuta, mitwirkend teilzunehmen, Gerichtsurteile mit zu finden und auch Grenzen zu benachbarten Territorien zu weisen und festzulegen.

3. Die „Ordonnantz- und Policeyordnung“ vom 22. August 1719

Genau drei Monate nach Vorlage der Rechtfertigungsschrift durch Anwalt Flender am Reichskammergericht, mit der er die Position der Herrschafften bezüglich der Gültigkeit und Geltung der Gemeinen Ordnung von 1574 dargelegt und die Ansprüche der Gemeinde bei dem Erlass solcher Ordnungen zurückgewiesen hatte, erfolgte vor Ort, in Hüttersdorf-Buprich, gewissermaßen die Nagelprobe, als die Amtleute der Herrschafften, wie eingangs ausführlicher dargelegt, der versammelten Gerichtsgemeinde zum „eigenen Nutzen“ der Untertanen eine neu errichtete „Ordonnantz- und Policeyordnung“ verkünden

ließen.¹⁸ Dabei stützten sie sich auf die ausdrückliche legitimierende Begründung, dass „die Obrigkeit von Gott selbst über ihre Unterthanen gestellt und selbiger obliegt, auf alle Unordnungen ein sichtsammes und fleissiges Aug zu haben“, und dass die zu erlassende „Ordnung“ die „herrschaftl(iche) Autorität zu manuteniren“, aufrechtzuerhalten, habe, während den Untertanen vorgeworfen wurde, dass „Unrichtigkeit, Unordnung und vihlfältige Missgebräuche, unzulässiges Unterfangen bey denen Unterthanen solcher Gestalt eingerissen und täglich zunehmet“. Dabei hatten die Amtleute wohl die auch vom Anwalt der Herrschaften beklagte Situation in Hüttersdorf-Buprich vor Augen, dass sich dort niemand um herrschaftliches „Geboth und Verboth“ kümmere.

Wohl erwarteten die Amtleute auch die Reaktion und Antwort der Gemeinden auf die neu verkündete Ordnung, dass diese nämlich „die heuth ufgerichteten Ordonnantzen nicht wolten gehorsambh seyen“. Und ausführlich ließen die Amtleute auch in das anzufertigende Protokoll aufnehmen, dass die Gemeinden deswegen die Ordnung nicht befolgten, weil sie mit der Herrschaft im Prozess am Reichskammergericht stünden, und dabei wiederholten, was ihre Deputierten, Nikolaus Schmitt aus Buprich und Philipp Engstler aus Hüttersdorf, schon vorher hätten „vortragen lassen“, dass sie „nicht gesinnet“ seien, die „vorgelesene ufgerichtete Ordonnantzen zu observiren, selbigen nachzuleben“.

Die Ordnung selbst griff auf vielfältige Weise, allerdings ohne jede erkennbare Systematik in das Alltagsleben ein und regelte zuweilen detailliert wirtschaftliche Belange des Dorflebens, so dass die Ablehnung aus der Sicht der Untertanen verständlich erscheinen mag, da sie sich im Prinzip von jeder Mitwirkung bei der Abfassung von vorneherein ausgeschlossen wussten. Auch bleibt undeutlich, auf welche Exempel bzw. Ordnungen anderer Herrschaften die „Ordonnantz- und Polizeyordnung“ zurückgriff oder welche sie als Vorlage benutzte.

Im ersten Paragraphen wurden Meier und Schöffen auf ihre „Pfligten und Eyd“ hingewiesen, unter Assistenz des Gerichtsboten alle Vierteljahr die Schornsteine in beiden Dörfern zu inspizieren, um Brandfälle zu vermeiden; die Untertanen hingegen waren aufgefordert, bei Strafe eines Guldens jeden Monat die Schornsteine zu säubern. Dem Brandschutz galt auch die Bestimmung dieser Policyordnung, die untersagte, Flachs und Hanf in den häuslichen Backöfen zu „dürren“, und bei Licht „in gefährlichen Örtheren“ zu „schwingen“.

Ein halber Gulden Strafe war vorgesehen für die Untertanen, die Schweine und Ferkel im Dorf und Feld herumlaufen ließen und nicht zur Herde trieben. Zäune abzutragen, abzureißen oder zu verbrennen war mit einem Gulden zu bestrafen. Das Anlegen von neuen Wegen durch Gärten, Wiesen und Felder zu Fuß, zu Pferd oder mit Wagen wurde auf differenzierende Weise bestraft.

Kälber, „junge Zickelen“ und „Gäns“ sollten ebenfalls bei unterschiedlicher Strafe so gehütet werden, dass sie keine Schäden anrichteten; der angerichtete Schaden war indes zu erstatten; bei den Gänsen sollte sogar erlaubt sein, „selbige im Schaden todt zu schlagen“. Und um das Wildern zu verhindern, sollten die Besitzer „alten Hunden“ Ketten oder Klüppeln“ anhängen. Solange die Felder nicht ganz abgeerntet seien oder in den Wiesen das Heu noch liege, dürfe niemand sein Vieh „ins Feld schlagen“, „Obs oder Gartenspeis“ „ab (zu) tragen“, das heißt wohl zu stehlen, sollte das Gericht, wenn es am Tag geschah, mit einem Gulden, in der Nacht hingegen mit einem Goldgulden bestrafen.

Betrafen alle diese Regelungen eher das bäuerliche Leben, so galten die folgenden Normen eher allgemeiner: Ohne „Vorwissen“ der Herrschaft durfte niemand einen „Frembte(n)“ „ahnnehmen“. Die in der Herrschaft gültigen Maße und Gewichte mussten von Meier und Schöffnen bei den Untertanen und, ausdrücklich erwähnt, bei den Juden „richtig gemacht, visitiret undt ajustiret werden“. Ferner galt für die in der Hüttersdorf-Bupricher Herrschaft lebenden Juden, dass sie sich an Sonn- und Feiertagen „des Schlachtens undt öffentlicher Servilarbeith enthalten“ sollten.

An die Adresse von Meier und Schöffnen war „bey willkürlicher Straff“ das Verbot ausgesprochen, „sich nicht „an(zu)massen“ „ohne Vorwissen und Erlaubnis“ der Amtleute und deren Beistand Bannsteine zu setzen, also das, was Schöffnen und Meier als ihr genuines Recht beanspruchten, nämlich die Landes- bzw. Territorialgrenzen festzulegen. „Wichtige Arresten“, also Beschlagnahmungen, durfte das ordentliche Gericht, Meier und Schöffnen, ohne vorherige Anzeige und ausdrücklicher Zustimmung durch die Herrschaft oder deren Beamte nicht vornehmen.

Schließlich war den Gemeinden aufgetragen, „balt“ zwei taugliche und angesehene Personen als Bannschützen zu benennen, damit diese nach abgelegtem Eid ihren Pflichten gemäß ihr Amt versehen könnten.

Dass die wohl eindeutigen Adressaten dieser Ordnung Meier und Schöffnen darstellen, enthüllt der Schlusspassus, da gerade diesem Personenkreis und dazu noch dem Gerichtsboten die Aufgabe zugewiesen war, dass „die vorhin und heuth angesetzte Ordnung exakt und ernstlich observirt“ werde. Dabei verwiesen die Beamten diese auf ihre „Pfligten und Eyden“, von Amts wegen, „ex officio“, alle Verstöße gegen die Ordnung anzeigen zu lassen und bei dem jährlichen Gerichtstag zur Abstrafung anzubringen, oder, falls nötig, sofort „vor(zu)tragen“.

Damit enthält die Ordnung zugleich einen, und zwar den entscheidenden Schwachpunkt ihrer Praktikabilität: Den Herrschaften fehlte vor Ort jeder Beamtenapparat, um die „Ordnung“ anzuwenden und umzusetzen. Sie waren gewissermaßen auf die Meldung, Denunziation, der örtlichen Honoratioren: des

Meiers und der Schöffen angewiesen, und es wurde, um diese lukrativer zu gestalten, diesem Personenkreis „ohne Nachtheil und Consequentz“ – für ihre eigene Person, wie ausdrücklich angefügt wurde – ein Viertel der „gehobenen Straffen“ als Belohnung, „für ihre Mühewaltung“, wie man es nicht ironisch lesen kann, zugesagt und versprochen.

Abgesehen davon, dass Meier und Schöffen sich bei eigenen Verstößen selbst hätten denunzieren müssen, abgesehen davon, dass die Meldung der „Contravenienten“ Konflikte, eben gerade Nachteile und Konsequenzen in der Dorfgesellschaft hätte provozieren müssen, war die „Ordonnanz und Policyordnung“ auch deshalb nicht zu praktizieren und umzusetzen, da zum Zeitpunkt ihrer Verkündigung Meier und Schöffen von den Herrschaften abgesetzt waren, und zwar seit dem August 1718, weil sie „ungehorsamb und Rebeller gegen die Herrschafft“ gewesen seien.¹⁹ An ihrer Stelle hatte die Beamten zwei Einwohner, beide Pächter herrschaftlicher Mühlen, gesetzt, die die gesamte Gerichtsgemeinde ablehnte, weil sie dieser nicht im Rechtsstreit mit den Herrschaften beistünden. Zudem war die Wiedereinsetzung von Meier und Schöffen gerade ein Streitpunkt bei dem laufenden Reichskammergerichtsprozess.

Vom August 1719, dem Datum der Verkündigung der Policyordnung bis zum Mai 1722, in dem das Reichskammergericht eine erste Entscheidung im Prozess der Gemeinden gegen die Herrschaften fällte, liefen die Argumentationen der Anwälte diametral entgegen: Anwalt Thonet insistierte darauf, dass die Gemeine Ordnung von 1574 „anmäßliche“ sei und nie Geltung besessen habe, und er vertrat weiterhin die Rechtsauffassung, dass Meier und Schöffen einen wesentlichen Anteil am Hochgericht besäßen und deren Konsens mit den Amtleuten für das Abfassen von Urteilen notwendig sei.²⁰ Ebenso sei ihre Mitwirkung unentbehrlich, um „statuta“, also auch Policyordnungen in der Herrschaft „zu machen“. Der Anwalt Flender der herrschaftlichen Gegenseite stellte besonders heraus, dass nicht nur die Gemeine Ordnung seit 1574 Geltung besessen und praktiziert worden sei, sondern dass die Untertanen auch nach wie vor die im August 1719 erlassene Ordnung nicht einhielten.²¹ Er lehnte hingegen die Ansprüche von Meier und Schöffen entschieden ab, bei Abfassung von Ordnungen beteiligt zu sein: Allein die Herrschaft, es sei denn es gäbe darüber Verträge und Vereinbarungen, habe die Befugnis, Verordnungen zu erlassen, das „jus condendi statuta“. Da solche Verträge von den Untertanen nicht vorgelegt und auch bei dem Reichskammergericht nicht eingeführt werden könnten, stünden folglich diese Rechte auch nicht den Untertanen zu. Deshalb könnten sich Meier und Schöffen, was ihre Intention sei, keineswegs der Herrschaft gleichstellen, „parifizieren“.

Aber als der Konflikt in Hüttersdorf-Buprich selbst in einer Rebellion gegen den Herrn von Hagen kulminierte,²² sah sich das Gericht gewissermaßen

gezwungen, ein, wie es wohl erwartete, beide Seiten befriedendes Urteil zu treffen.²³ Im Mandatsprozess forderte es die Untertanen auf, der Herrschaft „Gehorsamb“ und „Respect“ zu „erzeigen“. Im Prozess um die Jagd, Fischerei und Waldnutzung schien das Urteil zunächst aus der Sicht der Herrschaften „favorabel“ für die Untertanen, denn ihnen hatte es die Jagd, das Fischen und die Waldnutzung grundsätzlich gestattet, allerdings – hier zeigte sich später ein weiter Spielraum für die Herrschaft – „pfliglich (...) ohne Ruinierung“, und dabei dürfe diese sogar, „zu Abwendung solchen Ruins obrigkeitliche Obsicht“ walten lassen. Damit deutete also das höchste Reichsgericht die Möglichkeit an, die Rechte der Untertanen durch Verordnungen zu regeln. Meier und Schöffen sollten wieder in ihre Stellen eingesetzt werden, deren Funktion bei eventueller Abfassung von Statuta wurde indes noch nicht festgelegt. Ebenso blieb die Entscheidung über die Geltung der 1574 erlassenen und umstrittenen Gemeinen Ordnung dem weiteren Prozess vorbehalten.

4. Die Wald-, Forst-, Jagd- und Fischereiordnung von 17. August 1722

In welcher Weise die Herrschaften – es wurde schon angedeutet – die gewiss dehnbaren und interpretierbaren Klauseln des Urteils aus ihrer Sicht und aus ihrem Interesse energisch nutzen und weit ausschöpfen wollten, demonstrieren deren Beamte vor Ort, Johann Peter Krebs für den Herrn von Hagen und Johann Quirin Groulard für die Hunolsteiner:²⁴ Am 17. August 1722, und auch über diesen Vorgang ließen sie ein ausführliches Protokoll durch den Merziger Notar Wagner anfertigen, versammelten sie die Gerichtsgemeinde erneut in der Behausung des Herrn von Oberhausen in Hüttersdorf. Die neuen Ordnungen wurden dadurch publiziert, indem sie wörtlich Artikel für Artikel vom Notar vorgelesen werden sollten. Die Untertanen waren aufgefordert, diesen Satzungen „treüwlich“ nachzuleben und auch bei künftigen Gerichtsversammlungen sollten die einzelnen Artikel den Gerichtsteilnehmern erneut durch Verlesen eingeschärft werden, damit sich, wie es die Präambel der Ordnungen ausdrücklich vermerkte, niemand bei Verstößen auf Unkenntnis herausreden könne. Aber schon bei der Proklamation der „Waldt- und Holtzordnung“ gab es erste Einsprüche der Untertanen, das angefertigte Protokoll spricht von Murren, „Murmuration“, aber nach dem ersten und zweiten Artikel der Jagdordnung merkte der Notar Wagner in seiner Niederschrift an, dass die versammelten Untertanen, „mit einhellige(r) Stimme ausschreyent und reclamirendt“ einwandten, dass „nemblich allsolche abgeschriebene ad interims Verordnung per totum der kayserlichen Wetzlarischen Urteile zuwider eingerichtet seye“. Die

Untertanen seien danach „abgewichen“, hätten also das Haus verlassen und auch trotz Zuredens, vermerkte der Notar weiter, „halsstörriger“ Weise das Anhören der Verordnung verweigert. Später indes hätten die Zender der Gemeinden, Hans Peter Paulus für Hüttersdorf und Johannes Merten für Buprich, eine gemeinsam beschlossene „Resolution und Antworth“ der Untertanen dahingehend mitgeteilt, dass sie ihrerseits „festiglich“ bei dem Kammergerichts-urteil „zu beruhen gesinnet seyen“, womit wohl gemeint war, dass sie die von den Herrschaften ohne ihre Mitwirkung und Mitbestimmung erlassenen Ordnungen rundweg ablehnten und nicht bereit seien, wie es im Text hieß, ihnen „nachzuleben“.

Schon ein Blick in die „Waldt- und Holtzordnung“ kann verdeutlichen, warum die Gemeinden in dieser Weise und so eindeutig reagierten: Denn mit den schon seit Beginn des Waldkonfliktes vorgetragenen Argumenten legitimierten die Herrschaften den Erlass der Ordnung: „Obrigkeitliche vätterliche Obsicht“ sei nötig, um die Gemeindewälder in „richtiger Ordnung“ zu halten und vor dem „Ruine“ zu bewahren. Gebot und Verbot, damit auch herrschaftlicher Eingriff zum Nutzen der Untertanen sollten zur „rechte(n) Heeg und Schönungh“ der den Untertanen gehörenden Wälder dienen. Deshalb verboten die Herrschaften den Gemeinden den eigenmächtigen Verkauf und das Abhauen jeglichen Holzes in deren eigenen Wäldern „ohne Vorwissen undt Erlaubnuß“ der von den Herrschaften bestellten Förstern, also gerade das, was die Gemeinden immer als ihr genuines Recht beansprucht hatten. Die dafür vorgesehene Strafe betrug bei Eichenstämmen fünf Gulden, bei Buchen zwei Gulden. Die gleiche Strafe musste bezahlt werden, wenn ein Gemeindemitglied „ohne Erlaubnuß undt Anweisung“ Bauholz oder, so der dritte Paragraph, Holz für Planken und Bretter schlug. Für den Holzabtrieb war eine bestimmte Zeit festgelegt, nämlich die zwischen dem Fest des heiligen Gallus (16. Oktober) und Ende März. Wer Bauholz zu einem anderen Zweck entfremdete, musste je Stamm einen Gulden erlegen, wer sein Holzkontingent überschritt, hatte pro Stamm zwei Gulden Strafe zu zahlen. Schließlich verbot die Waldordnung noch in einem abschließenden siebten Paragraphen, dass Teile des Gemeindewaldes ohne Erlaubnis der Herrschaften zu Äckern und Wiesen umgearbeitet würden.

In der Jagdordnung bezogen sich die Herrschaften ebenfalls ausdrücklich auf das Urteil vom 8. Mai, das den Gemeinden bezüglich des „Haasenschiesens“ ihren Anspruch bestätigt, allerdings den Herrschaften selbst „die Obsicht vorbehalten“ habe. Damit hatten die Herrschaften eine wesentliche Einengung des Urteils von sich aus vorgenommen, denn das Reichskammergericht vermied diese Einschränkung auf die Hasenjagd und sprach allgemein nur von „Jagen“. In ebenfalls sieben Paragraphen bzw. Artikeln wurde die zugestandene Jagd geregelt: Die „hohe Jagt“, damit war die Jagd auf größere Tiere

als Hasen gemeint“, wurde generell verboten, und zwar bei „willkürlicher“, also von der Herrschaft im Strafmaß selbst anzusetzender Strafe. Im Artikel 2 wurde die Jagd auf jagdbare Vögel nicht erlaubt, ausdrücklich wurden Feldhühner, Schnepfen und Haselhühner genannt. Die Hasenjagd indes war für den Zeitraum von Anfang Februar bis Ende Juli, einer Schonzeit für Hasen, bei ebenfalls willkürlicher Strafe untersagt. Ein nächster Paragraph schrieb vor, den Hunden drei Viertel Ellen lange „Klüppel“ umzuhängen, um sie am freien Lauf, also auch damit am Wildern zu hindern. Im fünften Artikel waren das Fallenstellen bzw. Schlingenlegen auf unterschiedliche Tiere bei Strafe von 15 Gulden verboten, ebenso im Folgenden untersagt, aus den Nestern der Feld- bzw. Haselhühner Eier oder Junge zu entnehmen „Strafe fünf Gulden“ bzw. junges Wild „auffzufangen“.

Ausgangspunkt für die Verordnung zur „Fischerey“ mit acht Artikeln war der Hinweis der Herrschaft, dass „Muthwillen“ und unzulässige Arten des Fischens dazu geführt hätten, dass die Prims „ahn Fischen und Krebsen abnehmet“ und die „Fischerey hierdurch zu gantzlicher Ruine undt Abgang kommet“. Deshalb verbot die Verordnung in einem ersten Artikel, in Weiher, Bäche und die Prims „etwaß Schädliches“ hineinzuworfen, wodurch die Fische „tholl oder getödet“ würden. Für diese verbotene Art des Fischfangs war die hohe Strafe von 50 Gulden und eine Schadenserstattung vorgesehen. Gänzlich, also tags und nachts „bei sechs bzw. zehn Gulden Strafe“ war das Fischen und Krebsfangen in den der Prims zufließenden Bächen innerhalb des Hochgerichts verwehrt, damit das Fischereirecht der Gemeinden auf die Prims eingeschränkt. Um die Fischgewässer vor Verunreinigungen zu schützen, hier gewissermaßen ein schon modern anmutender ökologischer Aspekt, durften Hanf und Flachs nicht in den Gewässern „gerätzt“ werden. Ohne Anzeige und Erlaubnis sollten keine Reusen ausgelegt werden, wenn die Forellen zum Laichen fluss- und bachaufwärts zogen – Strafe sechs Gulden. Der Artikel 6 sprach den Zusammenhang an, dass bei Loh- und Sägemühlen Lohe bzw. Holzspäne in das Wasser gelangten und dieses den Fischen Schaden zufügen könnte. Fünf Gulden Strafe war für den Übertretungsfall vorgesehen. Enten mussten bei ebenfalls fünf Gulden Strafe von Weihern, Fisch- und Forellengewässern ferngehalten werden. Waren alles dies Verbote, so regelten die Artikel 5 und 7 das den Gemeinden erlaubte und auf die Prims selbst eingeschränkte Fischen: Die Untertanen durften nur werktags von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang die Prims befischen. Das Fischen in der Art, dass „jung undt alt“, die „gantze Gemeinde“, „mit Stangen und unzulässigen Instrumenten“ an „alle(n)“ Ecken der ganzen Prims durch „Stossen undt Schlagen“ Fische und Krebs töteten, war unter Strafe von fünf Gulden untersagt. Das Fischen war also nur mit der Angel oder einem Netz gestattet. Und noch einmal hob die Verordnung

abschließend hervor, dass die Untertanen die Fischerei „pfliglich (...) gebrauchen“ sollten, bis ein neues Urteil ergangen sei, das die Rechte endgültig regeln sollte.

Nur wenige Tage nach der Proklamation der verschiedenen Ordnungen nutzten die herrschaftlichen Beamten die Gelegenheit des „Jahrgedingh“, der in der Regel jährlich stattfindenden Sitzung des Hochgerichts, um am 25. August 1722 die schon 1719 zuerst erlassene Polizeiordnung erneut der Gerichtsgemeinde – wie eingangs dargestellt – verlesen zu lassen.²⁵ Zuvor hätten die Amtleute Krebs und Groulard durch den Gemeindeboten die Gemeinden in die „Behausung“ des Herrn von Oberhausen „aufgerufen“, und sie seien „angere-det worden“, ob sie „deroselben in allen Artikulen von Zeiten an selbige aufgericht, treuwlich nachgelebet auch künfftig hin nachzuleben“ gedächten. Auch hier vermerkte der Merziger Notar in seinem Protokoll, dass die versammelten Untertanen „einhelligh dargegent reclamirt“ hätten, indem sie darstellten, dass „dieselbe seye gegen das Urteil“ des Reichskammergerichts. Dazu brachten sie den neuen Einwand vor, dass sie „unter ihnen selbsten eine Verordnung gemacht“ hätten. Wenn jemand aus der Gemeinde gegen diese verstieße, könnten die Herrschaften „dieselbe wegen ihres Verbrechens bezüchtigen und abstrafen“. Und erneut seien sie, „sonders undt sambtlich abgewichen“, hätten also wie Tage zuvor das Gerichtshaus verlassen, ohne an der anschließenden Gerichtssitzung teilzunehmen.

Obwohl an der Einlassung der Gemeinden undeutlich bleibt, warum sie der Meinung waren, dass die Polizeiordnung von 1719 gegen das Urteil des Reichskammergerichts von 1722 verstieß, wird durch ihre Stellungnahme zum ersten Male präzisiert, dass sie zwar den Herrschaften nicht das Recht bestritten, Verstöße gegen Verordnungen abzustrafen, aber ihrerseits die Gegenposition vertraten, selbst, gewissermaßen genossenschaftlich, ihre Lebensverhältnisse normierend zu ordnen und für sie gültige Ordnungen zu finden, an denen sich die herrschaftlichen Beamten bei der Urteilsfindung hätten orientieren können. Also hatten die beiden Gemeinden eine deutliche und klare Gegenposition zu den Herrschaften bezogen.

5. Der Konflikt um „Ordnung“ und „Polycey“ geht weiter

Das Urteil des Reichskammergerichts vom Mai 1722 bildete gewissermaßen nur einen ersten Zwischenschritt in dem langwierigen Prozess um die Rechte und Kompetenzen der Untertanen und der Herrschaften. So monierte der Anwalt der Herrschaften schon Ende des Jahres 1722, dass das Urteil vom 8. Mai die Untertanen gewissermaßen in ihrer Position und Einstellung bestätigt und gestärkt habe, anstatt, wie es im Tenor eindeutig sei, sie zum Gehorsam

zu bringen; die „Bauren“ seien vielmehr „nur immer boshaft(er) und ärger“ geworden.²⁶ Deshalb hätten sie sich auch den von den Herrschaften gemäß dem Reichskammergerichtsurteil erlassenen Ordnungen widersetzt und sich selbst eine Ordnung gefertigt, die die Herrschaften anwenden könnten, wenn die Untertanen dagegen verstießen. Damit hätten die Untertanen, so folgerte Anwalt Flender, eindeutig die Reichsgesetze verletzt, da das Recht, Gesetze und Verordnungen zu verfügen, nur und ausschließlich den Reichsständen zustehe, „keineswegs“ – so deduzierte er aus den einschlägigen Reichsgesetzen und den entsprechenden Kommentaren – „aber wirdt jemahlen gelesen oder irgentswo statuiert worden seyn, dass so unverständlich und unerfahrend Bauren“ sich die Gesetzgebung zusprechen könnten. Sei dies, wie in Hüttersdorf-Buprich zu vermuten sei, erfolgt, so stelle es einen „frevelhafft- und hochstraffbahren Eingriff in der Obrigkeit Amt“ dar. Untertanen hätten sich ihrer Obrigkeit und den Gesetzen zu fügen, wie schon der heilige Apostel Petrus in seinem Briefe dargelegt und betont habe.²⁷ Anwalt Flender qualifizierte das Verhalten der Untertanen als „hochstraffbahre Renitenz“ und führte es erneut darauf zurück, dass die Einwohner von Hüttersdorf-Buprich „immer eigenherrischer“ geworden seien, so als fühlten sie sich durch das Urteil vom 8. Mai 1722 in ihrer Position und Rechtsauffassung bestätigt, nämlich durch das ergangene, scheinbar zu ihren Gunsten sprechende Urteil als unmittelbare, „immediate freye Reichsbauern erklärt“ worden zu sein, weil sie, wie sie behaupteten, die Beiträge zur „Rittercassa“ der Niederrheinischen Ritterschaft bezahlten.

Kernpunkt des weiteren Prozesses mit gewissermaßen strategischer Funktion blieb für Anwalt Flender immer noch die Gültigkeit der 1574 erlassenen „Ordnung“, die nach seiner Meinung auch eindeutig und einschlägig die Waldnutzung, die Jagd und das Fischen geregelt habe.²⁸ Das Recht, Ordnungen und Gesetze zu verfügen, so deduzierte er auch diesmal weitläufig aus den Reichsgesetzen und gemäß der Reichsverfassung, stehe allein seinen Mandanten zu, da sie die Landesherrschaft innehätten und „ohnumschränkte Macht und Gewalt gehabt und noch haben, krafft deren sie in ihren Reichsherrschaften“ Landesrecht und Policeyordnungen „aufrichten“ könnten. Die publizierten Wald- und Forstordnungen seien dadurch legitimiert, zumal die Stände, auch die Reichsstände, die nicht unmittelbar auf dem Reichstag vertreten seien, vom Kaiser mit der Jagd, dem Fischen und dem Forstrecht belehnt worden seien. Die Ordnung von 1574 mit ihren Regelungen für Jagd, Fischen und Waldnutzung sei rechtmäßig zustande gekommen und habe bis in die jüngste Zeit hinein Gültigkeit beansprucht. So versuchte Anwalt Flender mit einer Reihe von Dokumenten und Beilagen zu erörtern, dass zwischen dem Ende des 16. Jahrhunderts und der Mitte des 17. Jahrhunderts Untertanen bestraft worden seien, weil sie sich gegen die Ordnung von 1574 vergangen hätten.

Obwohl die Herrschaften gemäß dem Urteil vom Mai 1722 den Meier und die „alten“ Schöffen wieder einsetzten, blieb das Gericht dennoch auf Jahre blockiert, d. h. teilweise unbesetzt, weil sich diese Schöffen weigerten, an den Gerichtssitzungen teilzunehmen, bevor nicht die von den Herrschaften ernannten Schöffen abgesetzt seien.²⁹ Auch beharrten die Schöffen und der Meier bei ihrer entschiedenen Haltung, konstitutiver Teil des Gerichts mit der Folge und Kompetenz zu sein, dass sie bei Findung der Urteile mitentscheiden, bei Verordnungen mitwirken und die Grenzen der Herrschaft weisen dürften.

Das zweite Reichskammergerichtsurteil vom Mai 1727 forderte zwar die Schöffen auf, ihre Stellen am Gericht einzunehmen, aber präzierte noch nicht ihre Funktionen im Gericht.³⁰ Die klagenden Gemeinden indes sollten ihre Einwände verdeutlichen, warum nach ihrer Rechtsauffassung die von den Herrschaften erlassenen Ordnungen gegen das Urteil vom 8. Mai 1722 verstießen.

Schon im Dezember 1727 ging darauf der neu bestellte Anwalt der Gemeinden, Maximilian Brack, ein und wollte verdeutlichen, dass die Forstordnung von 1722 dem Urteil des Reichskammergerichts vom Mai 1722 zuwider sei, da sie zu „gänzlicher Vernichtung“ der 1722 generell zugestandenen Rechte führe und die „freye Abnutzung (...) der eigenthümblichen Waldungen“ der Gemeinde unterbinde.³¹ Bezüglich der Funktion von Meier und Schöffen plädierte er für die völlige Einsetzung, damit auch für deren Anspruch, Urteile zu fällen und die Grenzen der Herrschaft zu weisen.³²

Für Anwalt Deuren hingegen resultierten die erlassenen Ordnungen aus der Jurisdiktionsgewalt einer jeden Herrschaft in ihrem Territorium, und so begründete er die Legitimation der drei in Folge des Urteils des Reichskammergerichts erlassenen Ordnungen.³³ Den Anspruch von Meier und Schöffen, „Urthele beym Hochgericht“ zu geben, charakterisierte er als „leere(s) Geschwätz“, da es unmöglich sein könne – hier findet man den Dreh- und Angelpunkt seiner Argumentation – dass ein „leibeigener Unterthan gleiches Recht und Votum mit seiner angehuldigter Herrschaft“ besitzen könne, dass des „Nahmensschreibens gantz oder gar ohnerfahrene Bauren“ im Gericht viermal mehr Stimmen als die Beamten hätten und dass bei einem solchen Ungleichgewicht „wunderliche Urthelen, Policeyordnungen und Beobachtungen des gemeinen Weesens herauskommen“ könnten. Allein „die angehuldigte Territorial-Herrschaften“ müssten für „Pflieg-Vätter ihrer Unterthanen und Gemeinden durchaus gehalten werden“ und seien deshalb „zur Einführung guter Policey“ verpflichtet und legitimiert.

1731, zwei Jahre vor einem weiteren Reichskammergerichtsurteil, ging Anwalt Brack auch noch einmal grundlegend auf diese Argumentation ein:³⁴ Die Absicht der Ordnungen von 1722 interpretiere und deute er dahingehend, dass sie den Herrschaften dazu dienten, „die Unterthanen umb ihre freye undt

pflegliche Nutznießung sothaner Jagd, Fischerey undt Waldungen völlig zu bringen“ und sich deren Rechte anzueignen. Die „Interims-Ordnungen“, die er dann weitschweifig behandelte und abfertigte, führten deshalb zum „Untergang der Unterthanen“. Die Untertanen müssten daher im Gegenteil auf „freye undt illimitirte Weiße“ den Wald nutzen und die Jagd und die Fischerei ohne jede Beschränkung durch die Herrschaften und deren Beamten ausüben können. Denn, und das war letztlich der Fluchtpunkt seines Argumentationsstranges, die Untertanen besäßen ein völligeres und uneingeschränktes Eigentumsrecht – ein „plenum et illimitatum dominium“ –, das, und dies scheint eine „modern“ anmutende Rechtfertigung und Deduktion, Teilhabe an der Herrschaft begründe. Deshalb musste er auch die paternalistisch-patriarchalische Herrschaftsauffassung verwerfen, dass sich nämlich der Herr von Hagen als „Pflegevatter“ seiner Untertanen ausbeuge und dass die Untertanen in Hüttersdorf und Buprich seine „Pflegkinder“ seien, für die er als „Minderjährige“ sorgen müsse. Den Untertanen gebühre hingegen die „freye unbeschränkte Macht“, „ohne herrschaftlichen Vorwißen undt Erlaubnus“ ihre Rechte zu nutzen und zu genießen, denn, und damit setzte er einen zweiten Dreh- und Angelpunkt in seiner Schrift, sie seien „recht freye Leuthe“. Die Gemeine Ordnung von 1574 bezeichnete er als ein nie in Geltung gekommenes herrschaftliches „Machwerk“, das die Untertanen ebenso wie die „Interims-Ordnungen“ von 1722 nicht anerkennen könnten, da sie „die freye Disposition über ihren Eigenthumb“ einschränke. Schließlich beharrte Anwalt Brack auch zugunsten der Gemeinden darauf, dass Meier und Schöffen im Hochgericht das Recht zustehe, Urteile abzufassen und die Grenzen der Herrschaft zu markieren.

Das Urteil des Reichskammergerichts vom 16. September 1733 versuchte erneut einen Mittelweg zwischen den streitenden Parteien herzustellen:³⁵ Grundsätzlich erkannte es den Anspruch der Herrschaften an, durch Ordnungen die Jagd, die Fischerei und die Waldnutzung zu regeln und forderte die Untertanen zur „gehorsamen Nachlebung“ der von den Herrschaften erlassenen „Forst-, Jagdt- undt Fischereyordnung“ auf, auch zur „Vermeydung der darinnen enthaltenen Straffen“. Allerdings kam es den Untertanen dadurch entgegen, dass es den Herrschaften verweigerte, „unter Vorschützung dieser Ordnung“ „den Unterthanen ihre Holtznothdurfft“ zu entziehen. Brand- und Bauholz sollte den Gemeindemitgliedern bei „mündtlicher Anzeig ohnentgeltlich“ angewiesen werden. Was zum „Nutz oder Nothdurfft der Gemeinden verkaufft oder zu Kohlen undt Pottasche“ verbrannt werden sollte, dafür war indes eine schriftliche Erlaubnis nötig und dafür sollte das an benachbarten Orten übliche „Stammgeld“ den Herrschaften entrichtet werden. Auch bezüglich der Fischereiordnung traf das Urteil genauere Regelungen, indem es die Erlaubnis ausweitete, nämlich an Sonn- und Feiertagen auch „nach geendigtem

nachmittägigem Gottesdienst“ und „kurtz vor der Sonnen Auff- oder nach derselben Niedergang“ fischen und krebzen zu dürfen. Außerdem war die Verwendung von Stangen beim Fischen gestattet, allerdings sollten die Untertanen „durch übermäßigen Gebrauch die Fischerey nicht ruiniren“.

Aber der Tenor des Teils des Spruches, der die Funktion und die Stellung der Schöffen innerhalb des Hochgerichts ordnete, besaß weniger einen Kompromisscharakter: Zwar beließ man die von den Herrschaften berufenen Schöffen, die von den Gemeinden energisch abgelehnt worden waren, im Gericht, künftig aber sollten die Gemeinden die Berechtigung unbenommen sein, bei Neubesetzung einer Schöffenstelle drei Kandidaten empfehlen zu dürfen, aus denen die Herrschaften dann einen bestimmen konnten, der dann nach Vereidigung in die Stelle eingeführt werden sollte. Zur Abfassung der Urteile im Hochgericht konnte die Gemeinden ihre Position nicht durchsetzen: In „strittigen Rechtssachen“ – so wurde unmissverständlich formuliert – stand den Schöffen bei „Schluß undt Abfassung einer Urtheil“ nur eine Beratung, „Votum consultativum“, zu; das „Votum decisivum“, also die eigentliche Entscheidung, blieb den herrschaftlichen Beamten allein vorbehalten, wie diese auch weiterhin für die „Verwahrung“ der Gerichtsprotokolle zu sorgen hätten. Auch das Begehren der Gemeinden, „die Grenzen des Gerichts ohne Beysein der Herrschafft zu beziehen“, wurde abgeschlagen und ihnen verboten, künftig „solche Grantzbeziehungen fernerhin vorzunehmen“. Das Reichskammergericht machte im letzten Teil des Urteils den Herrschaften zur Auflage, das „Gericht mit tauglichen erfahrenen Beamten“ und einem „besonderen“ Gerichtsschreiber „zu besetzen“, die Untertanen wurden in diesem Zusammenhang deutlich ersucht, „auff Erfordern jedesmahlen vor Gericht zu erscheinen und daselbst Recht zu nehmen“.

Die Gültigkeit der Gemeinen Ordnung von 1574 und die noch unentschiedene Frage der Leibeigenschaft der Untertanen wurden erst am 7. September 1750 im Reichskammergericht entschieden:³⁶ Zunächst erkannte das Gericht in seinem Urteil den Anspruch der Herrschaften an, dass die Gemeine Ordnung von 1574 rechtskräftig und gültig, anzuwenden und von den Untertanen zu befolgen sei: Sie sollten der „Gemeinen und anderen rechtmäßigen Ordnungen den schuldigen Gehorsam (...) leisten“. Infolgedessen wurden auch prinzipiell von den Bestimmungen dieser grundlegenden gleichsam über „Verfassungsrang“ verfügenden Ordnung her die Jagd, Fischerei und die Waldnutzung deduktiv eingerichtet und geregelt, allerdings gerade nicht die dort für das Hochgericht enthaltenen Anweisungen bezüglich des Meiers und der Schöffen berücksichtigt. Das Jagen war den Untertanen nun „gänzlich“ unerlaubt; das Fischen nur in dem Umfang gestattet, wie es der Artikel XV in der Gemeinen Ordnung präziserte: Danach sollten den Untertanen nur nach herrschaftlicher

Erlaubnis gestattet sein, mit der „Wacht oder Hebgarn“ zu fischen, wenn „ein Haußmann zu seiner Nothdurfft oder auch die Gemeinden zu ihren nothwendigen Geschäfte[n] und Gesellschaften ein Essen Fisch haben mögten“. Da die Waldnutzung in der Gemeinen Ordnung ungenau festgelegt war, beließ es das Reichskammergericht bei den Bestimmungen des Urteils vom 16. September 1733, wobei es aber noch einmal unterstrich, dass das Forstrecht den Herrschaften zukomme. In einem weiteren Punkt wurden die Untertanen des Herrn von Hagen „für leibeigen“ erklärt, und sie wurden ermahnt, diesem die daraus resultierenden Abgaben, „praestanda“, zu gewähren.

Mit diesem Urteil war das Reichskammergericht voll und ganz der herrschaftlichen Auffassung und deren rechtlichem Argumentationsmustern gefolgt. Die Gemeinden mussten ihre Ansprüche, vor allem ihr Insistieren auf dem „alten“ Recht, das sie seit unvordenklichen Zeiten besessen hätten, aufgeben, da sie die Ungültigkeit der Gemeinen Ordnung von 1574 nicht erweisen, die Herrschaften im Gegenteil damit ihre restriktiv gehandhabte Reglementierung des Fischens und der Waldnutzung legitimieren konnten: Ihnen allein standen so die Befugnis und das Recht zu, allein und ungeschmälert durch jedwede Mitwirkung der Gemeinden Herrschaft auszuüben, also auch allein Gesetze und Ordnungen in der Reichsherrschaft zu etablieren. Komplementär ist dazu die Rechtsposition zu betrachten, dass die Untertanen Leibeigene und keine freien Reichsbauern seien. Auch diese Forderung, die mit der Teilhabe an der Herrschaft korrespondierte, ließ sich von Seiten der Herrschaften mit einer Fülle von Zeugnissen dokumentieren, denen die Untertanen und ihre Anwälte kaum etwas entgegensetzen konnten, allenfalls das Zeugnis von Nachbargemeinden, dass sie seit „unvordenklichen Zeiten“ jagen, fischen und ungehindert den Wald haben nutzen können und dass Meier und Schöffen bestimmte Kompetenzen im Hochgericht innehätten.

6. Neuformierung des Hochgerichts ab 1742

Zwar hatte schon das Reichskammergericht in seinem Urteil vom Jahre 1733 den Herrschaften zur Auflage gemacht, das „Gericht mit tauglichen, erfahrenen Beamten“ und auch einem „besonderen“ Gerichtsschreiber zu besetzen und den Untertanen befohlen, „auff Erfordern jedesmalen vor Gericht zu erscheinen und daselbst Recht zu nehmen, aber erst seit dem Oktober 1742 beginnen die Reihe der Gerichtsprotokolle und damit eine kontinuierliche Arbeit des Hochgerichts.³⁷ Bis dahin – seit 1718 dem Jahr der Absetzung des Meiers und der Schöffen durch die Herrschaften, hatten sich Untertanen – von Ausnahmen abgesehen – im Zusammenhang mit den Prozessen am Reichskammergericht geweigert, vor Gericht zu erscheinen und das Gericht anzuerkennen.

Im Oktober 1742 jedoch – so vermerkt es das Protokoll – hatten die Untertanen von sich aus gebeten, „eine Convention“, also einen Vertrag der Herrschaften zu „veranlassen“, um ihnen eine „gedeihliche Justiz zu administriren“, und deshalb seien die Beamten der beiden Herrschaften mit dem Notar und Schreiber Johannes Burg aus Lebach zusammengetreten und hätten eine Einladung zum „Gerichtstag“ ausgesprochen, später auch „Amtstag“, Amtsession“ oder „Jahrgeding“ genannt. Zu diesen beiden Amtleuten traten noch – allerdings laut Beschluss des Reichskammergerichts von 1733 – mit beratender Stimme der Hochgerichtsmeier bzw. Meier in civilibus und die sieben Schöffen. Bis 1758 war „Mathias Hein(t)z Hochgerichtsschultheiß und „Gemeiner Meier in civilibus“. Exemplarisch lässt sich die Neubesetzung des Gerichts in diesem Jahr verdeutlichen: Das Protokoll vermerkte, dass Matthias Heinz als „Hochgerichtsschultheiß“ und „Gemeiner Meyer in civilibus“ verstorben sei. Da der „Gerichtsmeyer in civilibus alternative“ von den Herrschaften besetzt werden sollte, sei nun ein hagenischer Leibeigener an der Reihe und zu benennen. Mit dem Gerichtsschöffen Matthias Lillig wurde diese Stelle nun besetzt. Da der Graf von Hunolstein allein das Ernennungsrecht für den Hochgerichtsschultheiß besaß, gab er dieses Amt durch seinen Amtmann an Johannes Cron, der damit auch in Personalunion gewissermaßen als neuer Schöffe fungierte. Ebenfalls als neuer Schöffe wurde Matthias Schultes vereidigt, so dass sich das Hüttersdorfer Hochgericht nun aus dem hunolsteinischen Amtmann Siller, dem Hochgerichtsschultheiß und Schöffen Johannes Cron und den 6 weiteren Schöffen: Philipp Müller, Matthias Oster, Jakob Hafft, Matthias Schultes, Johannes Oster und Karl Ewen zusammensetzte. Bei Prozessen „in civilibus“ – überwiegend Vermögens- und Erbangelegenheiten, aber auch in Injurienprozessen – präsierten beide Amtleute – nun trat der hagenische Amtmann Müller noch hinzu – dem Gericht, an der Stelle des Hochgerichtsschultheiß fungierte nun der „Meyer in civilibus“. Von Fall zu Fall musste also zwischen den Amtleuten entschieden werden, wem die Gerichtskompetenz zufiel, da damit auch verbunden war, welche Herrschaft letztlich einen Anspruch auf die Gerichtsgefälle – im wesentlichen die Geldstrafen, „Herrenstrafe“ genannt, – besaß, denn im Falle der „Malefitz- und Criminalsachen“ – wie es noch im zeitgenössischen Sprachgebrauch hieß – war allein die hunolsteinische Herrschaft Empfänger der Strafgeder.

Wie bei einer Neubesetzung einer Schöffenstelle verfahren wurde, lässt sich exemplarisch für das Jahr 1753 belegen: Stephan Schildt, ein hagenischer Untertan, war als Schöffe verstorben. Insofern stand dem Freiherrn von Hagen bzw. dem diesen vertretenden Amtmann das Recht zu, einen neuen Schöffen aus seinen Untertanen zu bestallen. Die Gerichtsgemeinde jedoch hatte das Vorrecht – wie am 3. April 1753 formuliert wurde –, drei Personen, „tüchtige

Subjecta“, zu dieser „Ehrenstell“ vorzuschlagen, also das sogenannte „jus praesentandi“. Meier und Schöffen „präsentierten“ demnach Johannes Schmitt, Heinrich Paulus und Matthias Lillig, allesamt hagenische Untertanen; Matthias Lillig erhielt die Schöffenstelle und leistete unmittelbar den Schöffeneid: Darin gelobte der Schöffe, den „gnädigen Herrschafften getreu, hold und gewärtig zu seyn“, deren „Bestes und Frommen (...) zu werben“, sie „vor Schaden (...) zu warnen“, ihnen „mit Rath und That“ beizustehen, über die „Hochgerichtsgränzen genau sich zu erkündigen“, „Abgäng oder Eingriff“ dem „Ambt anzuzeigen“ und – das war der allgemein gehaltene Kern des Eides – „alles zu thun, was einem verpflichtet- und ehrliebenden Gerichtsmann eigen und gebühren will“.

Im Jahre 1750 wurde eine wesentliche Erweiterung des Gerichts eingeführt und vorgenommen: Anlass dafür bot das am 7. Oktober dieses Jahres im Hochgericht verkündete Schlussurteil des Reichskammergerichts im Prozess um Jagd, Fischerei, Waldnutzung und Leibeigenschaft. „Zu dessen genauerer Befolgung“ erachteten es die beiden Herrschaften bzw. deren Beamte einen Tag später für „nöthig“, einen „Waldförster und Aufseher über die Jagd und Fischerey zu benennen und anzusetzen“. Ihre Wahl fiel dabei auf den „mottenische(n) Jäger“ Wilhelm Schmang(k), dem sie zugleich und sofort den entsprechenden Eid abnahmen. Das Gericht selbst wurde durch einen „Amtskläger“ – auch „Fiscal“ genannt – ergänzt, der, dem heutigen Staatsanwalt vergleichbar, die Aufgabe erhielt, Vergehen „ohne alle Rücksicht und Ansehen der Persohnen“ „getreulich und pflichtmäßig aufzuzeichnen und zu herrschaftlicher gebührender Bestrafung anzubringen“, d. h. also dem Gericht Anzeige zu erstatten und Klage zu erheben. Als ersten „Amtskläger“ bestimmten die beiden herrschaftlichen Amtleute Groulard (Hunolstein) und Müller (Hagen) den Gerichtsschöffen Matthias Lillig.

Damit wurde zugleich und erneut das wesentliche Defizit der Gerichtsverfassung in dieser kleinen Reichsherrschaft deutlich; denn es bestand im 18. Jahrhundert, abgesehen vom herrschaftlichen Förster, kein Justiz- und Polizeiparagraf, der Straftaten im modernen Sinne ermittelte und Klagen einleitete, und die Herrschaft war, damit Policeyordnungen umgesetzt und praktiziert werden konnten und damit die Rechtsprechung überhaupt funktionierte, auf die Mitarbeit und -hilfe der Untertanen angewiesen, und insofern galt hier das Motto: „Wo kein Kläger, da auch kein Richter“. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde dem Amtskläger und auch dem Waldförster ein „lukratives“ finanzielles Angebot unterbreitet: „Damit aber beyde (...) einige Ermunderung in ihrem Ambt und Belohnung verspühren mögen“, sollte dem Waldförster ein Drittel aller „jedemahl fallenden Straffen“ zustehen, der Amtskläger indes „vor seine jede Denunziation“ – also Anzeige – 18 Albus und im Falle einer Verurteilung durch

das Gericht ein Drittel der jeweiligen „Herrenstraf“ bekommen. Der Waldförster hatte seinerseits dem „Amtskläger“ zur „Verzeichnung und Denunziation bey dem Amtsverhör“ alle Wald-, Jagd- und Fischereifrevel – also Verstöße gegen die entsprechende, nach dem Tenor des Reichskammergerichtsurteils weiterzuschreibenden Verordnungen – „an(zu)zeigen“.

Zum Gericht gehörte schließlich noch der Gerichtsbote, der die Zeugen und Parteien „aufbot“ und Ladungen überbrachte. Lange Jahre war dies Peter Emmerich, nach seinem Tode 1761 beerbte ihn gewissermaßen in diesem Amt sein Sohn Matthias. Mit dem Gericht zu tun hatten letztlich auch die Bannschützen, je zwei Gemeindemitglieder für Hüttersdorf und Buprich, die jährlich bestimmt wurden und als eine Art „Hilfspolizisten“ die Feld- und Weidfrevel bzw. -frevler bei dem Gericht zu melden hatten. 1743 wurden sie, das sei hier schon vorweggenommen, in einer herrschaftlichen Verordnung in den beiden Gemeinden eingeführt und vereidigt. Für ihre Tätigkeit wurden sie von den Gemeindemitgliedern mit der „Schützensgebühr“, dem sogenannten „Schützenbrod“, entlohnt.

7. Die „Verordnung“ vom 31. August 1743

Zum ersten Male nach der Neuformierung des Hochgerichts seit 1742 erließen die Amtleute am 31. August 1743 eine erste Verordnung, nachdem der „Amtstag“, also die Gerichtssitzung, „geschlossen“ war.³⁸ Begründet wurde dieser Akt dadurch, dass „ein oder andere Unordnung und Miesbräuch“ in der Herrschaft „wahrgenohmen und beobachtet“ worden seien und – hier findet sich erneut die schon fast stereotype Legitimierung – dass die folgende „Verordnung“ „zum Besten deren Unterthanen“ gereichen sollte.

Den Untertanen befahl die „Verordnung“ zunächst, dass jeder „Hausmann“ mit seiner Familie in der Nacht sich „friedlich betragen“ möge, niemand „zum öffentlichen Scandal“ und zu einer „ohnleidentlicher Unruhe“ „herumbschwärmen“, also die öffentliche Ruhe stören solle, und zwar bei der Strafe von zwei Goldgulden.

Zum „gemeynen Besten“ galt das Verbot, Gänse von Auswärtigen anzunehmen und auf dem Gemeindebann zu weiden. Den einheimischen Gänsen indes seien die „Pflügelen (zu) stützen“, und sie sollten „besonders“ gehütet werden.

Da bis jetzt keine „beaydete(n) Bannschützen“ eingesetzt seien, sollten die Gemeinden Hüttersdorf und Buprich jeweils zwei benennen, die noch am gleichen Tag in „Aydt und Pflichten“ zu nehmen waren.

Mit dem vorbestehenden „Ruine deren Waldungen“ begründeten die Amtleute die Anordnung an den „gemeinen Botten“, den Untertanen monatlich den

Bereich anzuzeigen, an dem diese „das nöthige Brennholz“ „unschädlich hauen“ dürften. Das „frewentliche Holtzfällen“ wurde hingegen mit zwei Goldgulden bestraft.

Bezüglich des Bauholzes oder des Holzes, das die Gemeinden „zu gemeinen Nöthen“ verkaufen – „versilberen“ – wollten, war vorher die herrschaftliche Genehmigung vonnöten.

Erneut wurde die Bestimmung in die Verordnung aufgenommen, „keinen Fremden“ ohne Erlaubnis der Herrschaft oder der Beamten in den beiden Gemeinden „auf- und anzunehmen“, es seien denn „Passanten und Ohnverdächtige“, die nur für eine Nacht beherbergt werden dürften.

Wie schon in der Policyordnung von 1719 befahl die Verordnung in ihrem Schlussteil „Meyer und Schöffen“ bei ihren „geleisteten Pflichten“ „ernstlich als nachträglich“ alle Verstöße gegen die verkündete Ordnung beim jährlichen Amtstag „anzuzeigen“. Für ihre Mühen – „Beschwärllichkeit“ – sollte ihnen bei jeder Bestrafung einer angezeigten „Übertretung“ neun Albus von der Strafe „Ergätzlichkeit“ zukommen. Noch generöser zeigte sich der hunolsteinische Beamte, der sogar dem „Denuntianten“ ein Drittel der ihm zustehenden Strafgerlder zusicherte. Ausdrücklich vermerkte der Gerichtsschreiber in seinem Protokoll, dass diese Verordnung „bey öffentlich versambleten Gemeindsleuthen“ „publ(icirt)“ worden, also wohl laut verlesen worden sei.

8. Die (nicht in Kraft gesetzte) Ordnung über das Halten des Viehes von 1749

Auf einem völlig anderen Weg kam der Text einer allerdings nicht in Kraft gesetzten Verordnung über das Halten des Viehes im Jahre 1749 zustande: Am 5. Juli dieses Jahres erschienen vor einem Lebacher Notar – der Name ist leider nicht aufgeführt – Matthias Heintz, der Hochgerichtsmeier, und der Schöffe Karl Ewen aus Buprich und erklärten zu Protokoll, dass „in Haltung des Viehes unter ihren Mitgemeyndsleuthen“ in Hüttersdorf und Buprich „keine Ordnung noch Reglement bishero gewesen“. Dadurch sei der Bann „übersetzt“. Deshalb hätten die Gemeindeleute tags zuvor, am 4. Juli, „etliche“ der „Meist“- „Mittelmäßig- und andere von Geringstbegütherten“ auserwählt, „in Haltung des Viehes einen ordentlichen Tax“ „machen und aufsetzen (zu) lassen“. Dabei hätten alle versammelten Gemeindemitglieder „versprochen“, diese Ordnung zu erfüllen bzw. ihr „nachzuleben“.

Und die namentlich genannten „Deputati“, insgesamt 15 Personen, hätten folgende „Ordnung und Tax des Viehes“ „errichtet“:

Jeder „Gemeindsmann“ durfte grundsätzlich für die Nutzung der Gemeindegüter drei Schafe, dazu noch für je drei Ruthen eigenes Gut ein Schaf auf

der „Gemeindewayde“, so dass insgesamt nach Schätzung 600 Schafe auf dem Hüttersdorf-Bupricher Bann gehalten würden. Stichtag für die Feststellung der Zahl, sollte das Fest St. Michael, der 29. September, sein.

Für das „Zuch-Viehe“ war vorgesehen, dass für Pferde eine Obergrenze von „fünf bis sechs Stück“ eingeführt werde, für „Jochochsen“ sollten nicht über „vier Stück“ erlaubt sein.

Das „Schweinen Vieh belangend“, durfte künftig jeder „Gemeindsmann“ so viele „halten“, „als er auf seinem Troge ziehen kann“. In Herbstzeiten, wenn die Schweine zur Mast in die Wälder getrieben würden, sollten die Gemeindefleute, die mehr als zwanzig Schweine besaßen, für jedes Schwein bis zur Zahl 24 einen Gulden, ab 24 zwei Gulden und 24 Kreuzer an die Gemeinde zahlen. Wer keine eigenen Schweine mästete, durfte bis zu fünf fremde „in Eckerig“ „treiben“. Für die Haltung von Gänsen war die gleiche Quote wie für die Schafe vorgesehen, „weilen solche ein mercklicher Schaden thuen“.

Damit „vorgesetztes Reglement“ „vest- und richtiger gehalten werden möge“, baten die Gemeindefdeputierten „unterthänig“ die „Herren Beamte“ „ein solches obrigkeitlich zu ratificiren und zu confirmiren“.

Aber die beiden Beamten, Amtmann Groulard für die hunolsteinische und Amtmann Müller für die hagenische Herrschaft, entschieden am 7. Juli 1749, dass sie dieses „von der sambtlichen Gemeynd vorgeschlagen seyn sollendes (...) Reglement“ noch nicht in Kraft setzen wollten, weil es – so ihr Argument – „einiger Abänderung zu bedörfften scheint“. Deshalb verschoben sie „die weitere Untersuchung“ und eine „festzusetzende Regulirung“ „auf die bevorstehende Amtsconvention“, also den nächsten Gerichtstag. Bis dahin sollte allen „Gemeindsgenossen“ „alle übermäßige Unterhaltung“ des Viehes bei „willkührlicher Straaf untersagt und verboten“ sein.

Über die Motive, die die Beamten veranlassten, das von den Gemeinden gefundene und vorgeschlagene Reglement nicht als herrschaftliche Verordnung in Kraft zu setzen, lässt sich nur mutmaßen. Vielleicht waren – was in dem Text anklängt – die Amtleute der Meinung, dass die Ordnung zum Halten des Viehes nicht von allen Gemeindefmitgliedern gebilligt werde und deshalb „einiger Abänderung zu bedörfften“ scheine. Vermutlich aber passte – aufgrund der vorhergegangenen Konflikte um die herrschaftlich dekretierten Verordnungen – den beiden Beamten das von der Gemeinde gewollte, vorgesehene und praktizierte Verfahren nicht: Denn durch die Vorgehensweise der beiden Gemeinden und das von einem Notar angefertigte Protokoll wurden sie gewissermaßen unter Zugzwang gesetzt, das ohne ihr Wissen erarbeitete „Reglement“ nur noch zu bestätigen, nach dem Wortlaut des Protokolles zu „ratificiren“ und zu „confirmiren“.

Auf dem folgenden Jahrgeding im Oktober 1750 fand indes keine „Untersuchung“ statt, es wurde auch keine Regelung getroffen, erst 1752 eine Ordnung in Kraft gesetzt, die lediglich das Halten von Gänsen und Ziegen regelte.

9. Die „Bau“ordnungen von 1751

Eine ganz andere Rechtsmaterie regulierten zwei Verordnungen aus dem Jahre 1751:⁴⁰ Die Gemeinde Buprich hatte eine „Verordnung“ bezüglich „Ländereyen“ erbeten. Die Amtleute erteilten deshalb den einzelnen Gemeindegliedern von Hüttersdorf und Buprich die generelle Erlaubnis für die „rechtmäßige(n) Miterben“, ihren Grund und Boden nach Belieben „zu bauen und zu benutzen“, allerdings mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dazu nicht die „Landereyen“ gehören sollten, die zum „Kirchengang“, zu „Straaßen“ und zum „Viehtrieb“ erforderlich seien. Diese sollten „frey liegen“ und „unerbauwet“ bleiben.

Am gleichen Tag wurde diese „Bauordnung“ noch ergänzt bzw. präzisiert, da festgestellt worden sei, dass einzelne Dorfbewohner den Bau ihrer Wohnhäuser und die „darzu gezogenen Hoffgeringer, Holz- und Mistenplätze“ auf Gemeindegut oder dem Eigentum anderer „fortgeführt und erstreckt“ hätten. Um diesen Missstand abzustellen und künftigen Schaden zu vermeiden, erging die „Verordnung, die Verbau- und Einschrenkung der Gemeindegut und Erben Ländereyen“. Künftig war den Untertanen verboten, für Gebäude, „Hoffgeringe“ Holz- und Mistplätze Gemeindegut bzw. das Land anderer Untertanen zu benutzen, es sei denn man habe mit den Eigentümern Vereinbarungen getroffen. Für die schon erbauten Häuser und Hofplätze sollte indes gelten, dass die betroffenen Eigentümer zu entschädigen seien. Die angelegten Holz- und Mistplätze müssten geräumt werden. Auch hier war gegebenenfalls Schaden wieder gutzumachen.

10. Die „Gänse“- und „Gaißen“verordnung von 1752

Auf die Bitte von Dorfbewohnern war auch eine Verordnung des Jahres 1752 zurückzuführen:⁴¹ Der Fiskal, Gerichtsschöffen und „mehresten Unterthanen“ von Hüttersdorf und Buprich brachten bei Gericht die Beschwerde vor, dass verschiedene Gemeindeglieder, unter ihnen sogar der „Meyer“ Matthias Heintz, „fremdes Gaißen- und Gänßvieh“ auf „hiesigem“ Bann zur Weide trieben, zum „merklichen Schaden“ der Wälder, der Weide, der „Früchten“ und Wiesen. Weil die Untertanen selbst mit derartigen Tieren „übersetzt“ seien, bäten sie um eine Verordnung, die nicht nur das Halten fremden Viehes verbieten,

sondern auch regeln sollte, wie viele Geißen und Gänse die „Gemeindsgenossen“ halten dürften.

Bei einer Strafe von zwei Goldgulden war künftig generell untersagt, „fremdbdes“ Vieh, Gänse und Geißen, auf Hüttersdorf-Bupricher Bann zu weiden. Für die ärmeren Dorfbewohner, denen kein oder nicht „hinlängliches Rinth- oder anderes Viehe“ gehöre, war der Besitz von drei, höchstens vier Geißen, den übrigen nur drei erlaubt. Für die Haltung der Gänse teilte die Verordnung die Dorfbewohner in „dreyerley Classen“: Die „Stärksten (...) an Gütheren“ sollten zwölf, die „Mittleren“ acht und die „so geringsten Vermögens seynt“, sechs Gänse besitzen dürfen.

Beim Hüten der Geißen und Gänse sollte indes möglicher Schaden für Wald und Flur verhindert werden.

11. Die Verordnung zum „Rötelkraben auf dem Hydersdorfer und Bupricher Bann“ vom 24. Juli 1797

In einen ganz anderen zeitlichen und ökonomischen Kontext ist schließlich die letzte „Ordnung“ zu setzen, die bis zum Ende der Herrschaft im Zusammenhang mit der Französischen Revolution erging:⁴² 1797, kurz bevor die Saargegend offiziell unter französische Verwaltung gestellt wurde, war es einer der letzten Akte der von dem ehemaligen Kurtrierer Hofrat Gattermann, vor der Revolution Amtmann in St. Wendel, eine Verordnung über das „Rötelkraben auf dem Hydersdorfer und Bupricher Bann“ zu erlassen.

Bei Rötel handelt es sich um einen ölhaltigen, rotbraun gefärbten Schieferton, der in Europa selten vorkommt und seit frühesten Zeiten vielfältig verwendet wurde, bis im späten 19. Jahrhundert die moderne Chemie gleichwertige Ersatzstoffe herstellen konnte. Neben Vorkommen im Raum Oberthal und Tholey wurde auch in Buprich Rötel bis ins späte 19. Jahrhundert bergmännisch abgebaut.

In ihrem ersten Abschnitt betont die Verfügung, dass „seit Anfang letzten Mayes“ auf dem Bupricher Bann Rötel gegraben werde, aber keine Vorschrift existiere, wie und auf welche Art die Rötelgräber sich zu verhalten hätten. Zwar sei eine provisorische Genehmigung erteilt worden, aber bei einem Besichtigungstermin des Amtmannes und mehrerer Gemeindeleute „bey der alten Steinkaul“, wo der Rötel gegraben werde, habe man festgestellt, dass in Anlegung der Gruben und deren Ausgrabung und bei der Verfüllung des Schuttes „grobe Unordnung“ herrsche. Es handele sich eigentlich um landwirtschaftlich zu nutzendes „Schafftland“, das unter den Besitzern aufgeteilt worden sei, aber die meisten hätten „ihr Maß überschritten“. All dies mache eine herrschaftliche

Verordnung notwendig, die genauer den Abbau regeln sollte. Zunächst habe der „Gemeindevorstand“ halbjährlich den Rötelgräbern einen Distrikt zuzuweisen. Es wurde genauer festgelegt, wo und in welche Richtung Rötelgruben anzulegen und wie die Gruben wieder zu verfüllen waren. Die Verordnung ließ indessen offen, wer berechtigt war, Rötel zu graben: ob einzelne Gemeindegossen gemäß ihrem Anteil am Bann, oder ob mehrere zusammenarbeiten konnten oder ob ein bestimmter Distrikt einem einzelnen Konzessionär überlassen werden sollte. In diesem Falle sollte die Gemeinde eine noch festzusetzende Abgabe oder aber einen Anteil vom gegrabenen Rötel erhalten. Damit auch die Herrschaft das ihr Gebührende bekomme, sollte der Meier Aufzeichnungen über das Gewicht des gegrabenen Rötels anlegen.

12. Zusammenfassung

Erst im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts sind in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich Tendenzen und Intentionen erkennbar, von Seiten der Herrschaften Rechte und Pflichten der Untertanen im Sinne des neuzeitlichen Policyrechts zu normieren. Vor allem die Nutzung der gemeindlichen Ressourcen: Wald und Gewässer, also das Holzfällen, Jagen und Fischen durch die Untertanen, war den Herrschaften gewissermaßen ein Dorn im Auge, da dies ihren Ordnungsvorstellungen und Herrschaftsansprüchen zuwiderlief. Mit Gebot und Verbot suchten sie die unkontrollierte Ressourcennutzung durch die Untertanen zu unterbinden und beriefen sich dabei auf eine „Gemeine Ordnung“, die 1574 erlassen, aber wohl in Hüttersdorf-Buprich durch gewohnheitsrechtliche Regelungen ersetzt worden war, da die beiden Dörfer für sich das „alte“ Recht beanspruchten, den Gemeindewald nach ihrem Gutdünken zu nutzen und ohne Einspruch der Herrschaft jagen und fischen zu dürfen.

Notwendigerweise eskalierte dieser Konflikt, der zentral das Policyrecht in der Herrschaft tangierte, denn beide Seiten, Herrschaft und Untertanen, bildeten gewissermaßen einander widersprechende Rechtslogiken bzw. Rechtsdiskurse aus, die vor das Reichskammergericht getragen wurden und dort entschieden werden musste: Die Herrschaften beriefen sich auf ihr genuines, in der Landesherrschaft wurzelndes Recht, durch Policyordnungen zum „gemeinen Besten“ Normen zu setzen, also Herrschaft auszuüben. Die Untertanen hingegen rekurrten darauf, dass ihnen als „freien“ Bauern und „freien“ Gemeinden das Recht zustehe, über den Meier und die Schöffen einen Anteil an der Herrschaft zu besitzen, also auch Ordnungen mitentscheiden und im Gericht mitwirken zu dürfen, ja sogar eigene Ordnungen festsetzen zu dürfen und in diesem Rahmen auch über eigentlich dem Adel zustehende Regalien zu verfügen. Dass sie in diesem Konflikt von der Herrschaft erlassene

Verordnungen ablehnten, korrespondierte mit ihrer Haltung, das Gericht innerhalb der Herrschaft zu blockieren, weil Meier und Schöffen die Mitwirkung an der Urteilsfindung von den Amtleuten untersagt worden sei.

Über Jahrzehnte dauerte dieser Konflikt, und sukzessive bestätigte das Reichskammergericht die Position und Rechtsauffassung der beiden Herrschaften: Die Gemeine Ordnung von 1574 wurde sozusagen für die Ressourcennutzung: Wald, Jagd, Fischerei zum „Grundgesetz“ der Reichsherrschaft. Der Anspruch von Meier und Schöffen, konstitutiver Teil der Herrschaft zu sein, indem sie bei Abfassung von Verordnungen und Urteilen beteiligt werden müssten, wies das Reichskammergericht ebenfalls zurück.

Seit 1742 wurden schließlich die Gerichtsordnung und auch ein rudimentärer Polizeiapparat etabliert und bis zum Ende der Herrschaft im Zusammenhang mit der Französischen Revolution in mehreren neuen Verordnungen Polizeirecht geschaffen und exekutiert.

Anmerkungen

- 1 Landeshauptarchiv Koblenz (= LHK), Bestand 56 Nr. 792 (= 56/792), S. 139 ff. (Im Folgenden werden die wörtlichen Zitate in Groß- und Kleinschreibung und Zeichensetzung modernisiert; die Vornamen der Personen nach heutiger Schreibweise.)
- 2 LHK 56/1131, S. 2151 ff.
- 3 Hier zitiert nach dem Internet: <http://www.mdz.bib-bvb./digbib./lexika/images/ze28/>.
- 4 S. im Internet: www.univie.ac.at/policy-ak, wo die Tagungen, Vorlagen, Ergebnisse und Tagungsberichte des Arbeitskreises dargestellt sind. Dort a. die folgenden Zitate. Vgl. a. Karl Härter (Hg.), *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft* (Studien zur Rechtsgeschichte 129), Frankfurt am Main 2000; Karl Härter, *Policeygesetzgebung und Devianz in frühneuzeitlichen Territorien des Raumes Rheinland-Pfalz/Saarland* (Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken, Speyer, Kurtrier, Kurmainz), in: Heinz-Günther Borck (Hg.), *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 98), Koblenz 2002, S. 79 ff. (jeweils mit weiterführender Literatur).
- 5 Vgl. Johannes Schmitt, *Frauen vor Gericht. Streiflichter aus dem Hüttersdorf-Bupricher Hochgericht im 18. Jahrhundert*, in: Schmelzer Heimathefte 14 (2002), S. 7 ff. mit weiteren Hinweisen (*hier*, S. 363 ff.).
- 6 Diese „Gemeine Ordnung“ ist ediert bei Josef Even, *Rechtsverhältnisse der Sshmelzer Orte unter dem Ançien régime. Les Coutumes de Lorraine. Die Gemeindeordnung für Hüttersdorf-Buprich*, in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 5-56.
- 7 Dazu unten im Quellenanhang Nr. 1.

- 8 Vgl. zum Folgenden insgesamt Johannes Schmitt, Um Jagd, Fischen und Waldnutzung. Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich im 18. Jahrhundert, (Teil I-IV), in: Schmelzer Heimathefte 6-9 (1994-1997) (*hier S. 9-168*).
- 9 Jagd I, S. 62 (*hier, S. 17*) u. LHK 56/1131, S. 1481.
- 10 Jagd I, S. 62 f. (*hier, S. 18*) mit Hinweisen auf die Quellenstellen.
- 11 Jagd I, S. 63 ff. (*hier, S. 19 ff.*).
- 12 Jagd I, S. 65 f. (*hier, S. 20 f.*).
- 13 Jagd I, S. 66 ff. (*hier, S. 22 ff.*).
- 14 Jagd I, S. 75. (*hier, S. 32 f.*).
- 15 Jagd I, S. 79. (*hier, S. 37*).
- 16 Jagd II, S. 5 f. (*hier, S. 49 f.*).
- 17 Jagd II, S. 8 ff. (*hier, S. 51 ff.*).
- 18 Jagd II, S. 12 (*hier, S. 56 f.*) u. LHK56/792, S. 139 ff. Der Text unten Nr. 2.
- 19 Jagd I, S. 73 (*hier, S. 30 f.*).
- 20 Jagd II, S. 13 f. (*hier, S. 58 f.*).
- 21 Jagd II, S. 15 f. (*hier, S. 60 f.*).
- 22 Dazu ausführlich Johannes Schmitt, „Sie tun zur Zeit so, als wären sie eine Republik ...“ Zur „Rebellion“ von Hüttersdorf-Buprich im Jahre 1722, in: Schmelzer Heimathefte 4 (1992), S. 5-61 (*hier, S. 169 ff.*); knapper in Jagd II, S. 21 ff. (*hier S. 68 ff.*).
- 23 Jagd II, S. 23 (*hier, S. 70 ff.*).
- 24 Jagd III, S. 61 ff. (*hier, S. 90 ff.*). Zu den Texten (LHK 56/1131, S. 2213 ff.) s. unten Nr. 3. S. zum „Wald“ in Policyverordnungen: Christoph Ernst, Forstgesetze in der Frühen Neuzeit. Zielvorgaben und Normierungsinstrumente für die Waldentwicklung in Kurtrier, dem Kröver Reich und der Hinteren Grafschaft Sponheim (Hunsrück und Eifel), in: K. Härter (Hg.), Policy (Anm. 4), S. 341 ff.
- 25 Vgl Anm. 2.
- 26 Jagd III, S. 65 f. (*hier, S. 94 f.*).
- 27 Bei 2. Petrus 2,10 wird davon gesprochen, dass freche, anmaßende Menschen die Obrigkeit lästern.
- 28 Jagd III, S. 67 (*hier, S. 95*).
- 29 Jagd III, S. 71 (*hier, S. 100 f.*).
- 30 Jagd III, S. 72 (*hier, S. 102*).
- 31 Jagd IV, S. 18 (*hier, S. 130*).
- 32 Jagd IV, S. 20 (*hier, S. 131*).
- 33 Jagd IV, S. 21 ff. (*hier, S. 133 ff.*).
- 34 Jagd IV, S. 31 (*hier, S. 144*).
- 35 Jagd IV, S. 32 f. (*hier, S. 145 f.*).
- 36 Jagd IV, S. 36 f. (*hier, S. 151 f.*).
- 37 S. dazu Johannes Schmitt, Frauen vor Gericht. Streiflichter aus dem Hüttersdorf-Bupricher Hochgericht im 18. Jahrhundert, in: Schmelzer Heimathefte 14 (2002), S. 9 ff. (*hier, S. 365 ff.*).
- 38 LHK 51/11/3, S. 53 ff. u. unten Nr. 4.
- 39 Diese Verordnung ist nur überliefert bei Johann M. Sittel, Sammlung der Provincial- und Particular-Gesetze und Verordnungen, welche (...), Bd. 2, Trier 1843, S. 663-666 u. unten Nr. 5.

40 LHK 51/11/3, S. 230 f. u. unten Nr. 6.

41 LHK 51/11/3, S. 242 f. u. unten Nr. 7.

42 LHK 51/11/24, S. 80-83 u. unten Nr. 8.

Quellenanhang

Nr. 1: „Gemeyne Ordnung“ vom 27 Mai 1574 (Auszüge zu Jagd, Fischerei und Waldnutzung)

Quelle: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1131, S. 1399-1450

XIII. Vom Jagen und Wildtbredtschiesen

Die Erfahrung gibt, dass die Bauerßleut und Untertanen, die sich uf daß Jagen und Wildbredschiessen begeben, nit wol haußhalten und alle verderben. Dann allweil sie uf iren Hausta(n)dt achten und den Veldtbaue versehen solten, gehen sie dem Wildtbreth nach. Und ob inen gleichwohl zu Zeiten ein Glückh zu-steet, so lasen sie daß halb gelt in Wirtßhäusern, man wil verschweihen, was sonst mehr für Unrath darauß entsteht. Damit nuhn hierin auch Einsehens geschehe, so wollen die Junckern, das den Untertanen dieser Pflege zu Hiederßdorf, sie seien geistlich oder weltlich, das Jagen und Schiessen verboten sein sol derogestalt, dass keiner weder nach Hasen oder Reher oder ander Wiltbreth, wie es Namen haben mag, ohne Erlaubnis oder Geheyß der Junckern jagen oder schiesen sol. Wer darüber ergriffen, sol jedesmal geben zu Abdrag zehen Gülden, und da er so arm, das er die zehen Gülden nicht geben köndt, soll er ein Monat lang im Thurm mit Wasser und Brodt büßen und gestrafft werden.

XV. Vom Fischen und Misbrauch desselben

Die Junckern erwegen, das die Bech biß dahero niht allein durch ire und dan der Untertanen selbst fürgenohmen vilfaltigs teglichs Fischen dermaßen außeröst, das man schier weder Fisch noch Krebß zur Noturfft darin finden mag, sonder daß auch darüber die Untertanen in Zeit sie solchem Fischen vor sich nachgangen, in irem Haußstat und teglicher Handtarbeit doppel soviel versaumbt, darzu disen mehr oder weiter nicht gewesen, dann das sie hin und wieder in Wirtßhäusern oder sonst iro selbst eigen Geldt damit verschwelgen, und also an iro Haab und Güttern mehr ab- dann zunehmen.

Derwegen sie hiermit bevelchen und wollen, das hinfürter kein Underthan vor sich selbst und ohne Wissen oder Geheiß der Junckern oder ihr Dhiener in einiger Bach Hiederßdorfer und Boppricher Pflege fischen und krebsen soln, weder bei Tag oder Nacht, mit Angeln, Reüsen, Bogen oder Stahl, uff Straf

fünf Gulden einem jeden, so ohne Geheiß und Erlaubnis, als ob steet, darüber betreten und gefunden würden.

Jedoch und damit etwan ein Haußman zu seiner Noturfft oder Krankheit, auch die Gemeinden zu iren zudragenden nothwendigen Geschefften und Gesellschaften ein Essen Fisch haben und nicht kaufen dürfen, so haben die Junckhern auß sonderlicher geneigter Gunst auch zu meherer Handthabung irer Gerechtigkeit hiemit verwilligt, da(s) sie, die Underthanen Hiederßdorfer und Boppericher Pflug, sambt und sonder uf diesen Fall bey Zennder und Förster darumb ansehen und pitten werden, das sie inen solches nach Gelegenheit mit der Wacht oder Hebgaren, doch fürnemlich in Primßweiler und Hiederßdorfer Gemeinschaft zulassen und gestatten soln.

Wenn auch einer jeden Herschafft der Strich und Fanck frembder Fisch alß Lachs und Salmen zusteet, auch in solchem kurzen Strich, was dem einen auch entgeet, dem andern zuteil, und dieser Herschafft also wenig davon wird. So solln und wolln die Junckern, damit die Untertanen mehr gepflegen diesen auch etwas genießen mögen, hinfürter alle Jars Lachsfanck berürter inen umb ein zemlichs und pillich verleihen, doch zu alweg dem hunolsteinischen Müller uf der Brimbß seinen Fanck vom wegen der Mülen wie von alter verhaltlich.

XVIII. Wie es mit den Hochwelden gehalten soll werden

Die Inwohner dieser Pfarr wissen selbß und müssen bekennen, das die Weltt in wenig Jaren sehr verwüst und in Abgang kommen und das also hoch vonnöten, ein Ordnung darüber zu machen, damit nit allein diejenige itzo leben, sonder auch die hernach komen werden, Bau- und Brennholz und Mastung von den Welden haben mögen.

Und ist demnach der Junckern ernstlicher Will und Bevelch, das der derhalben bestelter gemeiner Förster ein vleisig und treulichs Ufsehen thun sol. Das keiner kein fruchtbar, grün und wachsendt Holtz in allen Welden, so in Hiederßdorfer und Boppericher Hochgericht liegen, bei Straf von fünf Gulden für jeden Stamm, abhauen. Aber den Untertanen soll dhorr, thodt, daub und unschedlich Brennholz zu irer Noturfft darin zu haben erlaubt sein.

Auch im Fall einiger Grobholtz zu Bauhen oder Blancken zum Zumachen nottürfftig, sol derselbig jeder Zeit bey dem Zender und gemeinen Förster ansuchen, welche ime nach Gelegenheit, jedoch keinem über zwey Stück ohn Vorwissen und fernern Bevelch der Junckern, nach den unschedlichsten Mitten und soviell möglich guter fruchtbarer Baum hierin verschonen sollen.

Nr. 2: Die „Ordonnantz- und Policeyordnung“ vom 22. August 1719

Quelle: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 792, S. 139-145

Nachdeme dan alle vorgemeldter Gestalt ufgerufen undt sich, wie zu sehen, befunden, ist versambleter Gemeinden ufgerichte Ordonnantz- undt Policey-ordnung deutlich vorgelesen undt ernstlich zu halten anbefohlen worden, so also folgt:

Demnach Unrichtigkeit, Unordnung undt vihlfältige Missgebräuche, unzulässiges Unterfangen bey denen Unterthanen solchergestalt eingerissen undt täglich zunehmet, diesem vorzukommen undt gnäd(iger) herrschafft(licher) Auctorität zu manuteniren, haben wir für guth erachtet nahmens unserer Herren Principalen, ohne Nachtheil jedoch der in a(nno) 1574 einverleibten Reglement undt Articulen undt vorigen etliche Geboth undt Verboth denen Unterthanen zu ihrem eigenen Nutzen vorzuschreiben, angesehen die Obrigkeit von Gott selbsten über ihre Unterthanen gestellet und selbiger obligt, auf alle Unordnungen ein sichtsammes und fleissiges Aug zu haben, selbige nach Beschaffenheit der Sachen gebührend abzustraffen.

So wird dann erstlich dem Meyer undt Schöffen, mit Pfligten und Eydt verbunden, ernstlich anbefohlen, alle Quartal oder Vierteljahr mit Beystand des Boten die Schornsteine beyder Dörffer Hiedersdorff und Buprich zu besichtigen, ob sie wohl gebutzet und im Stand seyen, Unglück zu vermeiden. Zu dem Ende sollen alle Unterthanen selbige alle Monath fleissig zu säubern bey Straff eines rheinischen Guldens gehalten seyn.

Sollen s.(it) v.(enia verbo) [Bitte um Verzeihung (für das Wort)] der Säuwe und junge Ferckelen nicht im Dorff und Feld herumb lauffen lassen, selbige zur Härten treiben oder im Stall halten, bey Straff eines halben Guldens rheinisch. Keiner soll dem anderen ein Zaun ufreissen, verbrennen undt abtragen, bei Straff eines Guldens rheinisch, beneben Abstattung Schadens.

Keiner soll den anderen ein Weg machen, es seye in Wiesen, Gärten und Feldern, wo niemahlen einige gewesen, es seye zu Fuß oder Pferd oder mit Wagen, bey Straff sechs Albus zu Fuß, 10 Albus zu Pferd und 18 Albus mit einem Wagen, beneben Abstattung Schadens.

Keiner soll dem anderen Obs oder Gartenspeis abtragen, weder täglich noch nächtlich, bei Straff eines Guldens täglich undt nächtlich ein Goldgulden, beneben Abstattung Schadens.

Die Kälber undt junge Zickelen sollen gleicher Gestalt gehütet werden, damit alle muthwillige Schaden desto besser verhindert werden, bei Straff sechs Albus von jedem Stück, so im Schaden gefunden wird, und beneben Abstattung Schadens.

Die Gäns betreffent ist solches auch schon öffter verboten worden, selbige ohne Hirdt hin und wieder in Wiesen, Früchten und Gärten streichen zu lassen,

undt weil beschwärllich, selbige zu pfänden und zu erkennen, wem sie zuhören, soll einem jeden particulari [Einzelnen] erlaubt seyen, selbige im Schaden todt zu schlagen.

Sollen auch alten Hunden Ketten oder Klüppelen anhencken von dreiviertel Ehelen lang, es seyen Hirten- oder Haushunde, bei Straff eines Güldens fürs erste. Keiner soll sein Viehe, es wolle in Erndtszeith, so lang Garben sich im Feld befinden, der gantze Flur seye dann frey und ledig, ins Feld schlagen, im Gleichen im Heüwmonath in die Wiesen, so lang das Heüw darinnen stehet, bey Straff 12 Albus vom Stück, beneben Erstattung Schadens und Pfandgelts.

Soll auch keiner keine Frembte ahnnehmen ohne Vorwissen der Herrschaft bey willkürlicher Straff.

Die Maass und Gewicht soll sowohl bei denen Unterthanen als bei denen Juden von Meyren und Schöffen richtig gemacht, visitiret und ajustirt werden.

Die hiesige Juden sollen sich sontags und feüertags des Schlachtens undt offentlicher Servilarbeith enthalten und sollten sie ersehen undt anbracht werden, dargegen gehandelt zu haben, sollen sie ein Goldgulden Straff erlegen.

Die Meyer undt Schöffen sollen sich nicht anmassen, Banstein zu setzen ohne Vorwissen und Erlaubnis der herrschaftlichen Beamten undt deren Beystand bei willkürlicher Straff.

Wie keine wichtige Arresten, ohne das sie selbiges zuvor der Herrschaft oder deren Beamten angezeygt und Consentz vernommen, anlegen bey Straff nach Beschaffenheit der Sachen.

Die Gemeinde soll also balt zwei teüglliche und guthen Leimuths Persohnen zu Banschützen vorstellen, damit selbige gebührenden Eydt vor uns ablegen undt hiedurch ihrem Anbringen Pflichten gemäß desto mehr Glauben zugestellet werde, wie gebräuchlich aller Orten.

Soll auch keiner kein Hanff oder Flachs im Haus in den Backöffen dürren, weder beym Licht in gefährlichen Örtheren schwingen, bei Straff eines Goldguldens.

Der Meyer undt Schöffen sambt Botten sollen fleisslich invigiliren [darauf achten] damit vorhin und heuth angesetzte Ordnung exact und ernstlich observirt werde, bey ihren Pfligten und Eyden ex officio alle Contravenienten [die dagegen verstoßen] pflichtmässig annotiren zu lassen und bey jährlichem Geding anbringen oder auch, wan(n)e)s die Zeit und es sich erster erfordert, in instanti [sofort] vortragen, und soll alsdan von den gehobenen Straffen dem Meyer und Schöffen das Vierteltheil, doch ohne Nachtheil und Consequenz, für ihre Mühewaltung gedeihen.

Nachdeme wir herrschaftliche Beamte sambtliche Gemeinde abermahl vorbescheiden lassen um zu vernehmmen, ob ihre einfällige Meinung seye, daß sie heuth ufgerichteten Ordonnantzen nicht wolten gehorsambh seyen, und

dis desswegen, weil sie mit gnäd(iger) Herrschafft in einem hochlöblichen Kayser(lichen) Kammergericht in Prozess stehen, haben sie abermahl einfällig ausgesagt, in Gegenwarth Johannes Lauwer, Schöffen, und Johannes Paulus, beyde Inwohner Nalbacher Thals, Peter Hermann von Außen, lothringischen Jurisdiction [Gerichtsbarkeit], das sie bey ihrem vorigen Andtworth verbleiben, so sie durch ihre zwey Deputirte in Namen gantzer Gemeinden, nemlich Nikolaus Schmitt von Buprich und Philipp Engsteler, vortragen lassen, undt nicht gesinnet, die vorgelesene uferichte Ordonnantzen zu observiren, selbigen nachzuleben. Zu deme Endt ist heutige gemeinschaftliche Declaration in Gegenwart obg(edachter) unparteyischen Gezeugen ihnen zum Überfluß vorgelesen worden, wobey sie darin also verharret. Krafft unserer gn(ädigster) Herrschafft Beamten Unterschrift und vorgemelten Gezeugen, Handtzeichen, act(um) Hiedersdorff, den 22. August 1729.

Nr. 3: Die „Waldt-, Forst-, Jagt- und Fischereyordnungh“ vom 17. August 1722

Quelle: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 56 Nr. 1131, S. 2213-2224

So der Gemeinden Hydersdorff undt Buprich von ihren gemeinschaftlichen gnädigen Herrschafften, den Freyherren von Hagen undt Hunolstein, alß dasselbst immediaten Reichßherren gesetzt, vorgeschrieben undt bey einverleibten Straffen injungirt [auferlegt] worden, selbiger in allen Puncten fleissig undt treüwlich nachzuleben, undt ist diese Ordnung hierzu express eingeladener, versambleter undt gebührent citirter Gemeinden durch mich ends benenten öffentlichen kayserlichen Notarium auf Requisition [Anrufen] hochgedachten beyden Herrschafften Herren Beamten, Herren Johann Peteren Krebs, hagenischer, undt Johann Quirin Groulard, hunolsteinischer, in deren Gegenwarth articulativ [Artikel für Artikel] deutlich vorgelesen undt ends ge(mel)ten Dato publiciret worden, welche dan alle undt jedes Jahr bey haltendem Jahrgeding inskünfftig hin solle reciteriret undt publiciret werden, damit die Übertreter undt Contravenienten [dagegen Handelnde] sich der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben noch können.

Waldt- undt Holzordnung

Demnach unsere Vorfahren allzeith dahin getrachtet, denen Unterthanen durch ihre obrigkeitliche, väterliche Obsicht die Verordnung zu machen, damit der Unterthanen Wäldther in einer richtiger Ordnung undt nicht zur Ruine der Posterität [Nachwelt] gehawen, sondern durch rechte Heeg undt Schönungh ein beständiger Nutzen damit geschafft werden mögte, denen wir dan im gleichen

in solcher billiger Vorsichtigkeit zu volgen gesinnet, alß haben wir vor guth erachtet, nachvolgende Verordnungen unserern Unterthanen vorzuschreiben, nach der Leuthen undt Zeiten beförderlichen Umständen zu- oder abzusetzen in alle Wege vorbehalten.

I.

Dieweilen bißhero die vielfältige Erfarnuß undt genügsamb anzeigt, daß durch daß ohnvorsichtige Brennen undt eygenmächtige Verkauff undt Abhawen des Gehölz der Gemeinden zuständigen Waldungen undt Örthern sowohl an den Eichen alß Büchen fruchtbahren Holtz- undt Obsbäumen ohnwiderbringlichen Schaden geschehen, alß befehlen wir hiemith abermahlen ernstlich, daß man sich führohin alles dergleichen schädlichen Brennens, sondern in Büchen- undt Eichenwäldtheren, mithin deß Verkauffs undt Abhawens ohne unsere oder von unß darzu bestellten Försteren Vorwissen undt Erlaubnuß gänzlich enthalte. Würde aber nichts desto weniger einer oder anderer dargegen handtlen, so soll derselb von jedem grosen Stammen Eichen fünff Florins [Gulden] undt von Stammen Büchen, so Werckholtz gibt, zwei Florins undt dan soforth nach Beschaffenheit undt Proportionen deß Stams erlegen.

II.

Im gleichen soll den Unterthanen ohne vorgehende Anzeige undt erhaltenem Erlaubnuß undt Anweisung kein Holtz zum Bauw, es seye Büchen oder Eichen, abzuhawen bey Straff, wie ob gemeldet, erlaubt sein.

III.

Wird daß schädliche Abhawen zu Blancken oder Dillen bey angeregter Straff ebenmässig verboten.

IV.

Soll daß verwilligte Holtz so vihl möglich an solchen Orthen, da eß denen Forst- undt Wäldtherren ahm wenigsten schädlich, zu rechten Zeiten, nemlich zwischen Galli [Fest des hl. Gallus, 16. Oktober] undt Außgang deß Mertz, doch im ersten undt letzten Viertel gefället werden. Der darwider handelet, soll zur Straff geben sechs Florins oder nach Befinden ein Mehreres.

V.

Undt da auch einem oder anderem zum Bauwen Holtz würde erlaubt sein, er selbiges aber zu Blancken oder anderen Gebrauch würde anwenden, derjenige solle von jedem Stam ein Gulden zur Straff erlegen.

VI.

Trüge sich zu, daß einer mehr Holtz, alß ihm gezeigt, niderfällete, wirdt ihme von jedem Stammen die Straff von zwei Florins angesetzt.

VII.

Sollen sich auch die Unterthanen nicht gelüsten lassen, auß denen bekändtlichen ihnen zustehenden Wäldtheren Äckern, Roth oder Wiesen ohne unsere Vorwissen undt Specialerlaubnuß zu machen, bey willkührlicher Straff.

Jagt

Dieweil unsere Unterthanen ahm kayserlichen Cammergericht in possessorio [Recht, Besitz] deß Haasenschiessens undt Fischens manutenirte [bestätigt], unß gleichwohl die Obsicht vorbehalten worden, so erlassen zu dem Endte folgende Jagt- undt Interimsordnung.

I.

Erstlich wird allen Unterthanen bey willkührlicher Straff anbefohlen undt verboten der hohen Jagt sich anzumassen.

II.

Wirdt denselbigen Hassel- undt Feldthühner, Schneppen Schiessen oder Fahen bey Straff 10 Gülden jederzeith verboten.

III.

Deß Haasenschiessens undt -fahens sollen sie sich zuvold in possessorio erlangter kays(erliche)n Urteils indessen biß zu Außtrag des petitorii [Rechtsanspruchs] pfleglich undt dergestalten gebrauchen, daß sie sich danach von anfangs Februarii bis zu Endte deß Monats Julii, wie in benachbarlichen Jagtordnungen eingeführet undt bräuchlich ist, bey willkührlicher Straff enthalten.

IV.

Soll auch ein jeder Unterthan, Hirt, Schöffer, so einen Hundt haltet, demselben ein Klüp(p)el creuzwegs von drey Viertel Eehlen in der Länge unter Straff von drei F(lorins) ahnhängen, massen derjenige Hundte, so ohne Klüppel angetroffen werden, von denen Jägeren todtgeschossen undt der Verbrecher in obige Straff verfallen seyn solle.

V.

Gleicher Gestalt sollen die Unterthanen sowohl alß die angränzende sich des Trättenschlingenstellens, womit sie die Feldt- Hasselhüner undt Schneppen fahen, wie nicht weniger des Tax- undt Marterfangens wegen daraus entstehenden Inconvenientien [Ungelegenheiten] gänzlich enthalten, bey Straff 15 F(lorins), die ein jeder, so oft dawider handelet undt betreten wirdt, erlegen solle.

VI.

So soll auch hiemith allen ernstlich verboten seyn, daß sich keiner im Fröhling, wan die Feldt- Hasselhühner ausbrühen undt dergleichen, an Eyeren oder Jungen vergreifen, bey Straff 5 F(lorins).

VII.

Wie nicht weniger soll sich niemandt gelüsten lassen, zur Setzzeith junge Haasen, Reehe, wilde Kälber undt Frischling auffzufangen, bey Straff 10 F(lorins) nach Beschaffenheit der Sachen.

Fischerey

Demnach die tägliche Erfahnuß mitbringet, daß durch den Muthwillen undt unzulässiger Weiß zu fischen daß sogenante Wasser, die Brimbs, ahn Fischen undt Krebsen abnehmet undt die Fischerey hierdurch zur gänzlicher Ruine undt Abgang kommet, auch sonsten Weyer undt Fischbäch beschädiget werden.

I.

Alß solle erstlich einer so vermessen seyn, in denen herrschaftlichen Weyeren undt darin- undt außfließenden Bäche nicht weniger in der Brimbs undt Fischbächen deß gantzen Hochgerichts etwaß Schädliches einzuwerffen, wodurch die Fisch tholl oder getödet werden, soll der Übertretter mit 50 F(lorins) undt nach Beschaffenheit der Übertretung mehrere Straff sambt Erstattung des Schadens angesehen werden.

II.

Wirdt den Unterthanen sonderlich in denen im Hochgericht Hydersdorff undt Buprich begriffenen Forellenbächen zu fischen oder zu krebsen bey Straff 6 F(lorins) täglich undt 10 F(lorins) nächtlich verboten.

III.

Weniger nicht das Flax- undt Hanffrätzen in den Weyeren, Bächen undt Brimbs bey Straff 12 F(lorins).

IV.

Zur Zeit des Forellenstiegs undt Gießheit soll ohne beschehene Anzeig undt Erlaubnuß die Legung der Reisen in allen Bächen undt Flüssen des ge(melten) Hochgerichts gänzlich verboten seyn, bey Straff 6 F(lorins).

V.

Daß Fischen undt Krebsen sonntags undt feüertags wie nicht weniger durch das gantze Jahr vor Auffgang undt nach Niedergang der Sonnen wirdt allen

Unterthanen bey 3 F(lorins) Straff undt auch mehreren nach Beschaffenheit der Sachen verboten.

VI.

Derweillen auch vielmahl bey den Loh- undt Seegmühlen dieser Unrath geschicht, daß sie die Gespänn undt Lohe ins Wasser lauffen lassen, dardurch denen Fischwässeren, absonderlich dem Guß ein märcklichen Schaden geschicht, alß soll die Übertretung jedes Mahll mit fünf F(lorins) gestrafft werden.

VII.

Da dann öftters die gantze Gemeinde, jung undt alt, mit Stangen undt allerhand unzulässigen Instrumenten alle Ecken der gantzen Brimbs bestreichen undt sogar derarth der Fisch undt Krebs vertilgen mit Stossen undt Schlagen, wirdt denselben hinviuro ein solche unzulässige Fischensarth einem jeden Übertreter bey Straff fünf Gulden verboten. Doch bleibt ihnen die Fischerey in der Brimbs zuvolg obangezogenen kay(serlichen) Urtheils sich interim, biß ein anders wird außgemacht sein, pfliglich zu gebrauchen unbenohmmen.

VIII.

Sollen auch die Endten auß die Weiieren, Fisch- undt Forellenwässeren bey Straff fünf F(lorins) abhalten werden.

Befehlen hierauf allen undt jeden unseren Unterthanen, daß sie über diese Forst-, Waldt-, Jagt- undt Fischereiordnung, welche ihnen sämbtlichen undt jedem zum besten Nutzen angesehen nicht allein vor sich, so viel einen jeden betrifft, steiff undt fest halten undt nichts Widriges dargegen thun undt vernehmen, sonderen auch wissentlich bey ihren Pfligten, mit welchen sie unß zugethan, niemandt nachsehen undt selbiger gemäß, da sich jemandt frewentlich oder muthwillig darwider zu vernehmen unterstehen sollte, unß oder den unserigen zu der Obsicht Bestellten solches anzeigen sollen, undt damit sich niemandt einiger Unwissenheit zu beschuldigen habe, alß haben wir die Ordnung eigenhändig unterschrieben undt mit unseren angebohrenen Pettschafften bedrücken lassen undt befohlen, selbige hierzu versamleter Gemeinden zu publiciren. Hydersdorff, den 17. August 1722

Nr. 4: Die „Verordnung“ vom 31. August 1743

Quelle: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 51/11 Nr. 3, S. 53-55

Nachdeme nun der Ambtstag insoweit geschlossen und man ein oder andere Unordnung und Miesbräuch in hiesiger Gemeind wahrgenohmen und beobachtet hat, daß die gemachte und zum Besten deren Unterthanen gereichende Verordnungen mit einer Hienläßigkeit vorbeygegangen worden seyen, so hat

man denenselben abermahlen inhaeriren und ferners anbefehlen wollen, befehlen auch hiermit ernstlich, daß erstlich jeder Hausmann mit denen Seinigen bey nächtllicher Weyl sich friedlich betragen und keinesweegs zugeben solle, daß die Seinige zum öffentlichen Scandal und ohnleidentlicher Unruhe des Nachts herumb schwärmen, und zware bey zwey Goldgulden Straaff im Fall der Übertretung und da

andertens unterschiedliche Gemeindtsleuth zum Nachtheil des gemeynen Besten auf hießiger Waid von Auswärtigen Gänße annehmen, solches aber übrigen Mitgemeinern allzu beschwerlich fallen will, so wird solche Aufnahme denenselbigen hiermit nachrücklich untersaget, übrigen aber, welche eigene Gänße halten, ernstlich anbefohlen, daß sie ihren Gänßen die Pflügelen stützen und dieselbe besonders hüthen laßen sollen, und zware bey Unterlaßung dessen bey zwei Goltgulden Straaff und gleich wie

drittens bis anhero keine beaydete Banschützen gesetzt geweßen, als solle sowohl die Gemeindt Buprich als die Gemeindt Hiedersdorff deren zwey benennen, welche dann dießen Nachmittag in Aydt und Pflichten werden genohmen werden. Allermaßen auch

viertens sich der Ruine deren Waldungen fast äußern will, als wirdt dem gemeinen Botten ahnbefohlen, daß er alle Monath denen Unterthanen anweißen solle, an welchem Orth und Ende die Unterthanen das nöthige Brennholz unschädlich hauwen mögen, würde sich aber eußern, daß jemand außer solcher Anweißung frewentlich Holtz fällen würde, so solle derselb in zwei Goldgulden Straff verfallen seyn, so viel aber das Bauholtz betrifft oder es sonsten nothwendig seyn würde, zu gemeinen Nöthen etwas Holtz zu versilbern, so hetten die Gemeindtsleuthe dißerhalben sich gehorsambst unter obgem(eldte) Straff bey gnäd(igen) Herrschafften zu melden, welche sodann befindenden Dingen nach denen Benöthigten in ihren geziemenden Begehren gnäd(iglich) willfahren werden, auch wird

fünfftens sambt(lichen) Unterthanen bei zwey Goldgulden Herrenstraff anbefohlen, keinen Frembden ohne gnäd(ige) Erlaubnis deren Herrschafften oder Beamten auf- und anzunehmen, denenselben jedoch dabey gestattend, denen Passanten und Ohnverdächtigen einen eintzele nächtlliche Auffenthalt gedeyhen zu laßen, womit aber schließlich diese zum allgemeinen Besten abzielende Verordnungen mögen gehandthabt und in allem vollkommen befördert werden, als wirdt Meyer und Schöffen bey ihrem theuer geleysteten Pflichten hiermit so ernstlich als nachrücklich anbefohlen, die Übertrettere obgemeldter fünff Verordnungen bey jährlicher Ambtsconvention geziehend anzuzeigen und womit die bey dießer Obsorg etwa vorwaltende Beschwärllichkeit durch eine Ergätzlichkeit redressirt werden möge, so wird denen selben von jeder angebender Übertretung neun Albus von vorfallener

Straff applacidirt [zugeteilt]

Wobey der hunolsteinische H(er)r Beambter ferners erkläret, daß er sogar den Denuntianten ein Dritttheil von der seiner gn(ädige)r Herrschafft pro duabus tertii zustehenden Straffen angedeyhen laßen wolle.

Nr. 5: Die (nicht in Kraft gesetzte) Ordnung über das Halten des Viehes von 1749

Quelle: Johann M. Sittel, Sammlung der Provincial- und Particular-Gesetze und Verordnungen, welche(...), Bd. 2, Trier 1843, S. 663-666

Kundt und offenbah seyn hiermit männiglich, daß heut dato den fünften Juli siebenzehnhundertneundvierzig vor mir unterschriebenem Notario persönlich erschienen die ehrsamhe Mattheis Heintz, Hochgerichtsmeyer, wohnhaft zu Hiedersdorff und Carl Ewen, Gerichtsschöffen, Einwohner und Gemeinnsman zu Buprich, öffentlich erklärende, was massen, (in Ansehung in Haltung des Viehes unter ihren Mitgemeyndsleuthen beyder gesagter Dörffer keine Ordnung noch Reglement bishero gewesen, sondern ein jeder nach seinem Gefallen eine Zahl Viehe gehalten, wodurch der ihrige Bann dergestalten übersetzt worden und ist, daß die nothwendige Nahrung bei Sommerszeithen, da man einen Vortheil vom Viehe haben und das Zuchtviehe brauchen solle, demselben abgeheth, und auf solche Weiße unmöglich schier zu leben ist) die ihrige sambtliche Gemeinnsleuthen, umb einen ordentlichen Tax in Haltung des Viehes zum besten Nutz der Gemeynd zu machen, gestern den vierten dieses, wie aus Beylaag sub numero eins erhellet, etliche beyder ihrer Gemeinden deren etliche von Meist-, etliche von denen Mittelmäßig- und andere von Geringsbegütheten seynt, dahin auserkohren und bevollmächtiget, daß solche in Haltung des Viehes einen ordentlichen Tax dergestalten machen und aufsetzen lassen sollen, daß sie in der Gemeinden einen mehrern Vortheil als bishero gehabt, haben mögten, dabei auch diesen in gesagter Beylaag unterschriebenen und respective verhandzeichneten von sämptlichen versamlet gewesenen Gemeyndsleuthen versprochen worden, daß sie alle diesem ihrem zu machenden Tax nachleben, auch all dasjenige, so sie statuiren würden, genehmen wollten; welchemnach dann die Deputati, namentlich Mattheiß Heintz, Hochgerichtsmeyer, Peter Lehnhoff, Johannes Baus, Mattheis Schultes, Johannes Cron, Johannes Schmitt, Mattheis Oster, Carl Ewen, Philipp Schmitt, Johannes Müller, Heinrich Paulus, Matthes Graff, Jacob Schmitt, sodann Mattheis Lillig als Heynmeyer zu Hiedersdorff und Jacob Müller als Heynmeyer zu Buprich die Ordnung und Tax des Viehes folgendermaßen errichtet hetten, als: Erstlich. Soviel das Schaaf-Viehe betrifft, solle einem jeden Gemeinnsman wegen Gemeindgütheren drei Stück wie auch von dreyen Ruthen Guth ein

Stück Schaaf forthin auf der Gemeindwayde, und ein mehres nicht ohne Consens der Gemeynleuthen zu halten bemächtigt seyn, nach welchem Tax ungefähr bei sechshundert Stück sich in allem belaufen werden, auch solle ein jeder Gemeindsmann verbunden seyn, jährlichen gegen St. Michelsfest über seine Zahl nach vorgesagter Verordnung ein oder anderes Stück Schaaf Viehe einzusetzen, vorbehalten allein dies Jahr, weilen fieleicht ein oder anderer fürs erstemahl nicht ohne mercklichen Schaden bis auf seine Zahl abschaffen könnte, bemächtigt seyn und solle der Anfang darmit nechstkünftiges Gertrudisfest gemacht werden.

Zweitens. Betreffend das Zuch-Viehe, ist jedem, der ein gantze Fuhr hat, fünf bis sechs Stück ziehende Pferdt, denen aber so Jochochsen und etwas schwach begüthet, danoch eine ganze Fuhr haben wollen, nicht über vier Stück erlaubt, und falls einer sich ein par Junger hierneben anziehen wollte, solle ein solcher diese nach erstem Jahr ihres Alters bey oder mit der Heerd Kühen auf die Wayde treiben, damit solche gegen bisherigen Brauch vor Schaden gehütet werden, so auch zwey zusammen fahren wollten, es seyen dann Pferdt oder Ochsen, hat man solchen vier bis fünf Stück erlaubet, solchen aber, so keinem Herren oder auch Hirthen fahren, ihrig Zuchviehe als Ochsen oder Kühe, nicht absonderlich, sondern bei der Heerd Kühe hütten zu lassen verbunden seye, soforth.

Drittens. Das s(it). v(enia). [Bitte um Verzeihung für das Wort] Schweinen Viehe belangend, ist zwar jedem Gemeindsmann erlaubt, soviel zu halten, als er auf seinem Troge ziehen kann, vorbehalten, allein fals ein oder anderer gegen Herbstzeithen, fals Eckerich ist, über zwanzig Stück hatte, derselb von übrigen bis an die Zahl vierundzwanzig von jedem Stück ein Gulden rheinisch Eckergeldt soforth, von denen so über die Zahl der vierundzwanzig weren, von jedem Stück zwey Gulden und über zwanzig vier Kreuzer der Gemeind zu zahlen verobliegiret seyn, im Fall einer wäre, der kein s. v. Schwein gezogen hette, demeselben sollen fünf Stück anzunehmen und in Eckerig zu treiben erlaubet seyn.

Viertens und letztens die Gänße betreffend, weilen solche ein mercklicher Schaden thuen, solle keinem mehr einzustellen erlaubt seyn, als ihme pro quota Schaafe zu halten zukommen.

Damit aber nun vorgesetztes Reglement desto vest- und richtiger gehalten werden möge, als werden gemeinschaftliche unsere Herren Beampte, ein solches obrigkeitlich zu ratificiren und zu confirmiren unterthänig gebetten, in Warheit alles dessen sich vorgemelte beede Comparentes als hier zu sonderlich von beiden Gemeinden Hiedersdorf und Buprich Deputirte nebst mir requirirtem Notario respektive unterschrieben undt verhandzeichnet.

Actum Lebach den fünften July siebenzehnhundertneunundvierzig.

Urkundt mein Notary Unterschrift.

Weilen gegenwärtiges von der sambtlichen Gemeynd vorgeschlagen seyn solendes verschiedene Gattungen des s. v. Viehes betreffendes Reglement einiger Abänderung zu bedörffen scheint, als wird die weitere Untersuchung sowohl als festzusetzende Regulirung desfalls auf die nechst bevorstehende Amtsconvention ausgestellt und indessen alle übermäßige Unterhaltung desgleichen s. v. Viehes allen Gemeindsgenossen und einem jeden in besondere bey willkührlicher Straaf untersagt und verboten.

Actum Calmesweiler, den siebten July 1749

Gez. J. Q. Groulard, J. F. Müller.

Nr. 6: Die „Bau“ordnungen vom 4. September 1751

Quelle: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand51/11 Nr. 3, S. 230-231

Verordnung, die Waßen Ländereyen dahier
im Dorff Hiedersdorff betreffend

Anbelangend aber die von der Gemeind Buprich interveniando [durch Einmischung, Vermittlung] ausgebettene Verordnung puncto der (Waßen) Länderey, wird sowohl denen Particularen der Gemeinden Buprich als Hiedersdorff, welche sich als rechtmäßige Miterben darzu legitimiren können, erlaubt und freygestellt, soviel vom selben District zu bauwen und zu benutzen, als erwießen werden kann, daß a tempore memoriale [seit man sich erinnern kann] gebauwet worden seyn, jedoch aber mit dem austrücklichen Vorbehalt und vor alle Zeit anhangenden Befehl, so viel vom selbigen District oder Ländereyen, als zur immerwehrender Uff- und Beybehaltung des nothwendigen Kirchengang, sonsten geweßener Straaßen und Viehetrieb erfordert wird, frey liegen und unerbauwet zu laßen; die dießseithigen Kösten seynt zwischen beyden Gemeinden compensirt worden.

Beyde Gemeinden erschienen in corpore geziemend vorstellende, wie daß verschiedene Particularen aus ihren Mittel nicht allein den Bau ihrer Wohnhäuser, sondern auch die darzu gezogenen Hoffgeringer, Holtz- und Mistenplätzen auf Gemeynd- oder gar Erbenlandt bishero fortgeführt und erstreckt worden. Weilen nun durch dergleichen Verfahren so ihnen Gemeinden ein ohnleydentlicher Schaden und Nachtheil so vor das Verflössene zugewachsen und für das Künfftige zu beförchten stehet, als wollten selbe hierinfals umb eine obrigkeit(liche) rechtliche Verordnung gebetten haben, die welche dann desfalls folgendermassen ergangen.

Verordnung, die Verbau- und Einschrenkung der Gemeind und Erben
Ländereyen betr(effend)

Wird denen Unterthanen sambt und sonders fürs Künfftige aufgegeben, ihre führende Gebäude sowohl als auch die darzu ziehende Hoffgeringe, Holtz- und Mistenplätzer fortahn nich mehr auf Gemeind- oder anderen Erbenlandt zu setzen, sondern sich mit ihrem Aigenthumb zu begnügen, es seye dann, daß ein jeder desfalls entweder mit der Gemeind in corpore oder denen Erben in particulari, welchen etwan einiger Eingriff dardurch geschehen könnte, fordersambst behörig abgefunden hetten, hingegen soviel das Verfllossene betrifft, hetten solche Anticipatores [im Voraus] in Betreff ihrer Häuser und Hoffberingen mit denen Beschädigten ebenfals zu vergleichen und abzufinden, belangend die Holtz- und Mistenplätze aber, hette einjeder solche, wann zu anderer Nachteil auf Gemeind- oder Erbenlandt gesetzt, ebenfals wo möglich frey- und zu verlassen, widrigenfals mit denenVerlustigten desfalls zu verstehen, in dessen Unterbleibung aber zu gewärtigen, daß auf Ansuchen des beleydigten Theils demselben die Schuldloshaltung von Ambts wegen verschaffet werden solle.

Nr. 7: Die „Gänse“- und „Gaißen“-verordnung vom 25. Mai 1752

Quelle: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 51/11 Nr. 3, S. 242-243

Fiscus ex officio in Zustand der Gerichtsschöffen und mehresten Unterthanen beyder Gemeinden Hiedersdorff und Buprich brachten beschwährend vor, welcher Gestalt verschiedene Particulare und in specie der Gemeindemeyer Mattheis Heintz, Matthes Wagener und verschiedene andere frembdes Gaißen- und Gänßviehe auf hiesigem Bann und Wayd zum merklichen Schaden deren Waldtungen, Wayd, Früchten und Wießen angenommen hetten. Da sie nun mit ihren eigenen dergleichen Gattungen Viehe mehr als übersetzt wären, als batten sie nicht nur allen und jeden Gemeindsgenoßenen insbesondere dergleichen Annahmb frembden Viehes unter willkührlicher Straf zu untersagen, sondern auch die Quantität von beiden Gattungen für einen jeden Gemeindsgenoßenen nach P(ro)portion ihrer Beschwärnußen richterlich zu reguliren, wie dann diejenige, welche würcklich mit solcher Aufnahmb excediert [überschritten] zu haben werden befunden seyn, in die durch diesseithige Verordnung verursachten Kösten zu verweißen. Auf welches Anbringen ergangen folgende

Verordnung

Auf vorstehend beschwährendes Anbringen des Amtsklägers und gantzen Schöffenstuhls wird hiemit allen und jeden Gemeyndsleuthen unter zwey Goltgulden ohnnachlässiger Herrenstraaff untersagt und alles Ernstes verboten, führohin kein frembdes, weder Gaißen noch Gänßviehe auf allhießigen

Hochgerichtsbanns Wayd an- und überzunehmen, nicht weniger soviel das Gaißenviehe betrifft, gleicher Massen obrigkeitlich verordnet, dass ein Gemeindsmann, welcher zu seinem Unterhalt gar kein oder wenigstens nicht hinlängliches Rinth- oder anderes Viehe zu halten vermag, drey Stück Gaißen jedoch dergestalten halten solle, dass die jährliche Zugt gegen St. Gertrudis Tag längstens Theil an dieser Zahl machen solle, welche Zahl sich im Bedürfnisfall sich wohl auf 4 Stück erstrecken dörrfte. Denen übrigen aber, welche besser mit Hornviehe versehen wären, sollen nicht mehr als drey Stück erlaubt seyn. Die Gänßen aber betreffend sollen selbige hinführo auff dreyerley Classen, als nemblich für diejenige, so an Güthern und folgsamb an Beschwernuß die Stärkste seynt, zwölf Stücke, für die mittlern Stands auff acht Stück und für die, so geringsten Vermögens seynt, auff sechs Stück regulirt seyn, wie dann auch niemahlen eine größere Zahl von einer sowohl als der andern Classen im folgenden frühe Jahr gehalten und auff die gemeyne Waydt getrieben werde, mit austrücklichen Befehl, sowohl schon gemeldte Gaißen als auch Gänßeviehe vor allem Schaden als in Waldtung, Früchten, Wießen, Gärthen, Obstbäumen etc. zu hüthen und zu dem Ende die Gaißen niemahl von der Hornvieheheerden zurückbehalten, die Gänße aber in besunder entweder durch einen Gemeindhirthen von jeder Gemeinden oder ein jeder die seinigen hüthen zu laßen verbunden seyn. Belangend die durch gegenwärtige Verordnung verursachte Kösten, sollen die von Fisco und Schöffen Beklagte und Angegebenen mit ihren Consorten, welche der gegen sie geführten Klaag schuldig befunden seyn werden, ein jeder pro rata abtragen.

Nr. 8: Die Verordnung zum „Rötelkraben auf dem Hydersdorfer und Bubricher Bann“ vom 24. Juli 1797

Quelle: Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 51/11 Nr. 24, S.80-83

Rötelkraben auf dem Hydersdorfer und Bubricher Bann betreffend.

Auf die Seiten der Gemeinden geschehene Vorstellung, daß seit Anfang letzten Mayes auf hiesigem Bann Rötel gekraben werde, aber keine Vorschrift, wie und auf welche Art die Rötelkräber sich zu verhalten hätten, bestehe, und darauf von Seiten des gemeinschaftlichen Amts, unter bereits erteilter provisorischer Verfügung, wurde vom Unterschriebenen im Beyseyn verschiedener Gemeinbleuthen der Augenschein bey der alten Steinkaul eingenommen, wo man dan eingesehen, daß sowohl in Anlegung der Kruben, derselben Auskrabung, Verführung des Schuts krobe Unordnung herrsche, das Land zum Theil nicht benutzt, zum Teil auch zweckwiedrig verdorben werde.

Es wurde dabey bemerket, daß das Land aigentlich Schafftland seye, welches man nach dem bestehenden Fuß zwar einem jeden nach seinem Verhältniß

hingetheillet habe, die meiste aber hätten ihr Maß überschritten und es nothwendig seye, eine obrigkeitliche Verfügung darüber zu ertheilen, worauf dann einwillen sollendes verordnet worden.

Erstens solle der Gemeindsvorstand vom halb zu halb Jahr einen sicheren District zum Rötelkraben bestimmen und ausfählen, der unter nahmhafter Straf nicht überschritten werden darf.

2tens soll der Auswurf und der zusammengestürzte Grund rückwärts auf die Arth geführt werden, daß die ausgelerte Kruben damit, so viel geschehen kann, ausgefillet werden.

3tens, da ein merklicher Zwischenraum zwischen den würclich angelegten Kruben bishero stehen geblieben, so wäre der Anfang wieder am Fuß des Berges, nemlich am Weeg zur Krube zu machen und gegen den Berg zu arbeiten.

4tens darf nicht in grader Linie in den Berg hinein gekraben werden, sondern es muß der Länge nach in einer Flucht von Bubrichen an gegen die Steinkaul gearbeitet werden.

5tens ist entweder jedem Eintzlen nach seinem Schafftanteil ein Verhältnißmäßiges auszuweisen oder vielmehr, da auf diese Arth in weniger Zeit ein sehr geraumer District verkraben wird, mehreren zusammen vereinigt ein Bestimtes darzumessen oder aber, welches vorzuziehen ist,

6tens der Versuch zu machen, ob nicht ein bestimmter District an Eintzle entweder gegen eine überhauptliche Abgabe oder aber gegen ein Sicheres von jedem Zentner Rötel zum Vortheil der Gemeinde verlassen werden könne, in welchem Fall

7tens sichere Personen zu bestimmen wären, bei denen jeder Rötelgrabende das Gewicht des gegrabenen Rötels getreulich und gewissenhaft anzugeben hätte.

8tens wird, die Bestimmung des der Herrschafft Gebührenden vorbehalten, inzwischen aber dem herrschafftlichen Meyer aufgegeben, das Gewicht des gekrabene Rötels sich von Eintzlen angeben zu lassen und darüber eine pflichtmäßige Aufzeichnung zu machen.

(In dem Quellenanhang werden Zeichensetzung und Groß- und Kleinschreibung modernisiert; in runden Klammern werden Lücken ergänzt; in eckigen Klammer werden Ausdrücke übersetzt.)

Nachweis der Erstdrucke

I. Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil I),

zuerst in: Schmelzer Heimathefte 6 (1994), S. 57-85.

II. Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil II),

zuerst in: Schmelzer Heimathefte 7 (1995), S. 5-29.

III. Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil III),

zuerst in: Schmelzer Heimathefte 8 (1996), S. 53-80.

IV. Um Jagd, Fischen und Waldnutzung: Unruhen und Untertanenkonflikte in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Teil IV),

zuerst in: Schmelzer Heimathefte 9 (1997), S. 5-52.

V. „Sie tun zur Zeit so, als wären sie eine Republik ...“ Zur „Rebellion“ von Hüttersdorf-Buprich im Jahre 1722,

zuerst in: Schmelzer Heimathefte 4 (1992), S. 5-61.

VI. Die „anmaßlichen Republicaner“ von Hüttersdorf und Buprich. Prozesse, Untertanenkonflikte und Unruhen in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich im 18. Jahrhundert (Teil I),

zuerst in: Schmelzer Heimathefte 11 (1999), S. 13-29.

VII. Die „anmaßlichen Republicaner“ von Hüttersdorf und Buprich. Prozesse, Untertanenkonflikte und Unruhen in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich im 18. Jahrhundert (Teil II),

zuerst in: Schmelzer Heimathefte 12 (2000), S. 53-72.

VIII. ...wegen des Kartoffelzehnten. Ein Prozess der Einwohner der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich mit dem Freiherrn von Hagen am Reichskammergericht 1744-1759,

zuerst in: Schmelzer Heimathefte 5 (1993), S. 5-26.

IX. „Französische Freiheiten“? Herrschaftskonflikte in Dagstuhl, Hütterdorf-Buprich, Illingen und Saarwellingen im frühen 18. Jahrhundert, zuerst in: Schmelzer Heimathefte 20 (2008), S. 37-49.

X. Causa fisci contra Hühnerhans. Ein Inquisitionsprozess in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, zuerst in: Schmelzer Heimathefte 13 (2001), S. 19-44.

XI. Frauen vor Gericht. Streiflichter aus dem Hütterdorf-Bupricher Hochgericht im 18. Jahrhundert, zuerst in: Schmelzer Heimathefte 14 (2002), S. 5-35.

XII. „Zum gemeinen Besten“? „Policey“ und „Ordnungen“ in der Reichsherrschaft Hütterdorf-Buprich im 18. Jahrhundert, zuerst in: Schmelzer Heimathefte 15 (2003), S. 49-92.

In zwölf Beiträgen nähert sich Johannes Schmitt der dörflich-bäuerlichen Lebenswelt des 18. Jahrhundert in der Reichsherrschaft Hüttersdorf-Buprich, an der Prims in der Saarregion gelegen. Quellengrundlage dafür sind vor allem die überlieferten Akten von Prozessen am Reichskammergericht in Wetzlar. Im Mittelpunkt dieser Spurensuche stehen dabei die Untertanenkonflikte mit den Herrschaften der beiden Dörfer, den Freiherrn von Hagen und den Grafen von Hunolstein. In diesen Auseinandersetzungen und durch sie suchten die Hüttersdorfer und Bupricher ihre Lebenswelt selbstbestimmt zu organisieren, in einer „Republik“ gewissermaßen, wie der Titel der Aufsatzsammlung es nahelegt. Dabei kam es sogar zu tätlichen Auseinandersetzungen, zu einer „Rebellion“, als Untertanen den Herrn von Hagen selbst angriffen, mit Steinen bewarfen und aus dem Dorf „jagten“ – eine wohl einmalige Situation im Alten Reich!

Dieser Teil der Untersuchungen ist deshalb wohl von überregionaler Bedeutung, während die anschließenden Beiträge zum Kartoffelzehnten, zu einem „Kleinkriminellen“, zur sozialen Situation von Frauen in der Reichsherrschaft und zu den „Policeyordnungen“ in der Herrschaft sich wohl eher als exemplarisch für andere Herrschaften in der Saarregion darstellen.